Heft Jahrg. 10. 1935 S. 337–52

101134

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
325.34305
ZE
v.10'

Hb 248

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Zehnter Jahrgang.

Wilhelm Süsserott
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin 1908.

325.34305
ZE
v.10

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Die asiatische Politik der Großmächte bis zur Besitzergreifung von Kiautschou, eine kritische Betrachtung zum 14. November 1897. Von Dr. Hochstetter, Potsdam . . . . . 1—8
Ein überseeisches Zukunftsreich oder die Nationalisierung der deutschen Auswanderung. Von Oberlandesgerichtsrat Casimir Wagner . . 9—14
Koloniale Landesvermessung. Von Professor Dr. Kohlschütter . . 15—25
Das Recht der Gouvernementsräte. Von H. Edler von Hoffmann 26—44
Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsre Kolonien. Von Dr. Fiebig 45—61
Französisches Kolonialrecht. Von Professor Karl Freiherr von Stengel-München . . . . . 65—71
Die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht. Von Dr. R. Hermann. 72—83
Der deutsche Ansiedler in Brasilien. Von Th. Boettner, Damgarten, Pommern . . . . . 84—95
Die Baumwollindustrie in Ostindien. Von Waldemar Schütze. Hamburg . . . . . 96—102
Eingeborenenpolitik. Von C. . . . . 103—106
Nach dem englisch-japanischen Bündnis. Von Dr. C. R. Hennings . 107—109
Der Handelsverkehr des Kongostaates im Jahre 1906. Von Karl Schneider 110
Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien. Von Dr. Fiebig 111—126
Entwickelung und Ziele des Kolonialrechts. Von Dr. Albert Zorn, Posen . . . . . 127—128
Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen (2. Teil). Von Stabsarzt Dr. Lion, Bamberg . . . . 129—154
Das Gespenst der „Deutschen Gefahr in Sü-Amerika, sein Entstehen und Vergehen. Von Paul Dehn . . . . . 155—162
Generalkonsul R. von Fischer-Treuenfeld. Ein Nachruf. Von F. C. Sommer . . . . . 163—168
Reformen in Indien. Von W. Paschen . . . . . 169—173
Der Streit um das Seebeuterecht. Von Schreiber, Stettin . . . 174—176
Kann die weiße Rasse sich in den Tropen akklamatisieren? Von Dr. med. H. Sunder . . . . . 177—192
Die Aufgaben der Kolonial-Zoologie. Von Dr. Alexander Sokolowsky . . . . . 193—198
Die Uganda-Eisenbahn. Von D. Kürschhoff . . . . . 199—213
Die Entwickelung des Handels der deutschen Kolonien im Lichte der Statistik. Von Finanzrat Dr. Schott-Stuttgart . . . . . 214—219
Zur Auswanderungsfrage. Dr. C. R. Hennings, London . . . . 220—223
Mahdierhebungen in Nordkamerun. Von Hubert Henoch 224

Commerce Oct. 21, 1926 Harrassowitz = v. 10-14

614514

Digitized by Google

	Seite
Die Entwicklung von Deutsch-Ostafrika. Von Marks, Korvettenkapitän a. D.	225—241
Das Vizekönigtum des Kolumbus und seiner Erben. Von Dr. H. Edler von Hoffmann	242—256
Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1907	257—268
Hausindustrie in Schantung. Von Dr. Hochstetter, Potsdam	269—274
Einiges über Verkehrsverhältnisse in Französisch-Indochina. Von H. Herzog	275—279
Zur Reform der Land- und Landkredit-Verhältnisse in Deutsch-Südwestafrika. Von Staatsanwalt Dr. V. Fuchs, Berlin	280—294
Einführung in die Kolonialpolitik. Von Oberregierungsrat Schreiber, Stettin	295—299
Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht. Von Lic. theol. Freytag	300—320
Deutsches Kolonialstrafrecht. Von Dr. Friedrich Doerr	321—338
Die Rechtsverhältnisse des aufgelösten Kolonialrats. Von Dr. jur. Friedrich Giese, Bonn	339—341
Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht. Von Lic. theol. Freytag (Schluß)	342—362
Der Konflikt Kufferow-Bamberger. Von Heinrich von Poschinger	363—368
Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten. Von Referendar Romberg, Berlin	369—412
Die ostafrikanischen Eisenbahnfragen. Von Oberleutnant a. D. Franz Kolbe	413—423
Negerkulturen oder Plantagenbetrieb. Von H. Rackow	424—428
Portugal und Brasilien. Von Carl Bolle	429—436
Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative. Von Oscar Canstatt, Kolonialdirektor a. D.	437—502
Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien. Von E.	502—512
Die Eingeborenenfrage im Hinblick auf die wirtschaftliche und politische Entwicklung unserer tropischen Kolonien. Von Ernst Vohsen	513—527
Die Eingeborenenfrage im Hinblick auf die wirtschaftliche und politische Entwicklung unserer tropischen Kolonien. Von Dr. Arning, M. d. R.	528—544
Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien	545—556
Die Geschichte der Erforschung und Eroberung Kameruns. Von Prof. Dr. Siegfr. Passarge	557—575
Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien. Von E.	576—583
Das Gambaga-Land. (Mit Karte.) Von F. Giezendanner	584—589
Eisenbahnen in Dahomey. Von D. Kürchhoff	590—603
Die Förderung des Interesses für unsere Kolonien durch den Gymnasialunterricht. Von Prof. Dr. Muchau-Brandenburg	604—608
Algier und Tunis. Von Prof. Dr. Karl Frhr. v. Stengel-München	609—613
Die Förderung des Interesses für unsere Kolonien durch den Gymnasialunterricht. Von Prof. Dr. Muchau (Schluß)	614—653
Der Saharahandel. Von P. Friedrich	655—659
Deutsches Kolonial-Strafprozeßrecht. Von Dr. Friedrich Doerr, München	660—676
Über die Religion der Hottentotten. Von C. Waudres-Windhuk	677—687
Erwiderung. Von Paul Staudinger	688—690
Koloniale Jugenderziehung. Von Stabsarzt Dr. Lion-Bamberg	691—699
Das Elisabethhaus in Windhuk. Von H. Henoch	700

Digitized by Google

	Seite
Französisch-Westafrika. Von B. von König	701—716
Die Geschichte der Eroberung Neuspaniens von Bernal Diaz del Castillo, ihre Schicksale und ihre künftige Bedeutung für die Kolonialwissenschaft. Von Franz Richter, Essen	717—739
Tabakbau in den deutschen Schutzgebieten. Von Hubert Henoch	740—744
Der Kongostaat und England. Von Oberregierungsrat Schreiber, Stettin	745—764
Guinea im Jahre 1700. Von F. Schänker	765—768
Ein Reformplan für Britisch-Ostafrika und seine Bedeutung für Deutsch-Ostafrika. Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi, Königsberg i. P.	769—773
Die Kaffee- und Baumwollkultur in Kassa. Von Friedrich J. Bieber-Wien	774—781
Die Mineralschätze Ostindiens. Von Woldemar Schütze, Hamburg	782—786
Der Handel des Kongostaates im Jahre 1907 und Der Handel der französischen Kolonien im Jahre 1907. Von K. Schneider	787—788
Die afrikanische Presse. Von Oberstleutnant z. D. Gallus-Berlin	789—832
Die afrikanische Presse. Von Oberstleutnant z. D. Gallus-Berlin (Schluß)	833—842
Das holländische Kolonialsystem. Von Oberstleutnant a. D. Kolbe-Berlin	843—856
Die Regenverhältnisse Deutsch-Südwestafrikas. Von Prof. Dr. Rud. Fitzner, Berlin	857—864
Die Lage in der westlichen Sahara (Kartenskizze). Von Oberstleutnant z. D. Hübner-Riesa	865—873
Der Niger-Benuë (Karte). Von Hauptmann a. D. H. Marquardsen, Göttingen	874—944
Geh. Rat von Oechelhäusers Teilnahme an den Verhandlungen über Deutsch-Ostafrika. Von Heinrich v. Poschinger	945—947
Die gesundheitlichen Verhältnisse von Hongkong. Von X	948—950
Anti-deutsche Strömungen in Schantung. Von H. v. Kropff	951—956

Sachregister.

	Seite
Algier und Tunis	609—613
Alkoholfrage für unsere Kolonien — Die Bedeutung der	45—64
Alkoholfrage für unsere Kolonien — Die Bedeutung der	545—556
Anti-deutsche Strömungen in Schantung	951—956
Asiatische Politik der Großmächte bis zur Besitzergreifung von Kiautschau: eine kritische Betrachtung zum 11. November 1897 — Die	1—8
Auswanderungsfrage — Zur	220—223
Baumwollindustrie in Ostindien — Die	96—102
Brasilien — Der deutsche Ansiedler in	84—95
Eingeborenenfrage im Hinblick auf die wirtschaftliche und politische Entwicklung unserer tropischen Kolonien — Die	513—527
Eingeborenenpolitik	103—106
Dahomey — Eisenbahnen in	590—603
Eisenbahnfragen — Die ostafrikanischen	413—423
Elisabethhaus in Windhuk — Das	700

	Seite
Englisch-japanischen Bündnis — Nach dem	107—109
Entwicklung des Handels der deutschen Kolonien im Lichte der Statistik — Die	214—219
Entwickelung von Deutsch-Ostafrika — Die	225—241
Erforschung und Eroberung Kameruns — Die Geschichte der	557—575
Erwiderung	688—690
Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien	502—512
Französisch-Westafrika	701—716
Französisch-Indochina — Einiges über Verkehrsverhältnisse in	275—279
Französisches Kolonialrecht	65—71
Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative	437—502
Gambaga-Land — Das (Mit Karte)	584—589
Geschichte — Die — der Eroberung Neuspaniens von Bernal Diaz del Castillo, ihre Schicksale und ihre künftige Bedeutung für die Kolonialwissenschaft	717—739
Gespenst der „deutschen Gefahr" in Süd-Amerika, sein Entstehen und Vergehen — Das	155—162
Gouvernementsräte — Das Recht der	26—44
Guinea im Jahre 1700	765—768
Gymnasialunterricht — Die Förderung des Interesses für unsere Kolonien durch den	604—608
Handel des Kongostaates im Jahre 1907	787—788
Holländische Kolonialsystem — Das	843—856
Hongkong — Die gesundheitlichen Verhältnisse von	948—950
Jugenderziehung, Koloniale	691—699
Kaffee- und Baumwollkultur in Kassa — Die	774—781
Kann die weiße Rasse sich in den Tropen akklimatisieren?	177—192
Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1907	257—268
Kolonialpolitik — Einführung in die	295—299
Kolonialrechts — Entwicklung und Ziele des	127—128
Kolonial-Strafprozeßrecht — Deutsches	660—676
Kolonial-Strafrecht — Deutsches	321—338
Kolonial-Zoologie — Die Aufgaben der	193—198
Kongostaates — Der Handelsverkehr des — im Jahre 1906	110
Kongostaat und England — Der	745—764
Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen — Die	129—154
Kusserow-Bamberger — Der Konflikt	363—368
Lage in der westlichen Sahara — Die	865—873
Landesvermessung — Koloniale	15—25
Mahdierhebungen in Nordkamerun	224
Mineralschätze Ostindiens — Die	782—786
Nachruf — Ein (General-konsul v. Fischer-Treuenfeld.)	163—168
Negerkulturen oder Plantagenbetrieb	424—428
Niger-Benuë — Der	874—896
Portugal und Brasilien	429—436
Presse — Die afrikanische	789—842
Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht — Die	72—83
Rechtliche Natur — Die — der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten	369—412
Rechtsverhältnisse — Die — des aufgelösten Kolonialrats	339—341

	Seite
Reformen in Indien	169—173
Reform der Land- und Landkreditverhältnisse in Deutsch-Südwestafrika — Zur	280—294
Reformplan für Britisch-Ostafrika und seine Bedeutung für Deutsch-Ostafrika — Ein	769—773
Religion der Hottentotten — über die	677—687
Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht	300—320
Saharahandel — Der	655—659
Schantung — Hausindustrie in	269—274
Seebeuterecht — Der Streit und das	174—176
Tabakbau in den deutschen Schutzgebieten	740—744
Teilnahme an den Verhandlungen über Deutsch-Ostafrika — Geh. Rat von Oechelhäusers	945—947
Uganda-Eisenbahn — Die	199—213
Vizekönigtum des Kolumbus und seiner Erben — Das	242—256
Zukunftsreich — Ein überseeisches — oder die Nationalisierung der deutschen Auswanderung	9—14

Verfasser-Register.

	Seite
Arning, Stabsarzt Dr., M. d. R. u. d. P. A. H.	528
Bieber, Friedrich J., Wien	774
Bolle, Carl, Berlin	429
Boettner, Th., Damgarten (Pommern)	84
Cannstadt, Oscar, Koloniedirektor a. D.	437
Dehn, Paul, Gr. Lichterfelde	155
Doerr, Friedrich, Dr.	321, 660
Fiebig, Dr.	45, 111
Fitzner, Prof. Dr. Rudolf, Berlin	857
Freytag, Lic. theol.	300, 342
Friedrich, P.	685
Fuchs, Staatsanwalt Dr. B., Berlin	280
Gallus, Oberstleutnant z. D., Berlin	789
Giese, Friedrich, Dr. jur., Bonn	339
Gietzendanner, F.	584
Hennings, Dr. C. R., London	107, 220
Henoch, Hubert, Schriftleiter	224, 700, 740
Hermann, Dr. R.	72
Herzog, H.	275
Hochstetter, Dr., Potsdam	1, 269
Hoffmann, Edler von, H.	26, 242
Hübner, Oberstleutnant z. D., Riesa a. E.	865
Jacobi, Dr. E., Oberregierungsrat, Königsberg i. P.	769
Kohlschütter, Prof. Dr.	15
Kolbe, Franz, Oberleutnant a. D.	413, 845
König, B. von	701
Kropff, H. v.	951
Kürchoff, D.	199, 590
Lion, Stabsarzt Dr., Bamberg	129, 691
Marks, Korvetten-Kapitän a. D.	225
Marquardsen, H., Hauptmann a. D., Göttingen	874
Muchau, Prof. Dr., Brandenburg	604, 614
Paschen, W.	169
Passarge, Siegf., Prof. Dr.	557
Poschinger, Heinrich von	363, 945
Rackow, H.	424
Richter, Franz, Essen	717
Romberg, Dr., Berlin	369

	Seite
Schänker, F.	765
Schneider, Karl, München . 110,	787
Schott, Fr., Finanzrat, Stuttgart	214
Schreiber, Oberregierungsrat, Stettin 174, 295,	745
Schütze, Woldemar, Hamburg 96,	782
Sololowsky, Alexander, Dr. . .	198
Sommer, F. C.	163
Staudinger, Paul	688
Stengel, Freiherr v., Karl, Prof., München 65,	609
Sunder, H., Reg. Arzt, Dr. med.	177
Vohsen, Ernst, Konsul a. D. . .	513
Wagner, Casimir, Oberlandgerichtsrat	9
Waudres, C., Windhuk	677
Zorn, Albert, Dr., Posen . . .	127

Karten und Abbildungen.

Brasilien: Rodung (Roça) im Urwalde	Abb.	88
Brasilien: Die erste Hütte des Kolonisten	Abb.	88
Brasilien: Kolonistenhaus im zweiten Jahre nach der Ansiedlung . .	Abb.	88
Brasilien: Haus eines zu Wohlstand gekommenen Kolonisten . . .	Abb.	88
Brasilien: Die deutsche Kolonie Sao Bento	Abb.	88
Das Gambagaland. Karte	S.	586
Die Lage in der westlichen Sahara. Karte	S.	869
Niger-Benuë: Uferszene am unteren Forcades	Abb.	879
Niger-Benuë: Dorfanlage am Forcades	Abb.	883
Karte des Niger-Benuë	S.	896
Niger-Benuë: Eingeborene (Patani) am Forcados	S.	898
Niger-Benuë: Fischfallen am unteren Niger-Benuë	S.	920
Niger-Benuë: Provisorisches Hirtendorf der Murisalla am Benuë zur Trockenzeit	S.	925
Niger-Benuë: Haartracht der Frauen der Murisalla	S.	927
Niger-Benuë: Bashama mit Handnetzen	S.	930
Niger-Benuë: Grundriß einer großen Fischfanganlage der Bashama	S.	933
Niger-Benuë: Haartracht der Frauen — Borroromädchen aus der Umgegend von Yola	S.	937
Niger-Benuë: Gruppe von Faliheiden im Mandara Gebirge . . .	S.	941
Niger-Benuë: Kurve des Wasserstandes des Niger bei Lokoja . . .	S.	944

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 1. Januar 1908. X. Jahrgang.

Die ostasiatische Politik der Großmächte bis zur Besitzergreifung von Kiautschou, eine kritische Betrachtung zum 14. November 1897.

Am 11. November des vorigen Jahres war das erste Dezennium seit der denkwürdigen Besitzergreifung von Kiautschou verflossen. Erst von jenem Tage an ist das Deutsche Reich in die Reihe der von China respektierten Großmächte eingetreten. Vordem gehörte es zu den Nationen, die, wie ein berühmter Kenner des Ostens sich ausdrückt, China haßt aber nicht fürchtet. An dieser geringschätzigen Beurteilung war chinesische Unwissenheit nicht allein schuld. Die deutsche Staatskunst hatte es dort jahrelang an Zielbewußtsein und Selbständigkeit fehlen lassen. Namentlich im ostasiatischen Dreibund hatte sie von 1894—97 als Mitläufer Rußlands und Frankreichs eine undankbare Rolle gespielt, die, wäre sie nicht noch im letzten Moment abgeworfen worden, schwerlich jemals zu dem erwünschten „Platz an der Sonne" geführt hätte.

Wer in Ostasien praktische Politik treibt, muß sich vor allem klar sein über die beiden Prinzipien, nach welchen alle Geschehnisse und jede politische Stellungnahme dort beurteilt werden wollen: Die Politik der „offenen Tür" und die der „Interessenssphären". Erstere erstrebt die wirtschaftliche und politische Gleichberechtigung der konkurrierenden ausländischen Nationen in allen Provinzen des weiten chinesischen Reiches, letztere die Vormachtstellung eines Staates in einem bestimmten chinesischen Gebietsteil auf Grund von Privilegien, die fremden Wettbewerb erschweren oder unmöglich machen. Die „offene Tür" ist nur denkbar unter der Voraussetzung der Selbständigkeit und territorialen Integrität Chinas, der möglichst strengen Enthaltung fremdstaatlicher Eingriffe in seine Hoheitsrechte. Dagegen würde die Politik der Interessenssphären nach menschlichem Ermessen notwendig zu seiner Aufteilung und im Verlaufe derselben höchstwahrscheinlich zu schweren internationalen Verwicklungen unter den beteiligten europäischen Rivalen führen. Deshalb sind beide Prinzipien unvereinbar. Kein Staat kann gleichzeitig etwa in Nordchina den einen und in Südchina den anderen Grundsatz befolgen. Für den Erfolg seiner Politik ist es wesentlich, daß er in dieser Hinsicht einen festen, klaren, unzweideutigen Standpunkt innehält (Vergl. J. O. P. Bland: British Policy in East Asia, S. 6).

Großbritannien ist der Führer des Prinzips der „offenen Tür". Natürlich handelt es nach wohlverstandenen realen Interessen und nicht etwa nur aus moralischen Rücksichten, wenn es das schwache chinesische Reich in seiner Unabhängigkeit zu erhalten sucht. Wäre England fünfzig Jahre früher, also etwa bereits um die Wende des 18. Jahrhunderts auf dem Schauplatz in Ostasien erschienen, als Europa unter Napoleon gerade ohne Flotte und an Rußlands Ansprüche ernstlich noch nicht zu denken war, keinen Augenblick hätte es gezögert und ein leichtes wäre es ihm gewesen, China zu erobern und ein zweites Indien aus ihm zu machen. 1842 aber, als Hongkong dauernd besetzt wurde, war es zu spät dazu. Die Vereinigten Staaten, Rußland und das wiedererstarkte Frankreich überwachten neidisch jeden Schritt, den England unternahm. Ohne deren Zustimmung hätte es nicht die Macht gehabt, seine Ansprüche durchzusetzen. Deshalb ließ es sie fallen und begnügte sich mit den friedlichen Erwerbungen seiner Kaufleute. Alle wichtigen Handelsplätze an der Küste, die sogenannten Vertragshäfen, kaufmännische Republiken, unsern Hansastädten vergleichbar, kamen rasch unter seinen Einfluß. Durch sie verbreitete sich der britische Handel, dem Laufe der Flüsse, vor allem dem des Jangtse folgend, über das westliche Hinterland. Wenn er auch im Norden wichtige Stützpunkte wie Tientsin, Peking, Tschifu besitzt, die er nimmermehr anderen Wettbewerbern überlassen würde, so läßt sich doch behaupten, daß der Schwerpunkt der britischen Handelsinteressen, von Hongkong abgesehen, im Jangtsetale, d. h. im Herzen Chinas liegt. Diesen wertvollen Ausschnitt aus dem Reiche der Mitte müßte England, falls es gegen seinen Willen zu einer Aufteilung Chinas käme, für sich beanspruchen, auf die Gefahr eines Krieges hin. Mit weniger könnte es sich nicht begnügen, ohne bei der Teilung schlecht abzuschneiden. Seine Staatsmänner haben nie einen Zweifel hierüber gelassen und zum größeren Nachdruck sich die Tschusan-Inseln vor der Mündung des Jangtse gesichert, um nötigenfalls die Eingangspforte Chinas mit Gewalt zu versperren. Sie kennen aber zu genau die Schwierigkeiten, die sich solchem tollkühnen Unternehmen entgegentürmen würden. Deutschland, Rußland, Frankreich, Japan, die Union und viele andere Mächte sind doch auch noch da! Deren Interessenszentrum liegt größtenteils ebenfalls im Jangtsetale. Ohne einen unglücklichen Krieg würde es keiner von diesen Mächten einfallen, ihre berechtigten Ansprüche aufzugeben. Mit ihnen hätte sich also Großbritannien zuvor auseinanderzusetzen, ein Wagnis, dessen Ergebnis höchst ungewiß und sehr leicht gegen seinen Vorteil ausschlagen kann. Außerdem würde bei einer Neuordnung der Verhältnisse englisches Interessengebiet wahrscheinlich in unmittelbare Berührung mit russischem kommen. Russische Landstreitkräfte würden dann die britischen Grenzen ständig bedrohen, und England hätte wegen seiner schwachen Landmacht keine Hoffnung, Rußland gewachsen zu sein. Aus allen diesen Gründen hat Großbritannien das größte Interesse daran, den status quo, die Integrität Chinas, die ihm wegen der Ueberlegenheit seiner In-

Digitized by Google

dustrie und dem Vorsprung seines Handels den freiesten Spielraum garantiert, zu erhalten. Auf diese Weise schützt es sich am besten gegen seine Feinde.

Umgekehrt wird Rußland, solange es das Wichtigste, dessen es zur Entwicklung seiner asiatischen Kolonien bedarf, den Zugang zum chinesischen Meere entbehrt, eine Politik der Interessensphären betreiben. Seine Geschichte, seine Tradition, sein Lebensinteresse ist auf die Expansion nach Osten angelegt. 1860 erwarb es die chinesische Amurprovinz, die nördliche Mandschurei. 1873 eroberte es im Kriege gegen China das rechte Amuruser. 1875 ließ es sich Sachalin von Japan abtreten, und 1891 legte Alexander III. den Grundstein zu der sibirischen Bahn, der Vorbedingung weiteren Vordringens zum Meere hin. Die Erwerbung der südlichen Mandschurei ist nur eine Etappe auf diesem Wege, von dem sich Rußland durch keinen vorübergehenden Rückschlag, durch keine Revolution wird abbringen lassen. Darum ist es der geschworene Widersacher Englands.

Auf welcher Seite Deutschlands Interesse zu finden ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Schon als bloßer Freund des Friedens und der Gerechtigkeit hätte sich Deutschland der Politik der offenen Tür anzuschließen. Abgesehen davon zwingen uns ähnliche reale Gründe wie England dazu. Infolge des späten Erscheinens unseres Wettbewerbs auf dem Weltmarkte sind unsere kommerziellen Interessen in einem noch höherem Maße als die britischen über ganz China zerstreut. Ein deutscher Staatsmann käme in Verlegenheit, sollte er im Falle der Teilung Chinas einer Provinz vor der anderen den Vorzug geben. In Shanghai und im Jangtsestromgebiet sind unsere Handelsbeziehungen zwar am dichtesten, aber auch am meisten verknüpft mit denen der übrigen Nationen. Die Hoffnung, daß diese ihre ebenso wichtigen und viel älteren Interessen zu unsern Gunsten freiwillig aufgeben, ist ebenso utopisch wie die Aussicht, daß wir sie mit Gewalt dazu zwingen könnten. Als deutsche Einflußsphäre verblieben höchstens die ärmeren, mehr nördlich gelegenen Provinzen Shantung, Shansi, um deren Besitz wir uns zur Freude Englands mindestens erst mit Rußland zu verständigen hätten. Jedenfalls fällt unser Anteil an der wirtschaftlichen Erschließung Chinas größer aus, wenn es unabhängig und unversehrt in seinem Bestande erhalten bleibt. Offene Märkte, freie kommerzielle und industrielle Betätigung in allen chinesischen Provinzen erklären auch ausländische Kritiker (z. B. Valentine Chirol: „Lage in Ostasien", S. 162) als für Deutschland das vorteilhafteste. Dasselbe gilt von jeder Nation, deren Unternehmungsgeist sich im friedlichen Wettbewerb, ohne Zuhilfenahme politischer Gewalt, in der Welt eine Stellung zu erringen getraut. Die Vereinigten Staaten und Japan, nicht aber Frankreich gehören dazu.

An der klaren Erkenntnis oder wenigstens an der konsequenten praktischen Durchführung dieser fundamentalen Grundsätze ließ es die deutsche Politik, wie sich heute im Rückblick auf die der Besitzergreifung von Kiautschou vorangegangenen drei Jahre erweisen läßt, fehlen. Der überraschende Verlauf

des chinesisch-japanischen Krieges hatte sie zwar vor mancherlei schwierige Aufgaben gestellt, die politische Konstellation aber war mit der einen Ausnahme, daß plötzlich ein neuer Konkurrent, Japan, das bisher niemand recht für voll genommen hatte, aufgetreten war, keine andere als die eben geschilderte. Nach einer Reihe von glänzenden Siegen hatte Japan China, den Koloß, dessen Widerstandskraft allgemein überschätzt worden war, zu Boden geworfen, ihm Korea und die Mandschurei entrissen und schickte sich im Frühjahr 1905 unbekümmert um neidische Blicke von rechts wie von links an, den Frieden von Shimonoseki zu schließen, der die Abtretung von Liautung, Port Arthur, Talienwan und von Weihaiwei in sich begriff. Der Besitzstand des chinesischen Reiches war also tatsächlich bedroht. Seine Auflösung schien unmittelbar bevorzustehen.

Englands Haltung richtete sich getreu nach der oben skizzierten Erkenntnis. Der Krieg kam ihm, wie jede Störung des ostasiatischen Gleichgewichts, besonders ungelegen. Als seine erste unangenehme Folge befürchtete es eine Beeinträchtigung seiner Schiffahrts- und Handelsinteressen im ostchinesischen Meere durch japanische Angriffe auf Fahrzeuge, die mit englischer Ladung unter chinesischer Flagge segelten. Deshalb entsandte es den Admiral Fremantle nach Shanghai mit dem Befehle, keinen japanischen Angriff auf diese Stadt oder auf das Jangtsegebiet zu dulden, um den Kriegsschauplatz auf die nordchinesischen Gewässer zu beschränken. Hierzu kam die mit den wachsenden japanischen Erfolgen sich steigernde Besorgnis, daß Rußland China seine „uneigennützige" Hilfe anbieten und zum Lohne dafür schließlich in der allgemeinen politischen Verwirrung als tertius gaudens das Streitobjekt Korea in Beschlag nehmen möchte. Rußland hatte nämlich im Jahre 1885 in Tientsin nur unter der Bedingung auf den Erwerb Koreas verzichtet, daß keine Besitzveränderung dort vorgenommen würde! Deshalb suchte der britische Gesandte O'Conon in Peking um jeden Preis zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, scheute sich sogar nicht, die japanische Regierung durch Li-Hung-Chang auf die gemeinsame Solidarität der mongolischen Rasse gegenüber der „weißen Gefahr" aufmerksam zu machen (v. Brandt „Drei Jahre ostasiatischer Politik", S. 117)! Falls Japan unbillige Friedensbedingungen, namentlich Gebietsabtretungen verlangte, sollte China den Krieg energisch fortsetzen, blos um Rußland keinen Vorwand zum Einschreiten zu belassen. Mitbestimmend für diese Schritte des englischen Gesandten war die ausgesprochene Antipathie der englischen Presse gegen Japan, den „Friedensstörer", den Feind Chinas, welches letztere man als den „natürlichen Bundesgenossen" anzusehen gewohnt war.

Für Rußland kamen der Krieg und noch mehr die japanischen Erfolge wie gerufen. Trieben sie ihm doch China und die Gelegenheit, durch eine Intervention das gelbe Meer zu erreichen, in die Arme. Wäre die sibirische Bahn bereits fertig gewesen, die russische Diplomatie unter dem Grafen Cassini in Peking hätte nicht zielbewußter eingreifen und dem wehrlosen Nachbarn seine

„Hülfe" aufdrängen können, als es durch die „einstweilige" Besetzung der Mandschurei und Koreas beabsichtigt wurde

Der deutschen Politik wäre ihr Standpunkt durch England klar vorgezeichnet gewesen, wenn sie die Sachlage, insbesondere Rußlands geheime Hintergedanken, gleich richtig durchschaut hätte. Deutschland ist keine tonangebende Macht in Ostasien; England und Rußland haben dort die Vorhand. Sie betraf der Streit in erster Linie, wir hatten uns nur der einen oder anderen Partei anzuschließen. Statt dessen bemühte sich unsere Diplomatie bereits Mitte März 1895 auf eigene Faust, als hinge von ihrem Veto viel ab, auf die japanischen Friedensbedingungen mäßigend einzuwirken. Das war ihr erster Fehler. In der Folge hätten wir Schulter an Schulter mit England, dessen Interessen mit den unsrigen identisch waren, stehen müssen, keinesfalls die eigennützigen Pläne Rußlands, die uns in einen feindlichen Gegensatz zu Japan brachten, unterstützen dürfen. Selbstverständlich brauchte die Gemeinschaft mit England nicht soweit zu gehen, daß unser Verhältnis zu Rußland getrübt worden wäre; unsere viel wichtigeren europäischen Interessen hätten das verboten. Aber zwischen beiden Extremen gab es eine Mittelstraße. Eine abwartende, neutrale Politik gegen jede Macht, mit dem Endziel der Erhaltung des chinesischen Besitzstandes, wäre das richtige gewesen. Die Vereinigten Staaten verstanden es, diese mittlere Linie innezuhalten.

Der Friede von Shimonoseki am 15. April 1895 brachte die allgemeine politische Spannung zur Auslösung. Rußland handelte und verständigte sich mit Frankreich und Deutschland, um den japanischen Forderungen entgegenzutreten. England, an welches ebenfalls solche Aufforderung ergangen war, schloß sich davon aus, zum Erstaunen der Welt, aber nicht der Eingeweihten. Wir stehen hier wieder einmal vor einem glänzenden Wendepunkt der britischen Politik. Ihr Urteil hatte sich während des Krieges von Grund auf geändert. Bisher Japans Feind, erkannte sie scharfsinnig mehr und mehr, daß die Festsetzung der Japaner in Nordchina ein wirksamerer Riegel gegen russische Expansionsgelüste sein könnte, als es China selber war. Aus diesem Grunde erklärte sie sich nur zu einer „diplomatischen" Aktion bereit, womit Rußland natürlich nicht zufrieden war. England hielt sich wohl auch deshalb zurück, weil drei europäische Großmächte genügten, um das kleine Japan zu überwältigen. Nebenbei gewann es in Japan den Nimbus der Unparteilichkeit, die Freundschaft Japans (Chirol, S. 124).

Ungeachtet der Schwenkung in der englischen Politik, welche die deutsche hätte stutzig machen müssen, tat sich die Diplomatie, wohl aus übertriebener Dienstfertigkeit zu letzterer, Frankreich und Rußland, mit ihnen zu dem unnatürlichen ostasiatischen Dreibund zusammen, der Japan mit Androhung von Gewalt seiner Erfolge berauben sollte. Frankreichs Beteiligung war verständlich, aus Liebedienerei gegen Rußland, sodann auch, weil es große Gebietserweiterungen in Südchina erhoffte. Trotzdem schloß sich die französische Regierung nur zögernd der russi-

Digitized by Google

schen Aktion an (v. Brandt, S. 217). An der Flottendemonstration, die Rußland nach Ueberreichung der „freundschaftlichen" Note in Tokio an der japanischen Küste vornahm, hielt es der französische Admiral de Beaumont nicht für „opportun", teilzunehmen, sondern dampfte vorher ab! Deutschland konnte mit seinen beiden kleinen Kreuzern in Ostasien nicht imponierend auftreten. Ueber seine Beteiligung urteilt niemand richtiger, als Chirol S. 57 in seinem Werke mit den Worten: „Es ist schwer zu verstehen, weshalb Deutschland sich Rußland und Frankreich angeschlossen hat. Vielleicht wollte es ebenfalls gern im fernen Osten Gebiet erwerben, wenn es auch bisher dort hauptsächlich Handelsbeziehungen unterhalten hat. In welcher Weise diese durch die Entfremdung eines guten Kunden wie Japan gefördert werden könnten, besonders, ohne daß es sich in China einen entsprechenden Vorteil gesichert hätte, ist nicht leicht verständlich. Wollte es die Intimität Rußlands und Frankreichs stören, so mußte es doch bald die Aussichtslosigkeit eines solchen Unternehmens einsehen. In Tokio riskierte es alles durch sein Einschreiten . . . usw." Wir fügen nur noch die Frage hinzu, was Deutschland getan hätte, wenn Japan dem Dreibund nicht nachgegeben hätte, wie es eine Zeitlang den Anschein hatte. Wir wären, wollten wir unsere Bundesgenossen nicht im Stiche lassen, in einen Krieg geraten, in welchem wir selbst im günstigsten Falle nicht mehr gewinnen konnten, als wenn wir uns neutral gehalten hätten. Glücklicherweise aber fügte sich Japan, da seine militärischen Ratgeber auf Befragen nicht die Verantwortung für einen Krieg gegen den Dreibund übernehmen zu können glaubten, und verzichte auf Englands Rat auf die Abtretung von Liautung zugunsten einer Geldentschädigung von 30 Mill. Taels (= ca. 100 Mill. M.). Die Verpflichtung Chinas, daß Liautung nie an eine andere Macht, also auch nicht an Rußland, abgetreten würde, konnte Japan als Friedensbedingung angeblich nicht durchsetzen (von Brandt, S. 131).

Von den sonderbaren Verbündeten erntete nach dem endgültigen Friedensschlusse jeder den Lohn, den er verdient hatte. Rußland und Frankreich verstanden es meisterhaft, die Lage und ihren Anspruch auf chinesische Dankbarkeit auszunützen. Zunächst wurde im Januar 1896 unter dem Vorsitz des Fürsten Uchtomski die „Russisch-chinesische Bank" mit französischem Kapital gegründet, die mit der Regierung zu Peking sofort einen Vertrag über den Bau der „chinesischen" Ostbahn schloß. Im Oktober darauf veröffentlichte die „North China Daily News" den Text über weitere Konzessionen, die Rußland in der Mandschurei durchgesetzt hatte. Es war darin die Rede von Eisenbahnbauten bis Port Arthur, von dem Recht Rußlands, dieselben durch eigene Truppen zu bewachen, und außerdem den Hafen von Kiautschou auf 15 Jahre zu pachten! In der Tat hatte die russische Flotte den Winter 1895-96 in Kiautschou zugebracht und Abmessungen dort vorgenommen. Im März 1897 berichteten die Zeitungen, daß die chinesische Regierung Kiautschou auf Rußlands Vorschlag zum Kriegshafen machen wollte, wozu der

Digitized by Google

„Kotlin", das Organ der ruſſiſchen Admiralität, bemerkte, daß der neue Hafen nur dem Namen nach chineſiſch, tatſächlich aber in ruſſiſchen Händen ſein werde (v. Brandt, S. 207 ff.). Im Herbſt 1897 ſtand die Lage für Rußland ſo günſtig, daß es, ohne mit Japan oder England in offenen Konflikt geraten zu ſein, durchſchlagenden Einfluß in Peking gewonnen hatte, daß es Korea und die Mandſchurei ſo gut wie in Händen hielt und durch die mandſchuriſche Bahn ſeine Intereſſensſphäre bis Port Arthur vorgeſchoben hatte. Mehr brauchte es vor der Hand nicht.

Frankreich, durch den klugen und energiſchen Mr. Gérard in Peking vertreten, erlangte wichtige Vorrechte für ſeinen Handel und für ſeine Miſſionare in Südchina und Hinterindien. In der am 20. Juni 1896 unterzeichneten Konvention trat China in Birma an Frankreich Gebiete ab, die ihm kurz zuvor von England mit der ausdrücklichen Bedingung übertragen worden waren, ſie ohne Erlaubnis an keine andere Macht abzutreten! Außerdem geſtand das Tſung-Li-Yamen einen franzöſiſchen Zollkommiſſar als „Adlatus" für den bisherigen einzigen engliſchen Generalzollinſpektor Sir Robert Hart zu!

Deutſchland ging leer aus. „Die japaniſche Kundſchaft hatte es ſich verſcherzt und das Volk zum Feinde gemacht. In Peking wurde es von Rußland und Frankreich verleugnet und höflich hinauskomplimentiert. Das Tſung-Li-Yamen folgte nur zu gern dieſem Beiſpiel" (Chirol, S. 5 ff.). Während der ruſſiſche und franzöſiſche Geſandte in feierlicher Audienz vom Kaiſer empfangen wurden, um in ungewöhnlich herzlicher Weiſe den Dank für die großen Dienſte, die ſie China geleiſtet, entgegenzunehmen, wurde Deutſchlands Hilfe mit keinem Worte erwähnt. „Das war die erſte öffentliche Mitteilung an Deutſchland, daß ſeine Beteiligung weder nötig noch erwünſcht ſei." Die Verhandlungen über eine chineſiſche Anleihe in Paris und Petersburg, unter dem Ausſchluß Deutſchlands, führten bald eine noch deutlichere Sprache. Durch die Kriegsentſchädigung von 100 Millionen Mark, die China ohne die Hülfe ſeiner beiden „Wohltäter" gar nicht hätte zahlen können, hatten ſich Rußland und Frankreich gewiſſermaßen ein Monopol auf chineſiſche Dankbarkeit und Zugeſtändniſſe geſichert. Deutſchland hatte nichts bekommen und auf dieſem Wege auch nichts mehr zu erwarten. Im Sommer 1897 war es vollkommen ins Hintertreffen, in den Schatten gedrängt. Nichts weniger als einen „Platz an der Sonne" hatte es.

Wie tief unſer Anſehen in Peking damals geſunken war, bewies der Mißerfolg unſerer Unterhandlungen wegen Ueberlaſſung eines Hafens als Flottenſtützpunkt an der chineſiſchen Küſte. Das Bedürfnis nach einem ſolchen war im Laufe der Ereigniſſe immer ſtärker hervorgetreten. Wo ſollte die deutſche Flotte und der deutſche Handel Schutz finden, wenn ſie durch einen plötzlichen Krieg im fernen Oſten überraſcht würden? Unſeren Anſpruch an das chineſiſche Erbe mußten wir ſicherſtellen; denn allem Anſchein nach trieben die Verhältniſſe der Auflöſung des chineſiſchen Reiches zu. Rußland

schob im Norden, Frankreich im Süden, Japan an der Küste seine Grenzen weit vor. Auch England blieb nur äußerlich untätig. Es war wiederum ein bedauerlicher Irrtum unserer diplomatischen Vertreter, wenn sie meinten (v. Brandt, „Zukunft Ostasiens, S. 71), daß Englands dominierende Stellung in Ostasien durch die japanischen Erfolge einen Stoß erhalten hätte. Im Gegenteil, seine Position hat sich dadurch wesentlich gestärkt. Rußland hatte von nun an mit zwei Gegnern zu rechnen; die englisch-japanische Freundschaft war besiegelt. In allen Tonarten feierte die englische Presse die politische Interessensgemeinschaft der „beiden Inselreiche des Ostens und des Westens". Als Frucht ihres Einvernehmens ist es schon anzusehen, daß Korea „neutralisiert" und dadurch wenigstens auf dem Papier vor Rußland gerettet wurde. Angesichts ihrer schmählichen, alleinigen Mißerfolge besann sich endlich die deutsche Diplomatie auf sich selbst, auf ihre eigene Kraft. Die Anschauung siegte, daß „die gepanzerte Faust" sich nehmen müßte, was China hochmütig verweigerte. Unser Kreuzergeschwader bekam Auftrag, sich nach einem geeigneten Hafen umzusehen. Drei Stützpunkte wurden ins Auge gefaßt, der Vertragshafen Amoy, die Samsahbucht und Kiautschou. Amoy und die dort gelegenen Inseln Kulangsu und Quemoy standen lange im Vordergrunde des Interesses. England zeigte sich wohlgeneigt. Doch mit Rücksicht auf wirtschaftliche Interessen empfahl man Kiautschou. Der Chef der Kreuzerdivision, Kontreadmiral Tirpitz hatte es im Jahre 1896 besucht, der Geh. Marinebaurat Franzius untersuchte es im Frühjahr 1897 auf die Möglichkeit von Hafenbauten und Stadtanlagen. Am 1. November 1897 ereignete sich der Zwischenfall, der die fruchtlosen Verhandlungen mit China zur Entscheidung brachte: Zwei deutsche Missionare wurden in Shantung von einer Chinesenbande überfallen und ermordet. Kurzer Hand ließ die deutsche Regierung im Einverständnis mit Rußland am 14. November 1897 unter Admiral v. Diederichs die Kiautschoubucht besetzen. Erst ein Jahr später bequemte sich die chinesische Regierung dazu, das Kiautschougebiet auf 99 Jahre zu verpachten und Deutschland wichtige Eisenbahn- und Bergwerkskonzessionen in Shantung zu übertragen.

Dr. Hochstetter.
Potsdam.

Ein überseeisches Zukunfts-Reich[1])

oder

Die Nationalisierung der deutschen Auswanderung.

Der Feldzug in Deutsch-Südwestafrika ist — wenigstens offiziell — beendet. —

Auch die Zuckungen der Eingeborenenaufstände in unsern anderen Kolonialgebieten beginnen nach und nach zu schwinden. —

Es ist deshalb der Zeitpunkt herangerückt, die Fragen der Besiedelung jener Länderflächen mit neuer Verve ins Auge zu fassen.

Vieles Zerstörte ist wieder herzustellen.

Noch mehr aber sind neue Ziele zu verfolgen, nachdem leider der Entwickelungsgang unserer überseeischen Besitzungen sich eher durch eine desperierende Verzögerung, als durch Energie und Großzügigkeit, bemerkbar machte. Die Hauptursache dieses schleppenden Sichhinziehens der Erschließung dürfte in der früheren Teilnahmslosigkeit großer Kreise unserer Nation, insbesondere aber auch der Volksvertretungen, gegenüber dem kolonialen Gedanken gelegen haben.

Dies lähmte vielfach auch die Tatkraft und Schaffensfreude unserer Verwaltungsbehörden.

Ueberall zaghaftes Mißtrauen gegen größere Projekte! Ueberall scheue Zurückhaltung gegen eingreifendere Neuerungen und Umgestaltungen!

Vielfach sogar, statt eines kräftigen Impulses zur Inangriffnahme einer umfassenden Kolonisation, ein übervorsichtiges und übergewissenhaftes Abmahnen vor Auswanderung und Ansiedelung!

Und oft eine Bevormundung und Ueberwachung der wenigen Farmer durch eine allzu bureaukratische Verwaltungsorganisation, statt größerer Betonung des englischen Grundsatzes: „Help your self!"

Im Zusammenhalte mit anderen ungünstig einwirkenden Momenten hat es dieser Mangel an kolonisatorischer Initiative glücklich so weit gebracht, daß wir in unserer, klimatisch zur weißen Besiedelung geeignetsten Kolonie Deutsch-Südwestafrika, nach mehreren Jahrzehnten Deutscher Oberherrschaft nahezu alles wieder von neuem anfangen müssen, währenddem in unsern anderen Gebieten die Zahl deutscher Ansiedler ohne große Mühe an den Fingern abgezählt werden kann! Eine weitgehende Paralyse!

[1]) Die Schriftleitung stimmt in vielen Ansichten mit Verf. nicht überein.

Hier gilt es jetzt, nachdem wir durch das allgemeine koloniale Interesse unseres Volkes, wie es sich im Verlaufe des wildbewegten Wahlkampfes der letzten Monate herauskryſtalliſierte, in eine neue Phaſe des Entwicklungsganges unſerer Schutzgebiete eingetreten ſind, und nachdem die Zuſammenſetzung des neuen Reichstages eine größere Intenſität ſeines kolonialen Empfindens erhoffen läßt, mit aller Entſchiedenheit einzuſetzen, und durch Zuſammenraffung aller zur Verfügung ſtehenden Mittel einen lebhafteren Erſchließungsgang anzuſpornen.

Es iſt Zeit, ſtatt mit einer Fülle von grübelnden Erwägungen über einzelne unerfreuliche Ereigniſſe unſerer Kolonialgeſchichte herumzumeditieren, den neuen und ſchweren Aufgaben näher zu treten, welche unſere geiſtige Mitarbeit für die Schutzgebiete in Anſpruch nehmen!

Der Bau von Wegen und Bahnen, die Rodung von Urwäldern, die Aufforſtung von Oedflächen, die Anlage von Talſperren, die Trockenlegung von Sümpfen, die Verwendung der Eingeborenenarbeit, die Befeſtigung der Küſtenhäfen ꝛc., ſind Aufgaben, welche für die Folge unſerer Tätigkeit derart bedürfen werden, daß wir nicht Zeit haben, uns immer und immer wieder mit unerquicklichen Erſcheinungen der Vergangenheit zu beſchäftigen.

Richten wir unſere Aufmerkſamkeit auf die Zukunft! „Nur der Lebende hat Recht!“

Die Bewältigung jener Arbeiten hat aber vor allem auch zur Vorbedingung, daß die Deutſche Auswanderung, ſtatt ſich nach allen Richtungen des Erdballes zu zerteilen, in zuſammenfaſſender Weiſe mehr und mehr nach unſern eigenen überſeeiſchen Beſitzungen gelenkt werde.

Denn für einen kulturellen Aufſchwung der letzteren, wie für ihre Wehrkraft gegen äußere Invaſionen und innere Unruhen, iſt eine dichte Beſiedelung durch weiße Einwanderer von einſchneidenſter Bedeutung.

Selbſt die politiſche Machtſtellung des Deutſchen Reiches wird dadurch berührt.

Und da müſſen wir uns denn doch die Frage vorlegen, warum wir nicht die Auswanderung von deutſchen Elementen nach den eigenen Schutzgebieten begünſtigen, nach fremden Ländern aber erſchweren ſollen?

So lange Ungewißheit darüber beſtand, ob unſere kolonialen Neuerwerbungen ſich für eine Einwanderung in größerem Maßſtabe eignen würden, erſchien es verzeihlich, daß wir uns mit den Auswanderungsproblemen weniger beſchäftigten.

Die Sachlage hat ſich aber geändert.

Längſt iſt es zur Gewißheit geworden, daß wir in unſern eigenen Schutzgebieten überaus große Anſiedelungsflächen haben, in denen ſich auch der Europäer geſundheitlich wohl fühlen kann.

Gerade die Feldzugsexpedition nach Deutſch-Südweſtafrika hat dargetan, welche unverantwortlichen Entſtellungen und Uebertreibungen vorlagen, wenn

man jene Länderkomplexe unter die Signatur von Malaria und anderen perniciösen Fiebern stellte.

Wird doch neuerdings von Landeskundigen das dortige Klima als durchschnittlich für den Weißen zuträglicher bezeichnet, als sogar das mitteleuropäische!

Gegen 50 Millionen Hektaren besiedelungsfähigen und nach Durchführung von Talsperren, Bohrbrunnen und Berieselungsanlagen überaus ertragsreichen Verwitterungsbodens harren dort der Aufschließung durch deutsche Ackerbauer und Viehzüchter, von den Chancen des Bergbaues ganz abgesehen.

Erst dieser Tage wieder hat der langjährige Schutztruppenoffizier Oberleutnant Wettstein, unter scharfer Beleuchtung der früheren Verwaltung des Schutzgebietes, in seiner wuchtigen und aufsehenerregenden Schrift „Streiflichter" auf die imponderablen Entwicklungsmöglichkeiten jenes Neulandes hingewiesen.

Auch die Gebirgs- und Hochländer von Deutsch-Ostafrika, vor allem die Gebiete von Uhehe, dem Kilimandscharo, dem Zwischenseeland, bieten nach den neuesten Forschungen den Ansiedlern eine Anbaufläche von gegen 3 Millionen Hektaren fruchtbarsten Bodens, in sanitär nicht zu beanstandender Lage, zur Ausbeutung dar.

Selbst die ursprünglichen Bedenken gegen die Europäerniederlassungen in dem Graslande Kameruns beginnen mehr und mehr zu schwinden.

Als einwandfreie Siedlungsgebiete können aber auch unsere herrlichen, von Montero y Vidal und Christians als grüne „Erdenparadiese" in glühenden Farben geschilderten Südseebesitzungen der Marianen-, Karolinen- und Palau-Inselgruppen betrachtet werden, deren Fruchtbarkeit als eine geradezu unerschöpfliche gepriesen wird, währenddem die Gesundheitsverhältnisse der dort ansässigen Europäer, dank der Einwirkung der erfrischenden Seebrisen und der geringen Rückstrahlung der Sonnenwärme, als zum Teile „ideal" bezeichnet werden!

Auch die Besiedelungsfähigkeit der Marshall- und Samoa-Inseln, sowie der urwaldbedeckten Baining-Berge auf Neu-Pommern, wird kaum mehr ernstlich in Zweifel gezogen.

Manche dieser Schutzgebiete werden bei kriegerischen Verwickelungen als Stützpunkte unserer Flotten, als Kohlenstationen, Munitionslager, und insbesondere als Ausfalltore unserer Kaperschiffe in Betracht kommen.

Bei dieser Sachlage aber erscheint es gerechtfertigt, darauf hinzuweisen, daß für die Folge der Auswanderung nach den deutschen Schutzgebieten eine Vorzugsstellung einzuräumen sein dürfte, währenddem derjenigen nach fremdländischen Gebieten, insbesondere nach den bisherigen Konzentrationspunkten von Amerika und Australien, durch empfindlichere Besteuerung der Emigranten, und sonstige Erschwerungen, entgegen zu wirken wäre.

Es würde letzteres durchaus nicht einen willkürlichen und unberechtigten Eingriff in die individuelle Freiheit der Auswanderungslustigen bedeuten. — Denn das Deutsche Reich hat auch große Aufwendungen auf Schutz, Erziehung und Bildung jener Elemente in Verwaltungsorganisationen, Kirchen und Schulen betätigt, so daß selbst von dem Billigkeitsstandpunkte aus mit Recht ein teilweiser Ersatz jener Auslagen in Form von Auswanderungsabgaben beansprucht werden kann.

Ungeheure Werte gingen bis jetzt von Jahr zu Jahr durch die kontinentale und überseeische Auswanderung dem deutschen Nationalvermögen verloren!

Wenn nach den Zusammenstellungen von Hauptmann Werther in seiner kürzlich erschienenen höchst beachtenswerten Schrift: „Eine Reichs-Ansiedlungs-Zentrale," in dem einen Jahre 1881 die Ziffer der deutschen Auswanderung die Summe von 220 902 Personen erreichte, so bedeutet dieses, sofern man die Arbeitskraft und das mitgeführte Vermögen eines Emigranten durchschnittlich nur auf den geringen Satz von 1000 Mark berechnet, für das deutsche Nationalvermögen in jenem einen Jahre einen Verlust von über 220 Millionen Mark!

Der Satz von 1000 Mark ist aber viel zu niedrig gegriffen.

Denn nach den bezüglichen Angaben Roschers betrug z. B. blos das mit sich geführte Kapital von 45 300 Bayern, welche in den Jahren 1841 bis 1851 mit obrigkeitlicher Genehmigung auswanderten 19 233 000 Gulden, also pro Kopf gegen 800 Mark.

Bezüglich des Wertes aber, den die Arbeitskraft der Auswanderer für das Volksvermögen repräsentiert, kommt in Betracht, daß es sich bei Jenen durchschnittlich um junge, kräftige, leistungsfähige Leute handelt. — In den Vereinigten Staaten schätzt man den Durchschnittswert eines Einwanderers an Vermögen und Arbeitskraft auf 2000 Mark!

Wenn auch die Auswanderung in den letzten Jahren eine erhebliche Abnahme erlitten hat, so verließen nach den Angaben Werthers in den letzten 15 Jahren immerhin noch 676 411 Deutsche ihr Heimatland, und es ist nicht abzusehen, ob nicht schon in Bälde bei einem Umschwunge der derzeitigen wirtschaftlichen Hochkonjunktur die deutsche Emigration wieder zu höheren Ziffern aufsteigt. — Quien sabe? —

Viele fielen der Ausbeutung durch gewissenlose Agenten von einwanderungsbedürftigen Staaten anheim, um in blutigen Bürgerkriegen Leben, Hab und Gut zu verlieren! — Andere wieder stärkten zum weiteren Schaden des Mutterlandes durch ihre im letzteren erworbenen industriellen Kenntnisse die Konkurrenz des Auslandes.

Bei einer Zusammenfassung des Nationalverlustes Deutschlands in den letzten Jahrzehnten durch

die nahezu schrankenlose Auswanderungsgestattung kommen wir nach obiger Grundlage zu Summen, die sich den Milliarden des 1870er Feldzuges — und dem Gesamtbetrage der deutschen Reichsschuld annähern.

In Betracht zu ziehen ist hierbei, gegenüber der Auswanderungspolitik anderer Kulturstaaten, daß ein großer Prozentsatz Deutscher nicht mehr, wie dies vielfach bei Engländern und Franzosen der Fall ist, in gereifteren Jahren mit den Früchten der ausländischen Erwerbstätigkeit nach dem Mutterlande zurückkehrt, sondern sich endgültig in dem Auslande niederläßt.

Er streift dort oft rasch seine Nationalität ab.

Seine Nachkommen amalgamieren sich mit den Ausländern.

Gegenüber dieser unerfreulichen Erfahrungstatsache steht das Ziel der Begünstigung der Auswanderung nach den eigenen Kolonien durch Gewährung von billiger Ueberfahrt, von Landkonzessionen, von Saatgut, von Zuchtvieh, und von Vorschüssen, — insbesondere an gediente, zur Hebung der Defensivkraft der Schutzgebiete beitragende, Auswanderungselemente.

Werther sucht diese Nationalisierung der Emigration durch Bildung einer Zentralbehörde des Reiches zu erreichen, welche mit vorerst 100 Millionen Mark von seiten des Staates auszustatten wäre, und, neben der sonstigen Leitung und Ueberwachung des Auswanderungswesens, insbesondere die Ansiedlung von vorerst 20 000 Leuten zu übernehmen hätte.

Ich selbst habe in meiner kürzlich erschienenen Schrift: „Die Wehrsiedler" dieses Problem durch den Vorschlag eines kolonialen Riesenunternehmens nach Analogie der englisch-ostindischen oder Chartered-Company, auf privater Grundlage, durch Zeichnung von Anteilscheinen zu je 200 Mk., unter geringprozentiger staatlicher Zinsgarantie, zu lösen angestrebt.

Mag nun der eine oder der andere Modus der Ausführung den Vorzug verdienen — eine staatliche Lotterie zur Erreichung des Zweckes dürfte sich behufs Vermeidung der Erregung der Spielleidenschaft im Volke weniger empfehlen, — so bildet jedenfalls das Problem des Aufbaues eines „Greater Germany" jenseits der Weltmeere ein nach vielen Richtungen hin erstrebenswertes Hochziel unserer Kolonialpolitik.

Die Schwierigkeit der Aufgabe darf keinen Grund bilden, dieser, auch in sozialer Hinsicht zur Gewinnung neuer Existenzmöglichkeiten für den Ueberschuß unserer Bevölkerung, hochwichtigen Anregung nur eine zögernde Beachtung zu schenken.

Eine völlig befriedigende Lösung des Problems wird allerdings kaum zu erhoffen sein. Es hängt dies mit der Unzulänglichkeit alles Irdischen zusammen.

Digitized by Google

Aber es gilt auch in wirtschaftlichen Fragen, als dem Kampfe um das Dasein, was Moltke einst in den Worten ausdrückte: „Der Krieg sei ein System von Aushilfen."

Und bei dem Talente, welches die deutschen Auswanderer in der Anpassung an fremde Verhältnisse gelegentlich der Kolonisation der amerikanischen Staatengebilde an den Tag gelegt haben, dürfen wir von ihrer Intelligenz und Arbeitswilligkeit auch für unsere eigenen Schutzgebiete wenigstens befriedigende Leistungen voraussetzen. Anzustreben wäre hierbei noch eine Aenderung unserer bisherigen Gesetzgebung, dahin, daß in der Folge der Auslandsdeutsche seine Nationalität nur auf Antrag verlöre.

Für den embarras de richesse Deutschlands an gebildeten Elementen aber würde die Möglichkeit für dieselben, in angesehenen Stellungen der Kolonien Verwendung zu finden, einen willkommenen Abflußkanal bedeuten.

Ich kann deshalb die vorgeschlagenen Maßnahmen der eingehendsten Beachtung empfehlen. Gewiß bedeuten sie einen Eingriff in das Prinzip der Freizügigkeit. Aber auch Prinzipien sind nicht dazu da, um die Verhältnisse zu beherrschen. Sondern sie haben sich denselben anzupassen, wenn das Rechtsgefühl und das nationale Interesse dies erheischen. Können doch auch die verwandten Begriffe von Freihandel und Schutzzoll keine apodiktische Geltung für alle Staaten und für alle Zeiten beanspruchen. Entscheidend ist vielmehr die jeweilige Sachlage!

Ob die vorgeschlagenen Auswanderungsabgaben in Prozentsätzen des im Inlande versteuerten, bezw. des bei der Emigration mitgeführten Vermögens zu bestehen hätten, oder ob sie, nach Analogie der amerikanischen Einwanderungsabgaben, als einfache Kopfsteuer zu erheben wären, bliebe näherer Erwägung vorbehalten. Der Eventualität einer Umgehung der Besteuerung wäre durch Androhung von teilweisen Vermögenskonfiskationen hinsichtlich der im Inlande greifbaren oder durch Erbanfall ꝛc. zufließenden Kapitalien, nach dem Vorbilde des bayerischen Ediktes vom 29. August 1808, entgegenzuwirken. Auch die Versagung des konsularischen Schutzes im Auslande käme in Erwägung. Die erhobenen „Abzugsgelder" würden der Unterstützung der Auswanderung nach den deutschen Kolonien dienen können.

Mit der bloßen Phrase: Laissez aller! kommen wir in unserer Emigrationspolitik nicht weiter. Darum gilt es, in der Besiedelungsfrage neue Bahnen einzuschlagen. Liegt doch unsere Zukunft auch jenseits des Wassers!

Oberlandesgerichtsrat Casimir Wagner.

Koloniale Landesvermessung.

Im Februarheft 1907 dieser Zeitschrift hat Herr Landmesser Aßmuth Vorschläge für die Vermessung unserer Kolonien gemacht, an die sich im Juniheft eine Diskussion zwischen Herrn Oberleutnant a. D. Wettstein und Herrn Aßmuth geknüpft hat. Da aber gerade der hauptsächlichste und für die Beurteilung der Aßmuth'schen Vorschläge ausschlaggebende Gesichtspunkt dabei nicht berücksichtigt ist, so sei es gestattet, nochmals auf dieses Thema zurückzukommen.

Zunächst möchte ich nach dem Vorgange von Herrn Professor Hammer in der Zeitschrift für Vermessungswesen darauf hinweisen, daß die Vorschläge von Herrn Aßmuth keineswegs neu sind, wie Herr Wettstein glaubt und weshalb er ihnen unter anderem so scharf zu Leibe geht. Einerseits hat die geographische Landmessung, im wesentlichen und abgesehen von Einzelheiten, schon längst nach denselben Gesichtspunkten gearbeitet; sogar große und wichtige Grenzvermessungen, z. B. zwischen Chile und Argentinien und zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten, sind teilweise nach dieser Methode ausgeführt worden.

Andrerseits ist die Zeitübertragung durch Wellentelegraphie sofort nach deren Erfindung von verschiedenen Seiten, z. B. von Bigourdan, Hammer, Schorr in Vorschlag gebracht worden. Auch der Nachweis, daß die Genauigkeit der Zeitübertragung bei Anwendung von Wellentelegraphie nicht geringer ist als bei der Drahttelegraphie, war bereits längere Zeit vor dem Erscheinen der Aßmuth'schen Vorschläge durch Herrn Geheimrat Albrecht vom Geodätischen Institut erbracht worden. Auch die dauernde Benutzung der Zeitübertragung durch Wellentelegraphie für die Kontrolle der Chronometer von in See befindlichen Schiffen ist vom Herrn Staatssekretär des Reichs-Marineamtes schon vor mehr als zwei Jahren in Aussicht genommen worden. Die für eine derartige Einrichtung erforderlichen Vorversuche haben bereits auf der Großstation Norddeich mit gutem Erfolge stattgefunden.

Neu von den Aßmuth'schen Vorschlägen ist daher weder die Verwendung der Wellentelegraphie noch die Methode, die Hammer als geographische Landmessung bezeichnet hat, und auch der Gedanke diese Methode zur Grundlage einer einheitlichen Vermessung eines großen Landes zu machen ist schon dagewesen, z. B. hat man 1904 eine Vermessung Venezuelas nach diesen

Digitized by Google

Grundsätzen begonnen, ferner ist vor mehreren Jahrzehnten bereits die Vermessung Javas von den Holländern auf diese Weise begonnen, allerdings sehr bald durch eine Triangulation weitergeführt worden.

Der Gedanke eine große regelrechte Vermessung auf solcher Grundlage aufzubauen, wenn man nicht durch äußere Verhältnisse dazu gezwungen ist, ist jedoch nicht sehr glücklich. Herr Aßmuth hat eine Anzahl Schwierigkeiten und Hinderungsgründe, die sich dieser Vermessungsmethode entgegenstellen, erörtert und vorgeschlagen, Versuche zu ihrer Ueberwindung anzustellen, die allein die Entscheidung über die Brauchbarkeit des neuen Systems bringen könnten. So sehr dieser Satz im allgemeinen Anerkennung verdient, so dürfen derartige Versuche doch nicht unter gänzlicher Mißachtung der bisher gewonnenen Erfahrungen angestellt werden. Wenn man nach unserem jetzigen Kenntnisstande vorhersagen kann, daß die Versuche zwecklos sind, so ist es unklug Geld auszugeben.

Der Grundirrtum, der sich durch die gesamten Aßmuth'schen Erörterungen sowohl im Februarheft wie im Juniheft hindurchzieht, liegt darin, daß er annimmt die direkte Bestimmung der Koordinaten eines Ortes d. h. durch astronomische Beobachtungen) sei mit derselben Genauigkeit möglich, mit der Polhöhe und Zeitunterschied gemessen werden können, oder mit anderen Worten, daß die geographisch-geodätische Breite eines Ortes gleich seiner astronomischen Polhöhe ist und daß die geographisch-geodätische und die astronomische Länge dieselben sind.

Dieser Irrtum, auf den auch Hammer in der Zeitschrift für Vermessungswesen hingewiesen hat, rührt von der gänzlichen Außerachtlassung der Lotstörungen her. Die Erkenntnis vom Vorhandensein solcher Störungen und der großen Rolle, die sie für die Geodäsie spielen, ist jetzt jedoch soweit fortgeschritten, daß dadurch das Vermessungssystem des Herrn Aßmuth über den Haufen geworfen wird. Die rein technischen Schwierigkeiten, die Herr Aßmuth erörtert, würden sich wahrscheinlich überwinden lassen und sind bereits teils durch Albrecht teils durch andere überwunden worden; über die in der Natur unserer Erde liegenden Schwierigkeiten der Lotstörungen kommen wir aber nicht hinweg. Das Resultat der vorgeschlagenen Versuche würde sein, daß infolge dieser Lotstörungen die Lage vieler der auf direktem Wege (d. h.) durch astronomische Beobachtungen) bestimmten Festpunkte derart fehlerhaft sein würde, daß über kurz oder lang eine Groß-Triangulation unabweisbares Erfordernis werden würde, ganz abgesehen von den wirtschaftlichen Störungen und Streitigkeiten, die aus den falschen Koordinaten der sogenannten Festpunkte hervorgehen können. Die ganzen Kosten für die Vermessung nach der Aßmuth'schen Methode würden demnach umsonst aufgewendet worden sein.

Nun wird der aufmerksame Leser einwenden, daß auch Geheimrat Albrecht in seinem Zirkular (Jhrg. 1907, S. 417) die Anwendung der Wellentelegraphie in den Kolonien empfiehlt, und daß die ganzen von ihm angestellten Versuche

wertlos seien, wenn die Ausdehnung der geographischen Landmessung zu einer einheitlichen Kolonialvermessung infolge der Lotstörungen so aussichtslos wäre. Dabei übersieht der Leser aber ebenso wie Herr Aßmuth, daß Albrecht seine astronomischen Längenbestimmungen zu einem ganz anderen Zweck macht, nämlich zur Bestimmung der Lotstörungen selbst. Die höhere Geodäsie braucht diese Lotstörungen zur Erkenntnis der Abweichungen der tatsächlich bestehenden Krümmung der Erdoberfläche von einem mathematisch genauen Rotationskörper. Sie vergleicht die astronomischen Koordinaten der Triangulationspunkte mit den geodätischen und berechnet daraus die zwischen diesen Punkten vorhandene Krümmung. Die Albrecht'schen Längenbestimmungen setzen daher das Vorhandensein einer genauen Triangulation voraus, sie wollen und können eine solche jedoch niemals ersetzen. Die Triangulation eines Landes knüpft allein an den astronomischen Koordinaten ihres Ausgangspunktes an, sie enthält die absoluten Lotstörungen dieses Punktes in allen ihren Teilen und überträgt sie auf alle Punkte, die an sie angeschlossen werden. Da sie ein einheitliches, in sich abgeschlossenes Ganze bildet, braucht sie sich weder um diese absoluten Störungen des Ausgangspunktes noch um die an anderen Orten herrschenden relativen Störungen zu kümmern (abgesehen von sehr kleinen zuweilen in Betracht kommenden Korrektionen). Erst die höhere Geodäsie, die die Vermessungen verschiedener Länder mit verschiedenen Ausgangspunkten zusammen verarbeitet, um daraus Gestalt und Größe des Erdballs abzuleiten, muß den Lotstörungen sehr eingehende Berücksichtigung zu teil werden lassen. Daher kommt es wohl auch, daß sowohl Herr Wettstein wie Herr Aßmuth die ausschlaggebende Bedeutung der Lotstörungen in dieser Frage nicht erkannt haben, da sie als Trigonometer und Landmesser nur geodätisch und immer in dem einheitlichen Rahmen derselben Landesvermessung gearbeitet haben, wobei Lotstörungen nicht zu Tage treten. Zufällig sind sie an der Stelle, wo sie auch bei den südwestafrikanischen Triangulationen sich hätten zeigen können, außerordentlich klein. Dies ist da, wo die westöstliche Triangulationskette des Generalstabes mit der südnördlich verlaufenden des Herrn Wettstein zusammenstößt. Da die erstere auf einem astronomisch festgelegten Anfangspunkt in der Nähe von Swakopmund, die letztere auf dem Nullpunkt der Kaptriangulation beruht, so muß sich bei ihrem Zusammentreffen die Differenz der Lotstörungen dieser beiden Ausgangspunkte zeigen. Daraus, daß die beiden Triangulationen bis auf einen verschwindend kleinen Betrag für einen gemeinsamen Punkt übereinstimmende Koordinaten ergeben haben, kann man weder auf die Vorzüglichkeit der Triangulationen noch auf die Zuverlässigkeit astronomischer Beobachtungen für geodätische Punktbestimmungen schließen, sondern einzig und allein darauf, daß an dem Ausgangspunkt der Generalstabs-Triangulation dieselben absoluten Lotstörungen vorhanden sind, wie an dem Nullpunkt der Kaptriangulation. Dies ist aber eine rein zufällige Erscheinung. Wären die astronomischen Beobachtungen einige Zehnerkilometer weiter östlich, südlich oder nördlich vorgenommen worden, so hätten sich viel-

leicht erhebliche Unterschiede beim Zusammentreffen der beiden Triangulationen ergeben. Für die Vermessung von Deutsch-Südwestafrika ist die vom Generalstab ausgeführte telegraphische Längenbestimmung des Ausgangspunktes bei Swakopmund zwecklos geworden in dem Moment, wo der Anschluß an die deutsch-englische Grenztriangulation erreicht war. Durch diesen Anschluß ist die Einbeziehung der südwestafrikanischen Vermessung in das Längennetz der Erde viel sicherer erreicht, als es wegen der Lotstörungen durch astronomische Beobachtungen jemals möglich ist. Vom rein vermessungstechnischen Standpunkte aus wäre es daher zweckmäßiger gewesen, gleich von vornherein auf diesen Anschluß hinzuarbeiten und von der zeitraubenden und kostspieligen telegraphischen Längenbestimmung abzusehen. Die Beweggründe des Generalstabes werden daher wohl auf anderem Gebiete gelegen haben.

Nun könnte ferner der Einwand erhoben werden, daß nach dem von Herrn Aßmuth empfohlenen System der geographischen Landmessung bereits recht brauchbare Karten einzelner Kolonien geschaffen worden sind. So vor allem das großartige Werk der Karte von Deutsch-Ostafrika in 1 : 300 000, das in den neuesten Sektionen in der Tat von einer staunenswerten Zuverlässigkeit ist, wenn man bedenkt, mit welch' geringen Mitteln und welch' geringen Kosten, die nur einen Bruchteil der in Südwest allein für die Triangulation ausgegebenen Summen betragen, es zustande gebracht worden ist. Wenn so etwas möglich ist, dann können die gefürchteten Lotstörungen doch nicht so schlimm sein, wie ich es dargestellt habe. Aber ich werde gleich einige Beispiele gerade aus Ostafrika anführen.

Die Lotstörungen machen sich in der Weise fühlbar, daß die astronomischen Koordinaten den Ort des Beobachtungspunktes, also die Festpunkte, auf denen Herr Aßmuth dann später die Kleinvermessungen aufbauen will, um den vollen Betrag der Störungen falsch angeben. In den Ländern um das Nordende des Njassa und zwischen Njassa und Tanganjika habe ich bei Gelegenheit der Grenz-Regulierung zwischen Deutsch-Ostafrika und Britisch-Zentralafrika einige Lotstörungen in der Nordsüdlinie bestimmen können. Für Bestimmungen in der Ostwestlinie fehlte mir die Zeit, indessen dürften die Störungen in dieser Richtung nach dem Gebirgsbau der Gegend denen der Nordsüdrichtung nicht nachstehen. Ich fand, daß nach astronomischen Bestimmungen

Kambwe Lagoon	um	370	m	zu nördlich
Alt-Langenburg	„	770	„	„ südlich
Masaurua bei Kibugala	„	610	„	„ nördlich
Utengule unterm Beja	„	310	„	„ nördlich
Tamasenga in Mambwe	„	150	„	„ südlich

liegt. Aus der kleinen Tabelle geht z. B. hervor, daß der Fehler des Breitenunterschiedes zwischen Kambwe Lagoon und Alt-Langenburg, die nur um 41 km von einander entfernt liegen, 1140 m und der zwischen Alt-Langenburg und Masaurua, die rund 60 km auseinander liegen, 1380 m beträgt.

Im Norden von D. O. A. sind durch die Kommission zur Regulierung

der Grenze zwiſchen Viktoria-See und Kilimandſcharo unter anderem folgende Lotſtörungen in der Nordſüdlinie feſtgeſtellt worden.

Kiſumu	285	m	zu ſüdlich
Guaſſo njiro	111	„	„ ſüdlich
Leitokitok Lager	303	„	„ nördlich
Sanſibar	101	„	„ nördlich

Durch Verbindung der Reſultate dieſer Kommiſſion mit den Beobachtungen der Pendel-Expedition konnte ich für den Punkt am Guaſſo njiro auch eine weſtöſtliche Störung von rund 2160 m und für Umbugwe eine ſolche von etwa 1610 m feſtſtellen. Um dieſe Beträge ergaben ſich die aſtronomiſchen Längen zu öſtlich. Und auf derartigen Grundlagen will Herr Aßmuth die Kleinvermeſſung der Kolonien aufbauen. Wenn ſich die Lotſtörungen von Ort zu Ort nur langſam änderten, ſo daß die relative Lage benachbarter Fixpunkte zu einander nur wenig davon beeinflußt würde, ſo ließe ſich über den Vorſchlag, ſie zur Grundlage der Landesvermeſſungen zu machen, noch weiter reden, aber wie die obigen Beiſpiele von Kambwe Lagoon, Alt-Langenburg und Maſaurua zeigen, ändern ſich die Störungen auf ſehr kurze Entfernungen ſchon um erhebliche Beträge. Es kommt hinzu, daß die größten Störungen gerade in den ausſichtsreichſten Gegenden auftreten, in den Gebirgen und am Fuß der Gebirge, die durch ihren Waſſerreichtum beſonders fruchtbar und für wertvolle Kulturen geeignet ſind, und wo daher eine zuverläſſige, richtige und gerechte Vermeſſung in erſter Linie erforderlich iſt. Sie ſind aber nicht an die ſichtbaren Gebirge gebunden. In ganz ebenen Gegenden treten zuweilen ebenfalls recht merkliche Lotſtörungen auf, ſo z. B. in Vorderindien und in der großen ruſſiſchen Tiefebene. Sie zeigen dann das Vorhandenſein gewaltiger Unregelmäßigkeiten der unterirdiſchen Maſſenverteilung an, von denen auf der Erdoberfläche nicht die geringſte Spur zu bemerken iſt. Es könnte bei einer Vermeſſung nach dem Aßmuthſchen Vorſchlage alſo auch in den ganz flachen Teilen unſerer Kolonien ſich plötzlich herausſtellen, daß benachbarte Fixpunkte ſo widerſprechend zu einander liegen, daß das Einhängen der auch von Herrn Aßmuth gewünſchten Kleinvermeſſungen zwiſchen ihnen unmöglich wird.

Aus alledem geht hervor, daß es nicht nötig iſt, nach dem Aßmuthſchen Vorſchlage erſt noch einen Verſuch mit der Uebertragung der Methoden der geographiſchen Landmeſſung auf die Landesvermeſſung unſerer Kolonien zu machen, ſondern daß es nach dem jetzigen Stande unſerer Kenntniſſe möglich iſt, mit voller Beſtimmtheit vorauszuſagen, daß dieſer Verſuch ſcheitern wird. Es ſei denn, man wolle ſich mit der Genauigkeit begnügen, die die Landmeſſung verlangt, und bei der nach den obigen Beiſpielen die Entfernungen bis nahe an 3% fehlerhaft herauskommen können. Dies erſcheint mir jedoch weit über das ſelbſt bei kolonialen Vermeſſungen erlaubte Maß hinauszugehen. Wir ſollten uns auch in dieſem Punkte die alten Kolonialvölker Holländer und Engländer zum Muſter nehmen, von denen die einen Java und teilweiſe Sumatra,

Digitized by Google

die anderen Indien mit großen Triangulationsnetzen überspannt haben, die für die folgenden Kleinvermessungen eine sichere Grundlage abgeben.

Wir werden daher um das auch von Herrn Wettstein empfohlene „vom Großen ins Kleine arbeiten" nicht herumkommen und in allen Kolonien große einheitliche Triangulationen vornehmen müssen, die die schon bestehenden Einzel-Vermessungen untereinander verbinden und den späteren als Grundlage dienen werden.

Darin stimme ich jedoch Herrn Aßmuth vollständig bei, daß eine einheitliche Vermessung möglichst bald in Angriff genommen werden sollte, da die Schwierigkeiten des Einfügens der Einzelvermessungen und die Widersprüche da, wo Einzelvermessungen aneinander stoßen, sich ständig vermehren werden, solange der einheitliche Rahmen fehlt. Kosten, Zeitaufwand und Streitigkeiten werden später größer sein als jetzt und mit jeder Verzögerung wachsen. Ein Beispiel hierfür gibt ein Aufsatz von Cannstadt „Die Landfrage in Rio Grande do Sul" (diese Zeitschrift 1907, S. 459).

Es ist natürlich nicht erforderlich, daß die Genauigkeit der Triangulation denselben hohen Grad erreicht, an den wir in Europa gewöhnt sind. Ein Zuviel an Genauigkeit bedeutet hier Verschwendung, da es auf ein paar Dezimeter bei den langen Seiten einer Großtriangulation in unseren Kolonien jetzt und in absehbarer Zeit noch nicht ankommt. Die Arbeit kann daher sehr viel schneller durchgeführt werden, als in Europa, wodurch sich die Gesamtkosten bei Erreichung des gleichen Zieles wesentlich niedriger stellen.

Einen rohen Ueberschlag über die Zeitdauer einer solchen einheitlichen kolonialen Triangulation gestatten die Arbeiten der verschiedenen Grenzregulierungs-Expeditionen, von denen ich die folgenden herausgreife, deren Material mir gerade zur Hand ist. Die folgende Tabelle enthält in runden Zahlen den Flächenraum, den die betreffende Triangulation bedeckt hat, die Anzahl der Beobachter ohne das Hilfspersonal und die Zeit, die gebraucht worden ist, sowie in der letzten Spalte die Fläche, die danach von einem Beobachter in einem Monat vermessen worden ist.

Triangulation	Bedeckte Fläche qkm	Anzahl der Beobachter	Zeit Monate	In 1 Monat von 1 Beobachter vermessene Fläche qkm
Grenze zwischen Njassa und Tanganjika .	8 200	2	5. 5	740
Kiwu-Grenze	5 800	1. 5	9	430
Grenze zwischen Viktoria-See und Kilimandscharo, deutsche Kommission . .	14 000	2	15	470
Dasselbe, englische Kommission	14 100	2	15	470
Pendel-Expedition in den Njassaländern .	2 700	1	3	900

Betreffs der Verschiedenheiten dieser Zahlen ist zu bemerken, daß die Triangulation der Pendel-Expedition nur eine flüchtige war, die die Grundlagen für rohe Meßtisch- und Routen-Aufnahmen im Maßstab 1 : 100000 liefern sollte, daher als Vorbild einer kolonialen Landesvermessung nicht dienen kann. Bei

der Kiwu-Grenze ist im Vergleich zu der erzielten Genauigkeit eine viel zu kleine Monatsleistung erreicht worden wegen der Personalschwierigkeiten, unter denen die Expedition zu leiden hatte; der Beobachter, der den größeren Teil der Triangulation ausgeführt hat, war gleichzeitig und hauptsächlich als Topograph tätig. Diese Triangulation ist daher ebenfalls auszuscheiden.

Der nicht unbeträchtliche Unterschied der beiden übrigbleibenden Vermessungen rührt zu einem kleinen Teile daher, daß die von den zwischen Viktoria-See und Kilimandscharo tätig gewesenen Expeditionen innegehaltene Genauigkeit größer ist, als die von dem Verfasser zwischen Njassa und Tanganjika angestrebte und eingehaltene,[1]) ferner davon, daß die Gestaltung der Dreieckskette an der südlichen Grenzlinie in der Beziehung günstiger war, daß sie ein schnelleres Vorwärtskommen in dem schmalen Triangulationsstreifen ermöglichte. Der Hauptgrund für die Verschiedenheit ist jedoch in der Schwierigkeit der Verpflegungs-Nachfuhr und der Wasserbeschaffung zu suchen, mit der Hauptmann Schlobach und sein englischer Kollege zu kämpfen hatte, und die im Süden fortfiel. Da in dieser Beziehung nur verhältnismäßig kleine Teile der Kolonie ein gleich schwieriges Gelände aufweisen, so kann man das Mittel der erzielten Leistungen, nämlich 600 qkm, als durchschnittliche Monatsleistung eines Beobachters annehmen. Diese Zahl erhöht sich aber noch etwas, da man bei einer einheitlichen Triangulation nicht nur eine Dreieckskette, sondern nach dem Vorbilde des Generalstabs gleichzeitig zwei nebeneinanderliegende vermessen kann. Die 4 Reihen von Dreieckspunkten, auf denen bei getrennten Ketten beobachtet werden mußte, vermindern sich daher auf 3 Reihen, trotzdem die bedeckte Fläche die gleiche bleibt. Deshalb kann man als durchschnittliche Monatsleistung bei einer künftigen einheitlichen Groß-Triangulation 800 qkm annehmen, ohne Gefahr zu laufen allzu günstig gerechnet zu haben.

Diese Zahl gilt zunächst nur für Deutsch-Ostafrika; da aber in Togo und einem großen Teile von Kamerun die Gelände- und Arbeitsverhältnisse ähnliche sind, so kann sie auch hierfür angenommen werden. Etwas ungünstiger dürfte sich die durchschnittliche Monatsleistung in Südwestafrika gestalten wegen der Schwierigkeiten der Verpflegung und Wasserbeschaffung. Sehr viel ungünstiger dagegen in den Regenwald-Zonen Kameruns und der Südsee-Kolonien wegen der Schwierigkeit, freie Visuren zu schaffen, sowie in den vollkommen ebenen Gebieten im nördlichen Kamerun wegen der Pfeilerbauten, die zur gegenseitigen Sichtbarmachung der Dreieckspunkte dort erforderlich werden dürften. Es soll daher im folgenden nur Ostafrika ins Auge gefaßt werden, wobei aber nicht zu vergessen ist, daß die gefundenen Zahlen in der

[1]) Nach der Veröffentlichung über diese Triangulation erscheint die erzielte Genauigkeit viel geringer. Dies hat seinen Grund darin, daß der Topograph der Expedition, der anfangs einigemale den Heliotropen bediente, die Zentrierelemente nur durch ganz rohe Schätzung ermittelt hatte. Die genaue Messung dieser Elemente, die den Fortgang der Arbeit im vorliegenden Falle auch nicht länger aufgehalten hätte, würde die erreichte Genauigkeit ganz wesentlich gesteigert haben.

dem geänderten Flächeninhalt entsprechenden Aenderung auch für sehr große Teile der anderen Kolonien Gültigkeit haben.

Da die Fläche von Deutsch-Ostafrika rund 950 000 qkm groß ist, so würde eine einheitliche Triangulation über das ganze Land rund 1200 Arbeitsmonate, oder wenn 10 Beobachter gleichzeitig tätig sind, rund 10 Jahre in Anspruch nehmen. Um damit die Zeit, die das von Herrn Aßmuth vorgeschlagene System der geographischen Landmessung erfordert, vergleichen zu können, ist zunächst die bei den Triangulationen erzielte Punktdichte zu ermitteln. Von der zwischen Viktoria-See und Kilimandscharo tätig gewesenen englischen Kommission sind 50 Hauptdreieckspunkte und 118 Nebenpunkte, zwischen Njassa und Tanganjika 42 Haupt- und 50 Nebenpunkte bestimmt worden. Da bei nebeneinanderliegenden Ketten jedoch nur etwa die Hälfte der beteiligten Punkte der Fläche einer Kette zugerechnet werden darf, so bekommt man aus den für die Nordgrenze gültigen Zahlen eine Punktdichtigkeit von 84 Punkten auf 14 100 qkm oder von 1 Punkt auf 168 qkm, aus denen der Südgrenze dagegen eine Dichte von 1 Punkt auf 198 qkm. Um runde Zahlen zu haben, werde 1 Punkt auf 200 qkm angenommen. Die Zeit, die zur Erledigung der astronomischen Festlegung eines Punktes in der von Herrn Aßmuth angegebenen Weise mit der von ihm verlangten Genauigkeit benötigt wird, schätze ich nach den Erfahrungen, die ich hierüber bei meinen zweijährigen astronomisch-geodätischen Arbeiten in Ostafrika habe sammeln können, auf durchschnittlich allerwenigstens eine Woche. Den Hauptanteil hieran dürfte das Warten auf klaren nächtlichen Himmel und auf genügend starken Wind zum Hochbringen des Drachens, der den Empfängerdraht tragen soll, beanspruchen. Mit einem Tage, wie Herr Aßmuth meinte, kommt man in tropischen Kolonien sicher bei weitem nicht aus. Der angegebenen Punktdichtigkeit entsprechend würden 4750 Punkte zu bestimmen sein, was 1200 Arbeitsmonate oder bei 10 Beobachtern wieder 10 Jahre erfordern würde. Das Resultat ist also, daß bei gleicher Punktdichtigkeit *die astronomische Punktbestimmung ebenso lange dauern und daher ebensoviel kosten würde, wie eine einheitliche Großtriangulation.*

Man würde nun freilich bei astronomischer Bestimmung der Festpunkte die Punktdichtigkeit sehr viel geringer nehmen, etwa 1 Punkt auf 400 qkm oder auf 600 qkm und würde dann mit der Hälfte oder ein Drittel der Zeit auskommen. Die Kosten würden sich dabei aber nicht in dem gleichen Verhältnis verringern, da die Kosten für die Einrichtung und den dauernden Betrieb der großen funkentelegraphischen Zentralstation und den bei dieser Station beschäftigten Beobachtern hinzutreten würden. Auch die Mehrkosten der Kleintriangulation, die aus der geringeren Dichte der Hauptfestpunkte hervorgehen würden, sind hinzuzurechnen. Es ergibt sich somit, daß eine koloniale Landesvermessung nach den Grundsätzen der geographischen Landesmessung, wie sie von Herrn Aßmuth vorgeschlagen ist, etwa zwei Drittel bis

drei Viertel deſſen koſten würde, was für eine Triangulation aufgebracht werden müßte. Demgegenüber iſt aber zu betonen, daß eine ſolche Vermeſſung wegen der aus den Lotſtörungen hervorgehenden unvermeidlichen großen Fehler nur als ein Notbehelf anzuſehen iſt, der höchſtens für die Karte 1 : 300 000, nicht aber für Kleinvermeſſungen eine genügende Grundlage abgibt, und daß ihr deshalb früher oder ſpäter, wahrſcheinlich aber ſehr bald, wie in Java, eine einheitliche Großtriangulation nachfolgen würde. Es empfiehlt ſich daher, die Koſten für die geographiſche Landmeſſung von vornherein ganz zu ſparen, und gleich mit der etwas teureren Großtriangulation vorzugehen; alles in allem genommen wird dieſer Weg auch billiger ſein, als der von Herrn Aßmuth vorgeſchlagene. Eine Stütze gewinnt dieſe Auffaſſung auch dadurch, daß Holländer und Engländer in Indien ſich ſehr bald zu ihr bekannt haben, nachdem ſie, wenigſtens die Holländer, die Vermeſſung Javas nach den Grundſätzen Herrn Aßmuths begonnen hatten.

Da wir ſomit nach den bisherigen praktiſchen Erfahrungen das Fehlſchlagen und die Unzweckmäßigkeit der Aßmuthſchen Vermeſſungsweiſe ſicher vorherſagen können, ſo dürfte es ſich auch nicht empfehlen, die von Herrn Aßmuth geforderten Verſuche zu unternehmen, da ſie wegen des dazu notwendigen Baues einer Zentralfunkenſtation recht koſtſpielig ſein würden. Große Verſuche würden übrigens auch gar nicht erforderlich ſein, um ſich für oder gegen das Syſtem Aßmuth entſcheiden zu können, da ſeine Vorteile und Nachteile nach dem vorhergehenden klar zu Tage liegen und weſentliche Schwierigkeiten in Bezug auf die techniſche Durchführbarkeit oder die Beobachtung nach den bereits gewonnenen Erfahrungen nicht vorhanden ſind. Auch die zu erreichende Genauigkeit der aſtronomiſchen Beobachtungen läßt ſich bereits zu etwa $\pm 0{,}5'' = \pm 15$ m angeben (womit aber nicht die Genauigkeit der Lage des Punktes auf der Erdoberfläche verwechſelt werden darf). Auch die von Herrn Wettſtein geſchilderten Beſchwerden aſtronomiſcher Beobachtungen in den Tropen ſind nicht als Schwierigkeiten anzuſehen, da ſie nach meinen Erfahrungen (ich habe rund 1700 nächtliche Geſtirnsbeobachtungen in Oſtafrika gemacht) gar nicht ſo ſchlimm ſind, beſonders wenn zweckmäßige Inſtrumente vorhanden ſind, daß man nur deshalb ein ſonſt empfehlenswertes Vermeſſungsſyſtem verwerfen dürfte. Herr Wettſtein deutet auch ſchon ſelbſt durch die humoriſtiſche Form ſeiner Ausführungen an, daß es ihm mit dieſen Einwendungen nicht ganz ernſt iſt.

Noch eine Bemerkung über die Möglichkeit großer Dreiecksſeiten ſei geſtattet. Die eine Seite des berühmten Rechtecks, mit dem Algerien an Europa angeſchloſſen iſt, iſt 270 km lang, in Nordamerika iſt eine Sicht gemeſſen worden, die rund 300 km mißt[1]) (nicht nur 200 km, wie Herr Wettſtein anführt) und es iſt gar kein Grund einzuſehen, weshalb in den Tropen nicht ebenfalls derartige Dreiecksſeiten benutzt werden ſollen. Ich habe in Deutſch-

[1]) Wenn ich nicht irre, ſind auch bei der Grenzvermeſſung zwiſchen Rußland und Indien im Pamir-Gebiet ähnlich lange Sichten verwendet worden.

Oſtafrika öfters Berge auf 200 km Entfernung ſo ſcharf begrenzt und deutlich wahrgenommen, daß ein Heliotrop im Fernrohr ſicher auf die doppelte Entfernung zu ſehen geweſen wäre, und wie Herr Wettſtein in Südweſt, habe ich in Oſt mehrfach Dreiecksſeiten von 70, 80 und 100 km Länge benutzt. Freilich hängt die Durchſichtigkeit der Luft ſehr von der Jahreszeit ab. Während und nach der Regenzeit iſt es dauernd ſo ſichtig, wie bei uns in Deutſchland nur an ganz wenigen, beſonders ſchönen Tagen. Sobald aber die erſten Grasbrände ſtattgefunden haben und die großen Windhoſen der Trockenzeit beginnen Staub und Aſche in die Luft emporzuwirbeln, iſt es damit vorbei. Trotzdem habe ich mitten in der ungünſtigen Zeit durch den dichten Dunſt hindurch das Heliotroplicht noch auf 70 km Entfernung ſo deutlich im Fernrohr des Theodoliten geſehen, daß es bei Anwendung eines größeren Spiegels (der benutzte hatte nur etwa 10×10 cm Oberfläche) auch auf 100 km noch gut zum Meſſen hätte verwendet werden können. Dabei war der Dunſt ſo dicht, daß man kaum die Konturen des Berges ſah, auf dem der Heliotrop aufgeſtellt war.

Es iſt demnach möglich, bei einer Großtriangulation auch in der ungünſtigeren Jahreszeit die unfruchtbaren, für Beſiedelungen und Plantagen nicht in Betracht kommenden Gebiete mit einigen großen Dreiecken in kurzer Zeit zu überbrücken, um in den wertvollen Strichen die Fixpunkte, an denen die Kleintriangulation anknüpfen muß, um ſo enger legen zu können.

Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, möchte ich nicht unerwähnt laſſen, daß die oben angegebene Zeitdauer von 10 Jahren bezw. drei Viertel davon nicht die Geſamtzeit bezeichnet, die die Vermeſſung von Oſtafrika beanſpruchen würde. Sie bezeichnet nur die eigentliche Vermeſſungsarbeit im Felde und iſt berechnet worden, um die beiden in Frage ſtehenden Methoden, die einheitliche Triangulation und die geographiſche Landmeſſung mit einander vergleichen zu können. Bei beiden Methoden kommt noch hinzu die Zeit für eine erſte Erkundung, die Zeit für Berechnung der Beobachtungsreſultate, die für Vermarkungen erforderliche Zeit, ſowie ſchließlich die Unterbrechung der Arbeit durch Urlaub, Krankheiten und Todesfälle. Bei der von Herrn Aßmuth empfohlenen Methode dürfte die Erkundung weſentlich kürzer ſein können, als bei einer einheitlichen Großtriangulation. Dafür erfordert die Triangulation weniger Rechnung, als die aſtronomiſchen Meſſungen. Beides dürfte ſich etwa die Wage halten. Da außerdem auch der Zeitaufwand für die anderen namhaft gemachten Verzögerungsgründe bei beiden Methoden derſelbe ſein dürfte, bleibt der angegebene Zeitunterſchied beſtehen.

Herr Aßmuth führt aus, daß der Zeitaufwand für eine einheitliche Großtriangulation in Südweſt auf 200 Jahre geſchätzt worden iſt. Dieſe Angabe erſcheint mir viel zu hoch gegriffen, wenn mehrere Beobachter tätig ſind; es iſt dabei wohl auch eine Genauigkeit der Triangulation vorausgeſetzt worden, wie ſie in Europa am Platz iſt, die aber, wie bereits oben ausgeführt worden iſt, für afrikaniſche Verhältniſſe viel zu

weit geht. Man wird für die Nebenarbeiten etwa ebensoviel oder das anderthalbfache an Zeit in Ansatz bringen müssen, wie für die Hauptarbeiten, so daß sich die Gesamtzeit für die einheitliche Triangulation Ostafrikas auf 20 bis 25 Jahre, für die geographische Vermessung nach Herrn Aßmuths Vorschlägen auf 16 bis 22 Jahre stellen würde. Dabei ist vorausgesetzt, daß man sich auf etwa den Genauigkeitsgrad beschränkt, der durch die zum Vergleich herangezogenen Grenztriangulationen eingehalten worden ist. Auf schöne regelmäßige Form der Dreiecke, wie sie teilweise auch die Triangulationen in Südwest aufweisen, muß man dabei, wenn nötig, ebenfalls verzichten und unter Umständen auch stark stumpfwinklige Dreiecke mit in den Kauf nehmen; denn kunstvolle und zeitraubende Hochbauten zur Einrichtung von erhöhten Beobachtungs- oder Leuchtständen müssen möglichst ganz vermieden werden. Der Genauigkeitsverlust durch weniger günstige Dreiecksformen ist bis zu gewissen Grenzen auch gar nicht einmal so groß, wie man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist. Es müssen nur öfters, als man es von genauen Vermessungen her gewöhnt ist, Basislinien eingeschaltet werden, wodurch bei Verwendung der modernen Methoden von Jäderin-Guillaume oder von Böhler kein nennenswerter Zeitaufenthalt verursacht wird. Die Genauigkeit einer Vermessung muß ihrem Zweck angepaßt werden. So wird die große Breitengradmessung vom Kap nach Kairo, die von den Engländern bereits begonnen ist, und an der auch wir voraussichtlich mitarbeiten werden, mit der größtmöglichen Genauigkeit ausgeführt, trotzdem sie zum größten Teil durch ganz unzivilisierte Gegenden führt. Ein ähnliches Maß von Genauigkeit aber für eine koloniale Landesvermessung aufzuwenden, die nur als Grundlage für die Kleinvermessung dienen soll, würde eine große Verschwendung von Zeit, Geld und Arbeitskraft sein. Dieselben Gedankengänge haben auch Gauß, den Altmeister der Geodäsie geleitet, als er für die Hannoversche Gradmessung zwischen Göttingen und Altona die ganze ihm erreichbare Genauigkeit zur Anwendung brachte, während es ihm bei der Hannoverschen Landesvermessung auf einen Fuß mehr oder weniger nicht ankam.

Danach wird es bei einer derartigen Arbeit vor allem auf die richtige, zielbewußte Organisation ankommen, die in großzügiger Weise die Anforderungen an die Genauigkeit so zu beschränken weiß, wie es dem in absehbarer Zeit zu erwartenden Kulturzustand der zu vermessenden Länder angemessen ist, ohne dabei jedoch das erlaubte Maß zu überschreiten.

Auch hier gilt, wie so oft im Leben, das Wort: „In der Beschränkung zeigt sich der Meister".

Dr. E. Kohlschütter.

Das Recht der Gouvernementsräte.

(Fortsetzung.)

Bei der Berufung ist nun der Gouverneur gebunden. Nicht gegenüber höheren Stellen ist dies der Fall, wie in manchen französischen Kolonien. Es besteht hier blos die Verpflichtung, die Namen der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter dem Kolonialamte mitzuteilen (§ 2 Abs. 2). Ein Bestätigungs- oder Ernennungsrecht hat das Kolonialamt nicht.

Gebunden ist der Gouverneur nur gegenüber den Regierten. „Der Gouverneur soll vorher Berufskreise gutachtlich hören" (§ 2 Abs. 1 Satz 3). In welchem Sinne diese Bestimmung aufzufassen ist, ergibt sich am besten aus der Helfferichschen Denkschrift (S. 24), welche zu ihr bemerkt: „Damit ist einmal ausgedrückt, daß die einzelnen in dem Schutzgebiete vertretenen Berufe im Gouvernementsrat ihre Vertretung finden sollen und daß der Gouverneur vor der Ernennung den einzelnen Berufskreisen Gelegenheit geben soll, die ihr Vertrauen besitzenden Persönlichkeiten zu bezeichnen." Welches die zu hörenden Berufskreise sind, ist nicht allgemein geregelt und ist nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. In Südwestafrika werden durch die Verordnung als drei Berufskreise ausdrücklich und ausschließlich die Landwirte, die Kaufleute und die sonstigen selbständigen Gewerbetreibenden bezeichnet (V. v. 26. März 1906 § 3 Abs. 2). Für die anderen Schutzgebiete gibt es keine gesetzliche Festlegung, es ist daher nach der praktischen Handhabung zu forschen, die sich, wenn andere Mitteilungen nicht vorliegen, aus der Angabe über den Beruf der außeramtlichen Mitglieder ergeben, denn es ist anzunehmen, daß der betr. Berufskreis, dem das Mitglied angehört, gehört worden ist. Während in Ostafrika ursprünglich nur Kaufleute und Pflanzer befragt wurden (Denkschrift 1903-04 S. 14), sind sodann auch andere Gewerbetreibende vertreten (Denkschrift 1904-05), schließlich auch die Missionare amtlich als Berufskreis bezeichnet worden (Bekanntmachung v. 14. Dez. 05 Kol.-Bl. XVII, 122). Die Berufskreise der evangelischen und der katholischen Mission, der Pflanzer und der Kaufleute sind vertreten in den Gouvernementsräten von Kamerun (Kol.-Bl. XVI, 40; XVII, 308; XVIII, 502), Togo bis 1. April 1907 (Denkschrift 1903-4 S. 63; Kol.-Bl. XVI, 394; XVII, 421) und Neu-Guinea (Kol.-Bl. XV, 634; XVI, 124 f.). Nur Kaufleute und Pflanzer sind vertreten in den Gouvernementsräten von Togo für 1907-08

(Kol.-Bl XVIII, 558) und Samoa (Kol.-Bl. XVII, 150). Nicht gebunden ist der Gouverneur an ein bestimmtes Verhältnis der Stärke, in der die einzelnen Berufe bei der Berufung zu berücksichtigen sind. Wie sich das Zahlenverhältnis tatsächlich stellt, soll hier tabellarisch auf Grund der oben zitierten Bekanntmachungen angegeben werden (dazu für Südwestafrika Kol.-Bl. XVIII, 100 f.). Die Angaben der Tabelle teilen die dauernd befolgte Praxis mit, nur ist für Kamerun zu bemerken, daß hier die Zahl der kaufmännischen Vertreter von 3 auf 4 und sodann auf 5 gestiegen ist und in Togo ursprünglich 2 Missionare Mitglieder waren. Bisweilen läßt sich die Berufskategorie nicht genau feststellen, wenn es z. B. in Samoa Pflanzer und Händler heißt. Es wurde dann für den zuerst genannten Beruf entschieden. In einem Falle, in dem in Südwestafrika ein Rechtsanwalt ernannt war, wurde dieser unter die Gewerbetreibenden gerechnet. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder und der Stellvertreter ist für jeden Beruf gleich. Die Missionen beider Konfessionen sind im gleichen Verhältnis berücksichtigt. In Ostafrika ist nur ein Missionar ordentliches Mitglied. Die gleichmäßige Berücksichtigung beider Konfessionen geschieht dort so, daß das ordentliche Mitglied der einen, der Stellvertreter der anderen angehört. Die Beteiligung der Berufskreise ist eine folgende:

	SWA.	OA.	K.	T.	NG.	S.
Kaufleute	3	1	5	4	1	2
Pflanzer	5	2	2	1	2	3
Gewerbetreibende	3	1	0	0	0	0
Missionare	0	1	2	0	2	0

Die Vorschrift, daß Berufskreise zu hören sind, ist eine bloße Sollvorschrift. Beruft der Gouverneur, ohne überhaupt oder nur hinsichtlich eines einzelnen Berufenen die Kreise gehört zu haben, so ist die Berufung trotzdem gültig, wenn auch ein solches Verfahren den Absichten des Gesetzgebers widerspräche. — In welcher Weise im Einzelnen den Berufskreisen Gelegenheit zur Aeußerung gegeben wird, darüber fehlt es im allgemeinen an Bestimmungen. Praktisch werden besonders die Organisationen der Berufsstände berücksichtigt werden müssen (Helfferich S. 24, Denkschrift 1903—04, S. 14).

Ein im einzelnen geregeltes Begutachtungs- oder Vorschlagsverfahren findet sich nur in Südwestafrika auf Grund der mehrfach erwähnten Verordnung des Gouverneurs vom 26. März 1906. Man hat hier von einander zu trennen das Recht, Kandidaten gutachtlich zu nennen, das Begutachtungsrecht, und das Recht zu bestimmen, wer genannt werden soll, welches als Wahlrecht zu bezeichnen ist.

a. Das Begutachtungsrecht. „Vor Berufung der außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrats und ihrer Stellvertreter wird der Gouverneur eine gutachtliche Aeußerung der drei Berufskreise der Nichteingeborenen des Landes, der Landwirte, der Kaufleute und der übrigen selbst-

ständigen Gewerbetreibenden darüber einholen, welche Personen sich für das Amt am besten eignen" (§ 3 Abs. 1 d. V.). Berechtigt, Gutachten abzugeben sind also drei Berufskreise, drei neben einander stehende Gemeinschaften. „Das Gutachten der Berufskreise wird in der Form eingeholt werden, daß seitens eines jeden Berufskreises eines Bezirks dem Gouverneur vier geeignete Personen, die nicht notwendig dem betreffenden Berufskreise anzugehören brauchen, als Gouvernementsratsmitglieder, bezw. deren Stellvertreter empfohlen werden" (§ 3 Abs. 2 d. V.). Der Vorschlag geschieht also nicht von jedem Berufskreise für das ganze Schutzgebiet, sondern innerhalb eines jeden der sieben Bezirke, in welche das Land zum Zwecke der Bildung des Gouvernementsrates geteilt worden ist (vgl. oben § 2 11), schlägt jeder Kreis vor und zwar mit Wirkung nur für den betreffenden Bezirk; ein in dem einen Bezirke vorgeschlagener Kandidat gilt, wenn es sich um die Besetzung einer Stelle eines anderen Bezirkes handelt, nicht als vorgeschlagen. Dies ergibt sich aus der vom Gesetzgeber ausgesprochenen Absicht (§ 2 d. V.), allen Teilen des Landes eine angemessene Vertretung zu sichern. Es hieße dieser Absicht entgegen handeln, wenn man die Vorschläge aus einem Bezirke als maßgebend auch für die anderen ansähe und unter Ausschluß der in einem Bezirke Vorgeschlagenen diesen durch Kandidaten eines anderen vertreten sein ließe. Als geeignete Personen im Sinne der obigen Bestimmung sind diejenigen anzusehen, welche als Vorzuschlagende wählbar sind. Mit Rechtswirkung empfohlen sind solche, welche rechtmäßig gewählt sind. Der Inhalt des Vorschlages geht dahin, daß aus den Vorgeschlagenen die zu ernennenden Gouvernementsratsmitglieder oder Stellvertreter genommen werden, es wird nicht etwa ein Teil als ordentliche ein anderer Teil als stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen. Da von jedem der drei Berufskreise vier Kandidaten vorzuschlagen sind, so beträgt die Mindestzahl der Vorgeschlagenen zwölf; dies wäre z. B. der Fall für den Bezirk Karibib. „Ist ein Bezirk im Gouvernementsrat durch mehr als einen Sitz vertreten, so müssen für *jeden* Sitz Personen empfohlen werden, welche verschiedenen Berufskreisen angehören" (§ 4 d. V.) — Das Verfahren ist nun folgendes: Vom Gouvernement wird für die Abgabe der gutachtlichen Aeußerungen vorher rechtzeitig ein Termin öffentlich bekannt gegeben. Die Abgabe erfolgt bei dem Bezirksamt (§ 13 d. V.). „Dem Bezirksamt ist seitens eines jeden Berufskreises bei Mitteilung der von ihm empfohlenen Personen eine Liste derjenigen seiner Mitglieder vorzulegen, die sich gutachtlich geäußert haben" (§ 14 d. V.). Die Vorlegung einer solchen Liste ist notwendig, damit man prüfen kann, ob die Benannten als rechtmäßig vorgeschlagen anzusehen sind. Wer bei den hier angegebenen Handlungen legitimiert ist, die Berufskreise zu vertreten, wird nicht geregelt. „Die Namen der von den Berufskreisen eines jeden Bezirks empfohlenen Personen, werden von dem Bezirksamtmann des betreffenden Bezirks zusammengestellt und dem Gouverneur eingereicht" (§ 15 d. V.). Das Recht, die oben erwähnte Legitimation der Vertreter der Berufskreise wie auch die Rechtsgül-

Digitized by Google

tigkeit des Vorſchlages zu prüfen iſt für den Gouverneur in Anſpruch zu nehmen, dagegen nicht für den Bezirksamtmann; er ſtellt die Namen der Vorgeſchlagenen blos zuſammen und gibt die ihm gegenüber genachten Erklärungen an die höhere Stelle weiter. Den aus den einzelnen Bezirken Vorgeſchlagenen ſteht der Gouverneur ſo gegenüber wie die Gouverneure der afrikaniſchen und Südſeegebiete überhaupt gegenüber den von den Berufskreiſen gutachtlich Genannten (vgl. oben).

b. Das Wahlrecht. Ehe Vorſchläge gemacht werden, muß feſtgeſtellt werden, wer vorzuſchlagen iſt. Dies geſchieht innerhalb eines jeden Berufskreiſes eines Bezirkes durch die dazu berechtigten Mitglieder desſelben. Die Verordnung bezeichnet dieſes Recht als das Recht, ſich gutachtlich zu äußern (§ 8 d. V.). Trifft dieſe Bezeichnung das Weſen der Sache? Sie täte es jedenfalls dann, wenn jeder von irgend einem Berechtigten Genannte als dem Gouverneur gutachtlich vorgeſchlagen gälte. Das iſt nun aber nicht der Fall, ſondern nur eine beſchränkte Anzahl kann vorgeſchlagen werden. Wer dies ſein ſoll, läßt ſich nur auf dem Wege einer Abſtimmung feſtſtellen, ſo daß alſo die vorzuſchlagenden Kandidaten gewählt werden. Der Stimmberechtigte hat alſo nicht ein Gutachten, ſondern eine Wahlſtimme abzugeben, durch die er ſein Mitbeſtimmungsrecht bei der Auswahl der Kandidaten ausübt. Als Parallele zu der ganzen Einrichtung kann man folgendes heranziehen. Auf Grund § 74 der preußiſchen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat der Kreistag die Befugnis, für die Beſetzung des Landratsamtes Vorſchläge zu machen. Es beſteht alſo ein Vorſchlagsrecht der Geſamtheit. Wer aber vorzuſchlagen iſt, das wird auf dem Wege der Wahl durch den Kreistag beſtimmt, es beſteht alſo ein Wahlrecht des einzelnen Mitgliedes.

1. Das aktive Wahlrecht. Die Verordnung regelt in äußerſt klarer Weiſe das aktive Wahlrecht, ſo daß die Anführung der betr. Geſetzesſtellen hier meiſt genügt. Das aktive Wahlrecht beſitzt nach § 8 der Verordnung „. . . . wer 1. die deutſche Reichsangehörigkeit beſitzt, 2. das 25. Lebensjahr vollendet hat, 3. ſeit mindeſtens 2 Jahren ſeinen Wohnſitz im Schutzgebiet hat und 4. entweder Grundeigentum von mindeſtens 600 Quadratmetern im Schutzgebiet beſitzt oder Leiter (d. h. Inhaber, Direktor, Prokuriſt oder dergl.) einer in einem Handelsregiſter des Deutſchen Reiches" (d. h. des Mutterlandes) „oder des Schutzgebiets" (d. h. alſo Südweſtafrikas, nicht auch eines anderen Schutzgebietes) „eingetragenen Firma iſt, welche im Schutzgebiet eine Geſchäftsniederlaſſung hat und ein Grundſtück zu Eigentum beſitzt oder auf mindeſtens 2 Jahre gepachtet hat, oder Inhaber eines ſelbſtändigen ſeinen Lebensunterhalt gewährleiſtenden Gewerbebetriebs iſt." Auf wen von den unter Ziffer 4 genannten Eventualitäten die erſte zutrifft, iſt als Landwirt, auf wen die zweite als Kaufmann, auf wen die dritte als ſelbſtändiger Gewerbetreibender anzuſehen. Es iſt denkbar, daß jemand mehreren Berufskreiſen angehört und auf Grund der vorſtehenden Be-

stimmungen ein mehrfaches Wahlrecht hätte. § 9 der Verordnung lautet dann aber: „Die gutachtliche Aeußerung in einem Berufskreise schließt diejenige in einem andern aus. — Mehreren Angestellten einer Firma, denen eine Geschäftsleitung zur gesamten Hand übertragen ist, steht für eine von ihnen geleitete Geschäftsniederlassung nur die Befugnis zur Abgabe einer einzigen gutachtlichen Aeußerung zu." Während in Kiautschou die Frage, wer von mehreren auf Grund des Firmenwahlrechts für eine Firma Stimmberechtigten abzustimmen hat, nicht geregelt war (vgl. oben § 3 B I b 1 a), sondern dies der nach außen jedoch ohne Wirkung bleibenden Vereinbarung der Berechtigten verblieb, ist in Südwestafrika eine, auch nach außen wirkende gesetzliche Regelung getroffen, nach der sich also bestimmt, ob von mehreren Berechtigten einer befugterweise gestimmt hat. Es heißt in § 10 der Verordnung: „Das Gutachten wird abgegeben durch den am längsten im Schutzgebiet befindlichen, bei gleich langem Aufenthalt den ältesten zu einer gutachtlichen Aeußerung berechtigten Gesamtleiter, sofern dieser nicht anderweitig die Befugnis zur Abgabe einer selbständigen gutachtlichen Aeußerung besitzt. In diesem Falle tritt der nächste nach dieser Bestimmung dazu berufene Gesamtleiter an seine Stelle." Aus dem letzten Teile dieser Normen geht klar hervor, daß niemand, ebensowenig wie in mehreren Berufskreisen, so innerhalb eines und desselben mehrfach abstimmen darf. — Als Ausnahme von den bisher angeführten, das aktive Wahlrecht bestimmenden Regeln gilt, daß von ihm nach § 12 der Verordnung die folgenden Personen ausgeschlossen sind: „wer 1. als Beamter im unmittelbaren Regierungs- oder wer im aktiven Heeresdienst steht; 2 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist; 3. Gemeinschuldner ist oder im letzten Jahre gewesen ist; 4. im letzten Jahre den gerichtlichen Offenbarungseid geleistet hat; 5. Armenunterstützung im Schutzgebiet aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bezieht oder im letzten Jahre bezogen hat; 6. sich während der Vorschlagsfrist (§ 13; vergl. oben a) in gerichtlicher Untersuchungshaft befindet oder eine Strafe verbüßt; 7. infolge rechtskräftigen Gerichtsurteils der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig ist. — Als letztes Jahr gilt das vom Tage des für die Abgabe gutachtlicher Aeußerungen bestimmten Termins zurückgerechnete Jahr."

2. Das passive Wahlrecht besitzt, nach § 11 der Verordnung, „wer mindestens 5 Jahre die Reichsangehörigkeit besitzt. Für eine Person, die infolge der Vorschrift des § 13 Ziffer 3 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit" (d. h. durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland) „die Reichsangehörigkeit verloren hatte, genügt der zweijährige Besitz der Reichsangehörigkeit vom Tage der Wiedererlangung; 2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat; 3. mindestens 2 Jahre mit Grundeigentum im Schutzgebiet angesessen ist; 4. die in § 8 Ziffer 4" (vgl. oben 1) „genannten Voraussetzungen erfüllt", d. h. diejenigen Voraussetzungen, durch deren Erfüllung jemand in den Kreis der aktiv Wahlberechtigten eines bestimmten

Berufes eingefügt wird. Nicht notwendig ist, daß jemand demjenigen Berufskreise angehört, von dem er gewählt wird (§ 3 Abs. 2 d. V.). Vom passiven Wahlrecht werden dann aber wieder die gleichen Personen ausgeschlossen, die auch vom aktiven durch besondere Bestimmung ausgenommen wurden (§ 12 d. V., vgl. oben 1).

3. Wahlkreise. Jeder Kandidat wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt, nämlich in einem der früher (vgl. oben § 2 II) genannten sieben Wahlbezirke. Die gleichzeitige Wahl in mehreren Bezirken oder Berufskreisen ist als zulässig anzusehen. Würde durch die Wahl unmittelbar die Mitgliedschaft im Gouvernementsrate bestimmt, so würde eine erneute Wahl hinsichtlich des einen Sitzes nötig werden, dessen Annahme der Gewählte ablehnen muß. Hier jedoch, wo es sich um bloße Vorschläge zur Besetzung handelt, tritt durch die Doppelwahl kein Konflikt ein, der durch eine solche Entscheidung notwendig beseitigt werden müßte.

4. Das Wahlverfahren ist nicht geregelt.

5. Strafbestimmungen. Als auf die Nichteingeborenen anwendbar sind, ebenso wie in Kiautschou (vgl. oben I b 4) die §§ 107—109 und 339 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches anzusehen.

§ 4. Die Dauer der Mitgliedschaft.

Bei der Frage nach der Dauer der Mitgliedschaft sind die verschiedenen Arten der Mitglieder auseinander zu halten. Aber nur die ordentlichen kommen in Betracht, die Amtsdauer der außerordentlichen beschränkt sich stets auf die Zeit der Sitzung, zu der sie hinzugezogen sind.

I. Geborene Mitglieder und Stellvertreter verlieren grundsätzlich die Mitgliedschaft überhaupt nicht, denn Mitglied ist hier nicht eine beliebige physische Person, ein Herr X., sondern eine amtliche Persönlichkeit, welche den Wechsel der physischen Personen überdauert, die ihre Funktionen ausüben. Natürlich würde aber mit Abschaffung des betr. Amtes die Mitgliedschaft untergehen. Beschränkt ist die Dauer der Mitgliedschaft auch dann, wenn die Anordnung, durch welche sie begründet wird, nur auf Zeit Gültigkeit hat, so sind die geborenen Mitglieder in Ostafrika, mit Ausnahme des Gouverneurs, nur auf die gleiche Zeit eingesetzt wie die außeramtlichen Mitglieder (Denkschrift 1904—5 S. 14, Bekm. v. 14. Dezember 1905, Kol.-Bl. XVII, 122 f.).

II. Amtliche Mitglieder und ihre Stellvertreter. Für die official members der englischen Legislativräte fehlt es an Bestimmungen, aus denen auf eine von der Dauer der Amtszeit der unofficial members abweichende Mitgliedschaft zu schließen wäre. — In den deutschen Schutzgebieten fehlt es an ausdrücklichen Bestimmungen. Auf Grund von Er-

wägungen sind aber die folgenden Sätze aufzustellen. Die Mitgliedschaft endigt: a) durch Tod; b) durch Zeitablauf, wenn, was als zulässig anzusehen ist, die Ernennung auf Zeit erfolgt, das ist z. B. in Neu-Guinea in der Weise geschehen, daß die Ernennung auf ebenso lange wie die der außeramtlichen Mitglieder gilt (Kol.-Bl. XVII, 124), im entgegengesetzten Falle hat die Zeit keinen Einfluß auf die Amtsdauer; c) als gesetzlicher Verlustgrund ist der Verlust der Eigenschaft als Schutzgebietsbeamter zu bezeichnen, da diese Eigenschaft gesetzliche Voraussetzung für die Erlangung der Mitgliedschaft ist (vgl. oben § 3 B I a), dagegen wird die letztere im übrigen nicht dadurch berührt, daß der Inhaber ein anderes Amt erlangt; d) durch Verzicht nur mit Genehmigung des Gouverneurs, da eine Pflicht zur Annahme besteht (vgl. oben § 3 B I a), e) durch Enthebung seitens des Gouverneurs, denn es ist aus den gesetzlichen Normen nicht ersichtlich, daß die im Wege des Dienstbefehls erfolgte Ernennung nicht abgeändert werden könnte.

III. Außeramtliche Mitglieder und ihre Stellvertreter. Die Dauer der Mitgliedschaft der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist nach verschiedenen Seiten begrenzt. Sie erlischt:

a. Durch Tod.

b. Durch Zeitablauf. Das englische Recht hat für official und unofficial members die Formel: all such persons shall hold their places in the said Council during Our Pleasure (Art. VIII der drei L. P.). Die Zeit der Mitgliedschaft ist danach nicht grundsätzlich begrenzt aber jederzeit durch den Willen der Zentralregierung begrenzbar. — In den französischen Kolonien werden die außeramtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter stets auf zwei Jahre ernannt, wobei ausdrücklich bestimmt ist, daß sie immer wieder ernannt werden können (Ozeanien Art. 111; Guinea, Elfenbeinküste, Kongo und Dahomey, Dekret vom 4. März 1903 Art. 1, Obersenegal und Niger Art. 1, Madagaskar Art. 5). — Im Kongostaate werden alle Mitglieder, die nicht geborene sind, auf nur ein Jahr ernannt (Art. 9). — Für die deutschen Schutzgebiete außer Kiautschou gilt der Satz, daß die Zeit, auf welche die Berufung der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt, vom Gouverneur bestimmt wird und mindestens ein Jahr betragen soll (§ 3). Auf Grund dieser Norm kann der Gouverneur entweder von Fall zu Fall die Dauer bestimmen, dies geschieht in Kamerun, Togo und Neu-Guinea; oder auf Grund seiner Vollmacht, Ausführungsverordnungen zu erlassen (§ 15), kann er sie ein für alle Mal festlegen, wie dies in Ost- und Südwestafrika und Samoa geschehen ist. In den letztgenannten Fällen beträgt die Frist stets zwei Jahre, in den beiden afrikanischen Kolonien Kalenderjahre, in Samoa beginnt die Amtszeit am 1. Oktober (Ausführungsverordnung für Ostafrika § 1, für Südwestafrika § 5, für Samoa § 1). In den andern Kolonien ist die Praxis zur Zeit folgende. In Kamerun und Togo ist die

von der allgemeinen Verordnung aufgestellte Mindestdauer von einem Jahre nicht überschritten, in Kamerun läuft die Frist vom 1. April bis 31. März (Kol.-Bl. XVII, 308; XVIII, 502;) das gleiche gilt für Togo, da hier das Rechnungsjahr zugrunde gelegt worden ist (Kol.-Bl. XVI, 391; XVII, 421; XVIII, 558), in Neu-Guinea dagegen sind die Ernennungen auf je zwei Kalenderjahre erfolgt (Kol.-Bl. XV, 634; XVI, 124 f.). Es ist anzunehmen, daß, wenn ein Mitglied ausscheidet, und durch ein anderes ersetzt wird, dieses letztere nur auf den Rest der Periode zu amtieren hat, auf die die Ernennungen allgemein erfolgt sind. In Kiautschou ist die Dauer der Amtszeit für die Bürgerschaftsvertreter auf 2 Jahre, beginnend mit dem 1. April, festgesetzt (K § 2, § 4 Abs. 1). Von dieser Frist finden zwei Ausnahmen statt und zwar zunächst hinsichtlich der bis zum 31. März 1909 amtierenden Bürgerschaftsvertreter. Die Bestellung derjenigen, welche in den nach der Verordnung vom 14. März 1907 neu gebildeten Gouvernementsrat eintraten, konnte erst nach dem 1. April 1907 stattfinden (K § 10 Abs. 1, Bekm. vom 14. März 1907, Amtsbl. S. 65). Am 1. April 1909 beginnt aber die Amtszeit der neuen Vertreter, infolgedessen sind die gegenwärtigen auf weniger als zwei Jahre bestellt. Eine kürzere Amtszeit haben auch solche, welche an Stelle eines Ausscheidenden zu berufen sind. Sie treten nur für den Rest der Amtszeit desjenigen ein, den sie zu ersetzen berufen sind (K § 5 Abs. 3 Satz 1). Die Amtszeit der Vertreter in Kiautschou läuft nur während der Verhinderung der Vertretenen.

c. Gesetzliche Verlustgründe. Für alle Gouvernementsräte gilt, daß der Verlust der Mitgliedschaft für außeramtliche Mitglieder, Stellvertreter und Bürgerschaftsvertreter in denselben Fällen eintritt, in welchen gemäß § 32 G.V.G. ein Schöffe zu diesem Amte unfähig wird (§ 5 Satz 3, K § 5 Abs. 2). Da für die afrikanischen und die Südseebesitzungen bestimmt ist, daß die außeramtlichen Mitglieder ihren Wohnsitz im Schutzgebiete haben müssen (§ 4 Satz 3), so ist das Aufhören desselben als Verlustgrund anzusehen. In Kiautschou tritt für alle Bürgerschaftsvertreter der Verlust ein bei Verlust der Reichsangehörigkeit, sowie dann, wenn ein Bürgerschaftsvertreter für mehr als sechs Monate wegen Verlassens des Schutzgebietes oder aus sonstigen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist (K § 5 Abs. 2). Für die Firmen-, die Grundeigentümer- und die Handelskammervertreter tritt er endlich auch dann ein, wenn die für die Wählbarkeit erforderlichen Voraussetzungen wegfallen (K § 5 Abs. 2) Findet nun in all diesen Fällen der Verlust ohne weiteres statt? Die Tatsache des Vorliegens der ihn begründenden Umstände ist nicht stets unzweifelhaft erkennbar, so daß eine Unklarheit über das Fortbestehen der Mitgliedschaft vorhanden sein würde. Wenn auch das positive Recht nicht die besondere Feststellung des Verlustes anordnet, so muß sie doch als notwendig bezeichnet werden, damit er eintritt. Als zuständig ist der Gouverneur anzusehen. Kein Verlust der Mitgliedschaft tritt in Südwestafrika dann ein,

wenn jemand die Voraussetzungen der Wählbarkeit (vergl. oben § 3 II b) nicht mehr erfüllt, denn diese sind nicht die Vorbedingungen der Mitgliedschaft, sondern der Wählbarkeit zum Vorschlagskandidaten. Nur in dem Falle würde man den Verlust der Mitgliedschaft als Folge anzusehen haben, wenn nur Vorgeschlagene vom Gouverneur berufen werden dürften, so daß mittelbar die Wählbarkeit auch Voraussetzung der Mitgliedschaft würde. Nun aber kann eine rechtliche Beschränkung des Gouverneurs auf die Vorgeschlagenen aus dem geltenden Rechte nicht gefolgert werden, wenn auch eine politische besteht (vgl. oben § 3 II). So ist die Wählbarkeit denn auch nicht Voraussetzung der Mitgliedschaft. Wohl aber würde ihr Verlust nach erfolgtem Vorschlage und vor der Ernennung durch den Gouverneur dem Kandidaten seine Eigenschaft als Vorgeschlagener nehmen.

b. Verzicht. Ueber die Verzichtbarkeit bestehen keine Normen. Es ist zwar bestimmt, daß sich die Mitglieder durch Annahme des Amtes verpflichten, den Sitzungen des Gouvernementsrates beizuwohnen (§ 5 Satz 2, K § 4 Abs. 2), durch diese Verpflichtung ist jedoch nicht die Tatsache begründet, daß das Amt nicht einseitig aufgegeben werden kann, sondern ihre Dauer hat den Bestand der Mitgliedschaft zur Voraussetzung. Nichtsdestoweniger ist doch der einseitige Verzicht nicht als zulässig anzusehen, sondern die Annahme bindet auf die Zeit der Berufung (vergl. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II, 213 Anmerkung 17).

e. Entsetzung. Die Entsetzung kommt als Verlustgrund nicht vor. Liegt ein gesetzlicher Verlustgrund (vgl. oben b) vor, so kann der Gouverneur nur dessen Vorliegen feststellen, die Mitgliedschaft geht dann unmittelbar infolge des Gesetzes zu Ende, nicht auf Grund einer besonderen Amtsenthebung durch den Gouverneur. Im übrigen gibt das geltende Recht niemandem die Zuständigkeit, ein außeramtliches Mitglied abzusetzen, sie und ihre Stellvertreter sind also als unabsetzbar zu bezeichnen.

§ 5. Die Zuständigkeit des Gouvernementsrates.

I. Das ausländische Recht. a) Englisches Recht. Die Zuständigkeit der hier zum Vergleiche herangezogenen englischen Legislative Councils ist folgendermaßen bemessen: „to establish such Ordinances, not being repugnant to the Law of England and to institute such Courts and Officers, and to make such provisions and regulations for the administration of justice as may be necessary for the peace, order, and good governement of the Colony“ (Art. IX der L. P., für Süd-Nigeria textlich etwas abweichend). Hierdurch wird ein weiter Kreis von Angelegenheiten der Zuständigkeit des Legislative Council zugewiesen. Es wird durch diese allgemeinen Normen die Behandlung des einzelnen Falles nicht von der Initiative eines Regierungsorgans abhängig gemacht. Wenn nicht Sonderbestimmungen und Geschäftsordnungen Einschränkungen treffen, so ist die Iniative einem jeden Mit-

gliede des Councils unbeschränkt zuzusprechen. Aus den oben zitierten Worten folgt zunächst ein wirkliches alleiniges Gesetzgebungsrecht, jedoch gibt eine weitere Bestimmung ein anderes Bild: „The Governor shall have a negative voice in the making and passing of all such Ordinances“ (daselbst). Der Gouverneur ist ja Mitglied des Legislative Council. Indem ihm nun das Ablehnungsrecht bei der Schaffung der Verordnung beigelegt wird, wird deren Inkrafttreten von seiner Zustimmung ganz abhängig. So liegt die endgültige Entscheidung allein beim Vertreter der Regierung, nicht bei der Mehrheit des Councils. Er kann dieselbe bis zur Einholung einer ministeriellen Instruktion aufschieben (Lois organiques I, 12 f). Die Tätigkeit des Legislative Council wird aber durch jene Bestimmung nicht zu einer bloß begutachtenden, sondern dadurch, daß er in gewissen Angelegenheiten zuständig gemacht wurde, ist bewirkt, daß der Gouverneur in ihnen nicht einseitige Anordnungen erlassen darf, sondern daß nur ein Beschluß der Körperschaft sie schaffen kann. Die so erlassenen Verordnungen kann der Staatssekretär aufheben (Art. X in allen L. P.). — Die Gesetzgebungsbefugnisse der Legislative councils erleiden durch diejenigen zweier höherer Stellen Einschränkungen. Nämlich einerseits kann durch königliche Verordnung (daselbst), andererseits auch durch ein Gesetz des heimischen Parlaments Recht für die Kolonie geschaffen werden (Lois organiques I, 13).

b. Französisches Recht. In den französischen Kolonien haben die Conseils privés und d'administration zwei Funktionen, auf der einen Seite die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung, auf der anderen Seite sind sie auch Verwaltungsgerichtshöfe (Ozeanien Art. 126—128, Obersenegal und Niger Art. 3 und 4, Dahomey Dekr. v. 22. Juni 1894 Art. 5). Funktioniert er in der letzteren Eigenschaft, so ist er etwas anders zusammengesetzt als gewöhnlich; es treten nämlich zwei Beamte, möglichst graduierte Juristen, hinzu, welche der Gouverneur für jedes Jahr ernennt (Ozeanien Art. 112, in den übrigen Kolonien wie oben). Da die richterliche Tätigkeit zurzeit keinen Vergleichspunkt mit der Zuständigkeit der deutschen Gouvernementsräte bildet, so kann sie hier aus der Betrachtung ausscheiden. Wie die sonstige Zuständigkeit der französischen Conseils ist, möge an zwei Beispielen, die typisch sind, dargelegt werden, ämlich an den Conseils in Ozeanien und Madagaskar.

Für Ozeanien gilt Folgendes (Art 129). In einer ganzen Reihe von französischen Kolonien sind die Befugnisse der Gouverneure durch eine bis in die kleinsten Einzelheiten gehende Aufzählung festgelegt, so auch in Ozeanien. In gleicher Weise stark spezialisiert ist dann die Zuständigkeitsbestimmung für die Conseils privés. Es werden gewisse Angelegenheiten aufgezählt, bei deren Erledigung das Conseil gehört werden muß. Die wesentlichsten sind: der Etat, verschiedene Kassen- und Rechnungssachen, Genehmigung der Pläne für öffentliche Arbeiten, Erwerb, Tausch und Veräußerung

von Grundstücken des Kolonialfiskus, Schulsachen, Reglements für Seefischerei, Maßnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, Erlaß von Tarifen für den inneren Hafenverkehr, Verbot oder Erlaubnis der Ausfuhr von Lebensmitteln, Förderung der Einfuhr bei Hungersnot, Sanitätsmaßregeln, Entscheidung über das Inkrafttreten von Rechtsnormen, Erlaß von Ausführungsverordnungen, Anfertigung von Gesetzesvorschlägen, welche dem Minister unterbreitet werden sollen, und einige andere Angelegenheiten. Vergleicht man diese Zuständigkeit mit der der englischen Legislative Councils, so wird man unschwer bemerken, daß die der letzteren, welche durch eine allgemeine Formel umschrieben wird, in der Regel die umfassendere ist. Eine solche allgemeine Formel ist der spezialisierenden im übrigen vorzuziehen, da letztere reichlich Anlaß zu Zweifeln und Streitigkeiten geben kann. Soweit das Conseil nicht beteiligt werden muß, kann der Gouverneur es doch jederzeit heranziehen, wenn er es will, jedoch ist er befugt, solche Gegenstände jederzeit der Beratung wieder zu entziehen (Art. 126 Abs. 2). Wo die Beteiligung stattfinden muß, darf sie nicht umgangen werden. Die Mitglieder können gegebenen Falles vorstellig werden, es ist dann aber der Gouverneur selbst, welcher entscheidet (Art. 127). Nicht nur der Gouverneur bringt Gegenstände zur Beratung, sondern jedes — geborene oder außeramtliche — Mitglied kann dem Gouverneur im Conseil Vorschläge und Bemerkungen machen. Der Gouverneur hat dann aber das Recht, zu entscheiden, ob die Sache beraten werden soll (Art. 127 § 2). So gilt der Satz, daß das Conseil sich nur mit Dingen beschäftigen darf, die ihm vom Gouverneur oder in seinem Auftrage vorgelegt werden (Art. 126 Abs. 1), während für die englische Legislative Councils eine solche Einschränkung nicht ausgesprochen worden ist. — Die Art, in der das Conseil nun beteiligt wird, ist ausgedrückt durch die Worte: „le Gouverneur prend l'avis du Conseil privé." Schon das Wort „avis" deutet an, daß es sich hier nur um die Einholung eines Gutachtens handelt, dazu kommt dann noch die ausdrückliche Bestimmung: „mais sans qu'il soit tenu de s'y conformer." Der Gouverneur kann also anders handeln, als das Conseil beschließt. Die Befugnisse des letzteren sind also auch hier geringer als die des Legislative Council, dessen Beschlüsse zwar infolge eines Vetos des Gouverneurs keine Kraft erlangen, aber nicht durch abweichende Maßnahmen des Gouverneurs ersetzt werden können.

Gegenüber der Regelung in Ozeanien zeigt die in Madagaskar (Art. 21 und 22) das folgende Bild. Auch hier sind Gegenstände aufgezählt, bei deren Erledigung das Conseil beteiligt werden muß. Es hat dabei aber eine größere Verallgemeinerung stattgefunden. Als Sachen der Zuständigkeit sind genannt: Die Aufstellung des Etats, Entwürfe der Verordnungen usw. betr. Organisation und Tätigkeit der Dienstzweige, Verteilung, Erhebung und Tarif der Steuern und Auflagen, Entwürfe, Pläne und Anschläge öffentlicher Arbeiten, Konzessionsgesuche jeder Art, Aufhebung von Konzessionen, Veräußerung und Erwerb von Domanialgut. Bei allen anderen Angelegenheiten

kann das Conseil vom Gouverneur beteiligt werden. Der letztere ist, wie in Ozeanien, an die Ansicht des Conseil nicht gebunden, jedoch befindet er sich mit der Mehrheit nicht in Uebereinstimmung, so hat er dies dem Minister zu melden (Art. 16). Den Mitgliedern ist ein Recht, selbständig Gegenstände zur Beratung vorzuschlagen, nicht gewährleistet.

Die französischen Conseils sind nicht gesetzgebende Körperschaften, sondern nur Beiräte. Andererseits aber ist ihre Zuständigkeit zur Begutachtung nicht bloß auf solche Gegenstände beschränkt, die gewöhnlich die Zuständigkeit der Parlamente bilden, insbesondere Budget und Gesetzgebung, sondern sie befassen sich auch mit Dingen, welche von den Verwaltungsbehörden allein erledigt zu werden pflegen.

c. Das Recht des Kongostaates. Im Kongostaate holt der Generalgouverneur das Gutachten des Comité consultatif über alle Maßnahmen von allgemeinem Interesse ein, welche getroffen oder der Zentralregierung vorgeschlagen werden sollen (Art. 10). Den Mitgliedern des Comité ist kein Recht der selbständigen Antragstellung gewährleistet.

II. Deutsches Recht. In der Zuständigkeitsbestimmung besteht im wesentlichen Gleichmäßigkeit für alle Schutzgebiete (§§ 6, 7 und 10 Abs. 2; K. § 6 Abs. 1—3, § 7 Abs. 1).

a. Sachliche Zuständigkeit. Wie im französischen Rechte gibt es Angelegenheiten, in welchen der Gouvernementsrat grundsätzlich beteiligt werden muß. Es sind ihm — in den afrikanischen und den Südseebesitzungen vor der Einreichung an das Kolonialamt — zur Beratung die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsanschlag vorzulegen, in Kiautschou können hier aus politischen oder militärischen Gründen Ausnahmen gemacht werden. Sodann sind ihm vorzulegen die Entwürfe der von dem Gouverneur zu erlassenden oder — der höheren Stelle — in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben. Eine Einschränkung der letzteren Art kennt das französische Recht nicht, auch in Kiautschou fehlt sie. Anders als das französische Recht kennt weiter das deutsche Ausnahmen von der Notwendigkeit der Beratung durch den Gouvernementsrat. Glaubt in den afrikanischen und den Südseegebieten der Gouverneur bei Gefahr im Verzuge oder aus anderen Gründen ausnahmsweise von der Vorlegung eines Verordnungsentwurfes absehen zu müssen, so hat er hierüber an das Kolonialamt zu berichten. Er ist also der vorgesetzten Stelle für sein Abweichen von der Regel verantwortlich, dagegen haben die Mitglieder des Gouvernementsrates, anders als die des Conseils in Ozeanien, nicht ein Recht, vorstellig zu werden. In Kiautschou kann in dringenden Fällen der Gouverneur, der selbst über die Dringlichkeit entscheidet, eine Verordnung ohne Anhörung des Gouvernementsrates erlassen, dagegen ist nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht als zulässig anzusehen, daß der Vorschlag einer Verordnung ohne vorherige Beratung gegenüber der höheren

Stelle gemacht wird. Ist eine Verordnung ohne Anhörung des Gouvernementsrates erlassen worden, so muß die Vorlage noch nachträglich geschehen. Bei Verordnungen von geringfügiger Bedeutung genügt die schriftliche Einverständniserklärung durch die Mitglieder des Gouvernementsrates, sofern nicht von einem derselben die Beratung verlangt wird. — Indem der Gouvernementsrat nun so auf die Teilnahme am Etat und an der Schaffung von Verordnungen beschränkt wird, ist seine Zuständigkeit geringer, als die der entsprechenden englischen und französischen Organe. Es sei nur daran erinnert, daß die Legislative Councils beteiligt sind an der Einsetzung von Behörden, daß in Madagaskar das Conseil d'administration an der Erteilung von Konzessionen teilnimmt u. a. m.

Außer den notwendig vorzulegenden kann der Gouverneur auch alle anderen Angelegenheiten dem Gouvernementsrat unterbreiten. Während so alle denkbaren Gegenstände von seiten der Regierung vorgelegt werden können, dürfen auch von einem Teil der Mitglieder des Gouvernementsrates beliebige Fragen selbständig zur Beratung vorgelegt werden. Dies folgt daraus, daß Anträge von außeramtlichen Mitgliedern oder Bürgerschaftsvertretern angebracht werden können, die einen selbständigen Gegenstand der Tagesordnung bilden sollen (§ 9 Abs. 2, K. § 6 Abs. 4). Da keinerlei Beschränkung hinsichtlich des Gegenstandes dieser Anträge gemacht ist, so muß ein jeder zulässig sein, welcher überhaupt der Beratung unterliegen kann. Das Recht der Antragstellung ist also hier, anders als in Ozeanien, auf die Vertreter der Regierten beschränkt. Dagegen gehen andererseits die Rechte der Antragsteller weiter als in der französischen Kolonie. Es ist für die Antragstellung Schriftlichkeit vorgeschrieben. Ist diese Form erfüllt, dann kann der Gouverneur in den afrikanischen und den Südseegebieten die Beratung nur versagen, wenn der Antrag nicht von einem zweiten außeramtlichen Mitgliede unterstützt wird (§ 9 Abs. 2). Ist dies aber der Fall, dann muß beraten werden. In Kiautschou ist als Form die Unterzeichnung des schriftlichen Antrages durch zwei Bürgerschaftvertreter vorgeschrieben. Bei ihrer Erfüllung muß ebenfalls die Beratung stattfinden. Nur aus politischen oder militärischen Gründen kann der Gouverneur die Aufnahme in die Tagesordnung und die Beratung versagen (K. § 6 Abs. 4).

b. Oertliche Zuständigkeit. Die Zuständigkeit eines jeden Gouvernementsrates erstreckt sich nur auf die Angelegenheiten desjenigen Schutzgebietes, für welches er begründet ist. Derjenige von Neu-Guinea hat daher auch keine Befugnisse gegenüber dem Neu-Guinea angegliederten Inselgebiete, denn er müßte für dieses besonders zuständig gemacht werden, wenn er Rechte haben sollte.

c. Umfang der Mitwirkung des Gouvernementsrates. Die Gouvernementsräte haben über die ihnen vorgelegten Gegenstände lediglich zu beraten. Der Gouverneur ist an das Ergebnis der Be-

ratung auch im Falle einer Abstimmung nicht gebunden. Er kann demgemäß in anderem Sinne verfahren, als es die Mehrheit wünscht, er kann nicht bloß das Beschlossene nicht ausführen, sondern auch, ebenso wie der französische, anders als der englische Gouverneur, selbständig Abweichendes anordnen. Es fragt sich, darf er etwas anordnen, was überhaupt dem Gouvernementsrat nicht zur Beratung vorgelegt und von ihm gebilligt oder mißbilligt ist? Dies ist zu verneinen, das Recht des Gouvernementsrates würde sonst völlig illusorisch werden. Der Gouverneur könnte einen Gegenstand in einem Verordnungsentwurfe regeln, der vielleicht im Gouvernementsrate gebilligt würde, und sodann erließe er nachher Bestimmungen über den Gegenstand, welche im Gouvernementsrate gar nicht zur Erörterung gestellt worden sind. — Für den deutschen Gouverneur ist nicht, wie für den Generalgouverneur von Madagaskar, die Pflicht begründet, der vorgesetzten Stelle Mitteilung zu machen, wenn seine Anschauung von der der Mehrheit des Gouvernementsrates abweicht, indessen ist doch für die Möglichkeit gesorgt, daß dieser Gegenstand zur Kenntnis kommt. In den afrikanischen und den Südseegebieten ist das Ergebnis von Abstimmungen im Protokoll zu verzeichnen (§ 10 Abs. 1), eine Abschrift des Protokolls über eine jede Beratung ist dem Kolonialamte einzureichen (§ 12). In Kiautschou wird das zu führende Protokoll veröffentlicht (K. § 9).

d. Charakter des Gouvernementsrates. Das Recht des Gouvernementsrates ist nur ein Begutachtungsrecht. Er hat nicht die Stellung einer mit dem Rechte der Beschlußfassung ausgestatteten Körperschaft, wie es die Volksvertretungen oder die Gemeindevertretungen sind. Sein Gegenstück findet er, wenn auch seine Zusammensetzung eine zum großen Teile andersartige ist, in den in der Jetztzeit den Behörden vielfach zur Seite gesetzten sachverständigen Beiräten, deren Gutachten in manchen Sachen gehört werden muß, in anderen gehört werden kann, so z. B. der Beirat für das Auswanderungswesen (R. G. v. 9. Juni 1897 § § 38 u. 39). Bei diesem Charakter kommt die Anwendbarkeit des § 105 R. Str. G. B. nicht in Frage, da die Gouvernementsräte nicht gesetzgebende Versammlungen sind.

§ 6. Die Ordnung der Tätigkeit des Gouvernementsrates.

Während die Verordnungen für die zum Vergleiche herangezogenen englischen Kolonien und den Kongostaat keine näheren Bestimmungen über die Ordnung der Tätigkeit der in Rede stehenden Organe haben, bestehen solche für die französischen und die deutschen Kolonien. In der Regel sollen von den französischen wieder nur Ozeanien und Madagaskar berücksichtigt werden. Ein Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben, ist den Organen nicht gewährleistet. In Kiautschou ist ausdrücklich bestimmt, daß der Gouverneur erforderlichen Falles eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Gouvernementsrates erläßt (K. § 7).

I. Das Zusammentreten des Gouvernementsrates. Die Gouvernementsräte sind ständige Einrichtungen, sie bestehen dauernd; es sind auch nicht, wie bei gesetzgebenden Versammlungen in der Regel zwischen zwei Legislaturperioden, Zeiten vorhanden, in denen keine Mitglieder vorhanden sind. Wohl aber ist er nicht stets versammelt. Das Versammeltsein ist aber grundsätzlich Vorbedingung für das Tätigwerden des Gouvernementsrates, jedoch nicht ausnahmslos. Es wurde schon darauf hingewiesen (§ 5 II a), daß, wenn in Kiautschou eine Verordnung von geringfügiger Bedeutung ohne Anhörung des Gouvernementsrates erlassen werden muß, es anstatt der nachträglichen Vorlage genügt, wenn die einzelnen Mitglieder sich schriftlich einverstanden erklären, soweit nicht eines derselben Beratung verlangt (K. § 6 Abs. 2). In Kamerun ferner bedient sich, abgesehen von den Sitzungen, der Gouverneur des Gouvernementsrates auch sonst, indem der Beschlußfassung über wichtige Fragen auf allen Gebieten regelmäßig eine Umfrage bei den einzelnen Mitgliedern vorausgeht (Denkschrift 1905-6 S. 45). — Die französischen Conseils haben sich mindestens einmal im Monat zu versammeln (Ozeanien Art. 118, Madagaskar Art. 10 Abs. 1). Außerdem finden Versammlungen statt, wenn dringende Umstände es erfordern und der Gouverneur einberuft (daselbst). — Für die deutschen Kolonien gilt, daß der Gouverneur die Sitzungen anberaumt (§ 8 K. § 7 Abs. 1), der Gouvernmentsrat hat also kein Recht, selbst den Termin anzusetzen. Wie oft eine Versammlung stattzufinden hat, ist nicht allgemein geregelt, der Gouverneur entscheidet hier also ganz nach seinem Belieben und nach Bedürfnis. Nur in Südwestafrika ist bestimmt, daß der Gouvernementsrat mindestens einmal jährlich zur Beratung zusammentreten wird (Ausführungsbestimmungen § 6).

II. Die Verhandlungen. In Ozeanien haben die Mitglieder sich eidlich zur Geheimhaltung der Verhandlungen zu verpflichten (Art. 117). Für die Verhandlungen in den deutschen Gouvernementsräten besteht zwar keine Oeffentlichkeit (vgl. Protokoll S. 81), jedoch sind sie andererseits nicht grundsätzlich geheim. Indessen kann der Gouverneur für einzelne Gegenstände die Mitglieder zur Geheimhaltung verpflichten (§ 13 K. § 8). Ein Privileg der Straffreiheit für wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen besteht nicht, da § 12 R. Str. G. B. sich nur auf die Landtage und Kammern eines zum Reiche gehörenden Staates bezieht, die Schutzgebiete, sowie ihre Gouvernementsräte jedoch nicht unter diese Begriffe fallen.

III. Die Beschlußfassung. a. Voraussetzungen. Das französische Recht macht die Herbeiführung von Beschlüssen von keiner Vorbedingung abhängig. Nach deutschem Rechte dagegen findet eine Abstimmung nur statt, wenn der Gouverneur es wünscht, oder es ein außeramtliches Mitglied bezw. ein Bürgerschaftvertreter verlangt (§ 10 Abs. 1, K. § 7 Abs. 3).

b. Gesetzliche Zahl. Das französische Recht verlangt, damit Beratungen und Beschlußfassungen stattfinden können, die Gegenwart aller Mit-

glieder oder ihrer durch das Gesetz bestimmten Vertreter (Ozeanien Art. 119, Madagaskar Art. 11), womit aber nur die ordentlichen Mitglieder gemeint sind. Auch für den Gouverneur braucht nur sein Vertreter zugegen zu sein. Das deutsche Recht hat keine gesetzliche Zahl aufgeführt.

c. Stimmberechtigung. Stimmberechtigt sind stets die ordentlichen Mitglieder. In den französischen Kolonien haben die außerordentlichen Mitglieder nur beratende Stimmen (Ozeanien Art. 99; Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Kongo Dekr. v. 4. März 1903 Art. 3; Oberſenegal und Niger Art. 2; Madagaskar Art. 3). Die außerordentlichen Mitglieder, welche in Kiautschou vorkommen, sind dagegen stimmberechtigt (Protokoll S. 74).

d. Abstimmung. In Ozeanien und Madagaskar stimmen die Mitglieder nach ihrem Range, der gesetzlich sehr genau fixiert ist, und zwar von unten anfangend (Ozeanien Art. 122; Madagaskar Art. 15). Für Madagaskar ist angeordnet, daß die absolute Mehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende entscheidet. Dagegen sagen die Bestimmungen für Ozeanien nichts über die erforderliche Mehrheit, jedoch wird mangels einer besonderen Regelung die einfache als die gesetzliche anzusehen sein. Der Vorsitzende kann sich seine Entscheidung vorbehalten. Wenn der Gouverneur nicht selbst vorsitzt, so kann der Vertreter seine persönliche Meinung aussprechen, die Entscheidung aber dem Gouverneur vorbehalten.. Das deutsche Recht regelt die Abstimmung nicht; es hat als Grundsatz zu gelten, daß die einfache Mehrheit entscheidet.

IV. Organe. In den französischen Kolonien führt der Gouverneur den Vorsitz (Ozeanien Art. 116; Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey und Kongo Dekr. v. 4. März 1903 Art. 1; Oberſenegal und Niger Art. 1; Madagaskar Art. 1 u. 8). Die Stellvertretung im Vorsitz fällt dem allgemeinen Stellvertreter des Gouverneurs zu (Ozeanien Art. 116 in Verb. mit Art. 69, Madagaskar Art. 8 in Verb. mit Art. 2 des Dekr. v. 30. Juli 1897 und Art. 3 Abs. 2 des Dekr. v. 11. Dezember 1895). Auch in den deutschen Schutzgebieten leitet der Gouverneur die Sitzungen (§ 8, K. § 7). Die Stellvertretung ist nicht besonders geregelt, es ist aber zu behaupten, daß sie demjenigen zufällt, der überhaupt den Gouverneur in der Sitzung vertritt. Das französische Recht hat ein besonderes Schriftführeramt, dessen Inhaber aber keinerlei Mitgliedsrechte hat (Ozeanien Art. 111; Guinea, Dahomey, Elfenbeinküste und Kongo Dekr. v. 4. März 1903 Art. 1; Oberſenegal und Niger Art. 1; Madagaskar Art. 1); seine Funktionen werden sehr eingehend geregelt (Ozeanien Art. 123 ff., Madagaskar Art. 17 ff.). Im deutschen Rechte ist ein solches Amt nicht besonders eingerichtet, aber doch vorhanden, da Protokollführung vorgeschrieben ist, der Protokollführer auch ausdrücklich erwähnt ist (§ 11).

V. Die Geschäftsbehandlung. In den französischen Kolonien soll der Vorsitzende, abgesehen von einigen Fällen, denjenigen Personen, welche an der Sitzung teilnehmen werden, im voraus Mitteilung von der

Gegenständen der Beratung machen, auch sind die eventuellen Belege und Berichte vorher zur Einsicht auszulegen (Ozeanien Art. 112, Madagaskar Art. 13). Für die sonstige Behandlung der Geschäfte ist wieder die ozeanische Ordnung durch ihre große Spezialisierung typisch, die für Madagaskar ist weniger ausführlich. Die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung stellt der Gouverneur vor jeder Sitzung fest (Ozeanien Art. 126 Abs. 2). In dieser Reihenfolge werden sie von dem zuständigen Ressortbeamten vorgetragen, jedoch kann von ihr in dringenden Fällen abgewichen werden. Nach dem Vortrag eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Ehe zur Abstimmung geschritten wird, hat er das Conseil zu befragen, ob es genügend aufgeklärt ist (Ozeanien Art. 112). Die Mitglieder des Conseils können zu ihrer Aufklärung allein oder insgesamt die Vorlegung von Urkunden oder Nachweisungen fordern. Ueber diese Forderung entscheidet der Gouverneur, die Ablehnung ist im Protokoll zu vermerken (Ozeanien Art. 121, Madagaskar Art. 14). Ebenso entscheidet er in Ozeanien, wenn die Anhörung von Sachkundigen oder die Ueberweisung an eine Mitgliederkommission verlangt wird (Ozeanien Art. 121). Dagegen hat in Madagaskar das Conseil ohne Einschränkung das Recht, um sich zu unterrichten, die Anhörung von europäischen und eingeborenen Beamten oder sonstigen Personen zu fordern, deren Befragung ihm nützlich erscheint (Madagaskar Art. 6). Es wird schließlich ein Protokoll geführt, das wieder bis ins kleinste in den maßgebenden Dekreten geregelt ist (Ozeanien Art. 123 f., Madagaskar Art. 17). — Die deutschen Verordnungen binden die Geschäftsbehandlung nicht in dieser Weise. Es ist nur angeordnet, daß den Mitgliedern rechtzeitig — in Kiautschou in der Regel wenigstens drei Tage vor der Sitzung — von der Tagesordnung Kenntnis zu geben ist (§ 9 Abs. 1 K. § 7 Abs. 2). Für die selbständigen Anträge der außeramtlichen Mitglieder und der Bürgerschaftsvertreter ist eine besondere Form vorgeschrieben (vgl. oben § 5 IIa; § 9 Abs. 2, K. § 6 Abs. 4). Ueber die Sitzungen des Gouvernementsrates ist ein Protokoll zu führen, welches den Hergang der Sitzung — in Kiautschou soweit als möglich auch die Besprechungen — wiederzugeben hat (§ 11 Satz 1, K. § 9 Abs. 1). Für die afrikanischen und die Südseegebiete gilt, daß über das Ergebnis von Abstimmungen ein besonderer Vermerk in das Protokoll aufzunehmen ist (§ 10 Abs. 1). Es ist stets von dem Gouverneur, , dem Protokollführer und mindestens zwei außeramtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen (§ 11 Satz 2). Eine Abschrift des Protokolls über eine jede Beratung ist dem Kolonialamt einzureichen (§ 12). In Kiautschou endlich wird das Protokoll nach Anerkennung durch Unterschrift der beteiligten Sprecher veröffentlicht, soweit die Beratungsgegenstände nicht als geheim bezeichnet worden sind (K. § 5 Abs. 2).

§ 7. Die Stellung der Mitglieder.

Das ausländische Recht besitzt nichts Bemerkenswertes über die Stellung der Mitglieder der in Frage stehenden Organe. Mann darf sich daher hier auf das deutsche Recht beschränken.

I. Allgemeines. Die Rechtsstellung der Mitglieder wird durch die Verordnung des Reichskanzlers allgemein charakterisiert: das Amt der Mitglieder des Gouvernementsrates ist ein Ehrenamt (§ 4 Satz 1). Dies bezieht sich auf jede Art von Mitgliedern, auf die geborenen und amtlichen, wie auf die außeramtlichen. Die Mitglieder sind als solche — unbeschadet ihrer sonstigen Lebensstellung — nicht Berufsbeamte, auf die das Beamtenrecht Anwendung findet. Sie beziehen kein Gehalt. Durch die Erwerbung der Mitgliedschaft wird auch nicht die Reichsangehörigkeit erworben, ebenso wie z. B. Wahlkonsuln des Reiches, welche ihr Amt nur als unbesoldetes Ehrenamt ausüben, durch die Anstellung nicht die Reichsangehörigkeit erlangen (v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens 6. Aufl. 1902 S. 57 und 86). Die außeramtlichen Mitglieder und ihre Vertreter in den afrikanischen und den Südseegebieten erhalten zwar eine Ernennungsurkunde (§ 5 Satz 1), da sie aber Ehrenbeamte sind, so ist dies keine Bestallung, welche eine Naturalisationsurkunde vertritt (vgl. § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). — Die Vertreter der Mitglieder haben, soweit sie zur Teilnahme an dem Gouvernementsrat zugezogen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder (§ 14). Wenn dieser Grundsatz auch nicht ausdrücklich für Kiautschou ausgesprochen ist, so gilt er zweifellos doch auch hier. — Keine Anwendung findet der § 106 R. Str. G. B., da dieser sich nur auf Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen des Reiches oder eines Bundesstaates bezieht, die Gouvernementsräte aber unter diesen Begriff nicht fallen.

II. Pflichten. Schon ohne weiteres kann man sagen, daß die Mitglieder verpflichtet sind, alle in den Kreis der ihnen zugewiesenen Tätigkeit fallenden Geschäfte treulich zu verrichten. Außerdem werden ihre Pflichten teilweise noch besonders angeführt. Sie sind verpflichtet zur Geheimhaltung, sobald dies bei einem Gegenstande vom Gouverneur gewünscht wird (§ 13, K. § 8). Die außeramtlichen Mitglieder und ihre Vertreter und die Bürgerschaftsvertreter (analog auch deren Stellvertreter) verpflichten sich durch die Annahme ihres Amtes, den Sitzungen des Gouvernementsrates beizuwohnen, sofern sie nicht durch wichtige Gründe behindert sind (§ 5 Satz 2, K. § 4 Abs. 2 Satz 1). In Kiautschou verpflichten sie sich dadurch auch, dem Gouverneur mitzuteilen, wenn sie länger als acht Tage vom Schutzgebiet abwesend sind (K. § 4 Abs. 2 Satz 2).

III. Rechte. Jedes Mitglied hat ein Recht, diejenige Tätigkeit auszuüben, zu der es bestellt ist. — Nur für Afrika und die Südsee kommt eine Entschädigung für Auslagen der außeramtlichen Mitglieder vor. Soweit sie nicht am Orte der Verhandlungen wohnen, können ihnen Fuhrkosten und Tagegelder bewilligt werden, deren Höhe der Gouverneur bestimmt (§ 4 Satz 2). In Ostafrika, Südwestafrika und Samoa sind in dieser Angelegenheit Ausführungsbestimmungen ergangen. Als Ort der Verhandlung wird in

Samoa der ehemalige Municipalitätsdiſtrikt von Apia angeſehen. Die Tagegelder betragen in Oſtafrika 10 Rupien, in Südweſtafrika 15, in Samoa 20 Mark. Außerdem wird feſtgeſtellt, daß Erſatz zu gewähren iſt für die tatſächlich entſtandenen Fuhrkoſten worunter in Oſtafrika die Koſten für Träger, Eiſenbahn-, Dampfer- und Bootfahrten verſtanden werden (In den § 1 zitierten Ausführungsbeſtimmungen für Oſtafrika § 2, Südweſtafrika § 7, Samoa § 2).

H. Edler v. Hoffmann.

Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien.

(Fortsetzung.)

Morbidität bei Enthaltsamen und Nicht-Enthaltsamen.

Das alles sind nun aber noch keine *schlagenden* Beweise für die gesundheitliche Schädigung der in den Kolonien lebenden Europäer durch den Alkohol. Um da zu einem bestimmten Urteil kommen zu können, ist es nötig, daß wir untersuchen, *wie die Gesundheitsverhältnisse bei einer genügend großen Zahl von Menschen sind, von denen, bei übrigens ganz gleichen hygienischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, der eine Teil enthaltsam und der andere in der bekannten mäßigen Weise lebt.* [2])

Daß die enthaltsamen englischen Soldaten der britisch-indischen Armee viel weniger an Krankheiten leiden als ihre nicht enthaltsamen Kameraden, dürfte wohl allgemein bekannt sein. In einer Ansprache zu Jutogh am 12. Juni 1894 führte der Oberbefehlshaber jener Armee, Sir Georg *White*, aus: daß von über 22 000 englischen abstinenten Soldaten nur 5,5% jährlich erkrankten, dagegen von den zirka 50 000 nicht abstinenten 10%. Und Dr. *Ridge* teilte mit, daß von den Abstinenten 95‰ starben, dagegen nur 72‰ von den Nichtabstinenten.

Um genauere Angaben machen zu können, bearbeitete ich die Sanitätsberichte der Niederl. O.-Ind. Armee über die Jahre 1893—97.

Bei einem durchschnittlichen jährlichen Bestand dieser Armee von 16936 Europäern und 22 685 Asiaten kamen in den genannten 7 Jahren 448 507 Krankheitsfälle vor, 229 695 bei den Europäern und 218 081 bei den Asiaten. Davon verliefen 4063 = 0,9% tötlich und zwar 1505 = 0,65% bei den Europäern und 2556 = 1,17% bei den Asiaten.

---

[2]) Es wird von den Soldaten europäischer und malayischer Rasse der niederl.-ostind. Armee gesprochen werden. Die bei ihnen bestehenden hygienischen Verhältnisse waren insofern *nicht* ganz gleiche, als die Europäer eine höhere Besoldung und bessere Verpflegung und Kleidung hatten. Die Malayen trugen z. B. keine Schuhe und Strümpfe, ein Umstand, der für das Entstehen von Malaria, von Fußwunden ꝛc. ins Gewicht fällt. Diese Umstände verstärken noch die Beweiskraft der folgenden statistischen Ausführungen.

Digitized by Google

Was die Alkoholisation dieser Armee angeht, huldigten die Europäer mit verschwindenden Ausnahmen der europäischen Trinksitte; die Asiaten dagegen waren als Muhammedaner im ganzen genommen Abstinenten. Wohl findet man auch bei ihnen einzelne Personen, die Alkohol genießen, aber ihre Zahl ist verschwindend klein. An Säuferwahnsinn litten in den 7 Jahren 85 Europäer und 1 Asiat, an chronischem Alkoholismus 156 Europäer und 1 Asiat. Selbstverständlich ist die Zahl der europäischen Deliranten und Säufer in Wirklichkeit viel größer, als die Statistik angibt; die Zahl der Strafen wegen Trunkenheit ist in der holländischen Kolonialarmee groß. Allein die Diagnose „Alkoholismus" wird offiziell nur sehr selten gestellt,[1]) weil sie für den Mann sehr nachteilige Folgen haben kann. Deshalb ist in der Statistik nur ein kleiner Teil der notorischen Säufer angeführt.

Wie stand es nun bei jener Armee mit den Krankheiten? Betrachten wir zunächst die allgemeinen Infektionskrankheiten: Malaria, Cholera, Dysenterie, Typhoid und Gelenkrheumatismus.

Malaria. Die Malaria ist in Niederländ. Indien die häufigste Krankheitsform. Davon kamen in den 7 Jahren 1893—99 69 162 Fälle bei den Europäern und 54 847 bei den Asiaten vor; das sind 30,1% und 25,2% sämtlicher Krankheitsfälle; auf 100 malariakranke Europäer 84 malariakranke Asiaten; die Europäer litten also um 16% mehr. Die Malaria ist auch in den deutschen Kolonien die häufigste Krankheit, auch in Südwest-Afrika tritt sie heerdweise auf; schwerer in den eigentlichen Tropengebieten, im Amboland, leichter im Namaland und in den größeren Flußgebieten.[2]) Unter den 899 Kranken, die 1891—96 im Hospital in Daressalam behandelt wurden, waren nach Koch[3]) 485 = 54% malariakrank. Nach den offiziellen Medizinalberichten wurden im Jahre 1903—04 in Ostafrika 51%, 1904—05: 66% der Europäer befallen.

Man könnte annehmen wollen, daß der Europäer an sich für die Malariainfektion empfänglicher ist als der Eingeborene; allein die Krankheit wütet oft schwer in den Dörfern der Asiaten und die Untersuchungen, u. a. auch von Koch, haben bewiesen, daß die Eingeborenen für die Krankheit durchaus empfänglich sind. Die von Sumatra nach Neu-Guinea überführten malayischen Missionsgehilfen, erwiesen sich der Malaria gegenüber selbst viel weniger widerstandsfähig, als die europäischen Missionare.[4]) Man könnte ferner einwenden wollen, daß, wie dies auch bei anderen Infektionskrankheiten beobachtet wird, vor allem Neuangekommene und also die Europäer mehr als die Eingeborenen, angetastet werden. Aber auch das trifft

[1]) Trotz des in den Kolonien allgemein herrschenden Alkoholmißbrauchs werden auch in den offiziellen deutschen Medizinalberichten Fälle von Alkoholismus nur ganz vereinzelt vermeldet.

[2]) s. Körting, Das Sanitätswesen in D. S. W. Afr. während des Aufstandes 1904/6. Beiheft z. Med. Klinik, III. Jahrg. 1907 S. 82.

[3]) Rob. Koch, Reiseberichte. Berlin, Jul. Springer, 1898, S. 93.

[4]) Dr. Schreiber, Die Arbeitsgebiete der Rheinischen Mission. Barmen 1886, S. 70.

nicht zu; denn die Eingeborenen sind, wenn sie aus ihren Kampongs an Malariaheerde kommen, doch auch „Neuangekommene", etwa so, wie wenn wir in die Malariadistrikte Italiens gehen, und zweitens zeigt sich durchaus nicht etwa ein Ueberwiegen der Infektion bei den aus Europa neuangekommenen Rekruten.

Es muß also für die Tatsache, daß bei der Niederl. O.-Ind. Armee die Europäer um 16% mehr als die Asiaten angetastet werden, ein anderer Grund vorliegen. Und das kann nur der Alkoholismus der Europäer sein, der die Schutzmittel des Körpers gegen Infektion schwächt und den Europäer gegen den infizierenden Mückenstich unempfindlich und gleichgiltig macht. Der asiatische Soldat behütet sich auch, wo das möglich ist, durch ein Moskitonetz viel sorgfältiger vor den Mückenstichen, als der gleichgültige viertel-, halb- oder ganz berauschte Europäer.

Cholera.

An Cholera erkrankten 307 (= 0,13%) [1]) Europäer und 131 (= 0,06%) Asiaten, auf 100 alkoholisierte Europäer nur 46 enthaltsame Eingeborene; die Europäer also um 54% mehr! Auch die Cholera haust oft unheimlich in den Dörfern der Asiaten; diese sind also für die Infektion durchaus empfänglich. Für die größere Morbidität der Europäer kann nichts anderes als deren Alkoholisation verantwortlich gemacht werden. Die Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit gegen die Cholerainfektion durch Alkoholisation, auch durch den sogenannten mäßigen Genuß, ist durch die Arbeiten von Adams, Reid, Hilbert, Ruysh, Galliard u. a. [2]) so evident bewiesen und so allgemein anerkannt, daß es darüber keiner weiteren Worte bedarf. Jedenfalls aber ist die von mir mitgeteilte Tatsache eine neue Warnung vor der unsinnigen, ja geradezu gemeingefährlichen Lehre, man solle nur dem Alkohol zusprechen, um sich vor der Cholera zu schützen. In Niederl. Indien wurden mit Vorliebe abstinente Krankenwärter zur Verpflegung der Cholerakranken ausgesucht.

Dysenteria tropica.

An echter Dysenterie, die 1893—99 in Indien sehr selten war, aber häufiger noch im Anfang der 80er Jahre von mir beobachtet wurde, erkrankten 53 (= 0,02%) Europäer und 46 (= 0,02%) Eingeborene, prozentisch berechnet also beide Kategorien gleichstark. Von einer besonderen Gefährdung des Europäers dem Asiaten gegenüber ist mithin keine Rede. Die Europäer die ich an Disenterie erkranken sah, waren meist Alkoholiker, die Asiaten meist Opiumraucher. Diese beiden Gifte scheinen also für die Krankheit besonders empfänglich zu machen.

Typhoid.

Unterleibstyphus ist keine „tropische" Krankheit. Es erkrankten daran 144 (= 0,064%) Europäer und 102 (= 0,048%) Asiaten; auf 100 Europäer nur 78 Eingeborene. Diese Tatsache zeigt nun deutlich, daß es nicht das „Klima" ist, welches die höhere Krankheitsziffer an „Klimakrankheiten" be-

[1]) Die folgenden prozentischen Angaben haben Bezug auf sämtliche bei den Europäern und den Asiaten vorgekommenen Krankheitsfälle.

[2]) s. Hoppe, „Die Tatsachen über den Alkohol". 3. Aufl., S. 183/4.

dingt, sondern die geringere Widerstandsfähigkeit des alkoholisierten Europäers an sich. Ich wundere mich deshalb gar nicht, daß unsere Truppen in Südwestafrika so schwer an Typhoid gelitten haben. Es erlagen dort dieser Krankheit 533 Mann, d. h. 77% sämtlicher an Krankheiten gestorbenen deutschen Soldaten. Mängel des Transportwesens und der Verpflegung müssen dabei gewiß mit verantwortlich gemacht werden, aber nicht weniger die geradezu enormen Alkoholmengen, die unsere Truppen verbraucht haben. Der Alkohol schwächt das Herz, auf dessen Kraft gerade beim Typhoid so viel ankommt.

Akuter Gelenkrheumatismus.

Akuter Gelenkrheumatismus ist auch keine „tropische" Krankheit. Es erkrankten daran 292 (= 0,12%) Europäer und 142 (= 0,06%) Eingeborene. Auf 100 Europäer nur 50 Asiaten. „Manche Erfahrungen sprechen dafür", sagt Hoppe [1]) „daß der Alkoholismus für den Gelenkrheumatismus praedisponiert". Indem er das Schutzvermögen der Körperzellen im Allgemeinen herabsetzt, tut er das gewiß, aber er dürfte das Entstehen des Gelenkrheumatismus auch noch auf andere Weise begünstigen: Wir wissen, daß oft auf Mandelentzündungen Gelenkrheumatismus folgt; das Gift dringt von den Mandeln aus in den Körper ein. Die Schleimhaut des Mundes und Rachens wird nun bekanntlich in starkem Grade vom Alkohol affiziert und so auch an den Mandeln. Das schafft eine Eingangspforte für die Rheumatismus-Bakterien. In Niederl. Indien litten in den genannten 7 Jahren 1949 (=0,85%) Europäer an Mandelentzündung, dagegen nur 796 (= 0,36%) Asiaten; prozentisch ausgedrückt 100:42. — Die Mandelentzündung ist also bei den alkoholisierten Europäern um 58% häufiger als bei den enthaltsamen Asiaten und daher wohl zum größten Teil die um 50% höhere Morbidität der Europäer an Gelenkrheumatismus.

Masern und Pocken.

Gilt aber nun die Regel der größeren Anfälligkeit der Alkoholisierten für alle Infektionskrankheiten? Gibt es keine diese Behauptung widerlegenden Ausnahmen? Scheinbar wohl, aber auch nur scheinbar; bei näherem Zusehen lassen sich die Ausnahmen vollkommen genügend erklären:

An Masern litten 245 (= 0,10%) Europäer und 530 (= 0,25%) Asiaten, 100 Asiaten auf 40 Europäer, und an echten Pocken und Spitzpocken 150 (= 0,064%) Europäer und 286 (= 0,130%) Asiaten, 100 Asiaten auf 49 Europäer. Diese Erscheinung erklärt sich ganz einfach dadurch, daß die Asiaten viel mehr als die Europäer in den Kampongs, den Wohnplätzen der Eingeborenen, verkehren, wo eben die genannten Krankheiten bei Kindern und Erwachsenen oft herrschen. Es besteht also für die asiatischen Soldaten viel mehr Gelegenheit zur Infektion.

Beriberi.

Die Hauptinfektionskrankheit, die hier in Betracht kommt, ist aber die Beriberikrankheit. Es ist das eine mit Lähmung der Gefäß-, der Gefühls- und der Bewegungsnerven einhergehende, bald mehr den vasomotorischen, bald mehr den motorischen Charakter zeigende, endemisch und epide-

[1]) l. c. S. 184.

miſch auftretende Infektions- oder beſſer geſagt Intoxikationskrankheit, die auch in unſeren Kolonien und namentlich auch bei Schiffsmannſchaften vorkommt, weshalb ich hier etwas näher darauf eingehen will. In einem von mir im Jahre 1889 bei dem Chef des Sanitätsweſens in Niederländ. Indien eingereichten Berichi habe ich dargelegt, daß die Beriberikrankheit beſtimmte Formen hai und daß dieſe die Stadien der Infektionskrankheiten haben.[1])

Sie kommt hinſichtlich ihrer Stellung im noſologiſchen Syſtem dem Typhoid am nächſten. Alle epidemiologiſchen, kliniſchen und pathologiſch-anatomiſchen Erſcheinungen weiſen darauf, daß die Krankheit durch das flüchtige Toxin eines im Boden vorhandenen Mikrobions verurſacht wird. Dieſes Toxin wird meiſt eingeatmet. Oder auch das Mikrobion oder ſein Toxin ſind im Trinkwaſſer vorhanden und kommen damit in den Körper. Auf letzterem Wege entſteht die Krankheit meiſt bei Schiffsmannſchaften auf der Fahrt. Es iſt noch nie Beriberi auf einem Schiffe ausgebrochen, es ſei denn, dieſes kam aus einem Hafen, wo Beriberi entſteht, oder es nahm da Waſſer ein, oder die Beſatzung arbeitete da am Lande und infizierte ſich da. Noch nie entſtand Beriberi auf einem Schiffe, das von einem europäiſchen Hafen ausging.

An dieſer Krankheit, die viele Jahre in Exaeerbationen und Remiſſionen eine Geißel der niederl. oſtind. Armee war und beſonders in den Jahren 1885 und 1886 ganz außerordentlich heftig wütete, aber jetzt, dem Charakter der Infektionsepidemien entſprechend, wieder einmal einen allgemeinen Rückgang zeigt, litten in den Jahren 1893—99 in Niederl. Indien 3654 europäiſche und 22 708 aſiatiſche Soldaten, das ſind 1,6% und 10,4% aller Krankheitsfälle. Prozentiſch berechnet kommen auf 100 beriberikranke Aſiaten nur 15 Europäer, obwohl die Europäer ebenſo wie alle übrigen „Raſſen", wo die Gelegenheit ſich irifft, durchaus empfänglich für die Krankheit ſind. Das haben Schiffsepidemien, Endemien in einem Waiſenhaus in Samarang auf Java, in einem Irrenhaus in England u. a. a. O. bewieſen.

Die geringe Morbidität der europäiſchen Soldaten erklärt ſich nun ganz einfach ſo: Die Statiſtiken, die man in Japan und Braſilien machte, haben bewieſen, daß die Beriberikrankheit, wie Inſektionskrankheiten überhaupt, gewiſſe Altersſtufen bevorzugt. Sie befällt, allmählich anſteigend, mit großer Vorliebe das Alter von 15—25 Jahren; danach ſinkt die Anfälligkeit von 5 zu 5 Jahren rapide, bis das Greiſenalter wieder nur die verhältnismäßig ge-

[1]) Es gibt perakut, akut, ſubakut und chroniſch, typiſch, annähernd typiſch und atypiſch reſp. irregulär verlaufende Fälle. Es gibt die genau charakteriſierten stadia prodromorum, ircrementi, acmes und decrementi. Die Geneſung erfolgt per krysin und per lysin. Zwiſchen Höhe- und Geneſungsſtadium beobachtet man öfter ein stadium amphibolicum oder eine Perturbatio critica. Relapse und Recidive kommen vor, Remiſſionen, Exacerbationen und Osciliationen, und die Geneſung kann vollſtändig oder unvollſtändig ſein. Das Geneſungsſtadium kann unter dem Bilde des Erethismus oder des Tropor verlaufen. Es kommen Nachkrankheiten und für Infektionskrankheiten charakteriſtiſche Komplikationen vor.

ringe Infektiosität der ersten 10 Lebensjahre zeigt.[1]) Nun sind oder waren in den Jahren 1893—99 und früher die europäischen Soldaten, die nach Indien kamen oder da dienten, meist über die am meisten gefährdeten Jahre hinaus. Die Asiaten dagegen traten gerade in den meist gefährdeten Jahren (18—25) in die Armee als Rekruten ein. Daher beobachtete man in Niederländ. Indien, daß die Beriberi am meisten die eingeborenen Rekruten befiel. Selbstverständlich ist der neuangekommene Rekrut an sich mehr durch die Infektion gefährdet, aber namentlich sind die Asiaten im allgemeinen der Infektion dadurch viel mehr ausgesetzt,daß sie sehr oft im Freien auf dem Boden sitzend, abends bis in die Nacht hinein dem Hazardspiel fröhnen. Das flüchtige Beriberitoxin steigt nun namentlich nachts aus dem Boden auf, weil zu dieser Zeit der Barometerdruck geringer ist; besonders der Neu- und Vollmond erzeugen nach E. Leyst Beschleunigung des Aufstiegs der Atmosphäre und damit der Bodenluft. Es würde zu weit führen, wenn ich noch andere, hygienische Momente, welche die geringere Infektion der Europäer begünstigen, hier anführen wollte. Lebensalter und seltenerer Aufenthalt nachts im Freien in der Nähe des Bodens sind ausschlaggebend.

Aber doch schadet die Alkoholisation den Europäern auch bei der Beriberiinfektion: Der Tod erfolgt in den genannten Jahren bei Beriberi meist durch Herzerweiterung und Herzlähmung. Von unseren Europäern starben 71 = 1,94%, von den Asiaten 948 = 4,17%; prozentisch kamen auf 100 Beriberitodesfälle von Eingeborenen 46 von Europäern. Die Morbidität der Europäer ist also nur reichlich den 6. Teil, ihre Mortalität dagegen beinahe halb so groß wie die der Asiaten und relativ dreimal größer als ihre Morbidität. Das bedeutet, daß das Herz der Europäer weniger widerstandsfähig ist, als das der Asiaten und dafür besteht m. E. keine andere Ursache als ihre Alkoholisation.

So sind es also nicht allein die tropischen Infektionskrankheiten, die den Europäer mehr schädigen, sondern er ist unter gleichen Verhältnissen für Infektionskrankheiten überhaupt empfänglicher als der enthaltsame Asiat. Und das ist nicht nur bei den Infektionskrankheiten so, sondern mit einer gleich zu erklärenden Ausnahme, bei allen übrigen lebenswichtigen Krankheiten, und zwar nicht nur periodenweise sondern konstant, alle Jahre hindurch.

[1]) Nach den Statistiken von Scheube, Baelz, Wernich und da Silva Lima, die 2612 Patienten (Zivilisten) umfassen, kamen auf das Alter von:

Jahr	%	Jahr	%
8—10	0,08	40—45	3,60
10—15	0,21	45—50	2,77
15—20	30,74	50—55	1,75
20—25	27,96	55—60	1,45
25—30	13,46	60—65	0,76
30—35	7,00	65—70	0,30
35—40	5,70	70—80	0,08

Von 1840 japanischen Soldaten erkrankten 1884 (Roths Jahresber. 1887 S. 111):

Unter 15 Jahren	2 %
15—20 „	5,9 %
21—25 „	49,5 %
26—30 „	35,2 %
31—35 „	0,9 %
36—40 „	0,2 %

Herz- und Gefäß-Krankheiten.

Ich sagte bei Besprechung der Akklimatisation, daß das Blutgefäßsystem dabei die Hauptrolle spiele und daß gerade dieses durch den Alkohol gefährdet werde, und so die Genesung von Krankheiten überhaupt erschwert wird. (Der Alkohol stört, abgesehen von seiner protoplasmafeindlichen Wirkung, die regelmäßige Zu- und Abfuhr der Säfte). Und er verursache, so deutete ich weiterhin an, Herzschwäche.

Die Minderwertigkeit des Gefäßsystems der Europäer zeigt sich nun zunächst bei den Herzklappenfehlern. Daran litten 231 (= 0,10%) Europäer und 138 Asiaten (= 0,06%); auf 100 herzfehlerkranke Europäer nur 60 Eingeborene. Diese Affektionen sind meist die Folge von Gelenkrheumatismus und oft von dem gleich noch zu besprechenden Tripper; aber sie kommen bei diesen Krankheiten nicht zustande, wenn nicht schon eine Minderwertigkeit des Herzklappenapparates vorhanden ist, und diese verursacht eben der Alkohol direkt oder indirekt (durch Alkoholisation der Aszedenten).

An Aneurysma oder Schlagadererweiterung litten 28 (= 0,012%) Europäer und 10 (= 0,004%) Eingeborene. Auf 100 Europäer nur 33 Asiaten.

An Apoplexie, die meist eine Folge von Minderwertigkeit der Gehirngefäße ist, und meist bei älteren Leuten vorkommt, litten 20 (= 0,008%) Europäer und 6 (= 0,002%) Asiaten. Auf 100 Europäer nur 31 Eingeborene, obwohl die Asiaten viel öfter im Dienste „grau werden", als die Europäer, die selten länger als 12 Jahre dienen.

Die Herzschwäche, die die Deutschen mit Vorliebe das „Tropenherz" nennen, bekommt man nicht nur in den „Tropen". Auf den Hochebenen von Südwestafrika spielte sie bei unseren Offizieren und Soldaten eine große Rolle. Sie wurde hier dem Höhenklima und den Strapazen zugeschrieben. Daß diese Faktoren eine Rolle mitspielen können, ist außer Zweifel; aber ebenso gewiß ist es, daß ein gesundes Herz sich bei normaler Lebensweise diesen Faktoren anpaßt. „Ein völlig gesundes Herz", sagt auch Stabsarzt Dr. Kuhn, in seinem „Gesundheitlichen Ratgeber für Südwestafrika" (S. 226) „wird durch Höhenluft und Anstrengungen nur in ganz seltenen Fällen dauernd krank." [1]) Wenn wir nun in den Medizinalberichten über die deutschen Schutzgebiete [2]) lesen, daß 1903—04 in Deutsch-Südwestafrika, ab-

---

[1]) Die Höhenlage, wird gesagt, stellt gewisse besondere Anforderungen ans Herz, vor allem die starken Temperaturwechsel und die schnellere und tiefere Atmung infolge geringeren Sauerstoffgehaltes der Luft. Dieses letztere soll eine Folge herabgesetzten Luftdruckes sein. Nach Donders ist die Verbindung des Sauerstoffes mit dem Haemoglobin vom Drucke innerhalb weiter Grenzen unabhängig (siehe Landois' Lehrb. d. Physiologie 11. Aufl. § 135), und die Höhen, wo unsere Truppen in Südwestafrika operierten, waren gar nicht der Art, daß sie bei gesunden Menschen eine bemerkenswerte Modifikation hätte bewirken können (siehe Landois § 143). Die bewohnten Plätze, wo unsere Truppen meistens agierten, liegen auf 905–1800 Meter Höhe (Kuhn); die durchschnittliche Meereshöhe von Südwestafrika ist die der höheren Gipfel des Schwarzwaldes nnd der Vogesen, ca. 1300 Meter (Dove); die Einwirkungen verminderter Spannung machen sich aber erst in 3—4000 Metern Höhe geltend.

[2]) Berlin 1905. Mittler & Sohn.

Digitized by Google

gesehen von Frauen und Kindern, 32 Deutsche ums Leben kamen und daß an erster Stelle als Ursache Erschießen, Ermordung und Verunglückung steht (15=17%) an zweiter aber die Herzschwäche und Herzdegeneration (6=18,7%), während noch 2 Deutsche durch Selbstmord endeten und einer durch Magenkrebs, und daß auf alle anderen Ursachen nur 8 Todesfälle kamen, dann muß uns das doch sehr zum Nachdenken stimmen. Die an Herzschwäche Gestorbenen waren 26—46 Jahre alt, also im besten Mannesalter. Dem Stande nach waren sie 1 Maurer, 1 Kaufmann, 1 Bureaugehilfe und 3 Farmer; also nicht gerade Leute, die durch ihren Beruf besonderen Strapazen ausgesetzt waren. Fünf waren schon 3—10 Jahre in Südwestafrika gewesen. Bei den deutschen Truppen in Südwestafrika war nach Generalarzt a. D. Dr. Körting[1]) die Herzschwäche mit und ohne Neurasthenie so verbreitet, daß dadurch die medikamentöse Behandlung des Typhus erschwert wurde. Selbstverständlich können alle möglichen Krankheiten Herzschwäche verursachen, aber meist steht der Alkohol direkt oder, noch mehr, indirekt dahinter.[2])

Bei den Fällen, die in Niederländisch-Indien wegen nervöser Herzschwäche (Palpitationes cordis) in Behandlung kamen, fällt die Alkoholwirkung nicht sofort ins Auge. Es litten daran 5013 (= 2,18%) Europäer und 7228 (= 3,31%) Asiaten; auf 100 enthaltsame Asiaten 66 Europäer. Und es starben daran 9 = 0,17% der Europäer und 55 = 0,76% der Eingeborenen. Auf 100 Todesfälle bei Asiaten kamen nur 22 bei Europäern. Dieser Widerspruch erklärt sich folgendermaßen: Hinter der Diagnose „Herzschwäche" versteckte sich in Niederländisch-Indien oft Beriberi, die, wie wir sahen, bei den Eingeborenen viel häufiger ist. Da das Beriberitoxin zuerst das vasomotorische Nervensystem angreift, ist Herzklopfen oder reizbare Herzschwäche meist eine der ersten Erscheinungen dieser Krankheit. Die richtige Diagnose kann oft erst nach längerer Beobachtung gestellt werden; da nun das Dienstreglement die Einschreibung der Diagnose bis spätestens drei Tage nach Eintritt des Patienten in die Behandlung verlangte, so wurden viele Beriberifälle als Herzschwäche gebucht und gingen dann mit dieser Diagnose zu Grunde. Die Herzschwächenkurve entspricht bei den Eingeborenen ziemlich genau der Beriberikurve. Dies ist bei den Herzschwächefällen der Europäer nicht so. Bei ihnen ist die Beriberi viel seltener und bei ihnen wird die Herzschwäche vorwiegend durch den Alkoholgebrauch direkt und indirekt verursacht. Die alkoholische Herzschwäche kann übrigens

---

[1]) „Das Sanitätswesen in D.S.W.-Afrika ꝛc.", Beihefte zur medizinischen Klinik 1907 S. 82.

[2]) In Cullens Mitteilungen von Madras (ref. von Aug. Hirsch, Handbuch der histor.-geogr. Pathologie III S. 303) heißt es in Bezug auf das häufige Vorkommen von nervösem Herzklopfen unter einem Truppenteile in Bellary 1870, daß die Erkrankungsfälle zurückzuführen waren: „hauptsächlich auf die Einwirkung hoher Temperatur auf Männer, deren Konstitution durch vorausgehende Krankheiten oder Unmäßigkeit im Trinken gelitten hatte, und auf junge, neuangekommene Soldaten. Und in dem Berichte vom Jahre 1879 von Kananur wird neben dem Einfluß des Klimas "gewohnheitsmäßiges Exzedieren im Trinken und Rauchen" hervorgehoben.

Symptome machen, die denen der Beriberikrankheit sehr ähnlich sind, wie ich bereits einmal a. a. O.[1]) dargelegt habe. Solche Fälle äffen dann den Unkundigen in Zeiten und in Gegenden, wo Beriberi entsteht, häufig genug.

Weitere Krankheiten der Europäer und der Asiaten, die mit dem tropischen Klima als solchem nichts zu tun haben, sind ferner:

Nerven-Krankheiten.

Die Nervenkrankheiten. An Neurasthenie litten 737 (= 0,32%) Europäer und nur 26 (= 0,01%) Eingeborene; 100 Europäer auf 3 Eingeborene! Von einem schweren Kampf ums Dasein kann bei den europäischen Soldaten in Niederl.-Indien keine Rede sein; auch alle anderen Ursachen, die man gewöhnlich bei uns für die Neurasthenie verantwortlich macht, fallen bei ihnen weg, mit Ausnahme des Alkohols. Seine deletäre Wirkung auf das Nervensystem ist allbekannt.

An Epilepsie litten 173 (= 0,08%) Europäer und 110 (= 0,05%) Asiaten; 100 Europäer auf 62 Eingeborene.

An Neuralgie 1654 (0,72%) Europäer und 1082 (0,45%) Asiaten; 100 Europäer auf 62 Eingeborene.

An Geisteskrankheiten 245 (0,10%) Europäer und 212 (0,09%) Asiaten; 100 Europäer auf 90 Asiaten.

An allen übrigen Krankheiten des Nervensystems litten 873 (= 0,38%) Europäer und 417 (= 0,19%) Asiaten; 100 Europäer auf 50 Asiaten.

Die Berechnung ergibt für sämtliche Gehirn- und Nervenkrankheiten, mit Einschluß der Fälle von Delirium tremens und chronischem Alkoholismus, daß das Nervensystem der Europäer in 3923 (= 1,70%) Fällen, das der Asiaten in 1879 (= 0,86%) Fällen litt, d. h., das Nervensystem des Europäers ist um 50% mehr krank, als das des Asiaten und das kann nicht dem „Klima" oder der „Akklimatisation" zugeschrieben werden, denn die Nervenkrankheiten finden sich auch häufig bei europäischen Soldaten, die schon jahrelang in den Tropen gelebt haben, es liegt hauptsächlich am Alkohol. Selbstverständlich ruinieren auch Krankheiten das Nervensystem; aber diese werden doch auch erst wieder zum großen Teil durch den Alkohol hervorgerufen.

Stoffwechselkrankheiten.

Sehen wir uns die sog. Stoffwechselkrankheiten an, auf deren Entstehen der Alkohol anerkanntermaßen einen hervorragenden Einfluß ausübt.

Auf 100 Fälle von Zuckerkrankheit bei den Europäern (19 Fälle = 0,0082%) kamen nur 14 bei den Asiaten (3 Fälle = 0,0012%); auf 100 Fälle von Gicht bei den Europäern (21 Fälle = 0,0091%) nur 22 bei den Asiaten (5 Fälle = 0,0020%).

---

[1]) Siehe: „Ueber den Einfluß des Alkohols auf den Europäer in den Tropen". Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene. V. Band, Sep.-Abdr. S. 21.

Muskelrheumatismus.

Als eine Erkältungskrankheit gilt der Muskelrheumatismus. Daß Alkoholiker sich leicht erkälten, ist eine bekannte Tatsache, die mit der Schwächung ihres Hautgefäßsystems durch den Alkohol zusammenhängt. Auf 100 Fälle von Muskelrheumatismus bei den Europäern (1828 Fälle = 0,80%) kamen nur 70 bei Eingeborenen (1255 Fälle = 0,57%), die doch für Kälteeinwirkung besonders empfindlich sind. Aber ihr nicht alkoholisiertes Gefäßnervensystem wehrt sich eben besser gegen den Schaden, als das alkoholisierte der Europäer.

Krankheiten der Verdauungsorgane.

Der Akklimatisationsprozeß gibt, wie ich ausführte, Anlaß zu einer stärkeren Blutfüllung der Verdauungsorgane; aber bei verständiger Lebensweise erfährt der Akklimatisierende und der Akklimatisierte davon keine nachteilige Wirkung. Kommt jedoch der Alkohol hinzu, dann hat jede Ursache, die die Verdauung stört, viel eher schlimme Folgen. Nach Professor von Strümpell ist in Deutschland der chronische Magendarmkatarrh so überaus häufig alkoholischen Ursprungs, daß alle anderen Ursachen desselben dagegen stark in den Hintergrund treten. In den Tropen gilt Aehnliches für die Krankheiten der Verdauungsorgane im allgemeinen.

An einfachen Magenkatarrh litten 1756 (= 0,76%) Europäer und 565 (= 0,42%) Asiaten, die Europäer um 66% mehr; an akutem Magendarmkatarrh 14 887 (= 6,39%) Europäer und 5238 (= 2,40%) Asiaten; die Europäer um 63% mehr. Hinter dem akuten Magendarmkatarrh verbirgt sich häufig auch Cholera. An chronischem Magendarmkatarrh 4035 (=1,75%) Europäer und 354 (= 0,16%) Asiaten; die Europäer um 91% mehr. An katarrhaler Dysenterie litten 1973 (= 0,86%) Europäer und 745 (= 0,34%) Eingeborene; erstere um 61% mehr. An Blinddarmentzündung 167 (= 0,073%) Europäer und 42 (= 0,020%) Asiaten, erstere um 73% mehr. An Mastdarmentzündung 1760 (= 0,76%) Europäer und 446 (= 0,21%) Eingeborene; erstere um 73% mehr; an Haemorrhoiden 977 (= 0,43%) Europäer und 199 (= 0,08%) Asiaten; die Europäer um 82% mehr. An Eingeweidewürmern, die sich in gesunden Gedärmen nicht so leicht festsetzen: 872 (= 0,36%) Europäer und 72 (= 0,03%) Asiaten; die Europäer um 92% mehr. An allen übrigen Störungen des Verdauungskanals litten 2410 (= 1,0%) Europäer und 1552 (= 0,7%) Eingeborene; die Europäer um 30% mehr. Es ergibt sich aus dieser trockenen Aufzählung, daß die alkoholisierten Europäer im Ganzen zu 12,5%, die Eingeborenen zu 4,2% und also die Europäer um 66% mehr an Affektionen der Verdauungsorgane litten als die enthaltsamen Asiaten.

Die Leberkrankheiten sind hierbei nicht inbegriffen. Sie sind gewöhnlich Folge von katarrhaler Dysenterie, Mastdarmkatarrh oder Malaria, werden aber zweifellos durch Alkoholgebrauch sehr oft vorbereitet. Die holländischen Pro-

fessoren Pekelharing und Winkler behaupten auf Grund ihrer Sektionen in Niederländisch Indien, fettige Degeneration der Leber sei bei den europäischen Soldaten daselbst eine sehr gewöhnliche Erscheinung. Bei den Eingeborenen ist dies nicht der Fall. Das durch den Alkohol geschwächte Lebergewebe ist dann eben für die Infektion mit allen möglichen Bakterien empfänglicher, als das nicht geschwächte.

An Leberschwellung mit Leberhyperaemie, die sehr oft ein Vorläufer des Leberabszesses ist, litten 943 (= 0,41%) der Europäer und 88 (= 0,04%) der Asiaten; die Europäer um 90% mehr. An Leberabszeß litten 168 (= 0,073%) Europäer und 32 (= 0,014%) Eingeborene; erstere um 81% mehr. Die Zahl der entzündlichen Leberaffektionen, namentlich der Leberabszesse, ist allerdings bei weitem größer als hier angegeben ist. Meist tritt der Leberabszeß erst zum Vorschein, nachdem die Patienten schon einige Zeit wegen anderer Krankheiten (Malaria, Darmaffektionen ꝛc.) unter Behandlung waren. Die Zahl der Leberabszesse, die jährlich in Niederl.-Indien operiert werden, ist außerordentlich groß.

An Lebercirrhose erkrankten nur 12 Europäer und 13 Eingeborene. Die meisten der hier vermeldeten Fälle sind wohl, wie das so oft der Fall ist, durch Infektionskrankheiten, namentlich Malaria und Beriberi, veranlaßt. Die Fälle von Säuferleber bei Europäern werden meist unter einer andern Diagnose und ehe die Cirrhose deutlich hervorgetreten ist, nach Europa evakuiert. Bei Sektionen findet man aber Cirrhose ziemlich oft. Ich fand Schuhzweckenleber bei 150 Beriberileichen von Eingeborenen 5 Mal.[1])

Krankheiten der Harnorgane.

Nun die Nierenkrankheiten und was damit zusammenhängt. An akuter Nierenentzündung (43=0,018% Europäer und 27=0,012% Asiaten) litten die Europäer um 33%, an chronischer (61 = 0,026% Europäer und 44 = 0,020% Asiaten) um 24% und an Steinbildung (59 = 0,020% Europäer und 9 = 0,003% Asiaten) um 85% mehr als die Eingeborenen.

Krankheiten der Atmungsorgane.

In dieser traurigen Reihe machen nur die Affektionen der Atmungsorgane eine Ausnahme zugunsten des Europäers. Der fortwährende Aufenthalt in freier, vor allem rauchfreier, und milder Luft tut ihm gut, so daß er in den Tropen verhältnismäßig viel weniger an derartigen Affektionen leidet, als in der Heimat. Von akutem (1926 E.,

[1]) Eykman und van Eecke (Verslag over de onderzoekingen, verricht in het Laboratorium voor pathol. Anatomie etc. te Weltevreden 1889; Geneesk. Tydschr. v. Ned.-Indie XXX S. 325) fanden Lebercirrhose bei 11 von 68 Leichen von Eingeborenen = 16 % und bei 6 von 27 von Europäern = 22 %. Förster fand in Berlin bei 3200 Leichen 31 Mal, d. i. bei beinahe 1 %, für Männer allein berechnet bei ca. 3% Cirrhose. Die Leichen der obenerwähnten Asiaten waren alle Beriberileichen. Das Beriberigift scheint, nach Eykman, ebenso wie Alkohol, Arsenik und Phosphor, Anlaß zu interstitieller Bindegewebwucherung zu geben. Nach Catani und Franco ist in Italien Malaria die Hauptursache der Lebercirrhose. Wieviel diese bei den erwähnten 22 % Lebercirrhosen bei den Europäern mitgespielt hat, und ob hier nicht auch der Alkohol eine Rolle gehabt hat, muß unentschieden gelassen werden.

5656 Af.) und chronischem (369 E., 1217 A.) Bronchialkatarrh, Lungenentzündung (259 E., 912 A.) Lungentuberkulose (295 E., 342 A.) Brustfellentzündung (180 E., 215 A.) und Asthma (241 E., 1142 A.) kamen bei den Europäern 3270 (= 1,42%) und bei den Asiaten 9484 (= 4,14%) vor. Die Asiaten litten also um 67% mehr an diesen Affektionen als die Europäer. Der Grund für diese Erscheinung liegt m. E. darin, daß die Eingeborenen von kleinauf viel Strohzigaretten und als Soldaten auch viel Opium rauchen, wobei sie, wie das auch die Hereros tun, den Rauch in die Lungen einziehen. Für eine Minderwertigkeit ihrer Atmungsorgane spricht sonst kein einziger Umstand. Im Gegenteil, ihr Brustkorb ist im allgemeinen besser gebaut als der der Europäer. Das Opiumrauchen betreibt meiner Schätzung nach ungefähr der vierte bis dritte Teil der asiatischen Soldaten teils mäßig, teils unmäßig. Es ist meiner Erfahrung nach im allgemeinen nicht so schädlich wie der Alkohol; denn es wirkt nicht als allgemeines Protoplasmagift und verführt nicht so stark zur Nachfolge und zur Unmäßigkeit.

Unfallkrankheiten.

Recht übel steht es nun aber wieder für die Europäer bei den Krankheiten, die man als Unfallskrankheiten bezeichnen kann: Knochenbruch, Verrenkung, Verstauchung, und Quetschung. Im Ganzen kamen davon 684 (= 2,1%) Fälle bei Europäern und 557 (= 1,7%) bei Asiaten vor; d. h. die ersteren waren um 19% im Nachteil. Der Einfluß des Alkohols bei dem Entstehen von Unfällen ist ja genugsam bekannt.

Wundinfektion.

Er drückt sich auch bei der sogen. Wundinfektion aus. An Blutvergiftung erkrankten 8 (= 0,0039%) Europäer gegen 2 (= 0,0009%) Eingeborene, 100 : 23.

Wundheilungsprozeß.

Die durch Alkohol geschwächte Zelle ist bekanntlich auch weniger gut im Stande, den Wundheilungsprozeß zu verrichten, und so gingen von 1536 durch Schuß verwundeten Europäern 7,61%, dagegen von 1188 Asiaten nur 6,73% zu Grunde; die Mortalität der Europäer war also um 12% höher. (Die im Allgemeinen sehr hohe Sterblichkeit kommt auf Rechnung der verwüstenden Wirkung der meist aus der Nähe abgegebenen Bleiprojektile.)

Geschlechtskrankheiten.

Schließlich erwähne ich noch die Geschlechtskrankheiten. Von sogenannten Venerischen Krankheiten (weicher Schanker, Tripper 2c.) kamen bei den Europäern 47 406 Fälle vor, das sind 20,6% sämtlicher Krankheitsfälle; bei den Eingeborenen 29 422 Fälle oder 13,5% sämtlicher Krankheitsfälle. Nach der Malaria bilden mithin die venerischen Krankheiten die häufigste Affektion. Prozentisch berechnet kamen auf 100 europäische Venerische nur 65 Eingeborene. Wieviel schlechter die sogenannten venerischen Krankheiten bei den alkoholisierten und Alkohol trinkenden Europäern gewesen, zeigt sich u. a. darin, daß die Europäer an

Blasenentzündung (416=0,17% E. und 97=0,04% Asiaten) um 77%; an Striktur (398=0,17% E. und 39=0,01% As.) um 94%; an Entzündung des Nierenbeckens (13 E., 3 As.) um 80%; und an Wasserbruch (87 E., 31 A.) um 62% mehr litten als die Asiaten.

Syphilis kam bei 5723 (= 2,5%) der Europäer und 1439 (= 0,6%) der Eingeborenen vor. Auf 100 Europäer nur 25 Eingeborene. Syphilis.

Das um insgesamt 39% stärkere Leiden der Europäer an den sogen. venerischen Krankheiten und der Syphilis ist nicht vorwiegend der prophylaktischen Wirkung der Beschneidung der Muhammedaner zuzuschreiben, sondern hauptsächlich dem Umstande, daß die alkoholisierten Europäer sich ihrem Geschlechtstrieb zügelloser hingeben und deshalb in der Wahl der Puella gleichgiltiger sind, namentlich wenn sie viertel- oder halbberauscht sind. Wie schlimm es in dieser Beziehung in den deutschen Kolonien ist, lehren uns die Sanitätsberichte und Dr. Oetkers Mitteilungen (s. o.).

Die verschiedensten Krankheiten, namentlich aber die Affektionen der Verdauungsorgane führen nun bei weniger regenerationsfähigen und deshalb auch bei alkoholisierten Körpern zur Blutarmut. Daran litten 3108 (=1,35%) Europäer und 953 (=0,43%) Asiaten; die Europäer um 68% mehr. Blutarmut.

Wenn wir diese sämtlichen Krankheiten, mit Ausnahme der Masern, der Pocken, der Beriberi, der Herzschwäche, der Lebercirrhose und der Krankheiten der Atmungsorgane, die aus den angeführten Gründen nicht in Betracht kommen können, überblicken, so zeigt sich, daß daran 163 132 Europäer und 100 538 Asiaten litten. Nach prozentischer Berechnung zeigten die Europäer um 36% mehr lebenswichtige Krankheitsfälle als die Asiaten. Lassen wir aber die Malaria außer Betracht, dann sind die Zahlen: 93 970 Europäer und 45 685 Asiaten, d. h. die Europäer litten an Erkrankungen, bei denen die Alkoholisation vorwiegend eine Rolle spielt, um 49% mehr als die Asiaten.

Dieses Ergebnis entspricht den Beobachtungen, die man in Britisch-Indien bei den enthaltsamen und nicht enthaltsamen Truppen europäischer Rasse gemacht hat.

Die Europäer zeigten im ganzen genommen jährlich 194% Erkrankungsfälle, die Asiaten 137%. — Diese hohe Erkrankungsziffer der Asiaten ist, abgesehen von den bereits vermeldeten Krankheiten (Beriberi, Affektionen der Respirationsorgane 2c.), hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß die Eingeborenen viel mehr als die Europäer an Krankheiten der Sinnesorgane, namentlich der Augen leiden (11 035 Eingeb.: 6706 Europ.), ferner viel mehr an Hautkrankheiten (namentlich Krätze) (23577 Eingeborene : 14 062 Europäer), viel mehr simulieren (7118 Eingeborene und 2969 Europäer) und sich viel mehr gehen lassen (Debilitas und

Fatigatio 5593 Eingeborene und 350 Europäer); daß sie vielmehr an Verwundungen, namentlich Fußwunden leiden (12 505 Eingeborene und 9276 Europäer); daß sie länger im Dienst sind, als die Europäer, so daß durch Alter mitbedingte Verbrauchtheit und Alterskrankheiten bei ihnen viel häufiger vorkommen, als bei den Europäern (z. B. Altersmarasmus 472 Eing., 28 Europ., Emphysema pulmon. 197 Eing., 42 Europ.), weshalb sie auch bei Reengagement viel häufiger zur Begutachtung einer ärztlichen Kommission überwiesen werden und dann, weil sie dazu ins Hospital aufgenommen werden müssen, in der Krankenstatistik figurieren (1782 Eing., 521 Europ.) usw. Wären diese Umstände, die nichts mit dem Alkoholismus zu tun haben und schon bei den angeführten Krankheiten über 25 000 Fälle mehr bei den Eingeborenen bedingen, nicht vorhanden, dann stände die Morbiditätsziffer der Eingeborenen noch weit besser.

Die Gesamtmortalität der Europäer war 0,6%, die der Eingeborenen 1,1%. Diese für die Eingeborenen so viel ungünstigere Zahl kommt 1. auf Rechnung der mörderischen Beriberi; 2. auf Rechnung des Todes durch Affektion der Atmungsorgane; 3. auf den Umstand, daß viele Eingeborene im Dienst ergrauen, während die Europäer sehr selten länger als 12 Jahre in Dienst bleiben und 4. auf Rechnung davon, daß die Europäer bei Malaria, Beriberi, Anaemie, Erschöpfungszuständen 2c. schneller evakuiert und schneller zeitweilig dienstuntauglich erklärt werden, als die Asiaten.

Ergebnis. Jedenfalls dürfen wir als feststehendes Ergebnis unserer Betrachtungen ansehen daß hauptsächlich infolge der Trinksitten, die Krankheitsziffer der Nichtabstinenten bei den meisten lebenswichtigen Krankheiten um beinahe die Hälfte höher ist als die der Abstinenten. Wenn wir bedenken, welche Summe von Lebens- und Arbeitskraft hier durch den Alkohol vernichtet wird, welchen schlimmen Einfluß die Europäer durch ihre durch Alkohol-Krankheiten geschwächte Psyche auf ihre Umgebung und namentlich auf die Eingeborenen ausüben, welche Unsummen die Verpflegung dieser Kranken verschlingt und wie sehr sie die Schlagfertigkeit einer Armee behindern, während sich dasselbe bei Zivilisten, die in den Kolonien den Trinksitten huldigen, als Schlaffheit in der Lebensbetätigung und in der Erfüllung der Pflichten im allgemeinen zeigt; und wenn wir uns ferner überlegen, daß bei alledem der noch viel größere Schaden gar nicht in Rechnung gezogen ist, den der Alkohol durch Herabsetzung der sittlichen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten bei den Gesunden verursacht, — dann erkennen wir, daß der Alkohol in der Tat eines der größten Hemmnisse für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien ist. Und unabweislich drängt sich uns die Ueberzeugung auf: Die Macht der Trinksitten muß

bei unſerem Volke gebrochen werden, wenn wir nicht unſer Volks- und Staatsideal: Feſtigung und Aufrechterhaltung des Deutſchtums auch in den Kolonien in verſchwindende Ferne gerückt ſehen wollen.

Die Eingeborenen und ihre Schutzloſigkeit dem Alkohol gegenüber.

Zur Erſchließung der Kolonien bedürfen wir nun aber vor allem auch der Eingeborenen. Im Anfang meiner Ausführungen wies ich darauf hin, daß der Eingeborene nur als ſeßhafter und arbeitſamer Mann für uns Wert hat; denn nur ſolche Leute können Kleinbauern und Handwerker ſein und nur mit ſolchen Leuten laſſen ſich Plantagen und Bergwerke betreiben, Landesprodukte ſammeln uſw. Der Eingeborene muß aber auch konſumfähig ſein, denn wir wollen ihm ja doch unſere Induſtrieprodukte verkaufen. Und da er noch kein Intereſſe für das hat, was wir wollen, muß er zu der Ordnung der europäiſchen Kultur, zur Arbeit und zur Konſumfähigkeit erzogen werden. Ich brauche hier nun nicht ausführlich darzulegen, daß der Alkohol das direkte Gegenteil von alledem bewirkt, was wir beim Eingeborenen zu erreichen ſtreben müſſen, wenn die Kolonien lebendige Glieder an unſerem Staatskörper werden ſollen. Wir wiſſen ja zur Genüge, daß die alkoholiſchen Getränke bei uns in der Heimat Tauſende und Abertauſende in die Nacht des Irrſinns und des Selbſtmordes treiben, daß ſie unſere Krankenhäuſer füllen, unſere Männerwelt dezimieren und die Haupturſache von Unfällen und von Verbrechen aller Art ſind; wir wiſſen, daß der Alkohol das Familienleben, die Sittlichkeit, die Arbeitsluſt, die Arbeitsfähigkeit und den Wohlſtand ſchwer ſchädigt, daß er direkt und indirekt die Haupturſache unſerer enorm hohen Säuglingsſterblichkeit iſt, daß er durch Schädigung der Keimzellen die Nachkommenſchaft minderwertig macht, daß er die Wehrkraft unſeres Volkes in außerordentlicher Weiſe vermindert, und wir wiſſen auch, z. B. aus dem Schickſal der Ureinwohner von Nordamerika, daß er ganze Völkerſtämme vernichten kann. Wollen wir den Bewohnern unſerer Kolonien eine ſolche Laſt auflegen in der Erwartung, daß ſie ſich ſchon ſelbſt helfen werden? Woher ſollte ihnen eine überlegene Kraft dem Alkoholgenuß gegenüber, woher ſollte ihnen die nötige Selbſtbeherrſchung kommen? Wenn wir ſie der Gewinnſucht der Alkoholproduzenten und Alkoholhändler überlaſſen, werden ſie unfehlbar zu Grunde gehen, gerade ſo wie die Indianer. Die Sache liegt ja doch bei den heidniſchen Negern noch anders als bei uns. Unſer „Nationallaſter“ iſt ein Kunſtgebilde unſeres eigenen Volkes, es hat keine dauernde Macht über uns. Auch unſere Vorfahren hatten ihre eigenen Trinkſitten, gerade ſo wie die Neger ſie jetzt haben. Die alten Deutſchen bereiteten aus Honig den berauſchenden Meth und ein leichtes Getreidebier. Das war aber nur zu manchen Zeiten des Jahres möglich und die große Mehrzahl des Volkes genoß nur bei feſtlichen Gelegenheiten berauſchendes Getränk. Als die Römer bei den Sueven, dem zahlreichſten und kriegeriſchſten deutſchen Volksſtamme den Wein einführen wollten, erlaubten dieſe, wie

Caesar[1]) berichtet, das nicht. Erst Karl der Große verbreitete die Weinkultur. Diese hatte aber noch keine bemerkenswerte Veränderung zur Folge, da der Naturwein gar nicht in solcher Menge zu haben war, als daß dadurch das ganze Volk hätte alkoholisiert werden können. Erst die 2. Hälfte des Mittelalters brachte uns mit der Verbreitung der Spiritusdestillation und der Vervollkommnung der Bierbrauerei den gewohnheitsmäßigen Trunk und den Alkoholismus als Volkskrankheit. Unser Volk hat sich aber, wenn die Trinksucht bei ihm überhand nahm, bis jetzt immer und immer wieder aufgerafft. Werden das aber die Neger auch können? Sie legen, ebenso wie die Völker des malayischen Archipels, einen ganz anderen Maßstab wie wir für das an, was schicklich und unschicklich, was erlaubt und unerlaubt ist. Während bei uns mehr die persönliche Ueberzeugung die Lebensweise des Einzelnen bestimmt, herrscht bei den Eingeborenen unbedingt die Meinung und die Gewohnheit des Stammes oder des Dorfes, die im Guten und im Bösen oft genug vom Häuptling bestimmt wird. Bekommt unter dem Einflusse der Häuptlinge und unter Zulassen unserer Behörden das Alkoholtrinken bei ihnen das Recht der Gewohnheit, so werden sie mit unzerreißlichen Ketten daran festgeschmiedet. Gesundheitlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Niedergang muß die Folge davon sein. Der Alkohol macht zuchtlos und frech. Ist der Neger einmal so weit gekommen, dann werden wir Mühe haben, ihn unter unserer Herrschaft zu halten. Südwestafrika steht als warnendes Beispiel vor unseren Augen. Man hat sich gewundert, daß die Engländer mit so geringer Macht Indien und die Holländer mit einem so kleinen Apparat die Völker des malayischen Archipels beherrschen können. Das ist größtenteils nur dadurch möglich gewesen, daß die Bevölkerungen jener Gegenden den Alkohol als Volksgetränk nicht kannten. Führen wir unsere alkoholischen Getränke bei unseren Kolonialvölkern ein, dann wird uns das noch unzählige Kämpfe, Ströme deutschen Blutes und Milliarden kosten.

Man sage nicht, daß der Neger mit Naturnotwendigkeit und auch ohne unsere Nachhilfe dem Alkoholismus verfallen wird. Das Experiment, ob er sich unter menschenwürdiger Leitung mäßig halten kann, ist in Niederl. Indien oft genug gemacht worden. Im Jahre 1891 z. B. wurden 187 Neger von der Küste von Liberia nach Niederl. Indien übergeführt, um da als Soldaten zu dienen. Sie wurden administrativ über den malayischen Soldaten und mehr den Europäern gleichgestellt. Dadurch wurde ihr Ehrgefühl und ihr Erwerbstrieb geweckt. Diese Neger sind deshalb, ebenso wie ihre schon früher nach Niederl. Indien übergeführten Volksgenossen, aus eigenem Antriebe im allgemeinen mäßig im Alkoholgenuß geblieben, obwohl ihnen die

---

[1]) De bello Gallico IV 2 heißt es: Vinum ad se importari non patiuntur quod ea re ad laborem ferendum remollescere homines atque effeminari arbitrantur. Unsere „kraftstrotzenden Vorfahren“ hatten also genug Mutterwitz, um die Gefahr des regelmäßigen Alkoholgenusses zu erkennen und abzuwehren, und sie tranken keineswegs „immer noch eins“, wie die jetzige deutsche Generation so vielfach hervorzuheben für gut findet.

Digitized by Google

Gelegenheit zur Unmäßigkeit durchaus offen ſtand. Nur drei von ihnen brauchten im Jahre 1891 wegen Trunkenheit geſtraft zu werden. „Bei weitem die meiſten", ſo berichtet der Offizier, der ſie befehligte [1]) ſind gutgeartete, mäßige, gehorſame und verſtändige Menſchen. Nur einzelne ſind dumm, brutal, dickköpfig und faul." —

Man ſagt bei uns: „Die Neger haben ſchon ohne unſern Branntwein ein berauſchendes Getränk. Es hat alſo nichts zu bedeuten, wenn wir ihnen noch unſern Schnaps dazu geben." Wir wollen unterſuchen, ob das wahr iſt, ob ſie durch eigene oder durch die Schuld der Europäer, durch unſere Schuld mehr und mehr dem Alkoholismus verfallen.

Die urſprünglichen Trinkſitten unſerer Kolonialvölker und die Schnapseinfuhr.

Noch vor 30 Jahren kannte man im Innern von Togo und Kamerun nur den Palmwein und das Maisbier. Der Palmwein wird, wie in Niederl. Indien, ſo auch in Weſtafrika aus verſchiedenen Palmſorten, meiſt aber aus der Oel- oder Arenpalme gewonnen. Ein Baum liefert bei richtiger Behandlung, die ihn aber ſein Leben koſtet, ca. 3 Monate lang, in Weſtafrika von Dezember bis März, täglich ungefähr acht Liter Saft. Die Cocospalme ½—1 Liter. Dieſer Saft geht nach einigen Stunden in Gährung über und bekommt dann, wie Unterſuchungen in Niederl. Indien gelehrt haben, höchſtens 3 Proz. Alkoholgehalt, alſo den leichten Bieres. Der Palmwein kann nur 12 Stunden aufbewahrt werden, dann wird er ſauer und höchſtens Säufer wollen ihn dann noch trinken. Durch Zuſatz von Pfeffer kann man ihn haltbarer machen; er wirkt dann aber ſtark berauſchend. Doch Pfefferzuſatz iſt nicht die Regel, und die Meinung des früheren Kolonialdirektors Dr. Kayſer: „der Palmwein ſei nicht minder ſchädlich, vielleicht noch ſchädlicher als der Schnaps", iſt unhaltbar. Es iſt aber eine Eigentümlichkeit des Palmweins, daß er ſehr ſtark berauſchend wird, wenn man eine nur geringe Quantität Schnaps, welcher Art auch, hinterher trinkt. Der Trinker wird dann wie raſend. Den europäiſchen Soldaten in Niederl. Indien iſt deshalb das Palmweintrinken ſtreng verboten. Selbſtverſtändlich wird das Verbot häufig an Orten, wo die Eingeborenen den ſogen. Suri, Tuwak oder Sagueer bereiten, häufig genug übertreten. Man hat die erwähnte Eigentümlichkeit damit erklären wollen, daß der Spiritus plötzlich alle Kohlenſäure, die in dem ſtark gährenden Palmwein vorhanden iſt, freimacht, wodurch Gehirnhyperaemie entſtehen ſoll, namentlich bei Säufern, die doch ſchon an Gefäßerweiterung leiden. Möglicherweiſe ſpielt auch die verhältnismäßig große Menge Kohlenſäure, die ins Blut aufgenommen wird, dabei eine Rolle (J. H. Schmidt). „Wahrſcheinlich iſt es aber" ſagt van der Burg, [2]) „daß der Palmwein dazu beiträgt, daß der Alkohol des Schnapſes ſehr ſchnell oxydiert wird, was als das Eſſentielle der Alkoholintoxikation angeſehen werden muß." Der Palmwein wird in Niederl. Indien oft auch mit Bilſenkraut verſetzt.

Togo und Kamerun.

[1]) Het afrikaansch Recrutenkorps. In der Milit. Tydschrift XXIII 1892 S. 19.
[2]) De Geneesheer in Nederl. Indie. Batavia. Ernſt & Co. 1882. S. 215—17.

An vielen Orten in Westafrika ist nun aber dieses Getränk überhaupt gar nicht zu haben, weil die geeigneten Palmensorten da nicht in genügender Zahl wachsen, resp. die Bewohner ihren Mißbrauch noch nicht kennen.

Das Maisbier, das die Neger bereiten, hat noch weniger Alkoholgehalt, als der Palmwein und hält sich nicht lange; es ist ein unserem Weizenbier ähnliches Getränk.

Es ergibt sich also, daß die ursprünglichen Getränke der Neger in Togo und Kamerun einen verhältnismäßig geringen Alkoholgehalt haben, daß sie nur zu manchen Zeiten des Jahres, die die Natur bestimmt, bereitet werden können, und daß sie wohl im Uebermaß getrunken werden können und nach der Ernte oft genug im Uebermaß getrunken wurden; daß aber von dem Entstehen einer allgemeinen, gewohnheitsmäßig geübten Volkstrinksitte und von Volks-Alkoholisierung durch Palmwein- und Maisbiertrinken keine Rede sein kann.

Leider sind die leichten alkoholischen Getränke kräftige Bahnbrecher für schwere und besonders für den Schnaps, denn ihre „angenehme" Wirkung führt zu dem Verlangen nach stärkerer Berauschung, die man denn ja auch in Westafrika durch Pfefferzusatz zum Palmwein zu erzielen sucht.

Dieses Verlangen konnte nun reichlich gestillt werden, als die europäischen Händler anfingen, Schnaps einzuführen. Noch vor ca. 25 Jahren kam nach Vietor[1]) nur von Zeit zu Zeit eine Schiffsladung voll Rum und Jenever nach Togo und diese genügte dann für lange Zeit. Sie wurde über die Plätze an der Küste verteilt. Die große Masse der Eingeborenen blieb davon aber unberührt. Erst als nach 1884 der Tanz der europäischen Nationen ums goldene Kalb auch in Westafrika begann, erfuhr die Schnapszufuhr eine erhebliche Zunahme. Der Handel war dort ein reiner Tauschhandel und so wurde ein sehr großer Teil der Ausfuhrartikel mit Schnaps bezahlt. Auch als Entlöhnung ihrer Arbeit bekamen die Neger Schnaps und selbst unsere Regierung bezahlte früher ihre Arbeiter damit. Das geschieht jetzt glücklicherweise nicht mehr. Da zunächst auf dem Schnaps kein Zoll lag und die Konkurrenz groß war, wurde er sehr billig. Man kann sich denken, was dabei herauskam. Der Eingeborene kennt den Unterschied zwischen einem 3,33 oder 50 prozentigem alkoholischen Getränk nicht genügend, um zu erkennen, welche große Gefahr für ihn in dem höheren Alkoholgehalt liegt; er genießt also den „Wein der Weißen" womöglich in denselben Quantitäten wie den Palmwein. Und er wollte den Schnaps immer stärker haben. In Togo wird jetzt 96prozentiger Spiritus eingeführt und an die schwarzen Händler verkauft. Diese verkaufen ihn nun wieder unverdünnt an die Bevölkerung. Todesfälle, Mordtaten und andere Ausschreitungen sind nach Vietor die öfter zu beachtenden Folgen.

[1]) „Alkohol und Kolonien", Vortrag auf der 23. Generalvers. d. D. V. g. d. M. g. G. 1906.

Während noch vor einer kurzen Reihe von Jahren nur die ca. 100 000 Bewohner des Küstengebietes durchseucht waren, drang das Gift in den 90er Jahren tiefer und tiefer in Togo und Kamerun ein. Nur für das Hinterland von Togo über Utakpame hinaus soll noch ein Verbot bestehen; aber auch hier werden schon die Versuche der Schnapseinfuhr gemacht. In den Küstenstädten reiht sich jetzt eine Schnapsbude an die andere und in vielen kleinen Ortschaften an der Küste ist nach Mohr mehr Branntwein zu haben als gutes Trinkwasser. Bis tief ins Binnenland hinein sind die Neger jetzt verseucht und abgestumpft, früher fleißige und geschickte Händler sind verlumpt (Vietor). Ein Teil der Bevölkerung, speziell die Kanuleute, die früher die durch die Brandung so schwierige Ausschiffung der Personen und Waren besorgten, sind nach Vietor durch den Schnaps degeneriert, zu ihrer Arbeit untauglich geworden und infolge von übermäßigem Schnapsgenuß meist verdorben und gestorben. Auch die Kinder der Kanuleute trinken mit. Vietor teilt mit, „man könne jetzt schon in Togo einen allgemeinen körperlichen, moralischen und wirtschaftlichen Niedergang der Bevölkerung wahrnehmen", und Dr. Buffe behauptete in einem Vortrag, den er am 18. November 1906 in der Geographischen Gesellschaft in Jena hielt,[1]) „daß die Eingeborenen der Küste von Kamerun namentlich darum nur ganz untergeordnet zur Feldarbeit verwendet werden könnten, weil sie durch Alkohol und andere sog. Segnungen der Kultur stark degeneriert seien. Sie seien zum großen Teil Abkömmlinge von amerikanischen Sklaven."

Wenn das in der Tat so ist, — und was berechtigt uns, den Angaben der Augenzeugen zu mißtrauen, — dann wird es meiner Ueberzeugung nach nicht mehr lange dauern, daß die verderblichste Seuche, die unser Volk kennt, die englische Krankheit, in Westafrika ihren Einzug hält und auch dort ihre Körper und Geist verwüstenden Wirkungen entfaltet. Wenn sie nicht schon da ist![2]) Ganze Dörfer im Innern von Togo und Kamerun, so hören wir von den Kennern des Landes, kann man jetzt an Festtagen betrunken sehen und bei jeder Gelegenheit wird Schnaps getrunken. Ernste Verhandlungen sind nachmittags nicht mehr zu führen. Schon 1894 konnte in Togo und Kamerun keine Gerichtssitzung mehr stattfinden, ohne daß der Schnaps dabei eine maßgebende Rolle spielte. Gerichtskosten und Strafen aller Art, die früher mit Palmwein beglichen wurden, müssen jetzt zu einem guten Teil in Schnaps erlegt werden, der gemeinsam vertrunken wird. Bei Totenfesten

---

[1]) Referiert in den „Mitteilungen" dieser Gesellschaft XXV S. 72.

[2]) Betreffs des ursächlichen Zusammenhanges der Rachitis mit dem Alkoholismus sehe man meine Arbeiten ein: „Rachitis, eine auf Alkoholisation und Produktionserschöpfung beruhende Entwicklungsanomalie der Bindesubstanzen". Langensalza, Beyer & Söhne 1907, Mk. 0,75, und „Rachitis als Volkskrankheit", Sep.-Abdr. aus „Der Alkoholismus". Joh. Ambr. Barth. Leipzig 1907. — Es ist von größter Wichtigkeit, daß durch unsere Kolonialärzte das Vorkommen der Rachitis bei unseren Kolonialvölkern sobald wie möglich zahlenmäßig festgestellt wird. Zunahme der Rachitis mit wachsendem und Abnahme mit zurückgehendem Alkoholverbrauch würde die Abhängigkeit der Rachitis vom Alkoholkonsum schlagend beweisen.

werden 30—100 Mark für Schnaps geopfert. Wer kein Geld hat, gibt ein Kind zum Pfande. In Bonabela trinken nach Missionar Lauffer auch die Frauen und Kinder. Der Schnaps beherrscht das ganze öffentliche und private Leben. Früher opferte man den Fetischen Palmwein, Mais und Yams, jetzt Schnaps. In Duala ist es soweit gekommen, daß man da die Schnapsgöttin Almela verehrt; es gibt eine Almelakirche, die die Gebräuche der christlichen Kirchen verhöhnend nachäfft und ihre Mitglieder zum Schnapstrinken und allerlei Schandtaten verpflichtet.

Trotz der erhöhten Zölle schießen, nach Missionar Hecklinger, die Branntweinbuden wie Pilze aus der Erde und die Einfuhr des Schnapses nimmt rapide zu. 1884—85 betrug der Wert der direkten Ausfuhr aus Deutschland nach Westafrika 31 Millionen Mark; davon kamen 12 Millionen auf Schnaps (Vietor).

1891—92 betrug die Alkoholeinfuhr:

	in Togo	848,323	Liter,	in Kamerun	1 206 378	Liter [1]	
1894	„ „	1 092 756	„	„ „	1 681 294	„	
1902	„ „	1 175 300	„	„ „	1 935 000	„	
1904	„ „	1 800 000	„	„ „	1 260 000	„	[2]

Die Küstenbewohner von Kamerun tranken 1894, nach G. Müller, 16 Liter pro Kopf, d. i. dreimal so viel wie die Deutschen und ebenso viel wie die Schweden in der Zeit ihres größten Tiefstandes. 75 Prozent des Schnapses stammte 1894 aus Deutschland, dagegen nur 27 Prozent der Baumwollwaren. Die Spirituseinfuhr wuchs prozentisch schneller als die jedes anderen Artikels, der Schnapshandel wuchs also auf Kosten des legitimen Handels und er ist nach Vietor dessen Tod. Die Zunahme der Gesamteinfuhr in Togo und Kamerun war 1891—94 lediglich der vermehrten Schnapseinfuhr zu danken. Nach Aussage der Fakturisten an der Küste von Kamerun nimmt der Schnapshandel dort jetzt die erste Stelle ein und in Togo nimmt der Schnaps 20% aller eingeführten Waren ein (Erzberger). Mehr als 50% der Zolleinnahme sind in Togo auf den Alkohol zurückzuführen.

Fortsetzung folgt.

Dr. Fiebig.

---

[1] Gustav Müller, „Der Branntwein in Kamerun und Togo", Sep.-Abdr. aus d. „Afrika". Neuhaldensleben, Eyraud.

[2] Nach Erzberger: „Alkohol und Kolonien" in Der Kreuzritter. Zeitschr. f. d. kath. deutsche Abstinenzbewegung 1. VII. 07 Nr. 1. Der scheinbare Rückgang 1904 kommt auf Einführung höherer Zölle, die 1903 höhere Voreinfuhr zur Folge hatte.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserot, Verleger: W. Süsserott, in Berlin.
Druck: Berliner Buchdruckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin O. 17.

Digitized by Google

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 2. Februar 1908. X. Jahrgang.

Französisches Kolonialrecht.

Frankreich, das im 17. und 18. Jahrhundert ein gewaltiges Kolonialreich in Nordamerika und Indien besessen hatte, hatte infolge der napoleonischen Kriege alle seine Kolonien bis auf einige wenig bedeutende Reste, nämlich Martinique, Guadeloupe, Cayenne und die kleinen Inseln St. Pierre und Miquelon in Amerika, Pondichery und einige unbedeutende Gebiete in Indien, Réunion nebst einer kleinen Küstentnsel bei Madagaskar und einige Posten am Senegal verloren, nachdem es schon im Frieden von Utrecht (1713) verschiedene Besitzungen, und im Frieden von Paris (1763) fast ganz Französisch-Indien und den größten Teil der ihm in Amerika verbliebenen Kolonien, nämlich Kanada, Luisiana und einen Teil der Antillen an England hatte abtreten müssen.

Die Ursache des Zusammenbruchs des französischen Kolonialreichs lag nicht etwa in der schlechten Organisation oder der Regierung der französischen Kolonien, noch auch in einem schon wiederholt fälschlicherweise behaupteten Mangel an kolonisatorischen Fähigkeiten beim französischen Volke, sondern lediglich in der militärischen Schwäche Frankreichs unter Ludwig XV. und in der Ueberlegenheit der englischen Seemacht während der napoleonischen Zeit Da es ausschließlich äußere Umstände waren, die den Verlust der Kolonien herbeiführten, so ist es Frankreich seit etwa 60 Jahren gelungen, in Afrika, Asien uud Australien wieder ein neues gewaltiges Kolonialreich von 9½ Millionen Quadratkilometern und etwa 50 Millionen Einwohnern zu gründen, so daß Frankreich nach England als die größte Kolonialmacht bezeichnet werden kann.

Nach den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 schien allerdings in Frankreich selbst das Interesse an kolonialen Fragen und Unternehmungen erloschen zu sein. Mit der anfangs der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts erfolgten Eroberung von Algier betrat aber Frankreich neuerlich die Bahn einer aktiven Kolonialpolitik. Algier wird freilich nicht als eine eigentliche Kolonie betrachtet, sondern gilt schon seiner geographischen Lage nach als ein Nebenland — prolongement de la métropole —, das auch in Verfassung und Verwaltung dem Mutterlande möglichst angepaßt und gleichgestellt ist. Immerhin bildet Algier ein wichtiges Glied des afrikanischen Kolonialreiches, das die Franzosen in den letzten Jahrzehnten erworben haben und an dessen Erweiterung und Ausgestaltung sie noch arbeiten.

Im Jahre 1842 übernahm Frankreich das Protektorat über Tahiti, das 1880 völlig annektiert wurde. Im gleichen Jahre erwarb es die Marquesasinseln, 1843 die Mangarawa- oder Gambiergruppe. Um dieselbe Zeit besetzte Frankreich die kleinen Inseln Nossi Bé und Mayotte und erwarb einige kleine Gebiete in Oberguinea und die Mündung des Gabun.

Unter Napoleon III. wurde 1853 Neukaledonien und die benachbarten Inseln, 1859 die Niedrigen Inseln, (Gruppe der Salomons-Inseln) in Besitz genommen und das Senegalgebiet allmählich bedeutend vergrößert, 1862 Obok in der Bab-el-Mandeb-Straße angekauft und 1868 einige Punkte an der Goldküste erworben. Das wichtigste aber war die im Jahre 1862 nach einem glücklichen Kriege mit Annam erfolgte Annexion eines Teiles von Cochinchina, die 1863 durch das Protektorat über Kambodscha befestigt und 1867 durch Einverleibung verschiedener Gebiete vervollständigt wurde. Dadurch wurde der Grund zu einem französischen Kolonialreich in Hinterindien gelegt, dessen Ausbau inzwischen in der Weise erfolgt ist, daß auch Annam und Tonkin infolge der Verträge vom 6. Juni 1884 und 14. September 1885 unter französisches Protektorat kamen und daß auf Grund eines am 3. Oktober 1863 abgeschlossenen Vertrages die Regierung von Siam anerkannte, daß die sämtlichen auf dem linken Ufer des Mekong gelegenen Gebiete und die in diesem Flusse vorhandenen Inseln zu dem unter französischer Schutzherrschaft stehenden Annam gehören.

Auch in Westafrika hat Frankreich teils seine alten Besitzungen zu erweitern, teils neue Erwerbungen zu machen gewußt. Dies ist namentlich der Fall bei den Besitzungen am Senegal, zu welchen noch das große sich anschließende Gebiet des französischen Sudan erworben wurde. Am Golf von Guinea und südlich des Kongoflusses fanden ebenfalls beträchtliche Erwerbungen statt.

Dazu kam noch das Protektorat über Tunis, auf Grund des sogenannten Bardovertrages vom 12. Mai 1881.

Endlich gelang es auch noch Frankreich, die große Insel Madagaskar zu erwerben, welche im Jahre 1897 annektiert wurde, nachdem man es eine Zeit lang mit einem Protektorat versucht hatte.

Seit zwei Menschenaltern hat also Frankreich seinen Kolonialbesitz fortwährend vergrößert und befestigt, ohne daß jemals ein Rückschlag eingetreten wäre, wie dies in früherer Zeit wiederholt geschehen ist.

Mit der Erweiterung des Kolonialbesitzes ging in Frankreich das wachsende Interesse und Verständnis für koloniale Dinge überhaupt und für die Entwicklung der französischen Kolonien im besonderen Hand in Hand wie die zahlreichen Werke beweisen, die im letzten Menschenalter über Kolonialpolitik und über die Verhältnisse der französischen Kolonien in Frankreich erschienen. Vor allem ist hier das klassische schon in 5. Auflage vorliegende Werk von Leroy-Baulieu „De la colonisation chez les peuples modernes" zu

erwähnen, das, wie schon sein Titel sagt, die Fragen der Kolonien und der Kolonisation in allgemeiner und umfassender Weise behandelt.

Für die Stellung, die man in Frankreich zur aktiven Kolonialpolitik einnimmt, sind zwei Stellen in diesem Werke bezeichnend. Es ist dies der bekannte oft zitierte Ausspruch: „Le peuple, qui colonise le plus, est le premier peuple, s'il n'est pas aujourdhui, il sera demain" und die speziell Frankreich ins Auge fassende Bemerkung: „La colonisation est pour la France une question de vie ou de mort. Ou la France deviendra une grande puissance africaine, ou elle sera dans un siècle ou deux une puissance européenne secondaire".

Von den Werken die sich speziell mit den französischen Kolonien und ihrer Verfassung und Verwaltung beschäftigen, können erwähnt werden: Dislère „Traité de législation coloniale", 3 Bände, 3. Aufl. 1906; Ramband „La France coloniale", 7. Aufl. 1895; Paul Gaffarel „Les Colonies françaises", 6. Aufl. 1899; Louis Henrique „Les colonies françaises" 1889, 6 Bände; Ed. Petit „Organisation des colonies françaises et de pays de protectorats" 2 Bände 1894-95 und A. Girault „Principes de colonisation et de legislature coloniale".

Das Werk von Girault erschien im Jahre 1894 in erster Auflage in einem Bande. Die im Jahre 1903 erschienene zweite Auflage umfaßte zwei Bände, die jetzt im Erscheinen begriffene dritte Auflage ist auf drei Bände berechnet. Bisher liegen die beiden ersten Bände abgeschlossen vor, während der dritte Band, welcher ausschließlich von Algier und Tunis handeln soll, erst in einiger Zeit erscheinen wird. Wenn im Nachfolgenden etwas genauer auf das Werk von Girault eingegangen wird, so geschieht dies in der Erwägung, daß Frankreich ein sehr entwickeltes, bis ins einzelne ausgebildetes Kolonialrecht hat, daß auch in seinen Bestandteilen zeigt, daß man in Frankreich verstanden hat und versteht, bei den gesetzlichen Vorschriften für die Kolonien und den für dieselben zu schaffenden Verwaltungseinrichtungen nicht bloß den eigenartigen die Kolonien vom Mutterlande unterscheidenden Verhältnisse Rechnung zu tragen, sondern auch auf die Bedürfnisse der einzelnen Kolonien und den jeweiligen Stand ihrer Entwicklung gebührend Rücksicht zu nehmen.

Das Studium des französischen Kolonialrechts ist daher nicht bloß in vielen Beziehungen interessant, sondern namentlich auch für uns Deutsche sehr lehrreich. Wenn wir bei der weiteren Entwicklung unserer Schutzgebiete und dem weiteren Ausbau unseres Kolonialrechts uns nach fremden Vorbildern umsehen, so werden wir hinreichend Anlaß haben, gerade die Einrichtungen in den französischen Kolonien, wenn auch nicht immer sklavisch nachzuahmen, so doch gebührend zu berücksichtigen. Das französische Kolonialrecht, wie überhaupt das französische Recht, liegt uns näher, als das uns oft recht fremdartig anmutende englische Recht.

In der letzten Zeit ist erfreulicherweise in Deutschland das Interesse an der Kolonialpolitik und am Kolonialrecht gewachsen; es ist daher besonderer Anlaß gegeben, auf die theoretischen und praktischen Leistungen der Fran-

zosen hinzuweisen. Das Werk von Girault ist nun in jeder Hinsicht geeignet, einen Ueberblick über die französische Kolonialpolitik und das französische Kolonialrecht zu geben, da es auf einer sachgemäßen Systematik aufgebaut ist, alles wesentliche erschöpfend behandelt, ohne zu sehr ins einzelne zu gehen, und die Darstellung klar und leicht verständlich ist.

Daß das Werk schon jetzt besprochen wird, ehe es vollständig vorliegt, rechtfertigt sich durch den Umstand, daß die beiden ersten Bände, welche die sämtlichen dem Ministerium der Kolonien unterstellten Kolonien behandeln ein vollkommen abgeschlossenes Ganze für sich bilden und in diesen beiden Bänden die uns vor allem interessierenden Kolonien behandelt sind, während Tunis und Algier für uns Deutsche weniger in Betracht kommen.

Der erste Band (581 Seiten) enthält zunächst eine Einleitung, in der in zwei Paragraphen die allgemeinen Fragen der Kolonisation überhaupt und dann der kolonialen Gesetzgebung besprechen sind. Im ersten Paragraphen sind daher namentlich der Begriff der Kolonisation und der Unterschied derselben von der Auswanderung, die Gründung der Kolonien und die Rolle, die bei derselben die private Initiative und die Mitwirkung des Staates gespielt haben, bezw. noch spielen, die verschiedenen Arten der Kolonien, sowie die Vorteile eingehend erörtert, welche die Kolonisation im allgemeinen, also für die ganze Menschheit, und im besonderen für das Mutterland mit sich bringt. Im zweiten Paragraphen der Einleitung ist sodann die schwierige Frage untersucht, welche Stellung in bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung den Kolonien gegenüber dem Mutterlande eingeräumt werden soll, ob sie in völliger Abhängigkeit vom Mutterlande zu halten oder demselben möglichst gleichzustellen sind, bezw. welches Maß von Selbständigkeit und Autonomie den Kolonien in politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht eingeräumt werden kann.

Der auf diesen allgemeinen Teil folgende besondere Teil, der den Rest des ersten Bandes und den ganzen zweiten Band einnimmt, hat es selbstverständlicherweise ausschließlich mit den französischen Kolonien zu tun. Der besondere Teil ist in zwei Abschnitte zerlegt, von denen der erste (S. 95 bis 222) die französische Kolonisation vor 1815 in vier Kapiteln behandelt. Das erste Kapitel bringt einen Ueberblick über die äußere Geschichte der französischen Kolonisation vor 1815, in den Kapiteln 2 und 3 ist die Kolonialpolitik und die koloniale Gesetzgebung unter dem „ancien regime", unter dem insbesondere die privilegierten Kolonialgesellschaften eine Rolle spielten, und im vierten Kapitel die Kolonialpolitik während der Revolution und des Kaiserreichs besprochen. Interessant ist namentlich die Darstellung des Versuchs, der während der Revolution auf Grundlage der declaration des droits de l'homme gemacht wurde, die Kolonien und ihre Angehörigen dem Mutterlande und seinen Angehörigen in jeder Beziehung gleichzustellen. Von diesem Standpunkte aus erklärt sich namentlich der von der Konvention vom 16. pluviose an II gefaßte überstürzte Beschluß der sofortigen Abschaffung der Sklaverei in den französischen Kolonien.

Die zweite die französischen Kolonien seit 1815 behandelnde Abteilung ist in zwölf Kapitel zerlegt. Im ersten Kapitel (S. 223—371) ist die allmähliche Wiederherstellung der französischen Kolonialreichs im 19. Jahrhundert in eingehender Weise geschildert und ein Ueberblick über den gegenwärtigen Zustand der französischen Kolonien, ihrer Bevölkerung, ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Hilfsquellen und ihrer Zukunft gegeben.

Das zweite Kapitel (S. 372—398) handelt von der kolonialen Gesetzgebung, namentlich von der Frage, auf welchen Gebieten für koloniale Gesetze ein formelles Gesetz notwendig ist oder auf Grund der Senatuskonsulte vom 3. Mai 1854 und 4. Juli 1866 eine Verordnung des Staatsoberhauptes genügt.

Das dritte Kapitel gibt eine eingehende Darstellung der Regierung und Verwaltung der französischen Kolonien (S. 399—528). An der Spitze der Verwaltung sämtlicher Kolonien (mit Ausnahme von Algier und Tunis) steht seit 1894 ein selbständiges Kolonialministerium, während vorher die Kolonien dem Marineministerium, eine zeitlang auch dem Handelsministerium, unterstellt waren.

Anlangend die Lokalverwaltung der Kolonien, so stehen an der Spitze der einzelnen Kolonien, bezw. von Gruppen von Kolonien, in die jeweils verschiedene geographisch, ethnographisch oder aus sonstigen Gründen zusammengehörende Kolonien vereinigt sind, Gouverneure mit umfassenden Machtbefugnissen in bezug auf die gesamte Zivilverwaltung nicht bloß, sondern auch in bezug auf die gesamte militärische Verwaltung.

Den Gouverneuren sind für die verschiedenen Verwaltungszweige Beamte beigegeben, die sie zu unterstützen haben, und für gewisse Angelegenheiten in ein beratendes, in einzelnen Fällen auch entscheidendes Kollegium (conseil privé) vereinigt werden.

Selbstverständlicherweise ist die Einrichtung der Lokalverwaltung nicht in allen Kolonien die gleiche, da die Verhältnisse, namentlich der Umfang der Kolonien, verschieden sind.

Die militärische Organisation der Kolonien ist im vierten Kapitel (Seite 529—570 des ersten Bandes) behandelt. Wie der Verfasser (S. 529) hervorhebt, handelt es sich dabei um zwei ganz verschiedene an und für sich von einander unabhängige Fragen, nämlich einmal um die Frage, welche Bestimmungen hinsichtlich der Erfüllung der Wehrpflicht derjenigen Angehörigen der Kolonien, die die französische Staatsangehörigkeit besitzen, getroffen werden sollen, sodann durch welche Streitkräfte, abgesehen von der Kriegsflotte, die in der ganzen Welt zerstreuten Kolonien zu verteidigen und welchem Ministerium diese Streitkräfte zu unterstellen sind. Die zweite Frage ist gelöst durch das Gesetz vom 7. Juli 1900, welches eine besondere Kolonialarmee, die teils aus Franzosen, teils aus Eingeborenen besteht, geschaffen hat, dieselbe jedoch nicht dem Minister der Kolonien, sondern aus nichtzutreffenden Gründen dem Kriegsminister unterstellt hat. Eine befriedigende Lösung der

ersten Frage ist bisher nicht gelungen, obwohl verschiedene Versuche in dieser Beziehung gemacht worden sind, und auch das neueste Rekrutierungsgesetz vom 23. März 1905 einschlägige Vorschriften enthält.

Im fünften Kapitel (S. 1—147 des zweiten Bandes) ist eine ausführliche Darstellung des einerseits für die Franzosen bezw. Weißen, andererseits für die Eingeborenen geltenden Zivil- und Strafrechts und der für diese beiden Klassen von Personen bestehenden Einrichtungen der Rechtspflege gegeben. Hervorzuheben ist dabei, daß man zwar in Frankreich bestrebt war, auf dem Gebiete der Justizverwaltung möglichst das im Mutterlande geltende materielle wie formelle Recht zur Einführung zu bringen, aber es auch verstanden hat, dasselbe den besonderen Verhältnissen der Kolonien anzupassen und anzuschmiegen und selbst neue Einrichtungen zu schaffen, die dem Mutterlande gänzlich fremd sind.

Das sechste Kapitel handelt von den politischen Rechten der Angehörigen der Kolonien, deren Vertretung im Senate und in der Deputiertenkammer des Mutterlandes, der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in den Kolonien und der Selbstverwaltung der Kolonien durch die gewählten Generalräte.

Das siebente Kapitel (S. 216—308) ist der Darstellung der Finanzverwaltung der Kolonien gewidmet. In demselben ist dargelegt, welche Kosten vom Mutterlande getragen werden, welche Ausgaben die Kolonien selbst zu bestreiten haben, welche Steuern sie zu diesem Zwecke einzuführen berechtigt sind usw.

Unter der Ueberschrift „Le Colon" ist sodann im achten Kapitel die wirtschaftliche und soziale Stellung der Kolonisten, die Auswanderung nach den Kolonien im allgemeinen und die Auswanderung von Frauen dahin insbesondere besprochen. Außerdem ist in diesem Kapitel auf die wirtschaftlichen Beziehungen der Kolonien mit dem Mutterlande und die postalischen und telegraphischen Beziehungen zwischen beiden hingewiesen.

Die Kapitel 9, 10, 11, 12 und 13 (S. 352—600) erörtern die Landfrage und die gesetzliche Regelung der Rechte an Grundstücken, die Arbeiterfrage, die Kredit- und Münzverhältnisse, einschließlich der Organisation der kolonialen Banken, die Handels- und Zollverhältnisse, in bezug auf welche die französischen Kolonien große Selbständigkeit besitzen, und schließlich die Behandlung der öffentlichen Arbeiten.

Das vierzehnte und letzte Kapitel (S. 601—668) endlich handelt von der „Colonisation pénale", d. h. den verschiedenen Arten der Strafverschickung in die Kolonien (der Deportation, Transportation und Relegation). Während die Deportation, die lediglich als eine politische Maßregel erscheint, allgemein verurteilt wird, hat man bisher in Frankreich an der Transportation und der Relegation der Rückfälligen trotz aller gegen diese Einrichtungen gemachten Einwendungen festgehalten, weil man die aus derselben sich ergebenden Vorteile für größer hält, als deren Nachteile.

Bei der großen Fülle des Stoffs, der in dem Buche verarbeitet ist, war es hier nicht möglich, eine genaue und ins einzelne gehende Analyse desselben zu geben. Immerhin dürfte schon die kurze Inhaltsangabe ersehen lassen, daß das zweibändige Werk von Girault alle irgendwie wichtigen Verhältnisse der französischen Kolonien genau berücksichtigt und es einem jeden ermöglicht, einen Einblick in diese Verhältnisse zu gewinnen und die Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung der Kolonien kennen zu lernen. Das Buch kann daher allen, die sich mit dem Studium der Kolonialpolitik und des Kolonialrechts beschäftigen, aufs beste empfohlen werden.

Karl Freiherr von Stengel.

Die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht.

Von dem umfangreichen und vielseitigen Recht unserer deutschen Schutzgebiete ist kein Gegenstand zu so großer, doch unliebsamer Popularität gelangt, keiner so sehr Mittelpunkt der Debatten in Versammlungen, Vorträgen und Zeitungen geworden als die Prügelstrafe und ihre Anwendung. Während die einen in blindem Doktrinarismus die Redensart von der allgemeinen Gleichheit und Brüderlichkeit auf das Verhältnis zwischen dem Weißen und dem Farbigen jeder Rasse und Schattierung angewendet wissen wollen und daher das Recht zu einer körperlichen Züchtigung des Mitmenschen überhaupt leugnen, glauben die Extremen der anderen Seite berechtigt zu sein, den Willen der Weißen schlechtweg durch Prügel und Rute dem Farbigen gegenüber zur Geltung zu bringen und diese Zwangsmittel als beste Mittel der Erziehung zu empfehlen. Dieser Kampf des für und wieder hat aber leider offensichtlich die Wirkung gehabt, daß in den breiten und von kolonialrechtlicher Erkenntnis völlig unberührten Kreisen der Bevölkerung die Meinung überhand nahm, als sei die Anwendung der Prügelstrafe in unseren Schutzgebieten der Willkür des Einzelnen vollständig — wenigstens de facto — anheimgegeben. Man erinnert sich jener blutbefleckten Nilpferdpeitsche, die als Symbol des deutschkolonialen Regiments auf den Tisch des Hauses niedergelegt wurde, und die ein schauervolles Gruseln des Abscheus und der Empörung selbst bis in die Redaktionsstuben der weltentlegensten Provinzblätter verbreitete. Es dürfte wohl an der Zeit sein, einmal genauer zu untersuchen, was denn Gesetz und Recht über die Anwendung der Prügelstrafe in den deutschen Kolonien bestimmt haben. Und da wir nun schon auf mehr als zwei Jahrzehnte kolonialer Gesetzgebung zurückblicken können, so liegt die Annahme nahe, daß dieser Zeitraum bereits eine Entwicklung auf diesem umstrittenen Gebiet werde erkennen lassen. Dem ist denn auch wirklich so, und wir können eine solche Entwicklung, wie sich in folgendem zeigen wird, in zweifacher Hinsicht bemerken:

1. Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und damit die Anwendung körperlicher Strafen geht von den Farbigen selbst immer mehr auf die Weißen, d. h. auf die weißen Vertreter der kolonialen Oberhoheit über.

2. Die Anwendung der Prügelstrafe selbst wird mit immer mehr Garantien gegen ihren Mißbrauch umgeben.

Digitized by Google

In ersterer Hinsicht ist vor allem hervorzuheben, daß die Prügelstrafe selbstverständlich nicht etwa eine Segnung europäischer Kultur ist, die den farbigen Eingeborenen unserer Schutzgebiete erst von den Weißen gebracht worden wäre. Nein, wo sie nicht vorher bei den Farbigen selbst herkömmlich war, da ist sie nie zur Anwendung gekommen. So ist denn dieses Strafmittel gegenüber den Eingeborenen unserer Südseegebiete nie gesetzlich sanktioniert worden. Wo es aber bereits zu der Zeit gang und gäbe war, als die deutsche Flagge aufgepflanzt wurde, da blieb seine Anwendung zumeist noch lange den eingeborenen Machthabern oder wenn man will — Richtern, vorbehalten. Es darf nicht übersehen werden, daß bei Begründung der deutschen Schutzherrschaft das kärgliche zur Einführung gelangte Recht einen mehr persönlichen Charakter trug, d. h. daß in den der Schutzgewalt unterworfenen Gebieten zumeist nur die Weißen und die diesen gleichgestellten Farbigen (z. B. Japaner), dem Recht und damit dem Straf- und Strafprozeßrecht des Mutterlandes unterworfen wurden. Die Notwendigkeit dieser Beschränkung ergab sich einesteils daraus, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen einen Grad der Sicherheit in der Schutzherrschaft und der tatsächlichen Machtentfaltung voraussetzte, der in den ersten Jahren fast nirgends gegeben war, andernteils daraus, daß durch Hoheitsverträge mit eingeborenen Machthabern diesen die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen ausdrücklich vorbehalten war. So war unter den Hoheitsrechten, die der „König" Mlapa in Togo im Vertrag mit Dr. Nachtigall am 15. Juli 1884 dem deutschen Kommissar abtrat, dasjenige der Gerichtshoheit über die Schwarzen nicht inbegriffen. Und die Verträge mit den Häuptlingen Südwestafrikas, mit Josef Fredericks, Hermannus van Wyk, Manasse Noreseb, Maharero Kathamba, William Christian usw. enthielten ausdrücklich die Bestimmung, daß diesen die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen nicht beeinträchtigt werden solle. Es beschränkt sich demgemäß das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete sowohl in seiner ältesten Fassung (vom 17. April 1886) wie in der späteren (vom 15. März 1888) darauf zu bestimmen, daß für das Strafrecht das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 maßgebend sei, welch letzterem nach § 1 Abs. 2 nur die Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen sind. Dieser Personenkreis wurde allerdings bereits in den Ausführungsverordnungen für die einzelnen Schutzgebiete Afrikas und den hierzu gehörigen Dienstesanweisungen weiter ausgedehnt, jedoch blieb auch hier überall der Vorbehalt bestehen, daß der Gerichtsbarkeit die Eingeborenen nur dann unterstehen sollen, wenn der Gouverneur (Kommissar) dies ausdrücklich bestimmt. Diese Ausdehnung der Gerichtsbarkeit war in § 3 Ziffer 1 des alten Schutzgebietsgesetzes dem kaiserlichen Verordnungsrecht vorbehalten worden.

Doch war schon damals eine Klasse von Eingeborenen der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen und damit dem Strafrecht und den körperlichen Strafen ihrer Stammesgenossen entzogen, nämlich alle jene Eingeborenen, die

gemäß § 6 des alten Schutzgebietsgesetzes die Reichsangehörigkeit erlangt hatten.

Das Bedürfnis, auch die übrigen Eingeborenen dem weißen Strafrichter zu unterwerfen, führte unter den afrikanischen Schutzgebieten zuerst in Kamerun dazu, die Strafgewalt der einheimischen Machthaber zu beschränken. Es geschah dies in einer Reihe von Verordnungen des Gouvernements in Kamerun (vom 16. Mai 1892, 9. Dezember 1893, 12., 26. und 30 September 1895 und 25. April 1896), durch welche Strafsachen, bei denen eine Ahndung von bis zu 300 Mark oder bis zu 6 Monaten Gefängnis (nach deutschem Strafrecht) in Frage stand, dem eingeborenen Häuptling des Beklagten vorbehalten wurden. Für schwerere Straftaten, und zugleich als Berufungsgericht für die Urteile der Häuptlinge wurde ein Eingeborenen-Schiedsgericht bestellt, dessen Jurisdiktion jedoch Mord und Totschlag entzogen waren und das auf die Todesstrafe und eine höhere Freiheitsstrafe als 2 Jahre nicht erkennen durfte. Es blieb demnach die Verhängung und der Vollzug körperlicher Züchtigungsstrafen nach wie vor den eingeborenen Häuptlingen vorbehalten. Uebrigens betrafen diese Verordnungen nur die Angehörigen bestimmter, nahe der Küste ansässiger Stämme.

Eine generelle Regelung, die alle afrikanischen Schutzgebiete umfaßt, begann erst mit einer kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar 1896, die den Reichskanzler ermächtigt, „bis auf weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die afrikanischen Schutzgebiete zu treffen." Doch beschränkte sich die daraufhin ergangene Verfügung des Reichskanzlers zunächst nur darauf zu bestimmen, daß in dem Gerichtsverfahren über Eingeborene zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen untersagt seien, daß ferner die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen, verboten sei. Zur näheren Erläuterung dieser Verfügung führte ein daraufhin unterm 2. April 1896 vom Gouverneur von Deutsch-Ostafrika ergangener Gouvernementsbefehl aus: „Geständnisse von Angeklagten oder Aussagen von Zeugen dürfen nicht durch unzulässige Maßnahmen, wie Körperstrafen, erpreßt und Strafen nur verhängt werden, wenn der Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Auf den bloßen Verdacht hin sind Strafen ausgeschlossen. Außerordentliche Strafen sind sowohl solche, welche bezüglich der Art und Weise der Vollstreckung weder in den Gesetzen und Verordnungen, noch nach der für das Gerichtsverfahren zulässigen Uebung vorgesehen sind."

Diese Ausführungen gewähren Einblick in einen unser Rechtsempfinden sehr fremdartig anmutenden, primitiven Zustand der Strafjustiz, der sich aber einfach aus dem Umstand erklärt, daß fast überall die Eingeborenen noch der unbeschränkten Strafgewalt ihrer Häuptlinge unterworfen waren. Doch scheint es, als ob das strafrechtliche Herkommen der Eingeborenen auch von Weißen ihnen gegenüber nicht selten zur Anwendung gebracht worden wäre. Die

Uebung war keine feststehende. In Togo z. B. wurden die Strafsachen im althergebrachten Palaver von den aus Häuptling und Aeltesten gebildeten eingeborenen Gerichten entschieden, die die verhängten Strafen selbst vollzogen. Doch war immerhin zur Verhängung der Todesstrafe die Genehmigung des Landeshauptmanns nötig. Auf die Verhängung der Prügelstrafe hatten die weißen Beamten, mit Ausnahme der mit weitgehenden Befugnissen bekleideten Stationsvorsteher, keinen Einfluß." [1])

Im gleichen Jahre noch mit jener kaiserlichen Verordnung vom 25. Febr. 1896 wurde durch eine Reichskanzler-Verfügung vom 22. April 1896 die Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren über die Eingeborenen von Ostafrika, Kamerun und Togo in vollem Umfange den weißen Beamten, dem Gouverneur (Landeshauptmann) bezw. dem Bezirksamtmann (Amtsvorsteher) oder dem von diesem delegierten sonstigen Beamten übertragen. Durch letztere Bestimmung ist es ermöglicht, daß evtl. auch einem Subalternen (Unteroffizier) die Strafgerichtsbarkeit zusteht. Während zur Vergängung höherer Geld- und längerer Gefängnisstrafen Genehmigung des Gouverneurs erforderlich ist, der allein auch die Todesstrafe verhängen kann, gilt diese Beschränkung für die körperlichen Züchtigungsstrafen (Prügel- und Rutenstrafe) nicht. Doch sind der Anwendung der letzteren sonst mehrfach Schranken gezogen. Ausgeschlossen ist sie schlechtweg gegenüber Arabern und Indern, sowie gegen Frauenspersonen überhaupt, während für männliche Jugendliche (unter 16 Jahren) nur Rutenstrafe zulässig ist. Das Züchtigungsinstrument für Prügelstrafen unterliegt der Genehmigung des Gouverneurs; zur Rutenstrafe wird eine „leichte Rute oder Gerte" verwendet. Mit ersterem Instrument dürfen auf einmal nicht mehr als 25, mit der Rute nicht mehr als 20 Schläge versetzt werden. Es kann auf zweimaligen Verzug der Strafe erkannt werden; doch muß ein Zeitraum von 2 Wochen zwischen dem ersten und dem zweiten Strafvollzug freibleiben.

Dem körperlichen Zustand des Deliquenten wird eine weitgehende Aufmerksamkeit gewidmet. Jeder zu Bestrafende ist vor der Züchtigung auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen, und es soll daher der Vollstreckung, wenn möglich, außer dem Vollstreckungsbeamten, der mit dem Inhaber der Strafgerichtsbarkeit nicht identisch sein darf, stets ein Arzt beiwohnen. Dieser sowie an seiner Ermangelung der Vollstreckungsbeamte kann die Vollstreckung untersagen oder damit einhalten, falls der Gesundheitszustand des Deliquenten es geboten erscheinen läßt.

Hier mag beigefügt werden, daß zu den Strafverhandlungen der Wali (Jumbe, Dorälteste) zugezogen werden soll, daß ein Protokoll aufgenommen wird, und das Urteil schriftlich abzufassen, daß endlich für alle Strafsachen ein Strafbuch zu führen ist.

---

[1]) v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete. Anaten des Deutschen Reichs 1895 S. 288.

Analoge Bestimmungen wurden durch eine Verordnung vom 8. November 1896 auch für Südwestafrika in Wirksamkeit gesetzt; doch enthält diese zwei nicht unwesentliche Abweichungen. Einmal soll nämlich Unteroffizieren, auch wenn sie Stationschefs sind, das Recht zur Verfügung von Strafen nicht übertragen werden, mit Ausnahme des Stationschefs von Cap Croß. Ferner ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene besseren Standes ausgeschlossen. Der Vorbehalt, den § 20 dieser Verordnung hinsichtlich der in den Schutzverträgen enthaltenen Festsetzungen enthielt, ist infolge des Aufstandes inzwischen gegenstandslos geworden.[1])

Es ist bemerkenswert, daß die Erlasse vom Jahre 1896 hauptsächlich durch die Ausschreitungen veranlaßt wurden, die ein Kanzler Leist und Assessor Wehlau sich gegen Eingeborene hatten zu schulden kommen lassen.[2]) Während vorher dem freien Ermessen der Beamten bei Behandlung der Eingeborenen keine gesetzliche Schranke gezogen war, waren nun wenigstens primitive Normen strafprozeßualer Art geschaffen und insbesondere der Handhabung der körperlichen Züchtigungsmittel bestimmte Grenzen nach Art und Maß gesetzt worden. Es scheint aber, als seien Prügel- und Ruten-Strafe doch in einem das billige Maß überschreitenden Umfang zur Anwendung gekommen. Ein verstecktes Zugeständnis, daß Ausschreitungen in dieser Richtung nicht selten zu verzeichnen waren, enthält nämlich ein Runderlaß der Kolonialabteilung betr. die Strafurteile gegen Eingeborene, vom 12. Januar 1900. Derselbe konstatiert ein „bedauerliches Mißverhältnis zwischen den gegen Eingeborene erkannten Strafurteilen und der Anzahl der deutscher Herrschaft überhaupt tatsächlich unterworfenen Personen", und bemerkt, es sei in den afrikanischen Schutzgebieten „auf die Strafe der körperlichen Züchtigung in einer so überaus großen Anzahl von Fällen erkannt worden, daß zu befürchten steht, der Reichstag und die öffentliche Meinung werden hieraus ungünstige Schlüsse auf die Erfolge der deutschen Kulturarbeit in unseren Kolonien ziehen". Man darf es wohl als hervorragend ungeschickt bezeichnen, daß so ausdrücklich zugestanden wird, das Kolonialamt habe erst unter dem Druck des Reichstages und der öffentlichen Meinung Veranlassung genommen, gegen einen ihm wohl bekannten Mißbrauch einzuschreiten. Der Erlaß dringt darauf, daß „auf Strafe gegen Eingeborene, insbesondere auf körperliche Züchtigung, nur in solchen Fällen erkannt wird, in welchen die Schwere der Begehung ein solches Vergehen rechtfertigt bezw. wo die sonstigen (?) Mittel zur sittlichen Hebung der Eingeborenen nach den gemachten Erfahrungen versagen."[3]) Der Wert dieses recht wenig glücklich abgefaßten Runderlasses darf wohl nicht allzuhoch angeschlagen werden; immerhin bedeutet auch er einen kleinen Schritt in der eingangs bezeichneten Entwicklung.

[1]) So auch von Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht S. 19, 142.
[2]) v. Stengel „Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete" 1901, S. 228.
[3]) Der weiteren Ausführung dieses Erlasses diente ein Rundschreiben des Gouverneurs von Ostafrika vom 27. Dezember 1900 betreffend die Strafgerichtsbarkeit gegenüber Farbigen, das jedoch nichts wesentliches und neues enthält.

Im Jahre 1902 erließen die Gouverneure der afrikanischen Schutzgebiete unterm 28. Juni bezw. 8. August, 17. September und 24. November eine gleichlautende Verordnung betr. Strafmittel gegen Eingeborene, die nahezu wie eine Erweiterung des Anwendungsgebiets der körperlichen Züchtigung aussieht. Sie bestimmt nämlich, daß bei Vergehungen Eingeborener gegen Verordnungen des Gouvernements, die selber keine Bestimmungen über die zu verhängenden Strafen enthalten, die gleichen Strafmittel zur Anwendung kommen sollen wie sie in der oben erwähnten Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 für zulässig erklärt sind. Die Bedeutung des Falles soll auch hier den Maßstab der Strafe bilden. Genauer betrachtet bildet jedoch auch diese Verordnung die erste Spur einer gesetzlichen Regelung auf einem Gebiet, wo bis dahin keinerlei Schranken bestanden hatten, wo also der mit dem Vollzug betraute Beamte nach seinem Gutdünken hatte strafen können.

Den vorläufigen Abschluß der Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet bildet für die afrikanischen Kolonien eine Verfügung des Kolonialamts vom 12. Juli 1907 betr. die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene der afrikanischen Schutzgebiete. Sie enthält in skizzenhaften Umrissen die Regelung des Verfahrens, das der Vollziehung der Prügel- und Rutenstrafen vorauszugehen hat; sie bildet den Anfang einer Strafprozeßordnung für Strafsachen gegen Eingeborene.[1]) Es sind daher überwiegend uns längst vertraute, fast selbstverständlich erscheinende Vorschriften wie: daß über die Verhandlung der Strafsache ein Protokoll aufgenommen, daß der Eingeborene selbst über die ihm zur Last liegende Tat gehört, daß sein Entlastungsbeweis nach Möglichkeit erhoben wird. Deutlich wird der Grundsatz ausgesprochen, daß der Richter die von ihm verhängte Strafe nicht selbst vollstrecken darf; doch hat er oder ein Arzt die Vollstreckung zu überwachen. Die Urteilsformel wird nur ins Protokoll aufgenommen. Eine Begründung des Urteils ist nur dann erforderlich, wenn eine Prügelstrafe von mehr als 15 oder eine Rutenstrafe von mehr als 10 Schlägen verhängt wird. Hier ist dann auch eine Abschrift des Protokolls dem Gouverneur mitzuteilen, der diese Abschriften unter Mitwirkung des Oberrichters bezw. Bezirksrichters (in Togo) einer Durchsicht zu unterziehen hat. Ein Protokoll ist auch über die Vollstreckung von Prügel- und Rutenstrafen abzufassen, das in besonderen Fällen dem Medizinalreferenten in Abschrift zuzuleiten ist. — Von uns vertrauten strafprozeßualen Vorschriften fehlen also insbesondere jene über die Verteidigung des Angeklagten, über die Zustellung des Urteils und über die dem Angeklagten zustehenden Rechtsmittel.

Die vorausgehenden Ausführungen werden ein einigermaßen klares Bild darüber geboten haben, wie und von wem das Strafmittel der körperlichen Züchtigung in unseren afrikanischen Schutzgebieten gegen Eingeborene zur An-

[1]) Nur für Kamerun hatte eine Gouvernements-Vorschrift vom 6. Mai 1902 betreffend Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen, bereits Einzelheiten strafprozessualer Art enthalten.

wendung kommt. Die Frage, wann, d. h. für welche Strafhandlungen es verfügt wird, blieb unbeantwortet; mit andern Worten: ein Eingeborenen-Strafrecht gibt es noch nicht. Nun versteht es sich von selbst, daß die weißen Beamten, denen nunmehr die Strafjustiz über die Eingeborenen fast ausschließend übertragen ist, im wesentlichen das System unseres deutschen Strafgesetzbuches zur Anwendung bringen werden. Dessen Bestimmungen über Diebstahl, Betrug, Mord und Totschlag werden analog angewendet mit Ausnahme der Strafbestimmungen. Ein großer Teil ist aber schlechthin unanwendbar, weil er in die kolonialen Verhältnisse nicht hineinpaßt, so die Bestimmungen über das Beamtenstrafrecht und zahlreiche Uebertretungen. Es kommt aber dazu noch eine andere Quelle strafrechtlicher Normen, die allerdings nicht den Charakter von Gesetzen, sondern jenen der herkömmlichen Uebung trägt, insofern nämlich den Gewohnheiten und Anschauungen der Eingeborenen selbst in gewissem Maße Rechnung getragen werden muß. Es wird Aufgabe der unlängst eingesetzten Kommission für Kodifizierung des Eingeborenen-Rechtes sein, diesem Rechtsherkommen juristisch präzisen Ausdruck zu verschaffen; die beiden so heterogenen Strafrechtsquellen aber harmonisch zu einem brauchbaren Kolonialstrafrecht zu verschmelzen, wird erst einer späteren Zukunft vorbehalten bleiben. Doch wird in diesem wohl oder übel, so lange es afrikanische Schwarze gibt, das Strafmittel der körperlichen Züchtigung eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

II.

Daß die Prügel- und Rutenstrafe nur da in das deutsche Kolonialstrafrecht übernommen wurde, wo sie als eine hergebrachte Einrichtung der Eingeborenen vorgefunden wurde, ergibt sich deutlich aus der Gestaltung der Strafgerichtsbarkeit in den deutschen Südseegebieten. Weder gegen die Eingeborenen von Neu-Guinea, und des Bismarck-Archipels, noch gegen die Bewohner der Marschall-Inseln kann eine körperliche Züchtigungsstrafe verhängt werden. Wo diese schon vor der Gründung der deutschen Oberhoheit Uebung war, da ließ sie stets auf das Bestehen wenn auch primitiver Rechtsinstitutionen, einer Gerichtsbarkeit und Strafgewalt eines einheimischen Machthabers schließen, und so bildet sie immerhin das Zeichen einer höheren Rechtsentwicklung, als Papuas und Kanaken sie aufzuweisen haben. Natürlich ist sie auch gegenüber dem auf einem bedeutend höheren Kulturniveau stehenden Samoaner ausgeschlossen. Für das Gebiet der Marianen-, Karolinen- und Palau-Inseln ist eine strafrechtliche und strafprozeßuale Regelung bisher überhaupt nicht erfolgt.

Dagegen führte die große Bedeutung, die die Prügelstrafe im Rechtssystem der Chinesen von altersher beansprucht hatte, dazu, sie im deutschen Gebiet von Kiautschou beizubehalten. Gegensätzlich, wie die ganze Entwicklung dieses kleinen Gebietes gegenüber unsern sog. alten afrikanischen Schutzgebieten wirkt, war auch die Gestaltung des Strafrechts und Strafprozesses:

ein Jahr nach der Besitzergreifung erging eine detaillierte Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Chinesen, datiert vom 15. April 1899, die seither unverändert in Geltung ist. Vergleicht man deren Bestimmungen, soweit sie die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel betreffen, so ergibt sich die eigenartige Tatsache, daß die Anwendung dieses Strafmittels gegenüber den Eingeborenen Afrikas bedeutend mehr eingeschränkt ist, als gegenüber den Angehörigen des uralten Kulturvolkes der Chinesen. Während dort das Maximum eine Strafe von 2×25=50 Prügelschlägen bildet, können gegen Chinesen bis zu 100 Schläge verhängt werden; während dort außer den Frauen auch die Jugendlichen (unter 16 Jahren) gegen Prügelstrafen geschützt sind, erstreckt sich dieser Schutz in Kiautschou lediglich auf die Frauen. Das Maximum der auf einmal verhängten Rutenschläge ist dort wie hier 25 Schläge; allein hier kann ein viermaliger Vollzug angeordnet werden, und die dort bestehende Schutzfrist von 2 Wochen zwischen jedem Vollzug fehlt hier. Bei der Vollstreckung ist zwar auch gegenüber den Chinesen auf deren Körperzustand Rücksicht zu nehmen; von der Zuziehung eines Arztes oder von einem Einspruchsrecht gegen den Vollzug der Strafe steht aber in der Verordnung nichts. Eine uns sehr eigentümlich berührende, auf chinesische Rechtsgewohnheit zurückzuführende Bestimmung ist die, daß für die Handlungen jugendlicher Personen (von 12—18 Jahren) deren Vater, älterer Bruder, Vormund oder diejenige Person zur Strafe verurteilt werden kann, deren Obhut die jugendliche Person anvertraut ist. Da diese Bestimmung ganz allgemein lautet, muß angenommen werden, daß sie auch für den Vollzug der Prügelstrafe diese Stellvertretung zuläßt.

Es kann neben der Prügelstrafe zugleich auch noch auf Geld- oder Freiheitsstrafe erkannt werden. Das Instrument für die körperliche Züchtigung unterliegt auch hier der Genehmigung des Gouverneurs. Außer dem Richter sind zur Verhängung der Prügelstrafe auch die Bezirksamtmänner zuständig. Das Urteil bedarf hier so wenig wie in Afrika, einer schriftlichen Begründung, sondern ist nur dem Angeklagten zu verkünden und in ein Spruchbuch einzutragen. Ein Recht der Berufung gegen Urteile, die auf Prügelstrafe lauten, ist nicht eingeräumt. Ueber die Vollstreckung der Strafe sind keine weiteren Vorschriften erlassen; es ist insbesondere nicht ausgeschlossen, daß der Beamte, der als Richter tätig war, auch die Vollstreckung der von ihm verhängten Strafe leitet. Dafür ist aber schlechterdings ausgeschlossen, daß Subalternbeamte mit richterlicher Gewalt ausgestattet werden. Für das Stadtgebiet von Tsingtau tritt hinzu eine Verordnung vom 14. Juni 1900 betr. die Ordnung des dortigen Polizeiwesens. Das Polizeiamt in Tsingtau ist befugt, Verfügungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit, Gesundheit und Ruhe und zur Abwendung dem Publikum drohender Gefahren zu erlassen und kann zur Durchführung dieser Verfügungen persönliche Leistungen und Unterlassungen durch Androhung von Strafen erzwingen; zu diesen Strafen gehört (ausschließlich für Chinesen) Prügelstrafe

bis zu 15 Hieben. Wenn ferner bei Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen des Gouverneurs die Schuld eines Chineſen zweifellos erwieſen iſt, ſo iſt der Polizeioffizier befugt, eine ſofort zu vollſtreckende Strafe zu 10 Dollars oder 25 Hieben zu verhängen. Das Verfahren hierbei iſt ganz formlos; ein Eintrag in ein Regiſter iſt nur dann zu machen, wenn der Chineſe vorläufig in Verwahrung gebracht oder feſtgenommen wurde. Im übrigen iſt ein Beſchwerderecht an den Gouverneur eingeräumt.

III.

Außerhalb des Bereichs der Strafgerichtsbarkeit iſt der Prügel- und Rutenſtrafe noch ein weites Feld eingeräumt, indem ſie als Disziplinarmittel gegenüber ſolchen farbigen Arbeitern angewendet werden kann, die in einem feſten Arbeitsverhältnis ſtehen. Für die afrikaniſchen Schutzgebiete ſind hierüber erſt ſpät Beſtimmungen getroffen worden, die ebenfalls eine Einſchränkung der Prügelſtrafe bedeuteten, da vorher der Arbeitgeber in deren Disziplinaranwendung gegenüber den Arbeitern an keinerlei Vorſchriften gebunden war, — von den allgemein ſtrafrechtlichen Beſtimmungen, denen er natürlich ebenfalls unterſtand, abgeſehen. Die erſten Vorſchriften in dieſer Richtung wurden für Deutſch-Neu-Guinea erlaſſen. Es iſt eine Verordnung der Neu-Guinea-Compagnie vom 22. Oktober 1888, die als körperliche Züchtigung gegenüber farbigen Arbeitern Prügelſtrafe von jeweils bis zu 10 Schlägen feſtſetzt. Der Vollzug oblag dem Stationsvorſteher. Gegen Arbeiter, die in Niederländiſch-Indien angenommen waren, konnte körperliche Züchtigung nur während des Vollzugs einer Freiheitsſtrafe angewendet werden. Von den afrikaniſchen Schutzgebieten war Oſtafrika das erſte, wo eine Regelung der Arbeiterverhältniſſe erfolgte, und zwar durch die Beſtimmungen vom 30. Juli 1895 betr. die Behandlung oſtaſiatiſcher Arbeiter, welche jedoch über körperliche Züchtigung der Arbeiter nichts enthaltene, die Arbeitgeber vielmehr nur zum Lohnabzug berechtigten. Zeitlich folgt dann Kiautſchou, wo Vorſchriften zum Schutz der Arbeitgeber gleich nach der Beſitzergreifung als ein Bedürfnis empfunden wurden, mit einer Verordnung vom 1. Juli 1898 betr. Dienſtverletzungen chineſiſcher Arbeiter und Dienſtboten, die letztere im Fall fortgeſetzter Pflichtverletzung und Trägheit, Widerſetzlichkeit oder unbegründeten Verlaſſens ihrer Dienſt- und Arbeitsſtellen ſowie ſonſtiger erheblicher Verletzungen des Dienſt- und Arbeitsverhältniſſes und im Fall der Verleitung anderer hierzu mit körperlicher Züchtigung bis zu 50 Hieben in Verbindung mit Geld- und Freiheitsſtrafen bedrohte.

Das Jahr 1900 brachte ſodann neue Vorſchriften über die Arbeiter in Neu-Guinea, wo die Landeshoheit von der Compagnie auf das Reich übergegangen war. Die Verordnung des Gouverneurs vom 22. Juni 1900 (mit Nachtrag vom 11. Juli 1900) veränderte die bisherigen Beſtimmungen in weſentlichen Punkten: Die körperliche Züchtigung konnte nun in Form der Prügel- wie der Rutenſtrafe erfolgen; das Maß derſelben wurde erhöht auf

25 Schläge bei der Prügel-, 20 bei der Rutenstrafe; die straffreie Zwischenzeit zwischen jeder Exekution auf 2 Wochen verlängert. Die Vollstreckung kann nur auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber der Farbigen bei ziemlich den gleichen Anlässen wie in Kiautschou verfügt werden und zwar von dem Beamten, der mit der Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen betraut ist.

Diese Verordnung bildet im allgemeinen das Muster für die nachfolgenden Vorschriften über den gleichen Gegenstand in den übrigen Schutzgebieten, von denen Kamerun mit der Verordnung vom 14. Februar 1902 (mit Nachtrag vom 13. Oktober 1906) voransteht. Es sei daher im allgemeinen nur bemerkt, daß die gleichen Einschränkungen nach Alter und Geschlecht wie für die Eingeborenen überhaupt, auch für die Anwendung der Prügelstrafen gegenüber den Arbeitern Platz greifen; daß das Züchtigungsinstrument für die Prügelstrafe vom Gouverneur bestimmt und die Rutenstrafe mit einer leichten Gerte vollzogen wird. Im besonderen ist in Kamerun der Arbeiterkommissar, in Samoa der Kommissar für die chinesischen Kulis zur Verhängung der körperlichen Züchtigungsstrafen zuständig. Ausgeschlossen sind letztere in Neu-Guinea gegenüber Chinesen, in Ostafrika gegenüber Indern und Arabern, in Südwestafrika gegen höherstehende Farbige überhaupt. In Samoa ist nur die Rutenstrafe zugelassen.

IV.

Die innere Rechtfertigung der umfassenden Anwendung von Prügel- und Rutenstrafe ergibt sich zunächst aus der in fast allen unseren Schutzgebieten gebieterischen Notwendigkeit, farbige Arbeiter zur Kultivation heranzuziehen, aus dem Prinzip, daß der Weiße überall als ein Mensch höherer Klasse gegenüber dem Farbigen zu betrachten sei, und zum Teil, d. h. abgesehen von den Kulis, auch aus dem Bestreben, den jeder dauernden und zielbewußten Arbeit abgeneigten Farbigen durch strenge Zucht zu einer solchen Arbeit zu erziehen. Aus der Notwendigkeit dieser farbigen Arbeitskräfte für das Gedeihen jeder kolonisierenden Tätigkeit entspringt die Forderung erhöhter Garantien für die Aufrechterhaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse und für die Wahrung der Autorität des Arbeitgebers und Dienstherren. Die gleiche Erkenntnis hat ja auch im Mutterlande mehrfach (wie z. B. im bayerischen Polizeistrafgesetzbuch) dazu geführt, daß der landwirtschaftliche Dienstbote Strafbestimmungen unterworfen wurde, die für den leichter ersetzbaren gewerblichen Arbeiter nicht bestehen. Wenn nun auch, wie sich oben gezeigt hat, das Strafmittel körperlicher Züchtigung allmählich überall ein Gegenstand gesetzlicher Regelung geworden ist, wenn der Gesetzgeber sogar in die wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse des Europäers in den Schutzgebieten eingedrungen ist und ihm das Recht zur eigenhändigen Züchtigung seiner Dienstboten und Arbeiter — ein Recht, das in Deutschland selbst nicht gar so lange aufgehoben ist — entzogen und nur ein Antragsrecht bei der Strafvollstreckungsbehörde belassen

hat, so ist es darum doch noch lange nicht so weit, daß man im Mutterland beruhigt sagen kann: es wird draußen nicht mehr unnötig geprügelt. Gerade die Anwendung des Prügels und der Rute gegenüber dem Nebenmenschen erfordert bei demjenigen, der sie verhängt, besondere moralische Qualitäten, die jedenfalls überall da fehlen, wo Anzeichen der psychisch irritierenden Einwirkung der Tropen (Tropenkoller) vorhanden sind. Schon diese Andeutung läßt erkennen, daß eine ständige scharfe Kontrolle der Anwendung der Prügelstrafe in unsern Schutzgebieten vonnöten ist. Diese Kontrolle übt in erster Linie der Gouverneur aus, dem hierzu das nötige Material zur Verfügung steht. Doch auch die Oeffentlichkeit ist dazu teilweise in Stand gesetzt, indem den alljährlich an die Zentralbehörde zu erstattenden Jahresberichten auch Uebersichten [1]) über die gegen Eingeborene ergangenen Strafurteile beigegeben werden. Die Jahresberichte [2]) erscheinen alljährlich im Buchhandel und enthalten, jedoch leider nicht regelmäßig, auch jene Uebersichten. Aus denselben ist wenigstens die Zahl der alljährlich zu Prügel- und Rutenstrafen Verurteilten zu ersehen. Wenn nun hieraus auch kein sicherer Rückschluß auf Bestehen oder Nichtbestehen von Mißbrauch oder Uebermaß körperlicher Züchtigung möglich ist, da einerseits die Zahl der der kolonialen Jurisdiktion Unterworfenen immer wächst, ohne feststellbar zu sein, andrerseits die noch wenig bekannten absoluten Bevölkerungsziffern nicht als Maßstab verwendet werden können, so dürfte vielleicht trotzdem die Zusammenstellung dieser Angaben nicht ohne Wert sein. Sie sind freilich lückenhaft, ohne daß die einzelnen Jahresberichte einen Grund für diese Lücken ersehen ließen; sie lassen sich auch durch die im amtlichen „Deutschen Kolonialblatt" fortlaufend veröffentlichten Uebersichten über die Ergebnisse der Rechtspflege in den Schutzgebieten nicht ergänzen, da letztere über die Art der verhängten Strafen nichts enthalten.

In nachstehend angeführten Berichtsjahren betrug die Zahl der zu Prügel- oder Rutenstrafen verurteilten Personen in

	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Deutsch-Ostafrika	1266	1601	1655	2289	2253	2735
Dazu als Nebenstrafen	?	1866	3079	2494	3402	3587
Kamerun	351	315	467	293	367	665
Togo	119	162	181	194	161	290
Südwestafrika	151	257	473	?	?	?
Neu-Guinea Bismarck-Archipel	0	?	1	84	0	0
Ost-Karollnen	0	?	0	0	0	0
West-Karolinen	0	?	4	2	0	0
Marianen	0	?	?	?	0	0
Marschall-Inseln	0	?	7	0	0	0
Samoa-Inseln	0	0	1	3	0	15

[1]) Für Deutsch-Ostafrika ist das Formular durch Runderlaß des Gouverneurs vom 19. März 1901 vorgeschrieben.

[2]) „Jahresberichte über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete".

Trotz ihrer Lückenhaftigkeit laſſen dieſe Angaben den Gegenſatz zwiſchen den Schutzgebieten in Afrika und in der Südſee deutlich genug erkennen. Hier wurden körperliche Züchtigungsſtrafen von jeher nur ganz vereinzelt verhängt und erſt die in neueſter Zeit erfolgte Einfuhr chineſiſcher Kulis nach Samoa ſcheint dort das Bedürfnis nach dieſem Strafmittel erweckt zu haben. Aber auch die Ziffern für die afrikaniſchen Kolonien haben durchaus nichts irgend beſorgniserregendes. Sie zeigen wie zu erwarten eine Steigerung; doch bleibt dieſe unzweifelhaft zurück gegenüber der Ausdehnung und Arbeitsmehrung, die die Rechtspflege in allen Schutzgebieten fortdauernd aufzuweiſen hatte. Vorausgeſetzt muß dabei allerdings werden, daß überall eine „geordnete Buchführung“ erfolgt iſt; ob das der Fall war und iſt, ſteht dahin.

Dr. Hermann.

Der deutsche Ansiedler in Brasilien.

Brasilien! Schleierhafter Begriff! Wer weiß in Deutschland, zumal wenn er mehr als 10 Meilen von der „Waterkant" wohnt, etwas von Brasilien? Das äußerste, was solche Landratte zustande bringt, wenn sie ihre Kenntnisse zusammensucht, ist dieses, daß es in Brasilien gute Diamanten gibt, daß dort einmal ein sehr gelehrter Kaiser geherrscht hat, den die Wissenschaft um seinen Thron brachte, daß dort gelbes Fieber und Revolutionen nicht aufhören sollen, daß sehr viel „schlechter" Kaffee von dort komme, und daß sich in diesem Lande, wie übrigens überall in der Welt, auch Deutsche finden.

Es ist erstaunlich zu sehen, was selbst akademisch gebildete Männer in bestimmten Fragen oft an Nichtwissen leisten. Geht da ein junger Mensch nach Brasilien. Vorher machte er noch schnell ein Examen. Beim Abschied trägt ihm einer der Herren Professoren Grüße auf an jemanden, der vor einigen Jahren gleichfalls nach Brasilien gegangen sei. Nach welcher Stadt? Nach welchem Staat? „Ja, das ist mir entfallen. Der Herr wird Ihnen schon mal begegnen". Daß die Republik fünfzehnmal so groß ist als Deutschland, davon hatte der Gelehrte wohl kaum eine Ahnung. Auf der Karte sieht ja auch das Land so klein aus.

In den drei südlichsten Staaten von Brasilien leben mindestens 600 000 Deutsche, die zwar zumeist ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben oder gegen ihren Willen verloren, aber die deutsche Sprache und Sitte treu bewahrt haben. Es gibt dort ganze Städte, wo man kaum etwas anderes hört, als deutsche Laute, ganze Landstriche, in denen der Reisende Tage lang reitet und keinen anderen als den deutschen Gruß vernimmt. Drei Generationen hindurch haben sich in manchen Orten die Deutschen ihre reine Nationalität erhalten, der üblen Nachrede zum Trotz, welche den Deutschen so gern der Vaterlandsvergessenheit zeiht. Fast alle wichtigen Kaufhäuser der Hafen- und Binnenstädte sind dort in den Händen der Deutschen. Ungezählte Millionen holt sich der deutsche Handel alle Jahre aus Brasilien, und zur Stunde hat er noch die Anwartschaft, seine Interessen auf weitere Strecken auszudehnen, wenn er es versteht, dem neidischen Vetter Jonathan mit derselben Kraft entgegenzutreten, mit welcher ihn dieser zu verdrängen sucht.

Digitized by Google

Hunderte unserer Landsleute wandern noch jährlich nach den üppigen Gefilden Brasiliens aus — im Jahre 1901 waren es 402, im Jahre 1902: 807 — und sie werden dort freundlich aufgenommen und finden dort leichter den Weg zur Freiheit und zum Besitz als in der nordamerikanischen Union. Ganze blühende deutsche Gemeinwesen entstehen noch heute dort, wo bisher undurchdringlicher Urwald starrte und der Fuß des roten Mannes streifte. Laß dich, lieber Leser, einmal nach dem Staate Santa Catharina führen und schaue deinen deutschen Brüdern zu, wie sie dort roden und kämpfen, streben und arbeiten, pflanzen und bauen. Ein altgedienter erfahrener Kolonist hat das Wort.

Es war am 24. Dezember des Jahres 1897, da ertönte von der Kommandobrücke unseres stattlichen Dampfers „Heidelberg" der Befehl „Anker dahl!" Das Schiff, auf dem wir volle 4 Wochen zugebracht hatten, lag im Hafen von Sao Francisco. Das Ziel meiner Sehnsucht war erreicht; ich betrat die brasilianische Erde.

Ich suchte die Freiheit. In der deutschen Heimat sah ich nur Herrschaft und Knechtschaft. Seit mehreren Jahren hatte ich in einer großen Buchhandlung gelernt, meine Lehrzeit war in wenigen Monaten zu Ende. Aber wenn auch meine Bewegungsfreiheit etwas größer werden sollte, ich blieb doch Knecht, abhängig von den Launen von Prinzipalen und Vorgesetzten, eingeengt durch die steifen Formen des Umgangs, durch tausend Vorurteile, durch staatliche und kirchliche Schranken. Das war nicht mehr zu ertragen! Mit einem kräftigen Ruck schüttelte ich alle die Ketten ab und ging auf die Suche nach der Freiheit. Ich fand sie. Aber an demselben Stamme, an dem diese so süße Frucht reift, fand ich freilich noch zahlreiche andere Blüten, die nicht besonders angenehm dufteten.

Nachdem ich einmal alle die Bänder durchschnitten hatte, die mich hielten, stand mir die ganze Welt offen. Aber wo sollte ich meine Zeltpflöcke einschlagen? Ich wandte mich an die Hanseatische Kolonisationsgesellschaft in Hamburg, wo ich auf alle meine unzähligen Fragen bereitwilligst Antwort erhielt, auch auf die wunderlichen, die in den Köpfen aller jungen Welteroberer spuken. Die Gesellschaft hatte erst vor wenigen Monaten ein ganz neues Gebiet im Staate Santa Catharina aufgeschlossen. Ursprünglichste Wildnis, in der noch Indianer schweifen sollten; das war mein Fall! Nur dahin wollte ich gehen, nach der neuen Kolonie Hansa in Santa Catharina.

In Sao Francisco wartete schon der Vertreter der Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft auf die 22 Einwanderer, die mit der Heidelberg kommen sollten. Wir wurden von ihm freundlich empfangen. Durch seinen Beistand wurden alle Abmachungen mit der Zollbehörde schnell erledigt. Die brasilianische Regierung läßt alle Ausrüstungsgegenstände, die ein Einwanderer braucht, zollfrei passieren, und drückt auch oft beide Augen zu, wenn etwas mit durchgeht, was man nicht unbedingt braucht.

Digitized by Google

Nach zwei Stunden waren wir sämtlich auf dem „kleinen Dampfer“ „verstaut“, der uns von dem Hafen nach unserer ersten Station in dem neuen Lande bringen sollte, nach der reizenden Stadt Joinville.

Es war ein heißer Tag, dieser 24. Dezember unserer Ankunft in Brasilien. Der Dezember ist ja in jenen Ländern südlich vom Aequator der heißeste Monat. Es kam uns wunderlich vor. Während man im Vaterlande bei Eis und Schnee das Weihnachtsfest rüstete, zogen wir unsere Röcke aus, um die ungewöhnliche Hitze nur einigermaßen ertragen zu können.

Aber was für unbeschreibliche Herrlichkeiten bot dies neue Land unsern entzückten Blicken. Jetzt durchschnitt der Kiel unseres Dampfbootes die tiefblauen Wogen der Großen Lagoa, den breiten Meeresarm, der sich zwischen das Festland und die Insel Sao Francisco schiebt; vor uns türmten sich im breiten Halbbogen die blauen Berge der Serra do Mar, auf deren Höhen, wie man uns sagte, überall seit langen Jahren deutsche Brüder ihre Kolonien bewirtschafteten. Jetzt tauchten aus den Wellen der See jene rätselhaften Inseln auf, auf denen hohe Berge von vielen Millionen von übereinander geschichteten Austernschalen ragen. Wie diese sog. Sambaquis entstanden sind, haben die Gelehrten noch nicht ergründen können. Möglich, daß das Meer diese Berge angeschwemmt hat, aber das ist unwahrscheinlich, denn so akkurat arbeitet das Meer nicht, daß es nur Gegenstände derselben Art zusammenführt; möglich, daß ausgestorbene Indianerstämme die Austern verzehrt und die Schalen zusammengeworfen haben, aber das ist auch unwahrscheinlich, denn dazu würden Millionen von Menschen erforderlich gewesen sein. Dem gegenwärtigen Geschlecht kommen jene Muschelberge zu gute, denn das brennt daraus seinen Kalk.

Jetzt fuhren wir in ein engeres Becken ein, die sog. kleine Lagoa. Zahlreiche kleine Segel glitten an uns vorüber. Jetzt verengte sich unsere Fahrstraße zu einem Fluß, der schmäler und schmäler wurde. Damit traten die anziehenden Bilder unserer eigenartigen Umgebung unmittelbar vor unsere Augen. Dort zog ein Fischernachen vorbei, und in demselben saß ein leibhaftiger Neger, dem unsere an Bord befindlichen Deutsch-Brasilianer scherzende Worte in der Landessprache zuriefen. An den Ufern standen gewaltige Laubstämme, die über und über mit herrlichen Orchideen bewachsen waren, hier und dort, einzeln und in Gruppen turmhohe schlanke Palmen, dazwischen schwirrten unglaublich bunte, riesige Falter und kreischende Vögel. Kleine Häuschen, mit Blättern bedeckt und von Bananenwedeln überwölbt, ragten aus dem Grün hervor. Es war uns zu Mute, als träumten wir einen wundervollen Traum, als wären wir in das Paradies einer zauberhaften Märchenwelt versetzt, und es war doch alles schöne Wirklichkeit.

Nach dreistündiger Fahrt waren wir am Ziele. Während der Weihnachtstage blieben wir in Joinville, von der Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft aufs beste verpflegt. Wir fühlten uns wie zu Hause. Alles, was wir sahen, war deutsch, deutsche Laute klangen überall an unser Ohr. Nur die

wunderbare üppige Vegetation, hier und da ein brasilianischer Beamter, da und dort ein schwarzes Gesicht, und nicht zuletzt die große Hitze erinnerten uns daran, daß wir im Auslande waren.

Am dritten Tage machten wir uns auf den Weg, um das Stück Erde in Besitz zu nehmen, das fortan unser Eigentum sein sollte. Die fünf Tage, die wir zu wandern hatten, bildeten den beschwerlichsten Teil unserer Reise. Zu Wagen fuhren wir aus. Anfangs war der Weg gut. Aber bald standen wir dem undurchdringlichen Urwald gegenüber. Nur ein ganz enger Pfad führte hinein. Wir mußten unsern Weg auf Schusters Rappen fortsetzen, unser Gepäck wurde auf Maultiere verladen. Von da wanderte es auf das Kano; wir fuhren eine Strecke zu Wasser. Noch verschiedene Male mußten wir solche Umwandlung durchmachen. Die Nächte verbrachten wir in Zelten oder in sog. Ranchos, die aus Palmenstangen gebunden und mit Palmenblättern gedeckt waren.

Endlich war der „Direktionsschuppen" erreicht. Das war ein solide gebautes Bretterhaus, welches in der nächsten Woche unser Quartier bilden sollte. Von dort gingen wir des Morgens auf die Arbeit, dorthin kehrten wir des Abends zurück.

Unsere „Kolonie" durften wir uns selbst aussuchen. Ich wählte mir ein Stück Land, das in einer weiten Flußniederung lag und einige hundert Meter neben dem Flußufer herlief. Die Fläche betrug 100 Morgen; alles schweres, üppiges Schwemmland, Fruchtland erster Qualität, das mir Jahr um Jahr ohne jegliche Düngung gute Ernten bringen sollte.

Und was kostete dieser prachtvolle Boden? Zehn Milreis sollte ich für jeden Morgen bezahlen, das waren nach damaligem Kurse etwa 8 Mark. Mein Vermögen betrug annähernd 1000 Milreis. Darum entschloß ich mich, 100 Milreis sofort anzuzahlen; die übrigen 600 konnte ich durch Arbeiten an der zu legenden Straße abarbeiten.

Ich kam mir vor wie ein angehender Rittergutsbesitzer. Meine Kolonie lag eine Wegstunde vom Direktionsschuppen. Gleich am ersten Morgen nach unserer Ankunft ließ ich mich dorthin geleiten.

Aber wie sah mein Rittergut aus! Ich muß gestehen, daß ich mirs doch etwas anders vorgestellt hatte, und daß ich einen gelinden Schrecken bekam.

Von Land war da überhaupt nichts zu sehen. Das war ja lauter undurchdringlicher Urwald. Wer brasilianischen Urwald noch nicht gesehen hat, der kann sich von dem Wirrsal überhaupt keine Vorstellung machen. Der dichteste Eichenwald in Deutschland mit vollem Unterholz ist dagegen eine reinliche Schonung. Himmelragende Bäume mit gewaltigen Kronen und mit 2 Meter dicken Stämmen, deren Holz so fest wie Eisen ist. Von den starken Aesten senken sich Schlinggewächse herab, die starken Stricken gleichen. Tausendfache feste mit Stacheln besetzte Pflanzen hüllen den Boden vollständig ein. Dazwischen stehen große Büschel von Bambus und anderen Rohr-

arten. Hier und da schießen riesige Palmen auf, deren Stämme von unten bis zur Spitze fast dieselbe Stärke haben. Das Ganze ist übergossen von einem betäubenden süßen Duft, welchen die Millionen von Orchideen und andere „Treibhauspflanzen" ausströmen. Es ist unmöglich, auch nur einen Schritt in diese Waldmauer einzudringen, wenn man sich nicht mit dem Waldmesser (Faca genannt) Bahn haut. *(Bild.)

Vielen von meinen Reisegefährten entfiel der Mut, als sie sich die Stätte ihrer künftigen Wirksamkeit ansahen. Fünf kehrten sofort um und fuhren mit dem nächsten Schiff nach Deutschland zurück. Andere zwölf sind später heimwärts gezogen. Die Beschreibungen, die sie von Brasilien gemacht haben, sind wahrscheinlich nicht die günstigsten gewesen, zum Schaden für das Land und zum Schaden für die, welche hier eine sichere Existenz finden könnten.

Ich war von jeher gewöhnt, das,was ich mir vorgenommen hatte, auch durchzuführen. Ich habe es nicht bereut.

Jetzt galt es frisch ans Werk zu gehen. Ich hatte das Glück, daß mein Grundstücksnachbar ein alter Kolonist war, ein Mann, der schon länger im Lande war und der die Arbeit gründlich kannte. Die Kolonisationsgesellschaft hat sehr richtig gehandelt, indem sie auch solchen den Ankauf von Grundstücken gestattete; sie sollten Lehrmeister der jungen Kolonisten werden. Ich konnte von meinem Nachbar in jeder Verlegenheit Rat holen, aber auch die Beamten der Gesellschaft unterstützten mich nach Kräften.

In den ersten Tagen ging meine Tätigkeit nur langsam von statten. Ich verfügte zwar über hinreichende Körperkräfte, aber es war doch immerhin recht ungewohnte Arbeit, die ich zu verrichten hatte. Dazu war meine Haut noch nicht „durchgebrannt", und die brasilianische Sonne verursachte mir brennende Schmerzen, ja die Haut ging in Fetzen herunter. Aber schon nach zwei Wochen war das Schlimmste überwunden.

Mit dem Waldmesser und der Axt säuberte ich mir zunächst ein Stück Land, das etwa 10 Schritt in der Länge und ebenso viel in der Breite maß. Natürlich begnügte ich mich zunächst mit der Niederlegung des schwachen Holzes. Nach einigen Tagen war das Gestrüpp so weit trocken, daß ich Feuer hineinlegen konnte. Mein erster Sieg war erfochten; ich hatte einen Platz, auf dem ich meine Hütte zimmern konnte. Dort konnte ich meine wenigen Habseligkeiten unterbringen, und ich brauchte nicht mehr jeden Morgen und Abend den Weg vom und nach dem Direktionsschuppen zu machen.

Meine erste Behausung war primitiv genug, aber alles, was ich zu dem Bau brauchte, bot mir der Wald. Eine Gruppe von vier Palmen hatte ich auf den Rat meines Meisters stehen lassen. Diese mußten nun fallen. Aus den untern Enden der Bäume schnitt ich mir vier Eckpfosten und grub diese in die Erde. Oben legte ich vier dünnere Palmenstangen an und machte sie mit den starken Stricken der Lianen oder Schlinggewächse fest und zwar so, daß ein abschüssiges Dach entstand. Den Rest meiner Palmen spaltete ich mit Holzkeilen, was äußerst leicht von statten ging. So gewann ich

Abbildungen zu Artikel "Der deutsche Ansiedler in Brasilien" sind nicht gedruckt worden.

Digitized by Google

Latten für mein Dach und Bretter für meine Wände. Zur Bedeckung dienten die Blätter der sog. Stechpalmite. Diese wurden gleichfalls mit Lianen festgebunden und gaben ein vortreffliches Dach (s. Bild 2).

Mein Haus war fertig. Zum Logieren brauchte ich nur noch eine Bettstelle. Auch diese lieferte der Wald. Zwei Böcke, an beiden Seiten Stangen von Palmenholz, eine Durchflechtung mit Lianen, und ich hatte, was ich brauchte. So konnte ich denn die erste Nacht in meinen ureigensten vier Pfählen zubringen.

Lande, lange mußte ich auf den Schlaf warten. Es sind doch eigene Empfindungen, welche die erste Nacht im Urwald wachruft. Noch nie war ich so allein. Mein nächster Nachbar war fast 1 Kilometer von mir entfernt. Wundersame Laute drängten an mein Ohr. Die Hammerfrösche machten ein greuliches Konzert. Es klang wie Gewehrfeuer auf 200 Schritt Entfernung und war zeitweise so stark, daß ich mein eigenes Rufen nicht hören konnte. Dazwischen ließ der „Eisenbahnkäfer" seinen Pfiff ertönen, der dem langen Pfeifen der Lokomotive zum Verwechseln ähnlich klingt. Dann und wann klang näher oder weiter das Gebrüll der Affen, das Geschrei der Nachtvögel.

Vor den Tieren brauchte ich mich nicht zu fürchten, das wußte ich. Auch das größte Raubzeug, das dort vorkommt, greift den Menschen nicht an. Aber ich befand mich ja in dem Jagdrevier, das der Indianer noch vor einem Jahre sein unbeschränktes Eigentum nannte. Von den „Bugres" hatte man mir schon genug Schauerliches erzählt. Der Botokude ist äußerst grausam. Er begnügt sich nicht damit, seine Opfer zu töten, er will sie leiden sehen (s. Bild 3).

Noch vor kurzer Zeit hatte hier in der Nähe ein Ueberfall stattgefunden. Mehrere Kolonisten hatten ihr Leben lassen müssen. Die waren freilich selbst Schuld, denn sie hatten trotz strengster Mahnung während der Waldarbeit die Waffen in der Hütte gelassen. Und der Bugre beobachtet genau. Tage lang umlauert er ungesehen in der nächsten Nähe sein Opfer, bis er alle seine Gewohnheiten kennt. Wer den Revolver am Gürtel trägt, ist sicher vor ihm.

Ein eigentümliches Klopfen an meiner Hütte schreckte mich mehrere Male auf. Das soll die Meldung des Bugre sein. Aber die Nacht verlief ohne Gefahr, und von da an habe ich stets ruhig geschlafen.

Die nächsten Tage gehörten dem Gartenbau. Ich hatte mir verschiedene Sämereien von deutschen Gemüsearten mitgebracht. Sie sollten hier im Herbst und im Winter vortrefflich gedeihen. Ich säuberte also einige Quadratmeter meines Neulandes von den verkohlten Aesten und lockerte das Land mit der Hacke. Dahinein steckte ich meinen Samen. Nach einigen Wochen hatte ich die Freude der ersten üppigen Ernte.

Bei der Gelegenheit hatte ich das erste Rencontre mit der Schlange. Es gibt hier verschiedene Arten von Giftschlangen. Die Chararaca wird etwa

1 Meter lang. Ihr Gift ist tödlich, wenn nicht zur rechten Zeit das vortreffliche Gegengift angewandt wird, das jeder Kolonist stets bei der Hand haben muß. Aber wenn man bei der Arbeit stets Stiefel anhat und die Augen aufmacht, wenn man mit den Händen am Boden arbeitet, so ist die Gefahr nicht groß. Ein Schlag mit dem Stock über das Rückgrat des Tieres genügt, um es unschädlich zu machen.

Unterdes war auch meine erste Küche entstanden. Sie bestand aus einem eisernen Topf, der mit einer Liane an einen Baumast gebunden war und aus drei Holzscheiten, die strahlenförmig unter den Topf gelegt, im Zentrum angezündet und langsam nachgeschoben wurden. Speck, schwarze Bohnen, Reis, Mehl und sonstige Lebensmittel konnte ich im Direktionsschuppen käuflich erhalten. Später gründeten Kaufleute aus Joinville in der jungen Kolonie kleine Kaufhäuser, Vendas genannt, die uns mit dem Nötigsten versahen.

Nunmehr ging ich daran, meine erste größere Roça — der Deutsche sagt Rosse — zu machen, d. h. ich fing an, nach dem alten Rezept die Bäume und Sträucher niederzulegen. Der erste Urwaldriese machte mir gewaltige Arbeit. Aber nach und nach half die Uebung.

Im Juli hatte ich fast zwei Morgen Wald niedergelegt. Vier Wochen später zündete ich das Ganze an mehreren Stellen an. Ein fürchterlicher Brand raste durch die Stämme, das Krachen der aufplatzenden Bambusrohre erfüllte die Luft, als würden schwere Geschütze gelöst.

Die dicken Stämme, welche das Feuer nicht verzehrt hatte, blieben liegen. Die durfte ich getrost der Verwitterung und der schnell und gründlich arbeitenden Insektenwelt überlassen. In Deutschland hätte ich sie für vielleicht 1000 Mk. verkauft, hier waren sie wertlos

In die frische Asche pflanzte ich Ende August meinen Mais. An dem Wachstum erkannte ich so recht die ungeheure Fruchtbarkeit des Waldbodens. Dicke Schäfte trieben empor, die gewaltige Kolben ansetzten; aus einem Korn wurden tausend und mehr. Die Ernte brachte mir reichlich Korn zum Brotmehl und Futter für Geflügel und Vierfüßler.

Vorläufig hatte ich außer dem Jäten des dicht auflaufenden Unkrauts auf meiner Roça nichts zu tun. So konnte ich mich am Bau der Straße beteiligen und mein Grundstück abarbeiten. Die Traee war abgesteckt und ich konnte direkt vor meiner Tür mit der Arbeit beginnen. So machten es fast alle Kolonisten. Auf diese Weise entstanden unzählige Teilstrecken der Straße die sich zuletzt zu einem Ganzen zusammenschoben.

Als die Ernte vor der Tür stand, schaffte ich mir Hühner, Enten und Gänse an, die ich in der benachbarten alten Kolonie für billiges Geld kaufte. Ja, ich baute mir einen Schweinestall, pflanzte mir eine Weide und umzäunte sie mit Hölzern meines Waldes. Jetzt konnte ich mir auch zwei Schweine und eine Kuh anschaffen und hatte bei dem äußerst günstigen Gedeihen meines Viehstandes bald Eier, Milch und Fleisch in Fülle. (s. Bild 3).

Schon im nächsten Jahre schwang ich mich zu einem Pferde auf. Die Pferde waren damals teuer. Ich mußte noch 150 Milreis für mein Pferd bezahlen. Denn die große Revolution, die unter den Pferden furchtbar aufgeräumt hatte, wirkte damals noch nach. Vier Jahre später bekam man ein hübsches Reitpferd von der dortigen ziemlich kleinen, aber sehr ausdauernden Rasse für 50 Mark.

Mein Wohnhaus war mir zu enge geworden. Im Juni 1900 legte ich auf einem kleinen Hügel in der Nähe des alten Hauses, das jetzt zur Küche avancieren sollte, den Grund zu einem soliden Herrenhause. Die Not ist die beste Lehrmeisterin aller Künste. Ich war in ihrer Schule bereits ein perfekter Zimmermeister geworden.

Die Balken wurden kunstgerecht behauen; die Bretter wurden mit Hilfe meines Nachbarn, dem ich später denselben Dienst erwies, gesägt. Mein Haus sollte vier Gemächer haben und einen großen Bodenraum. Das Dach wurde mit Holzschindeln gedeckt, die Wände wurden aus Brettern hergestellt, doch so, daß später an ihre Stelle Ziegelsteine gesetzt werden konnten. Eine Ziegelei war gerade damals im Entstehen begriffen. So kam ich in den Besitz eines prächtigen Hauses mit weit vorgebauter schöner Veranda, an dem auch der Zierrat nicht gespart war (s. Bild 4).

Zum vollständigen Glück fehlte mir nur noch eine liebe Frau. Auch dafür wurde Rat geschafft. In der Kolonie auf dem Hochlande,, die ich schon verschiedene Male besucht hatte, gab es hübsche und nette Mädchen genug. Ich hatte auch bald die Rechte gefunden. Am Tage vor Weihnachten, an dem ich einst gelandet war, machten wir Hochzeit und drei Tage später konnte ich meine junge Frau und mein Glück in mein schönes Haus führen.

Auf die richtige Wahl der Frau kommt bei einem Kolonisten sehr viel an. Die meinige paßt in das Haus; sie versteht alle Arbeiten in der Wirtschaft und auf dem Felde aus dem ff. und verbreitet im Hause Frohsinn und Sonnenschein, Sauberkeit und Gemütlichkeit.

Ein kräftiger Bube und zwei zierliche Mädel sind nun auch schon in's Haus eingezogen; der Storch hat hierzulande sehr viel zu tun, und jede neue Arbeitskraft stellt ein Kapital dar. Der Junge verspricht ein tüchtiger Kolonist zu werden, und die Mädchen werden einen Kolonisten nicht verschmähen.

Wenn ich auf die zehn Jahre, die hinter mir liegen zurückschaue, so staune ich über mich selbst und das, was ich erreicht habe.

Auf der Weide laufen zwei treffliche Pferde, und zwei Fohlen springen um sie herum. Des Sonntags machen meine Frau und ich weite Spazierritte in die lachende Flur. Große Stücke meines Besitztums werden bereits mit dem Pfluge beackert. Einen Wagen habe ich mir längst zugelegt. Im Stalle stehen acht gute Kühe. Verschiedene Kälber habe ich bereits verkauft. Für Milch, Butter und Käse ist immer Absatz vorhanden. Im großen Koben grunzen zwölf Schweine, davon sind fünf zum Schlachten gut. Der Nachwuchs besteht aus fünfzehn Ferkeln. Mein Federvieh ist zu einer großen

Herde geworden. Feld und Wald bieten so viel Zufutter, daß der Unterhalt dieser Tiere kaum ins Gewicht fällt. Speck, Schmalz und Eier erzielen immer gute Preise.

Fünfundachtzig Morgen meines Waldes sind niedergehauen. Ich habe nicht alles mit eigener Hand zu machen brauchen; ich konnte mir Arbeitskräfte halten. Jedes Jahr pflanze ich ca. 20 Morgen Mais; das bleibt hier immer die Hauptfrucht. Außerdem aber baue ich Zuckerrohr, Tabak, Kaffee und sämtliche Arten von Gemüse. Der Wein gedeiht recht gut.

Das ganze Jahr über sind der herrlichsten Früchte genug vorhanden, Orangen, Bananen, Ananas und viele andere nur dort bekannte Sorten.

Außer der Kleidung braucht ein genügsamer Kolonist fast nichts zu kaufen. Ich siede mir meinen Zucker, trockne mir meinen Kaffee, fermentiere mir meinen Tabak, keltere mir meinen Orangenwein, brenne Spiritus und einen guten Zuckerrohrschnaps. Aber ich kann von meinen Produkten, zumal da jetzt eine Eisenbahn gebaut werden soll, doch ein recht erhebliches Teil absetzen und kann mir manches, wonach mein Herz gelüstet, kaufen. Die alte Genügsamkeit, die mir mein Gut hat schaffen helfen, die habe ich mir, ich muß es gestehen, bereits abgewöhnt.

Krank bin ich, so lange ich hier bin, noch nicht gewesen, und meine Frau und meine Kinder waren auch stets gesund. Das Klima ist ausgezeichnet. Fieber kommt nicht vor. Ein ewiger lachender, strahlender Frühling; manchmal ein bischen heiß, aber daran gewöhnt man sich schnell, und nachher möchte mans nicht mehr anders haben.

Ich habe hart, sehr hart gearbeitet, es ist wahr. In der schweren Anfangszeit habe ich oft gedacht, ich müßte das schwere Werk wieder aufgeben. Mehr als die Hälfte, die ich hier habe einwandern sehen, sind mutlos wieder ausgewandert. Schwächlinge bringen's auch hier zu nichts. Reichtum werde ich wohl nicht erwerben. Ich weiß zwar, daß deutsche Landarbeiter, die vor dreißig Jahren in der Kolonie Joinville eingewandert sind und keinen Pfennig mehr in der Tasche hatten und damals keinen Quadratmeter ihres Landes bezahlen konnten, jetzt an Geld und Gut 50 und 60 000 Milreis besitzen, was bei unserem normalen Zinsfuß von 6 und 7 pCt. mehr als das Doppelte in Deutschland bedeutet. Ich werde es wohl nicht so weit bringen. Aber ich weiß, daß ich jetzt mein gutes Auskommen haben werde und meine Kinder und Kindeskinder auch.

Mehr muß ich staunen, wenn ich daran denke, was in 10 Jahren aus der Kolonie Hansa, speziell dem Bezirke Humboldt, in dem ich wohne, geworden ist. Ein gewaltiges Stück Kulturgeschichte zieht an meinen Augen vorüber.

Ich war der siebente Kolonist, der ein Grundstück in der neu zu besiedelnden Fläche des Kolonisationsvereins erwarb, die ungefähr so groß ist wie das Großherzogtum Oldenburg. Ich habe sie wachsen sehen von ihren Uranfängen an bis zu ihrem gegenwärtigen Stand.

Damals war alles eine Wildnis, kein Weg und Steg weit und breit; nur mit großer Schwierigkeit konnten die wenigen Kolonisten auf schmalen Durchstichen durch den Urwald — Pikaden genannt — auf ihre Besitzungen gelangen. Jetzt sind weite Flächen des Urwaldes gelichtet. Das ganze Gebiet ist von breiten, bequemen Fahrstraßen durchzogen. Die Stadt Joinville kann man zu Wagen in zwei Tagen erreichen. Nach der Nachbarkolonie im Hochlande, Sao Bento, führt eine Straße von 40 Kilometer Länge, die ein Meisterstück deutscher Tatkraft und deutscher Tüchtigkeit ist. Auf ca. 20 Kilometer steigt sie fast 800 Meter in die Höhe; stundenlang zieht sie sich an einem ungeheuren Abgrund dahin. Zahlreiche Schluchten mußten überbrückt, große Felsmassen gesprengt werden (Sao Bento zeigt unser Bild 5).

Ueberall lugen die Häuser der Kolonisten aus dem dunklen Grün hervor. Es sind noch zahlreiche Palmitenhütten und Bretterbuden darunter, aber auch schon viele hübsche, massive Steinhäuser. An die Wohnungen schließen sich schön angelegte Gärten mit herrlichen Tropengewächsen, ausgedehnte Weideplätze und weite Strecken von Pflanzland.

Aus dem Mittelpunkt der Kolonie hat sich eine entstehende Stadt entwickelt, in welche demnächst die brasilianische Verwaltung mit ihren Beamten einziehen wird, um aus der deutschen Kolonie ein brasilianisches Municip zu machen. Das ist der sogenannte Stadtplatz Humboldt. An diesen Stadtplatz schließen sich nach allen Seiten die weiten Landbezirke oder Straßen.

Auf dem Stadtplatz besitzen wir zahlreiche Kaufhäuser, die auch den Ankauf unserer Produkte vermitteln. Dort befindet sich eine recht gute Schule, die mit den Mitteln der deutschen Reichsregierung unterstützt wird, dort wird auch bald unsere hübsche evangelische Kirche stehen, deren Bau durch Gaben verschiedener Vereine unseres Vaterlandes und durch freiwillige Spenden und Arbeitsleistungen der Kolonisten entstanden ist.

Wir haben Gasthäuser und Tanzlokale, haben Ziegeleien und Schneidemühlen, Brauereien und Gerbereien. Alle Gewerbe sind bei uns vertreten. Da sind Schlächter und Bäcker, Tischler und Schlosser, Maurer und Schmiede, Schneider und Schuhmacher. Alle betreiben die Landwirtschaft, aber sie stehen sich im allgemeinen noch besser, als wir übrigen Kolonisten. Denn hier hat das Handwerk wirklich noch den bekannten goldenen Boden, und die Handwerker sind hoch angesehene Persönlichkeiten.

Eine Spezialität bilden die Zigarrenmacher, die bei den Kolonisten den fertig fermentierten Tabak aufkaufen und die Umgegend mit Zigarren versorgen.

Schulen, Kaufhäuser, Wirtshäuser und die wichtigsten Gewerbe finden sich übrigens auch in den Straßen.

Jetzt soll auch eine Eisenbahn gebaut werden, die uns direkt mit den deutschen Ansiedlungen des Hochlandes verbinden und den Verkauf und den Austausch unserer Erzeugnisse vorteilhaft gestalten soll.

Zum größten Bedauern aller Deutschgesinnten war trotz der eifrigsten Werbung für dieses vorteilhafte Unternehmen kein deutsches Kapital zu finden. Nach langen Unterhandlungen übernahm ein belgisch-französisches Syndikat den Bau, ganz gewiß nicht zum Nutzen unseres deutschen Exportes.

Brasilien ist meine Heimat geworden, wo ich mit meiner Familie glücklich bin. Im Urwalde will ich bleiben bis an mein Ende, im Urwalde, dort auf dem stillen Friedhof, will ich begraben sein.

Die meisten meiner Landsleute werden brasilianische Untertanen werden. Das deutsche Reich macht es uns ja so leicht, unsere Nationalität zu verlieren. Wer sich nicht alle zehn Jahre auf dem, vielleicht Tagereisen entfernten Konsulat neu immatrikulieren läßt, der hört damit von selbst auf, Reichsdeutscher zu sein.

Ob aber reichsdeutsch oder nicht, wir alle gedenken mit Dankbarkeit unsers deutschen Vaterlandes, wir bewahren mit aller Zähigkeit die Muttersprache und unsere deutschen Sitten. Die deutsche Kirche und die deutsche Schule sind die Wächterinnen unserer Nationalität.

Trotzdem aber sind wir alle treue Untertanen unsers neuen Vaterlandes. Die Brasilianer behandeln uns mit der größten Weitherzigkeit, nehmen uns gern in ihrem herrlichen Lande auf, stören uns nicht in unserer Eigenheit, achten unsern Fleiß und unsere Tüchtigkeit, beneiden uns gelegentlich auch wegen unserer offensichtlichen Fortschritte. Wir wollen es ihnen danken, auch wenn die finanziellen Nöte der Regierung dann und wann unsere Lebenshaltung merklich verteuern.

An Kämpfen hat es uns freilich nicht gefehlt, und neue Kämpfe werden kommen. Die können in jungen Gemeinwesen nicht ausbleiben. Wir haben Vertreter aller deutschen Länder und aller preußischen Provinzen hier. Man hört den unverfälschten Dialekt des Bayern wie das Platt des Pommern und die harte Sprache des Ostpreußen. Und bei den verschiedenartigen Einrichtungen und Lebensanschauungen der deutschen Stämme ist es kein Wunder, wenn die Meinungen bei Fragen der Allgemeinheit, wie Schule, Kirchbau, Vereinen schwer unter einen Hut zu bringen sind.

Schlechte Elemente finden sich hier auch, das ist wahr. Es kommt auch ab und zu vor, daß man uns solche Menschen hierher sendet, die in der Heimat nicht mehr gut tun wollen. Die gehen hier in der Luft der Freiheit zumeist schneller zugrunde als drüben in der alten Heimat.

Aber man tut uns bitter unrecht, wenn man die Mehrzahl derer, die hierher ausgewandert sind, als verlorene Söhne betrachtet.

Es war auch eine große Kurzsichtigkeit unserer heimatlichen Regierung, als sie vor Jahren das Werben für die Auswanderung nach Brasilien durch das von der Heydt'sche Reskript verbot. In den nördlicheren Staaten von Brasilien sind allerdings zur Zeit der Sklaverei manche Deutsche in den großen Kaffeeplantagen Sklaven geworden. Aber es gibt wohl auf der gan-

zen Welt kaum Gegenden, die ſich ſo vortreffſlich zur Anſiedelung von Deutſchen eignen, wie die drei Südſtaaten von Braſilien.

Man hat das neuerdings auch eingeſehen, und heute ſetzt man der Auswanderung hierher keine Schwierigkeiten mehr entgegen.

Unſer Vaterland hat auch alle Urſache, uns dankbar zu ſein, denn wir ſind die beſten Pioniere deutſchen Geiſtes und deutſcher Geſittung, wir ſind die beſten Konſumenten und Empfehler deutſcher Waren. Kommt man nach Santos, dem größten Kaffeehafen der Welt, ſo hört man, daß die ganzen gewaltigen Kaianlagen mit allen Zollſchuppen und Eiſenbahnen von Material aus Deutſchland gebaut worden ſind, und von Deutſchland werden jedes Jahr nach Braſilien Waren im Werte von 120 bis 190 Millionen Mark exportiert.

Damgarten, Pommern — Th. Boettner.

Die Baumwoll-Industrie in Ostindien.

Die außerordentliche Entwicklung der indischen Jute-Industrie während der letzten drei Jahre hat dazu beigetragen, die allgemeine Aufmerksamkeit von der noch viel bedeutenderen Baumwollindustrie abzuziehen. Die jüngste Geschichte dieser Industrie war eine etwas bunte, im schroffen Gegensatze zu den Erfahrungen der Industrie in Lancashire.

Baumwolle nimmt eine führende Stelle ein im indischen Ackerbau, in den indischen Fabriken, in der indischen Aus- und Einfuhr. Ueber 22 Millionen Acres (2½ Acres = 1 Hektar) sind mit dieser Faser bebaut, nahezu eine Viertelmillion Menschen sind in den Spinnereien beschäftigt, über 6 Millionen Menschen ernähren sich von Handspinnerei und -Weberei, und während die Einfuhr von Baumwollwaren 38% der ganzen ostindischen Einfuhr darstellt, bildet die Ausfuhr von Baumwollgarn und Geweben etwa 7% der indischen Ausfuhr. Der Teil des Landes, der an Jute direkt interessiert ist, ist nur sehr beschränkt, und die Jutefabriken liegen hauptsächlich in Kalkutta und Umgegend, aber die Baumwollindustrie ist überall vertreten, und obwohl die Präsidentschaft Bombay und ihre Hauptstadt im Vordergrunde der Industrie stehen, wächst die Zahl der Spinnereien im ganzen Binnenlande.

Nach den Vereinigten Staaten ist Ostindien der größte Produzent von Rohbaumwolle, und die gespannteste Aufmerksamkeit wird der Verbesserung der Faser wie der Ausdehnung des bebauten Areals gewidmet. Letzteres vergrößerte sich in der jüngsten Saison um 1 272 000 Acres und die Produktion betrug 4 908 000 Ballen oder etwa 17 528 500 Zentner. Aus dieser Gesamterzeugung ist der Bedarf der einheimischen Industrie und der Spinnereien zu decken, und doch bleibt noch immer ein großer Ueberschuß für die Ausfuhr verfügbar, wobei Japan und die westeuropäischen Länder, wie Deutschland und Italien die Hauptabnehmer sind. Die indischen Spinnereien verbrauchen eine geringere Menge als ausgeführt wird.

In Ostindien bemüht man sich, einen längeren Stapel zu produzieren, weshalb Versuche mit ägyptischer Baumwolle im Sind auf künstlich bewässerten Ländereien, mit amerikanischer Baumwolle an anderen Orten und mit Baumwollbäumen in Bihar angestellt sind. Einiger Erfolg wurde auch mit ägyptischer Baumwolle erzielt, aber im letzten Jahre litten die Pflanzen unter dem Bollwurme, und sowohl Qualität wie Menge blieben hinter den Er-

wartungen zurück. Da ausländiſche Varietäten der Degeneration und den Angriffen der Inſekten ausgeſetzt ſind, ziehen manche es vor, die einheimiſchen Arten durch Pfropfung und durch ſorgfältige Auswahl der Saat zu verbeſſern. Geringere indiſche Sorten können gegenwärtig nur bis zu Zwanzigern und feinere Sorten bis zu Zweiundvierzigern verſponnen werden, aber der Pflanzer iſt nicht leicht überredet, dieſe geringeren Arten aufzugeben, da ſie eine harte und lohnende Ernte liefern, die in Indien und auswärts leicht verkäuflich iſt. Die indiſchen Fabrikanten brauchen jetzt nur wenig langſtapelige Baumwolle, obgleich eine kleine Menge von Amerika für Spezialzwecke importiert wird. Eine ſtarke Nachfrage hat ſich in den jüngſten Jahren nach indiſcher Baumwollſaat erhoben, die in zunehmendem Maße als Viehfutter und als Erſatz für Leinſaat populär wird. In den fünf Jahren bis 1899-1900 betrug die Ausfuhr dieſer Saat im Durchſchnitt nur 36 000 Zentner, in 1906-1907 war die Ausfuhr auf 4 391 000 Zentner geſtiegen.

Die genaue Produktion der Handwebſtühle kann nicht feſtgeſtellt werden, aber nach einer zuverläſſigen Schätzung iſt ſie zwei- bis dreimal ſo groß, wie die der Spinnereien. Das Handwerk iſt indeſſen zweifellos, wenn auch ſehr langſam, im Rückgange begriffen. Die Anſtrengungen, den Gebrauch des Fliegenſchiffchens auszudehnen, können, wenn erfolgreich, die Schwierigkeiten beheben, die notwendigerweiſe aus einer zu rapiden Abnahme in der Produktion folgen müſſen.

Die Spinnereien haben in Oſtindien in den letzten zwanzig Jahren ſtetige, wenn auch keine hervorragende Fortſchritte gemacht, wie die folgende Aufſtellung zeigt:

Jahr	Zahl der Spinnereien	Kapital in Rupien und in Lſtrl.	Spindeln	Webſtühle
1885/86	89	8,15,48,750 330 000	2 198 545	16 548
1895/96	148	12,41,40,219 568 216	3 852 611	37 278
1905/06	204	15,59,66,710 1 067 245	5 293 834	52 281

Das darin inveſtierte Kapital iſt in Wirklichkeit größer, doch läßt ſich der genaue Betrag nicht feſtſtellen. Bemerkenswert iſt das überwiegende Verhältnis des inveſtierten Rupie-Kapitals, da das Gros der Spinnereien in den Händen von Bhattias, Parſis und anderen Eingeborenen Oſtindiens iſt. Am 31. März 1907 war die Zahl der Spinnereien auf 210 geſtiegen, wovon 172 Anlagen auf Gegenſeitigkeit waren. Am genannten Tage waren 5 541 624 Spindeln und 59 467 Webſtühle im Betriebe. Nahezu drei Viertel der Spindeln und vier Fünftel der Webſtühle befinden ſich in der Präſidentſchaft Bombay, wo die Städte Bombay und Ahmadabad die Mittelpunkte der Produktion ſind. Seit zehn Jahren oder mehr ſind die indiſchen Spinnereien ſtarken Wechſelfällen unterworfen geweſen, teils infolge Mangels an Rohmaterial und Hungersnot in Oſtindien in den erſten Jahren dieſer Periode, teils infolge von Kriegen, inneren Wirren, Schwankungen des Wechſelkurſes und der japaniſchen Konkurrenz auf dem wichtigen chineſiſchen Markte.

Die indiſchen Spinnereien haben inſofern einen Vorteil über die Spinnereien in Lancaſhire, weil das Rohmaterial daheim produziert wird, ſo daß Frachten, Kommiſſionen und andere Laſten erheblich verringert werden. Aber ſie haben mehr für Maſchinen und Lagerhäuſer zu zahlen, die Zinſen auf das Kapital ſind höher, Feuerung iſt teurer, und es mangelt an gelernten Arbeitskräften. Ueberdies entbehren die Direktoren oft der techniſchen und kaufmänniſchen Erfahrung, ſo daß das Geſchäft zuweilen ſchlecht organiſiert iſt. Aber ungeachtet ſolcher Hemmungen iſt die Induſtrie im Aufblühen begriffen, und größere Aufmerkſamkeit wird der Weberei geſchenkt. Die Spinnereien ſind zum großen Teile mit neuen und modernen Maſchinen und mit elektriſcher Beleuchtung ausgeſtattet. Geklagt wird allerdings zuweilen über die auf Baumwollwaren erhobene Akziſe, aber dieſe Steuer erbrachte nur Lſtrl. 181000 im Vergleich zu Lſtrl. 886000 Zölle auf importierte Baumwollwaren im Jahre 1905-06, und der Fortſchritt der indiſchen Weberei trotz der Steuer beweiſt, daß die Laſt leicht iſt.

Noch vor wenigen Jahren war die Konkurrenz der braunen Arbeiter eins der Schreckensgeſpenſter der Trade Unions in Großbritannien, weil man nur oberflächlich die Löhne und Arbeitsſtunden in Oſtindien und Großbritannien mit einander verglich. Ein engliſcher Sachverſtändiger, der jüngſt über dieſes Thema eine Schrift veröffentlichte, weiſt nach, daß in den indiſchen Spinnereien fünf- bis ſechsmal ſo viel Hände nötig ſind, und drei- bis viermal ſo viele in den Webereien, um dasſelbe Arbeitsreſultat zu Wege zu bringen. Die folgende Tabelle, die aus einem Bericht über die indiſchen Fabriken ausgezogen iſt, bringt die verhältnismäßige Leiſtungsfähigkeit der engliſchen und indiſchen Arbeiter klar zur Darſtellung:

	England	Indien
Arbeiter per 1000 Spindeln	4,2	28
Arbeiter per 100 Webſtühle	43	125
Jährliche Garnerzeugung per Arbeiter	7736 Pfund	1000 Pfund
Wöchentliche Zeugerzeugung per Arbeiter	767 Yards	240 Yards
Indiſches Gewicht zum engliſchen per Stunde und per Spindel	1	2,2
Durchſchnittsnummern	40	20
Arbeitsſtunden per Woche	55½	80
Arbeitsſtunden per Jahr	2775	4120
Monatslohn per Arbeiter, Spinnerei	Rs. 70	Rs. 13
Monatslohn per Arbeiter, Weberei	Rs. 72	Rs. 15

Weder die Löhne allein, noch die Arbeitsſtunden können die Grundlage für einen Vergleich der indiſchen und engliſchen Arbeitskoſten abgeben. Der indiſche Arbeiter leidet vor allem unter dem Mangel an Ausdauer, Pünktlichkeit, Energie und Regelmäßigkeit. In Oſtindien müſſen häufig Männer eingeſtellt werden für eine Arbeit, die in England von Frauen beſorgt werden. Die indiſchen Arbeiter ſind nicht ſpeziell für Fabrikarbeit einge-

suchst, die sie oft zur Bestellung ihrer Aecker verlassen. Sie haben wenig Geschicklichkeit oder Erziehung, verschwenden infolgedessen viel, und aus Mangel an Reinlichkeit und richtiger Behandlung beschädigen sie nicht selten die Maschinen. Ihr Gefühl für Disziplin ist nur unvollkommen, ihr Fleiß unregelmäßig, und häufig machen sie lange Pausen zum Ausruhen, Rauchen u. dgl. Der Umstand, daß der Inder nicht darum besorgt ist, seine Geschicklichkeit zu verbessern oder seine Leistungsfähigkeit voll auszunutzen, ist ein bedeutsamer, wenn auch unmeßbarer Faktor für die Produktion. Kürzlich wurden Klagen laut über die übermäßigen Arbeitsstunden in einigen indischen Fabriken, obwohl solche noch nicht einmal an die Länge der Arbeitszeit in den japanischen Fabriken heranreichen. Das britische Komitee für die Fabrikarbeiter empfahl, daß die Arbeitszeit für männliche Erwachsene 12 Stunden am Tage nicht überschreiten sollte, und gerechterweise muß man hinzufügen, daß dieser Vorschlag von vielen indischen Fabrikbesitzern befolgt wird.

Jetzt, wie in der Vergangenheit, ist die Spinnerei der wichtigste Zweig der indischen Baumwollindustrie, und deren Ausbeute wird zum Teil an die Kraft- und Handwebereien in Ostindien verkauft, wo aber eine Konkurrenz von handgesponnenem Garn oder von englischem importiertem Garn droht, teilweise nach fremden Ländern ausgeführt, von denen China bei weitem der beste Kunde ist. Wie es heißt, ist Zehnergarn das lohnendste, und danach kommt Zwanziger, das hauptsächlich für den Gebrauch in China gesponnen wird. In den letzten Jahren trat die Tendenz zu Tage, höhere Nummern zu produzieren, und die Spinnereien in Bombay, in denen hohe Nummern hauptsächlich gesponnen werden, haben die fremden Garne bis Nr. 25 im wesentlichen verdrängt. Die folgende Tabelle zeigt das Anwachsen der Produktion von Garnen, sowohl in den niedrigen wie in den höheren Nummern (in Millionen Pfund):

	Nos 1 bis 25	Nos über 25	Total
Durchschnitt 1896/97 bis 1900/01	423,9	20,1	444,0
„ 1901/02 „ 1905/06	537,4	39,9	577,4
Jahr 1906/07	581,4	49,2	630,6

Außerdem wurden etwa 24 Millionen Pfund in den Eingeborenen-Staaten und auf fremden Gebiet produziert. Im Jahre 1906-7 beliefen sich die importierten ausländischen Garne der Nos. 1—25 nur auf 2,5 Millionen Pfund, und der Nos. über 25 auf 32,1 Millionen Pfund. In den letzten Jahren und besonders in 1905-6 ist das Geschäft in importierten Garnen etwas gestiegen, aber zweifellos wird Indien bald imstande sein, seinen eigenen Bedarf in Garnen bis zu 40 selbst zu decken.

Die Abhängigkeit Ostindiens von dem chinesischen Markte als dem hauptsächlichsten Absatzgebiete für Garn ist eine Quelle vieler Unannehmlichkeiten und häufiger Verluste, zeitweilig aber auch großer Profite gewesen. Gegenwärtig gehen über 90 pCt. der indischen Garnausfuhr nach China, wo sie außer der Währung und anderen Schwierigkeiten noch der Konkurrenz der

einheimiſchen chineſiſchen Garne — die zwar bis jetzt nur gering iſt — und der viel ſchlimmeren Konkurrenz der japaniſchen Garne zu begegnen haben, ſo daß Oſtindien dort nicht mehr ein Monopol beſitzt. Obwohl Japan etwa ein Drittel ſeiner Rohbaumwolle von Oſtindien bezieht, macht es doch große Fortſchritte. Seine Produktionskraft iſt zwar noch nicht ſtark entwickelt (es hat nur 1 500 000 Spindeln, gegen 5 500 000 in Oſtindien), aber ſeine Geſchäftsleute ſind energiſch und unternehmungsluſtig und die Baumwollinduſtrie wird dort von der Regierung und den großen Banken unterſtützt. Die Netto-Einfuhr von engliſchen, indiſchen, japaniſchen und anderen Baumwollgarnen nach China in den Jahren 1905 und 1906 iſt aus der folgenden Tabelle erſichtlich (in Piculs von 133⅓ Pfund):

	1905	1906
Engliſche	21 837	30 701
Indiſche	1 846 846	1 810 235
Japaniſche	681 442	654 371
Andere	9 625	15 915

Es geht daraus hervor, daß das indiſche Geſchäft nahezu dreimal ſo groß iſt, wie das japaniſche. Erſteres iſt tatſächlich ſo bedeutend, daß für die nächſte Zukunft keine ernſtlichen Eingriffe wahrſcheinlich ſind. Man darf auch nicht überſehen, daß mit der Ausdehnung der Eiſenbahnen eine immer größere Nachfrage nach Garn in die Erſcheinung tritt.

Abgeſehen von China gibt es für das indiſche Garn bisher keine größeren Märkte im Auslande, wenn auch Perſien, Aden und Arabien recht hübſche Mengen abſorbieren. Etwa ſeit einem Jahre indeſſen macht ſich eine merkliche Steigerung in den Verſchiffungen nach Großbritannien, der aſiatiſchen Türkei und nach Aegypten geltend. Eine Zeitlang kaufte England viel Rohbaumwolle von Indien, aber dieſe Käufe ſind zuſammengeſchrumpft. In der letzten Zeit jedoch haben infolge des Garnmangels in Europa die indiſchen Spinner niedrige Nummern ihrer Garne nach Lancaſhire zu Preiſen verkauft, die höher waren, als ſie in Oſtindien ſelbſt oder in China erzielt werden konnten. Dieſe Entwicklung der Dinge hat die kritiſche Lage der indiſchen Induſtrie erleichtert, welche aus der Anſtauung und Unordnung auf den Märkten des fernen Oſtens entſtanden war. Möglicherweiſe hat auch die Billigkeit der Garne, die wieder eine Folge der Stagnation auf den öſtlichen Märkten war, etwas mit der neuen Nachfrage aus England zu tun. Gleichzeitig ſind aber Sachverſtändige der Anſicht, daß die groben indiſchen Garne (Nr. 1—16), in England einen großen Abſatz finden würden, wenn nur gewiſſe Mängel beſeitigt werden könnten. In der Levante ſind die indiſchen Garne in eine lebhafte Konkurrenz mit italieniſchen und anderen europäiſchen Garnen getreten, die von den Handwebern und Knüpfern verlangt werden. Indiſche beſſere Garne ſind jetzt in der ganzen Türkei auf Terminlieferung ſtark gefragt, ganz beſonders aber in Syrien. Im Jahre 1906-07 betrug die Ausfuhr nach der Türkei 5 659 450 Pfund gegen 3 267 280

Pfund in 1905-06. In diesem Jahre wurden etwa 27 000 Ballen indischer Garne nach der Levante und nach Europa verschifft, während die Orders auf Terminlieferung auf über 30 000 Ballen lauteten. Der Eingang von Wiederholungsorders beweist, daß die Garne einen Erfolg aufzuweisen haben, der noch größer sein würde, wenn die Qualitäten regelmäßiger und stets laut Muster ausfielen.

Abgesehen von der Suche nach neuen Absatzgebieten im Auslande sind die indischen Spinner zu der Erkenntnis gekommen, daß weit mehr von dem Garn, das sie produzieren, vorteilhaft zu Zeug für den einheimischen und fremden Gebrauch verwoben werden kann. Speziell zu diesem Zwecke werden daher die höheren Nummern gesponnen. Gegenwärtig wird der indische Markt noch von Lancashire-Baumwollwaren beherrscht, da die indischen Gewebe für die Mehrzahl der Käufer zu grob sind. Infolgedessen finden die indischen Gewebe einen großen Markt in Arabien, Aden, Ostafrika, Ceylon und anderen Ländern, die von dem indischen Ozean bespült werden. Zeitweilig schien es, als ob britische Baumwollwaren, besonders die sogenannten Greys, in Ostindien an Boden verlören, da in den 15 Jahren bis 1903 nur ein geringer Fortschritt bemerkbar war; seit diesem Jahre aber haben Greys, wie auch weiße und farbige Baumwollgewebe die früheren Ziffern weit hinter sich gelassen. Außer den britischen Sachen haben die indischen Fabriken noch unter der Konkurrenz anderer europäischer, sowie amerikanischer Baumwollwaren besonderer Sorten, wie amerikanischer Drills und Drucke aus Italien, der Schweiz und Deutschland zu leiden. Noch wirksamer ist in den entlegenen binnenländischen Gegenden die Konkurrenz der handgewebten Sachen, deren grobe Beschaffenheit durch größere Haltbarkeit ausgeglichen wird, obwohl die indischen Webereien noch auf lange Zeit hinaus nicht hoffen können, ein Produkt zu liefern, das an Güte den Manchester-Sachen gleichkommt, so produzieren ihre Webstühle jetzt doch unzweifelhaft ein Zeug, das vor 5 Jahren noch nicht hergestellt werden konnte, und eine aufsteigende Tendenz macht sich entschieden bemerkbar. Während überdies die Spinnerei vielen Wechselfällen unterworfen war, hat die Weberei in den letzten 10 Jahren geblüht und die Preise haben stets einen guten Gewinn gelassen. Die Zukunft ist daher vielversprechend. Viele Webereien haben ihre Produktion auf mehrere Monate im voraus verkauft, und es ist daher noch Raum genug vorhanden für die Neuanlagen, die fortwährend ausgebaut werden. Es ist tatsächlich kein Risiko zu fürchten, wenn die Produktion von Shirtings, Dhuties, Tea-Cloths, Domestics und Chadars ausgedehnt wird. Greys nehmen jetzt etwa vier Fünftel der ganzen Erzeugung ein, doch fand in letzter Zeit auch ein Fortschritt in weißen, fancy und farbigen Zeugen statt, die noch in reicherem Maße produziert werden könnten, wenn nicht die Schwierigkeit des Bleichens und Druckens wäre. Die Gesamtproduktion der indischen Webereien im Jahre 1906-07 betrug 159 Millionen Pfund oder etwa 682 Millionen Yards, außer einer geringen Erzeugung in den Eingeborenen-Staaten. Diese

ganze Menge indeſſen erreicht nur etwa 25 pCt. der importierten Baumwollwaren, und dabei wird noch, wie wir geſehen haben, ein Teil der Produktion ausgeführt.

Im Jahre 1905-06 hatte das Aufblühen der indiſchen Baumwollinduſtrie einen Höhepunkt erreicht; 1906-07 kam jedoch die Reaktion, hauptſächlich infolge der Wirren auf dem chineſiſchen Markte. Die Situation fand eine gewiſſe Erleichterung durch die geſteigerte einheimiſche Nachfrage nach Garnen und Zeug, die zum Teil aus der Billigkeit und verbeſſerten Qualität dieſer Waren entſprang, zum Teil aber aus dem Einfluſſe der Swadeſhi-Bewegung, die bei ſolchen Leuten Anklang findet, die eine politiſche Agitation oder einen Aufruhr nicht begünſtigen. Die Politik, die in dem gewinnreichen Jahre 1905-06 von den beſten Fabriken befolgt wurde, nämlich große Summen für Abſchreibungen zu verwenden, Reſerveſonds aufzubauen und die Anlagen und Maſchinen zu erweitern, beweiſt, daß die finanzielle Seite der Induſtrie von den Indern nicht mißachtet wird. Bei der einheimiſchen Kultur beſſerer Baumwoll-Varietäten, bei der geſteigerten Nachfrage nach Garnen in China, bei der Ausbeutung neuer Abſatzgebiete für Garne und Zeuge und bei der ſchärferen Beachtung der Bedürfniſſe des indiſchen Marktes iſt alle Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß ſowohl die Spinnerei wie auch die Weberei, die bedeutendſten Fabrikationszweige Oſtindiens, eine ſtetige Entwicklung erfahren werden.

Woldemar Schütze, Hamburg.

Eingeborenenpolitik.

In den großen Besitzungen und den neuen Kolonien des Britischen Reiches zeigt sich die Verkehrtheit der Politik, die dahin geht, den Eingeborenen gleiche Rechte wie den Europäern zu verleihen. Es brauchen nicht immer politische Rechte zu sein, die Schaden anrichten, auch das Recht auf Bildung kann verderblich wirken, wie die gegenwärtigen Vorgänge in Indien zeigen. Die aufsässigen Hindu bedienen sich dort der wirksamsten Mittel, um die Massen gegen die britische Herrschaft zu verhetzen, der Preß- und der Versammlungsfreiheit, und die Regierung sieht sich genötigt, die Herausgeber indischer Blätter vor Gericht zu stellen und einzelne Zeitungen zu unterdrücken, und die Veranstaltung von Versammlungen wird von einer behördlichen Ermächtigung abhängig gemacht.

Lord Roberts schreibt über die indische Presse:

„Wie die meisten Kultureinrichtungen, die einen Wert besitzen, ist die englische Presse ein einheimisches Gewächs, wogegen die indische Presse ein exotisches ist, das unter den bestehenden Verhältnissen keinen wirklichen Bedürfnissen entspricht, nichts tut, um die Leute zu verfeinern, emporzuheben oder zu belehren, sondern von ihren Herausgebern und Gönnern, einem unendlich kleinen Teil der Gesamtbevölkerung, benutzt wird, ihren selbstsüchtigen Zwecken zu dienen und Zwietracht und Unfrieden zu säen. Ich glaube, es gibt nur wenige Eingeborenen-Zeitungen, die von einem freundlichen oder unparteiischen Geiste gegen die Regierung geleitet werden, und den Asiaten ist es unverständlich, daß wir solchen feindlichen Veröffentlichungen nicht entgegentreten, sondern gestatten, daß sie kreuz und quer durch das Land geschickt werden. Die Eingeborenen halten schließlich alles für wahr und meinen, wir wagten nicht, der Lüge den Mund zu verbieten, oder wir seien zu schwach, um gegen die Lügner anzugehen. Wir gewinnen weder Achtung noch Dankbarkeit durch dieses Verhalten gegen die eingeborene Presse, denn es wird falsch gedeutet. Während die Wohlgesinnten unser Schweigen nicht begreifen können, erfreuen sich die Unzufriedenen der Freiheit, ungehindert gegen uns die gemeinsten und grundlosesten Verdächtigungen und Beleidigungen schleudern zu können, wodurch unser Ansehen untergraben und jeder unserer Versuche, das Vertrauen der Eingeborenen zu gewinnen, durchkreuzt wird."

Ferner schreibt Sir John Strachey:

„Der Hauptinhalt unserer Literatur ist, wie einer unserer großen Männer gesagt hat, die Pflicht des Widerstandes gegen die Autorität, die Lehre, daß Regierungen immer tyrannisch und unweise sind. Vieles von der feindlichen Haltung uns gegenüber ist den Büchern zuzuschreiben, die wir jedem Schuljungen in die Hand drücken. Wir haben sie (in Indien) mit den Ansichten von Milton und Burke gesüttert, und sie mit ihrem großen Nachahmungstrieb sind der Ansicht, daß wir zu dem indischen Volke etwa in dem Verhältnis stehen, wie die Stuarts zu unseren Vorfahren. Diese Art Erziehung ist gefährliche Nahrung für asiatische Köpfe. Es scheint, als ob sie alle Grundlagen ihres Wesens erschüttert, sie des moralischen Halts beraubt und ihre Seelen bis zu ihren innersten Tiefen verwirrt."

Es gibt nun in Indien ein wahres Bildungsproletariat von Leuten, die sich die englische Kultur äußerlich vollkommen angeeignet haben und nun mit allen Mitteln vorwärts zu kommen suchen. Die höheren Aemter sind ihnen nur selten zugänglich, da diese der herrschenden fremden Rasse schon deshalb vorbehalten bleiben müssen, weil sie die Macht nicht aus der Hand geben darf, die sie unbedingt braucht, um ihre Hauptaufgabe in Indien erfüllen zu können: den verschiedenen, zum Teil untereinander feindlichen Rassen Frieden und Ordnung zu gebieten. Indien war vor der Unterwerfung durch die Briten ein stets lodernder Herd von Rassenkriegen, so wie Afrika ein Herd von Dorfkriegen war, denen manchmal eine vernichtende Sklavenjagd ein Ende bereitete. Es gilt nun, wie Oberst Younghusband ausführt, nicht so sehr, die Eingeborenen zu Beamten zu erziehen, noch auch durch Anlage von Kanälen und Eisenbahnen, Straßen und Telegraphen ihren Ackerbau und Handel zu mehren, sondern sie unter der pax britannica zu Frieden und Ordnung anzuhalten, damit sie Gelegenheit finden, ihre besonderen geistigen Anlagen zu entwickeln. Also keine fremde Kultur, sondern einheimische. Allein der Uebelstand ist da und nicht mehr auszurotten. Die unbefriedigten Aemtersucher, die Advokaten und Zeitungsmänner werden sich weiter mehren, und in dem demagogischen Arsenal Europas werden sie sich ihre Waffen holen.

Nicht nur in Indien, auch in Aegypten und in den afrikanischen Kolonien und Schutzgebieten sehen sich die Briten feindlichen Elementen gegenüber. In Aegypten ist ihnen die Eingeborenenpresse oft nicht minder unbequem, als in Indien. Man wird sich erinnern, daß vor etwa zehn Jahren ein arabisches Blatt auf Ersuchen der deutschen Regierung wegen Schmähung des Kaisers vor Gericht gestellt und verurteilt wurde, weil es einen Artikel Rochefforts abgedruckt hatte. Da ist schon keine Rede mehr von Milton oder Burke, es muß schon Kraftliteratur aus dem modernen Lager sein. Man kann sich denken, wie sie auf phantastische Muselmanen wirkt. Wenn wir heute in den deutschen Schutzgebieten eine Eingeborenenpresse hätten, würde sie sich sehr bald daran gewöhnen, mit der Leipziger Volkszeitung zu arbeiten. Der Ton der Blätter von der englischen Goldküstenkolonie ist schon frech genug, und die Zeitungen von Lagos sind zum mindesten der Demagogie verdächtig.

Gerade in Westafrika haben die Europäer häufig verkehrte Eingeborenenpolitik getrieben. Wir erwähnen nur nebenbei die Torheit, welche die Franzosen begangen haben, indem sie 1848 mit den Eingeborenen der westindischen Inseln auch diejenigen von Senegal mit dem allgemeinen Wahlrecht beglückten. Es hat lange gedauert, bis man in Frankreich darauf kam, daß man mit der jakobinischen Lehre, wonach jeglichem Volk eine Verfassung gemäß der reinen Vernunft zukommt, denn noch vor zwanzig Jahren ließ Paul Bert als Gouverneur von Indochina in sämtlichen Ortschaften dieses Gebietes die Erklärung der Menschenrechte anschlagen in der Meinung, die Mongolen und Malaien würden dadurch für die französischen Ideen gewonnen. Heutzutage sind in Frankreich die Anschauungen über Kolonialpolitik geklärt, nicht aber in den Vereinigten Staaten, wo man anscheinend die sämtlichen Erfahrungen der Kolonialgeschichte wieder durchkosten will. Wurde doch zur Zeit des Krieges mit Spanien laut verkündet, daß jedes Volk imstande sei, sich selbst zu regieren, die Natur habe allen Völkern diese Gabe verliehen. Jetzt haben die Philippiner ihr Parlament, während man in Amerika wünscht, den Elefanten, den man da in der Lotterie gewonnen hat, wieder los zu sein. Während die Erörterungen über die Frage, ob die Philippinen aufzugeben seien, ihren Gang in der Union gehen, haben die Philippiner selbst Zeit, darzutun, wie wenig sie unter spanischer Herrschaft sich auf die Ausübung der parlamentarischen Regierung vorzubereiten Gelegenheit hatten.

Das Vorgehen der Briten in Afrika ist zum großen Teil von philantropischen Uebertreibungen beeinflußt gewesen. Ihre Missionare fürchteten, wenn sie nicht gleichheitfreundlich wären, würden sie das Dogma von der menschlichen Einheit verletzen, die auf einem einzigen Menschenpaare beruht. Der Gleichheitsgedanke hat sich in Sierra-Leone, an der Goldküste und in Lagos in den Köpfen aller Eingeborenen festgesetzt, die lesen und schreiben gelernt haben. Schon vor zehn Jahren bedauerte ein Gouverneur von Lagos in einem amtlichen Bericht, daß es schwerer halte, gute Handwerker zu bekommen als Schreiber, weil die Eingeborenen die Ausübung eines Handwerks für weniger vornehm hielten, als die Tätigkeit bei der Regierung oder den Kaufleuten. Es ist in allen westafrikanischen Kolonien ähnlich, und die deutsche Verwaltung in Kamerun sah sich veranlaßt, eine Handwerkerschule zu errichten, die vortrefflich gedeiht, ebenso wie die Baumwollschule in Nuatjä in Togo, die das Kolonialwirtschaftliche Komitee gegründet und die Regierung übernommen hat. In der Pflege und Ausbildung der Handfertigkeit, wozu einzelne westafrikanische Rassen außerordentlich gut begabt sind, liegt die Zukunft der Eingeborenen.

Das Maß von Kenntnissen im Lesen und Schreiben, das man den Eingeborenen neben der Tätigkeit zum Erwerb beibringen will, hängt im übrigen von ihrer Veranlagung ab. In Westafrika wird eine gewisse Kenntnis der deutschen Sprache nicht zu umgehen sein. Für Südwestafrika muß die Frage jetzt, wo die Eingeborenenpolitik ganz von neuem aufgebaut wird, gründlich

erwogen werden. Dr. Paul Rohrbach kündigt in der Vorrede zu seinem Werk über Deutsch-Südwestafrika eine besondere Schrift über Schul- und Missionswesen an und spricht sich von vornherein ziemlich radikal gegen eine Schulbildung der Eingeborenen aus. Wir sind begierig, seine Beweisführung kennen zu lernen, da er indes, mit vollem Recht, aus den Zuständen in Britisch-Südafrika manche Schlüsse für unsere Kolonie herleitet, wollen wir ihm darin vorgreifen.

Von den Buren können wir sonstnicht viel lernen, allein ihre Behandlung der südafrikanischen Eingeborenen ist von Grund aus richtig. Das Grundgesetz des Transvaalstaates verkündigte von 1858 an, daß das Volk keine Gleichheit zwischen Weiß und Schwarz, weder im Staat noch in der Kirche dulden werde. Der Eingeborene ist bekanntlich für den Buren kein Mensch, sondern ein Geschöpf (schepsel). Soweit brauchen wir nicht zu gehen. Allein es muß ein Kompromiß zwischen der missionarischen Anschauung und der Kolonialpolitik geschlossen werden. James Bryce, der jetzige britische Botschafter in Washington, schreibt über die Missionare in Südafrika, daß sie stets suchen, Schutz für die Eingeborenen zu erwirken, daß sie dem Kaffern und Hottentotten die echtesten und beständigsten Freunde gewesen sind, aber auch hier und da ihren Eifer über das von der Klugheit gebilligte Maß getrieben haben. Deshalb ist es richtig von der britischen Verwaltung in den südafrikanischen Kolonien gewesen, die Vertretung der Interessen der Eingeborenen nicht den Missionaren zu überlassen, sondern Beamte als Eingeborenenkommissionare einzusetzen. Im übrigen werden die Briten wohl oder übel den Standpunkt der Buren von der Ungleichheit der Rassen einnehmen. Bryce ist gewiß ein ebenso liberaler Mann, wie sein früherer Kollege im Kabinett, John Morley, der gegenwärtig die Zügel der Herrschaft über Indien fest und staatsmännisch in der Hand hält. Jedoch auch Bryce schreibt:

„Ein Mensch, der hunderte von Generationen Wildheit hinter sich hat, ist in mancher Beziehung noch ein Wilder und muß es sein, auch wenn er lesen und schreiben kann und europäische Kleidung, vielleicht gar eine weiße Krawatte trägt."

Diesen Ausspruch hat bei Eröffnung des ersten Wahlfeldzuges unter britischer Herrschaft in der Oranjekolonie ein burischer Redner in seiner Weise angewandt, indem er erklärte, die Kolonie dürfe sich niemals zu dem südafrikanischen Staatenbunde bekennen, wenn in diesem die Eingeborenen von Natal in der Kapkolonie Bürgerrechte besäßen.

Wir werden wohl tun, die fernere Entwicklung der Eingeborenenfrage in den britischen Kolonien West- und Südafrikas weiter zu verfolgen. Es gibt dort ebensowohl Vorbilder, die wir befolgen können, wie Hinweise auf das, was wir zu vermeiden haben. C.

Nach dem englisch-japanischen Bündnis.

Weltpolitik und Kolonialpolitik sind untrennbar miteinander verbunden. Beide verfolgen in erster Linie Wirtschaftspolitik im Großen, der geographisch keine Grenzen gezogen sind. Diese Einsicht ist in Deutschland noch nicht Gemeingut geworden, und daß Welt- und Kolonialpolitik sich der Gunst der Masse erfreuen, wird keiner behaupten können. Zu sehr auch beschränkte sich die koloniale Bewegung auf die oberen Kreise, ohne daß man sich bemühte, das Verständnis in den mittleren und unteren Volksschichten zu wecken. Der so gemachte Fehler hat dem deutschen Reiche Millionen gekostet. Die letzte Reichstagswahl hat eine Aenderung der Taktik herbeigeführt und läßt hoffen, daß das Volk von jetzt ab sich mehr in gemeinsamer Arbeit seinen überseeischen Aufgaben widmen wird. Durch politische Ereignisse von weittragender Bedeutung wird dieses Verständnis auch gefördert, und wir begrüßen daher ein Buch, das uns in vortrefflicher Weise eine Uebersicht über die ostasiatischen Ereignisse der letzten Jahre bringt und uns die Wechselbeziehungen der europäischen Politik und der Weltpolitik vor Augen führt.

„Nach dem englisch-japanischen Bündnis" betitelt Dr. Plehn sein kürzlich erschienenes Buch, das ebenso geschickt wie interessant verfaßt ist.

Der Verfasser befleißigt sich einer großen Objektivität. Sensationelle Effekthascherei ist nicht seine Sache. Ruhig und überlegen wird hier das Knäuel politischer Fäden entwickelt. Ursache und Wirkung sind die leitenden Grundgedanken, und es ist ein Genuß, den klaren Ausführungen zu folgen.

„Die weltpolitische Lage hat ihre gegenwärtige Gestalt durch den japanisch-russischen Krieg und das englisch-japanische Bündnis" erhalten". Japan, Rußland, England und Amerika sind die Staaten, welche an der neuen politischen Gestaltung den größten Anteil haben. P. bespricht zunächst die Beziehungen von Japan zu England, die Motive, welche diese beiden Länder zum Bündnis zusammengeführt haben, dann die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ersteren Landes, Rußland in Asien, die auswärtige Politik der Vereinigten Staaten und das Verhältnis von England zu Amerika.

Der 2. Teil beschäftigt sich mit einer Schilderung über die Grundlage der auswärtigen Politik Englands, deren erstes Kapitel mit den Worten: „Deutschland hat einen Staat und keine Gesellschaft, England hat eine Gesellschaft und keinen Staat" eingeleitet wird. Es ist bedauerlich, daß der

Titel des Buches diese wertvollen Beiträge, in denen das Hauptinteresse gipfelt, nicht vermuten läßt. Uns muß jede Bereicherung der Literatur, die das gegenseitige Verständnis der Völker fördert, willkommen sein, vorausgesetzt, daß objektive Beobachtungen zugrunde liegen.

Das gesellschaftliche und politische Leben hängt in England eng zusammen und konzentriert sich in London. Anders in Deutschland, wo Berlin keineswegs den Mittelpunkt aller Einflüsse bildet und ständische Gradunterschiede ungleich höher zur Geltung kommen. Im parlamentarischen Leben Englands gilt „fair play" als oberster Grundsatz, und die Mehrheit der Abgeordneten besteht aus Männern unabhängiger Mittel und guter Erziehung, die sich gegenseitig Achtung und Anerkennung nicht versagen. In der auswärtigen Politik spielt das Parlament keineswegs die Rolle, die ihm oft zugeschoben wird, und die geführten Debatten geben nur einen ungenügenden Aufschluß über politische Absichten. Das Auswärtige Amt bestimmt diese Richtung in ähnlicher Weise wie in den monarchischen Staaten. Allerdings darf der Einfluß der öffentlichen Meinung nicht unterschätzt werden. Dieselbe ist souverän und ihr muß daher volle Rechnung getragen werden. Sein Sprachorgan ist die Presse, die vorzüglich organisiert und ausgebaut ist. Beim britischen Regierungssystem muß ferner hervorgehoben werden, daß dem „Manne am Platze" große Machtvollkommenheit gegeben wird, die eine nicht geringe Dezentralisation herbeiführt. Radikalismus und Imperialismus sind die großen Ideenkreise in der englischen Geschichte des letzten Jahrhunderts, dieser Träger der Adam Smith'schen Ideen, während jener seine Verkörperung in Jos. Chamberlain gefunden hat.

Der 3. Teil befaßt sich mit Korea und der Mandschurei, den Problemen des Pacific und der Stellung Japans zu diesen Fragen, und bietet uns eine interessante Uebersicht der weltpolitischen Lage des Ostens.

Ueberall sehen wir, daß sich die Völker zu nationalen Massen konsolidieren und Interessenssphären proklamieren, die von anderen Mächten als eine noli me tangere hingestellt werden. In Amerika haben wir die Monroe-Doctrin, in Asien bildet sich der panasiatische Gedanke aus, die äthiopische Kirche predigt: Afrika den Schwarzen, Australien verbittet sich fremde Einmischung und will von farbiger Einwanderung nichts wissen. Es hat den Anschein, als wenn aus Staaten Staatenkomplexe werden, die sich aus gemeinsamem Interesse ergeben. Und Europa? „Cette vieille Europe", wie Napoleon sagte, wird es sich auch dermaleinst konsolidieren? Vielleicht zu einem kontinentalen Zollbund, der schon häufig angeregt ist? Vorläufig sind wir von solchen Geschehnissen noch recht weit ab. Mit Riesenschritten aber schreitet die Geschichte voran. Eisenbahnen und Dampfschiffe sind die Vermittler. Von der potamischen kamen wir zur thalassischen und endlich zur oceanischen Periode. Viele Jahrhunderte waren zu diesen Uebergängen nötig. Anders jetzt wo uns die Errungenschaften der modernen Technik zur Seite stehen und fast jeder Tag uns neue Vervollkommnungen bringt. Verbindend treten jetzt die

Meere auf und führen den Völkern im fernen Osten unsere Zivilsation zu. Wie einst Kultur, Blüte und Reichtum von Italien, dem Lande des Mittelmeers, zu den oceanischen Ländern Holland Spanien, Frankreich und endlich England wanderten, so hat dieser Kreislauf jetzt größere Dimensionen angenommen. Amerika ist als einst ungeahnter Wettbewerber wirtschaftlich wie politisch aufgetreten, und im fernen Osten sind jetzt auch die Wege zur Weltkonkurrenz geebnet. Indem sich diese „neuen" Länder alle Errungenschaften des Westens zunutze machen, treten sie mit voller Kraft und Energie in die Arena, ohne Vorurteil, ohne Rücksicht. Die Chancen sind dadurch keine schlechten und die gelbe Gefahr, soweit Ostasien betroffen, liegt eben in der allgemeinen völkergeschichtlichen Entwicklung begründet.

Dr. C. R. Hennings.

Digitized by Google

Der Handelsverkehr des Kongostaates im Jahre 1906.

Das Bulletin officiel de l'Etat du Congo hat soeben, wie wir der Indépendence Belge entnehmen, die Statistik des Handelsverkehrs des Kongostaates während des Wirtschaftsjahres 1906 veröffentlicht. Danach belief sich der Gesamtbetrag dieses Handelsverkehrs auf 106 483 059,33 Francs, wovon 76 781 358,86 Francs auf die Ausfuhr und 29 701 700,47 Francs auf die Einfuhr entfallen. Gegenüber dem entsprechenden Betrag im Jahre 1905 bedeutet diese Ziffer eine Zunahme um 12 055 440 Francs oder 12,77 Proz.

Der „eigentliche Handel" (Commerce spécial) d. h. jener, der in der Ausfuhr lediglich die aus dem unabhängigen Kongostaat stammenden Produkte und in der Einfuhr die zum Gebrauch innerhalb der Grenzen desselben bestimmten Waren umfaßt, belief sich auf 79 755 419,78 Francs, an welcher Ziffer die Ausfuhr mit 58 277 830,70, die Einfuhr mit 21 477 589,08 Francs beteiligt ist. Gegenüber den entsprechenden Ziffern des Vorjahres weist hier die Ausfuhr eine Zunahme um 5 245 567,52 Francs oder nahezu 10 Proz., die Einfuhr eine solche um 1 402 227,12 Francs = etwa 7 Proz. auf.

Unter den einzelnen Warengattungen dieser Rubrik weisen die Ausfuhr von Kopal, Palmöl, Kakao und Reis in entsprechender Reihenfolge eine Zunahme um 23 271, 72 304, 207 791 und 57 890 Kilogramm, gegenüber dem Jahre 1905 auf. Abgenommen hat dagegen die Ausfuhr an Erdnüssen, Kaffee, Kautschuk, Elfenbein- und Palmnüssen und zwar in der gleichen Ordnung um 32 337, 32 990, 12 836, 32 119 und 151392 Kilogramm.

Es muß bemerkt werden, daß die Zunahmen der Ausfuhr bestimmter Produkte aus der Rubrik „Eigentlicher Handel" nicht genügt, um die Zunahme des Wertes der Ausfuhr des Kongostaates völlig zu erklären. Diese beruht vielmehr in erster Linie auf der Wertsteigerung, die gewisse in dieser Ausfuhr vertretene Produkte, namentlich Kautschuk, Elfenbein und Kopal, auf den europäischen Märkten erfahren haben und ist erzielt worden, obwohl die beiden ersten dieser Produkte in geringer Zahl ausgeführt worden sind.

Die Zunahme der Einfuhr in dieser Rubrik betrifft hauptsächlich folgende Warengattungen: Einzelne Schiffsteile, Kleider und Wäsche, Bier, Eisen- und sonstige Metallkonstruktionen, Spiel- und Galanteriewaren, Wein, Schienen, Kohlenbriketts. Der Anteil Belgiens an der Aus- und Einfuhr innerhalb dieser Rubrik betrug hier 54 301 695,71, dort 15 285 291,56 Francs. Die leichte Zunahme in der Einfuhr alkoholischer Getränke ist vermutlich eine Folge der bevorstehenden Erhöhung der Eingangszölle auf diese Getränke, die zu einer vorausgreifenden Vermehrung der Vorräte an diesen Getränken Anlaß gab.

Karl Schneider.

Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien.

(Schluß.)

Wie war es in Südwestafrika? In dem Lande der Ackerbau treibenden Ovambo wurde von jeher nach der Ernte aus Hirse oder Kaffernkorn Bier bereitet, ähnlich unserm Weizenbier. Dieses Bier ist selbstverständlich nicht lange haltbar. Außerdem aber bereiteten die Ovambo auch eine Art Branntwein aus der zwetschenähnlichen Frucht des Omuchongabaumes. Der Genuß dieses Gistes ist stark berauschend, es macht die Ovambo zu wahren Teufeln. Aber die Frucht ist nur im März oder April zu haben. Von einem fortgesetzten, gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß der Ovambo kann also keine Rede sein. Südwest-Afrika.

Portugiesische Sklavenhändler brachten zuerst den europäischen Schnaps ins Ovamboland. Und damit trat ein anderer Zustand ein. Der Schnapsgebrauch wurde mehr allgemein und wenn er nun dort durch die Lageverhältnisse des Landes auch noch lange nicht die Ausbreitung bekommen hat, wie in Togo und Kamerun, und vor allem noch nicht zum Lebensbedürfnis des kleinen Mannes geworden ist, so kommen doch zuweilen schon recht bedenkliche Erscheinungen zur Beobachtung. So z. B. starben im Jahre 1897 eine Anzahl Vornehmer aus dem Ovakuanjamastamme infolge akuter Schnapsvergiftung. Und wir haben nun eine Bahn dahin gebaut, die den Ovambo die Schnapskultur bringen wird, wenn nicht bei Zeiten Einhalt geboten wird. Auf der neuen Otavibahn soll nach Pastor Stubbes Mitteilungen[1]) infolge des Alkoholismus bereits große Betriebsunsicherheit herrschen.

Die Hereros kannten wie Dr. Kuhn[2]) mitteilt, vor 1840 kein Betäubungsmittel, weder Tabak, noch berauschende Getränke, und sie hatten kein Wort für Rausch. Dies ist ein Beweis gegen die oft zu hörende Behauptung, berauschende Getränke würden von allen Völkern produziert und seien deshalb als eine Naturnotwendigkeit anzusehen. Künstlich hergestellte, betäubende Genußmittel sind weder eine Naturnotwendigkeit noch eine „Gabe Gottes". Die Großleute der Hereros lernten zuerst von den Ovambo die Bereitung des Kaffernbieres und später von den Hottentotten, infolge des Krieges mit ihnen, die des Honigbieres. Noch später bereiteten sie auch Bier aus

[1]) In der Diskussion zu Bietors Vortrag.
[2]) „Alkohol in den Tropen". Deutsche Klinik 1907 Nr. 30.

eingeführtem Zucker. Die große Masse des Volkes hatte anfangs Abscheu vor diesen Getränken und nach Berichten der Missionare Irle und Meyer waren die Weiber, Kinder, Knechte und ärmeren Leute vom Alkoholtrinken lange ausgeschlossen. Die Nachahmungssucht wurde aber zum Verführer.

Die Naman, die Damaras und die sogenannten Afrikaner bereiteten ursprünglich, gerade so wie unsere Vorfahren, ein Bier aus wildem Honig, dessen Gewinnung beschränkt und an die Jahreszeit gebunden war. (Die Bergdamara betäuben sich auch mit Hanfrauchen). Prof. Dove[1]) meint, dieses Honigbier sei ein erfrischendes, nicht besonders schweres Getränk. Missionare, z. B. Brincker,[2]) teilten aber wiederholt Fälle von starkem Mißbrauch mit und daß das Honigbier stark berausche. Nur Männer trinken es. Bei einer derartigen Alkoholbereitung aus Bienenhonig kann aber von der Gefahr einer allgemeinen Alkoholisierung eines Volkes keine Rede sein.

Wohl hat diese der von den Europäern eingeführte, immer erhältliche Schnaps verursacht. Im Jahre 1850 kam der erste Entdeckungsreisende, der Schwede Anderssson, ins Hereroland. Er wurde Händler und Besitzer einer Kupfermine in Otgimbingue. Und er brachte den Hereros den Schnaps. Diese Tätigkeit setzte dann eine Kapische Kupferminengesellschaft in Otgimbingue fort. Namentlich aber war es der Schwede Erikson, der von Angra Pequena aus das Land mit Hilfe von über 40 Unterhändlern und ebensoviel Ochsenwagen mit Schnaps überströmte. Seinem Beispiel folgten andere Europäer.

Um 1850 hatte Jonker, das Haupt der Orlam Namas, die von den Kapholländern den Namen „Afrikaander" erhielten, die Hereros unterworfen und sich ihrer großen Herden bemächtigt. Dieser Reichtum lockte Händler aus der Kapkolonie an, die mit anderen schlimmen Dingen den Afrikanern auch den Schnaps in Hülle und Fülle brachten. Die Missionsstation Omaruru im Hererolande wurde 1867 errichtet. „Wohl auf keiner Station", so erzählt der Missionar Brincker, „haben sich so viele, die Mission störende und erschwerende Elemente eingefunden und zusammengetan wie auf Omaruru. Hier ließen sich Schweden, Engländer, vagabondierende Bastards und andere Subjekte behufs Handels und anderer Geschäfte nieder. Bald war ein Drittel des Platzes in ihren Händen und ein schlimmer Einfluß wurde von ihren Lagerräumen und Branntweinfässern auf die Eingeborenen ausgeübt. Hier lernten die Hereros bald das Trinken und wurden wegen ihres Uebermutes und anmaßenden Wesens berüchtigt." Als in den 70er Jahren die Diamantfelder von Kimberley und in den 80er Jahren die Goldfelder in Transvaal entdeckt und ausgebeutet wurden und viel Volk dahin zog, fanden die Hereros daselbst für ihre Rinder „guten" Absatz; sie tauschten dafür Waffen, Munition und alkoholhaltige Getränke ein. In einem Jahre wurden 20 000 Rin-

[1]) „Deutsch-Südwest-Afrika", Wilh. Süsserott, Berlin 1903.
[2]) „Aus dem Hererolande". Barmen. Verlag des Missionshauses 1896.

der im Werte von je 140—160 Mark ausgeführt. Während der 21 Kriegsjahre zwischen den Naman und den Herero alkoholisierten die Engländer jene Volksstämme von der Walfischbai aus; die englischen Händler bezahlten die zahlreichen, geraubten Rinder namentlich mit Schnaps. Später machten unsre Landsleute ihnen das nach. Nach Kommerzienrat Dr. Möller-Brakwede[1]) sind im Rausch abgeschlossene Geschäfte, die die Schwarzen ruiniert hatten, angeblich ein Hauptgrund für den Ausbruch des Aufstandes in Südwestafrika gewesen. Samuel Maharero, der früher ein zuverlässiger Anhänger unserer Regierung war, wurde, wie Herr Ebeling mitteilte, durch den Alkohol demoralisiert und wurde danach zum Verräter und zum Mitveranstalter des Aufstandes. Hendrik Witboi war nach der Mitteilung von Missionar Wandres[2]) bis zum Jahre 1894 ein durchaus nüchterner und energischer Mann, der seine Kriegsleute, die sich betranken, nüchtern prügeln ließ. Aber in den letzten 10 Jahren seines Lebens wurde er ein Süffel. Gewiß hat er selbst das oft genug bereut. Von wohlunterrichteter Seite weiß ich, daß ein noch unaufgeklärter Grund seines Abfalls von der deutschen Regierung der Zorn oder Aerger darüber gewesen zu sein scheint, daß eine Lizenz zur Branntweineinfuhr in sein Gebiet gegen seinen Willen erteilt wurde. Ein Tropfen läßt manchmal das Gefäß überlaufen, — Hendrik wollte den Schnaps von seinem Volke abwehren.

Die Missionare haben vielfach im Verein mit Häuptlingen die Schnapseinfuhr in Südwestafrika zu verhindern gesucht, allein vergebens. Ich habe auf Veranlassung meines Freundes Braches, des Präses der Rheinischen Mission auf Borneo, im Jahre 1895 von Borneo aus versucht, die Missionare in Südwestafrika zur Gründung von Blaukreuzvereinen anzuregen. Solche Vereine wirkten bei den Dajaks auf Borneo sehr segensreich. Allein der Alkohol war in Südwestafrika mächtiger als das Kreuz.

Unsere Regierung schränkte den freihändigen Verkauf von Waffen und Spirituosen auch schon vor dem letzten Aufstand ein und zwar mit Lizenzen. Aber solche Mittelchen haben keinen Wert; man rechnet dabei nicht mit der Natur der Menschen. Die Alkoholeinfuhr ging dabei ungehemmt weiter. Im Jahre 1901 betrug die Gesamteinfuhr in Südwestafrika 8 567 550 Mk., 1903: 7 930 754 Mk. Die alkoholischen Getränke standen dabei an erster Stelle, dann kam Tabak, dann Kaffee ꝛc. 1901 wurden 1 800 000 Liter eingeführt, 1902: 1 622 000 Liter und 1903: 1 450 000 Liter.

Ostafrika.

Sehen wir uns Ostafrika an. Graf von Schweinitz,[3]) der das Land 1892—93 bereiste, teilte mit, daß die Eingeborenen ursprünglich eine Art Bier bereiteten. Die Bakonde im Süden bereiteten nach Peters Bier aus

[1]) Siehe die Diskussion zu Bietors Vortrag.
[2]) In einem Vortrag in der Ortsgruppe d. D. Kol. Vereine in Windhuk 1906. D. Kol. Ztg. 1906.
[3]) „Deutsch Ostafrika in Krieg und Frieden".

Bananen und Getreide, die Waſſiba nach v. Schweinitz aus Bananen. Nach Stabsarzt Dr. Feldmann[1]) wird der Bananenſaft, das allgemein verbreitete gewohnheitsmäßige, tägliche Getränk der Bevölkerung von Bukoba (auch von Frauen und Kindern) aus einer gewiſſen Sorte von Bananen ausgepreßt und ſtets friſch getrunken. Dieſes „Bier“ iſt alſo alkoholfrei und ein nahrhaftes Getränk. Andere Stämme bereiten Bier aus Reis. Das Reisbier iſt in Niederl. Indien ein bräunliches, ſtark mouſſierendes, ſehr wenig Alkohol enthaltendes Getränk, das auf dem Markt und an den Häuſern durch Herumträger verkauft wird. Es hält ſich nur kurze Zeit. Die Wadjidji bereiten Palmwein. (Nur die Waniamweſi rauchen, wie es ſcheint, Hanf.) Da es in Oſtafrika viel wilden Honig gibt werden wohl manche Stämme auch Honigbier bereiten. Manche verſtehen es vielleicht, auch (wie die Makalanga in Portug.-Oſtafrika) aus Getreide nach der Ernte Schnaps zu bereiten. Aber auch hier ſehen wir doch wieder, daß die Art der urſprünglichen Getränke niemals zu einer allgemeinen Alkoholiſation des Volkes, zu einem Alkoholismus als Volkskrankheit führen kann.

Die Mittel dazu bekamen die Oſtafrikaner zuerſt von den Portugieſen und Engländern, deren Spuren wir jetzt nachfolgen. Allerdings iſt der Schnaps in Oſtafrika noch nicht ſo ſtark eingedrungen, wie in Weſt- und Südweſtafrika. Dr. Kayſer ſagte am 15. März 1894 im Reichstag: „In Oſtafrika ſei die Küſtenbevölkerung muhammedaniſch und die Branntweineinfuhr ſei durch ſtrenge Verordnungen feſtgelegt; es ſei Vorſorge getroffen, daß die Eingeborenen des deutſch-oſtafrikaniſchen Schutzgebietes vor dem Genuß von Spiritualien bewahrt bleiben und nicht minder ſei dasſelbe in Südweſtafrika der Fall.“ Nun, wieviel Wahres an dieſen Worten war, zeigten die Angaben, die ich über Südweſtafrika machte und zeigt die Tatſache, daß die Alkoholeinfuhr in Oſtafrika mehr und mehr zunahm, bis ſie 1904 bereits 430 000 Liter betrug. Man hätte ſich aber in Oſtafrika der muhammedaniſchen Bevölkerung gegenüber auf einen recht korrekten Standpunkt ſtellen können, nämlich wenn man bei ihr in Alkoholſachen das muhammedaniſche Recht hätte gelten laſſen. Muhammed beſtimmte, daß ein Freier, wenn er alkoholiſche Getränke gebraucht hatte, weil er als ein Mann von hoher Entwicklung angeſehen wurde, mit 40 Geißelhieben geſtraft werden ſollte, ein Sklave aber, der als ſo viel niedriger ſtehend geachtet wurde und von dem nicht erwartet wurde, daß er das gute Beiſpiel in der menſchlichen Geſellſchaft geben ſollte, nur mit 20 Hieben. Wenn die Prügelpädagogik beim Neger überhaupt angebracht iſt, — und viele Leute ſind ja dafür — dann in dieſem Falle.

Die Degeneration der oſtafrikaniſchen Neger fängt ſchon hier und da an. Peters erzählt, daß Simbodja, der Häuptling von Maſinde, dem größten Teile von Uſambara, eine Vorliebe für „Rum und andere aufheiternde

[1]) Medizinalbericht über die deutſchen Schutzgebiete 1903—04 S. 92.

Getränke“ gehabt habe und Peters „erhoffte davon seinen baldigen Tod“. Selbstverständlich ahmt das Volk Simbodjas dessen Trinksitten möglichst nach. Graf von Schweinitz erzählt, „daß das Wassukumavolk am Ukumbigolf seine ursprüngliche Eigenart bereits verloren hat. Die Einflüsse der arabischen und der europäischen Kultur (!) haben ihm seine Widerstandskraft geraubt. Dieser in seiner Eigenart gebrochene Teil des Volkes vermag den fremden Einflüssen moralisch und physisch nicht mehr entgegenzutreten.“ Von den Ukumbigolf aber „strahlt die eingeführte Kultur nach allen Seiten hin aus“. Doch nicht allein die Schnapshändler und die Behörden tragen an diesem kulturellen Niedergang die Schuld, sondern auch viele unserer Forschungsreisenden. Peters[1]) erzählt z. B. „er habe den Idunas des Maeombe im Lande der Makalanga Cognac und Whisky in reichlicher Menge gegeben und dem Maeombe Cognac und Champagner. Zu seinem Bedauern habe er selbst mittrinken müssen, was ihm den Aufenthalt in Misongwe gänzlich verdorben habe, da er alkoholische Getränke in Afrika durchaus nicht gewöhnt gewesen sei.“ „Doch“, meinte er, „die Politik erheischte dieses Opfer.“ Abgesehen nun davon, daß die Spekulation auf die niederen Triebe des Menschen und der Standpunkt, daß der Zweck die Mittel heiligt, nie und nirgend richtig sind, ist es zweifellos, daß es sich nicht mit der Pflicht der Verbreitung unserer Kultur und Gesittung verträgt, wenn man den Negern die europäischen Unsitten bringt und bei ihnen den Begriff erweckt, daß europäisches Wesen und Schnaps zusammengehören. Der Kultur-Pionier, der sich seiner Berufspflicht im Dienste des Vaterlandes bewußt ist, soll den Eingeborenen Gutes zu bringen suchen. Das Beispiel der Abstinenz und eine Warnung vor dem Alkohol wird bei jedem Volk, auch bei jedem Negervolk, Vertrauen und Achtung erwecken. Livingstone, der allerdings seinem Namen mehr Ehre machte, wie Peters, lebte völlig enthaltsam. Wer an den Sieg des Guten und Verständigen nicht glaubt und ihn nicht aus Erfahrung kennt, wird das freilich nicht zugeben. Darum bleibt es aber doch wahr. Man sage nicht, daß jemand, der die Neger nicht kennt, diese Dinge nicht beurteilen könne. Durch solche dicke Worte gewisser Kolonialhelden darf sich Niemand imponieren lassen. Die Menschen sind überall dieselben: für Gutes und Schlechtes empfänglich.[2]) Auch die Neger. Viele ihrer Kenner bezeugen es zudem. Dr. Oetkers[3]) absprechendes Urteil ist durch den Missionsdirektor P. O. Hennig[4]) in sachlicher Weise widerlegt worden. Dr. Christ erklärt: „Der Neger in Togo und Kamerun hat eine große, natür-

[1]) „Im Goldland des Altertums“.

[2]) Das ist meine persönliche Erfahrung bei vielen halb und noch weniger zivilisierten Volksstämmen. Und Wilh. Wundt sagt in seiner Völkerpsychologie I S. 571: „Wenn es etwas gibt, was die Anthropologie als feststehende Tatsache erwiesen hat, so ist es in der Tat dies, daß die Eigenschaften der menschlichen Phantasie, und daß die Gefühle und Affekte, die das Wirken der Phantasie beeinflussen, bei den Menschen aller Zonen und Länder in den wesentlichsten Zügen übereinstimmen.“

[3]) „Die Negerseele und die Deutschen in Afrika“, München 1907.

[4]) „Zum Kampf um die Negerseele“, Bremen 1907.

liche Sympathie für Alles, was ihm der Deutsche bringt. Ein Missionar erklärt, man tue den Negern Unrecht, wenn man sagt, man könne mit ihnen nur handeln und Verkehr halten, wenn man ihnen Schnaps bietet. Der Missionar Vöhring berichtete, daß in Adokopo (Togo) die Eingeborenen eine zerbrochene Schnapsflasche an die Kapelle zur Warnung gehängt hatten, daß Niemand auf die Station Schnaps bringen dürfe. Sie hatten die Flaschen auf den Köpfen der Händler zerschlagen. Die Verständigen unter den Negern sehen die Schäden, die der Alkohol bringt, wohl ein, sagt Victor. Malili, der Emir von Nupe verbot seinen Leuten den Schnapsverkauf und ersuchte den schwarzen Bischof Crowther, bei der Königin von England vorstellig zu werden, daß der Import ebenfalls verboten werde. Der Negerfürst Khama von Bamangwato reiste selbst nach England und setzte beim Parlament das Schnapsverbot für sein Land durch und er soll es bis jetzt verstanden haben, das Gift von seinem Volke fernzuhalten. Ueber die Mäßigkeit der Neger, die nach Niederl. Indien übergeführt wurden, machte ich bereits Mitteilung. Und so liegt die Schuld an der Branntweinpest in Afrika in der Hauptsache nicht bei den Schwarzen, sondern bei den Europäern, die sie zum Schnapstrinken verführen. Peters Conradt und andern Afrikaforschern und Beamten fehlt eben, wie leider noch den meisten unserer Volksgenossen, das Verständnis für die ethische Seite der Alkoholfrage. Und darum muß immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß diejenigen die Kolonialvölker und unser Vaterland unendlich schädigen, die diese Frage nicht beachten oder leichtfertig behandeln. Die Quittung für diesen Mangel an sittlichem Empfinden, an Verständnis und an Treue erhalten wir dann gelegentlich in allerlei Schwierigkeiten, die uns die Eingeborenen machen, in ihrem Haß und Mißtrauen, in Aufständen usw. Nur sollte man sich dann nicht über die verächtliche Untreue, Roheit, Grausamkeit und Schlechtigkeit der Neger beklagen. Wir steigern oder erwecken ja selbst bei ihnen diese Untugenden mit unserer Ungerechtigkeit und unserem Alkohol.

Neuguinea und Mikronesien.

Werfen wir zum Schlusse noch einen kurzen Blick auf unsere Kolonien im fernen Osten. Der Missionar Eich[1]) berichtete, daß die Papuas in Kaiser Wilhelm-Land bei Spiel und Tanz die Fröhlichkeit durch Trinken des berauschenden Karatrankes steigern. Es scheint das derselbe Trank zu sein, dessen Bereitung Dr. von Miklucho Macklay[2]) beschrieben hat. Die Papuas bereiten ihn aus einer Pfefferforte, wahrscheinlich Piper methysticum. Die Blätter werden von kleinen Knaben gekaut bis sie ganz weich geworden sind; in eine durchlöcherte Cocosnußschale wird dann Gras gelegt und darauf werden alle die gekauten Ballen gelegt und ausgepreßt. Die graugrüne, dicke, bitter schmeckende Flüssigkeit wird in

[1]) „Die Rheinische Mission in Kaiser Wilhelmsland". Barmen, Missionshaus. 1903.
[2]) nach v. d. Burg „De Geneesheer in Ned. Indie" I. S. 218.

einer Cocosnußschale aufgesaugen und aus besonders dafür bestimmten Bechern getrunken. Nur Männer genießen diesen Trank. Von einem gewohnheitsmäßigen Gebrauch oder Mißbrauch kann also hier keine Rede sein. Das lernen die Papuas erst von uns. Aus den Debatten des Reichstags am 26. März 1906 [1]) erfuhren wir, daß in Deutsch-Neuguinea „große Quantitäten Tabak und Spirituosen bei Farbigen und Weißen angehäuft sind." Es liegt wohl 100% Einfuhrzoll auf Alkohol, aber wer den Gang der Ereignisse in Westafrika verfolgt hat, weiß, daß Zölle kein Schutzmittel gegen den Alkoholismus sind. Der Reichstagsabgeordnete Erzberger [2]) teilte mit, daß jetzt auch in der Südsee schon viel Alkohol verbraucht wird.

In einem Bericht über Jap, die wichtigste Insel der Palaugruppe, schreibt der Regierungsarzt Dr. Born: [3]) „Imbezillität ist ziemlich häufig in Jap; ich beobachtete sie bei jungen Leuten beiderlei Geschlechts, die ihrem Alter nach in der schrecklichen Schnapsperiode Japs (wohl unter der Brutalherrschaft Spaniens, welche die Bevölkerung stark reduzierte — Ref.) geboren sein mußten und jedenfalls dem Alkohol ihr Leiden verdanken".

Auf Grund aller dieser Ausführungen darf es nun wohl als erwiesen angesehen werden, daß die Trinksitten der Eingeborenen in unseren Kolonien einen Volks-Alkoholismus nicht verursachen konnten, daß vielmehr die Europäer diesen Fluch unseren Kolonialvölkern erst gebracht haben und bringen und daß wir damit ihnen und uns selbst dauernd schweren Schaden zufügen.

Die Regierung und der Alkohol.

Ich äußerte zu Anfang meines Vortrages, die wirtschaftliche Erschließung der Kolonien erfordere eine Regierung, die sich der Bevölkerung gegenüber besonnen, gerecht und stark zeigt.

Ich will hier nicht näher auf das unwürdige und schändliche Betragen jener Beamten eingehen, denen wir unsere Kolonialskandale und andere unwürdige Zustände in unseren Kolonien verdanken, Erscheinungen, die uns schamrot gemacht haben und in den Augen anderer Nationen lächerlich und verächtlich machen. Es gibt überall solche Skandale, aber bei uns verhältnismäßig viel mehr als anderswo. Ohne Zweifel spielt der Alkohol dabei die Hauptrolle, und vor diesen kaum noch zu ertragenden Demütigungen unseres Volkes können wir nicht sicher sein, so lange in unseren Kolonien die alkoholischen Getränke, wie es tatsächlich der Fall ist, die Hauptquelle der Lebensfreude und der Vergnügungen unserer Volksgenossen sind. Ich will vielmehr darauf weisen, daß unsere Beamten immer und immer wieder hervorheben, der Neger müsse mit Härte, mit eiserner Hand erzogen werden, wenn die Arbeiterfrage gelöst werden soll. Nun ist dabei Strenge zweifellos nötig, aber gewiß ist es auch, daß der

[1]) D. Kolonialztg. 1906 S. 130.
[2]) „Alkohol und Kolonien" i. Kreuzritter Zeitschrift f. Abstinenten Nr. 1 vom 1. VII. 07.
[3]) Medizinalberichte über die Deutschen Schutzgebiete 1903/4 S. 258.

Neger kein so niederträchtiger und fauler Mensch ist, wie er von gewissen Seiten immer hingestellt wird, und daß es nicht richtig ist, daß bei seiner Erziehung Härte überwiegen muß. Die Tatsachen und die Beobachtungen von Kennern der Neger widersprechen dieser Ansicht. Im letzten Jahrbuch des Deutschen Kolonialatlas ist zu lesen: daß der Eingeborene in Togo kulturell sehr hoch steht. Dahin kommt man nicht ohne Fleiß und Arbeit. Vietor sagt, „daß man sehr mit Unrecht über die Faulheit der Neger schimpfe." Sie werden als vorzügliche Muskelarbeiter gerühmt, aber starke Muskeln bekommt man nicht durch Faulenzen. Auch die Lümmelhaftigkeit des Negers scheint nicht überall so groß zu sein, wie behauptet wird. Graf v. Schweinitz sagt: Ein Neger wird nie die Grenzen überschreiten, die ihm durch seine Stellung geboten sind." Wenn das nicht überall zur Erscheinung kommt, ist es wohl sehr oft die Schuld des Europäers; denn „nichts imponiert dem Eingeborenen mehr als Ruhe, und nichts macht den Europäer lächerlicher als Heftigkeit und Wut. Wenn der Eingeborene sieht, daß dem Europäer Gerechtigkeitsgefühl innewohnt, so wird sein Vertrauen bald ein hohes sein." Ich möchte zur Gerechtigkeit noch das Wohlwollen gefügt wissen, das bei aller Strenge recht wohl vorhanden sein kann. Ich weise auf die Erfahrungen hin, die man damit in Niederl. Indien bei Negern gemacht hat.

Leider verdirbt aber der Alkohol beim Europäer die Tugenden der Ruhe, der Gerechtigkeit und des Wohlwollens. Belohnungen und Strafen können dann dem Neger den guten Willen, das Vertrauen und die Arbeitslust nicht zurückgeben oder erhöhen. Geradezu unsinnig ist es jedoch, wenn man Arbeit verlangt und dabei den Schwarzen ein Gift zuführt, das wie nichts anderes ihre Arbeitslust und Arbeitskraft zerstört und sie frech und brutal macht. Ganz richtig sagt Peters bei Besprechung der Arbeiterfrage: „Die reale Entwicklung geht ihren Gang nach ihren eigenen Voraussetzungen und nach dem Gesetz von Ursache und Wirkung." Man wende diese Worte auf die Alkoholfrage an. Verlangt man stetige Arbeit, dann erfülle man zuerst die Grundbedingung dafür: Nüchternheit. Eine Behörde, die von sittlich unselbständigen Völkern anstrengende Arbeit erwartet und diese selbst mit Strafen erzwingen will, und dabei zugleich den Alkohol einführen läßt, handelt weder besonnen noch gerecht.

Die Schutztruppen und der Alkohol.

Die Regierung muß aber auch stark sein. Sie muß Unbotmäßigkeiten und Aufstände rasch und energisch unterdrücken können. Dazu bedarf sie, wie schon gesagt, in den Kolonien besonders tüchtiger Offiziere und Soldaten; denn die Aufgaben, die dort dem Einzelnen gestellt werden, sind oft schwerer und ihre Lösung ist oft langwieriger als in Europa.

Die Kolonialvölker haben gewöhnlich eine andere Kriegsführung als die Europäer. Wenn ihre Hauptmacht geschlagen ist, verteilen sie sich gern in kleine Banden und nun steht man vor einem mühseligen Kleinkrieg, der an jeden Mann auf unserer Seite die höchsten Anforderungen stellt. Das war und ist z. B. in Niederl. Indien so; es war so in Südwestafrika und

es wird sich in unseren Kolonien noch öfter wiederholen. Es gibt nun zwei Methoden, solche schwierige Kleinkriege zu beenden. Entweder: man erstickt den Aufstand durch Uebermacht. Da große Truppenmassen nur langsam agieren können und der Feind sehr beweglich ist, dauert das lange, kostet durch Krankheit und Strapazen viel Menschenkraft und Menschenleben und durch die Truppenverpflegung sehr viel Geld. Oder: man setzt den kleinen zerstreuten Banden des Feindes kleine Trupps gegenüber. Diese Methode ist erfolgreich und billig. Die Holländer haben sie zuerst 1898 in Atjeh, danach auf Borneo, auf Celebes u. a. a. O. mit Erfolg angewandt.

Der eingeborene Krieger ist nun meist mit scharfen Sinnen begabt, hervorragend geschickt in der Benutzung des Geländes und außerordentlich tiftig und verschlagen. Er schleicht zum sicher abgegebenen Einzelschuß heran, oder er fällt aus dem Hinterhalt mit blanker Waffe an. Wenn er sich nicht durch Alkohol oder Opium geschwächt hat, ist seine Energie und Ausdauer höchstgradig. Sorge um Bagage hat er nicht, denn er ist bedürfnislos, trägt alles mit sich, was er nötig hat und weiß von den Hilfsmitteln des Landes den ausgiebigsten Gebrauch zu machen.

So etwas kann man nicht nachmachen; aber daß die Bedürfnisse des europäischen Kriegers aufs äußerste eingeschränkt werden können und daß er keinen Train nötig hat, daß geübte Leute sich sehr oft von dem, was das Land bietet, nähren können und daß sie dabei ebenso leistungsfähig, ja noch leistungsfähiger sein können als die Egeborenen, haben die Marechaussees in Niederl. Indien vielfach bewiesen. Es sind das ausgesuchte eingeborene Soldaten, die unter europäischen Offizieren und Unteroffizieren stehen. Die letzteren sind natürlich die tüchtigsten Leute. In Atjeh kam es vor, daß kleine Abteilungen von 60, 40 ja 20 Mann auf Tage und Wochen ausrückten und durch nächtliche Ueberfälle, Aufhebung von Rädelsführern usw. mit Erfolg gegen den in beinahe unzugänglichen Sümpfen und Gebirgen versteckten Feind kämpften. In Südwestafrika war es vor Allem der energische Hauptmann von Wangenheim, der Patrouilleritte ohne Bagage quer durch das Feld machte, wie der eingeborene Afrikaner. Und er hob so jede bekannt werdende Hererowerft auf.

Diese Kampfweise muß mit besonderen Kolonialtruppen in Methode gebracht werden. Der Anfang dazu scheint ja durch die Einrichtung der Polizeitruppen in Südwestafrika gemacht zu sein. Wer nun aber die Wichtigkeit der Enthaltsamkeit für die Bewahrung der Gesundheit, für die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, für die Treffsicherheit beim Schießen, für die Geistesgegenwart in Gefahren, für das Ertragen von Strapazen usw. kennt und wer begreift, daß aller unnütze Ballast bei solchen Truppen wegfallen muß, der kann nicht daran zweifelhaft sein, daß nur alkoholenthaltsame Soldaten auf die Dauer für die beschriebene Kampfweise geeignet sind. Eine aus enthaltsamen Soldaten bestehende Schutztruppe könnte

nach meiner festen Ueberzeugung auch in Kamerun und Ostafrika dauernd stationiert werden.

Es leuchtet nun wohl auch ein, daß auch bei großen Truppenverbänden die genannten Soldatentugenden und Vorteile für den Erfolg ausschlaggebend sind. Auch für große Truppenmassen ist Vermeidung alkoholischer Getränke unbedingt erforderlich. Eine gegenteilige Ansicht bekundet eine gewisse Rückständigkeit in der Einsicht, welche Anforderungen an eine moderne Armee zu stellen sind. In dem bereits erwähnten Vortrag in Aachen habe ich ausführlich mitgeteilt, von welcher hervorragend günstigen Wirkung die Ausschaltung des Alkohols bei einem fünfmonatigen Feldzug der niederl. indischen Truppen an der malariareichen Nordküste von Sumatra vor. In dem englischen Lehrbuch der Hygiene von Parkes findet man eine Fülle von Beweisen aus den Feldzügen der englischen Truppen in allen Klimaten, von wie hohem Werte die Alkoholabstinenz für die Truppen ist; in Hoppes Buch: „Tatsachen über den Alkohol", ist ein ebenso reiches Material zusammengetragen. Merkwürdigerweise ist unsere deutsche Armeeleitung bis jetzt von diesen Dingen ganz unberührt geblieben. Die deutschen Truppen werden ohne alles Bedenken alkoholisiert, und in allen möglichen Berichten, selbst in solchen von Aerzten, findet man Verteidigung dieser Maßnahme. Unsere Schutztruppen erhalten regelmäßig Alkoholrationen (wöchentlich ¾ Liter (Erzberger). Im Aufstandsjahr 1904 betrug die Alkoholeinfuhr in Südwestafrika 11% der Gesamteinfuhr = 880 000 Mark. Der Alkoholzoll wurde in diesem Jahre den Truppen zuliebe ganz beseitigt, was namentlich an der Küste und in zentral gelegenen Orten eine ungeheure Zunahme des Konsums zur Folge hatte. Im letzten Winter wurde in der Budgetkommission des Reichstages mitgeteilt, daß in einem Monat für die Schutztruppen für 180—200 000 Mark Rum und Cognac hinausgesendet wurde. Da ist es begreiflich, daß sich Generalmajor Deimling bei seiner Ankunft in Südwestafrika in diesem Sommer sofort gegen den „Suff, dieses Erblaster der Kolonie" wandte. Möchte er dem energischen holländischen Feldherrn van Heutsz, dem jetzigen Generalgouverneur von Niederl.-Indien nachfolgen, der die Enthaltsamkeit bei den Truppen mit Wort und Tat unterstützte oder Lord Roberts, der sie in Britisch-Indien und bei der Armee in England einführte, und anderen hervorragenden englischen Truppenführern. Wie nötig das ist, beweisen die von mir mitgeteilten Zahlen. Aber auch anderes: Generalarzt a. D. Dr. Körting[1]) berichtete, daß allein an Liebesgaben während des Aufstandes in Südwestafrika dahin gesandt wurden: 1330 Kisten Wein, 293 Kisten Likör, 1145 Kisten mit anderen Spirituosen und 4107 Kisten Bier, zusammen 6815 Kisten, die 35% der gesamten Sendungen repräsentierten. Diese unsinnige Menge Alkohol rechtfertigte der Kriegsdelegierte Freiherr von Buttlar damit, daß er sagte: „Die Leute seien infolge des Höhenklimas und der Strapazen so geschwächt gewesen, daß

[1]) Das Sanitätswesen in D. S. W. Afrika. Beihefte zur Med. Klinik. 1907.

anregende Getränke ganz unentbehrlich und zu Zeiten wichtiger waren als blos durstlöschende.“ Und der Chefarzt fügt, obwohl ihm die Alkoholmengen bedenklich erscheinen, diesem Ausspruch die Bemerkung hinzu: „Das ist ohne weiteres zuzugeben.“ Es ist aber in keiner Hinsicht zuzugeben; die Ansicht des Kriegsdelegierten des R. K. ist durchaus laienhaft, wissenschaftlich und praktisch unhaltbar.

Wie viele Klagen haben wir nicht über die Schwierigkeiten und die Verzögerung des Waren- und Krankentransportes während des Feldzuges gehört. Und da wird der größte Feind der Truppen, der Alkohol, in ganz unglaublichen Massen ins Innere transportiert! Tausende und abertausende Kisten voll! So erklärt sich viel Elend, Krankheit und Tod bei unseren tapferen Truppen und auch zum Teil die Langwierigkeit des Krieges.

Das wiederholte dringende Ersuchen von Antialkohol- und Frauenvereinen an die Behörden, den Truppen als Liebesgaben keine alkoholischen Getränke mehr zukommen zu lassen, wurde an zuständiger Stelle wohlwollend entgegengenommen. Irgendwelchen Erfolg haben die Gesuche aber nicht gehabt. Die Sammlung der alkoholischen Liebesgaben und die Alkoholisierung der Truppen geht weiter. Und dahinter steckt das Alkoholkapital. Zwei Beispiele: 1. Die Dampfkornbranntweinbrennerei Kommallein und Wand und der Großdestillateur Friedrich Schilling in Nordhausen setzten gemeinsam eine Annonce in die Nordhäuser Zeitung vom 14. Juni 1907, Nr. 137, worin sie sich als „Sammelstelle für Liebesgaben nach Deutsch-Südwestafrika“ anzeigen und bitten „um Zusendung von Zigarren, Wein, Spirituosen 2c. 2c., die noch erwünscht sind und kostenlos weiter befördert werden sollen.“

2. Im Bayerischen Kurier las man nach Erzberger unlängst: „Rotes Kreuz. Aus allen Teilen des südwestafrikanischen Kriegsschauplatzes sind in der letzten Zeit freudige Danksagungen eingetroffen für die von hier aus abgesandten Spenden. Nichts erfreut unsere wackeren Kämpfer so sehr als Bier und Tabak. In heiteren, oft auch rührenden Worten schreiben die Empfänger der letzten Sendungen, wie willkommen ihnen das heimatliche Getränk ist. Heute sind wieder 22 Kisten pasteurisierten Bieres (1100 Flaschen) nach Swakopmund abgegangen, welche ein Geschenk der Brauereien bilden. Den edlen Gebern sei herzlicher Dank dargebracht!“

So wird Reklame und so werden unter Spekulation auf die deutsche Biersentimentalität Geschäfte gemacht. Die Schnapsbrenner und die Bierbrauer bei der Liebestätigkeit für unsere Truppen voran!

Bekämp des Alk lismus den Sch trupp

Wenn wir in der Alkoholfrage bei den Schutztruppen vorwärts kommen wollen, müssen selbstverständlich die Offiziere den Mannschaften das Beispiel der Enthaltsamkeit geben, wie das in der britisch-indischen und in der niederländisch-indischen Armee so vielfach geschieht. Die abstinente Lebensweise muß bei den Offizieren und Mannschaften als etwas Selbstverständliches, als etwas für den Dienst Erforderliches,

anerkannt werden. Davon sind wir leider noch weit entfernt. Obwohl es in unserer Armee durchaus nicht an Männern fehlt, die sofort bereit sind, für Fürst und Vaterland zu sterben — das Opfer erklärter Enthaltsamkeit ist für sie noch zu schwer.

Will die Regierung in den Schutztruppen ein möglichst kräftiges, allen Kriegslagen an allen Orten und zu allen Zeiten gewachsenes und leicht zu handhabendes Werkzeug haben und will sie damit unserm Volke keine unnötigen Laster aufbürden, so muß sie der Alkoholfrage viel mehr Aufmerksamkeit zuwenden, als dies bis jetzt geschehen ist. Die heilsamen Maßregeln müssen dann von den maßgebenden Stellen mit durchgreifender Entschiedenheit angeordnet werden. Auch bei der Armee in Deutschland. Denn die endgültige Lösung der Alkoholfrage bei den Schutztruppen ist nicht wohl möglich, wenn nicht schon bei den Offizieren und Mannschaften im Heimatlande eine richtigere Beurteilung der Trinksitten und ihrer Folgen Eingang findet. Von der Armee aus, dem Haupterziehungsmittel unseres Volkes, würde dann auf alle Kreise unseres Volkes unendlicher Segen ausströmen. Der Fürst würde der Befreier unseres Vaterlandes und Volkes aus schweren Banden werden, der im Vertrauen auf den Sieg des Guten und Verständigen mit dem Beispiel der Enthaltsamkeit voranginge und mit seinem Namen für diese Sache einträte, denn gegen Alkoholismus hilft nur der Amethysmus maßgebender Persönlichkeiten.

Maßregeln gen den Alkoholismus in den Kolonien.

Unterdessen darf mit der Inangriffnahme der Arbeit in den Kolonien nicht gezögert werden. Die Zeiten sind hoffentlich für immer vorüber, wo ein Kolonialdirektor im Deutschen Reichstage sagen durfte: „Wir können es uns nicht gefallen lassen, daß wir in unseren Schutzgebieten eine Maßregel treffen, die — unserer Landwirtschaft Abbruch schafft." Die Interessen der soliden Landwirtschaft, die das Fundament unseres Volksbestehens ist und von uns gar nicht hoch genug gehalten werden kann, liegen ganz wo anders als in der Produktion volksverderbender Getränke, und darin, daß eine Anzahl von Brennern ihre Ueberproduktion mit Hilfe der Liebesgaben in unsere Kolonien abstößt, Leute, die der Gouverneur v. Lindequist charakterisierte, indem er sagte, „man habe es in Südwestafrika häufig mit Schmerz empfunden, daß die deutsche Landwirtschaft kein großes Interesse für die Kolonien zu besitzen scheine." Die Zeiten, sage ich, wo Privatinteressen dem Wohle unseres Volkes und dem unserer Kolonialvölker vorangestellt werden, sind hoffentlich vorüber. An den maßgebenden Stellen herrscht jetzt jedenfalls eine edlere und verständigere Auffassung. Der Gouverneur von Lindequist schrieb in einer Rundverfügung an die Beamten in Südwestafrika (vom 19. März 1906): „er erwarte von ihnen, daß sie sich stets bewußt sind, daß sie nicht um ihrer selbst willen, sondern lediglich zur Förderung des Landes und der Interessen der Bevölkerung in Südwestafrika sind." Das, auf die Alkoholfrage angewendet, gibt Hoffnung auf bessere Zeiten. Und der Herr

Staatssekretär Dernburg äußerte sich, wie „The Graphic“ kürzlich berichtete, einem Engländer gegenüber: „Er betrachte die Leitung unserer Kolonien als ein kommerzielles Unternehmen. Der Boden und die Bewohner der Kolonien, sowie ihre Erzeugnisse, müßten zum Besten unserer Nation verwendet werden. Als Gegenleistung suche die Nation den moralischen und physischen Stand der Eingeborenen zu heben und in jeder Weise auf das Gedeihen der Kolonien bedacht zu sein.“ Dieses, dem Engländer gegenüber ausgesprochene Wort, das der Erfüllung harrt, ist auch ein Lichtblick. Und der Herr Kolonialdirektor hat sogar schon angedeutet, nach welchen Prinzipien dabei zu handeln ist. Einem Vertreter der Neuen Freien Presse gegenüber äußerte er sich: „Was Deutschland von seinen Kolonien erwarten muß, ist eine ordentliche Verwaltung, eine der Heimat gleiche Rechtssicherheit, eine vorausschauende und verständige Eingeborenenpolitik, ein geordnetes Beamtenwesen und diejenigen hygienischen und sanitären Einrichtungen, welche in den meisten tropischen Kolonien allein ein längeres Verweilen des Europäers gestatten.“ Und als er den „Kreuzzug der Erziehung zum kolonialen Verständnis“, den wir Abstinenten als Männer des Fortschritts gewiß alle gern mitmachen, am 22. Januar dieses Jahres durch einen Vortrag in München eröffnete, äußerte er unter anderem: „Die große Leistung“ — die wirtschaftliche Aneignung unserer Kolonien — „ist nur zu erreichen mit mancherlei Entsagung; sie verlangt Anpassung an fremdes Klima, Aufgabe vieler heimischer Gewohnheiten, Abgewöhnung des Alkohols — und vieles Andere.“ Freudig stimmen wir diesen Ansichten zu. Doch Worte sind noch keine Taten. Der Abgeordnete Erzberger forderte am 6. Mai d. J. im Reichstage: „die Schnapseinfuhr in die Kolonien solle durch hohe Spirituszölle erschwert werden“. Der Herr Kolonialdirektor antwortete hierauf grundsätzlich zustimmend. Er sagte: „In der Alkoholfrage sind wir wohl alle einig. Die Schwierigkeit liegt daran, daß wir gewisse Leute leider nicht immer hindern können, einzuführen, was sie einführen wollen. Ehe nicht unsere Nachbarn: Spanier, Franzosen, auch England, mit uns Hand in Hand gehen, nützt uns all unser Verbot doch nichts. Wir zögen uns nur die Zolleinnahme aus der eigenen Tasche und der Alkohol kommt doch, wenn er nicht zugelassen wird, über die Binnengrenze“. Allein die letztere Auffassung, als ob uns England bei Einführung höherer Zölle schädigen würde, hat Gustav Müller in seiner Schrift „Der Branntwein in Kamerun und Togo“ bereits widerlegt. Ebenso Vietor in seiner Rede im vorigen Jahre in Karlsruhe. Und mit den anderen Regierungen würde das Deutsche Reich schon fertig werden, da ja bereits grundlegende Vereinbarungen durch die Brüsseler Generalakte getroffen sind, welche der Deutschen Regierung freie Hand für die strengsten Bestimmungen geben.

Aber mir will es scheinen, daß man mit dem Schnapszoll überhaupt auf einem verkehrten Wege ist. Die Geldfrage darf bei einem

so großen Uebel nicht alles beherrschen. Das deutliche und rasche **Anwachsen der Schnapseinfuhr in den Kolonien trotz hoher Zölle beweist, daß Zölle kein genügendes Abwehrmittel sind.** Ein sehr hoher Minimalzoll könnte wohl zunächst eine Verminderung der Schnapseinfuhr herbeiführen, aber die Trinksucht würde sich ihm doch bald wieder anpassen. Und was man mit dem Schnapszoll gewinnt, verliert man, wie genügend festgestellt ist, an den Zöllen, die der legitime Handel bringt und an der Leistungsfähigkeit der Eingeborenen. Auch das Lizenzsystem ist ohne Wirkung. Das hat Südwestafrika bewiesen. Und es muß machtlos sein, weil es nicht mit der Macht des Alkoholkapitals und der Schwäche der Menschen, die die Lizenzen zu erteilen haben, rechnet. Die Regelung des Schnapsausschankes durch das Stellen der Bedürfnisfrage ist aus denselben Gründen unmöglich. Das beweisen doch die deutschen Städte zur Genüge. Wo die Beamten dem Alkohol zugetan sind, wird das „Bedürfnis" meistens bejaht. Das Gemeindeverbotsrecht, die beste Form der Bekämpfung des Alkoholismus durch Gesetze, kann nur von Bevölkerungen gehandhabt werden, die einen hohen Grad der Selbständigkeit erreicht haben, paßt also noch nicht für unsere Kolonien. Das Richtige ist m. E. das Verbot der Einfuhr und Herstellung von Schnaps und anderen Spirituosen in den Kolonien und — um den Europäern ihre „Freiheit" nicht zu nehmen, die sie nun einmal noch nicht brauchen wollen, um sich des Alkohols zu enthalten. — Besteuerung aller übrigen alkoholischen Getränke mit einer hohen, dem Grade des Alkoholgehalts entsprechend wachsenden Steuer. Diese Maßnahmen schlug Pfarrer Trautz im vorigen Jahr in Karlsruhe vor. Er fand jedoch bei dem Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke keine Zustimmung. Bietor und andere meinten, daß man 1. mit dem Verbot nicht durchdringen würde und daß 2. geschmuggelt werden würde.

Allein was England kann: Verbot der Schnapseinfuhr in Khamas Land, und was in neun Zehntel der Kongogebiete durchgeführt werden kann: Verbot des Schnapshandels, — das muß doch auch das Deutsche Reich durchführen können. Ich gebe mich ja nicht der Illusion hin, daß die Berechtigung der Forderung des Verbots bei der Regierung sofort Zustimmung finden wird. Die Schwierigkeit liegt wohl in den Rücksichten, die man der Alkoholindustrie gegenüber nehmen zu müssen glaubt und in der Furcht, daß ohne die Einkünfte aus dem Schnaps die Ausgaben für die Kolonien den Steuerzahlern noch drückender erscheinen würden. Doch diese Aengstlichkeit darf nicht die Oberhand behalten, wenn wir den Kolonialalkoholismus los werden und unsere Kolonien hoch bringen wollen.

Darum müssen wir das Verbot immer und immer wieder fordern und wir werden schließlich doch damit durchdringen, denn wir haben die

Wahrheit, das Recht, die Ehrlichkeit und den Verstand auf unserer Seite. Und steter Tropfen höhlt den Stein. Die Position der Gegner und der Aengstlichen ist dagegen unhaltbar. So z. B. ihre Behauptung, daß man dem Schmuggel nicht wehren könne. In neun Zehntel des Kongogebiets können die englischen Händler zu ihrem Schmerz ihren Schnaps nicht absetzen, weil das Verbot besteht. In Lagos werden sie jährlich 2¾ Millionen Liter an die Bevölkerung los, die an Zahl 25 Mal geringer ist als die im Kongogebiet. In dem Zehntel des Kongogebietes, das ihnen offen steht, setzen sie nur 200 000 Liter jährlich ab. Das ist ja ihr Aerger; deshalb verleumden sie ja den Kongostaat so eifrig.[1]) Und im Hinterlande von Togo, über Utakpame, hinaus, halten wir doch auch bis jetzt mit Erfolg an dem Verbot fest. Seit dem 1. März 1906 ist die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition, Pferden und Spirituosen auch für das Amboland untersagt.[2]) (Daß auf der Otavibahn das Verbot umgangen wird, ist die Schuld ungenügender Handhabung). Jedenfalls gibt es in Afrika Gebietsteile ohne Schnaps und es besteht kein stichhaltiger Grund, warum man nicht das Verbot überall geben und größtenteils durführen könnte. Mag dann auch hier und da noch etwas Schmuggel vorkommen, so hat dies jedenfalls keine so schweren Folgen, wie der jetzige, gesetzmäßig erlaubte Zustand.

Außer der genannten Maßregel möchte ich als zweite vorschlagen: Anempfehlung der Enthaltsamkeit an die in den Kolonien tätigen Beamten, Offiziere und Mannschaften von seiten der Regierung; 3. Alkoholmerkblätter für Kolonisten, Beamte, Offiziere und Mannschaften bei der Abreise von Europa oder bei der Anmeldung in den Kolonien; 4. Zurückweisung der Alkohol-Liebesgaben für unsere Truppen durch die Regierung und Streichung der Alkoholration aus den Verpflegungstarifen der Truppen unter Vergütung des Ausfalls durch Gewährung von besserer Verpflegung entsprechend dem Geldeswert der jetzigen Alkoholration; 5. Aufforderung an die Missionsgesellschaften, Enthaltsamkeitsvereine ins Leben zu rufen und Mineralwasser- und Limonadefabriken, Tee- und Kaffeebuden 2c. errichten zu lassen. Unterstützung dabei durch die Regierung; 6. Beförderung des Zuzugs von deutschen Frauen in die Kolonien; 7. Verbot an die Eingeborenen, der Jugend bis zum Alter von 16 Jahren die heimischen berauschenden Getränke zu verabreichen, Festsetzung einer Strafe darauf und womöglich Besteuerung dieser Getränke, auch zum Schutze der Palmenkultur; 8. Aufklärung der Jugend in den Schulen der Eingeborenen über die Ursache, die Art, die Größe und die Bedeutung des Alkoholschadens; 9. Verbot an Beamte, Offiziere und sonstige Diener der Regierung, Eingeborenen alkoholische Getränke welcher Art auch bei festlichen oder sonstigen Gelegenheiten

---

[1]) Max Schlagintweit, „Die Verwaltung des Kongostaates und die deutschen Interessen". München 1906.

[2]) D. Kol. Ztg. 1906 Nr. 12.

zu verabreichen; (1 10. Anweisung der Aerzte und der ärztlichen Kommissionen, daß sie bei jedem Falle, der zur Evakuierung oder Invalidisierung kommt, berichten, ob und inwieweit dabei der Alkohol mitgespielt hat und Erlaß einer einige Zeit vor Inkrafttreten anzukündigenden Bestimmung, wonach in allen derartigen Fällen, soweit sie nicht auf Geisteskrankheit oder ererbter Minderwertigkeit des Nervensystems beruhen, eine angemessene Bestrafung eintritt. Sofortige Evakuierung von Alkoholkranken mit Verantwortlichstellung des Chefarztes und des kommandierenden Offiziers; 11) Einsetzung einer ständig!n wissenschaftlichen Kommission zum Studium und zur Beobachtung des Alkoholismus in Deutschland überhaupt und des Alkoholismus bei der Armee, sowie des Kolonialalkoholismus im besonderen, mit der Verpflichtung, der Regierung Vorschläge zur Abwehr des Uebels zu machen.

Mit diesen Maßregeln könnte der Anfang zu einer Lösung der Alkoholfrage in unseren Kolonien gemacht werden. Doch ich wiederhole: Der Kolonialalkoholismus steht und fällt mit dem Alkoholismus im Heimatlande, und diejenigen, die ihn überwinden wollen, müssen hier in der Heimat schon die Waffe anwenden, die geschichtlich erwiesen die wirksamste ist: die persönliche, freiwillige Enthaltung von allen alkoholischen Getränken. Doch hier kommen wir auf ein Gebiet, wo Verstand und Unverstand, Einsicht und Irrtum, Genußsucht und Entsagungsfähigkeit, selbstische Behauptung und selbstlose Hingabe des Ichs mit einander im Kampfe liegen. Mögen sich diejenigen, denen die Führung unseres Volkes zusteht, in der Alkoholfrage bald für jenen Idealismus entscheiden, ohne den jedes Volk, wie hoch es auch in der Kultur stehen möge, zu Grunde gehen muß, denn der Alkoholismus ist für unser Volk und für die Völker, auf die wir unsere Hand gelegt haben, eine dringende, große Gefahr.

Dr. Fiebig.

---

1) Nach einer Verordnung des Gouverneurs v. Schuckmann vom 16. September 1907 dürfen in S. W. Afrika in Schankwirtschaften keinem Eingeborenen geistige Getränke und Alkohol enthaltende Essenzen verabfolgt werden. Indessen können Dienstherrschaften den in ihrem Dienste stehenden Farbigen solche Getränke in „kleinen Mengen“ verabreichen. Werden diese trunken, so werden die Dienstherrschaften mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts.

Ueber „Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts“ verbreitet sich Prof. Dr. Hubert Naendrup (Münster) in einer neuerdings erschienenen kleinen Schrift (Verlag Franz Coppenrath, Münster), die den Niederschlag eines von ihm im September 1907 auf der Görres-Versammlung in Paderborn gehaltenen Vortrages bildet. Ist es an und für sich schon erfreulich, zu sehen, wie sehr das Interesse an kolonialen Dingen endlich immer weitere Kreise des deutschen Volkes ergreift, so ist die klare und fesselnde Art, in der Verf. die Entwicklung des Kolonialrechtes in seinem Vortrage skizziert, gewiß dazu angetan, auch dieses Rechtsgebiet, das, wie ja überhaupt die ganze Rechtswissenschaft, naturgemäß für die große Masse des Volkes ohne weiteres am wenigsten verständlich ist, seinen Hörern und Lesern näher zu bringen.

In sieben Abschnitten gibt Verf. in gedrängter Kürze einen Ueberblick über die staatsrechtlichen Fragen des Erwerbes der Kolonien und der Stellung von Land und Leuten zum Deutschen Reiche, über die Organisation der Verwaltung, die Rechtspflege für Weiße und Farbige, die besonderen Grundsätze des Liegenschaftsrechtes, schließlich über die Rechtsetzung und Fortentwicklung der kolonialen Rechtssätze; in einem Schlußabschnitte werden dann die Gesichtspunkte kurz zusammengefaßt, nach denen die Kolonialrechtswissenschaft bei der nunmehr notwendigen Systematisierung des in seinen Einzelheiten ungemein verwickelten Kolonialrechtes vorzugehen hat, um dieses den andern Rechtsdisziplinen ebenbürtig zu machen. Für die Anordnung des Ganzen wäre es vielleicht zweckmäßiger gewesen, den Abschnitt über die Rechtsetzung und Fortentwickelung der kolonialen Gesetzgebung unmittelbar an den ersten Abschnitt anzufügen, dessen logische Weiterentwickelung er bildet. Auch hätte wohl die Frage, wem die Gesetzgebungsbefugnis für die Kolonien zusteht, einer schärferen Präzisierung bedurft. Daß alle Rechtsetzungsbefugnis im Prinzip bei Bundesrat und Reichstag ruht, ist Fundamentalgrundsatz des deutschen Staatsrechtes; beide haben sich nicht, wie Verf. meint, „in Ansehung der kolonialen Rechtsetzungsbefugnis grundsätzlich über den Kaiser gestellt“ sondern sie hatten diese Stellung von vornherein. Daß die Ausübung der Schutzgewalt dem Kaiser übertragen wurde, hatte vorwiegend praktische Gründe.

In dem ersten Abschnitt fordert Verf. mit Recht die allmähliche Beseitigung der längst zu Scheinverträgen gewordenen Schutzverträge mit den ein-

geborenen Häuptlingen; ebenso wird man ihm darin beistimmen, wenn er dafür eintritt, daß man mit der „Schutzgewalt" und dem „Schutzgebiet" endlich aufräume, und die Kolonien als das bezeichnen, was sie wirklich sind, nämlich als K o l o n i e n. Einen Schritt vorwärts auf diesem Wege bedeutet immerhin — das hätte Verf. vielleicht erwähnen können — das Reichs-Kolonialamt, das wir dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Mai 1907 verdanken Auch die Frage einer Zollunion zwischen Mutterland und Kolonien wird nicht aus den Augen gelassen werden dürfen, wenngleich dieser Gedanke für uns wohl noch nicht die Bedeutung hat, wie der Plan des großen Briten Chamberlain für England. In dem Abschnitt über die Rechtspflege streift Verf. kurz das Verhältnis des Kolonialrechtes zum Konsularrecht. Daß man speziell für die Gerichtsbarkeit aus dem letzteren verschiedenes nahm, was sich dort bewährt hatte, war nur natürlich, ebenso andererseits, daß die Weiterentwickelung der Gerichtsorganisation in den Kolonien sehr bald andere Wege ging; denn während das Institut der Konsulargerichtsbarkeit unaufhaltsam zurückgeht, geht die Entwicklung in den Kolonien eben unaufhaltsam vorwärts. Ein Beweis hierfür ist unter anderem auch die inzwischen durch Verordnung vom 28. September 1907 (R. G. Bl. 735) erfolgte Aufhebung des Konsulargerichts in Shanghai als zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou und die Angliederung dieser Instanz an die dort bereits bestehende Gerichtsorganisation.

Soviel über Einzelheiten aus dem anregenden Vortrage, dem im Interesse der Sache die weiteste Verbreitung zu wünschen ist.

Dr. Albert Zorn, Posen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserot, Verleger: W. Süsserott, in Berlin.
Druck: Berliner Buchdruckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin O. 17.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 3. März 1908. X. Jahrgang.

Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen.

2. Teil.

Glaubte ich nach dem Gesagten die physische Minderwertigkeit des Negers im Sinne Oetkers ablehnen zu müssen, so befindet sich ohne Zweifel zur Zeit noch die große Masse der Negerwelt in den Kinderjahren der Entwicklung und in einem Zustande moralischer Minderwertigkeit, die eine Gleichstellung mit dem Weißen noch unmöglich macht, mit welcher Tatsache wir daher zu rechnen haben. Hier nun müssen unsere Erziehungsaufgaben einsetzen.

Verlieren wir jedoch die Frage nicht aus dem Auge, warum wir kolonisieren, so müssen wir uns darüber klar sein, daß die Hebung des Negers zu einer höheren Kulturstufe nur in dem Falle und nur so weit in Angriff genommen werden darf, als damit kein Schaden für die Interessen der kolonisierenden Nation zu befürchten ist. Den Neger um diesen Preis heben zu wollen, wäre, wie auch Külz[1]) sehr richtig sagt, ein Verbrechen am eigenen Vaterlande. In erster Linie haben wir alles zu vermeiden, was irgendwie den Wunsch und die Mittel zur Empörung gegen unsere Herrschaft zu stärken imstande wäre. Denn wir müssen vollkommen darüber im Klaren sein, daß auch im tiefstehendsten Negerstamme ein hoher Grad von Freiheits- und Selbständigkeitsgefühl schlummert, das stets die Flamme des Hasses gegen die fremde Herrschaft zu schüren bereit ist. Eine vernünftige Politik muß es daher als Grundaufgabe betrachten, dem Neger keinerlei Waffen zu liefern, die sich eines Tages gegen die Spender kehren könnten, andererseits den Haß nicht unnötig anzufachen, sondern im Gegenteil das Vertrauen des Negers zu dem neuen Herrn zu erwerben suchen. Dies darf nun selbstverständlich nicht durch liebenswürdige Nachgiebigkeit und weichliche Nachsicht à tout prix geschehen. Wenn auch der Neger zwischen wahrer Herzensgüte und Schwäche, wie Geh. Rat Golinelli kürzlich hervorhob, wohl zu unterscheiden weiß, so hat er doch durch den jahrhundertelangen Despotismus, der auf ihm lastete, durchaus nicht immer Verständnis dafür und legt Milde und Güte leicht

[1]) Blätter und Briefe eines Arztes aus dem tropischen Deutschafrika. (Berlin, W. Süßerott.)

als Dummheit oder Angst aus. Dadurch wächst das Selbstgefühl des Negers und sein Wunsch, sich des fremden Eindringlings leicht entledigen zu können, erhält neue Nahrung. Gerade so gefährlich ist das Gegenteil, durch Brutalität und Ausbeutung den Ausbruch des Hasses geradezu herauszufordern. Der Neger besitzt wie das Kind ein feines Gefühl für Recht und Unrecht.

Zwischen diesen beiden Extremen muß sich eine besonnene Eingeborenenpolitik halten, will sie nicht schwere Aufstände heraufbeschwören, die auch bei glücklicher Niederwerfung den wirtschaftlichen Interessen auf lange Zeit hinaus schweren Schaden zufügen.

Kolonisieren wir dagegen in der Art, daß der Neger sich unter unserer Herrschaft vor Willkür und Ausbeutung geschützt sieht, daß er sein Recht, aber auch gerechte Strafe findet, und daß sein eigener Wohlstand sich hebt, wenn er der Kulturarbeit des Bodens seine Arme leiht, dann ersticken wir am besten alle Aufstandsgelüste und fördern dabei unsere eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Erkennt der Neger in unseren Machtmitteln die starke Hand, die in gleichem Maß das Recht schützt, als das Unrecht zermalmt, dann ist auch die Autorität des Weißen dadurch begründet. Streng, aber gerecht, weniger mit herrischer als mit väterlicher Strenge, die stets mit Wohlwollen gepaart ist, mit diesem Prinzip können wir am besten uns den Gehorsam, aber auch das Vertrauen der Neger erwerben und erhalten. Es besteht dann zwischen Weißen und Negern etwa das gleiche Verhältnis wie zwischen Offizier und Soldat. Auch hier zwei verschiedene soziale Schichten, bei denen Übergänge selten sind. Auch hier lange Zeit der Glaube, daß nur eiserne Strenge, der berühmte Korporalstock, die Mannschaften in Gehorsam und Ehrerbietung halten könnte. Es hat jedoch die bittere Erfahrung gelehrt, daß erzwungener Gehorsam wertlos ist und in entscheidenden Momenten versagt. Vertrauen und Liebe zu den Führern als den geistig Höherstehenden und wohlwollend für den Untergebenen Sorgenden, sind die Momente, die das Gefühl freiwilliger Unterordnung unter den Willen des Stärkeren erzeugen und sind daher wichtigere Stützen der Disziplin und der Grundstein zu aufopfernden Taten, an denen unsere Kriegsgeschichte reich ist. Auch hier bei allem Wohlwollen, wo es not tut, Strenge und Gerechtigkeit gepaart. Ist jedoch dieses Prinzip nur dann erfolgreich durchzuführen, wenn der einzelne Offizier wie der ganze Stand makellos dasteht, so muß auch der einzelne Europäer dem Neger gegenüber das seinige dazu tun, den Glauben an die Autorität des höherstehenden Wesens auch durch sein ganzes Auftreten zu bestärken. Mit der Erziehung des Weißen muß daher die Erziehung des Negers beginnen.

Es ist eigentlich unbegreiflich, wodurch so manche Europäer, die in den Tropen hinausgesandt werden, das Recht zu haben glauben, die Zwangsjacke der Kultur möglichst schnell zu lockern. Wird doch der einzelne Weiße von den Eingeborenen in allen seinen Eigenheiten, in seinem ganzen Tagewerke beobachtet wie kein Fremder in einem Krähwinkelnest. Die Spitznamen, die die einzelnen Europäer, in erster Linie Offiziere und Beamte erhalten, bezeugen

eine sehr scharfe Beobachtungsgabe. Will der Weiße nun einer höherstehenden Rasse angehören, so muß er dies auch durch seine Lebensführung zum Ausdruck bringen, er muß sich bewußt sein, ein Vorbild, ein Kulturträger seines Volkes zu sein. Und jeder, der die Verhältnisse kennt, muß mit Bedauern erkennen, daß hierin schwer gefehlt wird. In den meisten Fällen ist es der Kulturverderber Alkohol, der gerade in den Tropen so verderblich wirkt und haltlose Charaktere zu Sklaven ihrer Leidenschaften macht. Wüste Zechgelage, dabei Streit und Unfrieden zwischen den Europäern gefährden aufs schwerste ihr Ansehen als Übermenschen, das dann durch desto größere Brutalität, wie mancher wohl meint, nicht wiederhergestellt, sondern nur noch weiter erschüttert und vernichtet wird. In gleicher Weise sind aber sexuelle Exzesse geeignet, dem Weißen den Anstrich des höheren Wesens zu rauben. Der Neger ist natürlich nicht moralisch fähig, den Sittenrichter zu spielen, er wird es vielfach vollkommen selbstverständlich finden, daß der Weiße die Schönsten des Landes sich als Gefährtinnen ins Haus nimmt. Dies ist jedoch durchaus nicht bei allen Stämmen der Fall, Eingriffe in ihr Familienleben dulden einigermaßen höherstehende Neger, wenn sie sie zu verhindern nicht imstande sind, nur mit Haß und Erbitterung, andere Stämme dagegen besitzen auch bereits so viel sittliches Empfinden, daß wir im Naturrecht der Eingeborenen den Ehebruch als strafbares Vergehen finden und daß ihre Frauen durchaus nicht „stolz und glücklich" sind, wie Oetker meint, wenn ein Europäer sie sich erwählt. Bei den Betschuanen um Aminuis weiß ich es sicher, daß weder für Geld noch um einen anderen Preis ein einziges Mädchen sich einem Soldaten preisgab.

Aber auch wenn die Masse der Neger die wilden Ehen des Europäers als etwas Selbstverständliches ansehen würde, er sieht den sonst so stolzen unnahbaren Herren zu seinesgleichen herabsteigen, er sieht sein sonst so verachtetes Fleisch und Blut in engsten Beziehungen zu ihm, wie kann er dann noch den Weißen als höherstehendes Wesen, als Halbgott ansehen, wenn er in ihm doch nur den Sklaven seiner Leidenschaften erkannt hat? Begeht der Europäer dann noch wüste Exzesse, weiß er seinen Orgien kein Maß und Ziel zu setzen, so wird sein Ansehen unbedingt geschädigt. Dies glaube ich besonders betonen zu müssen, da Oetker den entgegengesetzten Standpunkt in so temperamentvoller, kampfustiger Stimmung vertritt, daß Hennig von einer „Agitationsschrift für freie Liebe" sprechen darf.

Ich halte es für durchaus schädlich, wenn derartige Ansichten in unser Volk dringen, das eben jetzt erst Freude und Interesse an dem Gedeihen der Kolonien zu nehmen begonnen hat. Und nicht die Schlechtesten fühlten sich abgestoßen, so lange verschiedene häßliche Vorkommnisse die Ansicht nähren konnten, daß Kolonialpolitik mit brutaler Gewaltherrschaft identisch, daß jeder Kolonialpionier den Freibrief hätte, nach Gefallen zu walten und zu schalten. Demgegenüber muß nun doch betont werden, daß es für den Kulturmenschen nur e i n e Moral geben kann, die gleich ist am Nordpol wie am Äquator, in

der Sahara wie in der Kalahari, wenn auch harte Zeiten harte Mittel erfordern.

Auch wenn wir uns nicht in den Augen der Eingeborenen durch Exzesse schädigen würden, wir schädigen uns vor unserem eigenen Kulturgewissen, wir lassen Begriffe nach Deutschland zurücktragen, die die Volksmoral vergiften und unser Ansehen vor den Augen der Kulturwelt schädigen können. Unsere Verwaltung hat gezeigt, daß sie sich ihrer Aufgabe bewußt ist und hat für diese höheren Ideen Männer opfern müssen, deren verdienstvolle Arbeit sie sonst nur ungern entbehrt hat. Wer diese Grundsätze vertritt, muß es sich ja vielfach gefallen lassen, mit den Worten eines bekannten Kolonialpolitikers zu „dem philiströsen Volk von Krähwinklern" hinzugerechnet zu werden, das keine großzügige überseeische Politik zu treiben imstande ist. Mit diesen Krähwinklern sind natürlich die gemeint, die für eine gerechte und humane Behandlung der Eingeborenen eintreten und ein gesittetes Benehmen der Europäer auch in den Tropen fordern.

Es war daher sehr verdienstvoll, daß Vizeadmiral Hoffmann im „Tag" 07 Nr. 257 sofort energisch Stellung gegen diese Auffassung nahm und es mit Recht ein gemeingefährliches Unternehmen nannte, solche Grundsätze dem zukünftigen Verwaltungssystem zu Grunde zu legen.

Wie sehr das Ausland geneigt ist, die Ansichten der kolonialen scharfen Richtung als die maßgebenden der deutschen Politik überhaupt zu betrachten, zeigt die Meldung des Times-Korrespondenten gelegentlich des Peters-Prozesses, „daß die fremden Beobachter hauptsächlich betroffen waren durch die eigentümlichen („peculiar") Ansichten, welche sowohl von Laien als von den höchsten Kolonialbeamten in Betreff der Behandlung der Eingeborenen vertreten werden". Irrtümlicherweise wird dabei angenommen, daß General v. Liebert noch im Kolonialdienst stehe. „Der Berichterstatter spottet darüber, daß als Grund, um strenge Behandlung zu rechtfertigen, stets angegeben würde, daß der „Deutsche Name", das „Deutsche Prestige" diese Maßnahmen erheischte."

Gern wird nun von der scharfen Richtung mit der Behauptung operiert, daß nur wir Deutschen bei Kolonialfragen von Humanität und Gefühlsduselei übertrieften, andere Nationen aber nur kalte Realpolitik trieben. Wirft man jedoch nur einen Blick in die Geschichte der englischen Kolonisation, so sieht man, wie dieser wenigstens in neuerer Zeit der Weg vorgeschrieben wurde von Humanitätsströmungen aller Art, besonders der Antisklavereibewegung. Aber auch jetzt wird in England jeder Europäer, der sich an einem Eingeborenen vergreift und nicht den gesetzmäßigen Weg wählt, rücksichtslos bestraft. Ich erinnere nur an den „Nairobi-Incident" bei Beginn dieses Jahres. In Nairobi, in Britisch-Ostafrika, hatte Kapitän Grogan, ein bekannter Forschungsreisender, mit drei anderen Weißen mehrere Neger, die sich gegen zwei weiße Frauen frech benommen hatten (aber nicht etwa unsittlich), öffentlich peitschen lassen. Er erhielt da-

für einen Monat Gefängnis nebst 500 Rupien Geldstrafe, zwei seiner Freunde kamen mit geringeren Strafen davon. In seinem Bericht an den Kolonialsekretär Lord Elgin fordert der Gouverneur Jackson die Schaffung einer weißen Polizei zum Schutze der Eingeborenen gegen diese „Bande von europäischen Rechtsbrechern" („gang of European lawbreakers"), um dadurch drohende Aufstände zu verhindern. Lord Elgin selbst bemerkte in seiner Antwort, daß „solche flagrante Akte von Gesetzlosigkeit und Ungerechtigkeit der sicherste Weg seien, um einen Aufstand zu provozieren" und wies auf eine Verordnung hin, nach der jede Person aus Ost-Afrika ausgewiesen werden darf, die Ruhe und Ordnung gefährdet. Wenn auch später nach Verbüßung der Strafe das Urteil aufgehoben und durch einen Entschuldigungsbrief seitens Grogan an den Gouverneur die Angelegenheit aus der Welt geschaffen wurde, so ändert dies an der Beurteilung des Falles nichts.

Wenn wir daher gleichfalls die Gesetze des Rechtes und der Moral in unseren Kolonien durchzuführen entschlossen sind, so befinden wir uns in bester Gesellschaft und wir werden Ruhe und Frieden als Grundbedingung wirtschaftlicher Erfolge in unseren Kolonien haben.

Von unserem Beamtenstand müssen wir daher mit Recht verlangen, daß er in seinem ganzen Lebenswandel den Europäern wie den Eingeborenen ein Vorbild ist. Um den sexuellen Fragen aus dem Wege zu gehen, ist ja die Einstellung von verheirateten Beamten warm empfohlen worden. Doch werden sich die Verhältnisse wohl erst noch weiter entwickeln müssen, bevor dies in weiterem Umfange möglich ist. Sonst aber erscheint es mir nicht als zu große Härte, wenn wir eine Art von Zölibat gegen eingeborenen Weibern für unsere Beamten zwar nicht verlangen, sondern als wünschenswert empfehlen würden. Wenn einer einige Jahre seines Lebens einer so hohen Aufgabe, das deutsche Reich in Afrika zu vertreten, weihen darf und dafür gern bereit ist, sonstige persönliche Opfer zu bringen, so sollte Enthaltsamkeit auch nicht allzu schwer fallen, sie wird in vielfacher Hinsicht ihre Früchte tragen. Doch wir sind allzumal Menschen und müssen mit Menschen rechnen. Verlangen müssen wir aber, daß öffentliches Ärgernis vermieden wird und dies ist jedem gesitteten Menschen möglich, auch ohne daß er dadurch zum Heuchler und Duckmäuser zu werden braucht.

Das sind so in kurzen Zügen die Grundbedingungen, die wir an diejenigen zu stellen haben, die den Neger erziehen wollen.

Dann erst können wir mit gutem Gewissen als weitere Grundlage die Tendenz zur Geltung bringen, daß der geringste Weiße noch über dem höchstkultiviertesten Neger steht. Aus Gründen unseres Rassebewußtseins müssen wir diese Tendenz auch durchführen, wenn sie unserem eigenen Gefühle dann und wann auch widerstreitet. Dieses Prinzip schließt aber nicht aus, daß wir den Neger, wo er im Recht ist, auch gegen Mißhandlung und Ausbeutung seitens der Kolonisten zu schützen haben, im Gegenteil, wie unser Staatssekretär treffend in Tanga sagte, die Regierung hat die Auf-

gabe, „für die unmündigen Farbigen einzutreten." Leider ist dieser Schutz auch zu Gunsten der eingeborenen Polizisten in Ostafrika nötig geworden, nachdem, wie Bezirksamtmann Hans Zache in seinem am 5. Mai 1905 in der Internati. Vereinigung f. vergl. R. u. V.[2]) gehaltenen Vortrage erklärte, der erforderliche Takt im Verkehr mit dem Polizei-Askari auf Seiten der Europäer vielfach vermißt wurde. Eine Zeitlang soll es in Dar-es-Salam förmlicher Sport gewesen sein, farbige Polizisten ohne jeden Anlaß zu ohrfeigen, bis das Bezirksamt energisch dagegen einschritt, ebenso wurden im Inlande Askari bei korrekter Ausübung ihres Dienstes geprügelt und der Waffe beraubt. Zache verurteilt diese Ausschreitungen mit folgenden scharfen Bemerkungen:

„Ein Europäer, welcher ein Staatsorgan, wenn auch ein farbiges, ohne geringsten Grund vor die Wahl stellt, vor den Augen der Negerbevölkerung sich die Waffe wegnehmen zu lassen oder davonzulaufen, oder aber sich mit der Waffe gegen den entehrenden und die Staatsautorität gefährdenden Angriff zu wehren, ein solcher Europäer gefährdet das Rassenprinzip, unser Rassenprestige und die Treue unserer Truppe dermaßen, daß ich die schärfste Verurteilung seiner Handlungsweise und seiner Person für richtig erachte." Er verlangt daher in sechs Forderungen den Schutz der eingeborenen Polizisten dem Europäer gegenüber. Dieser erscheint etwa in der Weise zu ermöglichen, wie er für den deutschen Soldaten auf Posten dem Offizier gegenüber besteht; der also den Offizier in angemessener Form auf Verstöße aufmerksam zu machen hat, einen Angriff abwehren darf, die Begehung eines Verbrechens verhindern muß.

Erst wenn alle diese Vorbedingungen gegeben sind, werden unsere eigentlichen Erziehungsmethoden Erfolg haben. Wenn wir nun fragen, wozu sollen wir den Neger in erster Linie erziehen, so wird die Antwort vom Missionar sowohl wie vom Kaufmann, vom Farmer wie vom Beamten lauten: „Zur Arbeit". Nur daß jeder einen anderen Weg zu diesem Ziele für den richtigen hält und oft dabei in erster Linie seine eigenen Zwecke zu fördern sucht.

Einig sind sich die Kenner wiederum darüber, daß diese Frage nicht einheitlich behandelt werden kann, sondern verschieden beantwortet werden muß, je nachdem es sich um Siedlungsgebiete handelt, wo Weiße in größerer Zahl sich ansiedeln können, wie in Südwest-Afrika oder um die rein tropischen Gebiete, in denen weiße Generationen bisher nicht gedeihen konnten, ihnen körperliche Arbeit nicht möglich ist, so daß sie nur einen geringen Bruchteil in der Masse der Eingeborenen ausmachen können.

Für die Siedlungsgebiete stehen sich das englische und das burische System gegenüber. Das letztere wird von unseren Kolonialpolitikern vielfach als das einzig geeignete zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Arbeitskraft der Eingeborenen und ihres einstigen Herrschaftsgebietes, sowie zur Vermeidung von

[2]) Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1905, Nr. 3.

Aufständen angesehen. Es wurzelt in der Auflösung aller Stammesorganisationen und Schaffung einer einheitlichen sozialen Klasse, eines eingeborenen dienenden Arbeiterstandes.

Zuerst gewaltsame Unterwerfung: „von da an legte sich die Hand der Buren fest auf die Unterworfenen und hielt sie zur bedingungslosen Dienstbarkeit bei den neuen Herren des Landes, beim „Baas" an. Im allgemeinen entbehrte die Strenge des burischen Regiments sowohl auf der Einzelsiedlung wie im Staate weder der Gerechtigkeit, noch eines gewissen Mindestmaßes (!?) patriarchalisch-materieller Fürsorge."[3]) Irgendwelche Bildung, Lesen oder Schreiben, haben in diesem System keinen Platz, die Arbeit der Mission wurde daher nur widerwillig geduldet. Der Erfolg dieses Systems war nun allerdings der gewünschte: Aufstände blieben aus. Der Bur ließ seine Schwarzen auf seiner Scholle für sich arbeiten, stand mit der Tabakspfeife und dem Schambock dabei und erfreute sich idyllischer Ruhe und Friedens. Um großzügigere politische oder wirtschaftliche Ideen hatte er ja nicht zu sorgen, die Früchte seiner Arbeit hatte er keinem europäischen Mutterland dienstbar zu machen. Wie der einzelne, so der Staat. Selbst die Schätze des Bodens zu heben, war er entweder nicht intelligent genug oder zu phlegmatisch. Es war ihm bequemer, andere für sich arbeiten zu lassen und den Gewinn abzuschöpfen, den er durch möglichst hohe Steuern und Abgaben aller Art sich zu sichern suchte. Die „Uitlanders" waren gut genug dazu, den Buren reich zu machen, politische Rechte wurden ihnen vorenthalten, sie also nicht viel höher als die Neger, als reine Ausnutzungsobjekte betrachtet. Höhere Kulturaufgaben waren Luxus; Korruption und Bestechlichkeit trieben ihre üppigsten Blüten und dabei standen die Staatskassen stets leer. Wer etwa noch daran zweifelt und die Burenregierung in Transvaal immer noch als das Muster reinen unverderbten Bauerntums, das weiter nichts kennt als Rechtlichkeit und Bibel, betrachtet und den Untergang ihrer Selbständigkeit bejammert und englischen Quellen mißtraut, den bitte ich unter anderen nur das Buch eines Deutschen C. Nebel: „Die Transvaalsphinx" zu lesen. Was Rohrbach von dem Buren sagt: „Er hat dem Eingeborenen das Land genommen, zugleich mit dem Recht des Stärkeren und des Besseren, denn, wenn es sich darum handelt, ob von zwei Rassen, die zu ihrer Existenz auf dasselbe Stück Erde angewiesen sind, die höhere oder die niedere weichen soll, so ist die Antwort für jedes gesunde Urteil gegeben", kann daher mit Fug und Recht auf den Engländer als Besieger des Buren angewendet werden.

So rächte sich mangelnde politische Einsicht und Rückständigkeit, das ist die Nemesis der Geschichte. Trotz der totalen politischen und wirtschaftlichen Unhaltbarkeit der Burenstaaten wird uns ihr System u. a. auch von einem so weit-

---

[3]) Rohrbach, Siedlung und Wirtschaft der Weißen in Afrika Marinerundschau, Februar 1907.

blickenden Manne wie Rohrbach[4]) auch neuerdings als das einzig richtige angepriesen. Bei aller persönlichen Hochachtung, die ich diesem genialen Manne, dessen rastlose Tätigkeit ich in Südwestafrika bewundert habe, entgegenbringe, kann ich nur meiner Verwunderung Ausdruck geben, daß er nur die eine Seite der Frage, die Niederhaltung des Eingeborenenelements, im Auge gehabt hat, aber die andere Seite, den Mißerfolg der burischen Wirtschaftspolitik dabei nicht genügend bedacht hat. Unsere kolonialen Ziele mit denen der Buren auf eine Linie stellen zu wollen, wäre nicht sehr schmeichelhaft für das deutsche Volk. Bei Besprechung des Rohrbachschen Buches in Nr. 44 der „Deutschen Kolonialzeitung" wendet sich auch General Leutwein gegen die Einführung des burischen Systems. „Die Gewaltpolitik des Buren ist leichter durchzuführen, sie schafft auch klarere Verhältnisse. Für den Kulturstaat aber ist sie opferreicher und doch nicht seine Ziele befördernd. Denn was soll ihm ein entvölkertes Land und eine Zerstörung gefundener Werte! Gerade das Buch von Dr. Rohrbach läßt klar erkennen, wie sehr Handel und Wandel künftig in Südwest die Viehherden der Herero vermissen werden." Wenn trotzdem das augenblickliche System der Eingeborenenpolitik in Südwestafrika dem burischen ähnelt, so muß man eben bedenken, daß dieser Zustand gegenüber der bisherigen Kriegsgefangenschaft schon eine Erleichterung für die Eingeborenen bedeutet.

Es handelt sich augenscheinlich um eine Übergangsmaßregel, durch welche die Regierung übrigens auch instand gesetzt wird, besondere Verdienste von Eingeborenen mit Verleihung von Rechten zu belohnen und so auch die übrigen anzueifern. Das Gouvernement wird sich natürlich auch nicht im Zweifel darüber gewesen sein, daß es eine Landflucht durch den Paßzwang nicht verhindern kann, da der südafrikanische Eingeborene sich tagelang herumtreiben kann, ohne eine Station berühren zu brauchen, auch einer Patrouille auszuweichen weiß, doch wird der Paßzwang dies sicherlich erschweren und auch in anderer Hinsicht, so durch die Registrierung und Kontrolle, gute Wirkung ausüben. Vollkommen ist natürlich kein Gesetz. Trotz unserer Strafgesetze gibt es ja auch immer noch Räuber und Diebe. Schließlich ist bei der Regelung des Arbeits- und Dienstverhältnisses das Interesse der Eingeborenen gegen Ausbeutung und Mißhandlung seitens des Dienstherrn, soiwe ihr Anspruch auf körperliche Fürsorge in einer so weitgehenden Weise gewahrt worden, daß ein Vergleich mit dem burischen System nur sehr bedingt Geltung haben kann.

Wir müssen uns ja auch stets bewußt sein, daß die Arbeiterfrage vom Kap bis zum roten Meer eine der brennendsten in Afrika ist und daß wir uns hüten müssen, durch falsche Maßregeln unsere Arbeitskräfte fremden Gebieten zuzutreiben.

Unsere kolonialen Verhältnisse haben auch sonst so wenig Ähnlichkeit mit denen der Buren, sondern alles weist darauf hin, daß wir die englische Kolonial-

[4]) Dr. Paul Rohrbach, Deutsche Kolonialwirtschaft, I. Bd. Südwestafrika (Buchverlag der „Hilfe", Berlin-Schöneberg).

politik der neueren Zeit als Vorbild nehmen können, ohne sie darum blindlings kopieren zu müssen. Auch die Engländer konnten nicht nach einem Schema handeln, sie mußten sich den gegebenen Umständen, dem Bildungs- und Kulturstand der Eingeborenen anpassen. Auch sie haben Fehler gemacht, daraus aber nur gelernt, ihre Maßnahmen den Bedürfnissen entsprechend abzuändern. So kaufte die Kapkolonie, um die Stämme besser unter Aufsicht zu bekommen, den Häuptlingen in Britisch-Kaffraria allmählich ihre Hoheitsrechte durch Pensionen ab und suchte das weiße Element durch systematische Ansiedlung von Kolonisten im Kaffernlande zu stärken. In Natal wiederum überließ man ihnen zuerst eigene Reservate, in denen sie nach ihrem Herkommen leben und unter Beaufsichtigung von Regierungskommissaren oder Residenten Verwaltung und Rechtspflege selbst ausüben durften. Es herrschte im großen und ganzen Ruhe, bis ein Zusammenstoß mit einem widerspenstigen Häuptling im Jahre 1873 eine Änderung erforderlich machte.[5]) Trotzdem die Mission damals lebhaft für die Eingeborenen eintrat, setzte es Lord Wolseley als Spezialkommissär durch, daß die Macht der Häuptlinge beschränkt und das englische Strafrecht auf die Reservate ausgedehnt wurde. Jetzt erfreuen sich beide Kolonien vollster Selbstverwaltung mit einem House of Assembly, zu dem alle britischen Staatsangehörigen, weiß oder schwarz, das aktive und passive Wahlrecht besitzen, sofern sie lesen und schreiben können und ein Einkommen von 50 bezw. 96 Pfund Sterling nachweisen.

Als im Jahre 1906 die Zulu-Unruhen ausbrachen, war es nach Niederschlagung derselben für die Natal-Regierung ein Gegenstand ernster Selbstprüfung, was für Fehler gemacht seien, diese Unzufriedenheit hervorzurufen. Vom September 1906 bis Juli 1907 war eine Native Affairs Commission tätig, um alle Wünsche und Beschwerden von Eingeborenen wie von Ansiedlern in Eingeborenenfragen zu untersuchen. Die Kommission kam zum Schluß, daß die Gefühle und Sitten der Eingeborenen nicht genügend berücksichtigt seien und schlug Abänderungen vor, die auch dahin streben, die Eingeborenen zur Erreichung eines höheren Kulturniveaus zu erziehen. Die äußerliche Gewährung von Bürgerrechten tut es eben nicht allein.

Es ist natürlich gegenstandslos zu einer Zeit, da unsere Kolonien, die nach englischem System als Kronkolonien aufzufassen wären, keine Selbstverwaltung besitzen, die Frage des Wahlrechts der Eingeborenen zu erörtern. Doch haben sich in England selbst Stimmen dagegen erhoben. In Jamaica, wo die freien Schwarzen seit 1831 die vollen Rechte englischer Bürger hatten, wurde 1865 die Assembly auf den eigenen Wunsch dieser Körperschaft aufgehoben, um dem Anwachsen des Einflusses der Schwarzen bei den Wahlen einen Riegel vorzuschieben; erst 1884 wurde der inzwischen zu Wohlstand und Ansehen gelangten farbigen Bevölkerung

---

[5]) A. Zimmermann, Die europäischen Kolonien, 2. Band: Die Kolonialpolitik Großbritanniens (Berlin, E. S. Mittler u. Sohn), dem großenteils die Angaben über englische Verhältnisse entnommen sind.

wieder Eintritt in den an Stelle der Assembly getretenen Legislative Council ermöglicht. In Nordamerika war, wie wir gesehen haben, die Erteilung des Wahlrechts an alle Neger eine Quelle ihrer Korruption und des Volkshasses. Dies brachte auch ein liberaler Politiker, Lord Rosebery, im Oktober in Edinburgh im Anschluß an Carnegies Vortrag zum Ausdruck. Er erinnerte an ein altes Gemälde, auf dem der Sklave in Ketten die Hände zum weißen Mann mit dem Ausruf ausstreckt: „Bin ich nicht ein Mensch und ein Bruder?" Rosebery meint, die Antwort hätte sein müssen: „Ein Mensch, ja; ein Bruder, ja; aber bis du nicht gezeigt hast, daß du des Stimmrechts würdig bist, ein Mitbürger, nein!" Trotzdem sehen wir auch in französischen Kolonien neuerdings das Bestreben, die Eingeborenen zu französischen Bürgern zu machen und ihnen bei Nachweis einer gewissen Bildung das Wahlrecht für die einzelnen Conseils bezw. das französische Parlament nicht vorzuenthalten.

Das Prinzip der unbedingten Gleichheit vor dem Gesetz hat England jedoch überall durchgeführt, zumal seitdem es in den Kampf gegen die Sklaverei getreten ist.

Aus dem rein idealen Grund, die Menschenrechte der Neger zu erkämpfen, hat es die Feindschaft der fremden Mächte, wie der eigenen Kolonisten nicht gescheut, auch die ersten Anfänge der Burenfeindschaft rühren aus dieser Quelle. 50 Millionen Pfund Sterling hat England für die Bekämpfung der Sklaverei aufgewandt, ohne hoffen zu dürfen, je davon Zinsen zu erhalten. Aber auch edle Taten machen sich bezahlt, die Stärkung der Seemacht, die die Kontrolle der Sklavenschiffe erforderlich machte, bewirkte auch einen Aufschwung des Handels, mit dem die wirtschaftliche Erschließung Afrikas einherging. Die englischen Grundsätze der unbedingten Freiheit des Individuums haben so reiche Früchte in dem ganzen gewaltigen Kolonialreich getragen, daß wir ohne Bedenken das Gute aus ihnen als Leitstern nehmen können.

In den rein tropischen Gebieten muß daher auch Rohrbach dem englischen System Konzessionen machen, er hält eine Eingeborenen-Zwischenwirtschaft — allerdings nur als Notbehelf — für erforderlich, um die wirtschaftliche Erschließung zu ermöglichen. Die ganze Produktionsfähigkeit beruht eben darauf, daß es gelingt, die Masse der Eingeborenen zur mehr oder weniger freiwilligen Gütererzeugung zu veranlassen, da die Weißen in den Tropen doch immer nur die verschwindende Minderzahl, die noch dazu in ihren einzelnen Vertretern ständig wechselt, bilden können. Dieses Ziel haben, allerdings oft ganz unter Ausscheidung des Moments des „Freiwilligen", die einzelnen Kolonialmächte auf verschiedenen Wegen zu erreichen gesucht. So die Holländer durch das Spanien und Portugal nachgeahmte Monopolsystem mit Zwangsarbeit und Zwangslieferungen. Trotzdem sie eine Zeit lang hohe Gewinne erzielten, bewährte sich dieses System auf die Dauer nicht. Denn nach Zinmermann[6]) litt dabei der Wohlstand der Eingeborenen

[6]) Bl. Vergl. R. April 1906.

wie des Landes in gleichem Maße, so daß schließlich die Kolonie davon den Schaden hatte. Auch Spanien und Portugal hat die reiche Ausbeute ihrer Kolonien durch die Monopole keinen Segen gebracht. Trotzdem haben Frankreich, dieses wenigstens teilweise, Portugal und der Kongostaat auch neuerdings das Konzessionssystem eingeführt, einer Abart des Monopolsystems, bei der die Ausbeutung weiterer Gebiete staatlicherseits privaten Unternehmern überlassen ist, denen gegen hohe Abgaben weitgehende Hoheitsrechte über Land und Leute eingeräumt werden. Etwaiger Widerstand der Eingeborenen wird durch grausame Strafexpeditionen gebrochen, wie wir es jetzt noch besonders im Kongostaate erleben und deren nicht zu leugnende Greuel, die Folgen der Zwangslieferungen, wenn nicht alle Zeichen trügen, wohl auch no chein internationales Einschreiten nötig machen werden, sofern nicht Belgien als Erbe des Kongostaates selbst Wandel schafft. Die Rede des englischen Premier auf dem Guildhale-Banquet 9. Nov. 1907 ließ darüber keinen Zweifel. Es hat sich im Laufe der Kolonialgeschichte nur allzu deutlich gezeigt, daß bei diesem System zwar längere Zeit reicher Gewinn möglich ist, daß aber mit der Zeit sich ein solcher Raubbau rächt. Die Kautschukausbeute im Kongostaat, die durch Zwangslieferungen in den ersten Jahren kolossale Werte schaffte, hat seit 1902 dauernd nachgelassen. Ob das neue Forstgesetz die bereits entstandenen Schäden wieder gut machen kann und ob es vor allem gleich den übrigen gutgemeinten Reformen auch durchgeführt wird, bleibe dahingestellt. Die Umgebung der Dörfer ist ausgeraubt und immer weiter müssen die Eingeborenen von ihren Wohnstätten sich entfernen, um noch Kautschuk zu finden. Der Baptisten-Missionar Caffie Murdoch, der im Frühjahr 1907 die Krondomäne bereiste, gibt an, daß er Eingeborene antraf, die acht Tage lang Kautschuk in den Wäldern suchten, ohne trotz aller Mühen und trotz der ihnen drohenden Strafen solches auftreiben zu können.

Ein ebenso abschreckendes Beispiel bietet, wie Wiese in dieser Zeitschrift ausgeführt hat, das portugiesische Zambesia, wo Arbeitszwang nach der bestehenden Prazogesetzgebung herrscht. Trotz dieses Systems haben sich die Eingeborenen durchaus nicht mehr mit der Arbeit befreundet wie zuvor, im Gegenteil ging die Produktivität des Landes dauernd zurück, eine allgemeine Auswanderung in englisches Gebiet trat ein, ohne daß dafür, wie gehofft, eine Hebung der Plantagenwirtschaft erzielt worden wäre. Es ist die alte Geschichte von der Henne, deren goldene Eier der Habsucht nicht genügen und die dann abgeschlachtet wird. Der Arbeitszwang erzieht daher nicht den Neger zur Arebit, er macht sie ihm nur verhaßt, ohne uns auf die Dauer Nutzen zu bringen. Auch Niederländisch-Indien war halb bankerott geworden, bis es im Jahre 1811 in den Besitz der Engländer fiel. Als diese sofort mit Zwangslieferungen und Monopolen aufräumten, nahm das Land einen so gewaltigen Aufschwung, daß die Holländer bei Rückerlangung ihres Besitzes die englischen Anordnungen in der Hauptsache beibehielten und, nachdem sie das vielgerühmte, doch rein monopolistische Kulturstelselsystem endgültig ver-

lassen haben, noch heute davon Gewinn und Vorteil haben. Auch der Handel der eigenen Kolonisten wird durch die Monopolwirtschaft schwer geschädigt.

Welches ist nun das Geheimnis der englischen Kolonisation in den tropischen Kolonien? Es ist das Ziel, die Eingeborenen selbst zur Entwicklung ihrer Ländereien zu erziehen, nicht zu zwingen. Es war dies nicht überall so leicht durchzuführen wie bei der intelligenten Bevölkerung Indiens, in Westafrika blieben anfänglich auch vielfach Mißerfolge und Enttäuschungen nicht aus. Aber ohne sich entmutigen zu lassen, wich die englische Regierung nicht von ihrem vorgezeichneten Wege ab und so sehen wir gerade im englischen Westafrika eine Blüte des Handels und Verkehrs, trotzdem keine einzige große europäische Pflanzungsunternehmung vorhanden ist. Allen Plantagenbau betreiben die Eingeborenen selbst, und trotzdem erzeugt heute bereits, wie Zimmermann hervorhebt, die Goldküste auf diese Weise mehr Kakao, als Kamerun mit seinen großen Gesellschaften.*) Daneben persönliche Freiheit, eine den Verhältnissen und Ideen der Leute angepaßte Rechtsprechung. Zu diesem Zwecke werden auf englischen Schulen eingeborene Richter und Anwälte ausgebildet. Dem Bildungsdrang ist kein Riegel vorgeschoben, es gibt eingeborene Ärzte, Apotheker, Journalisten, hohe Beamte, und trotzdem neben Kopfarbeit tüchtige Handarbeit. Es ist dies ein Gegenbeweis für die vielfach aufgestellte Behauptung, daß der Neger, wenn man ihn geistig ausbildet, für die Arbeit verloren ist. Das amerikanische abschreckende Beispiel konnte allerdings diese Ansicht unterstützen und wir müssen so weit aus ihm lernen, als wir eben die amerikanischen Fehler, die zu plötzlichen Übergänge vermeiden. Von unseren Kolonien hat Togo am meisten dem englischen System nachgestrebt und Togo ist bekanntlich die einzige Kolonie, die ihre Ausgaben selbst zu decken imstande ist. Die Ackerbauschule in Nuatjä, eine Gründung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, die von einem amerikanischen Neger Robinson geleitet wird, hat dazu auch das ihrige beigetragen. 40—50 Eingeborene im Alter von 17—24 Jahren werden daselbst jährlich in der Baumwollkultur unterrichtet, um dann die gewonnenen Kenntnisse auf ihren Heimatsdörfern weiter zu verbreiten. Nach Vollendung des dreijährigen Lehrganges, währenddessen sie bereits einen Teil des Verdienstes aus der von ihnen geernteten Baumwollmenge erhalten, werden ihnen in ihrer Heimat 8 ha Land sowie die nötigen Gerätschaften zum Zwecke des Baumwollbaues zugewiesen. Auch Rohrbach gibt zu, daß gerade in Togo der Beweis erbracht sei, daß Beeinflussung der Eingeborenen im Sinne erhöhter produktiver Arbeitsleistung für eigene Rechnung und eigenen Nutzen der Arbeitenden durchaus möglich ist. Er empfiehlt daher diese „Volkskultur" weiter zu fördern, die Erdnußkultur nach dem Vorbild von Senegambien auf Artikel von der weltwirtschaftlichen Bedeutung des Palmöls, der Kopra, des Kola zu

*) Nach der „Deutschen Kolonialreform" (Zürcher & Furrer, Zürich) wurde an der Goldküste 1892 noch für 90 Mk., 1901 schon für 856,740 Mk. und 1902 gar für 1,898,880 Mk. Kakao exportiert und zwar alles von Eingeborenen kultiviert. Diese Kakaokultur greift erfreulicherweise auch auf Togo über.

übertragen. Dazu dürfte wohl noch die Maiskultur gefügt werden, die gerade in Togo in den letzten Jahren eine außerordentliche Steigerung des Maisexportes (1904: 660 000 kg, dagegen 1905: 9 367 000 kg) bewirkt hat. „Die Steigerung der Maiserzeugung macht den Togonegern alle Ehre; denn sie verrät sehr viel wirtschaftliche Beweglichkeit und Intelligenz", bemerkt dazu H. Henoch im deutschen Kolonialatlas 1907.[7]) Auch Rohrbach hofft, daß diese Volkskultur einmal imstande sein wird, Einfluß auf den Weltmarkt zu gewinnen, sowie daß die Produktionssteigerung der Eingeborenenarbeit sich in einem entsprechenden Wachsen des Konsums dieser Eingeborenen an europäischen Waren äußern wird. Der Steigerung der Ausfuhr würde also eine entsprechende Einfuhr nach den Kolonien parallel gehen, der Neger uns daher auch als Konsument von Nutzen sein. Auch in Ostafrika arbeitet das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee erfolgreich an der Hebung der Baumwollenkultur durch die Eingeborenen.

Den Grundbesitz der Eingeborenen will daher nach diesen Erfolgen auch Rohrbach in den tropischen Gebieten in der Hauptsache erhalten wissen, ebenso die Stammesgliederung, sowie ein gewisses Maß von Selbstverwaltung und will darauf verzichten, ein einheitliches System der persönlichen Dienstbarkeit aller Farbigen gegenüber den Weißen wie in Südafrika zu fordern — aber nicht etwa aus irgendwie menschenfreundlichen Gründen. Es sind ihm dies lediglich Konzessionen, die sich aus den Verschiedenheiten der klimatischen, wirtschaftlichen Verhältnisse, der Überzahl der eingeborenen gegenüber der weißen Bevölkerung ergeben. Ein Recht der Eingeborenen auf ihr Land, ihren Besitz, eine eigene fortschrittliche Entwicklung kann er nicht zugestehen. Allerdings muß Rohrbach selbst zugeben, daß die ideale Durchführung dieses Standpunktes in der praktischen Kolonialpolitik ein hohes Maß sittlicher Reife und sittlichen Taktes, sowie von Gefühl für diejenige ethische Verantwortlichkeit erfordert, die eine höherstehende Rasse auch gegenüber dem minder zur Entwicklung gelangten Typus der eigenen Gattung unter allen Umständen haben muß. Wenn bei Anwendung des Arbeitszwanges, der überall nötig sei, wo der Kulturstand und die Bedürfnisse der Eingeborenen so niedrig seien, daß sie durch die Erträgnisse ihrer Tätigkeit keinen Anreiz zur freiwilligen Arbeit finden, bloße Brutalität und Zügellosigkeit der rohen materiellen Übermacht, wie bei den Zuständen im Kongostaat zu Tage trete, so sei dies ein Beweis, daß diese Reife und die anderen notwendigen moralischen Eigenschaften fehlen. Dieser Satz dürfte wohl allseitige Billigung finden. Doch wie schwer es in der Praxis ist, bei Durchführung des Standpunktes einer absoluten Negation des Rechtes der Eingeborenen, die hohen ethischen Forderungen zu erfüllen, die Rohrbach aufstellt, darüber wird er sich wohl am wenigsten einem Zweifel hingeben.*)

---

[7]) Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

*) Das Kapitel: „Die Conquistadoren des Kassai" in dem Werk von Leo Frobenius „Im Schatten des Kongostaates" sollte darüber jedem die Augen öffnen

Auch unter den Sklavenhaltern gab es humane Leute, doch Gewohnheit und schlechtes Beispiel befördert die Gefahr der Verrohung.

Wenn wir im Gegensatz dazu auch die Menschenrechte des Negers anerkennen, andererseits aber auch die Verpflichtung gegen uns selbst, ihn uns zugunsten unserer wirtschaftlichen Entwicklung nutzbar zu machen, dann ist uns unser Weg klar vorgezeichnet. Wo die Eingeborenen noch nicht gereift genug sind, um einzusehen, daß sie durch freiwillige Arbeit in erster Linie auch ihren Zwecken, ihrem Wohlstande, der Verbesserung ihrer Bedürfnisse und Bequemlichkeiten dienen, so muß allerdings ein gewisser Zwang Platz greifen, um sie zu ihrem Besten zu zwingen, aber sie gleichzeitig davor zu schützen, daß ihre Arbeitskraft, aber auch ihre Schwächen, wie Leichtsinn und Unerfahrenheit von gewissenlosen Händlern oder Handelsgesellschaften ausgebeutet werden, die dann mit Gewalt die Schulden einzutreiben suchen und sie dann zu Verzweiflungstaten treiben. Daher haben auch die meisten Kulturstaaten Bestimmungen erlassen, wonach die Gewährung von Warenkredit an Eingeborene verboten ist. Bei entwickelteren Verhältnissen hat sich auch die Gründung von Kreditgenossenschaften und Banken als Schutz gegen wucherische Ausbeutung erfolgreich erwiesen.

Eine vorzügliche und dabei milde Maßregel ist die Hüttensteuer, wie sie besonders in Ostafrika seit dem Jahre 1897 sich bewährt hat und auch in englischen Kolonien gehandhabt wird. In Ostafrika werden im Innern 3, an der Küste 6 Rupien pro Jahr als Hüttensteuer erhoben. Die Steuer kann durch einmonatige Arbeit abgelöst werden. Es handelt sich daher nicht so sehr nur um eine Einnahmequelle, sondern auch um ein Zwangserziehungsmittel zur Arbeit. Um die Steuer aufzubringen, muß der Neger einen Teil seines Besitzes hergeben, hat daher auch das Bestreben, diesen Wert wieder aufzubringen, wozu er arbeiten muß. Ist er mittellos, so hat er Gelegenheit, durch einmonatige Arbeit nicht nur die Steuer abzuleisten, sondern sich auch seinen Unterhalt selbst zu verdienen. Ein weiterer Vorteil ist eben, daß er sich dadurch auch an die Arbeit gewöhnt und ihr in vielen Fällen treu bleibt, nachdem er ihre Segnungen kennen gelernt. Das englische System, das in Rhodesia und Britisch-Zentralafrika eingeführt ist, wonach denjenigen, die eine gewisse Zeit bei Europäern gearbeitet haben, ein Teil der Steuer erlassen wird, hält Zache auch für Ostafrika für empfehlenswert. Dieser Arbeitszwang hat bisher schon bewirkt, daß sich das Land mit einem Wegenetz bedeckt hat, das wiederum dem Handel durch die erleichterten Transport- und Absatzmöglichkeiten zugute kommt. (In erhöhtem Maße werden dies natürlich Eisenbahnen bewirken, diese Binsenwahrheit wird hoffentlich nicht immer noch ausdrücklich betont werden müssen.) Ernstlicher Widerstand gegen diesen Arbeitszwang ist nicht vorgekommen, daher kommen wir gewiß mit dieser Methode im Verein mit der erzieherischen Wirksamkeit der Landwirtschafts- und Handwerkerschulen aus, daß eine direkte Arbeitsdienstpflicht erforderlich wird. Zache schlägt eine solche analog der Militärdienstpflicht für die Dauer von ein bis zwei Jahren vor,

etwa als Abſchluß einer allgemeinen Eingeborenenſchulpflicht, hält aber ihre Durchführung aus mehrfachen gewichtigen Gründen zur Zeit praktiſch für noch nicht ausführbar. Der Gedanke, daß dadurch ſpäter der Neger imſtande ſein würde, die Koſten ſeiner Schuljahre durch die Erträge ſeiner letzten Erziehungsjahre zurückzuerſtatten, gibt jedoch dieſem Plane eine bemerkenswerte praktiſche Unterlage.

Aber dieſe Dienſtpflicht wird nach den Erfolgen der bisher angewandten Erziehungsmethoden zur Arbeit — Ermunterung und milder Zwang — wohl nur bei ganz niedrigſtehenden Stämmen in Anwendung kommen. Man wird mit ſcharfen Maßnahmen überhaupt etwas vorſichtig ſein müſſen. Mit Recht machte Staatsſekretär Dernburg der Tanganeſer Abordnung gegenüber, die Erhöhung der Hüttenſteuer und Verteuerung der Lebensbedürfniſſe des Negers durch Zölle verlangt, geltend, daß der Neger bei einem Einkommen von kaum 150 Mk. bereits 7—9 Mk. zu zahlen hat, während in Deutſchland ein Einkommen bis 900 Mk. überhaupt ſteuerfrei ſei. „Sie jagen den Neger mit ſolchen Maßregeln tatſächlich aus dem Lande über die engliſche Grenze, wo er mit offenen Armen aufgenommen wird.“ „Jagen Sie den Neger nicht fort mit ſolchen Maßregeln, Sie werden es ſonſt bereuen.“*) Auch hat ſich ja gezeigt, daß es nicht zu ſchwer iſt, die Arbeitsluſt des Negers anzuregen. Denn wenn auch, wie bereits im erſten Teil ausgeführt, der Neger durch die klimatiſchen Verhältniſſe gerade kein Freund der Arbeit geworden iſt, ſo kennt er ſie und iſt auch körperlich imſtande, ſie zu leiſten. Daß er natürlich gerade wie der Kulturmenſch ſich die Arbeit ausſucht, die ihm zuſagt, und bei der er am meiſten Vorteil hat, aber daneben auch die beſte Behandlung und Fürſorge findet, kann man ihm nicht verübeln. Treffender können dieſe Verhältniſſe nicht geſchildert werden, als durch die Worte, die Staatsſekretär Dernburg der Tanganeſer Abordnung gegenüber ausſprach: „Meine Herren, Sie ſprechen von der Erziehung des Negers zur Arbeit. Ich bin kein alter Afrikaner, aber ich glaube richtig zu verſtehen, wenn ich annehme, daß Sie mit Erziehung zur Arbeit nicht Arbeit an und für ſich, ſondern Plantagenarbeit meinen; denn Arbeit leiſtet der Neger für ſeinen Lebensunterhalt mit wenigen Ausnahmen, wie die Bananen eſſenden Völker oben am See, denen ihr Eſſen zum Teil von ſelbſt in den Mund wächſt; aber auch ſie arbeiten. Andere Neger habe ich geſehen, z. B. die Waniamweſi und Waſſukuma, die ſehr hart arbeiten, ſie ſchaffen nicht nur die ungeheueren Warenmaſſen für den Export von Muanza und befaſſen ſich willig mit neuen Erwerbszweigen, z. B. mit der Sammlung und Bereitung von Bienenwachs, die ihnen noch vor wenigen Jahren unbekannt war, ſondern ſie leiſten auch hervorragende Dienſte als Träger. Ich habe die Leute bewundert, die während meiner Reiſe unſere Laſten ohne Murren getragen haben, und ich kann Ihnen die Verſicherung geben, daß unſere Märſche oft ſehr lang und ermüdend waren. Es

*) Bericht von E. Toeppen, „Tag“ 07, Nr. 569.

gibt Arbeit, die dem Schwarzen sympathisch, und solche, die ihm weniger sympathisch ist; zur ersteren Sorte gehört die Arbeit als Träger; die Leute sehen etwas, können sich während des Marsches und an den Lagerfeuern ihre Geschichten erzählen und erleben immer etwas neues. Die Plantagenarbeit behagt ihm weniger, weil in vielen Fällen *für ihn schlecht gesorgt* wird." Scharf genug tadelte Dernburg, daß sie dem Neger die notwendigsten Nahrungsmittel wie Chiroko verteuern, für ihren Rotwein dagegen Steuerfreiheit haben wollten. Ein solcher brutaler Egoismus kann in der Tat nicht energisch genug gegeißelt werden. Natürlich brauchen auch die Plantagen Arbeiter; die beste Lösung, glaube ich, liegt weniger in Regierungsmaßnahmen, als in richtiger Behandlung und Fürsorge für die Eingeborenen seitens der Besitzer.

Man sieht, wie eins sich aus dem anderen bei Lösung der Eingeborenenfrage ergibt, gutes Vorbild seitens der Weißen, Schutz gegen Ausbeutung, richtige Erziehung zur Arbeit. Um aber den Wert der Arbeit würdigen, den daraus entspringenden Gewinn moralischer und materieller Natur verstehen zu können, ist der Besitz eines gewissen Bildungsgrades erforderlich.

Und wie bei allen Kolonialproblemen, so herrschen auch hier die widersprechendsten Ansichten. Auch hier will Rohrbach das burische System in allen seinen Konsequenzen durchgeführt wissen. In europäischen Sprachen soll weder Lesen noch Schreiben gelehrt werden und als Unterrichtsziel nur die Fähigkeit des *mündlichen* Ausdrucks und Verständnisses innerhalb der praktisch erstrebenswerten Grenzen — und diese könnten ohne Schaden ziemlich eng gezogen werden — aufgestellt werden. Und warum diese Forderungen, die das ganze Missionswesen, das in der Schule wurzelt, lahmlegen würden? Damit „die Gefahr politisch abzielender *Gedankengänge* im Zusammenhang mit dieser Unterweisung (durch die Missionsschule) nach Möglichkeit verringert wird", damit ferner Eingeborene, namentlich die begabteren Mischlinge, keine europäischen Zeitungen und Bücher lesen können. Denn diese seien eine Hauptursache der unheimlichen Gärung unter den Eingeborenen in Britisch-Südafrika.

Nun sind ja „Gedankengänge" immer noch zollfrei, ferner gibt es ja auch politische Zeitungen in Zulusprachen, wie Rohrbach selbst zugibt, vor allem kämen diese Maßregeln zu spät. In Britisch-Südafrika können wir und auch nicht die Engländer mehr diesen Entwicklungsprozeß aufhalten, es ist daher besser, wenn wir damit als mit einer vorhandenen Größe rechnen und das noch retten, was allenfalls gerettet werden muß. Denn haben die Eingeborenen bei uns nicht die Möglichkeit, ihren etwaigen Drang nach Wissen befriedigen zu können, so werden sie dies eben auf fremdem Gebiete zu tun in der Lage sein. Und gerade das Verbotene reizt doppelt. Es wird daher gerade bei den intelligenteren Elementen eine unnötige Erbitterung erreicht, die große Masse der Eingeborenen, die sonst dieser Frage gleichgültig gegenüber stände, wird erst durch ein solches Verbot darauf aufmerksam gemacht,

daß sie in ihren Rechten ihren Grenznachbarn gegenüber benachteiligt ist; geschickte Agitatoren, die bei den Eingeborenen niemals fehlen, seien sie schriftkundige oder nicht, werden dies ausbeuten und wenn eine bewaffnete Erhebung nicht möglich ist, so werden sie dennoch eine Landflucht herbeiführen können, die besonders in den Besiedlungsgebieten schweren Schaden herbeiführen wird. Wo ganz Südafrika an Arbeitermangel krankt, dürfen wir unser Arbeitermaterial uns nicht selbst verjagen. Denn auch in Gebieten, wo Weiße leben und arbeiten könnten, werden wir Eingeborene nicht entbehren können. Denn der Europäer, der in überseeische Gebiete geht, will seine Verhältnisse verbessern und zieht nicht heraus, um Vieh zu hüten oder Ochsenwagen zu treiben und die niederen Dienstverrichtungen auszuführen. Auch ist der Eingeborene fast unentbehrlich, wenn es gilt, verlaufenes Vieh wieder einzufangen, seinen fast unkenntlichen Spuren tagelang nachzugehen; dazu ist der Weiße nicht imstande.

Auch verlangt der Weiße ganz andere Löhne als der Farbige, daher wäre eine Landflucht der finanzielle Untergang jeder Kolonie und dies alles für eine Maßregel von so problematischem Werte. Denn die Geschichte hat gezeigt, daß das Erhalten der Menschen in möglichster Unbildung, was früher als höchste Regierungsweisheit galt, nicht möglich ist. Wo Bildungsbedürfnis vorhanden ist, bricht es sich durch, da lernt es von Aufschriften auf Kisten und Salzfässern, wie Booker Washington und seine Mitarbeiter das Alphabet wie die Welt der Zahlen.

Aufdrängen allerdings soll man dem Neger die Bildung nicht, wohin das führt, hat man in Amerika gesehen. Eine Schein- und Halbbildung ist stets gefährlich. Aber ein Talent, das sich durchringen will, soll man nicht zurückhalten.

Den Missionen wird nun zum Vorwurf gemacht, daß sie eine solche Halbbildung züchten, dem Eingeborenen das Prinzip der Gleichheit predigen, ihm seinem Begriffskreis nicht verständliche transzendentale Lehren einpropfen, ihn dadurch nur eingebildet, aufgeblasen und ungeeignet zur Arbeit machen. Die Missionare leugnen es selbst nicht ab, daß Fehler gemacht wurden. Auf der Konferenz der evangelischen Missionare Südafrikas in Johannesburg vom 13.—20. Juli 1905 nahm dann auch die Frage der Erziehungsmethoden einen breiten Spielraum ein.

Es wurde angeführt, wie falsch es sei, einen Negerjungen wie einen englischen Schulknaben nach dem Grundsatz, daß das, was für den Weißen gut sei, es auch für den Schwarzen sein müsse, zu erziehen und als Unterrichtsziel ihm Shakespeare und die englischen Klassiker zu lesen zu geben. Der Neger könne die Gedankenwelt, die ihm dergestalt unvermittelt aufgedrängt würde, nicht verarbeiten und bemeistern, es würde also nur ein gedankenloses Nachbeten erzielt. Dadurch würde die Neigung zur sklavischen Nachäffung, Oberflächlichkeit und Schauspielerei großgezogen sowie eine Halbbildung erzeugt, die Todfeind jeder echten Bildung sei. Weiter resultiere aus dieser

Digitized by Google

rein fremdsprachlichen Bildung ein ungesundes Verlangen nach Gleichheit mit dem Weißen, der Neger werde dadurch nur eine Karrikatur des Europäers. Man solle ihn vielmehr in seiner Eigenart belassen und diese weiter zu entwickeln suchen.

In der Diskussion wurde dann auch vor Experimenten mit unverdaulichen Bildungsstoffen gewarnt, die immer nur den Hochmut nährten. Bischof Stewart hob jedoch hervor, daß es auch Schwarzfarbige mit wahrem Hunger nach Bildung und ausreichender Befähigung, ihn zu befriedigen, gäbe. Um diese nicht nach Nordamerika an die Bookersche Schule zu verlieren, empfahl er neben Volksschulen auch eine Eingeborenen-Schule für höhere Bildung. Dieser Vorschlag wurde dann auch angenommen. Die Zeitschrift der deutschen evangelischen Mission „Afrika" steht dagegen auf anderem Standpunkte, meint aber sehr zutreffend: „Dem Schwarzen darf nicht nur immer geistig gegeben werden, er muß, will er geistig weiterkommen, sich solche Errungenschaften erkämpfen, wie alle Kulturvölker es bisher getan. Kann der Farbige das nicht, hat er die Fähigkeit dafür nicht, so ist es besser, er bleibt davon, denn übertünchte Bildung und Kultur führen, sich selbst überlassen, sehr schnell wieder zur Unkultur." Die Hauptsache sei die Erziehung zum Handwerk, dadurch würde der Neger an Bedürfnisse gewöhnt, die er dann nicht gern wieder entbehren möchte und durch die dann wieder der Handel gehoben würde. Die Grundsätze der heimatlichen Pädagogik seien verfehlt. Die Eingeborenensprachen seien formen- und bilderreich, auch einer Ausgestaltung fähig und entsprächen seinem Empfinden, seinen Vorstellungen und Begriffen, sie müßten daher zur Grundlage allen Unterrichts gemacht werden. Den Vorwurf, daß die Mission die Eingeborenen zu frechen, aufrührerischen Gesellen erzieht, weisen die Missionare natürlich zurück, heben hervor, daß die Gleichheit der Menschen nur vor Gott besteht, daß im Gegenteil das Christentum die Pflicht der Unterordnung und Gehorsam gegen die von Gott eingesetzten Behörden auferlege.

Auch in den historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland wird bei der Behandlung der Negerfrage in Südafrika durch Sir Alfred Peace es als fehlerhaft bezeichnet, wenn die Mission Unterschiede zu verwischen sucht und immer blindlings Partei für ihre Schäfchen nimmt, dadurch aber ihre eigenen Landsleute herabsetzt. Besser, als die Bekehrten zur Annahme europäischer Tracht und Lebensweise zu bewegen, sei ihnen den Segen der Reinlichkeit und Besserung ihrer Wohnungsverhältnisse anzuerziehen.

Von seiten der Mission wird jetzt überall die Erziehung zur Arbeit und zum Handwerk ihrer Wichtigkeit entsprechend mehr und mehr in den Vordergrund gestellt. Besonders die katholische Mission, deren bessere Disziplin den Eingeborenen gegenüber infolge ihrer stärkeren, fest gefügteren Organisation auch von ihren Gegnern anerkannt wird, macht die Arbeitsleistung zur Vorbedingung der Taufe. Und daß die Missionen Ansehen und Vertrauen seitens der Eingeborenen besitzen, das hat die erfolgreiche Tätigkeit des Pater Malinowski bei den Hottentotten, die der Rheinischen Mission bei den Hereros

gezeigt. Die Missionen sollten aber darin ein besonderes Ziel suchen, das moralische Niveau der Neger zu heben. Denn, wie Zache sehr richtig hervorhebt, sind es gerade die elementaren Begriffe des Christentums, für die der Neger am meisten zugänglich ist. Daß Stehlen und Töten Sünde ist, dazu fehlt die Grundlage in der Seele des Negers nicht. Dieses Gebiet wäre erst zu beackern, das Transzendentale des Christentums sei als Grundelement zu schwierig. Das christliche Sittengesetz wird so auch imstande sein, Begriffe des Gehorsams, der Achtung des Eigentums und der Person und Ausrottung heidnischer Laster einzuprägen.

So ist die Mission berufen, bei der moralischen und kulturellen Erziehung der Eingeborenen eine bedeutende Rolle zu spielen, wenn sie die gerügten Fehler vermeidet. Und sie ist ganz besonders dazu geeignet, als die Missionare oft ein Menschenalter in ihrem Wirkungskreis bleiben, die Eingeborenen wie ihre Sprachen und Sitten auf diese Weise genau kennen lernen und so großen Einfluß auf sie gewinnen können. Es ist daher nicht recht begreiflich, worin der stets hervorgehobene Gegensatz zwischen Regierung und Mission liegen soll, sie sind vielmehr doch gezwungen, *miteinander* zu arbeiten, um das gemeinsame Ziel, Hebung der Eingeborenen und damit des Landes, zu erreichen. Wenn *einzelne* Menschen die großen gemeinsamen Gesichtspunkte vergessen und sich unfriedfertig verhalten, darum ist der Nutzen der Mission doch nicht hinfällig. Daß natürlich diejenigen Europäer der Mission nicht wohlwollen, die sich durch das Eingreifen derselben zugunsten ungerecht behandelter Eingeborener benachteiligt fühlen, ist erklärlich. Wenn auf beiden Seiten immer der nötige Takt obwaltet, jede Schnüffelei vermieden wird, so brauchen sich auch Ansiedler und Mission nicht als prinzipielle Gegner anzusehen.

Wenn wir nun dazu gelangen wollen, uns einen Lehrplan aufzustellen, den wir für eine Eingeborenen-Schule als den geeignetsten ansehen können, so wird man sicher zuerst die Prinzipien betrachten müssen, die für die von Negern selbst gegründeten Schulen maßgebend waren. Es ist doch anzunehmen, daß aufgeklärte Neger die Bedürfnisse ihrer eigenen Stammesgenossen am besten kennen werden, besonders wird dies bei einem Manne wie Booker Washington der Fall sein, dem es ernst damit ist, seine schwarzen Brüder nicht nur geistig, sondern auch moralisch so zu fördern, daß sie geachtete und nützliche Mitglieder im Staats- und Wirtschaftsleben der Völker werden können. Booker legt in seiner Normal- und Gewerbeschule zu Tuskegee den Hauptwert nicht auf die äußere Bildung, sondern er will mit seinen Erziehungsmethoden besonders auch die Unrichtigkeit der Behauptung beweisen, daß, je mehr der Neger Bildung erlange, er als wirtschaftlicher Faktor an Wert verliere, er will klarlegen, daß er dann vielmehr zum allgemeinen Wohlstand beiträgt. Darum erstrebt er in erster Linie eine Lebenserziehung, eine Erziehung zu Reinlichkeit, Ordnung und Handwerk und vergißt dabei nicht, die moralischen Faktoren auszubilden Der Wert der geordneten Häuslichkeit

soll den Schülern von Anfang an vor Augen geführt werden. Das Prinzip der Schule geht dahin, daß die praktische Arbeit nie von der theoretischen verdrängt werden dürfe, da die Zukunft der Negerrasse darauf beruhe, ob sie sich durch Geschicklichkeit, Intelligenz und Charakter unentbehrlich machen könne. Nur wenn der Neger lerne, Bedürfnisse für seine Mitmenschen selbst zu erzeugen, könne er sich deren Achtung erwerben. Um den Schülern begreiflich zu machen, daß ein Erfolg in diesem Sinne nur möglich, wenn sie die Würde und Herrlichkeit der Arbeit zu erfassen gelernt haben, sucht die Bookersche Schule auch die gewöhnlichen Hantierungen zu vergeistigen. Daher wird auch von Anfang an die Charakterstärke erprobt und gehärtet. In den ersten Jahren müssen die Schüler täglich 10 Stunden in der Ziegelei oder Waschküche arbeiten, nur um dadurch die Möglichkeit zu erlangen, sich abends 2 Stunden lang geistig auszubilden. Es ist daher jedem, der nicht auch körperlich arbeiten will, der Zugang zur geistigen Bildung verschlossen. Dabei sollen die Schüler dem Ackerbau nicht entfremdet werden, sondern sie sollen die erlernten neuen Ideen hinaustragen und gleichzeitig das geistig sittliche und religiöse Niveau ihrer Stammesgenossen zu heben helfen. Unter diesen Bedingungen erst wird ihnen der Zugang zu höherer Bildung ermöglicht und ihnen gleichzeitig damit Geschicklichkeit, Intelligenz und sittlicher Halt, sich und andere zu ernähren, anerzogen. Ohne uns etwas zu vergeben, können wir hier von dem Neger lernen; es ist daher nicht ganz gerecht, wenn Ötker in Booker T. Washington nur einen smarten Geschäftsmann sehen will. Allerdings erheischen unsere Verhältnisse einige Änderungen. Unsere Neger sind noch nicht so der Arbeit entwöhnt wie die amerikanischen, daher wird es uns leichter gelingen, ihnen ihren Segen zu lehren, ferner aber haben wir im Gegensatz zur einheitlichen englischen Volkssprache in Amerika mit den Eingeborenensprachen in Afrika zu rechnen. Die von Rohrbach wie auch von anderen Kennern der Verhältnisse, so auch auf der Johannesburger Missionskonferenz erhobene Forderung, daß die Unterrichts- wie auch die Kirchensprache grundsätzlich die der Eingeborenen sein müsse, erscheint durchaus berechtigt. Denn in ihrer eigenen Sprache prägen sich die ihnen anfangs so entlegenen und fremden neuen Begriffe am besten ein und so werden wir am besten davor bewahrt, daß wir halb- oder ganz unverstandene Begriffe den Eingeborenen einpfropfen. Die Missionare sind nun durch ihr langes Zusammenleben mit den Negern auch in ihre Sprache vollkommen eingedrungen, haben dadurch auch wertvolle Aufschlüsse über ihr Fühlen und Denken erhalten. Es wird daher mit Recht auch von den Beamten mehr und mehr eine Kenntnis der Eingeborenensprache verlangt, denn es ist kein Grund einzusehen, warum sie nicht mit viel größerer Berechtigung sich diese Kenntnisse aneignen sollen, wozu sie viel schneller imstande sind, als die große Masse der Eingeborenen, die es deshalb tun müßte, um den wenigen Beamten ihre Arbeit zu erleichtern. Eine Gefahr aus der Kenntnis der deutschen bezw. anderer Kultursprachen, wie Rohrbach meint, kann ich jedoch bei bestem Willen nicht sehen. Allerdings während des süd-

westafrikanischen Krieges haben die Eingeborenen einige wertvolle Nachrichten nach ganz modernen Mustern durch die Zeitung erfahren. Tausende von andern vielleicht viel wichtigeren Neuigkeiten haben sie durch ihr eigenes primitives und dennoch gut und schnell funktionierendes Nachrichtensystems erfahren. Wenn sie unsere Zeitungen wirklich früher gelesen hätten, wie es z. B. Christian Goliath von Berseba tat, dann hätten sie vielleicht erkennen können, über welche Machtmittel das Deutsche Reich verfügt und hätten nicht die bekannten naiven Anschauungen darüber gehabt, die ihnen den Aufstand nur als kleines Risiko erscheinen ließen. Die Reichstagsberichte aus den Zeitungen etwa über den Etat des Reichsgesundheitsamts oder Reichspostamts werden gewiß harmlos sein; um zu sehen, daß auch die Europäer nicht durchwegs Engel sind, brauchen sie nicht erst in den Gerichtssaal einer deutschen Zeitung zu blicken. Ähnlich ist es auch mit der Staatsgefährlichkeit von Büchern, ich habe meine Ansicht über dieses Thema bereits oben angedeutet. Der aufrührerische Zündstoff liegt nicht so sehr in Büchern und Zeitungen, als in der mündlichen Aufreizung seitens geschickter Agitatoren. Wollen wir wirklich das Lernen und Drucken europäischer Sprachen verhindern, so würde ein einseitiges Verbot unsererseits mehr schaden als nützen, so lange nicht alle Kolonisationsvölker in dieser Frage einheitlich vorgehen. Internationale Abmachungen über die Behandlung der Eingeborenen werden ja auch mehr und mehr mit Recht als durchaus notwendig verlangt. Aber ein solches Verbot wird eine englische Regierung, auch wenn lokale Parlamente es aussprechen würden, niemals unterschreiben. Aufdrängen soll man dem Neger die deutsche Sprache nicht, wünscht er sie zu lernen, so soll man ihn nicht daran hindern. Sie ist doch entschieden besser und für unsere Zwecke dienlicher als das Küstenenglisch oder Kaffernholländisch, das wir eben nur mit der deutschen Sprache verdrängen können. Auch werden wir eingeborene Schreiber und Lehrer nicht entbehren können, auch für eingeborene Unteroffiziere ist Erlernung der deutschen Schrift von Nutzen. In den deutschen Regierungs- und Missionsschulen ist daher auch überall die deutsche neben der Eingeborenensprache eingeführt. Anscheinend herrscht dabei die deutsche vor, denn auch Zache möchte nicht ein zu großes Gewicht auf den Unterricht in der deutschen Sprache gelegt haben. Eine Deutsch verstehende Dienerschaft könne leicht gefährlichen Gebrauch von aufgefangenen dienstlichen Mitteilungen machen. Zache führt als Beweis gleichfalls die Verhältnisse in Südafrika an, ohne sich jedoch darüber näher auszulassen. Er wünscht den Unterricht im Deutschen auf eine einzige den Elementarschulen übergeordnete Schule beschränkt zu sehen, in der man befähigte Eingeborene zu Unterbeamten, Aufsehern und Handlungsgehilfen ausbilden möge. Im übrigen erkennt er die Leistungen der deutschen Schulen an, besonders die der mehrere Hundert Schüler umfassenden in Tanga, mit der auch ein Seminar für farbige Lehrer verbunden ist, und wendet sich gegen erfahrene Afrikaner, die von der Züchtung eines „Negergelehrten-

proletariats" sprechen. Denn gewandte Schreiber und Rechner gäbe es immer noch zu wenig, zur Herabsetzung der Betriebskosten in der Verwaltung und in den Privatunternehmen seien sie erforderlich. Auch Buchführungskurse seien angebracht, um den Inder dereinst durch den ausgesprochenes Handelstalent besitzenden Neger ersetzen zu können. Auch in Togo haben sich, wie F. Oloff in dieser Zeitschrift dargelegt hat, Eingeborene bei deutschen Firmen als Faktorei-Vorsteher, Kassierer, Buchhalter, sogar als Teilhaber und Leiter in den letzten Jahren vorzüglich bewährt.

Als durchaus erfolgreich hat sich die Verbindung der Volksschulen mit Landwirtschafts-Handwerkerschulen erwiesen. So ist die Handwerkerschule in Tanga bereits imstande, sich selbständig zu erhalten, hauptsächlich durch die Erträgnisse der Tischlerei und — horribile dictu — auch der Buchbinderei und Buchdruckerei. In Kamerun ging bereits die Zahl der weißen Handwerker zurück, da immer mehr Eingeborene zu brauchbaren Handwerkern herangebildet sind. Aus den Regierungsschulen in Togo wird besonders hervorgehoben, daß auch hier die erzieherischen Pflichten im Vordergrund stehen. Es wird den Schülern Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitte beigebracht, sie müssen täglich baden und ihre Wäsche regelmäßig waschen. Alle diese Schulen haben bewiesen, daß der Unterricht nach Art unserer Volksschulen den Neger nicht untauglich für die Zwecke der Kolonisation macht, sondern ihn direkt dazu erzieht. Dieselben Leute, die wünschen, daß im Interesse des Handels die Eingeborenen an die Bedürfnisse der Kultur gewöhnt werden, stehen der Schulbildung der Neger feindlich gegenüber. Und gerade durch europäische Erziehung kann der Neger erst dazu gebracht werden, den Wert von Maschinen, Werkzeugen, Uhren, Mobiliar, Wohnungsausstattungen, wie Haushaltungsgegenständen richtig verstehen zu lernen. Unser Handel will in dem Neger auch einen Konsumenten sehen. Auch was er an europäischen Kulturgenüssen zu meiden hat, so vor allem den Alkohol, ferner das Verständnis **für die eine Lebensfrage der Kolonien bildenden hygienischen Maßnahmen, die nur durch verständnisvolle Mitarbeit der Eingeborenen ihre segensreiche Wirksamkeit durch erfolgreiche Bekämpfung der Tropenkrankheiten entfalten können,** dies alles kann nur systematische Schulbildung begreiflich machen. So ist die Schule ein mächtiger Faktor, den Neger sowohl zur Arbeit nutzbar zu machen, als ihn auch durch Aufklärung und Erziehung auf eine Stufe zu heben, auf der er auch geistig seinen Teil für die Menschheit und die Entwicklung der Kolonie leisten kann. Künstlich eingepropfte Bildung ist stets von Übel, so darf man sie auch dem Neger nicht aufzwingen, aufstrebende Elemente aber nicht künstlich daran verhindern. Am besten ist es, wenn man die Entwicklung des Negers, sobald er einmal über die Gebräuche tiefster Unkultur hinausgewachsen ist, in die richtigen Bahnen geleitet hat, und sie dann dem natürlichen Werdegang überläßt. Talente können nicht gezüchtet werden, sondern müssen sich selbst entwickeln. Nur wenn ihm der Weg nicht allzu leicht gemacht ist und er gezwungen ist,

seine Energie, die vor Not und Entbehrung nicht zurückschrecken darf, zu beweisen, dann erst wird dem Neger die mühsam erkämpfte Bildung zum wirklichen Segen werden. Es ist dann für jeden, der an eine Wandlung der Negerrasse glaubt, ja für den Menschenfreund überhaupt, eine Genugtuung, wenn einzelne Neger sich herausarbeiten und sich Stellungen erkämpfen, in denen sie den Weißen geistig und kulturell gleichkommen. Und daß man dann solchen besondere Vorrechte einräumt, eventuell eine privilegierte Klasse von Farbigen schafft, wenn sie die Fähigkeiten — die fitness nach Rosebery — erworben haben, gute Bürger eines geordneten Staatswesens zu werden, entspricht nur den Grundelementen der Gerechtigkeit. Der Reichskanzler hat ja nach Lage der Gesetzgebung schon heute die Berechtigung, einzelnen Eingeborenen Rechte und Pflichten des deutschen Bürgers zu verleihen. In erster Linie werden es da die Mischlinge sein, die zuerst diese Fähigkeiten sich erwerben.

Es liegt natürlich im Interesse jeder europäischen Regierung, legitimen und illegitimen Verbindungen zwischen Weißen und Schwarzen möglichst entgegenzutreten, und es wäre eine gewisse Aneiferung, wenn man der daraus entspringenden Nachkommenschaft Vorrechte vor den übrigen Eingeborenen einräumen würde. Gewöhnlich sagt man ja auch den Mischlingen nach, daß sie von beiden Eltern nur die schlechten Eigenschaften geerbt haben; ich glaube richtiger wäre es, zu sagen, die schlechten *und* die guten. Denn ersteres wäre wirklich ein Unding, und hier kann ich die oft mißbrauchte Biologie selbst anrufen. Aus der Vermischung des Pferdes mit dem Esel ergeben sich die trefflichen zähen, bedürfnislosen, wenn auch ab und zu störrischen Maultiere! Auf jeden Fall hat es sich gezeigt, daß diese Negerbastards sich auf einer geistig höheren Stufe befinden und daß sie ein geringerer Abstand von uns trennt als die Masse der reinen Neger. Eine vorsichtige Behandlung ist hier doppelt notwendig, gegen eine verächtliche Behandlungen sind sie ungeheuer empfindlich und aus dem Holze des schnell entspringenden und tief eingewurzelten Hasses des Zurückgesetzten und Verfehmten werden dann die Agitatoren der Äthiopischen Bewegung und aufrührerischer Auflehnung überhaupt geschnitzt. Ihnen darf man daher die Bildungsmöglichkeit vor allem nicht abschneiden, muß aber hier doppelt darauf bedacht sein, keine Müßiggänger zu erziehen. Wenn man sie auch darauf hinweisen muß, daß sie infolge ihrer Abstammung noch keinen Anspruch auf die Vorrechte des Weißen haben, so suche man doch gerade ihre höhere Intelligenz zum Besten der kulturellen Hebung des Landes sowie ihres mächtigsten Kulturelements, der eingeborenen Bevölkerung, auszunützen. Aus ihnen werden sich zweckmäßig wissenschaftliche und technische Hilfs-Lehrkräfte, Handwerksmeister und Unterbeamte rekrutieren müssen. Man suche sie daher an die Interessen der Regierung zu fesseln und nicht abzustoßen. Sie werden, wenn es wirklich einmal eine privilegierte Eingeborenenklasse geben sollte, dann zuerst Anrecht darauf durch ihre uns geleisteten Verdienste zu erwerben Gelegenheit haben,

zum mindesten mit dem gleichen Recht, wie schon heute in Ostafrika für höher zivilisierte fremde Eingeborene fast die gleichen Rechtsnormen wie für die Europäer bestehen.

Ich denke mir, daß diese Klasse ein wichtiges Mittel zur Befestigung der deutschen Herrschaft und zugleich des gegenseitigen Verständnisses zwischen Eingeborenen und Weißen sein wird. Aus ihr werden sich auch die Beisitzer bei Gerichtsverhandlungen zwischen Eingeborenen untereinander, sowie zwischen Europäern und Eingeborenen rekrutieren, ihre beratende Stimme kann in Eingeborenenfragen auch in den Gouvernementsräten mit Vorteil gehört werden. Um eine höhere Autorität ihren Stammesgenossen gegenüber zu genießen, dürfte auch die Prügelstrafe gegen sie nicht anwendbar sein und nur wegen gemeiner Verbrechen dürfte ihre Entfernung aus dem bevorzugten Stande möglich sein. Für die große Masse der Neger halte auch ich die Prügelstrafe für noch nicht entbehrlich, da sie auch durchaus ihrem Rechtsempfinden entspricht; für sein Bewußtsein ist in den meisten Fällen das Entwürdigende dieser Strafe nicht erkenntlich. Allerdings darf sie nicht wegen jeder Lappalie und nicht rein schematisch verhängt werden, der Beamte soll nur nach genauester Untersuchung und gewissenhaftester Überzeugung sie in Anwendung bringen lassen. Wenn es ihm auch im zehnten Jahre kolonialer Tätigkeit peinlich ist, der Vollstreckung der Prügelstrafe beizuwohnen und wohl auch sie anzuordnen, wie Zache es von sich bekennt, erst dann hat der Beamte das richtige Gefühl seiner Verantwortung. Und deswegen darf sie auch nur von dem zuständigen richterlichen oder Verwaltungsbeamten verhängt werden, es ist kein Zeichen eines richtig entwickelten Rechtsgefühls, wenn der Vorschlag des Burenkommandanten Moll, wonach dem Hausherrn das Züchtigungsrecht über das schwarze Gesinde zustehen soll, von Kolonialpolitikern warm befürwortet wurde. Es hat ja vieles für sich, wenn die Strafe dem Vergehen auf dem Fuße folgen kann und es ist gewiß vielfach mit Unbequemlichkeiten verbunden, wenn der Farmer eines widerspenstigen Eingeborenen wegen erst zu dem oft tagelang entfernten Bezirksamt reiten muß. Aber darum darf die Autorität des Rechtes wie der Strafe nicht darunter leiden, wie es der Fall wäre, wenn jeder Weiße Disziplinarrechte hätte, auch der, der selbst keine Disziplin besitzt. Wir müssen nun einmal die Prinzipien des Rechtsstaats durchführen. Wie die Engländer über das Prügeln von Eingeborenen seitens Nichtbefugter denken, dafür kann ja der Fall des Kapitän Grogan als klassisches Beispiel dienen. Da die Verleihung des Züchtigungsrechtes eine der „Bedingungen" bildete, unter denen Moll und andere Buren ihre Ansiedlung in Aussicht stellten, so wird wohl das Schutzgebiet auf sie verzichten müssen. Dagegen erscheint mir für solche Fälle statthaft, wenn der Dienstherr Abzüge an Lohn und Kost eintreten lassen darf, bis eine Verhängung der Strafe seitens des zuständigen Beamten möglich ist, der dann auch zu befinden hätte, inwieweit die Lohnverkürzung aufrecht zu erhalten ist. Im übrigen ist die Aussicht auf eine bevorstehende Strafe gerade infolge der durch das lange

Warten gesteigerten und herausgezogenen Furcht eher als Strafverschärfung aufzufassen.

Wenn ich mich noch kurz über die Rechtspflege auslassen darf, so kann diese, wie wohl anerkannt ist, nicht ausschließlich auf europäischen Anschauungen basieren, sondern muß sich auch auf das Rechtsleben der eingeborenen Bevölkerung stützen und zwischen beiden Anschauungen, wie auch Köbner[9]) hervorhebt, einen natürlichen Ausgleich herbeizuführen suchen. Daher haben auch von Anfang an die kolonisierenden Nationen vielfach das System befolgt, Verwaltung und Rechtspflege durch die eingeborenen Machthaber, die in genügender Abhängigkeit erhalten wurden, ausüben zu lassen. So haben die Engländer sowohl als die Holländer die Beherrschung der Eingeborenen durch ihre Notabeln, seien es Häuptlinge, Kapitäne, Sultane, durch das System der schwarzen Zaunkönige, die jedoch eigentlich nur Agenten der europäischen Regierung waren, durchgeführt. Durch Geld oder durch Machtmittel werden sie unterwürfig erhalten und sind für Aufrechterhaltung der Ordnung, für Durchführung der Verordnungen in ihrem Bezirk verantwortlich. So wird auch vielfach in unseren Kolonien die Lokalverwaltung durch sie geführt. In der deutschen Kolonial-Reform[10]) wird angeregt, dieses System weiter auszubauen, durch Palaver, regelmäßige Berichterstattung beim Bezirksamtmann, Kontrolle der Bezirksverwaltungen durch reisende Kommissäre, zuweilen auch durch den Gouverneur, später Bildung von Kommunen mit Beteiligung am Gouvernementsrat. Diese Methode hat den Vorteil, daß man durch die Notabeln die einzelnen Stämme besser in der Hand hat, als durch die doch so oft wechselnden weißen Beamten, den Nachteil jedoch, daß die Häuptlinge ihre Macht durch Ausnutzung ihrer Untertanen zu sehr mißbrauchen können. Wohin dieses System dann führen kann, allerdings hier in Verbindung mit dem Monopolsystem, können wir aus Multatulis Werken ersehen. Wir müssen die Eingeborenen vor Ausbeutung sowohl seitens der Weißen als ihrer eigenen Machthaber schützen. Unter genügender Kontrolle kann jedoch hiermit Gutes erreicht werden, wo der Weiße sich noch in zu geringer Zahl festgefügten Stammesorganisationen gegenübersah, war es vielfach der einzige richtige Weg. Man beschränkte sich darauf, den Auswüchsen zu steuern, so Kindermord, Menschenopfer, Witwenverbrennung zu verhindern, sonst aber ließ man den Eingeborenen ihre Selbstregierung. Bei uns wird bekanntlich die Eingeborenenrechtspflege in den meisten Fällen durch die Verwaltungsorgane mit eingeborenen Beisitzern, teilweise aber noch durch die Häuptlinge je nach den Verhältnissen der Kolonie gehandhabt. Josef Kohler bezeichnet es denn auch als den großen allein richtigen Kolonialgedanken, den einheimischen Völkern Bräuche und Glauben zu belassen und nach dem Vorbilde der eng-

---

[9]) Otto Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik. (Jena, G. Fischer.)

[10]) Verlag von Zürcher & Furrer, Zürich.

lischen und französischen Regierung die Rechte der beherrschten Völker zu sammeln.

Auch Kammergerichtsrat Felix Meyer, dem wir wertvolle Studien über das Recht der Hereros verdanken, fordert eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der Rechtsanschauungen der Eingeborenen in Verwaltung und Rechtssprechung. Es ist ja jetzt unter Leitung von Josef Kohler eine Kommission zur Erforschung und wohl auch Kodifikation des Eingeborenenrechts ernannt worden. So werden wir in absehbarer Zeit zuverlässige Mitteilungen über die Rechtsanschauungen, Sitten und Gebräuche der Naturvölker erhalten, von denen wir das mit modernem Rechtsempfinden zu Vereinbarende als Grundlage eines allgemeinen Eingeborenenrechtes mit jeweiliger Anpassung an die betreffende Kolonie benützen müssen. Bis dahin muß aber jeder Europäer, besonders verlangt dies Zimmermann von Beamten, für seinen Teil dazu beitragen, in enger Fühlung mit der Gedankenwelt der Eingeborenen ihre Bedürfnisse und Anschauungen verstehen zu lernen. Auch die Engländer haben ein derartiges Versäumnis im Jahre 1857 mit dem indischen Aufstand teuer bezahlen müssen. Feldmarschall Sir Evelge Wood führt in seiner Geschichte des Aufstandes den Ausbruch allein „auf die gedankenlose Handlungsweise verständnisloser Beamter" bei Anfertigung der gefetteten Patronen zurück.

Dann werden wir allmählich auch selbst die Rechtspflege ganz in unsere Hände nehmen können und nur die Bagatell- und Familiensachen eingeborenen Gerichtshöfen zur Entscheidung nach ihrem Recht überlassen. Unsere eigene Rechtspflege, bei deren Ausübung auch angesehene Eingeborene als Beisitzer zu fungieren haben, wird dann ein Hauptfaktor sein, das Verständnis und Vertrauen auf die Gerechtigkeit der deutschen Verwaltung zu stärken und zu erhöhen.

Recht und Gerechtigkeit waren immer das Fundament gesicherter wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse, auch die Naturvölker wissen ihren Segen zu würdigen. Mit Gerechtigkeit und Wohlwollen, aber wo es sein muß, auch mit eiserner Faust, werden wir so über unsere schwarzen Untertanen friedlich herrschen können, durch Erziehung zur Arbeit werden wir unsere wirtschaftlichen Ziele mit ihrer eigenen Wohlfahrt fördern, durch Schaffung eines menschenwürdigen Daseins werden wir sie tausendfach entschädigen für das Land, das wir ihnen kraft unseres höheren Kulturbewußtseins nehmen, und werden das Bewußtsein mit uns nehmen können, sie aus heidnischen Gebräuchen und Unsitten, aus trägem Augenblicksleben heraus zu Gesittung und höherem Menschentum geführt, sie zu brauchbaren Mitarbeitern im Kultur- und Wirtschaftsleben der Völker erzogen zu haben.

Stabsarzt Dr. Lion, Bamberg.

Das Gespenst der „Deutschen Gefahr" in Südamerika, sein Entstehen und Vergehen.

Allgemein gilt Südamerika als ein Erdteil von ungeheuren Bodenschätzen. Hat doch einmal Alexander von Humboldt von dem reichen Gebiet des Amazonenstromes gesagt, daß sich dereinst dort die Stätte der höchsten Kultur auf Erden entwickeln werde. Von Südamerika behaupten Kundige, es könne nicht nur das Vielfache seiner gegenwärtigen Bevölkerung, sondern nötigenfalls die ganze Menschheit ernähren. Was Südamerika zu seiner Entwickelung benötigt, sind in erster Reihe Menschen und sodann Kapitalien.

Bis um die Wende des Jahrhunderts war die Union an der wirtschaftlichen Entwickelung der mittel- und südamerikanischen Staaten wenig oder gar nicht beteiligt. Der Aufschwung Argentiniens, Brasiliens und anderer mittel- und südamerikanischen Staaten erfolgte hauptsächlich unter Führung und Mitwirkung europäischer Kräfte und Kapitalien.

Argentiniens Aufschwung ist so wesentlich durch deutsche Mitwirkung erfolgt, daß mehrfach von deutschen Kreisen in Argentinien behauptet werden konnte, ohne die starke deutsche Einwanderung und ohne ihre weitere Andauer würde Argentinien zu einem Vasallen der Union oder zu einem Trabanten Brasiliens herabsinken.

Nach Brasilien sind mehr Deutsche eingewandert als nach Argentinien, aber es waren ganz überwiegend ländliche Ansiedler. Die Zahl dieser Deutschen und ihrer Abkömmlinge wird auf 400 000 Köpfe angegeben. In Brasilien schätzt man den deutschen Kolonisten mit seiner unübertrefflichen Kleinarbeit und rühmt ihr nach, daß sie am tiefsten greife, am meisten befruchte und der Gesamtheit am nützlichsten sei.

Wie Professor Burgeß von der Columbia-Universität in Newyork hervorhob, als er in Berlin seine Vorlesungen eröffnete, wäre ein starker deutscher Auswandererstrom nach Südamerika von großem Vorteil für die Union und die Welt überhaupt, denn durch solche Einwanderung würde sich jener gewaltige Erdteil mit Menschen bevölkern, die imstande sind, ihn der Kultur zu erschließen.

Die politisch nur zu harmlosen deutschen Kolonisten in Südbrasilien, die leicht in einer Vorstadt Newyorks untergebracht werden könnten, haben das Mißfallen deutschfeindlicher Kreise in der Union und auch in England erregt. Ja, es ist dieses Mißfallen erst hervorgerufen worden durch deutschfeindliche Organe in England.

Mitte 1901 machte ein Blatt der Union, der „Springfield Daily Republican", auf diesen sonderbaren Umstand aufmerksam und stellte fest,

daß von der englischen Presse der verderbliche Gedanke genährt werde, Deutschland und die Union seien Feinde. So habe der Londoner „Spectator" das Gespenst des deutschen Ehrgeizes nach Land in Südamerika vorgeführt. Weshalb? Bei einem Kriege zwischen der Union und Deutschland wolle England ausgezeichnete Geschäfte machen und so habe die Deutschfeindlichkeit der englischen Presse nur den Zweck, englischen Ehrgeiz und englische Interessen zu fördern und zwar schließlich auf Kosten der Union.

In der Tat waren englische Blätter bemüht gewesen, Südamerika zu einem Gegenstand des Streites zwischen Deutschland und der Union zu machen. Im Oktober 1901 versicherte die Londoner „Morning-Post", daß die deutsche Auswanderung nach Südamerika zu einem Streit mit der Union führen müsse, da sie die Monroelehre verletze!

Eindringlich und oft hat die Londoner „National Review" die Union vor den Absichten Deutschlands auf Südamerika gewarnt. Im Oktoberheft 1901 behauptete sie ein Einverständnis zwischen Rußland und Deutschland, wonach Deutschland sich in Südamerika für Rußlands Vorrücken in Asien entschädigen solle! Nach ihrer Angabe sollten durchschnittlich 75 000 Deutsche jährlich nach Südamerika auswandern, während die ganze deutsche Auswanderung nach Südamerika jährlich noch nicht 1000 Köpfe ausmacht. Wie das englische Blatt ferner behauptete, werde der deutsche Kaiser die Zahl der deutschen Auswanderer auf 100 000 jährlich erhöhen und sich drüben eine deutsche Bevölkerung sichern, bis er mit seinen Plänen hervorrücke. Deutschland wolle sich in Südamerika das überseeische Reich gründen, das ihm heute fehle. Es bereite sich dort für die Union ein Gegenstück zum Transvaalkrieg vor.

An diesen Treibereien beteiligte sich selbstverständlich auch die Londoner „Times" mit der wiederholten Versicherung, die deutschen Kolonisten in Brasilien seien zu einer alldeutschen Gefahr für Amerika geworden.

Ende 1901 brachte die „National Review" in Anregung, Deutschland möge zum Nutzen des Handels, des Fortschritts und der Menschheit Venezuela und Columbien unter sein Protektorat stellen. Bald darauf behauptete dasselbe Blatt, Deutschland hege hinterlistige Absichten auf Brasilien, sogar auf Venezuela und lenke dorthin den Strom seiner Auswanderung.

Dasselbe Blatt versicherte im Januar 1903, Deutschland sei in Amerika das bestgehaßte Land. Man wisse dort, daß es sein Augenmerk auf Südamerika richte. Die rasche Vermehrung der Unionsflotte sei nur eine Folge der Entwickelung der deutschen Kriegsflotte. Deutschland sei unehrlich und bemüht, England mit der Union zu entzweien.

Auch die Angabe, daß Deutschland seine Flottenrüstungen betreibe, um zur rechten Zeit einen Vorstoß in Süamerika zu unternehmen, war englisches Erzeugnis. Diese Angabe fand sich u. a. in der Londoner „Saturday Review" vom April 1901, in demselben Blatt, das wiederholt dargelegt hatte, Deutschland rüste seine Flotte, um England zu überfallen und in England einzudringen!

Die Verdächtigungen deutschfeindlicher englischer Blätter fanden in der gelben Presse der Union, namentlich im „Newyorker Herald", lauten Widerhall. Deutschland mit seinen politischen Absichten auf Südamerika müsse von der Union abgewehrt werden. Das Anwachsen der deutschen Bevölkerung in Südbrasilien, so gering es auch war, wurde als das wesentlichste Hindernis der allamerikanischen Bestrebungen bezeichnet. Auch der Senator Lodge, dem Präsident Roosevelt sein Buch über „Amerikanische Ideale" gewidmet hat, glaubte von Annektionsgelüsten Deutschlands auf Brasilien sprechen zu dürfen mit verständlichem Hinweis auf die Kriegstüchtigkeit von Heer und Flotte der Union.

Selbst der demokratische Präsidentschaftskandidat Bryan, der als Gesandter der Union in Rio de Janeiro die Verhältnisse näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte, unterstützte in seinen Berichten die Auffassung, wonach Deutschland auf Südbrasilien Absichten hege, obwohl er Mitte 1901 auf einem deutschen Bundesschießen in Porto Alegre eine Lobrede auf das deutsche Element gehalten und gesagt hatte, diesem deutschen Element verdanke die Union hauptsächlich ihre intellektuelle und wirtschaftliche Machtstellung, dasselbe Element habe durch seine Tüchtigkeit auch die brasilianischen Südstaaten zu nachahmenswerten Vorbildern für ganz Amerika gemacht. Was Bryan offenherzig anerkannt hatte, bestätigte beiläufig bemerkt der Franzose Andre Brisse in der Pariser „Revue de Geographie" vom Jahre 1905: daß die wirtschaftliche Macht der Union zum guten Teil deutscher Arbeit zu verdanken sei. Wie Dr. Hermann Meyer, der weitblickende Gründer deutscher Kolonien in Rio Grande do Sul, meinte, habe Bryan die Absicht gehabt, die deutschen Bevölkerung einzuschläfern. Meyer warnte vor den Lockungen aus der Union, die mit ihrem Allamerikanismus überall in die losen Fugen der südamerikanischen Staatsgebäude einsickern und sie zum Wanken zu bringen drohe.

Es war nicht gerade erstaunlich, daß all die angedeuteten Verdächtigungen auch in die Presse Südamerikas und insbesondere Brasiliens übergingen und manche politischen Kreise daselbst verängstigten. Vorübergehend mag man in Brasilien wirklich das Erstehen eines deutschen Staatsgebildes besorgt haben.

Im Frühjahr 1906 unterstellte der brasilianische Gelehrte Dr. Sylvir Romero den Deutschen in den drei Südstaaten die Absicht, sich unauffällig zu vermehren, bis sie stark genug wären, sich zu erheben, eine selbständige deutsche Republik zu bilden und sich von Brasilien loszusagen. Früher habe Deutschland die brasilianischen Südstaaten unmittelbar erobern wollen. Nunmehr habe man im Hinblick auf die Monroelehre die Taktik in der angedeuteten Weise geändert. Diese Unterstellung erinnerte unwillkürlich daran, wie die Union es angefangen hatte, Panama von Bolivien loszulösen und zu einer besonderen kleinen Republik umzugestalten.

Auch sonst sind gewichtige Tatsachen für die Annahme vorhanden, daß die sogenannte deutsche Gefahr von den leitenden Kreisen in Brasilien als das

erkannt wird, was sie wirklich ist, als ein Hirngespinst der deutschfeindlichen und sensationslustigen Presse in England und der Union. Als Mitte 1906 der „Newyorker Herald" wieder viel von der deutschen Gefahr in Brasilien gefaselt hatte, trat Bundespräsident Penna im Herbst 1906 mit erfreulicher Deutlichkeit all den Verdächtigungen entgegen und bestritt das Bestehen einer „deutschen Gefahr". Einem an Ausdehnung so gewaltigen Reiche wie Brasilien müsse jede Unterstützung zu seiner wirtschaftlichen Erschließung willkommen sein, einerlei, ob sie von Nordamerika oder von Europa komme, das sei ganz selbstverständlich. Im übrigen sei der Gedanke, daß irgend eine fremde Macht (z. B. Deutschland) an andere als wirtschaftliche Eroberungen in Brasilien denken könne, absurd und haltlos.

Auch der brasilianische Minister des Äußern, Baron Branco, verteidigte die Deutschen in Brasilien, als sie im Frühjahr 1906 von dem früheren französischen Minister Meline des Landesverrats beschuldigt worden waren, und erklärte, daß die Brasilianer deutscher Abkunft ebenso gute Patrioten seien wie die Nachkommen der Portugiesen, Spanier oder Italiener.

In der Union selbst erhoben sich Stimmen zu Gunsten der Deutschen in Brasilien und betonten die politische Harmlosigkeit der dortigen deutschen Siedlungen.

Mitte 1903 anerkannte die Newyorker „Tribune" die Vorzüge der deutschen Einwanderer und schrieb: Die brasilianische Regierung sei durch die deutsche Einwanderung nicht beunruhigt, sondern im Gegenteil sehr enttäuscht darüber, daß diese Einwanderung in den letzten zehn Jahren bedeutend zurückging. Sie betrachte es als ein Unglück für Brasilien, daß die Deutschen fortfahren, nach Nordamerika auszuwandern anstatt nach Brasilien.

Selbst die sonst deutschfeindliche Newyorker „Sun" meinte im Mai 1906, es wäre ein Segen für Brasilien, wenn die deutsche Einwanderung vermehrt werden könnte. „Der deutsche Ansiedler ist eine fleißige und arbeitsame Seele; er trägt in jedem Lande, das er sich als Heimat erwählt, nicht allein zur örtlichen Entwicklung, sondern auch zur Entfaltung des allgemeinen Handels bei. Die Gefahr, mit der die deutschen Kolonien in Brasilien die amerikanische Suprematie in dem westlichen Erdteile bedrohen sollen, verdient keine ernstliche Beachtung."

Mehrfach entsandte die Union Agenten nach Südamerika mit dem Auftrage, über die Verhältnisse der deutschen Bevölkerung daselbst zu berichten. Zu diesem Zweck ging Ende 1903 auch der Sollicitor des Staatsdepartements Pensield nach Brasilien. Er faßte seine Beobachtungen dahin zusammen: Die deutschen Kolonisten in Südbrasilien stehen jeden Sondergelüsten fern und sind jeder teuto-brasilianischen Politik abhold. Die Union habe durchaus keinen Grund zur Eifersucht. Der deutsche Einfluß sei in Brasilien gestiegen, habe aber keine politische Bedeutung.

Ende 1902 anerkannte Stefan Boucal in der „North American Review" nach allerlei politischen Ausfällen gegen die Deutschen in Brasilien, daß die

Union im Grunde genommen keine Veranlassung habe, die überaus glücklichen und gut verwalteten deutschen Kolonien in Brasilien, diese Oase der Emsigkeit und des Gewerbfleißes inmitten einer großen Wüste von Intriguen und Korruption, mit feindseligen Augen zu betrachten, allein die Monroelehre gebiete eine andere Auffassung!

Auch ein Mann wie der Staatssekretär Root, allerdings vordem ein versatiler Anwalt der Newyorker Hochfinanz, konnte sich nicht enthalten, auf seiner Rundreise durch Südamerika als Vertreter der Union im Herbst 1906 die Brasilianer vor dem Deutschtum zu warnen. Es sei hohe Zeit, gerüstet zu sein, damit den Deutschen jede Lust vergehe, sich selbständig zu machen. Gleichwohl äußerte derselbe Politiker nach seiner Rückkehr, um die Union für Brasilien zu interessieren, in Kansas City am 20. November 1906: Tausende von Deutschen ließen sich bereits in Südbrasilien nieder. Die Deutschen seien in Brasilien höchst willkommen und dort ebenso nützliche und gute Bürger wie in Nordamerika; er hoffe, daß noch viele Deutsche nach Brasilien gehen und mit ihren Bürgertugenden an dem Aufbau ihres Adoptiv-Vaterlandes weiter arbeiten werden.

Um die beständigen Verdächtigungen Deutschlands durch die deutschfeindliche Presse der Union zu entkräften, erklärte Ende 1901 der deutsche Botschafter in Washington namens der Reichsregierung, daß sie nicht beabsichtige, in Südamerika oder in den westindischen Gewässern Kohlenstationen zu erwerben oder dort sonst in irgendwelcher Weise Fuß zu fassen.

Auch der Reichskanzler Fürst Bülow trat am 19. März 1903 mit größter Entschiedenheit der Behauptung entgegen, daß Deutschland Absichten auf Südamerika hege. In einer Unterredung mit dem Vertreter des leitenden deutschen Organs in Buenos Ayres, der „Laplata-Zeitung", fügte der Reichskanzler noch hinzu: „Es ist falsch, daß wir die Einwanderung nach Brasilien fördern. Wir fördern überhaupt die Auswanderung nach irgend einer Gegend der Welt grundsätzlich nicht. Das würden unsere Militärs und unsere an Arbeitermangel leidenden Landwirte auch gar nicht gestatten. Es bestehen aber in Brasilien seit Jahrzehnten starke deutsche Kolonien, die nicht durch uns, sondern durch die eifrigen Bemühungen der früheren brasilianischen Machthaber geschaffen worden sind. Da entspricht es nur dem Gesetze der Anziehungskraft, wenn Angehörige und Freunde von Kolonisten, die durch ihre Arbeit zu einem gewissen Wohlstande gelangt sind, ihre Schritte auch dorthin lenken. Dasselbe ist in noch viel stärkerem Maße bei der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten der Fall. Wir wollen auch in Brasilien keinen Staat im Staate bilden, und wir erwarten, daß die Deutschen drüben nützliche Glieder ihrer neuen Heimat werden. Diese Lehre hat der Bruder des Deutschen Kaisers den Deutschen Nordamerikas gepredigt, und das gilt für die Deutschen der ganzen Welt. Richtig aber ist es, daß es unseren Wünschen entspricht, wenn die Deutschen in Brasilien, wie überall, ihre Muttersprache nicht vergessen und die Anhänglichkeit an die alte Heimat nicht verlieren. Wer

schnell das Land vergißt, das seine Vorfahren Jahrhunderte hindurch geschützt und genährt hat, wird ein unzuverlässiger Einwohner der neuen Heimat sein. Umgekehrt wird derjenige, dessen edelste Empfindung, Treue, Dankbarkeit und Pietät, wacherhalten werden, seiner neuen Heimat ein verläßlicher Bürger sein."

Ein ausgezeichneter Kenner Brasiliens, der frühere deutsche Gesandte in Rio de Janeiro, Dr. Krauel, empfahl in einem Vortrage über „Deutsche Interessen in Brasilien" vom Jahre 1900 das Studium der deutschen Kolonien und Kolonisten daselbst zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Lage, anstatt phantastischen Träumen über eine engere politische Verbindung Deutschlands mit den Deutsch-Brasilianern nachzuhängen. Den wirtschaftlichen Eroberungen würden dann moralische folgen, politische seien ausgeschlossen.

Die vorläufig noch erfolglosen Bestrebungen, die deutsche Auswanderung von Nord- nach Südamerika abzulenken, sind keineswegs politischen Hintergedanken entsprungen.

Die deutsche Einwanderung nach Südamerika wird wegen ihres großen sozialen und wirtschaftlichen Wertes in der Union hoch geschätzt, während man die weit zahlreichere italienische Einwanderung geringer achtet. Aebr gerade weil sie so hoch eingeschätzt wird, findet die deutsche Einwanderung besondere Anfeindung und diese Anfeindung erklärt sich aus einer noch nicht genügend gewürdigten Schwäche der Union. An Kapitalien überreich, um ihre Macht und ihren Einfluß auszudehnen, besitzt sie nicht im Überfluß, was man das kostbarste Kapital genannt hat. Trotz ihrer großen Bevölkerung ist die Union außerstande, ihren Ausdehnungsdrang durch Entsendung von Auswanderern und Kolonisten zu betätigen. Nur nach dem benachbarten Kanada ist eine verhältnismäßig geringe Auswanderung junger Landwirte zu bemerken, die dort günstigere Erwerbsbedingungen zu finden hoffen. Kolonisten in größerer Zahl hat die Union nicht abzugeben, ja, es frägt sich, ob sie überhaupt die Kraft besitzt, zu kolonisieren. Sind doch die früheren mexikanischen Gebietsteile nach ihrer Angliederung an die Union im großen und ganzen spanisch-amerikanisch geblieben. Die Auswanderung aus der Union ist gering und hat nach den Philippinen abgenommen. Nur Unternehmer, Kapitalisten und Abenteurer gehen hinaus und nur mit der Absicht, nach gemachter Beute möglichst bald wieder zurückzukehren. Für ein stilles, bescheidenes Arbeiten als Ansiedler ist der Mann in der Union nicht geschaffen. Immer und überall tritt er nur als Unternehmer auf, ohne aber in den meisten Fällen mit Kapital und drängt ungestüm vorwärts nach Gewinn.

Auf Betreiben der Unionsregierung bildete sich Mitte 1902 in Newyork eine Kapitalistengruppe mit der Aufgabe, zunächst die drei Südstaaten Brasiliens mit Kolonisten zu besiedeln. Jährlich sollten 100 000 der überschüssigen, auch der zurückgewiesenen Einwanderer von der Union nach Brasilien weiter gesandt werden. Dieser Plan ist natürlich auf dem Papier geblieben.

Nach der Auffassung vieler Unionspolitiker bildet Südamerika eine natürliche Ergänzung zu dem Gebiet der Union. Mit Hilfe von Unternehmern und Kapitalien aus der Union soll Südamerika, dessen Bevölkerung nicht genüge, wirtschaftlich rascher aufgeschlossen werden. Nach Ausbau ihrer Eisenbahnen werden Argentinien und Brasilien ihre großen natürlichen Reichtümer ungleich umfangreicher als bisher ausbeuten können und dann vermutlich größere Anziehungskraft auf die europäische Auswanderung üben. Unter diesen Umständen befürchten die Unionspolitiker, es werde die europäische Auswanderung nach der Union aufhören und sich vollends nach Südamerika richten, insbesondere Deutschland könne mit seinem Bevölkerungsüberschuß Südamerika wirtschaftlich aufrichten, es zum reichsten Lande der Erde machen und sich daselbst überwiegenden Einfluß, wenn nicht gar die Oberherrschaft, verschaffen.

Angesichts solcher Möglichkeiten möchten die Unionspolitiker rechtzeitig die „Kontrolle" über Südamerika erlangen, um nach Maßgabe ihrer Interessen die Entwickelung jener Staaten leiten zu können.

Tatsächlich haben sich bereits Stimmen erhoben, die auf Grund der Monroelehre eine Abdrängung der europäischen, besonders der deutschen, Einwanderung aus Südamerika fordern. In diesem Sinne äußerte sich u. a. Henderson, bis 1902 Sprecher des Kongresses, und es fanden sich englische Blätter, die aus Haß gegen Deutschland die Anwendung der Monroelehre gegen die deutsche Einwanderung für begründet erklärten. In einem Aufsatz unter dem Titel: „Deutsch-Amerika" vom April 1900 schilderte die Londoner „Morning-Post" mit den üblichen Übertreibungen die Tätigkeit und Erfolge der Deutschen in Guatemala und bemerkte, die deutschen Unternehmungen in Mittelamerika seien nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch von großer Bedeutung. „Verhältnisse, wie sie jetzt in Guatemala bestehen und über kurz oder lang in anderen Teilen des spanischen Amerika eintreten werden, hatte Monroe allerdings nicht im Auge. Aber es ist offenbar, daß die neue Lage der Dinge ebenso sehr dem Geiste der berühmten Präsidenten-Botschaft zuwider ist, als ob sie das Ergebnis einer anerkannt aggressiven Politik wäre. Man kann annektieren und aufsaugen, ohne daß man die Diplomatie oder Gewalt zu Hilfe nimmt."

Sollte die Union jemals beabsichtigen, die Monroelehre als ein Mittel zur Verdrängung europäischer Einwanderer, Kapitalien und Arbeit aus Mittel- und Südamerika anzuwenden, so würden diese Länder die Monroelehre als einen Hemmschuh für ihre Entwickelung zu beklagen haben. Denn die Kraft der Union an Kapitalien und vollends an Menschen reicht nicht entfernt aus, um die gewaltigen Ländermassen Südamerikas für die Zivilisation zu gewinnen.

Im Falle einer so bedenklichen Erweiterung der Monroelehre würden folgerichtig überall in Amerika europäische Einwanderer nicht mehr zugelassen werden dürfen, weder im Süden, noch im Norden. Die Beteiligung europäischen

Kapitals an Unternehmungen in Amerika wäre unstatthaft. Es müßten die südamerikanischen Staaten darauf verzichten, was sie bisher unbestreitbar in ihrem eigensten Interesse getan haben, deutsche Lehrmeister für Heer und Verwaltung, für die Technik und andere Wissenschaften zu berufen. Ferner würde es den Amerikanern verwehrt sein, an europäischen Hochschulen ihre Ausbildung zu erweitern. Schließlich dürften wohlhabende Amerikaner nicht mehr Sommerreisen nach Europa unternehmen, was in den letzten Jahren weit über 200 000 Bürger der Union jährlich getan haben. Erst dann wären die äußersten Vertreter der Monroelehre zufrieden gestellt.

Indessen kann von einer Erweiterung der Monroelehre nach dieser Richtung hin nicht die Rede sein, solange die südamerikanischen Staaten die fremde Einwanderung gestatten, begünstigen und ermutigen und zwar nicht nur die weiße Einwanderung aus Europa, sondern auch, was in der Union noch weit größeres Mißfallen erregen dürfte, die gelbe Einwanderung aus Ostasien. Chinesische Arbeiter waren schon früher in mittel- und südamerikanischen Staaten anzutreffen, vermehrten sich aber nicht erheblich und kamen politisch nicht in Betracht. Dagegen hat die Einwanderung japanischer Arbeiter zugenommen, seit sie in der Union nicht mehr zugelassen werden. In Mexiko werden die japanischen Arbeiter gern aufgenommen und sie kommen dorthin in zunehmender Zahl, zum Teil vielleicht in der Hoffnung, über die mexikanische Grenze nach der Union eindringen zu können. Doch den Hauptstrom seiner Auswanderer will Japan nach Brasilien lenken, wo es zu diesem Zwecke umfassende Erkundigungen einziehen ließ. Mit dem brasilianischen Staat San Paolo erfolgte eine Verständigung über die Einwanderung von 12 000 japanischen Arbeitern zur Verwendung auf den Kaffeepflanzungen. Japanische Dampferverbindungen mit Südamerika erleichtern die Auswanderung und zugleich die Anknüpfung von Handelsverbindungen. Mit größerem Recht als über eine deutsche Gefahr wird die imperialistische Unionspresse vielleicht schon in nächster Zukunft über eine gelbe Gefahr in Südamerika zu klagen haben. Die gelbe Rasse hat größeren Menschenüberfluß, ist genügsamer, erzeugt billiger und hält fester an ihrer Eigenart als die europäische Zuwanderung.

Unter allen Umständen ist anzunehmen, daß das von gewissen englischen Blättern erzeugte Gespenst der deutschen Gefahr in Südamerika von den Unionspolitikern erkannt werden und in sein Nichts zurücktreten wird.

Generalkonsul R. von Fiſcher-Treuenfeld †.

Ein Nachruf.

Am 29. Dezember v. J. verſtarb zu Dresden nach längerem Leiden der Ingenieur und Generalkonſul von Paraguay, Herr Richard Eberhard von Fiſcher-Treuenfeld, im 73. Lebensjahre. Aus raſtloſer Tätigkeit, aus einem Leben von ſeltener Treue und Pflichterfüllung iſt ein Mann abgerufen worden, deſſen wahrhaft große Charakter-Eigenſchaften ihm ein bleibendes Gedächtnis nicht nur bei allen denen ſichern, die dem Verſtorbenen näher treten konnten, ſondern deſſen Name auch fortleben wird in der Geſchichte des Landes, deſſen Vertretung in ſeinen Händen ruhte, und das ihm ſo unendlich viel verdankt, Paraguays. Sein Name iſt nicht nur verknüpft mit der Geſchichte des ſchrecklichen Paraguay-Krieges, an dem er als Feldtelegraphen-Direktor teilnahm, ſondern beſonders auch mit der Wirtſchafts- und Kulturgeſchichte der Republik, deren Förderung er ſich in den letzten Jahrzehnten ſeines Lebens zum Ziele geſetzt hatte.

Richard v. Fiſcher-Treuenfeld entſtammte einer alten preußiſchen Offiziers- und Beamtenfamilie. Geboren zu Thorn am 7. Februar 1835, entſchloß er ſich nach beendeter Schulzeit für die Ingenieur-Laufbahn, war zuerſt praktiſch tätig und beſuchte dann drei Jahre lang das Polytechnikum in Berlin, wo er im Jahre 1859 das Ingenieur-Examen beſtand. Im nächſten Jahre ſehen wir ihn, der die Bedeutung der damals noch jungen Elektrotechnik erfaßt und ſie zu ſeinem Spezialberuf gewählt hatte, als jungen Ingenieur bei Siemens u. Halske in Berlin, im Jahre 1861 bei Siemens Brothers in London. Zu dieſer Firma blieb er jahrzehntelang in engſten Beziehungen und ſtellte ihr im In- und Auslande ſeine hervorragenden Fachkenntniſſe zur Verfügung. Nach einem Beſuche Kanadas und kurzer Tätigkeit als Regierungsingenieur in Haiti baute von Fiſcher-Treuenfeld im Jahre 1863 für Siemens u. Reuter eine Telegraphenlinie zwiſchen Crookhaven und Cork (Irland), welche namentlich zur Übermittlung von Depeſchen aus dem Nordamerikaniſchen Bürgerkriege dienen ſollte. Bald darauf ſehen wir den jungen Ingenieur beauftragt, den erſten Telegraphen in Südamerika für die Republik Paraguay herzuſtellen und zu leiten.

Dieſer Auftrag, welcher von Fiſcher-Treuenfeld zum erſtenmal nach den La Plata-Ländern führte, hat ihn bis zu ſeinem Ende eng mit ihnen verknüpft; der Tag, an dem er einem Rufe des Präſidenten von Paraguay, Francisco Solano Lopez, in ſeine Dienſte zu treten, folgte, bildet einen Markſtein in

des Verstorbenen Leben. Wir geben ihm in folgendem selbst das Wort, indem wir aus seinem Werke „Paraguay in Wort und Bild" anführen, was von Fischer-Treuenfeld über seine Tätigkeit als Feldtelegraphen-Direktor während des Paraguay-Krieges 1864—1870 sagt:

„Der Regierung des zweiten Lopez gebührt das Verdienst, den wirtschaftlichen, strategischen und politischen Wert telegraphischer Verbindung erkannt und den ersten Nationaltelegraphen in Paraguay ins Leben gerufen zu haben. Schreiber dieser Zeilen war mit der Installierung dieses Dienstes betraut und eröffnete am 16. Oktober 1864 die erste Telegraphenlinie zwischen Asuncion und Villeta.

Die Linien wurden schnell nach dem Süden, Südosten und Nordosten erweitert; der inzwischen ausgebrochene Krieg zwang jedoch dieses der friedlichen Entwicklung gewidmete Kommunikationsmittel, das nach den Wünschen und Worten des damaligen Präsidenten alle Städte des Landes unter sich und mit Asuncion verbinden sollte, recht bald in einen Zweig der Armeeverwaltung umzuwandeln. Fast fünf Jahre lang war dieser erste Paraguayer Telegraph auf das innigste mit der auf heimischem Boden kämpfenden Armee verschmolzen, so daß kein größeres Gefecht stattfand, bei welchem nicht der Telegraph die hauptsächlichste Rolle des Meldedienstes zwischen der operierenden Truppe und dem Hauptquartier übernahm. Der Paraguayer Armee-Telegraph teilte mit den Kombattanten alle Strapazen, Gefahren und Leiden des fünfjährigen Vernichtungskampfes, und nachdem er geleistet hatte, was menschliche Kraft unter den schwierigsten Verhältnissen zu leisten imstande war, fiel er erschöpft und vernichtet mit dem Rest der Armee!

Es ist ein Trost für Paraguay, zu wissen, daß seine Kampfesgegner: Brasilien, Uruguay und Argentinien erst im Paraguaykrieg den Wert telegraphischer Verbindungen hochschätzen lernten und dem Vorbilde Paraguays folgend nicht nur im Felde, sondern besonders für die sofortige Errichtung von Nationaltelegraphen auch ihrerseits eintraten. In dem zerschmetterten Paraguay sollte es aber jahrelang dauern, ehe aus der erkalteten Asche der Kriegsruinen im Jahre 1884 ein neuer Telegraph von Asuncion bis Paso la Patria emporkeimte."

Diese Worte verraten wenig von den unsäglichen Strapazen und Leiden, die ihr Verfasser während dieses Krieges erlitten hat, der zu den furchtbarsten und blutigsten der Weltgeschichte gerechnet wird. Als einer der wenigen europäischen Teilnehmer an dem Feldzuge wurde er auch Zeuge von dem entsetzlichen Wüten des Tyrannen Lopez in den letzten Kriegsjahren, dessen Opfer ungezählte sind, und zu denen auch die nächsten Verwandten des Lopez gehörten. Unter den wahnwitzigsten Beschuldigungen wurden die angesehensten Personen gefangen genommen und in Ketten gelegt; täglich wurde eine Anzahl von ihnen hingerichtet. Auch von Fischer-Treuenfeld erlitt das Schicksal der Gefangennahme. Am Fuße verwundet (bei Loma Valentina), geschwächt von den Entbehrungen und Strapazen, war seine Lage verzweifelt, und sein

Leben hing an einem Faden; jeder Tag konnte auch ihm das Ende bringen, das als Erlösung gewünscht wurde. Eine unberechenbare Laune des Tyrannen schenkte ihm das Leben. An diesem Tage kam der Supremo bei einem im Walde lagernden Gefängnis vorbei, in welchem sich der ehemalige Chef des Telegraphenwesens der Republik, von Fischer-Treuenfeld, und der englische Maurermeister Taylor befanden. Ersterer stellte sich dem feigen, heuchlerischen Tyrannen vor, der ganz erstaunt tat, daß man es wagen konnte, seinen treuesten Diener und Freund zu arretieren und in Eisen zu legen. — Auf der Stelle ordnete er seine Freiheit an (Amerlan, „Nächte am Rio Paraguay").

Die für Paraguay erlittenen Leiden und Schrecken, das für das unglückliche Land vergossene Blut, haben den Verstorbenen mit unlöslichen Fäden mit ihm verbunden. Durch unzählige Guttaten, in unermüdlicher Arbeit für Paraguays Wohl und Gedeihen, hat von Fischer-Treuenfeld das Schwere vergolten, das ihm während seines Aufenthaltes im Lande zuteil geworden ist.

Nachdem von Fischer-Treuenfeld in Buenos Aires Heilung von seiner Verwundung und den Anstrengungen des Feldzuges gefunden hatte, übernahm er die Legung des ersten transandinen Telegraphen, der Argentinien und Chile verbindet und errichtete bis zum Jahre 1872 die ersten National-Telegraphen Argentiniens.

Müde der Strapazen, kehrte er hierauf nach London zurück, wo er wieder in den Dienst des Hauses Siemens eintrat und sich verheiratete.

Charakteristisch für den Verstorbenen ist eine Episode, welche auf der Rückreise vom La Plata spielte. Als der Dampfer in Rio de Janeiro eingelaufen war, erschien an Bord ein Adjutant des Kaisers Dom Pedro II. mit dem Auftrage, Herrn von Fischer-Treuenfeld, dessen Namen er aus der Passagierliste ersehen hatte, sofort zu ihm zu führen. Der Gesuchte war mit andern Reisenden ans Land gefahren, um Rio zu besichtigen, so daß ihn der Bote erst nach einiger Zeit fand und zum Kaiser führen konnte. Dieser empfing ihn auf das freundlichste, machte ihm den Vorschlag, in seine Dienste zu treten und gegen hohe Entschädigung eine Geschichte des Paraguaykrieges zu schreiben. Allen, auch den glänzendsten Anerbietungen gegenüber blieb von Fischer-Treuenfeld ablehnend, mit dem Hinweis darauf, er habe Lopez sein Wort gegeben, über den Paraguaykrieg bei seinen Lebzeiten nichts zu veröffentlichen, und als preußischer Edelmann halte er auch dem toten Tyrannen das gegebene Versprechen. Mit vielem Bedauern und auf das huldvollste wurde von Fischer-Treuenfeld entlassen.

Bis zum Jahre 1896 blieb von Fischer-Treuenfeld in London, wo er sich mit den Erfindungen der modernen Kriegstechnik beschäftigte und viele kriegstechnische, telegraphische und elektrotechnische Arbeiten verfaßte, die auch Moltkes Aufmerksamkeit erregten, und Beziehungen zwischen diesen beiden Männern schufen, von denen der eine sich mit der Erfindung, der andere mit der Ausnutzung der modernen Kriegswaffen beschäftigte. Genannt seien hier

von vielen Einführungen, Verbesserungen usw., die elektrische Fernzündung und das Torpedowesen, das von Fischer-Treuenfeld u. a. auch in Spanien

von vielen Einführungen, Verbesserungen usw., die elektrische Fernzündung, das Torpedowesen, das von Fischer-Treuenfeld u. a. auch in Spanien einführte, und das Feldtelegraphenwesen. Die Einführung dieser Neuerungen und Verbesserungen veranlaßten wiederholt längere Reisen nach Ungarn, Italien, Österreich, Brasilien, Argentinien und Uruguay.

Im Jahre 1896 siedelte von Fischer-Treuenfeld nach Dresden über, wo er 1898 zum Konsul, 1900 zum Generalkonsul von Paraguay ernannt wurde. Er lebte in denkbar glücklichster Ehe mit Mathilde, geb. Dewitz, der vier Kinder, ein Sohn und drei Töchter, entsprossen. Als ihm die Gattin im Jahre 1905 entrissen wurde, traf ihn deren Verlust so schwer, daß er sich niemals mehr davon erholt hat. Er kränkelte seit dieser Zeit und folgte der Verstorbenen fast drei Jahre später in die Ewigkeit nach.

An Auszeichnungen besaß der Verstorbene das Komtrakreuz des spanischen Isabellen-Ordens, den spanischen Militär-Verdienst-Orden, den portugiesischen Christus-Orden, den preußischen roten Adler-Orden 4., den preußischen Kronen-Orden 3. Klasse und den paraguayschen Kriegs-Verdienst-Orden.

Die Auffassung, die von Fischer-Treuenfeld von den Pflichten eines Konsuls hatte, ist als vorbildlich zu bezeichnen. Unermüdlich war sein uneigennütziges Interesse für Paraguay; niemals erlahmte seine Tätigkeit zur Förderung des Fortschrittes und der Besiedlung der Republik. Wenn Paraguay heute in Deutschland und in Europa sich eines geachteten Namens und einer gewissen Kenntnis erfreut, so verdankt es dies nicht zum wenigsten dem Verstorbenen. In seinem Werk „Paraguay in Wort und Bild", das zuerst 1903 in einem Auszug, 1906 als Gesamtwerk erschien, hat von Fischer-Treuenfeld eine Monographie hinterlassen, wie sie in gleicher Ausführlichkeit und Vollständigkeit kaum ein europäisches, geschweige denn ein südamerikanisches Land besitzt. Durch dieses Werk hat sich der Verfasser selbst ein unvergängliches Denkmal gesetzt, das dauernder als von Stein und Erz sein wird. Es gibt kein Gebiet des paraguayer Staatswesens, welches darin nicht erschöpfend und sachlich behandelt ist. Besonders eingehend ist das Kolonisationswesen geschildert, wodurch das Buch namentlich für den Auswanderer ein unentbehrlicher Berater geworden ist. Hunderten hat zudem von Fischer-Treuenfeld seinen erfahrenen Rat mündlich geliehen, und mancher drüben sitzende Kolonist oder Pflanzer ist von ihm auf den richtigen Weg gewiesen worden.

Einzelne Abhandlungen erschienen über die Kolonien Nueva Germania und Hohenau in der „Zeitschrift für Kol.-Pol., Kol.-Recht und Kol.-Wirtsch." Auch in der „Paraguay-Rundschau" und in der „Südamerikanischen Rundschau" sind im Laufe des letzten Jahrzehntes viele Aufsätze aus des Verstorbenen Feder veröffentlicht worden, die fast alle der Förderung paraguayer Interessen dienten. Es seien hier einige genannt: Aus- und Einfuhrhandel Paraguays, Telegraphen-Verbindungen zwischen Paraguay und Brasilien, Der

Telegraph in Matto Grosso, Die Saladero-Industrie Paraguays, Die Viehzucht in Paraguay, Statistisches (Geborene — Gestorbene — Mehrgeburten), Einwanderung, Das Eisenbahnwesen Argentiniens, Paraguay, ein historischer Abriß, El Chaco und der Grenzstreit zwischen Paraguay und Bolivia, usw. usw.

Mit der Eroberungs- und Entdeckungsgeschichte Paraguays hatte sich von Fischer-Treuenfeld in eingehendem Studium beschäftigt. Seine Abhandlung: „Die Entdeckung des Chaco und Boliviens" (Zeitschrift für Kol.-Pol. usw.) bewies in unwiderleglicher und geistreicher Weise die Ansprüche, die Paraguay an den Chaco gegenüber Bolivien zu stellen berechtigt ist, und deren Erfüllung allen Paraguayfreunden am Herzen liegt.

Es gibt kaum ein paraguayer Finanz- oder technisches Projekt, dessen Zustandekommen, kein Ausfuhrprodukt, dessen Absatz in Europa von Fischer-Treuenfeld nicht zu fördern gesucht hätte. Ein besonderes Interesse brachte er dem Paraguaytee entgegen, dessen hervorragende Eigenschaften er an sich selbst im Paraguaykriege kennen gelernt hatte und dessen Einführung als Volksgetränk in Deutschland er anstrebte. Zahllos sind die Abhandlungen, die von Fischer-Treuenfeld allein über diesen Gegenstand veröffentlicht hat, den er auch in öffentlichen Vorträgen (Deutsche Pharm. Gesellschaft, Dresden 1901, Ausstellung für Volksgesundheitspflege, Stettin 1903), behandelte. Ein größerer Aufsatz, „Paraguay-Tee", erschien 1901 in der „Deutschen Rundschau für Geographie und Statistik"; es folgten „Paraguaytee als Armeegetränk" (Jahrbücher f. d. Dt. Armee und Marine 1901). Paraguaytee als Volksgetränk, für Eisenbahner, für die Landwirtschaft, als Ersatz für alkoholische Getränke, sind einige weitere aus der großen Zahl dieser Schriften. Auch der industriellen Verwertung der Yerbamate widmete von Fischer-Treuenfeld sein Interesse; Hactormin, Yerbin, Yermeth verdanken seiner Anregung ihre Entstehung. Yermeth, ein alkoholfreies, bierähnliches Getränk, ist aus seiner Idee geschaffen worden, die Yerba zur Herstellung kalter, coffeinhaltiger Getränke zu benutzen.

In jahrelangem Briefwechsel mit dem verstorbenen Friedrich Neumann, dem Vorkämpfer der Yerbakultur in Nueva Germania, neben dem ebenfalls verstorbenen Freiherrn von Maltzan, verfolgte von Fischer-Treuenfeld die Fortschritte dieser Kultur, die deutscher Intelligenz und Ausdauer ihr Entstehen verdankt. Erfüllt von der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Kultur für Paraguay, wies er deutsche Auswanderungslustige auf die günstigen Aussichten hin, die sie arbeitsfreudigen Kleinkapitalisten bietet. Eine ausführliche Abhandlung darüber erschien im „Tropenpflanzer" 1905, „Yerbakultur in Nueva Germania".

Es übersteigt den Rahmen dieses Nachrufes, alle Arbeiten aufzuzählen, die von Fischer-Treuenfeld der Republik Paraguay geleistet hat. Ein Lieblingsgedanke von ihm war, die Deutsche Kolonialschule in Witzenhausen in recht enge Beziehungen zu Paraguay zu bringen, um denjenigen ehemaligen Schülern, die nicht in den deutschen Schutzgebieten ihre Zukunft suchen wollen,

die Wege für eine Betätigung in Paraguay zu erschließen. Als im Jahre 1907 mehrere hervorragende deutsche Männer aus Paraguay besuchsweise in Deutschland weilten, hatte er den Wunsch, ihre Anwesenheit zu einer Zusammenkunft aller deutschen Paraguay-Interessenten zu benutzen, um gemeinsam die Förderung neuer deutscher und paraguayer Interessen zu beraten und anzubahnen. Aus verschiedenen Gründen kam dieser zweifellos gute Gedanke nicht zur Ausführung.

Für die Gründung und Förderung einer deutschen Schule in Nueva Germania zeigte Generalkonsul von Fischer-Treuenfeld noch in den letzten Wochen seines Lebens das größte Interesse. Für das Mangelsche Werk „Wirtschaftliche, naturgeschichtliche und klimatologische Abhandlungen aus Paraguay" besorgte er die Korrekturen und leitete die Herausgabe. Wenige Monate vor seinem Tode schrieb er noch einen größeren Aufsatz „Viehüberfluß und Viehmangel", der demnächst in den Geogr. Stat. Jahrbüchern erscheinen wird — bis zum letzten Atemzug ein Bild altpreußischer Pflichterfüllung, das erhaben dasteht und Bewunderung verdient.

In der Öffentlichkeit trat von Fischer-Treuenfeld wenig hervor; nur durch seine zahlreichen literarischen Arbeiten ist sein Name in weiteren Kreisen bekannt und geachtet worden. Als Generalkonsul von Paraguay ist er unersetzlich; das Land und das paraguayer Volk hat mit seinem Heimgang einen schweren Verlust erlitten, der niemals wieder ausgefüllt werden wird. Möchte Paraguay dem Verstorbenen seine Dankbarkeit dadurch beweisen, indem es sich bestrebt, in seinem Sinne so an sich fort zu arbeiten, daß es der Zukunft würdig wird, die er dem Lande durch seine Lebensarbeit bereiten wollte.

Als Mensch war Richard von Fischer-Treuenfeld einer von denen, von welchen der Dichter sagt:

Es wird die Spur von ihren Erdentagen
Nicht in Aeonen untergehen.

F. C. Sommer.

Reformen in Indien.

Vor 74 Jahren sagte Lord Macaulay im Unterhause, daß unter dem englischen Verwaltungssystem in Indien die politische Denkweise des Volkes sich vervollkommnen werde, bis sie schließlich an einem Punkte angelangen würde, an welchem sie dem heutigen Regierungssystem entwachsen sei. In einem kommenden Zeitalter sei es wohl denkbar, daß die indischen Untertanen der englischen Krone „europäische" politische Institutionen fordern würden. Macaulay schloß mit den Worten: „Und das wird der stolzeste Tag in Englands Geschichte sein!"

Schneller wohl als selbst Macaulay es geglaubt hat, ist dieser Tag angebrochen. Überall in Indien machen sich neue Ideen und neue Bestrebungen geltend und die englisch-indische Regierung kann sich der Forderung nach Einführung repräsentativer Institutionen nicht mehr ganz verschließen. In seiner Eröffnungsrede im Januar 1907 forderte der Präsident des indischen „National-Kongresses" nicht mehr und nicht weniger als eine: „Selbstregierung nach Art der des Vereinigten Königreiches oder der Kolonien".

Ob der Stein, der einmal ins Rollen geraten ist, jemals wieder zur Ruhe kommen wird, ist mehr wie fraglich und England hat erkannt, daß es Zugeständnisse machen muß, um Herr der Lage zu bleiben.

Mit fester Hand zwar geht die indische Regierung gegen die Agitatoren vor, welche die Leichtgläubigkeit und Unwissenheit der großen Masse benutzen, um Unfrieden zu säen und den Widerstand gegen die Staatsgewalt zu predigen. Pest und Hungersnöte, jene großen Geißeln Indiens, gegen die jeder Kampf bis jetzt fast vergeblich gewesen ist, dienen den Führern der Bewegung dabei als Hauptagitationsmittel. Sind doch einzelne soweit gegangen in öffentlichen Reden die Regierung der Vergiftung der Brunnen zu verdächtigen. Andererseits hat die Regierung aber selbst die Initiative zu Reformen ergriffen, deren Notwendigkeit sie erkannt hat.

Bei der Debatte über das indische Budget machten die eingeborenen Mitglieder des gesetzgebenden Rates auf das wachsende Streben der Indier nach erweiterter Anteilnahme an der Verwaltung aufmerksam. In seiner Antwort meinte der Vize-König, Lord Minto, daß er die zukünftige Entwickelung nur andeuten könne. Politisch befände sich Indien in einem Übergangsstadium. Er halte es für sehr wichtig, daß man den neuen Bestrebungen, welche sich überall geltend machten, von seiten der herrschenden Macht entgegenkäme und sie unterstützte. Die Initiative zu möglichen Reformen müsse von der Regierung ausgehen, denn nichts könne mehr schaden, als der Eindruck, daß die indische Regierung nur unter dem Druck der Agitation und nach Instruktione-

der Regierung in England handelte. Er erwarte die Antwort des Staatssekretärs für Indien, Mr. Morley, auf die Vorschläge, die er diesem in jener Beziehung gemacht habe.

Die Antwort der englischen Regierung ist nun eingegangen, und der Staatssekretär für Indien gibt seine Einwilligung zu den Reformvorschlägen. Bei der Debatte im englischen Unterhause über das indische Budget hatte schon Mr. Morley in einer Rede, die den fast ungeteilten Beifall der Parteien gefunden hatte, ausgeführt, daß es die Aufgabe der britischen Staatskunst in Indien sei, die Kluft zwischen einer Regierung, die absolut und persönlich sei und bleiben müsse, und einem Volke, von dessen Anschauungen und Bestrebungen diese Regierung oft nur wenig wissen könne und das seinerseits nichts von den Absichten der Regierung wisse, zu überbrücken.

Die Vorschläge des General-Gouverneurs gipfeln in einer sehr erweiterten Teilnahme der Indier an der Verwaltung des Landes.

Neu geschaffen wird ein „Imperial advisory council", d. h. eine Körperschaft von etwa 60 Mitgliedern, die der Zentral-Regierung Indiens angegliedert ist. Ausdrücklich wird betont, daß dieser Rat keine gesetzgebende Gewalt oder andere Rechte erhält, sondern lediglich die Regierung beraten und sein Gutachten in wichtigen Angelegenheiten abgeben soll, die ihm unterbreitet werden. Alle Mitglieder sollen vom Vizekönig auf 5 Jahre ernannt werden und den Titel „Imperial Councillors" (Kaiserliche Räte) erhalten. 20 der regierenden Fürsten sollen ihren Sitz in dem Rat haben und weiter eine „genügende" Zahl von indischen Magnaten aus jeder der Provinzen, soweit diese Großgrundbesitzer von Ansehen und Bedeutung aufzuweisen haben, vertreten sein. Längst hat man empfunden, daß die bewährte Loyalität und Erfahrung der indischen Fürsten, die fast ein Drittel Indiens unter britischer Oberaufsicht beherrschen, bisher kaum zur Geltung gekommen ist. Indem man nun die Mitwirkung der indischen Großen an der Regierung des Landes ermöglicht, hofft man einerseits, der Bevölkerung und ihren Bedürfnissen näher zu kommen, andererseits einen größeren Halt gegen unberechtigte und gefährliche Bestrebungen in ihnen zu finden.

Die Verhandlungen sollen, wenn der Rat zur kollektiven Befragung zusammengerufen wird, privater, informatorischer und vertraulicher Natur sein. Die Protokolle sollen im allgemeinen nicht veröffentlicht werden, wenn sich auch die Regierung das Recht zur Veröffentlichung vorbehält.

Da jedoch die Hauptarbeit der indischen Verwaltung bei den Provinzial-Regierungen liegt, so sollen diese gleichfalls mit einem „Provincial Advisory Council" ausgestattet werden. Die Mitglieder werden ebenfalls ernannt werden, aber ihre Zahl ist entsprechend geringer, wie die des „Imperial Advisory Council". Den Kern sollen wiederum die Großgrundbesitzer bilden, aber die Industrie, der Handel, das Großkapital und andere Berufszweige sollen ebenfalls vertreten sein. Auch die Europäer (nicht Beamte), welche Handels- und Industrie-Interessen usw. vertreten, sollen in diesem Rat ge-

meinsam mit den Eingeborenen sitzen. Man hofft durch diese Maßnahme zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und Einvernehmen zu gelangen.

Betont wird, daß diese „advisory" (beratenden) Körperschaften vollständig verschieden von den „gesetzgebenden" gedacht sind, wenn auch die Mitglieder des einen Rats auch unter Umständen dem anderen angehören können.

Was nun die „gesetzgebenden" — legislative councils — anbetrifft, so bestehen diese schon seit langem. Sie wurden durch die „Indian Council Act" von 1861 ins Leben gerufen. 1892 wurden sie unter der Regierung Lord Dufferins umgestaltet. Die Reformen von 1892 umfaßten die Erweiterung des „Legislative Council", die Anerkennung des Wählbarkeitsprinzips, die Zulassung von Interpellationen und die freie Diskussion des indischen Budgets. Begründet wurden diese Reformen damals mit der wachsenden Verbreitung europäischer Bildung im Lande, der zunehmenden Anstellung von Eingeborenen in zahlreichen Zweigen der Verwaltung und den unzweifelhaften Beweisen ihrer Befähigung für solche Ämter, die sie geliefert hätten.

Infolge ihrer bisherigen Zusammensetzung haben die „Legislative Councils" (und insbesondere die „District Boards", d. h. Kommunal-Verwaltungen), wie zugegeben wird, keine besonderen Ergebnisse gefördert. Einflußreiche Klassen, wie z. B. die Grundbesitzer einzelner Provinzen scheuten sich, sich den Vorgängen bei einer öffentlichen Wahl auszusetzen. Andererseits beraubt das jetzt gültige Wahlrecht Minoritäten der Vertretung, zu der sie der Wichtigkeit ihrer Interessen nach berechtigt sind. So kam es, daß bisher nicht weniger als 36 % der Mitglieder der „Provincial Councils" Rechtsanwälte usw. und nur 22 % Grundbesitzer waren. Diese Nachteile fanden sich auch im „Imperial Council" und zwar in verstärktem Maße wieder.

Die „Legislative Councils", d. h. sowohl das „Imperial Legislate Council", wie auch die „Provincial Legislative Councils", sollen nun abermals erweitert und anders zusammengesetzt werden. Die Gründe hierfür liegen in dem Fortschritt, welchen die europäische Bildung wiederum in Indien seit jener Zeit (1892) gemacht hat. Die Zahl der das Englische lernenden jungen Indier ist von 298 000 auf 505 000 gestiegen und die Zahl der Studierenden, welche die jährliche Aufnahmeprüfung für die Universitäten ablegen, von 4286 im Jahre 1886 auf 8211 im Jahre 1905. Diese Zahlen sind immer noch verschwindend kleine, wenn man bedenkt, daß von einer Bevölkerung von etwa 300 Millionen nur wenig über ½ Million die englische Sprache erlernen, aber die Tatsache steht doch fest, daß eine Art von „höherer Bildung" heute schon in solche Volkskreise eingedrungen ist, die in der vorigen Generation von ihrem Einfluß noch ganz unberührt waren. Diese Kreise umfassen nicht allein die professionellen Klassen, sondern auch regierende Fürsten, Grundbesitzer und Kaufleute, die alle ein materielles Interesse an der Regierung des Landes haben.

Die Reformvorschläge der indischen Regierung zielen nun darauf ab, einmal diese Körperschaften so zu vergrößern, daß alle Interessen in ihnen zur Geltung kommen, dann aber soll zwar nicht den Juristen die Vertretung ihrer berechtigten Interessen genommen, wohl aber das Monopol in der Ausübung der den Councils zustehenden Gewalt entzogen werden. Ihrem bisherigen Einfluß, der im Verhältnis zu ihrer Zahl sehr groß ist und ständig wächst, ist vornehmlich die jetzt in Indien herrschende Gärung zuzuschreiben.

Dasselbe Prinzip — d. h. die Vertretung aller wichtigen Berufsklassen und Interessen — soll auch weiter nach unten auf die lokale Verwaltung, die „District Boards" und „Municipal Boards" übertragen werden.

Von einem Grundsatz will aber die englisch-indische Regierung auch heute noch nicht abgehen, sie will in allen Fällen auf eine ständige Majorität für sich rechnen können, und zu diesem Zweck wird sie immer eine genügende Zahl „offizieller" Mitglieder ernennen. Nur so glaubt sie heute den Interessen der verschiedenen Völker, Klassen, Religionen zum Nutzen der Gesamtheit gerecht werden zu können. Von der Stellung als vorherrschende und ausschlaggebende Macht kann und will England in diesem Stadium der Entwickelung noch nichts preisgeben, zur vollen Selbstverwaltung sind die Völker Indiens noch nicht reif und die Wiederkehr der alten chaotischen Zustände wäre die unausbleibliche Folge eines solchen Schrittes.

Eine besondere Berücksichtigung läßt die Regierung den Mohammedanern neuerdings angedeihen, unter Berücksichtigung der Zusagen, die der Vizekönig der mohammedanischen Delegation im Oktober 1906 gemacht hat, als diese ihm ihre Wünsche und Beschwerden vortrugen.

Ohne Frage sind die mohammedanischen Interessen bisher etwas stiefmütterlich behandelt worden, vornehmlich weil sich dieser Teil der Bevölkerung im Gegensatz zu der Agitation der Hinduführer ruhig und loyal im ganzen verhielt.

Nicht das die indische Regierung einen Teil der Bevölkerung gegen den anderen auszuspielen gedenkt, indem sie mit der natürlichen Feindschaft den Hindus und Mohammedaner rechnet. Eine solche Politik wäre im heutigen Indien wenig angebracht, es ist vielmehr ihr ernstes Bestreben, den Frieden zwischen den Völkerschaften aufrecht zu erhalten.

Aber die Minderzahl, in der sich der Mohammedaner in Indien gegenüber dem Hindu befindet (250 : 50 Millionen) und sein natürlicher Haß gegen diesen treibt ihn dazu, seine Stütze bei der Regierung zu suchen und größere Loyalität zu zeigen. Im öffentlichen Leben hat ihm der Hindu, infolge seiner geringeren religiösen Vorurteile und zweckmäßigeren Erziehung bisher den Rang abgelaufen. Es wäre unklug, wenn die indische Regierung diese Umstände nicht benutzen würde.

Unter dem jetzigen Wahlsystem haben die Mohammedaner weder im Imperial noch im Provincial Legislative Council eine ihrer Zahl, ihrer geschichtlichen und politischen Bedeutung entsprechende Vertretung gefunden.

Diese soll ihnen jetzt durch eine feststehende Anzahl von Sitzen gewährleistet werden. Der Vorschlag der Regierung sieht auch eine zweckmäßigere Beratung über das indische Budget vor, als es bisher der Fall war.

Da Mr. Morley eine Hauptursache der heutigen Unruhe in Indien in der zunehmenden Entfremdung zwischen Regierenden und den Regierten sieht, so ist es weiter ein Schritt in der rechten Richtung, wenn er den mit offizieller Arbeit überbürdeten „District Officer", welcher vornehmlich der großen Masse der indischen Bevölkerung gegenüber die englische Herrschaft verkörpert, mehr entlasten will und seiner eigentlichen Aufgabe: Dem Volke durch persönliche Berührung und Kennenlernen seiner Wünsche näher zu kommen, zurückgeben will.

Damit sich aber auch das Sekretariat für Indien der heimischen Regierung in England besser über Indien unterrichten kann, sind 2 hohe eingeborene Beamte zu Mitgliedern des „Council for India" in England ernannt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die englische Herrschaft in Indien an einem neuen Stadium der Entwickelung angelangt ist. Wenn der russisch-japanische Krieg und das jetzige Abkommen mit Rußland über Zentralasien einmal Indien wohl für längere Zeit von dem es immer mehr bedrohenden Fortschreiten der russischen Macht in Asien befreit hat, so hat andererseits derselbe Krieg und seine Folgen die asiatischen Völker aufgerüttelt und auch in Indien den inneren Bestrebungen neue Impulse und Nahrung gegeben. Nach außen wird Ruhe herrschen, aber die innere Entwickelung wird alle Kräfte in Anspruch nehmen.

Die indische Regierung macht mit ihren Maßnahmen einen bedeutenden und wichtigen Versuch auf dem Wege der Erziehung Indiens zur Selbstverwaltung, von dessen Erfolg für beide Teile viel abhängt. Wenn er gelingt, so kann sie nicht stehen bleiben, sondern muß auf dem beschrittenen Wege weitergehen.

Viele behaupten, daß die englische Herrschaft nur dazu dient, andere und größere Übel an die Stelle derjenigen zu setzen, die mit den alten Zuständen verbunden waren. Andere wieder sind unzufrieden, weil es nicht gelungen ist, im Zeitraum weniger Generationen Indien zu der Art von Selbstregierung zu erziehen, die in Europa selbst das Ergebnis jahrhundertelanger Arbeit ist. England mag sich auch nicht immer von einer gleich hohen Auffassung seiner Pflichten gegenüber den indischen Untertanen haben leiten lassen wie heute.

Eine fremde Regierung wird immer unbeliebt sein bei einer Bevölkerung, die so verschieden in Rasse, Religion und Sitten ist, besonders wenn sie Gerechtigkeit und Ordnung an die Stelle chaotischer Zustände und von Willkür setzen will. Ein weites Feld für Verbesserungen wird auch immer bleiben, aber selbst die schärfsten Kritiker werden behaupten wollen, daß es eine praktische Alternative in Bezug auf die englische Herrschaft in Indien gibt.

W. Paschen.

Der Streit um das Seebeuterecht.[1])

Die Kriege der Neuzeit werden von Staat gegen Staat, von Heer gegen Heer und nicht durch und gegen die Zivilbevölkerung der kriegführenden Staaten geführt. Nach diesem Grundsatze sollte das Privateigentum von jedem kriegerischen Zwange von der Wegnahme und Verwendung seitens der Feinde befreit bleiben, soweit es nicht direkt zu Kriegszwecken verwendbar ist — Waffenlager, Eisenbahnmaterial — oder zur Ernährung und Erhaltung der Truppen erforderlich ist.

Dieser Grundsatz hatte in vergangenen Zeiten noch keine Geltung. Das Privateigentum ist erst allmählich den Folgen des Krieges entzogen, und erst der Haager Friedenskonferenz von 1899 ist es gelungen, der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums zu Lande allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Dem Privateigentum zur See ist diese Unverletzlichkeit im Kriege dagegen auch heute noch nicht zuerkannt, und unter den Fragen, die auf der im vergangenen Jahre tagenden Haager Konferenz programmäßig zur Verhandlung gekommen sind, ist die Behandlung des Privateigentums der Kriegführenden auf See eine der interessantesten, aber auch schwierigsten.

Über das Wesen dieser Frage und die bei ihrer Beantwortung einzunehmenden besonderen Gesichtspunkte gibt die kleine Broschüre „Der Streit um das Seerecht" zwar kurze — und das ist ein Vorzug —, aber klare und so hinreichende Auskunft, daß jeder, der sich mit dieser Frage beschäftigen will, sich über ihr eigenartiges Wesen völlig unterrichten kann.

Das Seebeuterecht bildet einen Teil der guten Prise, des Prisenrechts, und besteht darin, daß schwimmendes Privateigentum von Angehörigen des feindlichen Staates, Schiff und Ladung, unter der Flagge dieses Staates der Wegnahme — occupatro billica — durch feindliche Kriegsschiffe oder Kaperschiffe ausgesetzt ist. Als Grund für die Beibehaltung dieses Rechtes und zu seiner Rechtfertigung wird darauf hingewiesen, daß eine möglichst weitgehende Schädigung des Nationalreichtums des Feindes zur schnellen Beendigung des Krieges diene, also erlaubt, ja geboten sei.

---

[1]) Wolfgang Hammann, Der Streit um das Seebeuterecht. Berlin 1907. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1,20 Mk.

Von dem Seebeuterecht muß unterschieden werden das Recht zur Wegnahme der auf See schwimmenden Kriegskontrebande, über deren Zulässigkeit an sich kein Streit besteht. Streitig ist hier aber der Begriff der Kriegskontrebande, und z. B. die Frage, ob und wann Lebensmittel und Brennmaterialien zu ihnen zu rechnen sind.

Mit einer Regelung dieses Seebeuterechtes beschäftigte sich der Pariser Kongreß nach Beendigung des Krimkrieges. In der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 wurden vier Grundsätze für das Seerecht aufgestellt und fanden Annahme von sämtlichen Mächten Europas.

Die bedeutsamsten Bestimmungen der Deklaration sind:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.
2. Die neutrale Flagge deckt feindliches Privatgut mit Ausnahme der Kontrebande.
3. Neutrales Privatgut unter feindlicher Flagge darf nicht genommen werden.

In der Einleitung seiner Abhandlung über den Streit um das Seebeuterecht geht der Verfasser von diesen Grundsätzen der Deklaration, nach denen zwar nur indirekt das Recht, feindliches Privateigentum unter feindlicher Flagge ohne Entschädigung weg zu nehmen, gebilligt wird, aus, beleuchtet an der Hand der von den Vereinigten Staaten von Amerika bei ihrem Widerspruch gegen die Deklaration abgegebenen Erklärung, die Halbheit der mit der Deklaration erreichten Reformen des Seerechtes, und erkennt in der Abschaffung der Kaperei ohne gleichzeitige Abschaffung der Seebeute durch Kriegsschiffe nur einen geringen Fortschritt. Die Broschüre enthält dann weiter einen geschichtlichen Überblick über die Bestrebungen zur Erlangung der Immunität des Privateigentums im Seekriege bis zur Haager Friedenskonferenz, und im zweiten Teile über die Stellung der Staatsgewalten in alter und neuer Zeit zu den Rechten der Staatsangehörigen und deren Ansprüche auf Schutz ihrer Habe. Er kommt dabei zu dem Resultate, daß theoretisch das Privateigentum im Kriege zur See wie zu Lande gleichen Anspruch auf Schutz erheben könne, und daß von diesem Grundsatze auch im Seekriege nur da abgewichen werden dürfe, wo unerläßliche Bedürfnisse des Krieges dazu nötigen.

Allein in Wirklichkeit haben die Staaten ihre Stellung zum Seebeuterechte nicht nach diesen zivilisatorischen und humanitären Rücksichten genommen, sondern lassen sich lediglich von politischen Rücksichten dabei leiten. Sie erwägen lediglich, was ihrer Machtstellung in einem Kriege am vorteilhaftesten sein wird, und richten sich dann nach dem Resultat dieser Berechnung bei der Stellung zum Seebeuterechte.

In dem dritten Abschnitt, der von der „militärischen und politischen Grundlage des Seebeuterechts" handelt, führt der Verfasser die Gründe aus, warum von den einzelnen Staaten die gleiche Behandlung des Privateigentums im Kriege zu Wasser und zu Lande nicht zugeben können, und erörtert eingehend die verschiedenen Faktoren, die die Stellungnahme der Staaten für

und gegen das Seebeuterecht bedingen. Er kommt dabei zu dem Resultate, daß die Frage, wie sich ein Staat zur Abschaffung des Seebeuterechtes stellen soll, keine Frage des Rechtes oder der Humanität sei, sondern eine Frage seiner geographischen Lage, seiner natürlichen Hilfsquellen, der Größe seiner Handels- und Kriegsflotte, ihres Verhältnisses zu einander und der verschiedenen Kriegsmöglichkeiten mit Land- und Seemächten, kurz, eine Frage der Politik sei. Mit diesem Resultate der Erörterungen der Broschüre muß man sich einverstanden erklären, wenn damit auch wahrscheinlich die Hoffnungen mancher vernichtet werden, die auf baldige Beseitigung des Seebeuterechtes, als eines für die Jetzzeit nicht mehr passenden Überbleibsels aus alter roher Vergangenheit gerichtet sind.

Die Abhandlung über das Seebeuterecht kann allen denen, die sich, angeregt durch die Verhandlungen der letzten Haager Friedenskonferenz, über verschiedene Fragen des Seekriegsrechtes, für die Sicherstellung des Privateigentums der Kriegführenden auf See interessieren, zum Studium empfohlen werden. Sie ist sehr zeitgemäß erschienen und sehr geeignet, in weiten Kreisen aufklärend und belehrend zu wirken. Sie zeigt, wie verwickelt die Streitfrage über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Seebeuterechtes ist, und daß die Beseitigung dieses Rechtes allein noch nicht genügt, um die Freiheit der Waren im Kriege zu sichern, und das Privateigentum vor Beschädigung zu schützen, daß vielmehr dazu auch das Blockadenrecht geändert und die Verhängung des Blockadezustandes auf Kriegshäfen beschränkt werden müßte

Schreiber, Stettin.

Kann die weiße Rasse sich in den Tropen akklimatisieren?

Zweierlei Arten von Hindernissen stellen sich der Akklimatisierung des Europäers in den Tropen entgegen, einmal die rein klimatischen Faktoren, zweitens die in den Tropen herrschenden Krankheiten.

Können wir diese Hindernisse erfolgreich überwinden, so wird auch eine Akklimatisation der weißen Rasse in den Tropen möglich sein.

Die rein klimatischen Faktoren wirken hindernd ein, indem sie die Wärmeabgabe des menschlichen Organismus an seine Umgebung erschweren.

Um diese Verhältnisse etwas näher zu erklären, dürfte es zweckmäßig sein, zunächst auf die Wärmeproduktion des menschlichen Körpers kurz einzugehen.

Quellen der Eigenwärme des menschlichen Körpers sind die Nahrungsmittel. Sie werden, nachdem sie großenteils zuvor eine Umwandlung durchgemacht haben, schließlich durch Vereinigung mit dem Sauerstoff der Luft, der hauptsächlich durch die Lungen zugeführt wird, verbrannt. Die Eigenwärme des menschlichen Körpers ist also das Resultat einer Verbrennung. Gesteigert wird die Verbrennung durch Arbeit, insbesondere körperliche Arbeit, weil die Arbeitskraft durch Verbrennung geliefert werden muß.

Da während des ganzen Lebens andauernd Wärme produziert wird, so müßte — bei Erhaltung des Lebens — die Körpertemperatur beständig steigen, wenn nicht Wärme abgegeben würde. Man hat berechnet, daß in einem solchen hypothetischen Falle die Körpertemperatur nach 24 Stunden bereits 85°, nach einem Jahre gar die ungeheure Temperatur von 17 412° erreicht haben würde. In Wirklichkeit erreicht bei Behinderung der Wärmeabgabe die Temperatur des lebenden Menschen niemals auch nur 50°, da zuvor mit absoluter Sicherheit der Tod eintritt.

---

[1]) Ranke, Über die Einwirkung des Tropenklimas auf die Ernährung des Menschen. Berlin 1900. Verlag von August Hirschwald.

Überall in der Natur besteht ein Wärmeaustausch, das Bestreben nach einem Wärmeausgleich. Jeder Körper, der wärmer ist als seine Umgebung, gibt Wärme an dieselbe ab. Ist die Umgebung wärmer als er selbst, so empfängt er Wärme. Umgebung ist hier im weitesten Sinne zu verstehen. So empfängt der Mensch, wenn er von der erheblich wärmeren Sonne beschienen wird, Wärme durch Sonnenstrahlung. Andererseits strahlt er selbst, wenn er sich z. B. in wolkenloser Nacht unter freiem Himmel befindet, Wärme in den kalten Weltenraum aus. Diese Verhältnisse können kombiniert sein, indem der Mensch auf der einen Seite durch Strahlung von der Sonne oder beispielsweise von einem Ofen Wärme erhält, während er auf der anderen Seite Wärme abgibt. Wie die Sonne und der Weltenraum, so üben in gleicher Weise die Dinge unserer näheren Umgebung, der Boden, die Wände eines Zimmers, in dem wir uns befinden, die Luft, die uns umgibt, die Kleidung ihren Einfluß. Mit solchen Körpern, die räumlich von uns entfernt sind, geschieht der Wärmeausgleich durch Strahlung. Bei unmittelbar anliegenden Körpern, also Luftteilchen, der Kleidung, erfolgt der Ausgleich durch Leitung. Ausschließlich der Wärmeabgabe dient die Wasserverdunstung. Geht ein Körper aus dem flüssigen in den luftförmigen Zustand über, so verbraucht er Wärme. Diese wird der nächsten Umgebung entzogen, wenn die Verdunstung also an der Oberfläche vor sich geht, auch dem Körper. Wege der Wärmeabgabe sind also Strahlung, Leitung und Wasserverdunstung.

Der menschliche Organismus hält sich für gewöhnlich auf einer Durchschnittstemperatur von 37°. Nach den vorstehenden Ausführungen ist er aber von seiner Umgebung abhängig. Die Durchschnittstemperatur wird also nur aufrecht erhalten bleiben, wenn Wärmeproduktion und Wärmeabgabe um 37° balancieren. Gibt der Körper mehr Wärme ab, als sein Überschuß beträgt, so wird die Körpertemperatur sinken. Gibt er weniger ab, so wird sie steigen. Für die Erhaltung des Lebens, um die Organe regelmäßig funktionieren zu lassen, ist jedoch eine gewisse Körpertemperatur, eben um 37°, absolut notwendig. Der Mensch wird also bezüglich der Wärmeverhältnisse am besten existieren können, wenn seine Umgebung ihm genau soviel Wärme entzieht, als er Überschuß an solcher abzugeben hat. Sind die Wärmeverhältnisse derart, so befindet sich der Mensch in einem Wärmeoptimum. Von diesem Wärmeoptimum aus nehmen nach beiden Seiten die Lebensmöglichkeiten ab. Werden bestimmte Grenzen überschritten, so erlischt das Leben, der Mensch geht durch Erfrieren oder Überhitzung (Hitzschlag) zu Grunde.

Die allgemeinen Wärmeverhältnisse, in denen der Mensch lebt, sind abhängig von dem jeweiligen Klima seines Aufenthaltsorts. Das Klima wird bestimmt durch die Einwirkung sämtlicher klimatischen Faktoren, welche Einfluß auf die Wärmeabgabe des menschlichen Körpers ausüben, also Sonnenstrahlung, Temperatur der festen bezw. flüssigen Umgebung, Luft-

temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Luftdruck. Je nachdem die einzelnen Faktoren verschieden stark einwirken, ist das Klima eines Landes, einer Gegend, eines Ortes verschieden.

Um die Wirkung eines Klimas zu verstehen, ist es notwendig, die Wirkung der einzelnen klimatischen Faktoren auf den menschlichen Organismus zu betrachten.

Die Sonnenstrahlung führt dem Körper erhebliche Wärmemengen zu, und zwar ist die Strahlung um so schärfer, je kürzer der Weg der Sonnenstrahlen durch die Atmosphäre ist, also je senkrechter die Sonne steht. In hochgelegenen Orten ist, entsprechend dem kürzeren Wege durch die Atmosphäre, zu dem noch die geringere Dichtigkeit der Atmosphäre kommt, die Sonnenstrahlung bedeutend stärker als an tiefliegenden Orten derselben geographischen Breite. So beobachtete Dr. Hans Meyer in der Nähe des Kilimandscharogipfels eine Sonnentemperatur von 80° C., eine Temperatur, die in keinem tiefgelegenen Orte der Erde ermittelt worden ist. Die Wirkung der Sonnenstrahlung läßt sich in der Weise richtig schätzen,[2]) daß man die Temperatur, welche das Vakuumthermometer in der Sonne zeigt, halbiert und zur Schattentemperatur des gewöhnlichen Thermometers hinzufügt. Die Wärmewirkung bei 10° Schattentemperatur und 30° des Vakuumthermometers wäre also demnach gleich $10 + \frac{30}{2} = 25°$ Lufttemperatur.

Außer der direkten Sonnenstrahlung kommt noch die indirekte, von Wasserflächen, Bergwänden, Gebäuden u. dergl. reflektierte in Betracht. So ergab nach Franklands Beobachtungen das Strahlungsthermometer zu Pontresina 10 Fuß von einer weißen Wand 38,7°, über einer benachbarten Wiese 27,7°. In Alumbay, Insel Wight, unter der direkten und der vom Wasser reflektierten Strahlung 31,2°, unter direkter Strahlung allein 25,7°.

In allen Fällen, auch wenn die reflektierte Lichtstrahlung fehlt, übt die Temperatur der festen bezw. flüssigen Umgebung ihren Einfluß aus. So wird ein stark erhitzter Boden, eine stark erhitzte Wand dem Körper erhebliche Wärmemengen zuführen, bei intensiver Abkühlung solche entziehen.

Im gleichen Sinne wirkend und von größter Bedeutung ist die Temperatur der Luft. Nicht nur umgibt die Luft unmittelbar den Körper des Menschen, sondern es gelangen auch bedeutende Luftmengen durch die Atmung direkt in das Körperinnere. Je nach der Höhe der Temperatur wird die Luft dem Körper um so mehr Wärme entziehen oder zuführen, je größer die Differenz zwischen Körpertemperatur und Lufttemperatur ist.

Je feuchter die Luft ist, um so mehr nimmt sie Wärme durch Leitung und Strahlung auf. Bei niederen und mittleren Temperaturen wird also Luftfeuchtigkeit die Wärmeabgabe vermehren und erleichtern. Ist die Luft mit

---

[2]) Rubner, Lehrbuch der Hygiene, 7. Auflage. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1903.

Wasserdampf vollständig gesättigt, so kann der Körper Wasser durch Verdunstung nicht mehr abgeben. Bei hohen Lufttemperaturen erfolgt aber die Wärmeabgabe größtenteils, sobald die Lufttemperatur die Körpertemperatur übersteigt, ausschließlich durch Wasserverdunstung. Je mehr also bei hohen Temperaturen die Luft mit Feuchtigkeit gesättigt ist, um so mehr wird die Wärmeabgabe erschwert. Luftfeuchtigkeit engt also, da sie bei niederen Temperaturgraden die Wärmeabgabe vermehrt, die Lebensmöglichkeiten nach beiden Seiten ein.

Luftbewegung bringt, je stärker sie ist, um so mehr Luftteilchen mit dem Körper in Berührung. Haben dieselben geringere Temperatur als der Körper, so werden sie direkt durch Leitung Wärme entziehen, und zwar um so mehr, je größer die Differenz zwischen Körpertemperatur und Lufttemperatur und je stärker die Luftbewegung ist. Bei Graden der Lufttemperatur, welche die Körpertemperatur übertreffen, erleichtert Luftbewegung die Wasserverdunstung, solange die Luft nicht völlig mit Wasserdampf gesättigt ist, was bei so hohen Temperaturgraden in Wirklichkeit kaum vorkommen dürfte. *Luftbewegung erleichtert und vermehrt also in jedem Falle die Wärmeabgabe.*

Die Einwirkung des Luftdrucks auf die Wärmeabgabe des Menschen ist noch kaum erforscht. Bei hohem Luftdruck ist in dem gleichen Raum mehr Luft enthalten als bei niederem Druck. Es wird also an dieses größere Quantum Luft auch mehr Wärme abgegeben werden können. Ein niedriger Luftdruck wird die Wasserverdunstung erleichtern.

Das Optimum der Lufttemperatur liegt etwa zwischen 10—30°. Innerhalb dieser Grenzen ist es wesentlich abhängig von den übrigen klimatischen Faktoren. Eine Temperatur von 25° bei hinreichender Luftbewegung, fehlender Sonnenstrahlung und nicht zu hoher Temperatur der Umgebung kann sehr angenehm sein.

Bei einer relativen Feuchtigkeit der Luft von 80 %, bei Luftruhe, starker Sonnenstrahlung und hoher Temperatur der Umgebung bedeuten 25° bereits die Grenze der Lebensmöglichkeit. Wir können also bei ein und demselben Grade der Lufttemperatur einerseits ein Wärmeoptimum, andererseits bereits die Lebensgrenze haben.

Ruhe der Luft, starke Sonnenstrahlung und Wärmestrahlung aus der Umgebung, alles Faktoren, welche die Wärmeabgabe des Körpers vermindern, verschieben das Wärmeoptimum auf einen niedrigeren Temperaturgrad der Luft. Starke Luftbewegung, fehlende Sonnenstrahlung und geringere Temperatur der Umgebung verschieben das Optimum auf einen höheren Grad der Lufttemperatur. Entsprechend dem Optimum werden auch die Lebensgrenzen verschoben. Hohe Luftfeuchtigkeit engt an beiden Seiten die Lebensgrenzen ein, Trockenheit der Luft erweitert sie.

Die klimatischen Faktoren können in sehr verschiedener Kombination auf den Menschen einwirken. Das Klima eines Ortes ist daher nur bekannt,

wenn wir sämtliche klimatische Faktoren an diesem Orte kennen. Zu seiner Bestimmung ist also notwendig Kenntnis der Sonnenstrahlung (Temperatur des Vakuumthermometers in der Sonne), Kenntnis der Lufttemperatur (im Schatten), Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Luftdruck. Entsprechend der direkten und reflektierten Sonnenstrahlung, Temperatur der Umgebung und Einwirkung der Luftbewegung hat jedes Haus und jedes Zimmer sein eigenes Klima.

Da der Mensch nicht immer in einem Wärmeoptimum lebt, so ist sein Organismus mit Einrichtungen zur Regulation der Wärmeabgabe versehen. Wie das Leben ein chemisch-physikalischer Prozeß, so ist auch die Wärmeregulation chemisch-physikalisch. Machen die Wärmeverhältnisse der Umgebung eine Regulation nötig, so werden zunächst die Wärme empfindenden Endorgane der Haut erregt. Diese Erregung wird auf den Nervenbahnen dem Zentralorgan mitgeteilt und von dort aus werden durch Einwirkung auf die Gefäßmuskeln die Blutgefäße der Haut, wenn die Wärmeverhältnisse der Umgebung unter das Optimum sinken, verengert. Die Haut wird weniger durchblutet, demgemäß auch weniger Wärme abgegeben. Durch Vermittlung des Zentralorgans werden weiter die Körpermuskeln zu vermehrter Zersetzung angeregt, also die Wärmeproduktion gesteigert und infolge dieser vermehrten Zersetzung auch eine vermehrte Nahrungszufuhr angeregt, um den Verbrauch an verbrannten Stoffen zu decken. Ein mäßiges Absinken der Wärmeverhältnisse unter das Optimum gestattet also vermehrte Arbeitsleistung, namentlich körperliche, und vermehrte Nahrungsaufnahme. Sinken die Wärmeverhältnisse weiter ab, so wird nicht nur die Haut, sondern ganze Körperteile weniger durchblutet. Der Organismus beschränkt sich darauf, sein Blut auf die Hauptorgane zu konzentrieren. Er gibt schließlich selbst Organe preis, die nicht mehr genügend ernährt werden und dauernden Schaden erleiden oder zu Grunde gehen, z. B. Nasen, Ohren, Finger, Zehen, Hände, Füße, Unterschenkel. Sobald die Muskeltätigkeit auch unter diesen Bedingungen nicht mehr ausreicht, sinkt die Körpertemperatur und der Tod erfolgt durch Erfrieren.

Steigen die Wärmeverhältnisse der Umgebung über das Optimum, so wird die Haut stärker durchblutet, infolgedessen die Wärmeabgabe durch Leitung und Strahlung vermehrt. Die Muskeln werden zu verminderter Tätigkeit angeregt, die Nahrungsaufnahme vermindert. Bei weiterem Steigen der Wärmeverhältnisse geraten die Schweißdrüsen in Tätigkeit und erhebliche Mengen Wasser verdampfen auf der Haut, wodurch eine sehr beträchtliche Wärmemenge abgegeben wird. Reichen diese Hilfsmittel, insbesondere die Wasserverdampfung nicht mehr aus, so steigt die Körpertemperatur und der Tod tritt durch Überhitzung (Hitzschlag) ein.

Die schädlichen Folgen von Wärmeverhältnissen, die häufig oder längere Zeit hindurch das Optimum übersteigen, machen sich in erster Linie an den

Organen bemerkbar, welche die angestrengte Regulation zu besorgen haben, also Haut, Nervensystem und Herz.

Infolge der Überanstrengung der Haut, der starken Schweißsekretion tritt nicht selten eine ausgedehnte Entzündung auf, der sogenannte „rote Hund" (Dermatitis hidrotica). Ebenso leidet infolge der andauernd angestrengten Wärmeregulierung das Nervensystem, namentlich dann, wenn auch nachts eine erhöhte Regulierungstätigkeit gefordert wird, die keinen erquickenden Schlaf aufkommen läßt, wodurch das Nervensystem weiter geschädigt wird. Besonders qualvoll und schädigend ist die gefürchtete tropische Schlaflosigkeit, wenn bei angestrengter Wärmeregulierung der „rote Hund" besteht. Das Herz ist bei fast allen Europäern, die längere Zeit in den Tropen leben, geschwächt.

Der Organismus sucht nun diese schädliche angestrengte Regulation auf die Dauer zu vermeiden, und zwar auf eine Weise, die auch dem Bewohner gemäßigter Zonen aus heißen Sommertagen bekannt ist, nämlich durch Verminderung der willkürlichen Arbeitstätigkeit und Verminderung der Nahrungsaufnahme. Beide Maßregeln bezwecken eine verminderte Wärmeproduktion, um auf diese Weise den Wärmeausgleich zu erleichtern.

Bei sehr schwierigen Wärmeverhältnissen hört also einmal die Arbeitsmöglichkeit auf, andererseits sinkt die Nahrungsaufnahme, wie Ranke nachgewiesen hat, unter dasjenige Quantum, welches zur Erhaltung des Körpers nötig ist. Es tritt eine Unterernährung ein, die den Körper weiter schädigt. Besonders bemerkbar macht sich diese Schädigung bei solchen Personen, die eines vermehrten Stoffwechsels bedürfen, also hauptsächlich Kinder während ihrer Entwicklung und Kranke während der Rekonvaleszenz. Ein Grund, weswegen manchmal die Rekonvaleszenz in den Tropen schwierig oder unmöglich ist. Je schärfer der Konflikt zwischen Wärmebilanz einerseits und Kraft- und Stoffbilanz andererseits ist und je länger er andauert, um so nachteiliger wird er für den Betroffenen sein.

Der Weiße, welcher unter solchen Verhältnissen in den Tropen lebt, muß daher von Zeit zu Zeit in eine Umgebung zurück, welche ihm eine Erholung von den ungünstigen Einflüssen des Tropenklimas möglich macht. An der englischen Goldküste Westafrikas ist man dieser Forderung so weit entgegengekommen, daß die weißen Beamten jedesmal nach einjähriger Dienstzeit ein halbes Jahr zur Erholung in der Heimat verbringen.

In den Tropen wie auch sonstwo ist das Klima nicht überall dasselbe. Am gleichmäßigsten ist das Klima auf hoher See. Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur zeigen hier sehr geringe Schwankungen. Tag und Nacht unterscheiden sich durch das verschiedene Einwirken bezw. Fehlen der Sonnenstrahlung. Luftdruck und Luftbewegung unterliegen wie überall Änderungen.

Dem Seeklima ähnlich ist das Küstenklima, beeinflußt durch die Nähe des Wassers. Hier treten in manchen Gegenden regelmäßige Winde zu ver-

schiedenen Tages- und Jahreszeiten (Monsune) auf, namentlich an den Küsten der Kontinente.

Starke Unterschiede in den Wärmeverhältnissen zwischen Tag und Nacht zeigen sich im Landklima, entfernt von der Küste, namentlich in solchen Gegenden, die wasserarm sind und infolgedessen eine geringe Vegetation aufweisen. Die Sonnenstrahlung erwärmt hier bei Tage den Boden sehr stark, so daß auch eine hohe Lufttemperatur sich ergibt, während nachts eine starke Abkühlung erfolgt, die namentlich in subtropischen Gebieten auch den Gefrierpunkt erreichen und überschreiten kann. In solchen Gegenden bedarf der Mensch bei Tage des Schutzes gegen Hitze, nachts gegen Kälte.

Besondere Erwähnung verdient noch das Höhenklima. Hochgelegene Orte haben eine niedrigere Lufttemperatur als das Tiefland derselben geographischen Breite. Dagegen ist die Sonnenstrahlung infolge des kürzeren Weges der Sonnenstrahlen durch die Atmosphäre stärker als im Tieflande. Der Luftdruck ist geringer, erleichtert also die Wasserverdunstung.

Gegen Wärmeverhältnisse, die sich der unteren Temperaturgrenze nähern, also gegen Kälte, stehen uns verschiedene Schutzmittel zu Gebote. Zunächst die Kleidung. Entsprechend dick und wenig wärmeleitend gewählt, vermag sie eine übermäßige Wärmeabgabe zu verhindern. Wenn wir die Wärmestrahlung der bloßen Haut gleich 100 setzen, so vermindert sich die Ausstrahlung bei Bekleidung mit einem Wollhemd um 27%, mit Woll- und Leinenhemd um 40%, mit Woll-, Leinenhemd und Weste um 54%, mit Woll-, Leinenhemd, Weste und Rock um 67%.

Dann die Wohnung. Im geschlossenen Wohnraum fehlt zunächst einmal jede starke Luftbewegung, welche die Wärmeentziehung befördern würde. Wir können aber auch weiter günstige Verhältnisse schaffen innerhalb der Wohnung durch künstliche Erwärmnug der Wohnräume, also durch Heizung. Dadurch wird die Lufttemperatur erhöht, die relative Feuchtigkeit der Luft vermindert, die Umgebung erwärmt. Der Ofen oder sonstige Heizkörper, welcher wärmer ist als der menschliche Körper, führt letzterem direkt durch Strahlung Wärme zu. Wir erzielen also durch Heizung innerhalb der Wohnräume ein künstliches Klima, welches das Optimum erreichen und auch übersteigen kann.

Ein kaltes Klima gestattet ferner vermehrte Nahrungsaufnahme, insbesondere stark wärmeliefernder Nahrung, also Fett, so daß die Vermehrung der Wärmeabgabe bis zu einem gewissen Grade durch erhöhte Wärmeproduktion gedeckt werden kann.

Schutzmittel gegen Wärme sind bisher erheblich weniger angewandt worden, hauptsächlich solche, welche eine direkte Einwirkung der Sonnenstrahlen verhindern, dann der Fächer in seinen verschiedenen Formen, um künstliche Luftbewegung zu schaffen. Gegen direkte Sonnenstrahlung schützt der Tropenhut und der Sonnenschirm. Im übrigen könnte, wenn die Wärmeverhältnisse das Optimum übersteigen, vom Standpunkt des Wärmehaushalts aus der Europäer in den Tropen jegliche Kleidung entbehren, wie das einige

wilde Völkerschaften tatsächlich tun. Es würde das die Wärmeabgabe erheblich erleichtern, da Kleidung, wie oben erwähnt, ein Schutzmittel gegen Kälte ist und die Wärmeabgabe erschwert. Praktisch wird er also möglichst leichte Kleidung tragen und insbesondere die Unterkleidung für gewöhnlich auf ein Minimum beschränken. Weiße Kleidung ist zweckmäßig, weil sie die Sonnenstrahlen reflektiert.

Das Haus schützt durch entsprechende Bauart, also weit vorstehendes Schutzdach, gegen die strahlende Wärme der Sonne. Es empfiehlt sich, das Tropenhaus, wenn irgend möglich, in der Längsrichtung von Osten nach Westen anzulegen und die Wohnräume in der Mitte des Hauses anzuordnen. Es werden dann bei weit vorstehendem Schutzdach nur die nach Osten und Westen liegenden Räume von der auf- bezw. untergehenden Sonne bestrahlt. Die in der Mitte liegenden Räume bleiben von direkter Sonnenstrahlung unberührt.

Entsprechend der Erwärmung der Wohnräume im kalten Klima mit gleichzeitiger Verminderung der relativen Feuchtigkeit der Luft ist für die Tropen eine Trocknung und Kühlung der Luft für die Wohnräume vorgeschlagen worden. Nach dem heutigen Stande der Kälteindustrie scheint dieses Verfahren durchaus möglich. Da es jedoch komplizierte, sorgfältig zu handhabende und teuere Maschinenanlagen bedingt, so dürfte es vorläufig nur für Krankenhäuser, Hotels, vielleicht auch für geschlossene Häuserkomplexe in Betracht kommen und notwendig nur in solchen Gegenden sein, in denen sich auf andere Weise ein Wärmeoptimum nicht erzielen läßt.

Ein weiteres Verfahren ist die Bewegung der Luft. Bewegung der Luft verlegt das Wärmeoptimum auf einen höheren Grad der Lufttemperatur. Auch experimentell ist dies nachgewiesen worden. Die Regulierung der Wärmeabgabe durch gesteigerte Wasserverdunstung tritt erst dann ein, wenn Leitung und Strahlung nicht mehr genügen. Nach Versuchen im Laboratorium zeigt die Wasserabgabe ein Minimum in stagnierender bei 18—20°, in bewegter Luft bei 27° (Rubner). Wir können also bei 27° Lufttemperatur ein Wärmeoptimum erzielen, wenn wir die Luft hinreichend bewegen. *Bei passender Bauart des Hauses also namentlich Schutz gegen Sonnenstrahlung, dürfte sich in den weitaus meisten Tropengegenden ein Wärmeoptimum in den Wohnräumen allein durch Luftbewegung erreichen lassen.* Aber auch bei hohen Temperaturen, bei denen sich ein Optimum nicht mehr erreichen läßt, werden die Lebensbedingungen bedeutend verbessert, denen bei Temperaturen bis 35° wird die Wasserabgabe bedeutend vermindert bis auf die Hälfte und selbst ein Drittel des Wertes für Windstille.[3]) Auch bei sehr hohen Temperaturen, über 35° erleichtert Luftbewegung die Wärmeabgabe.

---

[3]) *Roesle*, Die Gesundheitsverhältnisse der deutschen Kolonien in statistischer Betrachtung. Münchener med. Wochenschrift Nr. 28 vom 9. Juli 1907.

Bei Temperaturen bis 35° sinkt die Wasserdampfabgabe mit zunehmender Windstärke, aber nicht proportional. Ein Wind von 8 m Geschwindigkeit hat weitaus mehr als die halbe Wirkung eines Windes von 16 m. Schon ein Wind von 1 m beeinflußt die Wasserabgabe deutlich.

Mit Hilfe bewegter Luft werden wir also in den meisten Fällen ein Wärmeoptimum in den Wohnräumen erzielen können. Zeitgemäße Mittel zur Luftbewegung gibt uns die moderne Technik. Der Ventilator in seinen verschiedenen Formen ist das Gegebene, mag er nun durch Menschenkraft, durch Dampf, Elektrizität, Explosions- oder sonstige Motoren angetrieben werden. Für größere Ortschaften und Städte würde sich vielleicht eine Elektrizitätszentrale empfehlen, welche gemeinsam für die elektrisch angetriebenen Ventilatoren in den einzelnen Häusern die Kraft liefert. Für einzelliegende Häuser würden sich durch Menschenkraft oder durch Explosions- oder Verbrennungsmotoren angetriebene Ventilatoren eignen. Es erscheint notwendig, darauf hinzuweisen, daß es nicht zweckentsprechend ist, wenn die Ventilatoren in irgend einer Ecke des Raumes stehen und nur die Luft innerhalb des Raumes bewegen. Der Zweck der Luftbewegung wird in solchen Fällen namentlich dann nicht erreicht, wenn der Raum klein ist (Schiffskabine!). In solchem Falle bildet sich ein Circulus vitiosus aus. Normalerweise gibt der Mensch Wasserdampf ab. Reicht die gewöhnliche Wärmeregulation bei steigenden Wärmeverhältnissen nicht aus, so gibt er um so mehr Wasserdampf ab. Durch diese Wasserdampfabgabe wird aber die relative Feuchtigkeit der Luft vermehrt. Weil die relative Luftfeuchtigkeit vermehrt ist, wird der Organismus zu weiterer Wärmeregulation angespornt und vermehrt abermals die relative Luftfeuchtigkeit usw. Da die Luft in einem solchen Raume außerdem auch durch die Atmungsprodukte (Kohlensäure) verschlechtert wird, so ist es notwendig, *den Ventilator so anzubringen, daß er beständig frische Luft in und durch den Wohnraum treibt.*

Es dürfte wenige Gegenden in den Tropen geben, in denen nicht zeitweise bei natürlicher Luftbewegung ein Wärmeoptimum auch für den Europäer vorkommt. Verfasser hat in der Südsee auf der Karolineninsel Jap, wo er als Schiffbrüchiger einige Monate zubringen mußte, auch in den Mittagsstunden bei 29° Lufttemperatur im Schatten sich durchaus wohlgefühlt, wenn er gegen Sonnenstrahlung geschützt unter Dach weilte und von der Seebrise bestrichen wurde. Dagegen erforderten in demselben außerordentlich gleichmäßigen feuchten Seeklima die Wärmeverhältnisse bei Windstille namentlich innerhalb der Wohnräume eine angestrengte Wärmeregulierung, und der Gebrauch des Moskitonetzes hatte alsdann die prompte Wirkung eines Dampfbades.

Ebenso konnten an der westafrikanischen Tropenküste in Togo die Wärmeverhältnisse bei Windstille unerträglich sein. Hier aber kamen zeitweise bei starker Brise sogar Wärmeverhältnisse vor, die einen Schutz gegen Wärme-

entziehung erforderten. Verfaſſer hatte im Nachtigalkrankenhaus zu Anecho ein Schlafzimmer, durch welches die faſt immer in derſelben Richtung wehende Briſe ſtrich. Die Fenſteröffnungen waren in dieſem Raum nur durch Drahtgaze abgeſchloſſen, die ehedem vorhandenen Glasfenſter von irgend einem meiner Vorgänger entfernt worden. Zeitweiſe wehte hier die Briſe nachts ſo ſtark durch die Drahtgaze, daß Verfaſſer einige leere Kiſten vor dem Fenſter auftürmen ließ und ſich überdies in eine Wolldecke einhüllte. Bei einer Lufttemperatur von 24—26° war in dieſem Falle die Luft mit Feuchtigkeit überſättigt, da das Waſſer in der Brandung mechaniſch zerſtäubt und nach dem nur etwa 50 Meter vom Strande entfernten Nachtigalkrankenhaus hinübergeweht wurde, ſo daß die Drahtgaze beſtändig feucht war und das Salz des Seewaſſers an derſelben zeitweiſe auskriſtalliſierte.

Eine wegen ihrer Wärmeverhältniſſe beſonders und mit Recht gefürchtete Gegend iſt namentlich in den Sommermonaten das rote Meer, welches von zahlreichen Schiffen paſſiert wird. Hier iſt es nicht ſelten, daß der Wind zeitweiſe dieſelbe Richtung und Geſchwindigkeit hat wie das fahrende Schiff, ſo daß ein Luftzug nicht bemerkbar wird. Muß dann, wie Verfaſſer beobachtete, bei einer Schattentemperatur von 40,5°, wobei allerdings die indirekte vom Waſſer reflektierte Strahlung eingerechnet iſt, noch Arbeit geleiſtet werden, ſo kann es vorkommen, daß auch die angeſtrengte Wärmeregulierung nicht mehr ausreicht. Dementſprechend hatte Verfaſſer als Schiffsarzt an Bord eines Poſtdampfers im roten Meer an einem Tage nicht weniger als fünf Hitzſchläge zu behandeln. Dieſe Hitzſchläge betrafen nicht, wie man hätte erwarten ſollen, das Maſchinenperſonal, ſondern ſämtliche fünf Erkrankte waren Stewards. Vielleicht erklärt ſich das dadurch, daß im Maſchinenraum bei höherer Lufttemperatur die relative Feuchtigkeit geringer iſt, wodurch die Waſſerverdunſtung erleichtert wird, daß die Leute faſt nackt arbeiten, und daß im Maſchinenraum die Feuer im Verhältnis zu den übrigen Räumen des Schiffes einen relativ ſtarken Luftzug bewirken. In den fünf erwähnten Fällen genügte es, die Erkrankten unverzüglich in die Badewanne zu ſtecken, um eine hinreichende Wärmeentziehung hervorzubringen, trotzdem das Waſſer mehr als 30° warm war. Bei einem der fünf, bei dem bereits Krämpfe und Delirien aufgetreten waren, war allerdings die Anwendung weiterer Mittel notwendig, um auch ihn zu retten. Derartige lebensgefährliche Vorfälle werden ſich in Räumen mit ausreichender Luftbewegung und Lufterneuerung vermeiden laſſen, auch wenn im roten Meer als einer Gegend mit ganz außergewöhnlichen Wärmeverhältniſſen auf dieſe Weiſe ein Wärmeoptimum ſich nicht immer erzielen läßt.

Nicht nur im roten Meer, ſondern auch ſonſtwo in den Tropen iſt der Aufenthalt in engen Schiffskabinen eine Qual, namentlich dann, wenn wegen Seegangs die Fenſter geſchloſſen werden müſſen. Es iſt daher die Forderung zu ſtellen, die in den Tropen fahrenden Dampfer ſo einzurichten, daß auch bei Seegang Luft durch die Kabinen geblaſen werden kann. Erſt dann wird

eine Reise in die Tropen auch ein Vergnügen sein, was sie heute, soweit der Aufenthalt in den Kabinen in Betracht kommt, gewöhnlich nicht ist.

Yap sowohl wie die Togoküste liegen beide weniger als 10 Breiten gerade vom Äquator entfernt, also im ausgesprochenen Tropengebiet. Der Klimawert von Yap ist ungewöhnlich hoch. Wenn sich in diesen Gebieten durch Luftbewegung allein bei Vermeidung der direkten Sonnenstrahlung ein Wärmeoptimum ergiebt, so werden wir fast überall in den Tropen, namentlich überall in den deutschen Kolonien durch Ventilatoren ein Wärmeoptimum innerhalb der Wohnräume erzielen können.

Wie weit, während welcher Tagesstunden und in welchen Gegenden der Tropen der Europäer etwa körperliche Arbeit im Freien wird verrichten können, wenn ihm innerhalb seiner Wohnräume ein ständiges Wärmeoptimum garantiert wird, bleibt abzuwarten. In dieser Hinsicht würde es interessant sein, den Klimawert in den verschiedenen tropischen Gebieten festzustellen und mit den Verhältnissen in unserem gemäßigten Klima während der Sommermonate zu vergleichen.

Die Feststellung eines Klimas umfaßt, wie bereits oben erwähnt, Sonnenstrahlung (Temperatur des Vakuumthermometers in der Sonne), Lufttemperatur (im Schatten), Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Luftdruck. Soll sie genau sein, so erfordert sie zuverlässige, möglichst selbsttätig registrierende Apparate, die während sämtlicher Tagesstunden fortlaufend die vorkommenden Verhältnisse aufzeichnen.

Soweit rein klimatische Verhältnisse in Betracht kommen und soweit körperliche Arbeit unter freiem Himmel nicht verlangt wird, ist zweifellos in den Tropen eine Akklimatisation der weißen Rasse möglich mit Hilfe des Ventilators.

In Gegenden, wo künstliche Ventilation zur Kühlung ausnahmsweise nicht ausreichen sollte, kann die Lufttemperatur und nötigenfalls auch die Luftfeuchtigkeit durch Kältemaschinen vermindert werden, um innerhalb der Wohnräume ein für den Europäer günstiges Klima zu erzielen.

Neben den klimatischen Faktoren haben bisher die in den Tropen vorkommenden Krankheiten die Akklimatisierung der Europäer in den tropischen Gebieten verhindert. Außer den in der gemäßigten Zone vorkommenden Krankheiten haben wir dort noch solche, die speziell den Tropen eigentümlich sind, die sogenannten Tropenkrankheiten. Es seien hier einige Daten aus den deutschen Tropenkolonien angeführt, welche das Berichtsjahr 1903/04 (1. April 1903 bis 31. März 1904) betreffen. In dem erwähnten Zeitraum war die Anzahl der ärztlich behandelten Erkrankungen, welche auf je 100 ansässige Europäer trafen, folgende: (Die in Klammern beigefügten Zahlen geben an, wieviel Prozent der behandelten Erkrankungen Tropenkrankheiten waren.)

Kamerun, Bezirk Viktoria 123 (78,5%); Deutsch-Neu-Guinea, Bezirk Herbertshöhe 104,7 (41,6); Togo 93,7 (genaue Angaben fehlen); Deutsch-Ostafrika 76,3 (37); Kamerun, Bezirk Duala 73 (67); Deutsch-Neu-Guinea, Kaiser Wilhelmsland 58 (71); Kamerun, Bezirk Kribi 32 (32,3).

In dem gleichen Zeitraum starben von je 100 Europäern in: Kamerun 5,6, Togo 3,6, Deutsch-Neu-Guinea 3, Deutsch-Ostafrika 2,2, Deutschland 2.

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß in Deutschland bei einer Sterblichkeit von 2% Kinder und Greise sowie Totgeburten eingerechnet sind, während in den Tropen fast ausschließlich Leute im kräftigsten Lebensalter zwischen 20—40 Jahren in Betracht kommen. Es wird ferner bemerkt, daß diese Zahlen das bisher günstigste Berichtsjahr betreffen und daß bei alledem in der Sterblichkeit noch ein Unterschied von 35 % zu ungunsten unserer Kolonien besteht.

Nach den vorstehenden Zahlen haben wir also in den Tropen einzelne Gebiete, in denen der Europäer jedes Jahr mindestens einmal in ärztliche Behandlung kommt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß manche Krankheitsfälle überhaupt nicht in ärztliche Behandlung kommen, namentlich solche auf Hinterlandsstationen, in denen oder deren Nähe ein Arzt nicht existiert. Legen wir den angegebenen Prozentsatz des bisher günstigsten Jahres der Sterblichkeit in Kamerun zu Grunde, so werden dort kräftige gesunde Leute im blühenden Alter von 20—40 Jahren in weniger als zwei Jahren buchstäblich dezimiert. In manchen Jahren ist dort wie auch in Togo die Sterblichkeit noch ganz erheblich höher gewesen. So lange Krankheit und Tod derart wüten, wie in diesem günstigsten Berichtsjahr, wird die weiße Rasse in den betreffenden Gebieten sich niemals akklimatisieren können.

Von den vorkommenden Krankheiten sind die wichtigsten die Infektionskrankheiten. In Deutsch-Ostafrika waren in dem erwähnten Berichtsjahr von den ärztlich behandelten Krankheiten der Europäer 40,4 % Infektionskrankheiten, von diesen 40,4 % Infektionskrankheiten wiederum 80 % der Fälle Malaria und 9 % Schwarzwasserfieber. 89 % der Fälle entfallen also allein auf Malaria und Schwarzwasserfieber. Dann wird Dysenterie aufgeführt mit 2,4 %, Pest 1,1, Denguefieber 0,5 und sonstige Infektionskrankheiten 7 % der Fälle.

In der Tat ist Malaria nicht nur die wichtigste, am häufigsten vorkommende Infektionskrankheit der Tropen, sondern sie spielt eine bedeutende Rolle auch beispielsweise in Italien und Griechenland und selbst weiter nördlich gelegenen Ländern, wie Holland. Malaria ist eine Infektionskrankheit, welche durch gewisse Stechmücken (Anopheles) übertragen wird. Die Übertragung geschieht in der Weise, daß die Stechmücke vom malariakranken Menschen Blut saugt und damit Malariaparasiten in sich aufnimmt. Diese Parasiten machen in der Stechmücke eine gewisse Entwicklung durch und werden dann, sobald die Mücke einen gesunden Menschen sticht, auf diesen übertragen, worauf nach einiger Zeit die Krankheit zum Ausbruch kommt.

Zur Bekämpfung der Malaria sind mehrere Methoden empfohlen und auch angewandt worden. Wir haben einmal ein recht gutes Arzneimittel gegen die Malaria, das Chinin.

Man hat nun an einzelnen Orten versucht, durch methodische Blutuntersuchungen sämtliche Malariakranken festzustellen — Malariaparasiten finden sich auch bei anscheinend ganz gesunden Menschen — und dann durch systematische Chininbehandlung die Malariaparasiten im Körper der Parasitenträger zu vernichten. Diese Methode hat in volkreichen Bezirken zur Voraussetzung einmal ein sehr zahlreiches, ausschließlich zu diesem Zweck zur Verfügung stehendes Personal, dann aber auch die Möglichkeit einer Zwangsbehandlung, wenn nicht eine Danaidenarbeit resultieren soll.

Des weiteren hat man dem einzelnen geraten, sich gegen die Malaria durch regelmäßiges prophylaktisches Einnehmen von Chinin zu schützen nach dem Prinzip, die in den Körper eingedrungenen Malariaparasiten zu vernichten, ehe dieselben sich soweit vermehrt haben, daß ein Fieberanfall auftritt. Mit dieser Methode sind recht gute Erfolge erzielt worden und sie erscheint für einen kurzen Aufenthalt, für eine Reise in einem Malariagebiet vorzüglich geeignet.

Dagegen erscheint es nicht angängig, daß der Weiße, welcher sich längere Jahre in den Tropen aufhalten will, Jahre hindurch, in Zwischenräumen von wenigen Tagen regelmäßig die Dosen Chinin nimmt, welche zur Erreichung des gewünschten Zweckes erforderlich sind. Plehn hat neuerdings darauf hingewiesen, daß nach regelmäßigem Chininnehmen Herzstörungen vorkommen, ähnlich wie bei Nikotinwirkung.[4])

Weiter hat man die Malaria zu bekämpfen gesucht, indem man gegen die Überträger der Malaria, die Stechmücken vorging. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß eine Übertragung der Malaria nicht mehr erfolgen kann, wenn die Überträger fehlen, daß dann also Neuerkrankungen nicht mehr auftreten können. Gegen die Stechmücken läßt sich vorgehen, so lange dieselben sich noch im Larvenstadium befinden, welches sie im Wasser durchmachen. Die Stechmücken, welche die Malaria übertragen, entwickeln sich gewöhnlich in stehenden Wassertümpeln oder Sümpfen. In solchen Gewässern lassen sich die Larven vernichten durch regelmäßiges Übergießen der Wasserfläche mit Petroleum oder Saprol. Natürlich ist das nur angängig bei Wasserflächen von beschränkter räumlicher Ausdehnung, wenn nicht die Kosten sehr hoch werden sollen. Rationell dürfte dies Verfahren nur in Ausnahmefällen sein. Ganz bedeutend zweckmäßiger und auf die Dauer erheblich billiger ist es zweifellos in den meisten Fällen, solche Tümpel und Sümpfe durch Zuschütten oder Trockenlegen ein für allemal gründlich zu beseitigen, statt jahraus jahrein mit regelmäßigen Kosten Petroleum oder Saprol darauf zu gießen.

---

[4]) Plehn, Malaria und Chinin. Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene. Bd. XI Heft 24, S. 772.

In geeigneten Fällen kann es zweckmäßig sein, Gewässer mit Fischen zu besetzen, welche die Moskitolarven vernichten.

Zur Vermeidung der Malariainfektion dient weiter der sogenannte mechanische Schutz. Hier ist zunächst zu nennen das moskitosichere Wohnhaus. Zweckmäßig wird es so eingerichtet, daß jedes einzelne Zimmer für sich mit Drahtgaze moskitosicher abgedichtet wird. Ausgänge, die ins Freie führen, sind mit einem Vorraum und Doppeltüren zu versehen, derart, daß man zunächst durch eine Tür in den Vorraum, dann durch eine weitere Tür in den eigentlichen Wohnraum, Korridor oder dergl. eintritt. Moskiten, die beim Öffnen der ersten Tür in den Vorraum gelangen, werden gewöhnlich in demselben zurückgehalten werden. Sämtliche Türen müssen selbsttätig schließen, damit sie nicht durch eine Unaufmerksamkeit etwa der Dienerschaft gelegentlich geöffnet bleiben und so ihren Zweck verfehlen. Zur Abdichtung der Räume dient Drahtgaze, deren Maschen eine lichte Weite von 1 bis höchstens 1,5 Millimeter haben. Nimmt man verzinkte Eisendrahtgaze, so muß dieselbe zunächst zwei- bis dreimal gründlich und dann je nach örtlichen Verhältnissen etwa monatlich einmal mit gekochtem Leinöl gestrichen werden. Auf solche Weise hat sich verzinkte Eisendrahtgaze im Nachtigalkrankenhaus zu Anecho auch unter Einwirkung der Seebrise längere Zeit hindurch gut bewährt.

Zum persönlichen Schutz außerhalb des moskitosicheren Wohnhauses ist empfohlen worden einmal relativ dickes Zeug bezw. Unterzeug, welches die Stechmücken hindert, hindurchzustechen, hohe Schuhe und hoher Rockkragen, da mit Vorliebe an den Knöcheln und im Nacken gestochen wird, eventuell ein Schutzschleierhut und Schleierhandschuhe.[5])

Gegen die Malaria würden also hauptsächlich in Betracht kommen das moskitosichere Wohnhaus, das Zuwerfen oder Trockenlegen von Wassertümpeln und Sümpfen, systematische Behandlung jedes einzelnen Falles von Malaria, soweit irgend möglich; außerhalb des Wohnhauses persönliche mechanische Prophylaxe und in Fällen möglicherweise erfolgter Infektion (auf Reisen) eventuell auch persönliche Chininprophylaxe.

Im übrigen gilt von der Malaria wie von anderen Krankheiten, daß sie nach Möglichkeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen ist.

Haben wir bei Malaria gegen die einmal ausgebrochene Krankheit im Chinin ein vorzügliches Mittel, so fehlt uns ein solches gegen gelbes Fieber bis jetzt noch vollständig. Gelbfieber ist nicht nur im tropischen Amerika weit verbreitet, sondern kommt auch in Westafrika zweifellos häufiger vor, als für gewöhnlich angenommen wird. Vom Senegal bis Dahomey dürfte es unter den Eingeborenen endemisch sein, wahrscheinlich auch in weiteren Gebieten. Nicht selten sind infolgedessen außer Epidemien anscheinend sporadische Fälle. Im verflossenen Jahre 1907 starben beispielsweise der Nachfolger des Ver-

---

[5]) Zupitza, Über mechanischen Malariaschutz in den Tropen. Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene. Bd. XI, Nr. 6 ff.

faſſers in Anecho und der benachbarte Kollege in Gran-Popo am gelben Fieber, beide Ärzte im blühenden Alter von 29 bezw. 30 Jahren, ohne daß ein Zuſammenhang mit anderen Fällen nachzuweiſen geweſen wäre. Auch das gelbe Fieber wird durch eine Stechmücke (Stegomyia fasciata) übertragen. Gegen dieſe Seuche hilft alſo nur die Bekämpfung der Stechmücke und der mechaniſche Schutz. Die Stegomyia fasciata entwickelt ſich beſonders häufig in ſolchen Waſſeranſammlungen, die ſich im Hauſe ſelbſt oder in deſſen Nähe finden, alſo in Waſſertöpfen, alten Konſervenbüchſen u. dergl. Dieſe müſſen regelmäßig entleert werden, um eine Entwicklung der Larven zu verhindern bezw. abzuſchneiden. Das moskitoſichere Wohnhaus verhindert die Gelbfiebermücke in die Wohnräume einzudringen. Ebenſo hält es Mücken fern, die Filariasis (Fadenwurmkrankheit) übertragen, eine Gruppe von Krankheiten, zu der auch die Elephantiasis zählt. Im moskitoſicheren Hauſe iſt der Inſaſſe ferner geſchützt gegen die Tſetſefliege, welche die Schlafkrankheit überträgt, und die gewöhnliche Hausfliege (Musca domestica), welche durch mechaniſchen Transport der betreffenden Eier bezw. Erreger, welche letztere ſich zum Teil auch in der Fliege vermehren, die Infektion mit Eingeweidewürmern, dann mit Typhus, Tuberkuloſe, Pocken, Trachom, Erysipel, Lepra, Dyſenterie, Diphtherie, Cholera und Peſt vermitteln kann.[6]) Was die Peſt anbetrifft, ſo können in ein moskitoſicheres Haus natürlich auch keine Ratten eindringen, welche in Peſtepidemien gewöhnlich zuerſt erkranken und die Krankheit weiter verbreiten. Auch Schlangen, Skorpione, Tauſendfüße und ſonſtiges Ungeziefer wird ferngehalten, und abends kann der Inſaſſe bei Lampenſchein ruhig leſen oder arbeiten, ohne daß ihm alles mögliche Getier um die Lampe fliegt.

Die moskitoſichere Abdichtung der Wohnräume bei künſtlicher Ventilation empfiehlt ſich natürlich auch in Schiffen auf Flüſſen oder in ſolchen Häfen, in den möglicherweiſe eine Infektion mit Malaria oder Gelbfieber ſonſt an Bord ſtattfinden könnte.

Eine der mit Recht am meiſten gefürchteten Krankheiten in den Tropen iſt die Dyſenterie und ihre Folgekrankheit, der Leberabzeß. Sie wird, ebenſo wie Typhus und Cholera, dem Menſchen nicht ſelten durch infiziertes Waſſer mitgeteilt. Auch Bilharzia, wahrſcheinlich Guineawurm und vielleicht ſonſt noch manche Krankheit in den Tropen wird durch infiziertes Waſſer weiter verbreitet. Waſſer, welches faſt zwei Drittel des menſchlichen Körpers ausmacht, iſt zumal in den Tropen dem Menſchen unentbehrlich. In Holländiſch-Indien iſt bereits der Beweis geliefert worden, daß durch eine einwandfreie Waſſerverſorgung die Dyſenterie an den betreffenden Orten ausgerottet oder auf einzelne neu eingeſchleppte Fälle beſchränkt werden kann. Es darf angenommen werden, daß auf gleiche Weiſe auch die anderen durch Waſſer übertragenen Krankheiten ſich einſchränken laſſen werden. Dementſprechend iſt

---

[6]) Dickinſon, G. K., The House Fly and its connection with direase dissemination. Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene. Bd. XI, Nr. 8, S. 273.

überall in den Tropen eine hygieniſch einwandfreie Trinkwaſſerverſorgung zu fordern, die ebenſo wie ſonſtige hygieniſche Einrichtungen nach Möglichkeit auf die Eingeborenen auszudehnen iſt. Für einzeln gelegene Häuſer ſind hygieniſch einwandfreie Brunnen, deren Waſſer nicht von außen her verunreinigt werden kann, für größere Siedelungen Zentralwaſſerverſorgung anzulegen.

Die Akklimatiſierung der weißen Raſſe in den Tropen iſt durchaus möglich. Die wichtigſten Bedingungen ſind neben hygieniſch einwandfreier Waſſerverſorgung das moskitoſichere Haus mit ausgedehntem Sonnenſchutz, künſtlicher Ventilation und ſelbſttätig ſchließenden Türen.

Der Ventilator iſt für die weiße Raſſe in den Tropen ebenſo notwendig wie im kalten Klima der Ofen.

Dr. med. H. Sunder, früher Regierungsarzt in Togo.

Die Aufgaben der Kolonial-Zoologie.

Seit wir Kolonien haben, hat sich die deutsche Wissenschaft mit ganz außerordentlichem Interesse und mit großer Energie auf die Erforschung unserer Schutzgebiete geworfen. Die Wissensgebiete, welche für diese Gelehrtenarbeit in Frage kommen, sind äußerst mannigfaltiger Art. Sie erstrecken sich zunächst auf die Erforschung der Natur des Landes, seiner geographischen Lage, Bodenbeschaffenheit, seines geologischen Aufbaues, seiner Bewässerungsverhältnisse und klimatischen Erscheinungen. Diese mehr oder minder rein geographischen Fragen werden abgelöst von solchen biologischer Natur, welche sich auf die floristischen und faunistischen Verhältnisse der einzelnen Kolonien erstrecken. Hier würde sich die völkerkundliche Forscherarbeit anreihen, welcher schließlich diejenige wirtschaftlicher Natur folgen würde. Im folgenden möchte ich diejenigen Aufgaben einer speziellen Besprechung unterziehen, welche sich auf das Gebiet der Kolonial-Zoologie erstrecken. Diese letzteren sondern sich in solche rein wissenschaftlicher, theoretischer Natur und in solche, welche mit praktischen Zielen verknüpft sind.

Fassen wir zunächst die theoretischen Aufgaben der Kolonial-Zoologie ins Auge:

Da wäre als erste die Aufzählung und Beschreibung der in den einzelnen Kolonien vorkommenden Tierarten zu nennen. Dieser systematische Weg ist als Grundlage für das gesamte Gebiet der Kolonial-Zoologie durchaus erforderlich, da sich nur auf diese Weise eine Übersicht über die Tierwelt unserer Schutzgebiete beschaffen läßt. Außerdem geht aus solcher Aufstellung hervor, wie der Charakter der Fauna beschaffen ist, welche Tiergruppen durch Arten vertreten sind und welche Tierformen in den einzelnen Kolonien fehlen.

Obwohl gerade in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Säugetierkunde, welch letztere für die koloniale Tierkunde besonders in Frage kommt, außerordentliches geleistet wurde, bleibt noch sehr viel darin emsiger Forscherarbeit zur Ergänzung vorbehalten. In jüngster Zeit hat man namentlich in diesem Spezialzweige der Zoologie dem Studium der geographischen Varietäten Beachtung geschenkt. Je tiefer gerade in dieser Hin-

ſicht die Wiſſenſchaft vordringt, umſo mehr ergibt ſich dadurch, daß unſere Kenntniſſe über zahlreiche Säugetiere nur äußerſt oberflächlich und lückenhaft ſind. Bei einem genauen Vergleich der aus geographiſch entfernt gelegenen Gebieten ſtammenden Säuger läßt ſich nachweiſen, welchen außerordentlich großen Formunterſchieden dieſelben unterworfen ſind, welche abweichenden Eigenſchaften früher gänzlich überſehen wurden. Ob dieſe von einander abweichenden Tierformen als Varietäten, Unterarten oder beſondere Arten aufzufaſſen ſind, iſt für die allgemeine Erkenntnis ziemlich gleichgiltig. Die Tatſache bleibt beſtehen, daß es ſich dabei um von einander durch beſondere Kennzeichen leicht unterſcheidbare Geſchöpfe handelt. Die Säugetierſyſtematik hat denn auch im Lichte dieſer Erkenntnis außerordentliche Fortſchritte gemacht und unſere Kenntniſſe über den Formenreichtum der Säugetiere weſentlich vertieft. Um einige Beiſpiele zu geben: Während man früher für Afrika nur eine einzige Eleſantenart kannte, wiſſen wir heute, daß ſich namentlich auf Grund des verſchiedenartigen Baues der Ohrmuſchel beim afrikaniſchen Eleſanten mehrere ſcharf von einander unterſcheidbare Formen aufſtellen laſſen. Auch bei den Giraffen iſt die Unterſcheidung einer größeren Anzahl von einander abweichender Formen, die im weſentlichen in verſchiedenartig geformten und gefärbten Fleckzeichen beſtehen, nachgewieſen. In nicht geringerem Maße iſt die Aufſtellung einer Anzahl verſchiedener Arten bei den Schimpanſen u. a. Tieren mehr durchführbar.

Es iſt ſicher eine ſehr erfreuliche Tatſache, daß das ſyſtematiſche Studium der Säugetiere in ganz neue Bahnen gelenkt wurde. Von ganz beſonderem Werte wäre es aber, wenn die Forſchung ſich nicht nur mit der Erkenntnis, daß eine große Reihe Säugetiervarietäten exiſtieren, zufrieden geben wird, ſondern vor allem den Gründen nachſpüren wollte, welche dieſe Variabilität veranlaſſen. Mit anderen Worten geſagt, es käme auf eine biologiſche Begründung der Variabilität an. Hierin erblicke ich die Hauptaufgabe unſerer modernen wiſſenſchaftlichen Reiſenden. Anſtatt faſt ausſchließlich ſyſtematiſch ſammelnd in fremden Ländern, welche ſie durchreiſen, vorzugehen, ſollten dieſe Herren weit mehr als bisher ihre Aufmerkſamkeit auf die *biologiſchen Verhältniſſe* der *Außenwelt* legen, da dieſe als die natürlichen Faktoren für die Abänderung der Organismen aufzufaſſen ſind. Auch ſollte die *Ergründung der Wechſelbeziehungen zwiſchen Organismus und Außenwelt* im Vordergrund des Forſchungsintereſſes ſtehen. Die zahlreichen Anpaſſungserſcheinungen, welche ſich im Bau, wie in der Lebensweiſe bei den Tieren offenbaren, werden nur verſtändlich, wenn ſie im Rahmen der biologiſchen Verhältniſſe der Außenwelt betrachtet werden; ſie erhalten dadurch erſt ihre vernünftige Begründung. Das Arbeitsfeld des reiſenden Zoologen, namentlich desjenigen, welcher unſere Kolonien durchforſcht, ſollte mithin im weſentlichen ein biologiſches ſein. Je mehr wir in die verwickelten Lebensverhältniſſe der Geſchöpfe eindringen, umſo mehr begreifen wir die Verſchiedenartigkeit der Körperformen, wie der Variabilität. Die

geographischen Varietäten oder Unterarten einer Spezies sind demnach als durch abweichende Lebensverhältnisse umgeformte und in ihrer Lebensweise abändernd beeinflußte Geschöpfe aufzufassen. Dem Forscher erwächst nun die Aufgabe, im einzelnen nachzuweisen, in welcher Art sich der Zusammenhang zwischen Tier und Außenwelt geltend macht. Mit anderen Worten gesagt, der reisende Zoologe hätte nicht nur die Aufgabe, registrierend und aufzeichnend vorzugehen, sondern vielmehr auch ergründend, indem er die biologischen Beziehungen zwischen Organismus und Umgebung klar zu erkennen sucht. Um hier zu wissenschaftlich wertvollen Resultaten zu gelangen, bedarf es einer eingehenden Berücksichtigung der Lebensweisen der betreffenden Arten resp. der geographischen Varietäten. Namentlich wäre zu konstatieren, welches die Abweichungen in der Lebensweise bei den letzteren sind. Auf dem Wege des Vergleichs würde dieses leicht zu ergründen sein. Sodann wäre nötig, die Aufenthaltsorte dieser Tiere ihren Lebensverhältnissen nach einer Untersuchung zu unterwerfen, um feststellen zu können, in welchem Zusammenhang die Abänderungen in Körperbau und Lebensweise mit der Natur der Außenwelt stehen. Von ganz besonderer Wichtigkeit wäre hierbei die Nahrung der betreffenden Tiere. Abweichungen in der Nahrung müssen notwendig Abänderungen in Organisation und Lebensweise nach sich ziehen. Diese Nahrungsverschiedenheiten sind in letzter Linie wieder auf Unterschiede in der biologischen Beschaffenheit der betreffenden Aufenthaltsorte der Tiere zurückzuführen. In außerordentlich großem Maße sind die Geschöpfe von der Vegetation und den klimatischen Einflüssen abhängig. Auch die Höhenlage des Aufenthaltsortes, sowie die Beschaffenheit desselben, ob Wald, Steppe, Savanne oder Wüste usw. kommen hierbei sehr in Frage. Da wir von zahlreichen Tieren noch keine klaren Vorstellungen über ihre Nahrungsmittel haben, wäre es von großem wissenschaftlichen Werte, daß genau untersucht würde, welcher Art die Nahrungsbestandteile sind, welche die betreffenden Geschöpfe in freier Wildbahn zu sich nehmen. Um dieses mit Erfolg nachweisen zu können, bedarf es außer der Beobachtung der Nahrungsaufnahme lebender, einer genauen Prüfung des Mageninhalts erlegter Tiere. Auf diese Weise läßt sich zuverlässig kontrollieren, aus welchen Bestandteilen die Nahrung der betreffenden Geschöpfe besteht. Obwohl die Kolonial-Zoologie als Wissenschaft in erster Linie rein theoretische Fragen zu beantworten hat, hat sie in ihrer Eigenart auch die Aufgabe, praktische Ziele zu verfolgen und fördern zu helfen. Als solche könnte sie im Gegensatz zur theoretischen angewandte Kolonial-Zoologie genannt werden, und hätte sich dieselbe mit der wirtschaftlichen Bedeutung der Kolonial-Tiere, wie namentlich auch mit der kolonialen Jagdzoologie und kolonialen Jagdkunde zu beschäftigen.

Was den wirtschaftlichen Wert der Kolonialtiere anbelangt, so läßt sich dieser je nach den Nutzungseigenschaften derselben ermessen, wobei es darauf ankommt, ob die Tiere als Wild in erlegtem Zustande Nutzen gewähren, ob

die Produkte erlegter oder lebender Tiere, oder ob die letzteren in lebendem Zustande als Gebrauchs- und Wirtschaftstiere Verwendung finden. Für die Ansiedler unserer Kolonien, für die das Land durchziehenden Karawanen, wie für unsere Schutztruppen ist es von großer Bedeutung, den Wert der einzelnen Tiere als Nahrungsmittel genau zu erkennen. Von besonderer Bedeutung ist es aber, genau über den Wert der Produkte verschiedener Tiere orientiert zu sein, da die letzteren für den Handel im Inland, wie für den Export nach Europa in Frage kommen. Hierbei denke ich nicht nur an Elefantenzahn und Straußenfeder, sondern auch an Tierhäute, Hörner usw. Schließlich kommen solche Geschöpfe in Frage, welche, wie die Zebras und Strauße, als Wirtschaftstiere Verwendung finden, sei dieses, daß sie wie die ersteren als Zug- und Reittiere oder zu Kreuzungszwecken mit Pferden und Eseln für die Zebroidenzucht benutzt, oder sei es, wie die Straußc zur wirtschaftlichen Ausnutzung ihres Federkleides gehalten und gezüchtet werden. In allen diesen und zahlreichen anderen Fällen ist es Aufgabe der Kolonial-Zoologie, die Naturgeschichte dieser wirtschaftlich wertvollen Tiere genau zu erforschen, um dadurch der Praxis Gelegenheit zur rationellen Ausnutzung dieser Geschöpfe zu geben. Diese Erörterungen weisen auch auf ein Gebiet hin, welches mit der Landwirtschaft in unseren Kolonien in engster Fühlung steht. Es ist dieses die koloniale Haustierkunde und Tierzucht. Die tropische Landwirtschaft sucht als Wissenschaft zur Zeit ihre Hauptaufgabe in der Erforschung der pflanzenwirtschaftlichen Verhältnisse unserer Kolonien, während die tierwirtschaftlichen noch in zweiter Linie hierbei stehen.

Die koloniale Tierhaltung und Tierzucht ist noch ein außerordentlich schwieriges Forschungsgebiet, in welches die Wissenschaft nur noch sehr wenig tief hineingedrungen ist, so daß die Praxis davon noch keine sonderlichen Erfolge haben konnte. Die Natur der in den Kolonien einheimischen Viehrassen, sowie deren Nutzungseigenschaften kennen wir nur noch sehr oberflächlich, ebenso wissen wir noch so gut wie gar nichts über den Wert unserer europäischen Haustierrassen als geeignetes Viehmaterial zum Import in unsere Schutzgebiete. Die wenigen Erfahrungen, die vorliegen, können noch kein abschließendes Urteil über die Akklimatisationsfähigkeit dieser oder jener Viehrasse zulassen. Solange unsere Kenntnisse in dieser Hinsicht noch so sehr geringwertig sind, ist es Sache der Naturwissenschaft, speziell der Zoologie, die Erforschung dieser Verhältnisse auf ihr Arbeitsprogramm zu setzen. Später, wenn die koloniale Haustierkunde sich zu einer tatsächlichen Höhe emporgerungen hat, kann die tropische Landwirtschaft diese Lehre als Zweigwissenschaft übernehmen. In jüngster Zeit sind auf diesem Gebiete verschiedene praktische Versuche unternommen worden, mehrere europäische Haustierrassen auf ihren Wert als Haustiere in unseren Kolonien zu erproben. Hierbei treten namentlich Kreuzungsfragen in den Vordergrund des wirtschaftlichen Interesses, da es meiner Auffassung nach als unrationell

erscheinen muß, die für unsere europäischen Bedürfnisse hoch- und einseitig gezüchteten Haustiere unter den gänzlich anderen Lebensbedingungen der Tropen durch Reinzucht ausnutzen zu wollen. Es sollte vielmehr eine verständige Kreuzungszucht mit dem Viehbestand der Eingeborenen betrieben werden.

Es würde zu weit führen, wollte ich an dieser Stelle meine Ansichten über die Hebung der Viehzucht in unseren Kolonien entwickeln und verweise ich auf eine größere Arbeit, die ich im Jahrgang 1908 des „Jahrbuch für wissenschaftliche und praktische Tierzucht" unter dem Titel „Die Viehzucht in unseren Kolonien" erscheinen lassen werde. Ich möchte hier nur erwähnen, daß ein genaues Studium der Haustierrassen der Eingeborenen von außerordentlich großem Werte für die Hebung der wirtschaftlichen Lage unserer Schutzgebiete wäre.

Was nun die koloniale Jagdzoologie und Jagdkunde angeht, so steht diese aus leicht ersichtlichen Gründen im Vordergrunde des Interesses für den Zoologen. Schöpft diese Wissenschaft doch ihr Material aus der direkten Beobachtung wildlebender Tiere und ist demnach auf das innigste mit der zu Beginn meiner Ausführungen geschilderten biologischen Forscherarbeit verknüpft. Die zahlreichen biologischen Momente, wie Lebensgewohnheiten des Wildes, Nahrung, Jugendschutz, Geburts- und Tragzeit, Zahl der Jungen, Verbreitung, Wechsel usw. sind mit Fragen jagdtechnischer Natur, wie Methoden der Jagd, Fallenkunde usw. zu einem einheitlichen Ganzen verbunden, welche Verbindung einen tiefen Einblick in die Natur des Wildes gestattet. Der Ausbau dieser Lehre zu einem selbständigen Zweige der Kolonial-Zoologie wäre äußerst wünschenswert. Die Zahl der waidgerechten Jäger, welche hinausziehen übers Meer, um in unseren Kolonien das verschiedenartige Wild zu jagen, vergrößert sich von Jahr zu Jahr. Die zahlreichen Erfahrungen, welche diese Jäger sammelten, wurden bisher noch nicht zu einem Ganzen verarbeitet, sondern finden sich überall in der Reise- und Kolonialliteratur zerstreut.

Am Schlusse meiner Ausführungen möchte ich auf zwei Teilgebiete der Kolonial-Zoologie hinweisen, die beide von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwickelung unserer Kolonien sind. Es sind dieses die Arbeitsgebiete, welche sich mit der Erforschung der „Nützlinge und Schädlinge der Kolonial-Pflanzen", sowie mit der der Parasiten befassen, welch letztere das Leben des Menschen wie der Haustiere in unseren Kolonien gefährden. Obwohl die koloniale Parasitologie als Forschungsfeld der medizinischen Wissenschaft zugesprochen werden muß und von derselben auch beackert wird, so hat auch der Zoologe als biologischer Forscher ein Recht daran.

Die Kolonial-Zoologie als Lehre gedacht, muß unbedingt die Resultate dieser Parasitologie mit in den Kreis ihrer Betrachtung

ziehen, da viele dieſer Fragen mit den vorher geſchilderten Disziplinen verbunden ſind. Ich erinnere nur daran, welchen unheilvollen Einfluß die Tſetſefliege auf die in den Schutzgebieten gehaltenen Pferde ausübt uſw.

Aus meinen Ausführungen geht hervor, welch ungeheures Forſchungsgebiet ſich dem denkenden Menſchen eröffnet, will er es ſich angelegen ſein laſſen, den Zuſammenhang der Natur, die Beziehungen zwiſchen Organismus und Außenwelt, mit anderen Worten geſagt das biologiſche Element, bei ſeinen wiſſenſchaftlichen Arbeiten zu betonen.

Die „Kolonial-Zoologie" muß demnach kein einſeitig ſyſtematiſches, ſondern ein biologiſches Gewand haben.

Dr. Alexander Sokolowsky.
Zoologiſcher Aſſiſtent im Hagenbeck'ſchen Tierpark.

Die Uganda-Eisenbahn.

Die Absicht, in Britisch-Ostafrika, das bisher irgendwelche Vorteile nicht gebracht hatte, eine Eisenbahn zu bauen, entstand im Jahr 1890 nach der die Unterdrückung des Sklavenhandels im äquatorialen Afrika betreffenden Brüsseler Konferenz. Man war zu der Erkenntnis gekommen, daß ein Erfolg sich nur erzielen lassen würde, wenn man dem Sklavenhandel an der Stelle seines Ursprungs, nämlich in der dicht bevölkerten Umgebung des Victoria-Njanza, beizukommen vermochte. Bei den ungünstigen Wasser- und Produktions-Verhältnissen, die, von der Küste bis weit in das Innere herrschend, einen nennenswerten Handelskarawanen-Verkehr nicht aufkommen ließen, erschien die Entsendung stärkerer Streitkräfte auf dem Landweg durch die nur wenig bekannten Gebiete nach dem Victoria Njanza um so weniger möglich, als ein breiter Gürtel von der Tsetse beherrscht wird, die Verwendung von Zug- oder Tragtieren für das Nachschubwesen also ausgeschlossen war. Lediglich eine Eisenbahn vermochte das geeignete Beförderungsmittel zu bilden und erschien trotz der geringen Produktion in den zu durchquerenden Gebieten der Bau einer solchen um so weniger als ein zu kostspieliges Unternehmen, als bei einem Gelingen der Unternehmung die zur Beobachtung der Küste verwendeten Kriegsschiffe überflüssig wurden. Man schätzte die hierdurch zu ersparenden Kosten auf 108—110 000 Pfd. St., die die Zinsen zu 3 % eines Kapitals von mehr als 3 Mill. Pfd. St. ausmachten. Eine solche Ersparnis rechtfertigte allein schon den Bau einer Eisenbahn, die doch auch dem Handel und der Zivilisation Vorteil bringen mußte.[1])

Zur ungefähren Feststellung der zum Bau nötigen Summe, sowie zur Erkundung des noch ziemlich unbekannten Geländes wurde unter Führung des Kapitän Macdonald eine Expedition entsandt, die von November 1891 bis 1892 die sich stets in der Nähe der Karawanenstraße haltende Trace der Bahn festlegte und zu dem Schluß kam, daß für den Bau eine Summe von 2 240 000 Pf. St. ausreichen würde,[2]) wobei die Spurweite auf 1,07 Meter

---

[1]) Deutsches Kolonialblatt 1899 S. 632.
[2]) Rundschau für Geographie und Statistik 1892 S. 184.

festgesetzt war. Noch waren auf Grund der eingereichten Berichte bei der Britisch-Ostafrikanischen Gesellschaft, die am 1. August 1890 mit dem Bau einer 13 Kilometer langen und nach Fertigstellung kurze Zeit befahrenen Strecke begonnen hatte,[3]) Erwägungen über die Ausführung des gehegten Planes im Gang, als 1895 die englische Regierung, der für diesen Zweck von der Volksvertretung 3 Mill. Pf. St. bewilligt worden waren, erklärte, die Bahn auf Staatskosten bauen zu wollen. Wenn bei diesem Entschluß vielleicht auch wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht vollständig außer acht gelassen wurden, so waren doch in erster Linie militärisch-politische Gründe ausschlaggebend. Die Engländer rechnen mit der Möglichkeit, daß ihnen einmal die Straße durch den Suez-Kanal und das Rote Meer nach Indien verschlossen sein könnte und wollten sich einen zweiten bequemen Weg nach dem indischen Ozean offen halten, ferner waren sie darauf bedacht, an den Nilseen sich eine uneinnehmbare Position zu schaffen, weil in diesen ein Lebensnerv Egyptens seinen Ursprung nimmt — der Weiße Nil —, den sie nicht in der Gewalt einer fremden Macht wissen wollten.[4]) Diese Gefahr lag aber nahe, als in der ersten Hälfte der neunziger Jahre die Bestrebungen der Franzosen zur Erreichung des oberen Nil immer deutlicher hervortraten.

Im Laufe der Arbeiten stellte sich die oben angeführte Summe als zu gering heraus und mußte eine Erhöhung bis auf 5,5 Mill. Pf. St. eintreten.[5])

Die englische Regierung behielt die von Macdonald festgelegte Trace im allgemeinen bei.

Als Ausgangspunkt der Bahn wurde die Insel Mombassa bestimmt. Zwar mußte hierdurch die Überbrückung der ungefähr 300 Meter breiten Macupa-Straße in Kauf genommen werden, aber die Insel war insofern der gegebene Kopfpunkt, als die 30 000 Einwohner zählende Stadt schon seit langer Zeit der Verkehrsmittelpunkt Britisch-Ostafrikas war und von hier aus ein lebhafter Dhauverkehr mit den verschiedenen Küstenpunkten und Sansibar unterhalten wurde. Dazu kam, daß die Macupastraße sehr seicht ist, das Festland sich steil von der Küste erhebt und sich dort für die notwendigen Hafen-, Magazin- und Bahnhofs-Anlagen kein Platz fand.[6]) Wegen seiner schlechten Hafenverhältnisse konnte allerdings die Stadt Mombassa selbst nicht zum Anfangspunkt der Eisenbahn gemacht werden und da sich in der näheren Umgebung der Macupastraße überhaupt kein für größere Schiffe geeigneter Anlegeplatz befand, so wurde Kilindi, dessen geräumige Bucht allen Ansprüchen genügt, zur Kopfstation bestimmt. Von hier aus durchquert die Eisenbahn die 5 Kilometer breite Insel und erreicht auf einer 700 Meter langen Brücke Railway Point, den Ausgangspunkt der Bahn auf dem Festland.[7]) Von hier durchzieht

---

[3]) Globus Bd. 61 (1892) S. 384.
[4]) Petermann's geographische Mitteilungen 1901 S. 236.
[5]) Denkschrift betreffend: Die Eisenbahnen Afrikas 1907 S. 114.
[6]) Deutsches Kolonialblatt 1899 S. 633.
[7]) Globus Bd. 60 (1890) S. 271.

der Schienenstrang Britisch-Ostafrika in einer der deutsch-englischen Grenze fast parallelen Linie. Die Bahn ist ausgesprochene Gebirgsbahn.*) Von der Küste aus mußte sie zuerst in starken Steigungen innerhalb der Rabaihügel bis zur Station Mazeras emporsteigen, nachdem jedoch die ursprüngliche hölzerne Brücke durch eine eiserne ersetzt worden ist, hat der Schienenweg eine so hohe Lage erhalten, daß diese lästigen Steigungen vermieden werden konnten. Von Mazeras aus steigt die Bahn in starken Steigungen und Kurven, abgesehen von dem Übergang über einzelne Täler bis Makindo und darauf bis Nyrobi etwas stärker nach den Höhen hinauf, die sich vom Kilimandscharo und Kenia nach der Küste herabsenken. Von km 80 bis km 213 Tsavo, an der Einmündung des Tsavo in den Sabakifluß wird die Tarusteppe durchquert, bisher bot das sehr allmählich ansteigende Land dem Bau keinerlei Schwierigkeiten. Nach dem Erreichen des Sabakiflusses steigt die Bahn auf der rechten Talseite des Flusses zwischen den Gebirgskolossen des Kilimandscharo und Kenia empor; bis Kibwesi ist die Bodenplastik wellenförmiger, erforderte aber gleichfalls keine besonderen Arbeiten. Im großen und ganzen standen dem Bau in den ersten Abschnitten keine großen Schwierigkeiten im Wege, wenn auch die Hinaufführung der Linie von der Küste auf die Höhe von 600 Fuß nicht gerade leicht war. Natürlich mußten hier und da Dämme aufgeführt werden, an anderen Stellen galt es Termitenhügel zu durchbrechen, Wasserläufe zu überbrücken, aber nach Überschreitung etwa der 50. Meile gab es auch von diesen Arbeiten nicht mehr viel, denn da war man in ebenem Lande angelangt und auf weite Strecken bedurfte es weiter nichts als der Klärung der Strecke und des Ebenens des Bodens, um die Schienen aufzulegen. In dieser bis Kibwezi reichenden Ebene gibt es fast keine Kurven, erst in dem folgenden welligen Gelände kommen starke Bogen vor. Jenseits Nyrobi beginnen die bedeutendsten Steigungen, denn es muß der Ostrand des ostafrikanischen Grabens, das Kikuyu-Gebirge überschritten werden. Von einer Höhe von 1700 m bei km 528 führt der Schienenstrang mit Steigungen von 1:50 zunächst dem Oberlauf des Nyrobi-Flusses folgend zum Summitt Point km 580 2250 m ü. M. dem obersten Rand des Kikuyu-Gebirges empor. Es folgt dann mit einem Gefälle von 1 : 50 in einer ausgedehnten Längen-Entwicklung der Abstieg zu dem etwa 450 m tiefer gelegenen ostafrikanischen Graben, km 680, der ungefähr 45 km breit ist. Bei seiner Durchquerung ist zwischen dem Naiwasha-See und Nakuro-See der keine Schwierigkeiten bietende Longewesattel zu überschreiten und dann erklimmt die Bahn den etwa 640 m hohen Westabhang des Mau-Gebirges bis zu seinem höchsten Punkt dem Summitt-Point in 2539 m Meereshöhe. Von hier aus wird in steilem Abfall auf 130 km Länge dem Lauf des Kedowa- und Nyandoflusses folgend Port Florence an der Ugowe-Bai, das 1216 m ü. M. liegt, erreicht.

*) Deutsches Kolonialblatt 1899 S. 668. — Deutsche Kolonialzeitung 1899 S. 376, 1898 S. 472. — Aus allen Weltteilen Bd. 27 (Geogr. Nachrichten) S. 22. — Petermann's geographische Mitteilungen 1901 S. 236, 1900 S. 24.

Nachdem in den Flußtälern einige erhebliche Schwierigkeiten überwunden werden mußten, konnten die letzten 40—48 km in flacher Neigung geführt werden.

Was die Produktionsfähigkeit der durchquerten Gebiete anbetrifft,[2]) so sind die ersten 500 Kilometer teils nur sehr wenig, teils garnichts wert. Ohne Wasser, ohne alle Hilfsquellen und daher wenig bevölkert, außerdem zum großen Teil von der Tsetse beherrscht, werden diese Gegenden auch unter der Einwirkung der Bahn eine erhebliche handelspolitische Bedeutung nicht erlangen können. Der Schienenstrang durchquert auf dem Festland zunächst einen leidlich fruchtbaren, mit Kokosnüssen, Bananen, Mangos bewachsenen Küstenstreifen von 20—25 km Breite, dann folgt ein 50 km breiter, spärlich bewaldeter, allmählich in Steppe übergehender Landstrich, dem die bis Voi (km 164) sich ausdehnende vollständig wasserlose, meist mit undurchdringlichem Dornbusch bedeckte und von tropischer Sonnenglut versengte, unbewohnte Nyika- oder Tarusteppe folgt. Nur die unmittelbar vor Voi, seitwärts der Bahn, liegenden Ndara- und Teita-Berge sind teilweise bewässert und kultiviert und besonders die ersteren zeigen abwechselnd fruchtbare Täler, Wald und felsige Berge. Jenseits Voi werden die landschaftlichen Verhältnisse etwas günstiger, zunächst berührt die Bahn hier die kleine Landschaft Ndi, deren etwa 150 000 Köpfe zählende Bewohner, die Wataita, der Arbeit wenigstens nicht ganz verständnislos gegenüberstehen, und dann durchschneidet der Schienenstrang bis Makindu die im Quellgebiet des Athi-Flusses liegende Landschaft Ukamba, ein gebirgiges, gut bewässertes, von großen unbewohnten Ebenen umgebenes Gebiet in einer Meereshöhe von 900 bis 2100 m, aber die hier befindliche spärliche Bevölkerung vom Stamm der Wakamba steht besonders tief und ist ohne jede Arbeitslust. Bald hinter Makindu beginnt die unfruchtbare, wasser- und baumlose, kupierte Athi-Steppe, die jeglicher Hilfsmittel bar, nur ganz dünn bevölkert ist, und bis Nyrobi, km 328, reicht. Auf dieser langen oben beschriebenen Strecke, auf der der Bahn Produkte in nennenswerter Menge nicht zugeführt werden können, kommen auch nirgendwo erhebliche seitliche Zufuhrgebiete in Betracht. Das Kilimandscharo-Gebiet, das von Voi noch sechs, davon 2 wasserlose, Tagemärsche entfernt ist, hat bisher die bei Beginn des Baues in seine Eigenschaft als Zuführungsgebiet gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Etwas mehr Zukunft versprechen die Gebiete nördlich von Machakos, km 444, nach Kitui, das etwa in gleicher Entfernung von Machakos liegt, wie der Kilimandscharo von Voi. Dorthin sind aber während eines großen Teiles des Jahres die Wege durch Überschwemmung ungangbar. Der von Nyrobi aus folgende Rest der Strecke führt durch eine reiche Gegend mit regelmäßigen Niederschlägen, aber einer dünngesäten Bevölkerung, die unbekleidet einhergeht und die keine anderen Bedürfnisse hat,

[2]) Deutsche Kolonialzeitung 1899 S. 376. — Deutsches Kolonialblatt 1904 S. 170. — Archiv für Post und Telegraphie 1903 S. 670. — Österreichische Monatsschrift für den Orient 1901 S. 115.

als sich gegenseitig Vieh zu stehlen und Speere in den Leib zu stechen. Oberst Gracey, der die Bahn im Auftrag der Regierung erkundete, befragte eingehend indische Bahnarbeiter, bei denen sich viele Ackerleute aus dem Pendschab befanden, nach dem Wert des Bodens und erhielt befriedigende Antworten, daß der Boden sehr fruchtbar sei und jedes Getreide hervorbringen könne. Die Tsetse fehlt hier, denn es sind Haustiere aller Art anzutreffen. Jenseits der Athi-Ebene berührt die Bahn bis Escarpment den Südzipfel der von den Quellflüssen des Athi und Tana reich bewässerten Landschaft Kikuyu, ein fruchtbares, in seiner zweiten Hälfte reich bewaldetes, an den Abhängen des Aberdare-Gebirges und des Kenia in einer Meereshöhe von 1800—2700 m liegendes Gebiet mit kühlem Klima, reicher Kultur und reichem Wildbestand, der zu den schönsten Teilen des Schutzgebietes gehört. In diesem Abschnitt scheint also die Ansiedelung von Europäern sehr gut möglich. Die hier wohnenden Wakikuyu sind verhältnismäßig fleißig, wenngleich mit den Wanjamwesi in Deutsch-Ostafrika nicht zu vergleichen, und bis auf die Stämme in der Nähe des Sees die einzigen, die zu der Hoffnung berechtigen, der Bahn einstmals Massen-Produkte zu liefern, vorläufig sind sie allerdings noch verräterisch, diebisch und den Europäern wenig freundlich gesinnt. Der zwischen Kikuyu- und Mau-Gebirge liegende ostafrikanische Graben steht hinsichtlich seiner Fruchtbarkeit zwischen der Taru- und der Athi-Steppe und ist von nomadisierenden Massais spärlich bevölkert. Das Mau-Gebirge ist fruchtbar und für europäische Ansiedlung geeignet, aber ohne einheimische Bevölkerung bis Fort Tarnau, km 862. Die Strecke bis km 904 erschließt südlich das Gebiet der Lumbwa, mit denen es noch nicht gelungen ist, regelmäßige Beziehungen herzustellen und nördlich der Nandi, die sich in stetem Aufruhr befinden. Zum Schluß endlich durchschneidet die Bahn bis zum See Kavirondo, dessen Bewohner Ackerbau treiben, aber sonst auf einer tiefen Stufe stehen.

Diese Geländebeschreibung läßt schon erkennen, daß sich der Ausführung des Baues erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen mußten. Ein großer Teil der Bevölkerung war feindlich gesinnt, sodaß die Absteckung anfangs unter militärischer Bedeckung stattfinden mußte[10]), aber auch die friedlich gesinnten Bewohner waren in großer Zahl nicht zur Arbeit an der Bahn zu bewegen, da ihnen die Idee regelmäßiger Arbeit vollkommen fremd war. Die Höchstzahl der einheimischen Arbeiter betrug 2650 Köpfe, aber auch diese hatten ein so großes Heimatsgefühl, daß sie nur in der Nähe ihres Heimatsdorfes Verwendung finden konnten.[11]) Es wurde ihnen nur leichte Arbeit zugewiesen: Beseitigung des Dickichts usw. Das größte Kontingent der Arbeiter stellten indische Kulis. Da diesen die Auswanderung auf Grund kontraktlicher Verpflichtung gesetzlich verboten war, so mußte erst ein besonderes Gesetz erlassen werden, das gestattete, 20 000 Inder zum Bahnbau nach Britisch-Ost-

---

[10]) Deutsches Kolonialblatt 1899 S. 634.
[11]) Deutsches Kolonialblatt 1899 S. 383.

afrika zu bringen.[12]) Die indischen Kulis erhielten außer der Verpflegung einen Monatslohn in Höhe von 12 Rupien, von denen ein Teil jedoch erst nach Ablauf des Kontraktes ausgezahlt wurde, die Eingeborenen erhielten Tagelohn, der ursprünglich auf 0,25 Fr. angesetzt, auf 0,75 Fr. gesteigert werden mußte. Inder wurden beschäftigt: 1896 3950, 1897 6086, 1898 13 003, 1899 18 000, 1900 19 700, 1901 19 000, 1902 6700. Die höchste Zahl der gleichzeitig beschäftigten Eingeborenen betrug 2650, außerdem waren noch 200 Europäer tätig.

Abgesehen von dem alle erheblich belästigenden Sandfloh hatten Europäer und Inder besonders in den niedrig gelegenen Gegenden ganz erheblich unter dem Fieber zu leiden. Je nach der Jahreszeit war der Gesundheitszustand ein wechselnder, besonders in der Regenzeit waren Fieber und Dysenterie an der Tagesordnung und waren zu dieser Zeit vor und an der Baufspitze, wo die Verhältnisse am ungünstigsten waren, 70—80 % arbeitsunfähig. In erheblichem Maße mußte auf Sanitäts-Einrichtungen Rücksicht genommen werden und wurden vier Lazarette eingerichtet: Ein Haupt-Lazarett in Kilindi, Stations-Lazarette in Voi und Makindo und ein fliegendes Lazarett, das sich stets bei der Baufspitze befand. Dank den getroffenen Maßregeln war die Sterblichkeit nur eine geringe und betrug im Jahresdurchschnitt 27 %, invalide wurden 6,9 %.[13])

Erhebliche Schwierigkeiten machte auch die Wasserversorgung, die sich schon in Mombassa mit den vorgefundenen Mitteln nicht durchführen ließ. Die in Mombassa ankommenden Ingenieure mußten sofort telegraphisch in England Kondensatoren bestellen und erst nach deren Ankunft war es möglich, einen hinreichenden Wasservorrat sicher zu stellen.[14]) Die Schwierigkeiten in der Wasserversorgung waren zunächst auch auf dem Festlande vorhanden, denn von Mombassa bis Mtoto Andei (km 261) verfügte man einschl. dem letzteren Ort nur über vier Wasserstellen[15]) und trotzdem man an allen Stellen, an denen dieses möglich, das vorhandene Wasser zu sammeln suchte, waren doch auf den 400 Kilometern bis zum Kenia-Plateau besondere Vorkehrungen nötig. Auf allen Stationen wurden Wasser-Reservoirs, große eiserne Wasserkästen, die auf hohen eisernen Pfeilern ruhten, errichtet. Für die Füllung dieser Behälter waren besondere, während der Nacht von Kilindi auslaufende Wasserzüge bestimmt und den einzelnen Zügen wurden außerdem besondere Wasserwagen beigegeben. Um die Eingeborenen möglichst an die Bahn heranzuziehen, wurde auch den am Bau nicht beteiligten Eingeborenen unentgeltlich Wasser abgegeben.[16]) Da die geringe Produktionskraft des Landes die Möglichkeit einer

---

[12]) The Skottish geographical Magazine 1902 S. 169, eingehend mit Karte und Abbildungen.
[13]) Deutsches Kolonialblatt 1903 S. 622.
[14]) Bulletin de la société belge de geographie 1902 S. 560.
[15]) Petermann's Mitteilungen 1898 S. 231.
[16]) Die Woche 1899 II S. 991.

Verpflegung der Arbeiter aus den Mitteln des Landes ausschloß, so mußte die Unterhaltung wie bei einer Armee im Felde stattfinden, d. h. sämtliche Lebensmittel mußten zu Schiff nach Kilindi in die dortigen Magazine geschafft werden und aus diesen fand dann die Verteilung statt, erst nachdem Nyrobi erreicht worden war, wurden hier neue Magazine angelegt und diese wurden zum Teil durch Ankäufe aus den dortigen fruchtbaren Gegenden gefüllt. Die hierfür tätigen Agenten fanden zunächst bei den hier wohnenden Wakikuyu wenig Entgegenkommen, einige wurden sogar ermordet und Anfang 1899 machte sich die Entsendung von Strafexpeditionen notwendig.[17]) Ebenso wie die Verpflegung mußte auch das gesamte Material bis auf die kleinsten Kleinigkeiten per Schiff heraugebracht werden und ebenso wie die Pest in Indien eine Zeitlang die Ergänzung der nötigen Arbeiter erschwerte, beeinflußte ein in England ausbrechender großer Streik die Materialbeschaffung ungünstig.

Allgemein fanden Schienen nach dem System Vignoles im Gewichte von 22 kg bei einer Länge von 10 Yards (9,14 m) auf den laufenden Meter Verwendung.[18]) Als Spurweite war 1 m bestimmt worden und zwar aus Ersparnis-Rücksichten, nachdem man ursprünglich eine Spur von 1,06 in Aussicht genommen hatte. Die 1 m Spur findet häufig in Indien Anwendung. Es wurde aber geltend gemacht, daß die Linien am Nil wie in Südafrika eine Spurweite von 1,06 m hätten. Einmal müßten diese Linien zusammenstoßen, dann wäre die verschiedene Breite sehr hinderlich, man müßte die ganze Linie umbauen.[19]) Jede Schiene liegt auf 14 Schwellen und zwar ist für letztere auf den ersten 200 Kilometern imprägniertes norwegisches Holz, auf dem übrigen Teil der Strecke Stahl verwendet worden.[20]) Die Holzschwellen haben anfangs noch zu keinen Ausstellungen Anlaß gegeben, jedoch stellte sich im weiteren Verlauf der Zeit heraus, daß Stahlschwellen besser als die Holzschwellen seien, da letztere durch Fäulnis leicht zerstört wurden. Die Stahlschwellen tragen auf ihrer Oberfläche Wulste, in denen die Schienen durch Keile festgehalten werden, entgegen der ursprünglichen Ansicht hat das in dem Erdboden befindliche Salz die Stahlschwellen ebensowenig wie die Schienen angegriffen.[21]) Die verwandten Lokomotiven waren zunächst die gleichen wie auf den 1 m spurigen Bahnen in Indien. Drei Paar gekoppelte Räder und Tender, der 70 kg Wasser aufnimmt. Die Heizfläche ist 70 qm groß, der Zylinder hat einen Durchmesser von 36 cm, die Hublänge beträgt 50 cm, der Räderdurchmesser 1,06 m, und jedes Rad hat eine Zugkraft von 5 Tonnen, im ganzen können 28 Tonnen gezogen werden, ohne den Tender, der 70 kg Wasser faßt. An Kohle werden 8 kg für den Zugkilometer gebraucht. Ursprünglich war beabsichtigt, alle Lokomotiven vollständig neu aus England kommen

[17]) Deutsches Kolonialblatt 1899 S. 631.
[18]) Mouvement geographique 1901 S. 348.
[19]) Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen 1897 S. 1055.
[20]) Mouvement geographique 1898 S. 10.
[21]) Engineer 1905 II S. 351.

zu lassen, aber der Arbeiterstreik in England machte die Ausführung dieser Absicht unmöglich, man mußte auf schon gebrauchte indische und neue amerikanische Maschinen[22]) zurückgreifen. Es sind im ganzen 92 Lokomotiven, davon 36 amerikanische, vorhanden, von diesen sind 22 in der ersten Zeit aus Indien bezogene, klein und schwach, und finden nur noch im Rangierdienst Verwendung, die übrigen 70 mit einem Dienstgewicht von je 43 Tonnen sind dagegen sehr leistungsfähig und diese führen auch einen sehr großen Wassertender von 1650 Gallons Fassungsvermögen mit. Infolge des sehr zahlreichen Wildes sind die Maschinen mit Kuhfängern versehen. Damit die Züge die wasserlosen Gebiete jenseits Mazeras in einer Länge von 87 engl. Meilen leichter überwinden können, werden auf dieser Strecke noch besondere Wassertender von 2200 Gallons Fassungsvermögen eingestellt. Die amerikanischen Maschinen können die Kurven leichter und sicherer durchfahren als die englischen, da sie Ponies haben.[23]) An Stelle der anfangs verwandten Kohlenfeuerung ist neuerdings Holzfeuerung getreten. Das Holz wird an verschiedenen Stellen durch Unternehmer, die zur Wiederaufforstung verpflichtet sind, geliefert, in Scheiten von 10—15 cm Durchmesser und kostet der cbm 12—15 Frs.[24]) Die vorhandenen 154 Personenwagen zerfallen in solche 1. Kl. für Weiße, 2. Kl. für Hindus der höheren Kasten, 3. (Zwischen-) Kl. für Schwarze, 4. Kl. (3.) für Hindus der niederen Kasten. Die Wagen sind nach Möglichkeit gegen die Hitze geschützt und sie haben zu diesem Zweck über dem Holzdach in einem Abstand von 15 cm ein Wellblechdach, das an den Seiten bis zur Mitte der Fenster durch Holz verlängert ist. Die unteren Hälften der Fenster werden durch Holzjalousien geschlossen, außerdem ist eine mattblaue Glasscheibe, die wie bei unseren Eisenbahnwagen herabgelassen werden kann, vorhanden. Über die in Gebrauch befindlichen 1123 Güterwagen ist besonderes nicht zu sagen. Sie waren anfangs 2achsig und hatten 6 Tonnen Tragfähigkeit, die neueren Wagen sind mehrachsig und können eine Nutzlast von 20 Tonnen befördern.[25])

In Betreff der Bau-Ausführung war dem leitenden Ingenieur Whitehouse, der im Dezember 1895 mit seinem Stab in Mombassa eintraf, aufgegeben worden, die Bahn so schnell als möglich bis zum Victoria-Nyanza betriebsfähig herzustellen. Bei den im Dezember 1895 beginnenden Arbeiten handelte es sich aber zunächst darum, in Kilindi die erforderlichen, äußerst umfangreichen Bahnhofs-, Magazin-, Hafen- und Werkstatts-Anlagen herzustellen, sowie die Macupastraße zu überbrücken. Wenn hier zunächst auch nur eine provisorische Holzbrücke, deren Fahrbahn nur eben über Fluthöhe lag, Verwendung fand, so nahmen alle diese Arbeiten doch so viel Zeit in Anspruch, daß

---

[22]) Engineer 1902 II S. 612. Abbildung einer amerikanischen Maschine.
[23]) Engineer 1902 II S. 492, Forts. S. 512, 566, 590, 613. Beschreibung des durchquerten Geländes, der Stationen usw., zahlreiche Abbildungen.
[24]) Le Mouvement geographique 1906 S. 200 ff. Beschreibung des Geländes.
[25]) Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen 1901 S. 199.

mit der eigentlichen Schienenlegung erst am 5. August 1896 begonnen werden konnte. Der oben angeführten Weisung wurde nun nach Möglichkeit Rechnung getragen, indem besonders da, wo die nach den gegebenen Normen abgesteckte Bahnlinie die Ausführung größerer Kunstbauten und sonstiger zeitraubenden Arbeiten ergab, man an den fraglichen Stellen durch eine vorläufige Abweichung schnell vorüberzukommen suchte. Selbstverständlich mußte man dabei schärfere Kurven und Steigungen als vorgeschrieben, ferner Behelfs-Brücken, Durchquerungen trockener Flußbetten auf ihrer Sohle — letzteres auf die Gefahr hin, plötzlich vom Hochwasser überrascht zu werden —, in den Kauf nehmen. Nach der vollständigen Fertigstellung beträgt die größte Steigung auf der Strecke 2%, den ersten Teil der Strecke ausgenommen, auf dem kleinere Krümmungshalbmesser vorkommen, hat der kleinste Kurvenhalbmesser 800 Fuß Radius.[26]) Diese auf eine möglichste Beschleunigung des Baues gerichteten Maßnahmen hatten zur Folge, daß in dem anfänglich günstigen Gelände wöchentlich etwa 2—3 engl. Meilen, im Monat also 14—20 km fertiggestellt werden konnten. Als später in dem gebirgigen Gelände die Schwierigkeiten zunahmen, verlangsamte sich die Bauleistung und wir können einen durchschnittlichen jährlichen Bau-Fortschritt von 134 km annehmen.[27]) Die Schienen erreichten: km 80 im April 1897, km 160 im Oktober 1897, km 240 im April 1898, km 320 im August 1898, km 403 im Dezember 1898 und km 432 im Januar 1899, km 483 im Mai 1899, km 582,5 am 31. März 1900, km 707,3 am 30. Oktober 1900, km 786 im Mai 1901, km 833,5 am 5. August 1901, und am 20. Dezember 1901 wurde die letzte Schiene am Victoria-See gelegt. Die Übergabe für den öffentlichen Verkehr erfolgte: bis Voi, km 162,61, am 15. Dezember 1897 für den Güter-, am 1. Februar 1898 für den Personenverkehr; bis Mtoto Andei, km 283 am 20. August 1898 für den Güterverkehr; bis Makindo, km 333, am 24 Oktober 1898 für den Personenverkehr; bis Simba, km 365,47, am 5. November 1898 für den Güterverkehr; bis Station Escarpement, km 582, am 10. November 1899. 15. Januar 1902 konnte die ganze Linie dem Verkehr mit Gütern und 1. März 1902 für Personenverkehr übergeben werden.

Die Überschreitung des Kikuyu-Höhenzuges machte besondere Anordnungen nötig, die auch für den Betrieb anfangs beibehalten wurden, da man von dem viel Zeit erfordernden Durchstich des Höhenzuges vorläufig absah. Die sehr steilen Strecken wurden mittels Seilbahnen betrieben. Der Höhenzug setzt sich aus vier Erhebungen zusammen, zwischen denen kurze ebene Strecken liegen. Zwei dieser Erhebungen, die in der Wagerechten gemessen rund 500 m lang sind, und von denen die erste eine Steigerung von 1:7,25, die andere von 1:10,4 hat, wurden derartig überwunden, daß belastete Wagen, die von der höchsten Stelle herabgelassen wurden, leere Wagen heraufzogen.

[26]) Engineer 1902 II S. 584.
[27]) Deutsches Kolonialblatt 1903 S. 622.

Zu diesem Zweck waren auf der höchsten Stelle des Berges Seilscheiben angeordnet, über welche Stahldrahtseile von 20 mm Durchmesser liefen, deren Enden mit den Wagen verbunden waren. Die linksgelegene Seilscheibe trug unten ein Bremsrad, das ruhend mittels einer Beckenbremse betätigt wurde; die zweite Seilscheibe diente nur zur Sicherung des Seiles und war, um Abnutzung des Seiles an der Schränkstelle zu verhindern, schräg gestellt. Die Seilscheiben haben 1500 mm, das Bremsrad 1447 mm Durchmesser. Die beiden anderen Erhebungen des Höhenzuges sind 333 m und 432 m in der Wagerechten lang und haben Steigungen von 1 : 2,4 und 1 : 2,07. Die Seilzüge wurden hier mit Fördermaschinen betrieben; eine 30 pferdige Lokomobile trieb mittels Kegel- und Stirnradübersetzung eine Treibscheibe von 3200 mm Durchmesser, von der das Drahtseil über eine wagerechte Führscheibe von 3000 mm Durchmesser und zwei senkrechte Führscheiben von 2440 mm Durchmesser zu den Wagen geleitet wird. Infolge der sehr starken Steigung verwendete man besondere Plattformwagen, auf welche die eigentlichen Wagen aufgesetzt wurden. Das durchschnittliche zu hebende Gewicht setzte sich aus dem Gewicht des Plattformwagens von 7 Tons und des beladenen Eisenbahnwagens von rund 15 Tons zusammen. Am andern Ende des Förderseiles war ein zweiter Plattformwagen mit einem leeren Eisenbahnwagen befestigt. Der Gewichtsunterschied beträgt ungefähr 11 Tons, die Geschwindigkeit bei der Förderung rund 6,4 km st. Die Bremsvorrichtung war der vorher beschriebenen ähnlich; nur sind statt eines Bremsrades zwei auf derselben Seilscheibenachse angeordnet.[28])

Nachdem Ende März 1899 die Erd-Aufschüttungen den Victoria-See erreicht hatten, wurde ungesäumt damit begonnen, alle provisorischen Anlagen durch dauernde zu ersetzen und mußten hierbei ungefähr 16 % der Schienen neu verlegt werden und 1903 war auch diese Arbeit beendet.[29]) Im ganzen zählt die Bahn 1319 Kunstbauten: Durchlässe, Brücken usw. Von diesen sind besonders zu nennen die Macupa-Brücke,[30]) die 21 Spannungen von je 60 Fuß (1 engl. Fuß = 0,3045 m) aufweist, 35 Stahlgerüst-Viadukte, 104 Träger-Brücken von 12—100 Fuß Spannweite und 1280 kleinere Brücken und Durchlässe.[31])

Die Brücken haben je nach den Verhältnissen die verschiedenste Konstruktion. Anfangs verwendete man gemauerte Widerlager, aus dem vorgefundenen Material, als diese als zu kostspielig erkannt wurden, versuchte man es mit Beton und als auch dieses zu teuer wurde, ging man zu Eisenkonstruktionen, die zum Teil aus Amerika geliefert wurden, über. Ziegelsteine sind auf der ganzen Strecke nirgends verwendet worden, da sich an keiner

---

[28]) Engineer 1901 II S. 460. Mit Abbildungen. — Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure 1901 45 II S. 1833. Mit Abbildungen.

[29]) Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Wien 1903 S. 432.

[30]) Engineer 1902 II S. 491. Abbildung dieser Brücke, sowie der provisorischen Holzbrücke, auch Skizze und Profil der Bahn.

[31]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1904 I S. 172.

Stelle geeignetes Material zu ihrer Herstellung fand. Bei den Eisenkonstruktionen handelte es sich zumeist um Stahlzylinder, die an den Enden in Gruppen zu je vieren, in den Zwischenräumen paarweise Aufstellung fanden.[32])

Erwähnenswert erscheinen die amerikanischen eisernen Brücken, welche, 27 an der Zahl, zwischen Nakuru und Kibigiri, zwischen welchen beiden Punkten beim Übergang über das Mau-Escarpment auf die Entfernung von 113½ engl. M. die Linie über 2000 Fuß steigt und fällt. Neun Brücken befinden sich beim Aufstieg und 18 beim Abstieg. Die erste liegt bei km 468½, der Viadukt K, die längste Brücke beim Aufstieg hat 30 Spannungen von 40 Fuß und 12 Spannungen von 20 Fuß, mit einer Gesamtlänge von 760 Fuß. Die längste Brücke überhaupt befindet sich beim Abstieg bei der Station Fort Ternau in einer Höhe von 5200 Fuß. Sie ist 881 Fuß lang mit 29 Spannungen von 40 und 20 Fuß Länge.

Die Gesamtkosten der 27 Brücken einschl. des Baues belaufen sich auf 110 000 l.[33])

Die Wasserdurchlässe zeigen eine ähnliche Entwicklung wie die Brücken, zunächst fanden Steinmauerwerk-Unterstützungen Verwendung, dann traten an deren Stelle Unterstützung aus Gußmörtel, als weiter im Innern erfahrene Arbeiter zu teuer wurden und endlich verwendete man Stahlröhren, wenn nötig in ovaler Form mit 3—4,3 Fuß Durchmesser, die durch leichtes Mauerwerk geschützt wurden. Nicht eine Brücke oder ein Durchlaß auf der ganzen Linie ist mit Ziegeln gebaut, da für diese geeignetes gutes Material nirgends zu finden war.

Kleine Wasserdurchlässe von den verschiedensten Öffnungsweiten befinden sich auf der ganzen Linie im Durchschnitt auf 2½—3 engl. Meilen, und zwar im allgemeinen auf der Strecke von Mombassa bis Nyrobi zwei und auf dem Rest der Strecke 3 und darüber auf der Meile.

Die Baukosten stellten sich pro Kilometer auf der ersten 400 km langen Strecke auf 57 000 Mk., bei späteren Überschreitungen der verschiedenen beträchtlichen Erhebungen stellte sich jedoch die Anlage erheblich teuerer, so daß die Kosten sich auf 108 000 Mk. für den Kilometer im Durchschnitt beliefen, während man im Voranschlag nur 70 000 Mk. berechnet hatte.[34]) Nach dem vollständigen Ausbau und Beseitigung aller Mängel haben sich als Kosten einschließlich des rollenden Materials 115 383 000 Mk. (pro km = 122 300 Mark) ergeben.[35])

An der Bahn liegen 43 Stationen, von denen 5 mit Übernachtungsräumen ausgestattet sind, und 7 sind Maschinenwechsel-Stationen. Im Mittel be-

---

[32]) Engineer 1902 II S. 584. Mit Abbildung Brücken S. 513.
[33]) Engineering 1903 II S. 249. Mit Abbildungen.
[34]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1900 II S. 602.
[35]) Denkschrift betreffend die Eisenbahnen Afrikas 1907 S. 823.

tragen daher die Abstände: bei den Verkehrsstationen 21,9 km, bei den Raststationen 188 km, bei den Maschinenwechsel-Stationen 134 km.[36])

Die Oberleitung der Bahn ruht in Händen des 1. Ingenieurs (chief engineer). Diesem sind unterstellt: für den Betrieb ein Ober-Ingenieur (superintendent of ways and works), für den Verkehr ein traffic manager, für das Rechnungswesen ein chief accountant und der Materialien-Verwalter (chief store keeper). Dem Ober-Ingenieur, für dessen technischen Dienst die Bahn in zwei in Nyrobi zusammenstoßende Teile geteilt ist (districts oder maintenance divisions), sind unterstellt: 2 district engineers, 2 senior assistent engineers und 2 junior assistent engineers.

Dem traffic manager, dessen Amtssitz Nyrobi ist und bei dem sich ein assistant traffic manager befindet, stehen zur Seite: ein senior assistant traffic manager, dessen Amtssitz Kisumu (Port Florence) ist, und außer dem erwähnten noch ein zweiter assistant traffic manager, der von Mombassa aus den Verkehr leitet. An Personal sind ferner vorhanden: drei Maschinenmeister (ein loco superintendent und zwei assistants loco superintendents), 12–13 Bahnmeister (permanent way inspectors), je einer auf 40—50 Meilen, 4 Stations-Vorsteher in Mombassa, Nyrobi, Nakuru, Kisumu.

Diese sämtlichen Posten werden mit Europäern besetzt.

Unter den Bahnmeistern stehen je vier subordinate permanent way inspectors, alle vier Meilen ist ein Arbeiter- und Gerätehaus aus Wellblech (ganghut) errichtet, zu dem auf leicht zu erhaltenden Strecken 8, auf schwer zu erhaltenden 12 Arbeiter gehören. Zum Schutz gegen Raubtiere sind in den gefährdeten Gegenden diese Häuschen mit 50 Fuß hohen und 6—8 Fuß dicken Pallisaden versehen. Diese Stellen werden mit Indern besetzt, ebenso wie auch die Vorsteher der nicht angeführten Stationen Inder sind.

Dem chief accountant sind 30 Bureaubeamte beigegeben, von denen drei Europäer, der Rest Inder sind.[37])

Die Bahnhöfe sind nach indischen Vorbildern erbaut und der Betrieb regelt sich nach den in Indien herrschenden Grundsätzen.

Die meisten Stationen haben große Wasserbehälter, in die das Wasser für die Lokomotiven mehrfach aus 1—2 km Entfernung durch Pumpwerke geschafft wird.[38])

Der Zugverkehr, der zunächst unregelmäßig war, gestaltete sich derart, daß seit April 1902 alle zwei Tage ein Personenzug von Mombassa nach Nakuru (km 447) abgelassen wurde und von hier einmal in der Woche nach Port Florence weiterfuhr, seit August 1903 verkehren wöchentlich drei Personenzüge zwischen Mombas und Port Florence und außerdem täglich

[36]) Denkschrift betreffend die Eisenbahnen Afrikas 1907 S. 113.
[37]) Deutsches Kolonialblatt.
[38]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1898 S. 1011.

Güterzüge.[39]) Die Personenzüge, die nachts nicht fahren, brauchen zur Bewältigung der ganzen Strecke 2½ Tage, während die Karawanen 70 Tage brauchen. Die Fahrgeschwindigkeit der Züge beträgt im Durchschnitt 25 km.

Der Personentarif ist auf 60, 30, 5 Centimes für die englische Meile (1,6 km) festgesetzt.

Die Eisenbahn hat von Anfang an den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen und bereits im Jahre 1900, als erst 362 engl. Meilen (580 km) dem Verkehr übergeben waren, konnte ein englischer Parlamentsbericht darauf hinweisen, daß bei einer wöchentlichen Einnahme von 80 Mk. für die englische Meile der Verkehr bereits doppelt so stark sei als 1893 angenommen wurde, denn damals hatte man die Einnahme der ganzen Linie nach ihrer Fertigstellung bis zum Victoria-Nyanza auf 122 000 Mk. jährlich oder etwa 35 Mk. für die Meile und Woche geschätzt.[40])

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die finanziellen Verhältnisse seit Inbetriebnahme der ganzen Bahnstrecke.

Jahr	Einnahmen	Betriebskosten
1902	263 461	325 574 Pf. St.
1903	131 567	191 668 „ „
1904	153 794	151 155 „ „
1905	204 929	148 250 „ „

Die ganze bisherige Entwicklung hat die bisherigen Erfahrungen erneut bestätigt, daß solche Bahnen nicht allein dem bereits bestehenden Verkehr dienen, sondern auch ganz neuen Verkehr schaffen. Die früher so wichtige Mackinonstraße, auf der sich die ganze Handelsbewegung nach dem Innern vollzog, ist allerdings verödet,[41]) aber die an der Bahn gelegenen Ortschaften sind in starker Entwicklung und indische Bazare haben sich bereits in Voi, Makindu, Nyrobi aufgetan.[42]) Die Bahn hat ferner wesentlich zur Verbreitung europäischer Kultur unter der einheimischen Bevölkerung beigetragen. Eine große Anzahl Häuser sind bereits aus Ziegeln und Eisen gebaut, die Verwendung von Möbeln und sonstigen Bedarfsartikeln, wie Kleidern, Baumwollstoffen usw. nimmt zu.[43]) Die Hauptbedeutung der Bahn liegt aber nicht in der kulturellen Hebung der doch immer nur in beschränktem Maße produktionsfähigen Gebiete in den ersten Abschnitten, sondern darin, daß sie die fruchtbaren und bevölkerten Länder am Victoria Nyanza erschlossen und mit der Zivilisation in unmittelbare Berührung gebracht hat. Die Vorteile der Eisenbahn gerade für diese Gegenden sind in die Augen springend, denn der Schienenstrang ermöglicht es, die wasserarmen und von der Tsetse beherrschten

[39]) A Travers Le Monde 1903 I S. 43, 1905 S. 105. — Deutsches Kolonialblatt 1904 S. 248.
[40]) Globus 1900 (78) S. 115.
[41]) Deutsche Kolonialzeitung 1901 S. 366.
[42]) Mouvement geographique 1902 S. 23.
[43]) Deutsches Kolonialblatt 1905 S. 95.

Strecken, die die produktiven Gebiete von der Küste trennen, schnell und ohne Schwierigkeit zu überwinden, wobei sich noch als weiterer Vorteil die ganz erhebliche Herabminderung der früher 40 Mk. für die Tonne betragenden Transportkosten geltend macht.

Einen weitgehenden Einfluß hat von Anfang an auch die Eisenbahn auf die deutsch-ostafrikanischen Besitzungen ausgeübt. Diesen Einfluß, der sich zunächst sehr ungünstig geltend machte, mußte bereits die Denkschrift über die Entwicklung der Schutzgebiete im Jahre 1900/01, also noch bevor die Eisenbahn fertig war, betonen, denn schon damals wurde der Karawanenverkehr nach den nördlichen Teilen unter der Einwirkung der Bahn erheblich herabgemindert, aber auch in Bagamoyo machte sich bereits um diese Zeit der Einfluß bemerkbar und die Trägerlöhne fielen von 30 Rupien pro Last im Jahre 1899 auf 15 Rupien im Jahre 1901 und als in letzterem die Eisenbahn den Viktoria-See erreicht hatte, hörte der Karawanenverkehr aus den nördlichen und nordwestlichen Gebieten des deutschen Schutzgebietes ganz auf und seit dieser Zeit ist der früher so lebhafte Durchgangshandel von Uganda nach der Küste für die deutschen Besitzungen verloren, ebenso wie auch der früher so blühende Handel des Kilimandscharos nach Pangani zum größten Teil nach der Ugandabahn abgelenkt ist. In den direkt betroffenen Gebieten am See, dessen Gestade hinsichtlich des Handelsverkehrs von den drei Dampfern der Bahn beherrscht werden, machte sich der Einfluß der letzteren, durch einen im Berichtsjahr 1902/03 gemeldeten scharfen Rückgang der Ergebnisse der Hüttensteuer geltend, da diese in der Hauptsache von den nun lahm gelegten Karawanenträgern aufgebracht wurde. Aber auch die verschiedenen Küstenstädte blieben von den ungünstigen Einwirkungen nicht unberührt, wie die Verminderung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer beweist. Dieser Umstand hat seine Ursache darin, daß die früher in den Küstenstädten mit den Karawanenträgern gemachten, zum Teil recht lebhaften Geschäfte wegfielen und daß zweitens verschiedene indische Kaufleute von Bagamoyo und Dar es Salaam nach Mombassa zogen, eine nachteilige Einwirkung der Bahn, die sich auch in Zanzibar bemerkbar machte.

Im Laufe der Zeit haben sich zu diesen Nachteilen aber auch für die deutschen Gebiete erhebliche Vorteile gesellt, indem ganz bedeutende Fortschritte in der Entwicklung der Produktionsverhältnisse zu verzeichnen sind, was besonders durch die unausgesetzt sich vergrößernden Zolleinnahmen der Stationen am Viktoria-See und am Kilimandscharo zum Ausdruck kommt. Wie die hohen Ausfuhrziffern zeigen, hat sich besonders in den Bezirken Muanza und Bukoba ein äußerst schwunghafter Handel mit Häuten und Fellen entwickelt. Indessen macht sich auch eine lebhafte Tätigkeit der Eingeborenen auf dem Gebiete des Ackerbaues und des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten in erfreulicher Weise bemerkbar.[44])

[44]) Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete. 1900/01 S. 29, 34; 1901/02 S. 35, 36, 39, 57; 1902/03 S. 36; 1903/04 S. 35; 1904/05 S. 23, 35.

Die englische Regierung ist bestrebt, die aus der Eisenbahn erwachsenden Vorteile möglichst auch den entfernter liegenden Gebieten zukommen zu lassen und sind deshalb bereits 64 km Zweigbahnen im Betrieb,[45]) die von Nyrobi und Naiwasha in der Richtung auf den Kenia führen. Man hofft, durch diese Bahnen die dortigen fruchtbaren und wertvollen Gebiete zu erschließen[46]) und ferner wird beabsichtigt, von Voi aus eine Zweigbahn nach der Grenzstation Taveta am Kilimandscharo zu bauen[47]) und man spricht außerdem schon von einer zu erbauenden Eisenbahn nach dem Albert-See (260 km),[48]) wodurch sowohl der Anschluß an die Bahnen des Kongostaates als auch an eine größere schiffbare Strecke des Nil erreicht wird.

[45]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1905 Nr. 80.
[46]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1904 S. 675.
[47]) Geographische Zeitschrift 1902 S. 291.
[48]) Deutsche Kolonialzeitung 1901 S. 453.

D. Kürschhoff.

Globus 1907 Bd. 81: Die wirtschaftliche Entwicklung der Uganda-Länder.
Zeitschrift für Kolonialpolitik 1906 S. 580: Die Ugandabahn und ihr Einfluß auf Deutsch-Ostafrika.
Denkschrift betreffend: Die Eisenbahnen Afrikas 1907 S. 112 ff.

Die Entwicklung des Handels der deutschen Kolonien im Lichte der Statistik.[1])

Es sind jetzt fast 25 Jahre her, daß das deutsche Reich, gedrängt durch die eigene wirtschaftliche Entwicklung, wie durch jene des Auslands, sich zur Erwerbung überseeischer Kolonien entschloß. Die erste Periode der Erwerbungen, in die Jahre 1884—1886 fallend, brachte dem Deutschen Reich seine sämtlichen afrikanischen Besitzungen, d. h. Südwest-Afrika, Kamerun, Togo und Ostafrika, in der Südsee Deutsch-Neuguinea und die Marschallinseln; die zweite Periode wird durch die Jahre 1898—1899 gebildet, in denen an der chinesischen Küste als Eingangstor für nordchinesische Märkte Kiautschou, in der Südsee das Inselnfeld der Karolinen, Pala und Marianen, sowie die Hauptinseln der Samoagruppe erworben worden sind.

In diesen Gebieten, die einen Flächeninhalt von rund 2,7 Mill. qkm, das ist beinahe das 5fache des Flächengehalts des Deutschen Reiches, einnehmen, leben etwa 12 Millionen Farbige, d. h. knapp 1/5 der Bevölkerung im Reich, und ca. 12 500 Weiße, davon 9300 Deutsche. In Ost- und Südwest-Afrika, unseren beiden größten „Schutzgebieten", mit zusammen 1 830 000 qkm, sind annähernd 9000 Weiße, darunter ca. 4300 Deutsche ansässig. Die Zahl der Weißen und namentlich der Deutschen erscheint nicht gerade hoch, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die deutsche Auswanderung allein im ersten Jahrzehnt der deutschen Kolonialpolitik (1884—1894) über 100 000 Personen, und seitdem 20—30 000 im jährlichen Durchschnitt betragen hat.

Bei einer so dünnen Bevölkerung unserer Kolonien und angesichts der Tatsachen, daß die Masse der Eingeborenen bis in die jüngste Zeit hinein weder großen Bedarf an europäischen Waren hatte, noch Mittel, sie zu bezahlen, daß weiterhin das ganze riesige Gebiet bis jetzt nur mit einem fertigen Schienenstrang von kaum 2000 km Länge durchzogen, sonst aber für seinen Güterverkehr vom Hinterland zur Küste und umgekehrt auf schwerfällige, teuere Karavanen, Träger und Zugtiere angewiesen ist, darf es nicht auffallen, wenn unsere Schutzgebiete in dem dermaligen Stadium ihrer Ent-

---

[1]) Die in dem Aufsatz enthaltenen Zahlen sind dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, 28. Jahrgang 1907, dem Statistischen Handbuch für das Deutsche Reich, I. Teil, sowie den übrigen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets veröffentlichten Arbeiten des Kaiserl. Statistischen Amtes entnommen.

faltung mit glänzenden Erfolgen wirtschaftlicher und finanzieller Art noch nicht aufwarten können. Im Gegenteil! Wer bisher unsere Kolonien nur als Sandwüsten und Sumpfland ansehen zu müssen belehrt war, wird aufs angenehmste überrascht sein, aus den nüchternen Zahlen der Handelsstatistik entnehmen zu können, daß Aus- und Einfuhr der Schutzgebiete in fortwährendem Aufschwung begriffen sind und daß im Jahre 1905 an Erzeugnissen kolonialen Bodenreichtums für 52,5 Mill. Mk. aus den Kolonien hinausgegangen und für 140,5 Mill. Mk. Waren dorthin versandt worden sind. Freilich gegenüber dem Gesamtaußenhandel des deutschen Zollgebiets, der in demselben Jahre (1905) einen Einfuhrwert von 7777 Mill. Mk. und einen Ausfuhrwert von 6220 Mill. Mk., also einen Gesamtumsatz von ungefähr 14 Milliarden Mk. aufwies, ist der auswärtige Handel der Schutzgebiete mit 193 Mill. Mk. noch immer verschwindend klein. Er hat sich aber doch in dem 5jährigen Zeitraum 1901—1905 mehr als verdoppelt (von 76,3 Mill. Mk. auf 193 Mill. Mk.), während in derselben Zeit der Gesamtaußenhandel des deutschen Zollgebiets nur von 10,8 Milliarden Mk. auf 14,0 Milliarden Mk., d. h. um 29,1 % gestiegen ist.

Aus der nachstehenden Übersicht, die wegen der späteren Erwerbung des Kiautschougebiets und der Samoainseln nur bis zum Jahre 1900 zurückgeht, läßt sich trotz der Unterbrechung des wirtschaftlichen Lebens in Südwest-Afrika durch den Aufstand ein fast stetiges Anschwellen der Handelsziffern auch auf der volkswirtschaftlich besonders wichtigen Ausfuhrseite deutlich erkennen. Letztere hat sich vom Jahre 1901 (mit 24,7 Mill. Mk.) bis 1905 (mit 52,6 Mill. Mk.) mehr als verdoppelt; die Einfuhr nach den Kolonien in dem genannten Jahrfünft beinahe verdreifacht (51,6 Mill. Mk. zu 140,5 Mill. Mk.).

Übersicht I. Handel der deutschen Schutzgebiete von 1900—1905.

	Angaben in 1000 Mk.						Angaben in 1000 Mk.					
	Einfuhr **nach** den Kolonien						Ausfuhr **von** den Kolonien					
	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Ostafrika . .	12031	9511	8858	11188	14339	17655	4294	4623	5283	7054	8951	9950
Kamerun . .	14245	9397	13392	9638	9378	13467	5886	6264	6652	7565	8021	9315
Togo . . .	4517	4723	6206	6105	6898	7760	3059	3691	4194	3616	3551	3957
Südwestafrika	6968	10075	8865	7931	10058	23632	908	1342	2213	3444	299	216
I. Afrika zus.:	36761	33706	37024	34862	40672	62514	14147	15820	18342	21679	20822	23438
Neu-Guinea .	1666	1656	2288	2914	2326	2937	1009	1403	1121	1206	1184	1335
Karolinen \ Marianen /	459	589	500	853	710	1838	264	483	549	771	480	334
Marschall-Inf.	597	634	488	498	444	651	556	676	505	522	583	700
Samoa . . .	2106	1571	2603	2681	2317	3387	1266	1006	1692	1385	1675	2029
II. Südsee zus.:	4828	4450	5879	6946	5797	8858	3095	3568	3777	3884	3922	4398
III. Kiautschou	—	13459	25645	34974	44870	69176	—	5289	8909	14749	19983	24717
Summa I-III:	41589	51615	68548	76782	91339	140548	17242	24677	31028	40312	44727	52553

Gesamthandel der Schutzgebiete.

	Angaben in 1000 Mk.					
	1900	1901	1902	1903	1904	1905
I. in Afrika	50908	49526	55366	56541	61494	85952
II. in der Südsee	7923	8018	9656	10830	9719	13256
III. Kiautschou	—	18748	34554	49723	64853	93893
Zusammen:	58831	76292	99576	117094	136066	193101

Faßt man nun den Warenaustausch der Kolonien mit dem deutschen Zollgebiet näher ins Auge, so ergibt sich, daß dieser etwa auf ein Drittel ihres gesamten auswärtigen Handels anzuschlagen ist. Es betrugen nämlich in den Jahren:

	1901	1902	1903	1904	1905
	in Millionen Mark				
Die Jahreswerte des **deutschen** Handels mit den Schutzgebieten	27,6	29,2	32,0	46,3	64,5.
Die Jahreswerte des **Gesamthandels** .	76,3	100,0	117,1	136,1	193,1.

Dabei übersteigen die Werte, die wir ihnen senden, bei weitem jene, die wir von ihnen beziehen. Der Abstand wird aber doch immer kleiner, weil die Einfuhrwerte aus den Kolonien rascher wachsen als die Ausfuhr dorthin. Noch im Jahre 1901 belief sich diese auf 21,4 Mill. Mk., die Einfuhr aus den Schutzgebieten auf 6,2 Mill. Mk., somit um 245,2 % weniger. Dagegen stellte sich im Jahre 1906 der Wert der Einfuhr aus den Schutzgebieten auf 20,6 Mill. Mk., der Wert der Ausfuhr nach denselben auf 44,7 Mill. Mk. Die Einfuhr von dort ist also um 232,6 % gewachsen, die Ausfuhr dorthin nur um 108,9 %.

In der Übersicht II sind die Ein- und Ausfuhrwerte, sowie die bedeutsamsten und zukunftsreichsten Ein- und Ausfuhrartikel der verschiedenen Kolonien je nach dem Ergebnis von 1906 im einzelnen nachgewiesen. Den größten Versand mit 10,0 Mill. Mk. hatte Kamerun, den kleinsten Kiautschou mit 19 000 Mk. Umgekehrt hatten die wertvollste Einfuhr von Erzeugnissen der deutschen Industrie: Südwest-Afrika mit 246 Mill. Mk., die geringste die Samoa-Inseln mit 340 000 Mk.

Schon Friedrich List hat die Tropen für die Rohstoffproduzenten der Zukunft erklärt. Was leisten nun unsere Kolonien in der Versorgung des Mutterlandes mit Rohstoffen und Lebensmitteln, wie Kautschuk und Kakao, Palmkernen und Kopra, Baumwolle und Kaffee, Elfenbein und Sisalhanf, jenen Artikeln, deren Produktion allein auf tropischem Boden gedeiht, und deren Gewinnung gerade aus den Kolonien für die deutsche Industrie von segensreichster Wirkung wäre? An der Spitze dieser Exportartikel unserer Kolonien, vor allem der afrikanischen, steht der Kautschuk, von welchem im J. 1906 für 10,2 Mill. Mk. ins deutsche Zollgebiet hereingekommen sind. In zweiter Linie erscheint Kakao mit 2,1 Mill. Mk., an dritter Stelle

Palmkerne und Kopra mit zusammen 2 Mill. Mk. Dann folgen Sisalhanf mit Agavefasern, Insektenwachs, je mit 1 Mill. Mark, Elfenbein mit 620 000 Mk. An der Einfuhr von Baumwolle, dem von unserer Industrie meist begehrten, und wie man hoffen darf, zukunftsreichsten Tropenerzeugnis, sind die deutschen Kolonien im Jahre 1906 nur mit einer Einfuhr von 461 000 Mk., an Kaffee nur mit 555 000 Mk. beteiligt gewesen.

An dem Bedarf des deutschen Wirtschaftslebens gemessen, bedeuten diese Zahlen allerdings noch nicht viel. Belief sich doch der Wert der Gesamteinfuhr nach Deutschland schon allein von Kautschuk im Jahre 1906 auf 149 Mill. Mk., von Kaffee auf 170 Mill. Mk., von Baumwolle gar auf 445 Mill. Mk. Aber im Vergleich mit den entsprechenden Exportziffern vom Jahre 1901 beweisen sie doch, daß man in unseren Schutzgebieten in der Gewinnung der genannten Rohstoffe schon große Erfolge erreicht hat und größere noch in Aussicht stehen. Eine Gegenüberstellung der Zahlen von 1901 und 1906 möge die Steigerung veranschaulichen. Aus den Kolonien gingen nach Deutschland hinaus:

	1901 für	1906 für	Zu- (+), bezw. Abnahme (—) in %
Baumwolle	9 000 Mk.	464 000 Mk.	+ 5055,5
Insektenwachs . . .	30 000 „	1 016 000 „	+ 3286,6
Kakaobohnen . . .	333 000 „	2 131 000 „	+ 603,3
Kautschuk	1 886 000 „	10 189 000 „	+ 440,2
Elfenbein	207 000 „	620 000 „	+ 199,5
Kaffee	298 000 „	555 000 „	+ 86,2
Sisalhanf		1 029 000 „	
Palmkern und Kopra	2 071 000 „	2 012 000 „	+ 2 8
Zusammen:	4 804 000 Mk.	18 016 000 Mk.	+ 275,0 %

Die Gesamtausfuhr dieser Artikel nach Deutschland hat sich also um fast das 3 fache gehoben. Dazu kommt die vermehrte und noch äußerst steigerungsfähige Produktion vieler anderer Artikel, die zur Zeit noch eine geringfügige Rolle im Außenhandel der Kolonien spielen (Palmöl, Mais, Wolle, Rindshäute und Felle, Straußenfedern, Kupfer usw.).

Berücksichtigt man nun, daß die deutsche Kolonialpolitik und ihr ganzer kolonialer Regierungsapparat gewissermaßen noch in den Kinderschuhen stecken, daß die Eingeborenen der Kolonien zu anhaltender Arbeit noch sehr wenig erzogen, Plantagen und Volkskulturen erst im Entstehen sind, so dürfen wir immerhin mit dem Tempo des Fortschritts wohl zufrieden sein.

Baco v. Verulam sagt in seinem vor 300 Jahren erschienenen Buch: „An essay on plantations" — und die Geschichte so mancher fremder Kolonien bestätigt den Satz —, daß eine Kolonie 30 Jahre Erschließungsarbeit brauche, ehe man an Früchte von ihr denken könne.

Uns scheint dieselbe Erfahrung nicht ganz erspart zu bleiben. Sind jedoch erst einmal unsere überseeischen Besitzungen mit ihrer gewaltigen Flächenausdehnung durch Bahnen und Banken, durch die Mittel der modernen Technik,

des Kapitals und der Unternehmungslust reicher ausgestattet und leistungsfähiger geworden, Sprache, Recht und Sitten der Bewohner besser erforscht, die Arbeits- und Kaufkraft der Eingeborenen stärker geweckt, so werden die jetzt noch so dürftig erscheinenden Handelswerte zu weit höheren Beträgen anschwellen. Dann erstehen dem deutschen Volk in seinen fernen Kolonien noch Bezugs- und Absatzgebiete, die durch keine Greater Britain Politik verschließbar, zur Hebung seines Wohlstandes und Ansehens, zur Stärkung seines Macht- und Nationalbewußtseins, zur Befestigung seiner Stellung auf dem Weltmarkt vielleicht ebensoviel beitragen können, als dies seitens der britischen Kolonien für England, der französischen für Frankreich schon seit Jahrhunderten geschehen ist.

Übersicht II. Eigenhandel des deutschen Zollgebiets mit den Schutzgebieten im Jahre 1906. (Ohne Edelmetalle.)

Kolonien	Einfuhr von den Kolonien in das Zollgebiet			Ausfuhr nach den Kolonien aus dem Zollgebiet		
	Bezeichnung der wichtigsten Waren.	dz.	Wert in 1000 Mk.	Bezeichnung der wichtigsten Waren.	dz.	Wert in 1000 Mk.
1	2	3	4	5	6	7
Ostafrika	im ganzen	52591	6839	im ganzen	252539	6200
	darunter:			darunter:		
	Kautschuk		2780	Eisenbahnschienen		691
	Insektenwachs		996	„ „ schwellen (eis.)		346
	Agavefasern usw.		890	„ „ laschen		190
	Kaffee (roher)		538	Baumwollene Gewebe		188
	Baumwolle		326	Maschinen		162
Kamerun	im ganzen	71223	10035	im ganzen	161045	5835
	darunter:			darunter:		
	Kautschuk		6329	Baumwollene Gewebe		463
	Kakaobohnen		1901	Gesalzene Heringe		309
	Palmkerne		934	Arrak, Rum, Kognak		285
	Elfenbein (roh)		527	Reis		251
Togo	im ganzen	75795	2110	im ganzen	65812	2648
	darunter:			darunter:		
	Kautschuk		1011	Baumwollene Gewebe		577
	Mais, Dari		637	Schießpulver u. Schießbedarf		211
	Palmkerne, Kopra		164	Eisenbahnschienen usw.		124
	Baumwolle		138	„ „ fahrzeuge		102
	Elfenbein		81			
Südwest Afrika	im ganzen	7142	413	im ganzen	1041444	24604
	darunter:			darunter:		
	Kautschuk		64	Hafer		2598
	Straußfedern		47	Bier in Flaschen		2006
	Rindshäute		40	Nahrungs- u. Genußmittel in luftdicht verschlossenen Behältnissen		3187
	Pelzwaren		32	Eisenbahnschienen usw.		920
		206751	19397		1519840	39287

Kolonien	Einfuhr von den Kolonien in das Zollgebiet			Ausfuhr nach den Kolonien aus dem Zollgebiet		
	Bezeichnung der wichtigsten Waren.	dz.	Wert in 1000 Mk.	Bezeichnung der wichtigsten Waren.	dz.	Wert in 1000 Mk.
1	2	3	4	5	6	7
Übertrag:		206751	19397		1519840	39287
Kiautschou	im ganzen	869	197	im ganzen	151029	4009
	Rindshäute		120	Maschinen		145
	Seide		24	Dampfmaschinen usw.		135
	Strohgeflechte usw.		15	Eisenbahnfahrzeuge		127
	Seidene Gewebe usw.		7	Röhren usw. aus nicht schmiedbar. Eisenguß		106
Neu-Guinea, Marschall-Inseln, Karolinen, Palau, Mariannen (ohne Guam)	im ganzen	6057	244	im ganzen	17266	1096
	Kopra		179	Waren aus Gold, Platin		80
	Akazien- u. Gerbrinden		28	Eisenbauteile a. schmiedbarem Eisen		69
	Muschelschalen		8	Well-, Dehn-, Riffel-Blech		51
Samoa-Inseln	im ganzen	17048	724	im ganzen	4629	340
	Kopra		618	Silbergespinst		54
	Kakao		102	Flaschenbier		40
				Regen- u. Sonnenschirme		27
		230725	20562		1693864	44732

Finanzrat Dr. Schott-Stuttgart.

Zur Auswanderungsfrage.

Der weitere Ausbau der Zentralauskunftsstelle für Auswanderer erweist sich als ein dringendes Bedürfnis mit Rücksicht darauf, daß die im verflossenen Geschäftsjahre erteilten Auskünfte, insbesondere über unsere Kolonien, sich mehr als verdoppelt haben.

Auf bestehende Mißstände hat sehr treffend die Abteilung München bei der letzten Vorstandssitzung der Kolonialgesellschaft in Worms hingewiesen. Statt einer Dezentralstation durch die Zweigauskunftsstellen muß nach wie vor die Hauptauskunftsstelle nur zu oft in Anspruch genommen werden, da ersteren nur ungenügendes Auskunftsmaterial zur Verfügung steht. Erstaunlich wenig Anfragen fallen auf diese Zweigstellen, und wenn man liest, daß in Städten wie Bremen, Düsseldorf etc. überhaupt keine Auskünfte erteilt wurden, so läßt das entweder auf ungenügendes Vertrauen seitens des Publikums oder auf ungenügende Bekanntmachung eines solchen Bureaus schließen.

Befinden wir uns auch gegenwärtig in Zeiten, in denen der Auswanderungsdrang sehr zurückgetreten ist, so sollte diese Ruhepause unsere Energie nicht einschläfern, und stets sollten wir uns vor Augen halten, daß das Auswanderproblem, den Strom der Auswanderer in die richtigen Bahnen zu lenken, eine nationale Aufgabe von größter Bedeutung ist. Nicht mit Unrecht gibt Wettstein seinem soeben erschienenen Buche „Brasilien und Blumenau" den Leitspruch: Das Deutschtum im Auslande ist unsere wichtigste Kolonie. Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse, politische oder soziale Umschläge können die Auswanderkurve sehr rasch wieder ansteigen lassen, und es erscheint daher ratsam, beizeiten Schritte zu tun, die uns ermöglichen, solchen Eventualitäten die Spitze zu bieten. Als vorbildlich können in mancher Beziehung die Einrichtungen der Emigrants Information Office in London angesehen werden, auf die ich schon früher hingewiesen habe[1]), und denen ich ergänzend noch einige Zusätze machen kann, entnommen einem Memorandum, das kürzlich von dieser Behörde dem Kolonialamte unterbreitet wurde.

Die unmittelbare Veranlassung der Gründung der Emigrants' Information Office waren Notzustände unter der Arbeiterbevölkerung in den

---

[1]) Über die Besiedelungsbestrebungen einiger englischen Kolonien, d. Zeitschrift Heft 3. 1906.

Jahren 1884—6. Eine geeignete Auswanderung wurde als linderndes Hilfsmittel angeraten. Da von Auswanderagenten mancher Mißbrauch getrieben wurde, so eröffnete die Regierung im Jahre 1886 ein eigenes Auskunftsbureau. Von einer Auswanderung mit ſtaatlicher Unterſtützung ſah man jedoch ab, da in den Kolonien ſich eine ſtarke Strömung gegen ungeeignete Einwanderer geltend machte. Die Aufſicht übernahm das Kolonialamt. Die zu erteilende Auskunft ſollte unparteiiſch ſein, weder die Auswanderung fördernd noch hemmend, noch ein Land begünſtigend. Ganz natürlicherweiſe aber machte ſich ein Einfluß geltend, Auswanderer in erſter Linie auf die engliſchen Kolonien zu verweiſen. Von Südamerika — Braſilien — wurde in den letzten Jahren energiſch abgeraten, da die farbige Bevölkerung hier zu ſtark in Konkurrenz träte und engliſche Kolonien größere Vorteile böten. Dieſe Warnung ſteht im direkten Gegenſatz zu unſerer Auswanderungspolitik, die gerade in den La-Plata-Staaten geeignete Ziele für unſere Landsleute ſieht. Allerdings ſtehen uns ja auch keine eigenen beſiedelungsfähigen Gebiete zur Verfügung in dem Umfang, wie England ſie beſitzt. Keine Kolonie erfährt eine beſondere Intereſſenvertretung. Als Prinzip gilt, daß ein enttäuſchter Auswanderer für eine junge Kolonie die ungünſtigſte Empfehlung iſt, und ſo finden in den Auskünften die Vorteile wie die Nachteile gebührende Erwähnung.

Während früher vorzugsweiſe engliſche Kolonien, die für europäiſche Beſiedelung ſich eignen, in den Wirkungskreis der Auskunftsſtelle gezogen wurden, werden neuerdings auch die ſubtropiſchen und tropiſchen Beſitzungen und fremde Länder einbegriffen. Über die Verhältniſſe in letzteren Gebieten beſorgt das Auswärtige Amt die erforderlichen Unterlagen, während die Auskünfte über engliſche Kolonien teils offiziellen Quellen, teils Preßnachrichten, teils privaten Mitteilungen entnommen werden. Die Handbücher oder Zirkulare werden vor ihrer Veröffentlichung den Vertretern der Kolonien oder aber auch den betreffenden kolonialen Regierungen ſelbſt unterbreitet.

Die Verwaltung der Emigrants' Office liegt in den Händen eines Komitees, das für ſeine Dienſte nicht bezahlt wird. Präſident iſt der Kolonialſekretär, ohne aber dieſe Funktion auszuüben. Er ernennt jedoch alle Komiteemitglieder, die aus einigen Beamten des Kolonialamtes, Mitgliedern des Board of Trade, des Labour Department, des Local Government Board, Vertretern von Auswandergeſellſchaften, Gewerkſchaften uſw. beſtehen. Über das Ausgabebudget und die Arbeitseinteilung der Office beſitzen ſie volle Verfügungskraft. Erwähnt ſei noch, daß die Kolonien im Komitee keine Stimme haben, wodurch man beabſichtigt, die Unparteilichkeit des letzteren zu wahren. Die von der Regierung zur Verfügung geſtellte Summe beträgt 1.500 Pf. St., iſt alſo identiſch mit dem für unſere Zentralauskunftsſtelle ausgeworfenen Betrage. Allerdings werden Porto und Druckſachen nicht berechnet, ein naturgemäß nicht geringer Betrag. Veröffentlicht wird vierteljährlich ein Anſchlagzettel, der kurze Angaben über die Verhältniſſe in den

Kolonien, Auswanderungsbedingungen usw. enthält und zur Schau ausgehängt wird in allen Postanstalten, ein vierteljährliches Zirkular betreffend Kanada, Australien und Südafrika und ferner ein solches über die Frauenauswanderung. Alle können gratis und franko bezogen werden.

Sodann existieren Auskunftsbücher über alle Kolonien, die für einen äußerst geringen Betrag, 1—6 d., zu haben sind. Mir liegt ein solches Büchlein über Queensland vor, und es sind alle in Frage kommenden Bedingungen und Verhältnisse klar geschildert.

Neben einer Karte werden in 6 Abschnitten Charakter der Landschaft, Produkte und Industrien, die verschiedenen Distrikte, die Ausreise, allgemeine Information, das Landsystem usw. besprochen und zum Schluß ein Anhang über die wesentlichen Plätze gebracht. Alles ist sehr übersichtlich geordnet. Kostenpunkt des Büchleins 1 d.

Für die Berufsklassen gibt das Professional Handbook allen Interessenten, Rechtsanwälten, Ärzten, Architekten usw. volle Auskunft. Das Emigration and General Handbook[2]) behandelt sodann die Bestimmungen über Auswanderschiffe, die Auswanderungsgesellschaften usw.

Von fremden Ländern gibt es nur Auskunftsbücher über Nordamerika und Argentinien. Allen diesen Schriften wird selbstverständlich die neueste Information zugrunde gelegt. Der Board of Trade Labour Gazette werden ferner allmonatlich Beilagen über den Arbeitsmarkt in den Kolonien zugefügt, wie auch in die Presse von Zeit zu Zeit geeignete Notizen lanciert werden. Der Anschlagzettel und die Zirkulare werden über 1000 öffentlichen Bibliotheken und Ausbildungsschulen zur Bekanntmachung zugesandt. Auch Auswanderagenten werden mit geeigneter Literatur versehen. So wurden im Jahre 1906 335 000 freie Schriften verteilt. Es wurden 17 238 Briefe empfangen und 53 923 abgesandt (10 841 resp. 36 551 im Jahre 1896).

Unser Interesse an der Auswanderungsfrage ist sicherlich ein ebenso großes wie in England, vielleicht ein noch größeres, da mangels geeigneter eigner Kolonien eine viel sorgfältigere Bearbeitung des Auswanderstromes nötig ist. An Stärke ist allerdings die Auswanderung Großbritanniens der unserigen gegenwärtig fast um das 10 fache überlegen. Die Anzahl der britischen und irischen Auswanderer betrug im Jahre 1906 194 671. Von diesen gingen nach Britisch Nordamerika 91 263, nach den Vereinigten Staaten 85 941, nach Australien und Neuseeland 9 920. Insgesamt gingen 54 % nach englischen Besitzungen, 46 % nach fremden Ländern. Besonders Kanada hat sich eines ganz außerordentlichen Zuwachses zu erfreuen. Die Anzahl der fremden Auswanderer, die ihren Weg über England nahmen, belief sich auf 133 878. Die meisten von diesen gingen nach den Vereinigten Staaten, und eine große Zahl waren nur Passanten, um von einem Hafen zum anderen zu

[2]) Es sind bei der Nennung von Büchern oder Körperschaften absichtlich die offiziellen englischen Bezeichnungen beibehalten, da eine Übersetzung solcher Ausdrücke durchaus nicht immer wünschenswert erscheint.

gehen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen England und Deutschland besteht darin, daß England die Auswanderung zum Nutzen des Mutterlandes und der Kolonien in jeder Weise begünstigt und künstlich fördert, während wir der bestehenden nur die Mittel und Wege zu ebnen suchen, um sie unserer nationalen Kraft zu erhalten. Sobald Teile unserer eigenen Kolonien sich in befriedigender Weise als besiedelungsfähig erwiesen haben, werden sich die Verhältnisse ändern. — Dagegen dürfte eine Besteuerung von Emigranten, die nach außerdeutschen Gebieten auswandern, wie sie Wagner (Neue Zeitschrift, Januar 1908) vorschlägt, kaum ein geeigneter Weg sein, dieselben zu bevölkern. Durch Zwang erreicht man nur das Gegenteil, und wie ist die praktische Durchführung gedacht?

Wichtig erscheint aber eine größere Verteilung geeigneter Literatur, welche die zu besiedelnden Länder in das richtige Licht stellt und so die Fühlung mit allen Volksschichten anbahnt. Auch kann die Presse durch populäre Aufsätze zur Mitwirkung erheblich herangezogen werden. So brachte der Standard vor einiger Zeit eine Reihe von Artikeln: Emigration of the Middle Classes, in denen die Kolonien nach den Mitteln der Auswanderklassen besprochen wurden.

Mit der Auswanderungsfrage in Verbindung steht auch jenes Gesetz vom 1. Juni 1870, nach dem jeder deutsche Bürger im Auslande seine Reichszugehörigkeit nach einer Reihe von Jahren verliert, wenn er nicht in die Konsulatsmatrikel eingetragen ist. Es ist dringend zu wünschen, daß diese Verhältnisse abgeändert werden.

Daß die Auswanderfrage auch internationales Interesse erfordert, und als solche der Gegenstand einer internationalen Konferenz bilden könnte, darüber besteht kein Zweifel und Weisl hat in einer trefflichen Arbeit: „Zur Auswanderungsfrage“[3]) auf die Aufgaben einer allgemeinen Auswanderungspolitik kurz hingewiesen.

---

[3]) Diese Zeitschrift, Heft 5. 1905.

Dr. C. R. Hennings, London.

Mahdierhebungen in Nordkamerun.

Im Juli des letzten Jahres ist es in Nord-Kamerun zu Gärungen gekommen, die einen religiösen Charakter zeigten. Sie waren veranlaßt durch einen Mekkapilger, der sich schlechtweg „Alhadji" nannte. Obwohl er nur wenige Monate in der Gegend von Marua verweilte, verbreitete sich die Kunde von dem großen Malumpriester schnell und bald.

Als der Alhadji seine öffentliche Tätigkeit in einem Vororte von Marua begann, erließ der Lamido einen Haftbefehl gegen ihn, dem sich der Alhadji durch die Flucht entzog. Seit diesem Zeitpunkte bezeichnete er sich als „Gottgesandter", der berufen sei, die Herrschaft der Weißen zu brechen. Zuerst wollte er sich wohl das Lamidat Marua erobern, um dadurch Untergebene und eine Mannschaft gegen die Weißen in die Hand zu bekommen. Deshalb verkündete er zunächst den Krieg gegen den Lamido von Marua, wobei er seine weiße mit schwarzen Koransprüchen bestickte Flagge entfaltete. Als Anfang Juli Hauptmann Zimmermann in der Nähe übernachtete, wagte es der Fanatiker sogar, diesen deutschen Offizier im Lager anzugreifen. Der Angriff wurde natürlich mit Leichtigkeit abgeschlagen und der Haufe wurde zersprengt.

Durch Zusammenziehen einer größeren Truppenmenge wurde verhindert, daß die Unruhen eine weitere Ausdehnung gewannen. Die Bundesgenossenschaft des Lamidos von Marua war uns dabei von besonderem Vorteil. Seine Reiter nahmen Ende Juli den Alhadji bei Logone fest und lieferten ihn an unsere Truppe aus. Er wurde in Binder auf Grund rechtskräftiger Verurteilung hingerichtet und die Ruhe dürfte dadurch wieder hergestellt sein.

Wie viele Mitschuldige und heimliche Anhänger er unter der mohammedanischen Bevölkerung der Gegend gehabt hat, ist nicht leicht festzustellen, immerhin heißt es, auf der Hut sein.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 4. März 1908. X. Jahrgang.

Die Entwicklung von Deutsch-Ostafrika.*)

Vor mehr als 2 Jahrzehnten erwarb Deutschland seine afrikanischen Kolonien, dank einer besonders günstigen politischen Konstellation, die vor allem in der diplomatischen Machtfülle Bismarcks ihre Erklärung fand. Ohne jede eigne Erfahrung betrat das deutsche Volk damals die koloniale Laufbahn. Wohl war unser überseeischer Handel bereits hoch entwickelt. Seit vielen Jahren saßen die Hanseaten in Mexiko, Venezuela, Ostasien und in der Südsee. Aber vom Handeltreiben zum Kolonisieren ist ein weiter Schritt, und auch das Blühen deutscher Ackerbausiedelungen unter fremder Flagge in Amerika und Australien war wohl eine günstige Vorbedeutung, aber durchaus kein Ausbildungsmittel für die koloniale Betätigung unseres Volkstums und unserer staatlichen Organe in dem Tropengürtel Afrikas. An kolonialer Begeisterung fehlte es gleichwohl nicht und sie schien mit Energie gepaart zu sein, die zunächst in der Aufschließung unserer größten Kolonie, Deutsch-Ostafrikas, sich betätigen wollte. Dorthin und nicht nach dem noch völlig verschlossenen Urwaldgebiet Kameruns oder den scheinbar wasserlosen Steppen Südwestafrikas richteten sich zunächst aller Blicke. In Ostafrika blühte bereits alte arabische Kultur. Sichere Karawanenstraßen durchzogen von der Küste des indischen Ozeans bis zu den zentral-afrikanischen Seen weite bevölkerte Landgebiete, deren Produktionsfähigkeit nach den Berichten aller Forschungsreisenden zu guten Hoffnungen berechtigte.

Ein gewaltiges Wirtschaftsgebiet war uns dort durch die Tatkraft kühner Pioniere, in erster Linie des Dr. Karl Peters und des Grafen Joachim Pfeil, erworben worden. Der notwendige Kampf mit dem bisher herrschenden Araberelement wurde schnell zu unsern Gunsten entschieden und nun galt es, ersprießliche Kolonisationsarbeit zu leisten und dem deutschen Wirtschaftsleben ein wertvolles Stück des afrikanischen Kontinents dienstbar zu machen. — Ist uns das nach 20jähriger Arbeit zur Genüge geglückt und dürfen wir auf die bisher erreichten wirtschaftlichen Erfolge stolz sein?

Wenn ich Ihnen, verehrte Anwesende, auf diese Frage nach meiner Überzeugung klipp und klar antworten soll, so kann ich es nur mit einem „Nein",

*) Vortrag, gehalten am 22. Januar d. J. in der Abteilung Kiel der Deutschen Kolonialgesellschaft.

und ich fürchte, Sie werden von keinem, der die Verhältnisse draußen aus eigner Anschauung kennt und die Entwicklung unseres ostafrikanischen Schutzgebiets aufmerksam verfolgt hat, eine wesentlich andere Antwort erhalten. Fragen Sie weiter: Worin liegt denn die Fruchtlosigkeit unserer Arbeit begründet? So meine ich: nicht in der Wertlosigkeit unseres Gebiets, sondern in den von uns gemachten Fehlern und Unterlassungen, die aber nicht einer Seite zur Last zu legen sind, etwa der Saumseligkeit unserer Volksvertreter im Geldbewilligen, oder der minderwertigen Arbeit unserer Kolonisten da draußen, oder falschen Verwaltungsgrundsätzen der Reichsbehörde, die vielmehr unser ganzes Volkstum treffen, das eben als Neuling in der kolonialen Laufbahn eintrat und seine Erfahrungen mühsam im Laufe der Jahrzehnte sammeln mußte.

Heute stehn wir zweifellos an einem Wendepunkte unserer kolonialen Entwicklung. War uns damals vor 20 Jahren für die Erwerbung der Kolonien die *außerpolitische* Situation günstig, so ist jetzt unser *innerpolitisches* Leben, unser Volk und seine Vertretung für die endliche wirtschaftliche Erschließung unseres Kolonialbesitzes reif geworden.

„Die Kolonialpolitik beherrscht zur Zeit die Welt", dieses Wort, verehrte Anwesende, entstammt nicht etwa einem der vielen Vorträge unseres trefflichen Staatssekretärs Dernburg, sondern den Verhandlungen des vorjährigen internationalen Sozialisten-Kongresses in Karlsruhe. Und von frischen Impulsen beseelt, durch Erfahrungen geläutert, schickt sich das deutsche Volk an, in die Reihe der erfolgreich kolonisierenden Mächte einzutreten.

Zur Zeit steht wiederum dank der unermüdlichen Tätigkeit Dernburgs unser *ostafrikanisches Schutzgebiet* im Vordergrund des allgemeinen Interesses. Mit ihm beschäftigen sich gerade neuerdings viele Veröffentlichungen amtlichen und privaten Charakters. Wenn ich es trotzdem wage, der gütigen Einladung der hiesigen Abteilung der deutschen Kolonialgesellschaft Folge leistend, über die Entwicklung unserer größten Kolonie auf Grund meiner dort gewonnenen Eindrücke vor Ihnen zu sprechen, so geschieht es nicht etwa, weil ich meinen, in vielen Punkten gewiß recht anfechtbaren Ansichten besonderen Wert beimesse, sondern lediglich in der Überzeugung, daß an Aufklärungsarbeit über koloniale Fragen nicht genug getan werden kann.

Vielleicht finden meine rein subjektiven Darlegungen auch deshalb einiges Interesse, weil ich *zweimal* an der ostafrikanischen Küste stationiert war, zuerst 2 Jahre lang 1891—93 als Wachtoffizier an Bord des Kreuzers „Möve", dann 14 Jahre später 1905/06 als Kommandant des Kreuzers „Bussard", somit in der Lage war, die Fortschritte der Kolonie als materiell uninteressierter, ideell aber stark beteiligter Zuschauer zu beurteilen. —

Der erste Eindruck, den Deutsch-Ostafrika heutzutage auf jeden neuen Ankömmling macht, ist ein ungewöhnlich günstiger. Es entspricht so gar nicht den landläufigen Vorstellungen von dem wüstenähnlichen Kontinent und dem Bilde öder Sandsteppen und kahler Felsgebirge, die man während der Fahrt

durch das rote Meer und längs der unwirtlichen Somaliküste dauernd vor Augen hat. Unsere deutsch-ostafrikanische Küste prangt im Grün der Tropen, und der Naturfreund ist entzückt von dem lieblichen Landschaftsbild, das die zahlreichen Häfen unseres Schutzgebiets dem Auge bieten. Auch eine Bahnfahrt ins Innere, von Tanga nach dem Usambaragebirge oder von Dar-es-Salam nach Mrogoro ist überaus genußreich und erinnert zeitweise an Landschaftsbilder in Brasilien oder Ceylon, wie man sie hier auf afrikanischer Erde kaum erwartet.

Nicht minder überrascht die Kulturarbeit, die in den Küstenplätzen geleistet ist. Die Hauptorte Dar-es-Salam und Tanga sind aus armseligen Negerdörfern zu stattlichen, mit deutschem Ordnungssinn und deutscher Sauberkeit verwalteten Gemeinwesen emporgewachsen. Namentlich Dar-es-Salam imponiert mit seinen beiden mächtigen Kirchen, den geräumigen Zoll- und Kaianlagen, seinem schönen, in einem Park von Mangobäumen und Palmen sich verbergenden Villenviertel, seinen stattlichen Geschäftshäusern, Hotels und modernen Straßenanlagen, an die sich eine ansehnliche Eingeborenenstadt schließt. Auch das materielle Leben draußen entspricht europäischen Ansprüchen. Man hat frisches Fleisch, Brot und Gemüse, kann seine Getränke in Eis kühlen, verfügt über eine wohlgeschulte eingeborene Dienerschaft, über Tennisplätze und Klublokale, sogar frisches Bier und frische Wurst erfreut des Deutschen Herz!

Ich habe viele hochgestellte englische Beamte, Offiziere und Geschäftsleute gesprochen, die auf dem Wege nach Südafrika unsere Kolonie passierten und des Lobes voll waren über das, was sie bei uns sahen. Dar-es-Salam sei die schönste Stadt an der ganzen Küste des tropischen Afrikas.

Überaus optimistisch lauten denn auch die Berichte aller Persönlichkeiten, die in den letzten Jahren das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet besuchten. Lesen Sie das Buch des Geheimrats Paasche, er schwärmt ordentlich für Deutsch-Ostafrika; die Berichte der Reichstagsabgeordneten, die 1906 draußen waren; die Feuilletons der Journalisten, welche Dernburg auf seiner Reise begleiteten — alle stimmen darin überein (und ich schließe mich, wie ich vorwegnehmen will, diesem Urteil an), daß Deutsch-Ostafrika ein Land von großen Zukunftsmöglichkeiten ist.

Auch die draußen tätigen Offiziere, Beamte, Pflanzer und Kaufleute urteilen ähnlich, wenn auch nicht so optimistisch. Sie kennen die Schwere der Arbeit in Afrika und wissen, wie viele Versuche der Entwicklung hier mißlungen, wie viele Hoffnungen zu Grabe getragen sind. Aber darin sind sie fast alle einig, daß viel mehr in dem Lande drin steckt, als man früher annahm. Als ich im Jahre 1893 dort war, schätzte man das Areal des produktionsfähigen Landes auf ¼ des Ganzen, die Zahl der Bevölkerung vielleicht auf 3 Millionen. Jetzt nimmt man an, daß ¾ des Gebiets nach Bodenbeschaffenheit und Regenmenge kulturfähig sind, und die Bevölkerungszahl stellt sich nach den ziemlich sicheren Schätzungen der Bezirksämter auf rund

7 Millionen.*) Wir wissen seit geraumer Zeit, daß Deutsch-Ostafrika an der Küste wie in seinen Tiefebenen und Steppen des Inneren weite Flächen fruchtbaren, zu Plantagenkulturen geeigneten Landes besitzt, daß in den kühlen Gebirgsländern und Hochebenen des Innern Hunderttausende von Hektaren für europäischen Ackerbau und Viehzucht zur Verfügung stehen, daß das Klima nicht schlechter ist als das der meisten Tropenkolonien, und daß wir in den volkreichen Stämmen der Waniamwesi und Wassukuma über Arbeitskräfte verfügen, wie sie besser kaum eine andere afrikanische Kolonie besitzt. —

Vergleichen wir mit dieser günstigen und als berechtigt allgemein anerkannten Wertschätzung der Kolonien die bisher erzielten wirtschaftlichen Erfolge nach 20jährigem Besitz, so kommen wir zu überraschend geringen Resultaten. Im Jahre 1890 betrug der Gesamthandel der Kolonie, also die Summe von Ein- und Ausfuhr 16 Millionen Mk., 12 Jahre später, im Jahre 1902 14 Millionen, also ein Abstieg. Dann hebt sich die Zahl infolge der mit aufgeführten Regierungsgüter und steigt dank des erstaunlichen Einflusses der englischen Ugandabahn auf den Seenbezirk sprungweise bis zum Jahre 1906 auf 36 Millionen Mk., hierunter Ausfuhr 10,5 Mill. Mk. Diese letztere Zahl, welche die Eigenproduktion der Kolonie, also gewissermaßen ihren wirtschaftlichen Gradmesser darstellt, ist auffallend gering, wenn man bedenkt, daß die Ausfuhr des etwa doppelt so großen Kongostaats im Jahre 1906 die Summe von 61 Mill. Mk., also die 6fache Höhe wie die von Deutsch-Ostafrika erreicht, das ferner die Ausfuhr von Madagaskar, das viel kleiner ist als D. O. A., sich im Jahre 1906 auf 25 Mill. Mk., also mehr wie das doppelte unserer Kolonie, belief.

Wer die amtlichen Denkschriften über die Entwicklung des D. O. A.-Schutzgebiets aufmerksam verfolgt hat, dem bringen diese Zahlen nichts Neues. Jahr für Jahr wartete man vergebens auf den wirtschaftlichen Aufschwung des Landes. Bald waren es Unruhen im Innern, bald Viehseuchen, Dürre, Heuschreckenplage, Hungersnot, welche die Entwicklung hemmten. Der Export von Elfenbein, des früheren Haupthandelsartikels, ging immer mehr zurück. Die alte Karawanenstraße von Tabora nach Bagamoyo wurde nicht lebhafter, sondern Jahr für Jahr stiller, weil der mächtig aufstrebende Kongostaat an der Westgrenze einen Teil unseres Handels zu sich abzuleiten begann. Diese Ausfälle wurden durch die an der Küste, namentlich in Usambara, dank des dortigen Bahnbaues einsetzende Plantagenproduktion kaum ausgeglichen. Auch die Plantagen hatten, wie alle ersten Unternehmungen in tropischen Ländern, zunächst schwer zu kämpfen. Der Kaffee erwies sich im Großbetriebe als ein Fehlschlag, Tabak wurde sofort wieder aufgegeben, Zucker verunglückte, auch Baumwolle wollte zunächst nicht angehen. Endlich schlug der Anbau des Sisalhanfs und dann der des Kautschuks ein, der erste freudig begrüßte Erfolg

*) Staatssekretär Dernburg gab in der Budgetkommission 10 Millionen an infolge wesentlich höherer Einschätzung der Bevölkerung von Urundi und Ruanda. D. Verf.

nach fast fruchtloser Arbeit eines Jahrzehnts. Die Plantagenentwicklung beschränkte sich aber auf einen ganz kleinen Teil der Kolonie. Im übrigen stagnierte das wirtschaftliche Leben dauernd in ihr, und die hohen jährlichen Zuschüsse des Reichs erhöhten nicht die Freude an unserm Schutzgebiet, das doch von allen Kennern als wertvoll und zukunftsreich gepriesen wurde.

Wie ist ein so langes Ausbleiben des Erfolgs zu erklären? Sollen wir etwa unsere Beamten und Kolonisten da draußen der Untüchtigkeit und Trägheit zeihen, sollen wir, schnell fertig mit dem Wort, den deutschen Bureaukratismus für das Kümmern der wirtschaftlichen Entwicklung verantwortlich machen? Verehrte Anwesende, einer solchen Auffassung möchte ich doch aus meiner ziemlich genauen Kenntnis der Verhältnisse durchaus widersprechen. Was ich bei meiner letzten Anwesenheit draußen von der Tätigkeit der Offiziere wie der Beamten, der Kaufleute wie der Pflanzer gesehen habe, hat mich mit Hochachtung erfüllt. Es wird in der Kolonie wirklich mit Fleiß, Ernst und Verständnis gearbeitet. Die Zeiten, wo es für die einzig anständige Beschäftigung des Europäers galt, beim Whisky-Soda zu sitzen oder höchstens als Bana Kuba Recht zu sprechen, sind längst vorbei. Die Beamten da draußen haben trotz des schweren Klimas häufig mehr Bureaustunden als der Berliner Geheimrat, und der Pflanzer ist tagsüber in der brennenden afrikanischen Sonne auf dem Felde bei seinen schwarzen Lohnarbeitern tätig, nicht anders wie daheim der deutsche Landwirt in seiner Wirtschaft tätig ist.

Auch die Verwaltungsgrundsätze, die namentlich unter dem Regime des hochverdienten früheren Gouverneurs Grafen von Götzen befolgt wurden, verdienen alles Lob. Die mustergültigen Einrichtungen der Küstenplätze sind nicht zum Mindesten ein Erfolg der auf sein Betreiben eingeführten kommunalen Selbstverwaltung. Es ist ferner ein weitverbreiteter Irrtum, daß wir in unserer Kolonie mit einem zu großen Beamtenapparat arbeiten. Tatsächlich ist die Beamtenzahl der korrespondierenden Verwaltungszweige in Britisch O.-A. größer als bei uns, ganz zu schweigen von dem Beamtenheer der französischen und portugiesischen Kolonien. Jeder Kenner der Verhältnisse muß zugeben, daß in D. O.-A. jetzt außerordentlich sparsam gewirtschaftet wird. In einem ziemlich verkehrsreichen Platz wie Mikindani sitzt z. B. ein einziger weißer Zollbeamter, der zugleich die Geschäfte der Bezirksnebenstelle versieht und Jahr für Jahr erhebliche Überschüsse an die Zentralstelle in Dar es Salam abliefert. Staatssekretär Dernburg sagt über seine Reiseeindrücke in Uniamwesi: „In diesem Lande, so groß wie Bayern mit einer Million Einwohner, ist nur ein weißer Bezirksamtmann und ein weißer Bezirkssekretär. Das ist der ganze Beamtenstand. Es ist nur der Tüchtigkeit und der Entsagung des deutschen Beamtentums zu danken, daß wir mit so wenig Leuten noch auskommen."

In der Tat balanziert die Verwaltung von D. O.-A. ungefähr in Einnahme und Ausgabe. Die hohen Reichszuschüsse verzehrt die kostspielige Schutztruppe, und diese sollte man, wie in den Kronkolonien anderer

Nationen, füglich nicht dem Schutzgebiet, sondern dem Mutterlande auf das Konto schreiben.

Die Ursachen des bisherigen Ausbleibens wirtschaftlicher Blüte liegen m. E. auf einem ganz andern Gebiet als auf dem der personellen Leistungen. Unser ganzes System der Entwicklung der Kolonie war ein, wenn auch nicht verfehltes, aber seiner Natur nach unproduktives. Wir haben ein Land von der doppelten Größe Deutschlands mit einem Netz von Stationen überzogen und auf diese Weise bereits vor 15 Jahren die weiten Gebiete bis zu den zentralafrikanischen Seen hin in Besitz genommen und sie dauernd gegen starke kriegerische Negerstämme behauptet. Ein derartig kostspieliges Verfahren ließ sich nur rechtfertigen, wenn wir, von dem Wert der Kolonie überzeugt, diese auch wirtschaftlich zugunsten des Mutterlandes erschließen wollen. Eine solche Erschließung konnte aber, da weit schiffbare Flüsse fehlen, gar nicht anders als mittels moderner künstlicher Verkehrswege, also der Eisenbahnen, vor sich gehen. Daß wir damit erst jetzt beginnen, ist uns teuer zu stehen gekommen. Wenn sich jemand die Mühe geben wollte, zusammenzurechnen, wieviel Unterhaltungskosten jene militärisch stark besetzten Stationen, wie Moschi, Mpapua, Kilimatinde, Tabora, Udjidji, Bismarckburg, Songea, Langenburg, die 30 bis 60 Tagemärsche von der Küste entfernt liegen, im Laufe der Jahre verschlungen haben, so würde wahrscheinlich ein Sümmchen herauskommen, für das wir jetzt die endlich begonnene Zentralbahn ein gutes Stück weiterbauen könnten.

Das Eigenartige vieler afrikanischer Kolonien und so auch der unsrigen ist eben, daß die Küstenstriche verhältnismäßig menschenarm sind, während die zahlreichste, kräftigste und damit wertvollste Bevölkerung auf den klimatisch günstigeren Hochebenen des Innern sitzt, so in Ungoni im Süden, in Uhehe in der Mitte, in Uniamwesi, Usukuma, Urundi und Ruanda im Norden unseres Schutzgebiets. Hier liegt zweifellos der wirtschaftliche Schwerpunkt der Kolonie. Aber was hier von einer intelligenten arbeitsamen Bevölkerung an Werten produziert wird, kommt der Kolonie nicht zugute. Außer hochwertigen Produkten, wie Elfenbein, Kautschuk und Wachs, vertragen die Erzeugnisse der eingeborenen Produktion den Trägertransport nicht. Ungezählte Lasten von Reis, Korn und Hülsenfrüchten verfaulen im Innern, während zur Ernährung der Küstenbevölkerung Reis und Mehl aus Indien eingeführt wird. Der sprichwörtliche Viehreichtum weiter Bezirke bleibt ungenützt. Was davon an die Küste gelangt, genügt gerade dem täglichen Bedarf der Europäer. Selbstverständlich wird die Siedelung von Weißen in den gesunden und fruchtbaren Gebirgsländern des Innern durch das Fehlen von Eisenbahnen hintenangehalten. Auch die Plantagenentwicklung mußte sich bisher auf den Küstensaum beschränken, und hier krankt sie wiederum an chronischem Arbeitermangel, dem nur durch eine Bahnverbindung nach dem an Arbeitskräften reichen Innern abgeholfen werden kann.

Sie sehen, verehrte Anwesende, es ist wirklich ein Circulus viciosus, in dem wir uns bisher bewegt haben. Wir beherrschten und regierten das Innere,

blieben aber mit der wirtschaftlichen Entwicklung an der Küste stehen. Was Wunder, daß das Augenmaß für die Bedeutung des Innern der Kolonie überhaupt verloren ging! Man dachte kaum mehr über den Küstenstreifen hinaus. Hier arbeitete die Regierungsmaschine, hier hatte man Dampferverkehr, Nachrichten von der Heimat, gesellige Anregung, wenn auch bei Hitze und Malaria. Ja, einmal eine Reise, eine „Safari" nach den schönen kühlen Bergländern des Innern zu machen, das war wohl der Wunsch eines jeden der großen und kleinen Beamten in Dar es Salaam. Wer sollte aber derweilen die Arbeit im Bureau leisten! Als ich einmal vor 1½ Jahren in Dar es Salaam die Ansicht äußerte, binnen 10 Jahren würde der Regierungssitz in dem gesunden, das Herz der Kolonie bildenden Uhehelande liegen, begegnete ich nur erstauntem ungläubigen Kopfschütteln. Die Leute werden allmählich mürbe da draußen und interessieren sich kaum mehr für wirtschaftliche Fragen, auf deren Lösung sie ja so lange vergeblich hofften. —

Sind wir somit durch das Fehlen von Eisenbahnen mit der *wirtschaftlichen Entwicklung* der Kolonie auf ein totes Geleis geraten, so wird durch denselben Mangel die *Sicherheit unseres Besitzstandes* von Jahr zu Jahr mehr gefährdet. Unsere *vortreffliche* Schutztruppe hat schwere Kriege im Innern zu führen gehabt. Ich erinnere an die Feldzüge gegen die Stämme am Kilimandscharo, an die Bekriegung des mächtigen Häuptlings Matschemba und an den gefährlichen letzten Aufstand im Süden vor 2 Jahren. Das Charakteristische *dieses* Aufstandes war, daß wir nicht wie früher einen Volksstamm durch den andern bekämpfen konnten, sondern daß sich große kriegerische Stämme gegen uns verbündeten, daß zum ersten Male ein Gefühl der Solidarität in der schwarzen Rasse sich bemerkbar machte. Wir können von Glück sagen, daß der Aufstand damals nicht auf die volkreichen Distrikte des Nordens übergriff. Die Kolonie hätte dann vor einer Katastrophe gestanden, das deutsche Reich vor einer erneuten Ausgabe von vielen Millionen. Dieser gefahrdrohende Zustand wird erst dann beseitigt sein, wenn die jetzt im Bau befindliche Zentralbahn Tabora erreicht haben wird. Bis dahin werden aber noch mindestens 6 Jahre ins Land gehen.

Die Hoffnung auf eine gesunde Entwicklung der Kolonie ruht, darüber kann gar kein Zweifel sein, einzig und allein in dem *Bau von Eisenbahnen*. An einsichtigen Stimmen, die hierfür plädierten, hat es schon in den ersten Jahren nach der Besitzergreifung nicht gefehlt. Ich erinnere mich noch, daß im Jahre 1892, als ich zum ersten Male dort war, auf dem Stadtplan von Dar es Salam bereits der Platz für den Bahnhof vorgesehen war. 14 Jahre später stand er glücklich! Uns fehlte der koloniale Weitblick, der Unternehmungsgeist, den alle andern Nationen, die Portugiesen nicht ausgeschlossen, in der Erschließung Afrikas betätigt haben. Man scheute die zunächst unproduktive Kapitalsanlage, man verlangte Rentabilitätsberechnungen und bedachte nicht, daß jede Kolonialbahn zunächst nicht Zinsen abwerfen, sondern wirtschaftliches

Leben wecken soll. Einige besonders kluge Leute rechneten aus, daß Bahnen in tropischen Ländern nicht weiter als 300, höchstens 400 Kilometer ins Innere gehen dürften, sonst vertrügen die Eingeborenenprodukte die Fracht nicht mehr. Derartige theoretische Tüfteleien hat der Frachtenverkehr der Ugandabahn gründlich widerlegt. Vorbedingung für den Bahnbau ist allerdings, daß die Kolonie die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Entwicklung in sich birgt, und diese Möglichkeit ist für D. O.-A. längst erwiesen.

Auch heute würden wir wohl noch mit derselben Lauheit und demselben Zögern wie früher vor dem Ausbau unseres O.-A.-Bahnnetzes stehen, wenn die Engländer uns nicht mit ihrer Uganda-Bahn in Britisch O.-A. ein schlagendes Beispiel praktischer Kolonialpolitik gegeben hätten. Man sagt, England habe vornehmlich aus strategischen Gründen, um Uganda und die Äquatorialprovinz gegen die Gefahren des Mahdismus zu sichern, diese gewaltige Bahn gebaut. Diese Gründe seien auch für die Bewilligung durch das englische Parlament ausschlaggebend gewesen. Tatsache ist andererseits, daß die Engländer die politische Beherrschung und Verwaltung von Britisch O.-A. erst mit dem Bahnbau einleiteten, also umgekehrt und sicherlich richtiger vorgingen wie wir. Die Bahn erschloß das Innere, ihr folgten die Kulturpioniere, die Beamten, Kaufleute und Ansiedler, und heute bereits liegt der administrative und wirtschaftliche Schwerpunkt von Britisch O.-A. in dem gesunden, 1800 m hoch liegenden Nairobi, 600 km von der Küste, während unsere Regierungsmaschine nach wie vor in dem ungesunden, drückend heißen Küstengebiet sich abarbeitet, ohne merklichen Nutzeffekt und mit kurzen, dem Wohl der Kolonie sicherlich nicht dienlichen Dienstperioden der Beamten, die aber durch die klimatischen Verhältnisse der Küstenzone bedingt sind.

Auch die finanziellen Erfolge der Ugandabahn mußten ermutigend wirken. Sie ergab im letzten Jahr einen Überschuß von 800 000 Mk. und wird wohl in absehbarer Zeit eine mäßige Verzinsung des gewaltigen Baukapitals von 100 000 000 Mk. erzielen. Was uns aber endgültig die Augen öffnete, war der erstaunliche Einfluß, den die Ugandabahn auf die wirtschaftliche Entwicklung unserer Seeprovinz ausübt. Bukoba und Muanza waren früher trotz des Menschenreichtums und der Fruchtbarkeit ihres unmittelbaren Hinterlandes stille Plätze mit kaum nennenswertem Handelsumsatz und höchst geringfügigen Zolleinnahmen. Jetzt, nachdem 3 Jahre lang die englischen Dampfer vom Endpunkt der Ugandabahn, Port Florence, über den Victoria-See nach unsern Plätzen laufen, beläuft sich ihr jährlicher Handelsumsatz auf 5 Mill. Mk., ihre Zolleinnahmen im letzten Jahre auf 600 000 Mk. Muanza hat mehr Ausfuhrhandel wie irgend ein Platz an der Ozeanküste, Dar es Salam und Tanga nicht ausgeschlossen. Der wirtschaftliche Einfluß der Ugandabahn erstreckt sich von Muanza bis nach Tabora und darüber hinaus. Die englische Gesellschaft vermittelte den Bau der Kaianlage in Muanza und erbot sich sogar von Muanza

nach Tabora eine Fahrstraße zu bauen. Englische Fahrzeuge vermessen unsern Teil des Victoria-Sees.

Wir haben also nach jahrzehntelanger Unsicherheit den Beweis, daß jene stark bevölkerten Gebiete im Innern D. O.-A. einer bedeutenden wirtschaftlichen Entwicklung fähig sind, und schicken uns, wiederum dank der Energie des Staatssekretärs Dernburg, nun endlich an, den Eisenbahnbau in dieser Richtung vorwärts zu treiben.

Es handelt sich zunächst um zwei Bahnen, die Nordbahn von Tanga nach dem Kilimandjarogebiet und die Zentralbahn von Dar es Salam nach Tabora. Über die wirtschaftliche Bedeutung der Nordbahn ist man sich längst einig. Ihr erstes 130 km langes Stück von Tanga bis Mombo ist seit einigen Jahren in Betrieb und hat in seinem beschränkten Bereich eine erstaunliche Entwicklung hervorgebracht. Plantage reiht sich hier an Plantage. Die Besiedlung des fruchtbaren und gesunden Gebirgslandes West-Usambara hat begonnen. Dort sowohl wie in den guten Steppenböden bei Mombo herrscht lebhafte Nachfrage nach Land, die kaum mehr befriedigt werden kann. Es ist gar kein Zweifel, daß der Weiterbau der Bahn nach dem Kilimandjarogebiet, etwa 300 km, eine starke Entwicklung, sowohl des Plantagenbetriebs in der Nähe des Panganiflusses, als namentlich europäischer Siedlungen um die Bergriesen des Kilimandjaro und des Meru im Gefolge haben wird. Man wartet in diesen Gebieten sehnlichst auf die Bahn, und was dort an Siedlungen schon jetzt vorhanden ist, kann sich ohne Bahn nur kümmerlich über Wasser halten.*) Die Zahl der Weißen im Bezirk Moschi bezifferte sich im letzten Jahre auf 464 Köpfe, einschließlich der Buren- und Russen-Ansiedlungen, auf die ich später zu sprechen komme.

Die Nordbahn wird nicht nur das Kilimandjarogebiet entwickeln, sondern auch wirtschaftliche Unternehmungen in den weiten, namentlich für Viehzucht geeigneten Hochländern westlich und nordwestlich des Kilimandjaro ermöglichen. Nach den neuesten Forschungen ist die berüchtigte Massai-Steppe an der Nordgrenze unsers Gebiets ein ausgesprochenes Weideland in 1500 m Höhe mit genügenden Niederschlägen und gesundem Klima, das früher Hunderttausende von Rindern ernährte, bis die Rinderpest diese völlig vernichtete und Hungersnot und kriegerische Wirren die damals zahlreich vorhandene Massaibevölkerung dezimierte oder auf das englische Gebiet herübertrieb. —

Haben über die Zweckmäßigkeit der Nordbahn kaum jemals ernsthafte Zweifel bestanden, so tobte um so heftiger der Streit der Meinungen um die Entwicklung des Bahnnetzes in der Mitte und im Süden der Kolonie. Hie Zentralbahn, hie Südbahn, lautete der Kampfruf in den Lagern der Sach-

*) Die Regierungsvorlage beantragt vorläufig nur den Weiterbau der Usambarabahn um 45 km bis zum Pangani. Hoffentlich läßt die spätere Fortführung bis zum Kilimandjaro-Gebiet nicht zu lange auf sich warten. D. Verf.

verständigen. Die Entscheidung der Regierung ist für die Zentralbahn gefallen und trifft m. E. das richtige. Denn erstens ist ¼ der Zentralbahn bis Mrogoro, etwa 220 km, bereits fertig und es wäre höchst unrentabel, den Bau hier abzubrechen, um an einer andern Stelle wieder anzufangen. Zweitens führt die Zentralbahn nach Tabora, wie schon früher ausgeführt, nach dem Bevölkerungszentrum der Kolonie, wo in Zukunft der wirtschaftliche und politische Schwerpunkt liegen wird. Das ist das Entscheidende.

Dem gegenüber muß die sonst in Bezug auf Rentabilität aussichtsreiche Südbahn zurücktreten. Sie sollte von dem vortrefflichen Hafen von Kilwa Kisiwani ausgehen, den Süden des Schutzgebiets durchqueren, am Nyassa-See endigen, unsere dortigen sehr wertvollen Siedlungsgebiete erschließen und als weitaus nächste Verbindung von der Ozeanküste den starken Verkehr des östlichen Kongostaats und von Nordrodesia vermitteln. Das wird nun für eine Reihe von Jahren ein frommer Wunsch bleiben.

Ein besonders wertvolles Stück des Südens sind die Landschaften am unteren Rufidji, dem größten Strome D. O.-A. Hier sitzt eine ziemlich dichte arbeitsame Bevölkerung. Die sehr fruchtbaren Alluvialböden zu beiden Seiten des Stroms, zwischen seinen Mündungsarmen und südlich davon bis in die Gegend von Kilwa tragen alle Arten von Eingeborenenkulturen, Mais, Reis, Tabak, Zuckerrohr usw., und sind für europäische Plantagenunternehmungen vorzüglich geeignet. Viele 1000 Hektare besten Baumwollenlandes harren hier der Verwertung. Der Rufidji ist von seiner Mündung bis zu den Panganifällen, also etwa 250 km, für Fahrzeuge bis zu 2 m Tiefgang während des größten Teiles des Jahres schiffbar, und man muß sich wundern, daß diese günstige Wasserverbindung bisher noch nicht ausgenutzt worden ist. Als seiner Zeit der Gouverneur v. Scheele den großen Kriegszug gegen die Wahehes unternahm, sollte der Rufidji als Etappenlinie dienen, und man baute dafür einen Heckraddampfer, „Ulanga" genannt. Das Unternehmen scheiterte. Die „Ulanga" war zu groß und zu wenig manövrierfähig, sie hat m. W. überhaupt nicht die Rufidjimündung erreicht. Ihr Dampfkessel steht jetzt in der Flottillenwerkstatt in Dar es Salam und treibt dort Werkzeugmaschinen. Seitdem herrscht idyllische Ruhe am Rufidji. Das Bezirksamt Mohorro hatte man, wahrscheinlich um billiger zu bauen, nicht an die Verkehrsader, den Fluß, verlegt, sondern einige Stunden landeinwärts. Neuerdings wollte man es wieder an den Fluß verlegen. Aus dem reichen Landstrich kommt fast nichts heraus, weil der Dampferverkehr stromaufwärts schwierig ist.

So ist es denn mit Freuden zu begrüßen, daß in den neuen Plänen des Reichskolonialamts die Ausnutzung des Rufidji als Verkehrsader wieder aufgenommen wird. Umgeht man die Panganifälle mit einer Kleinbahn, so wird man vielleicht imstande sein, auf dem Wasserwege nach der äußerst fruchtbaren Ulangaebene und bis an die Pforte des großen Siedlungsgebiets Uhehe vorzudringen. Damit würde ein besonders wertvoller Teil des Südens und der Mitte wirtschaftlich erschlossen werden. —

Sehen wir somit, daß durch die Nordbahn, die Zentralbahn und den Wasserweg des Rufidji ein großer Teil von D. O.-A. für eine wirtschaftliche Entwicklung nutzbar gemacht werden kann, so liegt die Frage nahe: worauf soll sich denn die wirtschaftliche Entwicklung gründen? Wenngleich die neuen Goldfunde in der Wembereſtätte, ferner Kohlenlager am Nyassasee, Glimmerlager im Ulugurugebirge, Edelsteinfunde, namentlich Granaten im Hinterlande von Lindi, einige Chancen für den Bergbau eröffnen, die auch bereits zur Begründung der zentralafrikanischen Bergwerks- und Seengesellschaft geführt haben, und größere Erzfunde in Zukunft keineswegs ausgeschlossen sind, so liegt doch nach unserer jetzigen Kenntnis des Schutzgebiets die Zukunft der Kolonie in einem andern Produktionszweig begründet, in der Landwirtschaft, die in dem größten Teil des Landes durch Klima, Bodenbeschaffenheit und Regenmenge ermöglicht und seit Jahrhunderten durch die Negerbevölkerung betrieben wird. Für die Landwirtschaft kommen wiederum drei Wirtschaftsformen in Betracht: Eingeborenenwirtschaft, Plantagenwirtschaft und europäischer Farmbetrieb.

Um die Plantagenwirtschaft vorweg zu nehmen, so wird diese heute schon im Küstengebiet betrieben, namentlich im Bereich der Usambarabahn. Die Erzeugnisse sind Kaffee, Sisalhanf, Gummi und Baumwolle. Die großen Kaffeeplantagen in den Waldbergen von Ost- und Westusambara erwiesen sich, wie schon eingangs erwähnt, leider als ein Fehlschlag, namentlich infolge des enormen Preissturzes des Kaffees seit 1894, dann aber auch infolge zu kostspieliger Wirtschaft, nicht genügender Bodenqualität und infolge Auftretens von allerlei Schädlingen. Die erhofften großen Ernten blieben aus. Die jährliche Ausfuhrmenge allerdings recht guten Kaffees beträgt zur Zeit nur etwa 500 000 Mk. Der Betrieb der Pflanzungen wird daher überall eingeschränkt und die Pflanzer sehen sich nach andern Anbauprodukten um. Auf einmal aufgegeben kann der Betrieb der Kaffeeplantagen wohl nicht werden, sonst würden noch größere Verluste eintreten. Merkwürdig ist übrigens die Tatsache, daß wir den Kaffee aus unsern Kolonien in Deutschland mit einem Einfuhrzoll belegen, der seiner Konkurrenzfähigkeit mit fremdem Kaffee natürlich Abbruch tut, während wir unsere heimische Landwirtschaft mit hohen Schutzzöllen unterstützen. Ist ein Eingangszoll auf koloniale Produkte aus Rücksicht auf andere Nationen nötig, so könnte man ja den Kaffeepflanzern die Höhe des Einfuhrzolls in Form einer Ausfuhrprämie zurückvergüten. Mir ist nicht bekannt, ob ein solches Verfahren jemals in Betracht gezogen ist. Erwünscht wäre es auch jetzt noch, denn im Kleinbetrieb des Farmers wird der Kaffee in vielen Gegenden unseres Schutzgebiets seine Bedeutung behalten.

Die meisten Plantagen bauen heute Sisalhanf. Die Kultur der Sisalagave war ein glücklicher Wurf, welcher der D. O.-A.-Gesellschaft auf ihrer Plantage Kikogwe bei Pangani nach vielen fehlgeschlagenen Versuchen anderer Kulturen gelang. Als sich hier eine glänzende Rentabilität erwies, breitete sich

die Sisalkultur schnell aus, zuerst im Tanga- und Panganibezirk, neuerdings auch im südlichen Küstenstrich. Zur Zeit sind etwa 20 große Sisalplantagen in Tätigkeit, die Ausfuhr an Hanf bewertete sich im letzten Jahr bereits auf 1½ Mill. Mk. und steigt schnell. Der Hanf liefert vorzügliches Tauwerk, das bis auf die mangelnde Schwimmfähigkeit gleich gute Eigenschaften wie das Manilatauwerk besitzt und hauptsächlich zu Transmissionsseilen Verwendung findet. Es bleibt indessen fraglich, wie lange die Sisalkultur, die zum Auspflanzen und Reinhalten der Felder reichlich viel Arbeiter erfordert, rentabel bleiben wird. Die jetzt in Betrieb befindlichen oder neugegründeten Plantagen werden voraussichtlich in wenigen Jahren den jährlichen Bedarf Deutschlands, der sich auf 10 000 ts stellt, decken, und wenn sich auch andere Märkte erschließen lassen, so werden doch die Preise über kurz oder lang heruntergehen, zumal jetzt auch Britisch O.-A. und Natal angesichts unserer Erfolge mit der Sisalkultur beginnen.

In zweiter Linie scheint die Kautschukkultur Erfolg zu versprechen. Als Erzeuger wird der Gummibaum Manihot Glazowi plantagenmäßig gepflanzt und gezapft. Nach jahrelangen mühsamen Versuchen ist es vor kurzem gelungen, eine rationelle Zapfmethode zu finden, und seitdem sind zahlreiche Gummiplantagen entstanden und wohl 2 Mill. Gummibäume stehen zur Zeit in D. O.-A. im Felde. Eine Überproduktion wie bei Sisal ist hier nicht zu befürchten, dafür schwebt aber über dem Kautschukbaum das Damoklesschwert der künstlichen Kautschukerzeugung, mit der sich gerade die deutsche Chemie eifrig beschäftigt. Wie mir einer unserer ersten Chemiker sagte, können noch viele Jahre über der Lösung des Problems vergehen, sie kann aber auch jeden Tag eintreten.

Als drittes und für die deutsche Volkswirtschaft wichtigstes Objekt des Plantagenbaus kommt Baumwolle in Betracht. Auch hier sind wir dank der unermüdlichen Tätigkeit des kolonialwirtschaftlichen Komitees über das Versuchsstadium hinaus. Es darf als erwiesen gelten, daß in unserm Schutzgebiet Baumwolle der ägyptischen Qualität vorzüglich gedeiht und daß ihr Anbau, in rationeller Form betrieben, sich bezahlt macht. Baumwollzentren an der Küste sind zur Zeit die Bezirke Saadani, Mohorro und Kilwa. Die weite Ebene bei Saadani galt früher als wertloses Buschland, wie viele andere Teile der Küste. Jetzt erklärt man in ihr 20 000 Hektar für besten humösen Alluvialboden, der zum größten Teil bereits an die griechisch-ägyptische Baumwollfirma Kaugos und das kolonialwirtschaftliche Komitee vergeben ist. Es arbeiten hier zwei Dampfpflüge, die erste größere Ernte ist in diesem Jahre zu erwarten. Künstliche Bewässerung durch den benachbarten Wamifluß ist in Aussicht genommen. Im Kilwabezirk hat eine Pflanzungsgesellschaft 6000 Hektar Land erworben und die Arbeiten mit einem Dampfpflug begonnen. Die klimatischen Verhältnisse liegen hier infolge geschlossener Regenzeiten günstiger wie im Saadanibezirk. An der neuen Bahnlinie von Dar es Salam nach Mrogorro sind ferner große Terrains für Baumwollpflanzungen belegt und schließ-

lich sind am Victoriasee Unternehmungen im Gange. Wahrscheinlich sind gerade im Innern die Chancen für den Baumwollbau günstiger wie an der Küste, namentlich infolge besserer Arbeiterverhältnisse.

Ich komme damit auf die Arbeiterfrage. Diese ist, wie in allen fremden Kolonien, so auch in unserm D. O.-A. ein schwieriges Problem. In dem mit Plantagen gesättigten Tangabezirk, der Quetschfalte der Kolonie, wie ihn ein witziger Bezirksamtmann nannte, liegen die Verhältnisse nichts weniger als rosig. Alle Plantagen stöhnen über Arbeitermangel, namentlich die Sisalpflanzungen haben hierdurch, da die Felder nicht gereinigt werden konnten, erhebliche Einbußen erlitten. Einer oder der andere Pflanzer, der seine Leute besonders gut zu behandeln verstand und ihnen neben dem Arbeitslohn auch panem et circenses gab, hat wohl mehr Leute wie andere, die ihre Arbeiter kurz hielten. Aber der Notstand lag und liegt noch vor. In der Denkschrift, welche die Pflanzer des Tangabezirks im Jahre 1907 dem Gouvernement überreichten, ist nachgewiesen, daß die Pflanzungen in diesem Bezirk für 1907 18—19000, für 1908 schon 26000, für 1909 40000 und für 1910 beinahe 50000 Arbeiter brauchen werden. Dieser Nachfrage steht ein jährliches Angebot von 5—6000 Mann gegenüber. Zieht man von vorstehenden Zahlen auch ein gutes Stück ab, so bleibt doch genug des Bedenklichen übrig, und daß die Frage fortgesetzt brennend ist, zeigt die erneute Eingabe, welche die Pflanzervereinigung vor einigen Monaten an den Staatssekretär Dernburg richtete und die, wenn die Zeitungen recht berichtet haben, im wesentlichen abgelehnt wurde. Durch die Arbeiterfrage ist somit die Pflanzervereinigung der Nordbezirke in einen scharfen Gegensatz zum Gouvernement und damit auch zu der heimatlichen Behörde gebracht worden. Man kann das wohl bedauern. Mag die Pflanzer auch der Vorwurf treffen, daß sie selbst nicht rechtzeitig Vorkehrungen im Interesse der Arbeiterfrage trafen und vielleicht auch andere Fehler und Versäumnisse begingen. Es ist doch nicht zu vergessen, daß sie bisher die einzigen sind, die wirtschaftliches Leben in die Kolonie gebracht haben. Sie sollten eigentlich die Schoßkinder des Gouvernements sein.

Vorläufig werden die Arbeiterschwierigkeiten an der Küste wohl kaum behoben werden, denn das Gouvernement kann zur Zeit tatsächlich wenig helfen, zumal auch die Bahnbauten viele Arbeitskräfte beanspruchen. Aber wenn die Zentralbahn bis Tabora vorgetrieben sein wird, wir dort also mit Machtentfaltung auftreten können, sind energische Maßnahmen zur Lösung der Arbeiterfrage am Platze, falls wir überhaupt den europäischen Plantagenbetrieb weiter entwickeln wollen. Eine Erhöhung der Hüttensteuer halte ich für nutzlos. Der Neger ist ohne weiteres imstande, auch eine erhöhte Steuer mittels Eigenproduktion aufzubringen und arbeitet deswegen nicht mehr für den Europäer. Ein Sachkenner schlug, wenn ich mich recht erinnere, in einem kürzlichen Vortrage Zwangsarbeit vor. Das Wort hat einen üblen Klang, nicht nur für den gebildeten Mitteleuropäer, sondern auch für den Neger. Man sollte es daher auch nicht gebrauchen. In der Sache weist es

aber m. E. den richtigen Weg. Ich stelle mir das Verfahren so vor, daß das Gouvernement später den Häuptlingen der volkreichen Bezirke des Innern befiehlt: deine Landschaft stellt jährlich so und so viele Arbeiter. Um das im großen Maßstabe zu befehlen und durchzuführen, bedarf es natürlich der Macht. Ein solches Verfahren ist aber sicherlich kein hartes, denn der Neger, auf dem keine Wehrpflicht lastet, muß doch billigerweise für die Wohltaten der deutschen Verwaltung, für die Sicherung seines Lebens und Eigentums zu Gegenleistungen verpflichtet werden. Und er nimmt diese sicherlich ohne Murren auf sich, wenn sie ihm mit einem auskömmlichen Arbeitslohn vergütet werden und wenn er in dem Europäer seinen tatsächlichen Gebieter erblickt. Wir sind in der glücklichen Lage, im Innern der Kolonie über volkreiche arbeitsame Negerstämme zu verfügen und diese in der richtigen Weise auszunutzen und dabei zu erhalten und zu vermehren, ist eine Hauptaufgabe praktischer Wirtschaftspolitik.

Als zweite und vielleicht in Zukunft wichtigste Form der Landwirtschaft kommt die Eingeborenenproduktion in Betracht. An der Küste befaßt sie sich vornehmlich mit der Kultur der Kokospalme. Hier sind entschiedene Fortschritte zu verzeichnen. Die Kopraausfuhr, die vor 15 Jahren gleich Null war, bezifferte sich im letzten Jahr auf etwa 1 Mill. Mk. Die mannigfachen Zweige der Eingeborenenproduktionen im Innern werden wohl erst dann in die Erscheinung treten, wenn der Bahnbau fortschreitet. Namentlich die Kultur der Erdnuß hat große Aussichten. Inwiefern Baumwolle und Gummi in D. O. A. Volkskulturen werden können, wird die Erfahrung lehren. Jeder Kilometer Bahnbau hebt die Eingeborenenproduktion und nur auf diesem Wege können wirkliche Erfolge erzielt werden.

Die dritte Form der in D. O. A. möglichen Landwirtschaft ist diejenige europäischer Ackerbausiedlungen und Viehzuchtfarmen. Die weiten fruchtbaren Gebirgsländer und Hochebenen des Innern bieten hierfür die Möglichkeit. Für tausende deutscher Bauernfamilien ist hier bei malariafreiem Klima in Höhen von 15—1800 m Platz vorhanden. Das Gouvernement konnte aber zu solchen Siedelungen bisher nicht ermutigen, weil die Bahnverbindung fehlte. Wo sie, wie nach Westusambara, vorhanden ist, hat die Siedelung sofort eingesetzt. Ich habe dieses herrliche Waldgebirge durchstreift und dabei Gelegenheit gehabt, einige der Siedelungen mir anzusehen. Für einen Ansiedler genügen hier bei der Fruchtbarkeit des Bodens 100 Hektar Land. Gebaut werden europäische Gemüse, Kartoffeln, die zweimal im Jahr geerntet werden, und Körnerfrüchte. Damit läßt die eigene Lebenshaltung sich ermöglichen. Den Verdienst soll dann ein kleines Kaffeefeld bringen. Interessant ist der Betrieb auf der dem Gouvernement gehörigen Versuchsdomäne Kwai. Der tüchtige Verwalter, Herr Illig, versorgt die ganze Küste mit vorzüglichem Schinken, Wurst, Speck und andern Räucherwaren, die er aus seiner Schweinezucht erzielt. Er würde auch Kartoffeln liefern, aber dazu fehlen ihm die Träger, und für einen

fahrbaren Weg aus dem Gebirge herunter nach der Bahn war bis dato noch nicht gesorgt. Man aß daher an unserer Küste Nairobi-Kartoffeln aus dem englischen Gebiet, die 600 km Bahnfahrt hinter sich hatten. Im übrigen bietet Westusambara nicht viel Platz für Ansiedler, da das Land zu bergig ist und nur die Täler genügende Anbauflächen aufweisen. Für Siedelungen großen Maßstabes ist das Kilimandscharogebiet geeigneter. Das Gouvernement hat hier einen Versuch mit der Ansiedelung von Buren und Deutschrussen gemacht. Über das Gedeihen dieser Siedelungen hört man sehr verschiedene Urteile. Der jetzige Gouverneur Frhr. v. Rechenberg war auf seiner letztjährigen Inspektionsreise sehr befriedigt. Von anderer Seite verlauten wieder recht skeptische Nachrichten. — Man darf nicht erwarten, daß ein mit geringen Mitteln arbeitender Farmer in D. O. A. binnen kurzem ein wohlhabender Mann wird. Dazu bedarf es sicherlich vieljähriger eiserner Arbeit und persönlicher Anspruchslosigkeit. Ich habe während der Reise des „Bussard" nach Südafrika Gelegenheit gehabt, die deutsche Ackerbau-Kolonie New Germany in Natal zu besuchen, und was mir ihr hochverdientes Oberhaupt der Superintendent Glöckner erzählte, ist m. E. auch für unsere Verhältnisse lehrreich. Im Jahre 1849 wurde diese Kolonie von einem Trupp süddeutscher Bauern, mit Frauen und Kindern etwa 40 Seelen, begründet. Das englische Gouvernement wies den Kolonisten ein großes Stück mittelguten Landes nicht weit von der Küste an. Hier haben sie Jahrzehnte lang hart gearbeitet und zeitweise mit bitterer Not zu kämpfen gehabt, bis man von einem Gedeihen der Kolonie sprechen konnte. Heute sind sie allerdings zum großen Teil wohlhabende Leute, die Tausende von Pfunden auf der Bank von Durban hinterlegt haben. Die Kopfzahl hat sich auf etwa 300 vermehrt und in andern Teilen von Natal sind Tochtersiedlungen entstanden. Das englische Gouvernement tut in Form von Wege-, Kirchen- und Schulbauten alles, um das weitere Blühen dieser anerkannt besten Siedelung im Lande zu unterstützen.

Beweist das Beispiel von New Germany, wie so viele andere in Südafrika, Brasilien und Australien, einesteils die Güte des deutschen Menschenmaterials als Kolonisten, so lehrt es andererseits, wie verfehlt es ist, von heute auf morgen Erfolge von Ackerbausiedelungen in Afrika zu erwarten, noch dazu, wenn die Verkehrsbedingungen so ungünstige sind wie gegenwärtig in unserm Gebiet. Unentbehrlich für europäische Ackerbausiedelungen ist auch das Vorhandensein arbeitswilliger Eingeborener in unmittelbarer Nähe, von denen der Europäer einige Familien bei sich seßhaft machen muß, um sie als Lohnarbeiter zu verwerten. Nur auf diese Weise ist auch in Südafrika ein europäischer Farmbetrieb möglich.

Wohl den weitesten Raum für europäische Siedelungen bietet die Landschaft Uhehe und die westlich davon gelegenen Hochländer am Nyassasee. Die Erschließung dieser Gebiete wird voraussichtlich mit einer Kleinbahn geschehen müssen, die sich bei Kilossa von der Zentralbahn abzweigt und bis Iringa und darüber hinaus in westlicher Richtung fortgeführt wird. Die

wenigen Farmer, die sich bisher in der Nähe der Station Iringa angesiedelt haben, fristen mangels jeder Absatzmöglichkeit ein kümmerliches Dasein.

Noch einige Worte über die Forstwirtschaft in D.O.A., da auch diese einen wichtigen Zweig im Rahmen unserer dortigen Wirtschaftspolitik ausmacht. D. O. A. ist verhältnismäßig schwach bewaldet. Die Jahrhunderte alte rücksichtslose Bodenbewirtschaftung der Eingeborenen hat den Wald zum größten Teil vernichtet, und er kann sich trotz genügender Niederschlagmengen nicht von neuem bilden, da das fortgesetzte Grasbrennen jeden jungen Bestand vernichtet und nur minderwertigen Busch stehen läßt. Nutzbarer Hochwald befindet sich nur in den Gebirgslandschaften des Innern, und das gesamte Waldareal der Kolonie beziffert sich schätzungsweise auf 300 000 Hektar, also etwa ½% der ganzen Gebietsfläche, während man für Deutschland 10% rechnet. Das Gouvernement hat nun eine sehr verständige Forstwirtschaft eingerichtet. Die immerhin sehr wertvollen Hochwaldbestände in Usambara werden bereits forstmäßig verwaltet und soweit wie angängig Privatunternehmungen zur Ausbeute überwiesen. In gleicher Weise soll jetzt, nachdem die Zentralbahn Mrogoro erreicht hat, im Uluguru-Gebirge vorgegangen werden. Außerdem werden in geeigneten Gebieten der Kolonie Forstreservate eingerichtet, in denen den Eingeborenen das Buschbrennen verboten ist, die sich somit von selbst aufforsten sollen. Der erste derartige Versuch wurde im Hinterlande von Dar-es-Salam gemacht und hier hat sich trotz des armen Bodens innerhalb von 12 Jahren aus kümmerlichem Busch ein Forstbestand entwickelt, der immerhin schon den Namen Wald verdient. Außerdem werden in den Reservaten große Bestände Teakholz gepflanzt, von denen eine spätere Generation Nutzen haben wird. Eine stattliche Anzahl deutscher Forstbeamter ist bereits im Schutzgebiet tätig, und das Bestreben des Gouvernements, die Grundsätze unserer für andere Nationen mustergültigen und rentabeln heimischen Forstwirtschaften auf D. O. A. zu übertragen, verdient durch Bereitstellung reichlicher Geldmittel unterstützt zu werden. Diese werden sicherlich gute Zinsen tragen. —

Verehrte Anwesende, ich bin am Schluß meiner Ausführungen, in denen ich Ihnen nur ein ungefähres Bild der bisherigen und kommenden Entwicklung von D. O. A. geben konnte. Diese ist, abgesehen von allgemeinen Verwaltungsfragen, gewiß noch von der Lösung mancher anderen Fragen abhängig, ich nenne nur die Währungsfrage, die Inderfrage, die Schulfrage, mit deren Behandlung ich Sie aber zu ermüden fürchten muß. Nur eine Frage, die Ihres Interesses sicher ist, möchte ich noch mit ein paar Worten streifen, nämlich die Frauenfrage. Zwar nicht im Sinne der Emanzipation, wie hierzulande — mit derartig schwierigen Problemen braucht man sich in Afrika gottlob den Kopf nicht zu zerbrechen —, aber in ihrer einfachsten Form, und da lautet sie: Soll der weißen Frau der Platz neben ihrem Manne da draußen gewährt werden? Ich weiß wohl, daß es eine Strömung in der Kolonie gibt, die in der weißen Frau nur ein überflüssiges, für das tropische Afrika untaugliches,

die Tätigkeit des Mannes lähmendes Element erblickt. Aber diese Strömung kann m. E. die Kolonie nur in ein trübes Fahrwasser führen und verdient bekämpft zu werden. Die weiße Hausfrau da draußen, deren wohltätiges Walten ich so oft bewundern durfte, sie bestimmt nicht nur das Niveau der Sitte, sie allein kann den Kolonisten auch in dem tropischen Afrika auf die Dauer heimisch machen und ihm die Arbeitsfreudigkeit erhalten.

Wenn schon jetzt in dem ungünstigen Küstenklima viele deutsche Frauen mit bewundernswerter Energie ihren Platz ausfüllen, so wird man ihnen den Aufenthalt in den klimatisch viel günstigeren Hochländern des Innern erst recht gestatten dürfen und sollte schon jetzt Ausgaben für die Herstellung entsprechender Wohnungen auf den Innenstationen nicht scheuen. Allerdings muß die Frau geselligen Ehrgeiz daheim lassen und in weitestem Sinne die Kameradin des Mannes sein, auch in unruhigen Zeiten mit der Büchse im Arm. Nur tapfere Herzen gehören dorthin. Nur unverzagte, arbeitsfreudige Charaktere, ob männlich oder weiblich, sollte die Heimat hinausschicken in jenes vielversprechende und doch so schwierige Land. Auf ihrem einträchtigen, fröhlichen Zusammenwirken beruht seine Zukunft!

Marks, Korvetten-Kapitän.

Das Vizekönigtum des Kolumbus und seiner Erben.

I. Die Pflege der Geschichte des Kolonialrechtes.

Die deutsche Kolonialrechtswissenschaft hat sich bis jetzt vorwiegend mit der Erforschung des geltenden deutschen und ausländischen Kolonialrechtes befaßt. Nachdem jetzt glücklicherweise das Interesse an diesem für Deutschland neuen Wissenszweige in weiteren Kreisen der gelehrten und der Laienwelt erwacht ist, ist es nicht nur an der Zeit, ihn durch immer mehr ins einzelne gehende und durch rechtsvergleichende Bearbeitungen des heutigen Rechtsstoffes zu fördern, sondern man wird sich auch der rechtsgeschichtlichen Behandlung zuzuwenden haben. Freilich bietet das deutsche Kolonialrecht hier noch keinen reichen Stoff. Und doch hat auch dieses eine reiche Vorgeschichte, nur spielt sie sich nicht auf dem Boden der deutschen Kolonien ab. Das deutsche Kolonialrecht ist keine durch und durch originale Bildung, sondern viele seiner Einrichtungen sind dem mutterländischen oder dem ausländischen Rechte entlehnt. Daher ist dann die Geschichte, welche jene übernommenen Einrichtungen in ihrem Ursprungslande gehabt haben, zugleich diejenige der jetzt auch deutschen Rechts-

---

Quellen und Literatur:

1. Autografos de Cristóbal Colón y Papeles de Amérícan, publ. la Duquesa de Berwick y de Alba; 1892.
2. G. E. di Blasi, Storia Cronologica de Vicerè etc. del regno di Sicilia; 1790.
3. Capitula Regni Sicilliae; 1743.
4. Clemente, Tablas Chronologicas etc. 1689.
5. Il Codice dei Privilegi di Cristoforo Colombo, (Raccolta di documenti e studi pubblicati della R. Commissione Columbiana II, 2; 1894).
6. P. Giovio, La Vita di Consalvo Ferrando di Cordova; 1552.
7. G. Grimaldi, Istoria delle Leggi e Magistrati del Regno di Napoli; 1767.
8. Leroy-Beaulieu, De la Colonisation chez les peuples modernes; 1902.
9. G. C. Lewis, On the Government of Dependencies; 1891.
10. A. de Herrera, Historia General de los Hechos dellos Castellanos en las islas y tierra firme etc.; 1601.
11. M. F. de Navarrete, Colecclon de los viajes etc.; 1825.
12. Las Siete Partidas del Rey Don Alfonso el Sabio; 1807.
13. Los Pleitos de Colon (Coleccion de Documentos ineditos relativos al descubrimiento, conquista y organizacion de las antiguas poscsiones españolas de ultramar, 2. Ser., vol. 7—8).
14. Solarzano Pereira, Politica Indina; 1703.

gebilde. So wird man die ausländiſche Kolonialrechtsgeſchichte zur Erklärung des deutſchen Kolonialrechtes mit heranziehen können. Es ſteht zu dieſem Zwecke vielfach eine reiche ausländiſche Literatur zur Verfügung. Ihr Vorhandenſein iſt aber für die deutſche Wiſſenſchaft kein Grund, ſich nicht auch an der Bearbeitung der ausländiſchen Kolonialrechtsgeſchichte zu beteiligen, — im Gegenteil, ſie hat die Pflicht ſich ihr auch zu widmen, da es ſich hier ja, wie gezeigt, auch um eine deutſche Angelegenheit handelt. Das nachſtehende ſoll ein Verſuch in dieſer Richtung ſein.

II. Die Gewalt der Unterregierung in der Kolonie.

Eine Kolonie im Rechtsſinne iſt ein ſolches Gebiet eines Staates, welches nur ausnahmsweiſe mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bildet.[1]) Dieſe grundſätzliche Verſchiedenheit beſteht in allen Teilen der Rechtsordnung, ſie macht ſich auch in den Normen für die Behörden geltend und zwar hinſichtlich nicht nur ihrer Organiſation, ſondern auch ihrer Vollmachten. Während für die übrigen Rechtsgebiete die Abweichungen durch die wirtſchaftlichen, nationalen und religiöſen Beſonderheiten der einzelnen Kolonie begründet werden, iſt für die Erteilung beſonderer Vollmachten an die Behörden die Schwierigkeit, vom Mutterlande, dem Sitze der Zentralregierung, aus die Verwaltung zu führen, maßgebend. Verwaltungsakte, die ſonſt von dieſer Regierung vorgenommen werden, muß ſie für die Kolonie einer anderen Stelle überlaſſen, da ſie wegen der Entfernung von dem Orte, an dem oder für den jene Akte vorzunehmen ſind, nicht in ſachdienlicher und ſchneller Weiſe einzugreifen vermag.[2]) Es liegt dann die Notwendigkeit vor, das einzurichten, was die engliſche Rechtswiſſenſchaft als **subordinate government**, Unterregierung, bezeichnet.

Das **subordinate government** macht Lewis zum Kennzeichen der Dependenz, indem er ſagt: **a dependency is a part of an independent political community which is immediately subject to a subordinate government.**[3]) Unter Dependenz verſteht Lewis aber nichts anderes, als was wir Kolonie im Rechtsſinne nennen. Dies bedarf des Nachweiſes.

Lewis nennt Kolonie jede geſchloſſene Anſiedelung von Volksgenoſſen außerhalb des urſprünglichen Siedelungsgebietes, gleichgültig ob ein rechtlicher Zuſammenhang mit dem Mutterlande beſteht oder nicht. Es iſt alſo dasjenige, was wir als Kolonie im ethnographiſchen Sinne bezeichnen. Er weiſt darauf hin, daß, weil häufig Dependenzen ganz oder teilweiſe mit ſolchen Anſiedlern bevölkert ſind, man ſie als Kolonien bezeichnet und damit zwei ganz verſchiedene Begriffe miteinander verquickt hat.[4]) Als für eine Dependenz wirklich kennzeichnend ſieht er demgegenüber das Vorhandenſein einer Unter-

[1]) v. Hoffmann, Deutſches Kolonialrecht S. 7.
[2]) Lewis 178 ff.
[3]) Daſelbſt 71.
[4]) Daſelbſt 168.

regierung an. Dazu bemerkt er dann aber, daß in Dependenzen die Rechtsordnung vielfach eine von der mutterländischen abweichende ist.[5]) Er sieht dies als einen rein zufälligen Umstand an, der die Folge davon ist, daß die Dependenz eine besondere Regierung hat.[6]) Das ist aber eine falsche Folgerung, der Unterschied ist vielmehr dadurch verursacht, daß die Verhältnisse der Dependenz von denen des Hauptlandes abweichen und eine besondere Gesetzgebung erfordern. Er ist deshalb kein bloß zufälliges, sondern ein notwendiges Moment; die Besonderheit in der Ämtereinrichtung und in der Übertragung der Amtsgewalt an die Unterregierung ist auch nur eine von den notwendigen Abweichungen, die auch einmal fehlen könnte. Man darf behaupten: wenn grundsätzlich ein Staatsteil ein anderes Rechtsgebiet bildet, als derjenige Teil, in welchem die höchsten Organe ihren Sitz haben, so ist er doch noch eine Dependenz, wenn auch eine Unterregierung in dem später darzulegenden Sinne fehlt. Gesondertes Rechtsgebiet, das ist also das kennzeichnende für die Dependenz und das gleiche Merkmal haben wir auch bei der Kolonie im Rechtssinne. So sind denn beide dasselbe. Kolonie ist auch nicht etwa ein engerer Begriff, wenn auch das englische Recht unter Dependenzen einerseits die Kolonien, andererseits gewisse Inseln in der Nähe des Mutterlandes zusammenfaßt. Ein durchgreifendes rechtliches Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Gruppen läßt sich nicht finden.

Es sei hier eine kleine terminologische Abschweifung gestattet. — Für die Bezeichnung der in Frage kommenden Sache ist der Ausdruck Dependenz der bessere. Das Wort Kolonie ist immer mit gewissen Vorstellungsreihen verknüpft, welche der Erkenntnis der Rechtsnatur der Sache nachteilig sind. Es sind das die Begriffe Ansiedelung, überseeisches Gebiet, Länder mit tropischem Klima und farbigen Eingeborenen. Alle diese Erscheinungen haben mit dem rechtlich allein maßgebenden Kennzeichen der Besonderheit des Rechtsgebietes unmittelbar nichts zu tun, nur mittelbar können sie von Bedeutung sein, indem sie diese Besonderheit notwendig machen. Wenn der Ausdruck Kolonie irreführend ist, so ist doch andererseits auch das Wort Dependenz nicht ganz befriedigend. Es hebt nur die staatsrechtliche Abhängigkeit von der mutterländischen Regierung, nicht die eigentliche rechtliche Besonderheit des betreffenden Staatsteiles hervor. Drücken so die Worte Kolonie und Dependenz nicht das rechtlich Wesentliche aus, so wird man doch an ihnen, insbesondere an dem Worte Kolonie festzuhalten haben. Jeder Versuch, einen Ersatz zu finden, wird stets unbefriedigend ausfallen. Man wird sich nur immer die rechtliche Bedeutung klar vor Augen halten müssen. Daß man ein die Sache nicht treffendes Wort beibehält, ist nun auch weiter kein Unglück, denn man darf wohl behaupten, daß der Laie heutzutage unter Kolonie nichts anderes als die Kolonie im Rechtssinne versteht und daß die Unsicherheit über den

[5]) Daselbst 186 ff.
[6]) Daselbst 203.

Begriff etwas die Schuld der Wissenschaft gewesen ist, die versucht hat, ihn zu denken.

Wenn hier die Übereinstimmung der Begriffe Kolonie im Rechtssinne und Dependenz nachgewiesen wurde, so geschah dies, damit wir gewisse Ausführungen von Lewis benutzen können, welche sich auf Dependenzen beziehen. Die Unterregierung in den Dependenzen bestimmt er folgendermaßen: a subordinate government is a government which acts by delegated powers, but which possesses powers applicable to every purpose of government.[7]) Diese Definition ist schon insofern nicht richtig, als eine Unvollständigkeit hinsichtlich der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten in der Regel besteht.[8]) Der Begriff der Unterregierung wird doch nur relativ bestimmbar sein. Man wird von einer solchen sprechen können, wenn einer Stelle im Verwaltungsorganismus so umfassende Vollmachten übertragen sind, daß ihre Tätigkeit Ähnlichkeit mit derjenigen der höchsten Stellen im Staate hat, ohne daß doch ihre staatsrechtliche Abhängigkeit von der letzteren in Frage stünde. Diese Begriffsbestimmung würde auch die mit Hoheitsrechten ausgestatteten Kolonialgesellschaften und Kolonieeigentümer treffen. Indessen dies liegt nicht in der Absicht von Lewis. Ein wesentliches Moment für den Begriff des subordinate government ist der Grund, aus dem es eingerichtet wird, nämlich die Untunlichkeit, vom Sitze der Zentralregierung aus, intensiv die Kolonialverwaltung zu führen. Eine Unterregierung im Sinne von Lewis wäre ein untergeordnetes Regierungsorgan, welches wegen der Untunlichkeit, vom Sitze der obersten Regierung aus einen Landesteil zu regieren so umfassende Vollmachten übertragen erhielt, daß es mit dieser obersten Regierung Ähnlichkeit bekommt. Kolonialgesellschaften und Einzeleigentümer erhalten ihre Rechte allerdings auch, weil die Zentralregierung es aus irgend einem Grunde als untunlich ansieht, die Verwaltung der Kolonie wie die anderer Landesteile zu führen. Aber mit der Erteilung eines solchen Privilegs ist an sich noch nicht erreicht, was den Zweck der Einrichtung einer mit genügenden Vollmachten ausgestatteten Regierungsstelle in der Kolonie selbst ist. Damit dies erreicht werde, ist es nötig, entweder, daß die Gesellschaft oder der Eigentümer seinen Sitz in der Kolonie nimmt, oder daß von den Genannten, wenn sie dies nicht tun, selbst eine solche Stelle geschaffen wird. — Die Unterregierung ist nicht zu verwechseln mit der Selbstverwaltung. Ob die Kolonie eine solche besitzt oder nicht, ist gleichgültig für das Vorhandensein einer Unterregierung. Die letztere gehört in das System der Staats-, nicht der Selbstverwaltung. Es wäre auch denkbar, daß eine Selbstverwaltungskolonie keine Unterregierung besäße und die Akte, die die Staatsverwaltung im Zusammen-

[7]) Lewis 72.
[8]) Lewis 73, Anm. 1.

wirken mit der Selbstverwaltung vorzunehmen hat, unmittelbar von der Zentralregierung vollzogen würden.

Die Unterregierung ist keine der Neuzeit eigentümliche Erscheinung. Das gleiche Bedürfnis, welches sie heutzutage hervorruft, war schon früher vorhanden. Umfassende Gewalten besaßen im Altertume die persischen, karthagischen und römischen Provinzstatthalter, im Mittelalter die örtlichen Regierungen der genuesischen und venezianischen Besitzungen im östlichen Mittelmeer und am Schwarzen Meer.[9]) In ausgedehntem Maße entstehen dann Unterregierungen mit dem Beginne der Neuzeit in den überseeischen Besitzungen der europäischen Mächte und ihre Zahl ist ständig gewachsen. Sie sind eine allen Kolonialmächten notwendige Einrichtung.

Die Unterregierung in der einzelnen Kolonie ruht nun meist in der Hand eines einzelnen Beamten, für den in der Regel in allen Kolonialstaaten der gleiche Titel Gouverneur vorkommt. Diese Übereinstimmung in der Bezeichnung des Amtsträgers läßt schon darauf schließen, daß man es mit einer bei allen Kolonialvölkern im wesentlichen gleichen Einrichtung zu tun hat. Auf eine besonders gesteigerte Machtvollkommenheit bezw. auf die Überordnung über andere Gouverneure lassen die ebenfalls begegnenden Titel Vizekönig und Generalgouverneur schließen.[9a])

Es entsteht nun für eine jede Kolonialmacht die Frage: in welchem Umfange soll der Unterregierung Gewalt verliehen werden? Ist er allzu gering, so funktioniert der Verwaltungsapparat nicht zufriedenstellend, ist er zu groß, so kann die Selbständigkeit der Kolonie zu beträchtlich werden und die Interessen der Kolonialmacht gefährden. Spanien sah sich schon am Anfange seiner Kolonialpolitik vor die hier berührte Frage gestellt und zwar durch sein Verhältnis zu Kolumbus. Die Entscheidung, welche die spanische Regierung hier traf, wurde dann für ihre spätere Politik in dieser Angelegenheit maßgebend. Infolgedessen ist das Vizekönigtum des Kolumbus und seine geschichtliche Entwicklung von ganz besonderer Bedeutung.

III. Die Machtforderungen des Kolumbus.

Es war ein großer Lohn, den Kolumbus für seine zu machenden Entdeckungen von dem Herrscherpaare Ferdinand und Isabella forderte, unter anderm auch die Titel und Rechte eines Admirals und Vizekönigs.[10]) Mit diesen beiden Stellungen war eine Reihe von bedeutenden Rechten verbunden.

Eine königliche Instruktion vom 29. Mai 1493 spricht wiederholt davon, Kolumbus solle es so machen, wie die anderen Vizekönige, welche die Herrscher in ihren Reichen hätten.[11]) Die vizekönigliche Würde war nun aber in

---

[9]) Lewis 96 ff.

[9a]) Vergl. hierzu v. Hoffmann, Die Verfassung der allgemeinen Landesverwaltung und der Rechtspflege in den Schutzgebieten. 1908 (in kurzem erscheinend). § 1, IV.

[10]) Herrera Dek. I, B. 1, Kap. 2.

[11]) Navarrete II, 70.

Spanien selbst nicht vorhanden, dagegen in dem mit der Krone Aragonien persönlich verbundenen Königreiche Sizilien. Hier hatte seit 1408 dauernd eine vizekönigliche Regierung bestanden.[12]) König Martin der Jüngere hat in diesem Jahre seine Gemahlin Blanka zur Reichsvikarin gemacht und ihr die gesamte und unumschränkte königliche Gewalt während seiner Abwesenheit aus Sizilien übertragen,[13]) und in dieser Vollmacht wurde sie von Martin dem Älteren, der seinem Sohne folgte, als Viceregens, Locumtenens ac Generalis Procuratrix bestätigt.[14]) Der Begriff des vizekönigliches Amtes war damit für Sizilien geschaffen. Der Umfang seiner Befugnisse ist dem der königlichen Rechte gleich. Später wurden dann aber diese Befugnisse durch besondere Anweisungen an die einzelnen Vizekönige in der Weise eingeschränkt, daß ihnen verboten wurde, gewisse Amtshandlungen allein oder ohne Zusammenwirken mit dem Könige vorzunehmen,[15]) indem ihnen z. B. untersagt wurde, gewisse Ämter zu besetzen.[16]) Soweit indessen solche besonderen Einschränkungen nicht bestanden, war der Vizekönig zu allen Regierungshandlungen berechtigt. — Das vizekönigliche Amt war ursprünglich nicht als eine dauernde Einrichtung gedacht. Es bestand nur, solange der König abwesend war. Nach dem Übergange der sizilischen Krone an Aragonien wurde es tatsächlich ein ständiges Amt. Damit war dann die Frage gegeben, ob es dem jeweiligen Träger auf Zeit oder lebenslänglich gegeben werden sollte. Das erstere war die Regel. Bis 1492 hat es nur zwei auf Lebenszeit ernannte Vizekönige gegeben, nämlich Raimondo de Perellos (1441—43) und Gaspare de Spes (1479—88).[17]) Der letztere wurde vom König Ferdinand dem Katholischen, trotz seiner Bestallung auf Lebenszeit, wegen mißbräuchlicher Amtsführung abgesetzt.[18]) Es war dies ein für das spätere Verhalten des Königs dem Kolumbus gegenüber zu beachtender Präzedenzfall. Die Erfahrungen mit Gaspare de Spes sind es wohl, welche Ferdinand veranlaßten, 1491 die Dauer der Amtsführung des jeweiligen Vizekönigs grundsätzlich auf drei Jahre zu beschränken,[19]) eine Vorschrift, von der er zu Gunsten des damaligen Vizekönigs Ferdinando de Acugna zweimal Ausnahmen machte.[20]) — Eine Erblichkeit des vizekönigliches Amtes war in Sizilien niemals vorhanden. Das Amt des Vizekönigs ist teilweise von einer einzigen, teilweise auch von mehreren Personen zugleich bekleidet worden, zunächst nur von Angehörigen der königlichen Familie, sodann aber in der Regel von Personen nichtfürstlichen Geblütes.[21])

---

[12]) Blasi I, 4 auch S. XXVII ff.
[13]) Cap. Martin 66 in Capit. Regn. Sic.
[14]) Cap. Martin 68 daselbst.
[15]) Blasi I, 73.
[16]) Daselbst I, 77 f.
[17]) Daselbst I, 152 u. 313.
[18]) Daselbst I, 338 f.
[19]) Daselbst I, 339 und 359.
[20]) Daselbst I, 359.
[21]) Daselbst I, Seite XXVII ff.

Die zweite Würde, auf welche Kolumbus Anspruch machte, war die eines Admirals. Dies Amt war in Kastilien seit 1246 vorhanden,[22]) schon die Siete Partidas hatten die Stellung des Admirals bestimmt,[23]) die Rechte des Großadmirals von Kastilien waren dann noch besonders durch verschiedene Privilegien geregelt, welche nacheinander den jeweiligen Inhabern dieses Amtes erteilt wurden.[24]) Auch in Sizilien gab es einen Großadmiral. Diese Würde war 1488 dem damaligen Vizekönig verliehen worden.[25])

Wenn Kolumbus für sich die Würden eines Admirals und Vizekönigs verlangte und keinen bedeutenderen Umfang an Rechten meinte, als bis dahin mit diesen Stellungen verbunden war, so waren seine Forderungen zwar große, aber doch nicht alles Gewohnte übersteigende. Beide Ämter waren bis dahin nicht etwa Mitgliedern des Königshauses vorbehalten, wenn auch tatsächlich mehrfach von solchen bekleidet. Auch für die Vereinigung beider in einer Hand war in Sizilien ein Präzedenzfall gegeben. — Aber nicht nur das Herkommen, sondern auch die besondere Sachlage unterstützte die Wünsche des Kolumbus. Die Entfernung des zu entdeckenden Landes von Europa machte ebenso die Übertragung einer starken Regierungsgewalt notwendig wie die Entfernung Siziliens von Aragonien. Da ferner zunächst zu den Verwaltungsaufgaben dauernd Entdeckungsfahrten gehörten, so war die Konzentrierung der Gewalt zu Wasser und zu Lande in einer Hand unbedingt notwendig.

Wenn trotzdem bei den ersten Verhandlungen der Unterhändler der Regierung die Bewilligung der Wünsche als Leichtsinn ansah,[26]) so lag das wohl besonders daran, daß Kolumbus nicht nur ziemlich weitgehende Wünsche hinsichtlich seines Gewinnanteiles hatte, sondern daß er auch eine größere Machtstellung forderte, als bisher einem Admiral und einem Vizekönig zugekommen war. Daß dem so war, ergibt sich aus dem, was ihm nachher wirklich zugestanden wurde. Denn er hatte mit seinen Forderungen schließlich Erfolg, er wurde Admiral und Vizekönig.

Wie seine Stellung war und wie sie sich mit der Zeit veränderte wird hier zu untersuchen sein unter Beiseitelassung seiner Rechte als Admiral, die mit den allein interessierenden vizeköniglichen nichts zu tun haben.

IV. Die Dauer des Vizekönigtums.

Es muß zunächst die Frage nach der Dauer der Gewalt des Kolumbus berücksichtigt werden.

Bei seinen Abmachungen mit dem Königspaare, zu Santa Fè am 17. April 1492, hatte er das lebenslängliche und erbliche Admiralat gefordert,

---

[22]) Clemente S. 135.
[23]) Siete Partidas, Part. II, Tit. 9, L. 24.
[24]) Vgl. Codice.
[25]) Blasi I, 333 f.
[26]) Herrera Dek. I, B. 1, Kap. 9.

ſodann die Ernennung zum Vizekönig und Generalgouverneur.[27]) Hinſichtlich dieſer zweiten Forderung fand ſich alſo nichts über Lebenslänglichkeit und Vererblichkeit. Das Privileg von Granada vom 30. April 1492, welches die Anordnungen über die Rechte des Kolumbus trifft, ſagt dann aber, daß ſeine Söhne und Nachfolger im Amte ſich Vizekönig und Gouverneur nennen dürfen, an einer anderen Stelle, daß Kolumbus ſein Lebenlang und nach ihm ſein Sohn und Nachfolger und weiter ein Nachfolger nach dem anderen als Vizekönig und Gouverneur anzuſehen ſeien.[28]) Hier iſt alſo die Lebenslänglichkeit und Erblichkeit des Amtes gewährt und es iſt anzunehmen, daß Kolumbus dieſes Recht auch verlangt hat, ſonſt würde das Königspaar es ſicher nicht verliehen haben. Damit wuchſen die Rechte des Kolumbus weit über die hinaus, welche ein Vizekönig von Sizilien beſeſſen hatte. Auf die Dauer bedeuteten ſie die völlige Selbſtändigmachung des dem Vizekönige unterſtellten Gebietes. Nur die Erwägung, daß ohne dieſes Zugeſtändnis die Dienſte des Kolumbus nicht zu haben ſein und vielleicht einem anderen Staate zugute kommen würden,[29]) konnte dazu veranlaſſen, es zu machen.

In vollem Umfange wurde das erbliche Recht zu Barcelona am 28. Mai 1493[30]) und zu Burgos am 23. April 1497[31]) beſtätigt. Eine wichtige, die Erblichkeit betreffende Verfügung enthält dann ein anderes Privileg vom letztgenannten Orte und Datum, welches Kolumbus das Recht gibt, zwei Majorate zu errichten.[32]) Es heißt da: . . . vos diésemos nuestro poder e facultad para faser e estableser de vuestros bienes, vasallos e heredamientos, oficios perpetuos, uno ó dos mayoradgos . . . Als Gegenſtände der Errichtung werden alſo auch die dem Kolumbus dauernd übertragenen Ämter, d. h. Admiralat und Vizekönigtum, bezeichnet. Zum Majoratserben kann Kolumbus in erſter Linie einen ſeiner Söhne, beſonders den mit Namen angeführten älteſten, Diego, machen; wenn kein Sohn vorhanden iſt, dann einen anderen Verwandten oder eine ſonſtige Perſon. So wird hier teils durch das königliche Privileg, teils durch die dem Kolumbus geſtattete Verfügung auch die Erbfolge im Vizekönigtum geregelt. Das Recht auf das Majorat ſollte nur durch Majeſtätsverbrechen, Hochverrat, Verräterei und Ketzerei verwirkt werden. In ſeinem Teſtamente vom 2. Februar 1498 ordnete Kolumbus die Erbfolge im vizeköniglichen Amte und beſtätigte dieſe Verfügung am 19. Mai 1506.[33])

Die Lebenslänglichkeit und die Vererblichkeit des Vizekönigtums können hiernach nicht fraglich ſein. Konnte aber die Regierung dieſe Rechte dauernd anerkennen?

---

[27]) Codice S. 23.
[28]) Codice S. 28 f.
[29]) Herrera Dek. I, B. 1, Kap. 9.
[30]) Codice S. 30 ff.
[31]) Codice S. 32 f.
[32]) Codice S. 66 ff.
[33]) Navarrete II, 311 ff.

Unter der Verwaltung des Kolumbus gab es anhaltende Konflikte in den neuen Kolonien. Besonders schlimm war der Streit zwischen dem Vizekönig und dem von ihm selbst eingesetzten Oberalkalden Roldan. Man brachte diese Sache auch nach Spanien. Unter den gegen Kolumbus vorgebrachten Beschuldigungen war auch die, er beabsichtige, sich zum Herrscher von Indien zu machen.[34]) Wir wiesen oben darauf hin, daß tatsächlich die umfassenden Rechte des Kolumbus schließlich zu seiner vollen Unabhängigkeit führen konnten. Mochten auch die Beschuldigungen Roldans, soweit es die damaligen Absichten des Kolumbus angeht, ungerechtfertigt sein, die Frage war doch aufzuwerfen, ob man nicht sofort Schritte tun mußte, um für die Zukunft einem Abfall vorzubeugen. Das beste Mittel war, die Rechte des Entdeckers rechtzeitig abzuschwächen. Und dies haben die Monarchen beschlossen. Den Weg zur überseeischen Eroberung hatte Kolumbus gewiesen, man bedurfte seiner nicht mehr unbedingt, man konnte ihm daher nach Möglichkeit die übermäßigen Vorteile entziehen, die man ihm in einer Zwangslage hatte gewähren müssen. Vielleicht beginnen diese Maßregeln bereits mit der Entsendung des Juan Aguado 1495, von der später zu sprechen ist. Es tritt dann aber mit der reichen Privilegienerteilung im Jahre 1497 ein Stillstand ein. Jedoch auch in diesem Moment scheint die Regierung ihr Ziel nicht aus dem Auge verloren zu haben. Herrera[35]) berichtet über die Bestätigung der Privilegien: . . . los Reyes Catolicos, con la buena voluntad que tenian al Almirante, estimandole por persona tan preclara como era, le confirmaron las mercedes que tenian hechas en Santa Fè, en la ciudad de Granada, en Barcelona y en Burgos: y de nuevo le concedieron cincuenta leguas de tierra en la isla Española, de Leste, al Oeste, y de veynte v cinco de Norte a Sur, con acre centamiento de titulo de Duque, o Marques. El Almirante suplico a los Reyes, que no le mandassen acetar la merced de las cincuenta leguas, por evitar pendencias con los oficiales Reales, pues sabia que le avian de levantar que las poblava mejor que la tierra de sus Altezas . . . Der Grund der Ablehnung ist ein Vorwand, sonst hätte Kolumbus nicht gerade zur selben Zeit sich das Privileg zur Errichtung eines Majorates erbeten. Der von ihm gefürchtete Vorwurf konnte überhaupt stets erhoben werden, wenn er in der Kolonie Grundbesitz hatte. Die Ablehnung erfolgte wohl eher deshalb, weil er das Geschenk als seinen Rechten nachteilig ansah. Nahm er es, sowie dann auch die Würde eines Herzogs oder Marquis an, so erlangte er auch die hiermit erblich verbundenen untergeordneten Regierungsgewalten.[36]) Die Annahme dieser niederen, konnte nun seinen höheren, erblichen, königlichen Rechten nachteilig sein. Sie konnte so gedeutet werden, daß er sie nicht vollzogen haben würde, wenn er seine königlichen Rechte als lebenslängliche angesehen hätte. Es ist wohl möglich, daß die Regierung ihm mit dieser Schen-

---

[34]) Herrera Dek. I, B. 4, Kap. 1.
[35]) Herrera Dek. I, B. 4, Kap. 9.
[36]) Siehe Partidas, Part. II, Tit. 1, L. 12.

kung eine Falle ſtellen wollte, die er aber klug vermied. War es eine Angriffsmaßregel der Regierung, ſo war ſie zurückgeſchlagen.

Die entſchiedene Durchführung der Abſchwächung beginnt dann 1499, wobei der Zwiſt mit Roldan den erwünſchten Vorwand bot.[37]) In dem endloſen, ſich jahrzehntelang hinziehenden, 1506 von Diego Kolumbus begonnenen Prozeſſe wurden von der Krone die verſchiedenſten Rechtsausführugen gemacht, um die Privilegien des Kolumbus und ſeiner Erben zu entkräften. Was ihnen in Wirklichkeit ihre Kraft nahm, ſagt ſchon 1506 treffend die Beantwortung eines Schriftſatzes des Diego[38]): ... las tales donaciones, aun que sean perfetas e acavadas, las podria su Alteza modifiar a su voluntad y aun rebocar, consyderando el enorme daño e lesyon que viene dello a sus reynos de Castillo e de Leon ... Vor dem Staatswohle müſſen die Privilegien weichen.

Der Angriff der Regierung richtet ſich zunächſt gegen die Lebenslänglichkeit und damit auch gegen die Erblichkeit des Vizekönigtums, während das Admiralat überhaupt nicht angefochten wird. Es wurde beſchloſſen, Kolumbus abzuſetzen.[39]) Die Abſetzung wurde indeſſen nicht direkt ausgeſprochen, nur wurde Francisco de Bobadilla zum Gouverneur des neuentdeckten Landes gemacht.[40]) Kolumbus wurde dann bekanntlich als Gefangener nach Spanien gebracht. Nachdem er ſich dort teilweiſe gerechtfertigt hatte, wurde doch nicht er wieder anſtelle Bobadillas geſetzt, ſondern zu deſſen Nachfolger 1501 auf zwei Jahre Ovando gemacht.[41]) Ohne ihm abgeſprochen zu ſein wird ſeine vizekönigliche Würde doch nicht mehr anerkannt. Man ließ ihn indeſſen eine neue Anerkennung hoffen, da man ihn noch gebrauchen wollte. In einem Erlaſſe vom 14. März 1502 wird eine Entſcheidung auf die Anſprüche des Kolumbus abgelehnt, weil die Monarchen gerade auf der Reiſe ſeien und er am beſten täte, ſofort auf ſeine vierte Entdeckungsreiſe zu gehen. Es wird ihm aber verſprochen, man werde die Rechte, die ſich aus ſeinen Privilegien ergeben, achten, ſie auch, wenn es nötig ſei, von neuem beſtätigen.[42])

Auf ſeiner letzten Reiſe entdeckte Kolumbus wieder neues Land. Die Verwaltung hat er dort geführt und das Recht dazu wurde ihm nicht beſtritten. Der Gouverneur von Hispaniola machte keine Zuſtändigkeit geltend.[43]) 1504 kehrte Kolumbus nach Spanien zurück. Er ſucht nun die Anerkennung ſeiner Rechte zu erlangen. König Ferdinand hält ihn aber abſichtlich hin, verſuchte auch, ihn gegen eine Entſchädigung zum Verzicht auf ſeine Rechte zu veranlaſſen.[44]) Endlich ſtirbt Kolumbus, ohne daß er noch einmal eine unzweideutige Erklärung erlangt hätte.

---

[37]) Herrera Dek. I, B. 4, Kap. 7.
[38]) Pleitos I, 11.
[39]) Herrera Dek. I, B. 4, Kap. 7.
[40]) Daſelbſt Kap. 8; vgl. die beiden Erlaſſe v. 21. Mai 1499 bei Navarrete II, 237 ff.
[41]) Herrera Dek. I, B. 4, Kap. 12.
[42]) Codice S. 86.
[43]) Herrera Dek. I, B. 5, Kap. 9—10; B. 6, Kap. 1—3, 5—7, 11—12.
[44]) Herrera Dek. I, B. 6, Kap. 14.

Eine Entſcheidung ſucht dann ſein älteſter Sohn und Nachfolger zu bekommen. Die Regierung hatte auch in dem zuletzt von Kolumbus entdeckten und verwalteten Lande Gouverneure eingeſetzt und ſchon durch dieſe Handlung die Vererblichkeit des vizeköniglichen Amtes in Frage geſtellt. Diego beantragte nun bei dem königlichen Rate die Anerkennung ſeiner Würde als Vizekönig und Gouverneur.[45]) Ehe die Entſcheidung fiel, übertrug der König dem Diego die Regierung von Indien, jedoch nur auf Zeit und ohne Präjudiz für den ſchwebenden Prozeß.[46]) Das Urteil wurde am 5. Mai 1511 dahin ausgeſprochen, daß Diego als Vizekönig mit erblicher Berechtigung anzuerkennen ſei,[47]) und ein königlicher Erlaß vom 17. Juni 1511 erklärte dieſes Urteil für vollſtreckbar.[48]) Dieſe Entſcheidung wurde aber am 25. Juni 1527 für nichtig erklärt und der Prozeß wieder an ſeinen Anfang geſtellt.[49]) Das nächſte Urteil vom 27. Auguſt 1534 erkannte nur das erbliche Admiralat an,[50]) das folgende vom 18. Auguſt 1535 die Erblichkeit des Vizekönigtums[51]), ſchließlich wurde bald darauf dem nunmehrigen Kläger Luis Kolumbus auf Grund eines ſchiedsgerichtlichen Urteils der Titel eines Admirals von Indien, eine Rente von zehntauſend Dukaten, die Inſel Jamaika mit dem Titel Herzog oder Marquis, fünfundzwanzig Quadratmeilen in Veragua, ſowie Jurisdiktion daſelbſt, und anderes zuerkannt, jedoch nicht das erbliche Vizekönigtum.[52]) Damit iſt dieſes ein für alle Male beſeitigt. Im weiteren Verlaufe des Prozeſſes ſpielt es keine Rolle mehr.

So hat denn ſchließlich die Krone im Kampfe um die Erblichkeit geſiegt. Es iſt aber nicht nur dieſe, welche ſie wieder und wieder angriff, auch die Zuſtändigkeit des Vizekönigs hat ſie nach der ſachlichen und der örtlichen Seite mehr und mehr eingeſchränkt.

V. Die ſachliche Zuſtändigkeit des Vizekönigs.

Nach den Abmachungen von Santa Fé ſollte Kolumbus das Amt eines Vizekönigs und Generalgouverneurs übertragen werden.[53]) Da, wie früher ausgeführt, das vizekönigliche Amt nach ſeinen allgemeinen Befugniſſen, durch das ſiziliſche Recht bereits begrifflich feſtſtand, ſo bedeutete danach die Übertragung die Verleihung voller königlicher Gewalt. Soweit nicht beſondere Einſchränkungen getroffen wurden, konnte der Inhaber alle Rechte der Staatsgewalt ausüben. Es gab keine ihm übergeordnete Behörde. Auch der König ſelbſt konnte, ſolange der Vizekönig regierte, nicht von außen ohne Vermittlung

---

[45]) Pleitos I, 2 ff.
[46]) Pleitos I, 17 u. Navarrete II, 322.
[47]) Pleitos I, 43.
[48]) Pleitos I, 51.
[49]) Pleitos II, 431.
[50]) Pleitos I, S. IX.
[51]) Pleitos I, S. X.
[52]) Pleitos I, S. X f.
[53]) Codice S. 23.

desselben in die Verwaltung eingreifen, da der königliche Wille allein durch den Vizekönig zum Ausdruck kam, solange der König nicht selbst im Lande war.

Gegenüber dieser starken Gewalt, welche übertragen werden sollte, enthalten die Abmachungen nur eine einzige Einschränkung, nämlich, daß bei der Ämterbesetzung der Vizekönig in jedem Falle drei Personen vorschlagen solle, aus denen die Regierung eine ernannte.[54]) Die einzige Schranke besteht also bei der Ämterbesetzung und auch sie wurde, wenn auch nur vorläufig, durch einen Verzicht der Regierung am 28. Mai 1493 beseitigt.[55])

Das Privileg von Granada[56]) überträgt 1492 die uneingeschränkte vizekönigliche Gewalt. Kolumbus kann danach das Amt eines Vizekönigs und Gouverneurs gebrauchen und ausüben in allen zu diesem Amte gehörigen Dingen. Was die Rechtspflege angeht, so wird noch besonders gesagt: er kann entgegennehmen und erledigen alle Klagen in bürgerlichen wie Strafsachen, er und seine Stellvertreter können die Schuldigen strafen und züchtigen. So gibt die Regierung ihm also zunächst die Vollgewalt in die Hand. Mit seinem Amte ist aber an sich nicht die unmittelbare Verfügung über die Streitkräfte zu Wasser und zu Lande verbunden. Er erhält sie aber durch die Ernennung zum Admiral und am 28. Mai 1493 auch zum Generalkapitän.[57])

Das Privileg von Barzelona wiederholt 1493 die Verleihung der Rechte mit einer größeren Spezialisierung, nimmt aber doch schon eine gewisse Einschränkung vor, indem es bestimmt, daß mit den Ämtern in der Kolonialverwaltung die in Kastilien und Leon herkömmlichen Rechte und Einkünfte verbunden sein sollten. Dadurch war der Vizekönig in diesem Punkte gehindert, selbst Maßregeln zu treffen. Es wurde auch vorgeschrieben, daß er alle Erlasse nur im Namen des Königs geben durfte.[58]) Aber nicht genug hiermit. Am 29. Mai 1493 erhielt Kolumbus auch eine eingehende Instruktion.[59]) So wird er denn nach Innen gebunden, ebenso wie es die sizilianischen Vizekönige waren. Insofern aber derartige Beschränkungen nicht existierten, blieb die gesamte Regierung seinem Ermessen überlassen. Es war ihm nach einer Verordnung vom 16. August 1494 wie dem Könige selbst Gehorsam zu leisten[60]), den Ungehorsam konnte er selbst strafen, er durfte nach Gutdünken jemanden des Landes verweisen und es gab hiergegen keine Berufung an eine höhere Instanz.[61]) Die Rechtslage blieb auch noch so, daß die heimische Regierung nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Vizekönigs in den Kolonien eingreifen konnte. Gegen diese Regel verstößt sie dann aber schon 1495 durch die Entsendung des Juan Aguado.[62]) Er bekam von dem Königspaare einen

---

[54]) Codice S. 23.
[55]) Codice S. 65 f., vgl. auch Navarrete II, 70.
[56]) Codice S. 28.
[57]) Codice S. 63 f.
[58]) Codice S. 30 ff.
[59]) Navarrete II, 66.
[60]) Codice S. 63.
[61]) Codice S. 30 ff.
[62]) Herrera Dek. I, B. 1, Kap. 18.

Beglaubigungsbrief folgenden Inhalts[63]: Caballeros y Escuderos y otras personas que por nuestro mandado estais en las Indias, allá vos enviamos á Juan Aguado, nuestro Repostero, el cual de nuestra parte vos hablará. Die königlichen Befehle richten sich also unmittelbar an die Untergebenen unter Umgehung des Vizekönigs. Seiner Vollmacht entsprechend, sie teilweise auch überschreitend, griff Aguado wirklich in die Verwaltung ein.[64] Welche Beeinträchtigung der Macht des Vizekönigs dies bedeutete, zeigte sich bald, als, während der Abwesenheit des Kolumbus 1497 Zwistigkeiten zwischen seinen von ihm eingesetzten Stellvertretern und dem Oberalkalden Roldan ausbrachen.. Er will jenen nicht gehorchen und sagt unter anderem, er und seine Angehörigen ständen im Dienste des Königs[65], er stellt also den königlichen Dienst in einen Gegensatz zu dem des Vizekönigs. Dieser Zwiespalt war nur durch das unmittelbare Eingreifen der heimischen Regierung in die Kolonialverwaltung hervorgerufen.[66] — Ein Zeichen für die Schwächung der vizeköniglichen Rechte ist dann auch 1497 die königliche Ernennung des Bartholomäus Kolumbus zum Adelantado von Indien.[67] Kolumbus hatte ihm diese Würde schon selbst verliehen und ihn damit zu seinem Stellvertreter gemacht, wozu er nach all seinen Privilegien berechtigt war. Durch die Sendung Aguados war aber seine Stellung in der Kolonie so sehr erschüttert, daß, wie der Fall Roldan zeigte, der von ihm allein ernannte Stellvertreter keine genügende Macht mehr besaß, so daß die Regierung ihm eine Bestätigung geben mußte, womit natürlich eine Stärkung ihrer eigenen Stellung in der Kolonie verbunden war. Bartholomäus beruft sich dann auch zur Stützung seiner Macht sofort auf die königliche Ernennung.[68]

Die Bestätigung des Privilegs am 23. April 1497 enthielt keine neue Beschränkung für Kolumbus. Es werden ihm aber wieder am gleichen Tage, sowie am 15. Juni eingehende Instruktionen für seine Verwaltung gegeben.[69] Und weiter noch greift die Regierung in die inneren Angelegenheiten ein. Sie ermächtigt den Vizekönig erst besonders, Land unter die Ansiedler zu verteilen, behält sich aber die Metallfunde und das Brasilholz vor.[70] So gibt sie und nicht der Vizekönig die Landordnung. Schließlich ernennt sie auch direkt einen Beamten, welcher von den Indianern den Tribut erhebt.[71] Das Ernennungsrecht hatte sie ja auch, nur durch ein Vorschlagsrecht des Kolumbus beschränkt, ursprünglich besessen, hatte jedoch darauf, wie bereits erwähnt, verzichtet. Ob sie in diesem Falle mit oder ohne Mitwirkung des Vizekönigs ernannte, ist nicht ersichtlich.

---

[63]) Navarrete II, 159.
[64]) Herrera daselbst.
[65]) Herrera Dek. I, B. 3, Kap. 7.
[66]) Herrera daselbst.
[67]) Codice S. 60.
[68]) Herrera Dek. I, B. 3, Kap. 8.
[69]) Navarrete II, 182 ff u. 203 ff.
[70]) Codice S. 59.
[71]) Navarrete II, 185.

Es folgt dann die Zeit von der Absetzung des Kolumbus 1499 bis zu dem Urteil, welches 1511 Diego das Vizekönigtum wieder zuerkannte. Konnte man damals ihm sein Recht nicht absprechen, so konnte man es doch wenigstens nach Möglichkeit einschränken. Die Tendenz, in diesem Sinne vorzugehen, hatte die Regierung nicht nur schon Christoph Kolumbus gezeigt, sondern auch kurz vorher 1507 in einem anderen Falle einer vizeköniglichen Regierung. Der Eroberer Neapels, Gonsalvo de Cordova, hatte ebenfalls volle königliche Gewalt in einem Umfange, daß der Name des Königs bei den Regierungshandlungen gar nicht genannt wurde.[72]) Bei seiner Anwesenheit in Neapel hatte König Ferdinand nach Absetzung des Gonsalvo de Cordova die bisherige Freiheit des Vizekönigs eingeschränkt.[73])

Bei dieser allgemeinen Tendenz, die vizekönigliche Gewalt zu beschneiden, ist es von vornherein wahrscheinlich, daß auch das Vizekönigtum des Diego Kolumbus möglichst begrenzt wurde. Und dies geschah auch durch die gleiche Entscheidung, welche es ihm zusprach.[74]) Es wurde hier folgendes bestimmt. Gegen die gerichtlichen Urteile des Vizekönigs oder seiner Vertreter ist Berufung an den König oder die von ihm besonders bestellten Gerichte zulässig. Diese Gerichte kann der König in der Kolonie selbst einsetzen. Der König ernennt die höheren Regierungsbeamten. Er besetzt auch die Schreibereien der Behörden mit Ausnahme derjenigen, welche zu den vom Vizekönig besetzten Gerichten gehören. Weiter kann die Regierung von dem Vizekönig und den Behörden jederzeit und nach den Vorschriften des mutterländischen Rechtes Rechenschaft fordern. Endlich auch kommt allein dem König oder seinem besonders Beauftragten die Verteilung der Indianer zu. — Alle diese Einschränkungen drückten das Vizekönigtum ganz erheblich hinab. Diego Kolumbus beschwert sich auch dagegen, indessen ohne Erfolg.[76])

VI. Die örtliche Zuständigkeit des Vizekönigs.

Der Angriff der Krone richtete sich schließlich auch gegen die örtliche Zuständigkeit des Vizekönigs. In sachlicher Übereinstimmung mit den Abmachungen von Santa Fé sagt 1492 das Privileg von Granada: . . . despues que hayades descubierto é ganado las dichas Islas, é Tierra-firme en la dicha mar Océana, ó cualesquier dellas . . . que . . . seades nuestro Almirante é Visorey, é Gobernador en ellas.[76]) Das Privileg von Barzelona bezeichnet 1493 Kolumbus als Vizekönig des von ihm entdeckten Gebietes, é de las otras islas é tierra-firme que por vos ó por vuestra industria se hallaren é descubrieren de aqui adelante en la dicha parte de las Indias.[77]) Die örtliche Zuständigkeit war also auf

---

[72]) Grimaldi V, 128; Giovio 188 ff.
[73]) Gimaldi V, 129 f.
[74]) Pleitos I, 45 ff.
[75]) Pleitos I, 59 ff.
[76]) Codice S. 28 f.
[77]) Codice S. 30 ff.

dasjenige Gebiet beschränkt, welches Kolumbus selbst entdeckte, oder welches auf sein Betreiben entdeckt wurde.

Diese letztere Bestimmung konnte zu Zweifeln Anlaß geben. Wie weit fanden die Entdeckungen durch seine Bemühungen statt? Diego Kolumbus beanspruchte auf Grund dieser Bestimmungen für sich diejenigen Gebiete, welche der von seinem Vater eingesetzte Gouverneur von Kuba, Diego Velasques, und dessen Untergebener Cortes entdeckt hatten.[78]) Aber nicht nur, wo es sich um die Frage handelte, ob eine Entdeckung im Auftrage des Kolumbus erfolgt war, konnte es zum Streit kommen. Auch die Tatsache, daß Kolumbus selbst ein Land entdeckt hatte, konnte zweifelhaft sein. Hier griff denn auch die Regierung an. Am 3. März 1512 wurde die Frage nach dem örtlichen Umfange der vizeköniglichen Gewalt zum Beweise verstellt[79]) und es folgen nun umfangreiche Beweiserhebungen von beiden Seiten, die sich jahrelang hinziehen.[80]) Schließlich wurde die Frage durch die Beseitigung des Vizekönigtums und die territoriale Abfindung der Familie Kolumbus erledigt.

VII. Schluß.

Von allen Seiten hat die spanische Regierung, wie hier geschildert, das für die Herrschaft des Mutterlandes gefährliche Recht der Familie Kolumbus angegriffen, bis es schließlich ganz hinfällig wurde. Später sind dann die amerikanischen Besitzungen wieder zwei Vizekönigen, denen von Neu-Spanien und von Peru unterstellt worden. Indessen ihre Stellung war schon gleich im Anfang keine so freie, wie es die des Kolumbus ursprünglich war, und später wurden sie mehr und mehr beschränkt, so daß sie schließlich fast als bloß repräsentative Persönlichkeiten erscheinen.[81])

[78]) Autógrafos S. 71 f.
[79]) Pleitos I, 68.
[80]) Pleitos I u. II.
[81]) Solarzano S. 445 ff.; Leroy-Beaulieu I, 19.

H. Edler v. Hoffmann.

Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1907.*)

D. K.-Bl. = Deutsches Kolonialblatt, Berlin
R.-G.-Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt, Berlin.

Allgemeines.

Allerhöchste Ordre, betr. Errichtung des Reichs-Kolonialamts. Vom 17. Mai Mai 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 493; R.-G.-Bl. 1907 S. 239; Amtl. Anz. f. D. O. A. VIII. 1907 Nr. 14.

— betr. Ernennung des Wirkl. Geh. Rats **Dernburg** zum Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts. Vom 17. Mai 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 494.

— betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers im Geschäftskreise des Reichs-Kolonialamts. Vom 17. Mai 1907. Ebenda 494.

— betr. die Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts. Vom 23. Juni 1907. Ebenda S. 705.

— vom 19. Sept. 1907 betr. den Salut für die Gouverneure. Vom 19. Sept 1907. Amtsbl. 1907 S. 251.

Verordnung, betr. Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Nov. 1892 über die Führung der Reichsdienstflagge. Vom 9. Okt. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 1133.

Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. Errichtung des Reichskolonialamts. Vom 21. Mai 1907. Amtsbl. f. d. Schutzgeb. Togo 1907 S. 93.

Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete f. die Monate April und Mai 1907. Vom 25. März 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 83.

— betr. die Feststellung des Haushalts-Etats f. d. Schutzgeb. auf d. Rechnungsjahr 1907. Vom 17. Mai 1907. Ebenda S. 188.

---

*) Anm. Bisher ist nach einem Beschlusse der Hauptversammlung zu Königsberg i. P. vom 8. Juni 1906 diese Zusammenstellung immer in der „Deutschen Kolonialzeitung" erschienen, zuletzt auf Seite 174 Jahrgang 1907. Aus Raumrücksichten wird die Veröffentlichung künftig in dieser Zeitschrift erfolgen.

Die Schriftleitung.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene der afrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. Juli 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 790.

— zur Ausführung der Kaiserl. Bergverordnung f. d. afrikan. und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von D.-Südwestafrika vom 27. Febr. 1906. Vom 26. Juli 1906. Ebenda S. 833.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Febr. 1900, betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa u. den Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 11. Juni 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 367.

— des Reichskanzlers zur Ergänzung der Vorschriften vom 31. Mai 1901, betr. den Urlaub, die Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou. Vom 18. Juli 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 706.

— — betr. die allgemeinen Feiertage in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 12. April 1907. Ebenda S. 427.

Vorschriften der Kolonialverwaltung über Lieferung, Verpackung und Versendung von amtlich bestellten Bedarfsgegenständen für die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. In Geltung seit 1. April 1907. Ebenda S. 711.

Togo.

Baupolizeiverordnung des Gouverneurs von Togo. Vom 8. Mai 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 608; Amtsbl. f. d. Schutzgeb. Togo 1907 S. 87. Siehe Bekanntmachung.

Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. Beförderung von Sonderzügen auf der Togobahn. Vom 7. Febr. 1907. Amtsbl. 1907 S. 52.

— — betr. die Einziehung der Fünfzigpfennigstücke alten Gepräges. Vom 20. Febr. 1907. Ebenda S. 52.

— betr. den Gouvernementsrat. Vom 16. April 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 558.

— — betr. das Geldwesen im Schutzgeb. Togo. Vom 1. Mai 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 1184; Amtsbl. 1907 S. 86.

— — betr. den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen gegen Silbermünzen und die Annahme von englischen Gold- u. Silbermünzen bei den öffentl. Kassen im Schutzgeb. Togo. Vom 1. Mai 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 1185; Amtsbl. 1907 S. 86.

— — betr. die Durchführung der Baupolizeiverordnung. Vom 8. Mai 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 609; Amtsbl. 1907 S. 88.

— — betr. Reise Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin. Vom 22. Mai 1907. Amtsbl. 1907 S. 93.

— — betr. die Einziehung der i. J. 1896 ausgegebenen Banknoten. Vom 30. Mai 1907. Ebenda S. 101.

Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. Benennung des Krankenhauses in Lome. Vom 22. Juni 1907. Ebenda S. 134.

— — betr. die Durchführung der **Polizeiverordnung.** Vom 23. Juni 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 708; Amtsbl. 1907 S. 119.

— — betr. die Verlegung der Finanzverwaltung in das Schutzgebiet. Vom 1. Aug. 1907. Amtsbl. 1907 S. 159.

— — betr. die von der Kaufmannschaft einzureichenden Listen über eingeführte und verkaufte Feuersteingewehre sowie über die noch vorhandenen Bestände. Vom 2. Aug. 1907. Ebenda S. 174.

— — betr. Gewährung einer Zollrückvergütung für Petroleum, welches zum Antrieb der in den Baumwollentkernungsanlagen verwendeten Explosionsmotoren gedient hat. Vom 4. Nov. 1907. Ebenda S. 248.

— — betr. Antritt eines Heimatsurlaubs. Vom 21. Nov. 1907. Ebenda S. 250.

— — betr. Aufhebung des Zollamts Anecho. Vom 23. Nov. 1907. Ebenda S. 248.

Polizeiverordnung des Gouverneurs von Togo. Vom 23. Juni 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 707; Amtsbl. 1907 S. 118. Siehe Bekanntmachung.

Runderlaß an sämtl. Bezirksämter und Stationen betr. die Bestrafung der Straftaten der Eingeborenen. Vom 11. Febr. 1907. Amtsbl. 1907 S. 50.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau für Edelmineralien. Vom 19. Juli 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 789; Amtsbl. 1907 S. 182.

— des Gouverneurs, betr. die Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten für die Dienststellen in Lome und bei den Bezirksämtern. Vom 19. Jan. 1907. Amtsbl. 1907 S. 51.

— — — Vom 28. März 1907. Ebenda S. 77.

— — betr. die Bereithaltung von Materialien für den Fall einer Gelbfieber-Gefahr. Vom 9. April 1907. Ebenda S. 81.

— — betr. anderweite Festsetzung der Urlaubsbeihilfen f. d. Landesbeamten des Schutzgeb. Togo. Vom 25. April 1907. Ebenda S. 85.

— — betr. die Besoldungsverhältnisse der Lokalpolizei in den Küstenbezirken Lome und Anecho. Vom 30. Mai 1907. Ebenda S. 101.

— — betr. Abschluß von Dienstverträgen mit farbigen Angestellten des Gouvernements. Vom 15. Nov. 1907. Ebenda S. 246.

Verordnung des Gouverneurs, betr. Anordnung einer Quarantäne mit Rücksicht auf das Vorkommen von Gelbfieber in Grand-Popo (Dahomey). Vom 15. Jan. 1907. Amtsbl. 1907 S. 9.

— Aufhebung der. Vom 14. Febr. 1907. Ebenda S. 49.

— — betr. **Zollfreiheit** von **Benzin, Spiritus** und **Petroleum** bei ihrer Verwendung zu motorischen Zwecken. Vom 16. Jan. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 329; Amtsbl. 1907 S. 10.

Digitized by Google

Verordnung des Gouverneurs, betr. das Löschen und Laden von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen. Vom 19. Jan. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 384; Amtsbl. 1907 S. 49.

— — betr. Anordnung einer Quarantäne. Vom 20. März 1907. Amtsbl. 1907 S. 65.

— — betr. Abänderung der Verordnung vom 20. März 1907, betr. Anordnung einer Quarantäne. Vom 18. April 1907. Ebenda S. 82.

— — betr. den Umlauf der Maria Theresien-Taler im Schutzgebiet Togo. Vom 2. Mai 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 1185; Amtsbl. 1907 S. 87.

— — betr. Ausdehnung der Verordnung über Kleinverkauf und Ausschank von Branntwein. Vom 2. Mai 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 558; Amtsbl. 1907 S. 87.

— — betr. Aufhebung einer Quarantäne. Vom 18. Mai 1907. Amtsbl. 1907 S. 89.

— — betr. Erhöhung des **Einfuhrzolles** auf Spirituosen. Vom 4. Juni 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 707; Amtsbl. 1907 S. 102.

— — betr. Heimbeförderung von Privatangestellten und unterhaltlosen Weißen. Vom 26. Aug. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 980; Amtsbl. 1907 S. 179.

— — betr. die Anfertigung von Schriftstücken für schreibensunkundige Eingeborene. Vom 26. Aug. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 979; Amtsbl. 1907 S. 178.

— — betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 20. Sept. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 1185; Amtsbl. 1907 S. 191.

— — betr. die Einführung eines Zolles auf getrocknete Fische und die zollfreie Zulassung französischen Geldes bis zum Einzelbetrage von 20 Mk. Vom 20. Sept. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 1134; Amtsbl. 1907 S. 191.

— — betr. den öffentlichen Verkehr in den Bezirken Sokode-Basari und Mangu-Jendi. Vom 20. Sept. 1907. Amtsbl. 1907 S. 192.

— — betr. Abänderung der Verordnung vom 20. Sept. 1907 betr. den öffentl. Verkehr in den Bezirken Sokode-Basari und Mangu-Jendi. Vom 22. Nov. 1907. Ebenda S. 250.

Kamerun.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gfechten und Kriegszügen in Deutsch-Ostafrika und Kamerun. Vom 17. Nov. 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 742.

Bekanntmachung des Gouverneur, betr. den **Gouvernementsrat**. Vom 19. April 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 502.

Verfügung des Gouverneurs, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 27. März 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 428.

— des Auswärt. Amts, Kol.-Abt., betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Berabau. Vom 10. April 1907. Ebenda S. 384.

Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. die Errichtung eines Bezirksgerichts in Kribi. Vom 16. Okt. 1907. Ebenda S. 1083.

— des Reichskanzlers, betr. die Übertragung seemannsamtlicher und konsularischer Befugnisse an den Bezirksrichter in Kribi. Vom 20. Okt. 1907. Ebenda S. 1083.

Verordnung des Gouverneurs, betr. die Verabfolgung von geistigen Getränken an die farbigen Angehörigen der Kaiserl. Schutztruppe und Polizeitruppe. Vom 21. März 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 556.

— betr. den Anmeldezwang von Erwerbsniederlassungen. Vom 23. März 1907. Ebenda S. 557.

— — betr. Abänderung des Zolltarifs für die zur westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Gebietsteile des Schutzgebiets Kamerun. Vom 2. April 1907. Ebenda S. 654.

— betr. die Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrsreifer Gebiete im Schutzgebiete Kamerun. Vom 13. April 1907. Ebenda S. 606.

— — betr. Abänderung des Zolltarifs vom 5. Oktober 1904 und Erhebung eines Ausfuhrzolles von Elfenbein. Vom 15. April 1907. Ebenda S. 655.

— — betr. die Barlöhnung Farbiger. Vom 17. April 1907. Ebenda S. 608.

— — betr. das Verbot der Einfuhr von Maria-Theresien-Talern in das Schutzgebiet Kamerun. Vom 17. Juni 1907. Ebenda S. 707.

Deutsch-Südwestafrika.

Allerhöchste Ordre, betr. Anrechnung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände i. Südwestafr. Schutzgebiete. Vom 12. April 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 383; R.-G.-Bl. 1907 S. 154.

Allerhöchste Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in D.-Südwestafrika. Vom 4. Okt. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 1081.

Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. **Besteuerung** von **Hunden**. Vom 24. Febr. 1907. Ebenda S. 386.

— betr. die **Einziehung** des **Stammesvermögens** der Witbooi-, Bethanier-, Franzmann- und Feldschuhträger-Hottentotten. Vom 11. Sept. 1907. Ebenda S. 981.

Betriebs-Ordnung für den Verschiffungs- und Landungsbetrieb der Woermann-Linie in Lüderitzbucht. D. K.-Bl. 1907 S. 837.

— — in Swakopmund. Ebenda S. 847.

Gesetz, betr. die Feststellung eines **Nachtrags** zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 70.

— betr. die Feststellung eines **zweiten Nachtrags** zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907. Ebenda S. 72.

Geſetz, betr. die Gewährung eines Darlehns an das Südweſtafrikan. Schutzgebiet. Vom 16. März 1907. Ebenda S. 73.

Vereinbarung mit der Siedelungsgeſellſchaft für Deutſch-Südweſtafrika, betr. Aufhebung ihrer Konzeſſionsrechte. Vom 6. Aug. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 999.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Verwertung fiskaliſchen Farmlandes in Deutſch-Südweſtafrika. Vom 28. Mai 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 605.

Verordnung des Gouverneurs, betr. die **Beſteuerung** von **Hunden.** Vom 23. Febr. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 385.

— — betr. die Einfuhr und den Vertrieb geiſtiger Getränke in dem ſüdweſtafrikaniſchen Schutzgebiete. Vom 16. Aug. 1907. Ebenda S. 1033.

— — betr. Bildung von **Wildreſervaten** in dem ſüdweſtafr. Schutzgebiete. Vom 22. März 1907. Ebenda S. 428.

— — betr. **Dienſt-** und **Arbeitsverträge** mit **Eingeborenen** des ſüdweſtafr. Schutzgebiets. Vom 18. Aug. 1907. Ebenda S. 1179.

— — betr. **Maßregeln** zur **Kontrolle** der **Eingeborenen.** Vom 18. Aug. 1907. Ebenda S. 1181.

— — betr. die **Paßpflicht** der **Eingeborenen.** Vom 18. Aug. 1907. Ebenda S. 1182.

— betr. die Rechtsverhältniſſe der **Landespolizei** in Deutſch-Südweſtafrika. Vom 4. Okt. 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 736.

Vertrag, betr. das Landungsweſen in Lüderitzbucht vom $\frac{10. \text{ Juli}}{10. \text{ Aug.}}$ 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 834.

— — — in Swakopmund vom $\frac{10. \text{ Juli}}{10. \text{ Aug.}}$ 1907. Ebenda S. 844.

Deutſch-Oſtafrika.

Allerhöchſter Erlaß, betr. die Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und Kriegszügen in Deutſch-Oſtafrika und Kamerun. Vom 17. Nov. 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 742.

— **Order,** betr. Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufſtandes in Deutſch-Oſtafrika. Vom 30. Jan. 1907. Ebenda S. 39.

Bekanntmachung, betr. Änderung der Verordnung betr. Beſeuerungs- und Betonnungsgebühren f. d. Häfen der deutſchoſtafrikan. Küſte. Vom 13. März 1907. Amtl. Anz. f. D.-Oſtafrika VIII. 1907 Nr. 5.

— betr. Errichtung der **Forſtverwaltung** im Bezirk Moſchi. Vom 10. April 1907. Ebenda Nr. 8.

— betr. Aufhebung der Sperre von Teilen der Bezirke Sſongea, Kilwa und Lindi. Vom 11. April 1907. Ebenda Nr. 8.

— betr. eine durch Küſtenfieber für verſeucht erklärte Schamba. Vom 11. April 1907. Ebenda Nr. 8.

Bekanntmachung, betr. Aufrechterhaltung des Kriegszustandes in einem Teil des Bezirks Sſongea. Vom 11. April 1907. Ebenda Nr. 8.

– betr. eine seuchenartige Erkrankung unter Eseln und Rindern in Taveta. Vom 19. April 1907. Ebenda Nr. 9.

betr. Aufhebung der Verordnung über den **Schiffsverkehr** mit Zanzibar und der Deutsch-Ostafrikan. Küste. Vom 1. Mai 1907. Ebenda Nr. 10.

– betr. **Erlöschen** der **Pest** in Muanza. Vom 3. Mai 1907. Ebenda Nr. 10.

– betr. nördl. Grenze des **Jagd-Reservates** Rufiji. Vom 23. Mai 1907. Ebenda Nr. 11.

betr. die Prämien an Missionsschulen für gute Leistungen ihrer Zöglinge in der deutschen Sprache. Vom 10. Juni 1907. Ebenda Nr. 14.

– betr. **Freigabe** eines Teilgebietes des **Jagdreservates** im Bezirk Bagamojo für die Ausübung der Jagd. Vom 18. Juni 1907. Ebenda Nr. 14.

– betr. Seekartenberichtigung und Betonnung der Küste des Deutsch-Ostafrikan. Schutzgebietes. Vom 22. Juni 1907. Ebenda Nr. 14.

– betr. Zu- und Abtrieb von Vieh im Gebiet um die Militärstation Iringa. Vom 6. Juli 1907. Ebenda Nr. 15.

– betr. die Einziehung der im Jahre 1896 ausgegebenen **Banknoten** durch die Reichsbank. Vom 9. Juli 1907. Ebenda Nr. 15.

betr. Schaffung des Bezirksamtes Udjidji mit einer Bezirksnebenstelle in Bismarckburg. Vom 13. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.

betr. Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstehers d. Kaiserl. Bergbehörde für Deutsch-Ostafrika. Vom 17. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.

— betr. Maßnahme gegen Einschleppung der **Pest** von Zanzibar. Vom 19. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.

– betr. ansteckende Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen in der Landschaft Issansu. Vom 22. Juli 1907. Ebenda Nr. 17.

– betr. die Bedingungen, welche den öffentlichen Ausschreibungen von jetzt ab zugrunde gelegt werden. Vom 23. Juli 1907. Ebenda Nr. 17.

– betr. die Befugnis zur Ausstellung von Pässen in Moschi, Muanza und Bukoba. Vom 23. Juli 1907. Ebenda Nr. 17.

– betr. Zahlung von Schadenersatz an durch den Aufstand Geschädigte. Vom 29. Juli 1907. Ebenda Nr. 18.

– betr. Bildung einer Intendantur für die Schutztruppe. Vom 30. Juli 1907. Ebenda Nr. 18.

betr. Aufhebung der Sperrung des nordwestl. Teils des Bezirks Sſongea. Vom 31. Juli 1907. Ebenda Nr. 18.

– betr. Aufhebung des Kriegszustandes im Nordwesten von Sſongea. Vom 31. Juli 1907. Ebenda Nr. 18.

– betr. die Bezirksräte Moschi, Tabora und Muanza. Vom 31. Juli 1907. Ebenda Nr. 18.

— betr. **Erlöschen** der **Pest** in Zanzibar. Vom 24. Aug. 1907. Ebenda Nr. 19.

Bekanntmachung, betr. Ausgabe von Hundertrupie-**Banknoten** durch die Deutsch-Ostafrikan. Bank. Vom 29. Aug. 1907. Ebenda Nr. 20.

— betr. das **Marktwesen** im Bezirk Kilwa. Vom 4. Sept. 1907. Ebenda Nr. 21.

— betr. die Wiedereröffnung des **Lienhardt-Sanatoriums** in Wugiri. Vom 6. Sept. 1907. Ebenda Nr. 21.

— Nr. 7 betr. **Waldreservate.** Vom 26. Sept. 1907. Ebenda Nr. 23.

— betr. Ermäßigung der Tarifsätze der Deutschen Ostafrika-Linie. Vom 27. Sept. 1907. Ebenda Nr. 23.

— betr. Erlöschen der Lungen- und Brustfellseuche der Ziegen in Iffansu. Vom 5. Okt. 1907. Ebenda Nr. 23.

— betr. Ausbruch einer ansteckenden Lungenentzündung bei den Ziegen der Bezirke Iffansu, Iramba und Iyambi. Vom 18. Okt. 1907. Ebenda Nr. 24.

— betr. Europareise des Gouverneurs. Vom 2. Nov. 1907. Ebenda Nr. 25.

— betr. Erteilung der Exequatur an den italienischen Generalkonsul. Vom 15. Nov. 1907. Ebenda Nr. 26.

— betr. Garantien des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees für **Baumwolle.** Vom 21. Nov. 1907. Ebenda Nr. 27.

— betr. die Übertragung der **Gerichtsbarkeit** im Schutzgebiete. Ebenda Nr. 28.

— betr. **Bahnpolizei.** Vom 10. Dez. 1907. Ebenda Nr. 28.

Bekanntmachungen betr. **Bahnpolizei** Daressalam—Morogoro, Zwei. Vom 15. u. 17. Aug. 1907. Ebenda Nr. 19.

— betr. Umwandlung von Schürffeldern in gemeine Bergbaufelder, Zehn Vom 7. März 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 5.

— — von drei Schürffeldern Nr. 29, 30, 31 des Bergbautreibenden Hennings-Morogoro in gemeine Bergbaufelder, Drei. Vom 18. März 1907. Ebenda Nr. 6.

— von Schürffeldern in gemeine Bergbaufelder, Sieben. Vom 17., 18. u. 26. März 1907. Ebenda Nr. 7.

— — Zehn. Vom 29., 30. April u. 1. Mai. Ebenda Nr. 10.

— — der unter den Nummern 26, 27, 28, 32, 33, 34 u. 252 eingetragenen Schürffelder in gemeine Bergbaufelder. Vom 3. Juni 1907. Ebenda Nr. 12.

— betr. Umwandlung des unter Nr. 125 eingetragenen Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Vom 8. Juli 1907. Ebenda Nr. 17.

— betr. Beantragung der Umwandlung des unter Nummer 25 eingetragenen Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Vom 13. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.

— betr. Anordnung der Umwandlung von 6 Schürffeldern, welche die Nummern 117, 118, 119, 120, 121 u. 122 tragen, in Bergbaufelder, Sechs. Vom 13., 16. u. 18. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.

betr. Umwandlung von Schürffeldern in Bergbaufelder, Drei. Vom 14. u. 19. Sept. 1907. Ebenda Nr. 22.

Bekanntmachungen, betr. Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Vom 7. Okt. 1907. Ebenda Nr. 24.

— — Zwei. Ebenda Nr. 25.

betr. Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Vom 6. Dez. 1907. Ebenda Nr. 28.

Beschluß des Bundesrats, betr. die Satzungen der Ostafrika-Kompagnie in Berlin. Vom 14. März 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 549.

Erlaß betr. die **Bahnpolizei** auf der Eisenbahn Daressalam—Morogoro. Vom 26. März 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 6.

Gebührentarif für Benutzung des Desinfektionsapparates d. Kais. Gouvernements im Hafen von Daressalam. Vom 18. Sept. 1907. Ebenda Nr. 22.

Runderlaß betr. Meldung der **Gouvernementsbeamten**. Vom 27. März 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 7.

— betr. Verpflegungsvorschriften des europäischen Zivil- und Militärpersonals. Vom 4. April 1907. Ebenda Nr. 7.

betr. Errichtung eines Reichs-Kolonialamts. Vom 20. Mai 1907. Ebenda Nr. 12.

betr. Reisebeihilfen für Militärpersonen, Beamte sowie sonstige Angestellte der Schutzgebiete, sowie deren Angehörige. Vom 7. Juni 1907. Ebenda Nr. 12.

betr. Ernennung des Kommandeurs d. Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Vom 7. Juni 1907. Ebenda Nr. 12.

— betr. Meldezwang von Todesfällen nebst der Erweiterung des Meldezwangs für pestverdächtige Erkrankungen, Auftreten von Rattensterben usw., Erinnerung an den. Vom 19. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.

betr. Bücherabschluß der Kolonialhauptkasse für die betr. Rechnungsjahre der Schutzgebiete. Vom 20. Aug. 1907. Ebenda Nr. 19.

— betr. Kenntnisgabe zweier Gouvernementsbefehle. Vom 10. Dez. 1907. Ebenda Nr. 28.

Verfügung, betr. Gouvernementsratssitzung am 17. Mai 1907. Vom 27. März 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 6.

des Reichs, betr. die Erteilung einer Sonderberechtigung zur ausschließlichen Aufsuchung u. Gewinnung von Salzen in einem den Magadisee einschließenden Gebiete von Deutsch-Ostafrika. Vom 4. Juni 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 653; Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 15.

betr. Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals. Vom 12. November 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 26.

betr. Ausfuhrzoll für Sisal-Bulbillen und Pflänzlinge. Vom 23. Nov. 1907. Ebenda Nr. 27.

— der Kolonialabteilung d. Ausw. Amts, betr. die Errichtung eines **Bezirksgerichts** in Muanza. Vom 31. Dez. 1906. Ebenda Nr. 10.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Schaffung kommunaler Verbände in den Bezirken Moschi, Muansa und Tabora. Vom 30. März 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 384; Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 12.

— betr. das **Marktwesen** im Bezirk Langenburg nebst Marktgebührentarif. Vom 6. April 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 8.

— betr. die allgemeinen Feiertage in den Schutzgebieten. Vom 12. April 1907. Ebenda Nr. 12.

— betr. Ausdehnung der Marktverordnung für die Ortschaft Muansa vom 26. April 1904 u. des mit ihr verbundenen Marktgebührentarifs auf die Ortschaften Ikoma, Usagara und Sungwe. Vom 17. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.

— betr. Befreiung des Artikels „Stacheldraht" vom Einfuhrzoll. Vom 11. Okt. 1907. Ebenda Nr. 24.

— des Gouverneurs, betr. Ergänzung der Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Gegenstände. Vom 11. Okt. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 1134.

— betr. Abänderung u. Ergänzung der Verordnung vom 23. Jan. 1904, betr. die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserl. Gouvernements von D.-Ostafrika. Vom 31. Okt. 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 26.

Zusatz und Ergänzung zur Verordnung betr. Führung und Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben. Vom 26. Juli 1907. Ebenda Nr. 18.

Kiautschou.

Bekanntmachung des Gouvernements, betr. Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Kiautschougebietes und Meldung Militärpflichtiger. Vom 28. Jan. 1907. Amtsbl. f. d. Kiautschou-Geb. 1907 S. 19.

— betr. die Verwaltung von Tai-tung-tschen und Tai-hsi-tschen. Vom 12. Juli 1907. Ebenda S. 199.

— des Gouverneurs, betr. **Schonzeit** für Hasen. Vom 14. Sept. 1907. Ebenda S. 253.

— — betr. **Mädchenschule**. Vom 23. Sept. 1907. Ebenda S. 257.

— des Reichskanzlers, betr. **Notenumlauf** der D.-Asiatischen Bank. Vom 30. Nov. 1906. Ebenda S. 33.

Jagdverordnung des Gouverneurs. Vom 17. Juli 1907. Ebenda S. 207.

Verordnung betr. **Gouvernementsrat**. Vom 14. März 1907. Amtsbl. 1907 S. 63.

— des Gouverneurs, betr. **Verzollung** von Fabrikaten. Vom 27. April 1907. Ebenda S. 137.

— — betr. **Landamtsgebühren**. Vom 12. Juni 1907. Ebenda S. 169.

— betr. das Gericht zweiter Instanz f. d. Schutzgeb. Kiautschou. Vom 28. Sept. 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 735.

Südsee.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von D.-Samoa zur Kaiserl. Verordn., betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905. Vom 6. Febr. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 429; Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 161.

— des Gouverneurs von D.-Neuguinea zu den Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vom 18. Jan. 1906. Vom 20. Mai 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 793.

Bekanntmachung des Chinesen-Kommissars, betr. den Verkauf von **Opium** zu Genußzwecken. Vom 21. Febr. 1907. Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 165.

— des Gouverneurs von D.-Samoa, betr. **Münzwesen**. Vom 28. Febr. Ebenda S. 169.

— des Gouverneurs von D.-Samoa, betr. Anwerbung von chinesischen Arbeitern. Vom 12. März 1907. Ebenda S. 173.

— des Kaiserl. Bezirksamtmanns in Jap, betr. die Station Saipan. Vom 29. Juni 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 981.

— des Gouverneurs von D.-Neuguinea, betr. die **Jagd** auf Paradiesvögel im Bezirk Eitape. Vom 8. Juli 1907. Ebenda S. 881.

— des Gouverneurs von D.-Neuguinea, betr. die Zollabfertigung der für die deutschen Salomonsinseln bestimmten Güter. Vom 1. Aug. 1907. Ebenda S. 981.

— des Gouverneurs von D.-Samoa, betr. Erklärung eines Weges zu einem öffentlichen. Vom 21. Okt. 1907. Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 187.

Erlaß des Gouverneurs von D.-Samoa an den Polizeivorsteher von Apia, betr. die Befugnisse der **Polizei**. Vom 16. Febr. 1907. Ebenda S. 167.

Gouvernements-Verordnung, betr. Verbot der Einführung von Hengsten aus Tonga. Vom 21. Febr. 1907. Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 165.

— — betr. **Ladenschluß**. Vom 21. Okt. 1907. Ebenda S. 186.

Verfügung des Gouverneurs von D.-Samoa, betr. die Erhebung einer Gebühr für Ausstellung von **Gesundheitspässen** an Schiffe. Vom 5. April 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 710; Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 173.

— des Auswärt. Amts, Kol.-Abt., betr. die Aufhebung des **Bezirksgerichts** in Saipan. Vom 27. April 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 428.

— des Reichskanzlers zur Ergänzung der Verfügung vom 7. März 1904, betr. Reisen der Beamten des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea. Vom 18. Juli 1907. Ebenda S. 706.

Verordnung des Gouverneurs von D.-Neuguinea, betr. Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern. Vom 22. Jan. 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 502.

— des Bezirksamts Ponape, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. Aug. 1898, betr. Einführung von **Steuern**. Vom 28. Jan. 1907. Ebenda S. 386.

Verordnung des Bezirksamts Ponape, betr. Abänderung der Verordnung, betr. die **Anwerbung** und die **Einfuhr farbiger Arbeiter.** Vom 28. Jan. 1907. Ebenda S. 387.

— des Gouverneurs von D.-Samoa, betr. die Ernte und den Verkauf von **Kopra.** Vom 8. März 1907. Ebenda S. 503; Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 171.

— — von D.-Neuguinea, betr. Abänderung der Verordnung des Landeshauptmanns, betr. die **Jagd** auf Paradiesvögel in Kaiser-Wilhelmsland, vom 27. Dez. 1892. Vom 13. März 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 503.

— — — betr. die Erhebung einer **Jahreskopfsteuer** von den Eingeborenen. Vom 18. März 1907. Ebenda S. 708.

— des Bezirksamts Jaluit, betr. die Meldepflicht der die Insel Nauru anlaufenden Schiffe der Pacific Phosphate Company. Vom 2. April 1907. Ebenda S. 1083.

— des Gouverneurs von D.-Neuguinea, betr. den Einkauf von **Kokosnüssen.** Vom 11. April 1907. Ebenda S. 610.

— — v. D.-Samoa, betr. die Bekämpfung der **Rinden-Krankheit.** Vom 21. April 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 710; Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 175.

— — — Ausführungsbestimmungen dazu. Vom 21. April 1907. Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 177.

— — — Zusatz zu der. Vom 31. Juli 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 1035; Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 183.

— — von D.-Neuguinea, betr. die Öffnung von Berlinhafen für den Auslandsverkehr. Vom 10. Juli 1907. D. K.-Bl. 1907 S. 917.

— — von D.-Samoa, betr. **Hundesteuer.** Vom 1. Okt. 1907. Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 185.

Hausindustrie in Schantung.

Allmählich und organisch, nicht plötzlich und in allzu großen Sprüngen, die Bedenken erregen könnten, gestaltet sich das Wachstum des über Tsingtau geleiteten Durchgangshandels. Von Jahr zu Jahr seit 1900 hat der Wert der ein- und ausgeführten Gütermengen sowie der Tonnengehalt der Schiffe, die Tsingtau anliefen, eine normale, Dauer verbürgende Steigerung erfahren. Die zuverlässigen Angaben des europäisch verwalteten chinesischen Seezollamtes gewähren hierüber folgenden Überblick:

	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	
Wert der Gesamteinfuhr von Waren nichtchinesischen Ursprungs (ausschließlich Materialien für Eisenbahn- und Bergbau) . . .	3,6	8,4	16,6	24,0	32,7	44,5	Mill. Mk.*)
Wert der Gesamteinfuhr von Waren chinesischen Ursprungs	7,2	5	9	11	12,2	13,6	„
Wert der Gesamtausfuhr	8,6	5,3	8,9	14,7	20	20,8	„
Zusammen:	19,4	18,7	34,5	49,7	64,9	78,9	„

*) 1 $ = etwa 2 Mk.

Der Schiffsverkehr hob sich auf:

	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Anzahl der Schiffe . .	—	250	272	337	413	425
mit 1000 Registertonnen	—	272	286	338	421	477

Den praktischen Volkswirt, der die weitere Förderung der Handelsumsätze erstrebt, interessieren vor allem die exportierten Güter, deren Ursprung fast ausschließlich chinesisch ist. Sie bieten für die wirtschaftliche Entwicklung des Hinterlandes die Grundlage; denn von ihrer Menge und Güte ist die Kaufkraft der Eingeborenen abhängig, mit ihrem Werte werden die eingeführten europäischen Handelswaren bezahlt.

Solcher Zahlungsartikel weist die Ausfuhrliste in der Hauptsache drei Warengattungen nach, Strohborten, Seide und Öl, welche zusammen in den letzten Berichtsjahren gewöhnlich $^5/_7$ vom Werte des ganzen Exportes ausmachten. Letzterer aber blieb, wie aus der obigen Tabelle ersichtlich, von Jahr zu Jahr in steigendem Maße hinter dem Werte des Importes zurück:

Jahr:	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	
Unterbetrag der Ausfuhr im Vergleich zur Einfuhr	10,8	13,4	25,6	35	44,9	58,1	Mill. Mk.

Der Wert der Ausfuhr betrug in Prozenten von dem des Gesamtdurchgangshandels nur:

Jahr:	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Prozente	44,3	28,3	25,8	29,6	30,8	26,3

Die Handelsbilanz Tsingtaus ist also andauernd und zunehmend eine stark passive gewesen. Sie erschiene in einem noch ungünstigerem Lichte, wenn in die Einfuhrzahlen die Millionenwerte für importiertes Eisenbahn- und Bergbaumaterial sowie für die im Schutzgebiet selbst von einer über 70 000 Köpfe starken Bevölkerung konsumierten Waren einbegriffen wären. Waren im Werte von 58,1 Mill. Mk. mußten im letzten Berichtsjahre anders als durch den Gütereexport über Tsingtau gedeckt werden, eine außerordentlich hohe Summe! Es besteht Grund zu der Annahme, daß die Deckung des Saldos zu einem erheblichen Teile durch bare Geldzahlungen erfolgt ist, da weder die überwiegend bäuerliche noch die gewerbetreibende städtische Bevölkerung von Schantung in nennenswertem Maße als Gläubiger, als Kommissionäre oder als Frachtführer des Auslands Zinsen oder Spesen verdient, wie andere Länder mit passiver Handelsbilanz. Geld indessen ist ein Artikel, mit welchem gerade China nicht der größte Optimist für gesegnet halten kann. Ein damit bezahlter Importhandel müßte bald seine Grenze finden. Rechnerische Betrachtungen über Handels- und Zahlungsbilanzen sind zwar nur mit Vorsicht anzustellen, aber der Versuch sei einmal gestattet, den in Rede stehenden Unterbetrag von 58,1 Mill. Mk. auf die etwa 38 Millionen Einwohner zählende Bevölkerung Shantungs gleichmäßig zu verteilen. Im Durchschnitt entfiel von den Passiva 1905/06 eine Jahresquote von etwa 1½ Mk. = 0,75 $ auf den Kopf der Bevölkerung, mithin auf den einzelnen Mann als Familienvater vielleicht das Fünffache dieser Summe, je nach der Anzahl der Frauen und Kinder. Daß diese Ausgabe von 3,75 $ für die shantungesische Durchschnittsfamilie, deren Einkommen zumeist aus Naturalien besteht und jährlich auf nicht mehr als auf 150 Tiau (zur Zeit etwa gleich 75 $ = 150 Mk., siehe die Denkschrift über Kiautschou von 1902/03, S. 34) veranschlagt wird, ungewöhnlich kostspielig ist und von ihr nur mit Anstrengung geleistet werden kann,

dürfte niemand in Abrede ſtellen, der die primitiven Verhältniſſe Nordchinas aus eigenem Augenſchein auch nur oberflächlich kennt. Doch wie bemerkt, dieſe Berechnung iſt nur eine überſchlägige. Um ein einwandsfreies Bild von dem Außenhandel Shantungs zu bekommen, müßten die übrigen Umſchlagsplätze, namentlich Tſchifu, in Betracht gezogen werden. Jedenfalls aber bleibt die Tatſache beſtehen, daß die natürlichen Produktivkräfte des Landes im wünſchenswerten Maße noch lange nicht nutzbar gemacht ſind, und daß der auf Steigerung ſeines Abſatzes bedachte europäiſche Importeur neue Hilfsmittel erſinnen muß.

Die Schwierigkeiten, mit denen letzterer in Shantung zu kämpfen hat, ſind ähnliche, wie ſie in den meiſten anderen Kolonialgebieten überwunden werden müſſen. Ihr Weſenskern liegt darin, daß die betreffenden Kolonialvölker in der Regel zu wenig Geld haben, um unſere teuren, für ihre Verhältniſſe unerſchwinglichen Produkte kaufen zu können. Auch nicht der nordchineſiſche Bauer, der Kuli, kaum einmal der ſtädtiſche Gewerbetreibende oder der in europäiſchen Dienſten ſtehende und für chineſiſche Begriffe glänzend bezahlte Arbeiter oder Boy iſt dazu imſtande. Es handelt ſich bei dieſem Problem nicht darum, wie oft fälſchlich behauptet, die Bedürfnisloſigkeit der Bevölkerung zu überwinden, wie es für den Neger zutreffen mag. Der Chineſe, ſobald er die europäiſchen Artikel kennen gelernt und mit ſeinen eigenen verglichen hat, fühlt ſchon Bedürfniſſe nach beſſerer Kleidung, nach beſſerem Hausgerät, nach beſſeren Werkzeugen. Er iſt viel zu praktiſch veranlagt, und ſein nüchterner, auf das Materielle gerichteter Verſtand durchſchaut ohne weiteres die Vorzüge unſerer techniſchen Hilfsmittel. Zum Beweiſe einige Beiſpiele: Nirgends erfreut ſich ein ſo nützliches Verkehrsmittel wie die Eiſenbahn und das Fahrrad größerer Beliebtheit als in China. Vom Europäer achtlos fortgeworfenes Zeitungspapier wird von den Bauern wie ein Schatz ſorgfältig aufgehoben und nach Hauſe getragen. Europäiſche Lampen, Streichhölzer und tauſend andere praktiſche Dinge ſind allgemein begehrt. Ja, vereinzelt ſind Fälle bekannt, daß ſich chineſiſche Boys nicht nur ihre eigene Seife und Zahnbürſte, ſondern auch Odol, Javol, Parfüms regelmäßig halten! Es kommt eben nur auf das Bezahlenkönnen an. Den Vätern dieſer Boys, die als ſchlichte Landleute im Schweiße ihres Angeſichts ihren Acker bebauen, der ihnen alles liefert, was ſie brauchen, nur nicht das leidige Geld, bleiben die europäiſchen Koſtbarkeiten, vorausgeſetzt, daß ſie ſie überhaupt zu ſehen bekommen, ein ewig verſagter Wunſch. Mit ihren ſauer erſparten Caſh, einer durchlöcherten Meſſingmünze, von denen 18 kleine oder 9 große auf einen Cent (= 2 Pfg.) gehen, können ſie wohl ihren beſcheidenen Bedarf an Tabak decken, ſich allenfalls auch hin und wieder einen Pflaumenſchnaps oder ein Opiumpfeifchen leiſten, aber viel weiter reichen ihre Mittel im allgemeinen nicht. Ihre patriarchaliſche Haus- und Familienwirtſchaft ſteht im Vergleich zu unſerer modernen Verkehrswirtſchaft auf einer viel zu tiefen Stufe. Dort iſt der Boden, hier das Geld reſp. das Kapital die Grundlage. Berührungs-

punkte zwischen beiden gibt es zunächst kaum. Die Kluft ist zu groß, als daß sie durch Geld allein überbrückt werden kann. In Naturalien muß sich der erste Ausgleich vollziehen, und zwar nicht blos in Naturalien materieller, sondern auch persönlicher Art, unter welcher letzteren die Arbeit, die menschliche Arbeitskraft, zu verstehen ist. Doch wie geschieht das, wo sind die Hebel anzusetzen?

Bisher sind in dieser Hinsicht zwei Mittel in Anwendung gekommen. Wir nützen die Rohstoffe, welche das Land ohne unsere Hilfe von selbst bietet, indem wir die überschüssigen Erträge seiner Landwirtschaft, wie Öl, Strohborte, Bohnenkuchen, Häute, Felle, Seide aufkaufen und auf dem Weltmarkt preisbieten. Unsere eigene Wirtschaftsgeschichte lehrt uns indessen, daß dieser Prozeß sich sehr schwierig entwickelt, daß es lange dauert, ehe eine ländliche Bevölkerung, die seit Generationen nur für den Hausbedarf zu produzieren gewohnt ist, für den Verkauf, für den Export arbeiten lernt. Darum begannen wir frühzeitig auch mit dem anderen uns bekannten Hilfsmittel, um die Kaufkraft des Landes zu entwickeln, mit der Anlage großindustrieller Unternehmungen. Die Shantung-Eisenbahn-Gesellschaft, die Shantung-Bergbau-Gesellschaft, die Deutsche Gesellschaft für Bergbau und Industrie, die Deutsch-Chinesische Seidenspinnerei, die Gouvernementswerkstatt und viele kleinere Betriebe beschäftigen Tausende chinesischer Arbeiter zu hohen Lohnsätzen und tragen dadurch erheblich zur Verbreitung eines gewissen Wohlstandes bei.

An eine dritte zweckmäßige Möglichkeit, das Land zu erschließen, ist bisher leider noch wenig gedacht worden. Die bestehenden industriellen Großbetriebe sind ihr bereits auf der Spur. Sie machen sich, allerdings noch in ungenügender Weise, den eigentlichen Reichtum des Landes zu Nutze, **die außerordentlich starke Bevölkerung, die unverbrauchten, billigen menschlichen Arbeitskräfte! Das sind Chinas wahre Millionen; alles andere ist mehr oder weniger Übertreibung.** Diesen Reichtum auszubeuten sollte das Ziel jeder Wirtschaftspolitik in Bezug auf Shantung sein. Kein anderes Mittel bietet so günstige Aussichten. Die Landwirtschaft hat, wie geschildert, mit sich selbst zu kämpfen. Erst nach Generationen, vielleicht niemals kann sie die Hoffnungen rechtfertigen, die in Europa mit dem Gedanken an die Zukunft des chinesischen Reiches gewöhnlich genährt werden. Die erwähnte, von Europäern betriebene Großindustrie ist ebenfalls bereits nach Möglichkeit am Werke. Das Handwerk wiederum, wenn man es unter der Bevölkerung mehr als bisher verbreiten wollte, setzt ziemlich umfangreiche Kenntnisse voraus und eignet sich obendrein schlecht für die Beteiligung an dem Weltmarkte. Welches andere gewerbliche, für den überseeischen Export in jeder Weise geeignete Betriebssystem empfiehlt sich nun mehr als die **Hausindustrie**, die auch bei uns bekanntlich vor der Erfindung der Dampfmaschine die einzige Form des industriellen Großbetriebs war und heute noch in vielen Ländern günstige Erwerbsmöglichkeiten bietet! Wie geschaffen

erscheint sie für China, insbesondere für das menschenreiche Shantung, um die schlummernden Volkskräfte zur Entfaltung zu bringen. Es verlohnt sich, diesem Vorschlage näher zu treten.

Die Hausindustrie oder das Verlagssystem, wie es auch genannt wird, wäre in China diejenige Art der gewerblichen Produktion, bei welcher ein europäischer Unternehmer eine größere Zahl von chinesischen Arbeitern (Hausindustriellen) in ihren Wohnungen regelmäßig beschäftigte. Die Hausindustriellen, die in ihrem Hauptberufe nach wie vor Bauern bleiben können, empfangen von ihrem Brotherrn direkt oder durch Vermittlung von dessen Agenten, intelligenten chinesischen Vorarbeitern, ihre Bestellungen, wenn nötig auch die Werkzeuge und den Rohstoff, und haben die fertige Ware gegen einen verabredeten Preis an ihn abzuliefern. Der Verleger besorgt den Absatz in Europa oder wo er sonst Geschäfte zu machen gedenkt. Als Beispiel sei an die sächsische Spielwaren-, an die Solinger Stahlwaren-, an die Schwarzwälder Uhrenindustrie erinnert, die ebenfalls von einer armen, ländlichen Bevölkerung im Nebenberuf ausgeübt werden und ihr lohnenden Geldverdienst geben. Entsprechend böten sich wohl auch in Shantung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, ganze Gebiete mit einer passenden Hausindustrie zu beglücken, zumal sich Ansätze dazu bereits in Po-Shan, der Industriestadt Shantungs, vorfinden. In Südchina sowie in Japan wird von diesem System viel ausgiebiger Gebrauch gemacht. Ein guter Teil der landeseigentümlichen Fabrikate, der sogen. curiosities, die sich an der Küste und in Europa allgemeiner Wertschätzung erfreuen und für hohe Preise verkauft werden, wird von Hausindustriellen verfertigt.

Die Bedingungen, welche die Hausindustrie in Schantung vorfindet, sind die denkbar günstigsten und dieselben, die ihr noch heute in unserer Heimat vor dem Handwerk oder vor dem Fabriksystem den Vorsprung sichern: Leidliche Verkehrsmittel, recht große, möglichst internationale Absatzmärkte, Fabrikation von Massenartikeln ohne individuellen Charakter, und vor allem eine ländliche Bevölkerung, deren Arbeitskraft durch den Landbau nicht vollständig verbraucht wird. Der letztgenannte Vorteil ist in Shantung infolge der herrschenden Übervölkerung und Bodenzersplitterung in besonderem Maße vorhanden. Höchstens im Frühjahr oder zur Erntezeit sind alle Hände voll beschäftigt, sonst sind sie den größten Teil des Tages über, namentlich im Winter, wider Willen zur Untätigkeit gezwungen. Wer das chinesische Landleben kennt, der kennt auch die zusammengekauerten Gestalten chinesischer Bauern, die schon am frühen Morgen in stumpfem Gleichmut reihenweise an der schmalen Dorfstraße hocken und faullenzen. Sie alle und ihre Angehörigen wären zu einer einfachen mechanischen Tätigkeit, die sie zu Hause verrichten, auf billige Weise unschwer zu bewegen. Ein Beweis hierfür ist die Bereitwilligkeit, mit der ihre Söhne als Kuli oder Boys in europäische Dienste treten. Ausdauer und Geschick, Genügsamkeit und Ehrlichkeit besitzen sie ebensoviel wie ihre Berufsgenossen in Europa. Ein tüchtiger Vorarbeiter brächte ihnen das Fehlende

rasch bei. Das Risiko für den Unternehmer brauchte recht gering zu sein. Er könnte den Betrieb je nach Wunsch und je nach den geschäftlichen Konjunkturen einschränken oder ausdehnen. Die Arbeitslöhne wären niedrig, der Absatz in Europa und in Nordamerika stände kaum in Frage. Auf welche Artikel sich die Fabrikation im besondern zu erstrecken hätte, bliebe freilich ebenso wie sämtliche übrigen Einzelheiten dem praktischen Sinn und Unternehmungsgeist der europäischen Kaufleute überlassen. Glas- und Porzellanwaren, die sogenannte Email cloisonné, Holz- und Möbelschnitzereien, Korbflechtereien, Handmalereien, die höchst geschmackvoll ausgeführt werden, Seidenspitzen, Decken, Teppiche, Borten, Feuerwerkskörper usw. usw. würden trotz der Zoll- und Transportunkosten hohe Preise erzielen und reichen Gewinn abwerfen. Wo Schwierigkeiten sind, dürften sie sich leicht beseitigen lassen. Allen Beteiligten wäre mit einem Schlage geholfen, die Umbildung der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft würde beschleunigt, der Bauer bekäme die Mittel, um ein zahlungsfähiger Abnehmer unserer Produkte zu werden, und auch der Europäer käme auf seine Rechnung.

Dr. Hochstetter, Potsdam.

Einiges über Verkehrsverhältnisse in Französisch-Indochina*).

Für den Bau von Eisenbahnen in Französisch-Indochina sind, abgesehen von früher aufgewendeten minder beträchtlichen Summen, durch Gesetz vom 10. Februar 1896 80 Millionen Fr. und durch Gesetz vom 25. Dezember 1898 200 Millionen Fr. bewilligt worden. Mit Hilfe dieser Summen, von denen Ende März 1907 noch 39 Millionen Fr. zur Verfügung standen, werden drei getrennte Eisenbahnnetze gebaut, deren Mittelpunkte Saigon, die Hauptstadt Cochinchinas, Hué, die Hauptstadt Annams, und Hanoi, die Hauptstadt Tonkins, sind.

Von Saigon aus ist eine nach Westen, bis Mytho (71 km) führende Bahn bereits seit 1885 im Betrieb. Ihre Weiterführung bis Cantho (Entfernung Mytho-Cantho 93 km) ist in Aussicht genommen, doch stehen die Pläne für die Linienführung noch nicht endgültig fest. Von Saigon nach Osten soll eine 412 km lange Bahn bis Khanh-Hoa gebaut werden. Im Betrieb ist einstweilen (seit 1904/5) nur die 89 km lange Strecke Saigon—Bao-Chanh; auf der übrigen Strecke sind die Bauarbeiten auf verschiedenen Stellen in Angriff genommen und nehmen guten Fortgang. Eine Abzweigung von Muong-Man aus in südlicher Richtung (12 km) soll den Hafen Phantiet in den Bereich der Bahn Saigon—Khanh-Hoa einbeziehen; eine weitere Abzweigung von Phanrang nordöstlich nach Lang-Bian (104 km) ist dazu bestimmt, das gesunde Hochplateau von Lang-Bian, wo Sanatorien errichtet werden sollen, mit der Küste in Verbindung zu bringen. Die Linienführung für die Bahn nach Lang-Bian steht noch nicht endgültig fest.

Die von Hué südlich nach dem Hafenorte Tourane führende Bahn (104 km) ist seit Ende 1906 fertiggestellt. Ihr Bau war recht schwierig, da die Bahn meist durch Bergland führt; nicht weniger als 11 Tunnel waren herzustellen, auch mußte der Cû-dé-Fluß mit einer 350 m langen Brücke überschritten werden. Ähnliche Schwierigkeiten sind auf der 67 km langen weiteren Strecke, die von Hué nördlich nach Quang-Tri führen soll, zu überwinden; die Fertigstellung dieser Strecke ist für das Frühjahr 1908 in Aussicht genommen.

*) Quellen: Französische Senats- und Kammerdrucksachen; Allgemeine Poststatistik, herausgegeben von Internationalen Bureaus des Weltpostvereins; Journal Télégraphique, herausgegeben vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen.

Am bedeutendsten ist das Bahnnetz, dessen Mittelpunkt Hanoi bildet. Die Bahn, die in einer Länge von 401 km von dem Hafen Haiphong nordwestlich bis zur Grenze Chinas führt, ist 1902 bis Hanoi und in den Jahren 1903 bis 1906, dem Laufe des roten Flusses folgend, bis Laokai, dem Endpunkte auf französischem Gebiete, vollendet worden. Die Bahn ist dazu bestimmt, die chinesische Provinz Yunnan zu erschließen, und zwar soll sie über Mongtsé nach Yunnansen weitergeführt werden. Die Erlaubnis zum Bau der Bahn Yunnansen—Laokai hat Frankreich im Jahre 1898 von China erhalten und im Jahre 1901 an die „Compagnie des Chemins de fer de l'Indochine et Yunnan" übertragen, der auch der Betrieb der Bahn Haiphong—Laokai überlassen worden ist. Der Gesellschaft ist damals eine einmalige Subvention von 12½ Mill. Fr. und außerdem für die Dauer von 75 Jahren eine jährliche Subvention von 3 Mill. Fr. zugestanden worden. Die Arbeiten für die Bahnlinie auf chinesischem Gebiet sind im Gange; Mitte 1906 waren 65% der Erdarbeiten, 38% der Arbeiten an Brücken und Viadukten und 29% der Arbeiten an Tunnels vollendet. Da sich die Kosten des Bahnbaues höher stellen als ursprünglich angenommen worden war, schweben zwischen der Gesellschaft und der französischen Regierung Verhandlungen wegen Erhöhung der von der Regierung zu gewährenden Subvention. Eine zweite Bahn führt von Hanoi nordöstlich bis zur chinesischen Grenze, und zwar bis zur Grenze der chinesischen Provinz Quangsi. Diese Bahn, die in den Jahren 1890 bis 1902 erbaut worden ist, führt in einer Länge von 168 km von Hanoi bis zu dem Tore Nam-Quan der chinesischen Mauer, befindet sich aber nur auf der 163,5 km langen Strecke Hanoi—Dong-Dang im Betriebe. Um die Bahn bei Hanoi über den roten Fluß führen zu können, bedurfte es einer 2000 m langen Brücke, deren Bau mehr als 6 Mill. Fr. gekostet hat. Später soll die Bahn mit Hilfe der durch die chinesischen Provinzen Quangsi und Quangtun zu erbauenden Bahn eine Schienenverbindung mit Canton herstellen. Eine dritte Bahn ist von Hanoi aus in südlicher Richtung in den Jahren 1903 bis 1905 erbaut worden und führt in einer Länge von 326 km über Nam-Dinh und Ninh-Binh nach Annam, und zwar bis Vinh und Benthuy.

Nach Vollendung der in den erwähnten Gesetzen vorgesehenen Bahnen wird Französisch-Indochina 1758 km Bahnen besitzen; 1226 km sind davon bereits fertiggestellt. Damit sind aber die Bahnprojekte in Indochina nicht erschöpft, vielmehr besteht die Absicht, die drei getrennten Bahnnetze später derart verbinden, daß eine unmittelbare Schienenverbindung, der „Grand-Indo-Chinois", von Cantho über Mytho—Saigon—Khanh-Hoa—Tourane—Hué—Quang-Tri—Vinh nach Hanoi führt und dort Anschluß an die Bahnen nach den chinesischen Provinzen Yunnan und Quangsi gewinnt. Daß ein derartiges Bahnnetz, dessen Ausdehnung mehr als 3000 km betragen würde, für die wirtschaftliche Entwicklung Französisch-Indochinas von großer Bedeutung sein wird, bedarf nicht der Erörterung. Die Durchführung dieses weitausschauenden Planes, ebenso die Durchführung eines weiteren Planes,

zur Erſchließung von Laos eine Bahn von der Küſte Annams nach dem Mekong zu bauen, ſteht indes noch nicht in naher Ausſicht, da die Regierung Franzöſiſch-Indochinas, wohl weſentlich mit Rückſicht auf die Höhe der Koſten, einſtweilen nicht daran denkt, den Bau von Bahnen über das dem Geſetze von 1898 zugrunde liegende Programm hinaus in Angriff zu nehmen.

Neben den Eiſenbahnen beſtehen in Franzöſiſch-Indochina verſchiedene Straßenbahnen. Die in Cochinchina von Saigon aus nach Nachbarorten verkehrenden Straßenbahnen, die insgeſamt 32,8 km lang ſind, 1 m Spurweite haben und teils (5,1 km) von der „Société Générale des Tramways à vapeur de Cochinchine", teils (27,7 km) von der „Compagnie Française des Tramways à vapeur de l'Indochine" betrieben werden, haben günſtige Betriebsergebniſſe aufzuweiſen. In Annam beſteht eine 34,9 km lange Straßenbahn mit 60 cm Spurweite zwiſchen Tourane und Taifoo. Die Bahn wird von der „Société des docks et houillères de Tourane" betrieben und iſt mit einer Landungsanlage, die ein bequemes Ein- und Ausladen von Waren ermöglicht, verbunden; ſie iſt 1904 begonnen und erſt in neueſter Zeit vollendet worden. Die in Tonkin beſtehenden Straßenbahnen, die zum Teil (13,1 km) von der „Société française de l'Indochine", teils (42,7 km) von der „Compagnie tonkinoise des tramways à vapeur" betrieben werden, haben im Gegenſatze zu den in Cochinchina beſtehenden Straßenbahnen in finanzieller Beziehung bisher keine beſonders günſtigen Ergebniſſe aufzuweiſen. Die erſtgenannte Geſellſchaft beabſichtigt, ihr Bahnnetz in Hanoi weiter auszubauen und weitere Linien nach Nachbarorten zu errichten. Mehrere andere in Tonkin konzeſſionierte Straßenbahnen ſind bisher, wohl wegen der wenig befriedigenden Ergebniſſe der beſtehenden Straßenbahnen, noch nicht ausgeführt worden.

Die Wegeverhältniſſe ſind beſonders günſtig in Cochinchina. Allerdings beſtehen daſelbſt Schwierigkeiten für den Straßenbau teils inſofern, als es an geeignetem Beſchüttungsmaterial fehlt, teils infolge des Umſtandes, daß die zahlreichen Kanäle und Flußläufe die Herſtellung vieler Brücken erforderlich machen. Trotzdem ſind in Cochinchina von der Regierung erbaute, in beſtem Zuſtande befindliche Straßen in einer Länge von 410 km vorhanden; viele andere, von den Provinzialbehörden hergeſtellte und unterhaltene Straßen von rund 1600 km Länge befinden ſich ebenfalls in gutem Zuſtande. Zum Teil ſind die Straßen Cochinchinas ſogar für den Automobilverkehr geeignet. Nächſt Cochinchina beſitzt Tonkin das ausgedehnteſte und beſte Straßennetz; hier ſind die zahlreichen Dämme, die zum Schutze gegen die Überſchwemmungen des roten Fluſſes ſowie ſeiner Neben- und Abflüſſe erbaut ſind, zur Herſtellung von Straßen benutzt worden. In den andern Teilen Franzöſiſch-Indochinas, in Cambodja, Annam und Laos, liegen die Wegeverhältniſſe noch ziemlich im argen.

Von großer Bedeutung iſt in Indochina die von den Eingeborenen in ausgedehntem Maße betriebene Binnenſchiffahrt. In Tonkin bildet der rote Fluß, der bis Manhao in der Provinz Yunnan, 100 km oberhalb Laokai,

mit Dschunken befahren werden kann, nebst seinen Zuflüssen und Abflüssen sondern auch den Bau vieler neuen Kanäle angelegen sein lassen. Als besonders nutzung der in großer Zahl vorhandenen kleinen Seen meist parallel der Küste geführt ist, mit den Wasserstraßen des nördlichen Annam in Verbindung. Cochinchina besitzt in dem Delta, das durch die zahlreichen Mündungsarme des Mekong, des Saigon-Flusses und des Donai gebildet wird, weit ausgedehnte Wasserstraßen. Diese durch Kanäle in unmittelbare Verbindung untereinander zu bringen, ist von jeher das Bestreben des Landes gewesen. Vor der Besetzung Cochinchinas durch Frankreich waren die Kanäle wenig tief; die französische Regierung hat sich nicht nur die Vertiefung der vorhandenen, sondern auch den Bau vieler neuer Kanäle angelegen sein lassen. Als besonders wichtig ist der Kanal Duperré zu nennen, der Saigon über Mytho und Vinhlong mit dem am Mekong gelegenen Orte Pnom-Penh in Cambodja verbindet. Bei diesen Kanälen bietet es besondere Schwierigkeiten, einer Versandung vorzubeugen, die dadurch entsteht, daß die von beiden Seiten eindringenden Flußwässer namentlich in der Mitte der Kanäle Sandmassen und ähnliches ablagern. Um diesem Übelstande zu begegnen, werden französischerseits seit einer Reihe von Jahren in der Mitte der Kanäle weite Bassins angelegt, die dem eindringenden Wasser ausreichend Spielraum gewähren. Die damit gemachten Erfahrungen sind zufriedenstellend. Man hofft daher, die Wasserstraßen Cochinchinas im Laufe der Zeit soweit zu verbessern, daß an die Stelle der bisher benutzten Dschunken mehr und mehr raschere und leistungsfähigere Dampfboote werden treten können. Diese Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse würde für den in der Ebene des Mekong-Deltas in weitestem Umfange betriebenen Reisbau von großem Vorteil sein.

Vielleicht noch wichtiger als der Ausbau der erwähnten Wasserstraßen ist die Verbesserung der Schiffahrt auf dem Mekong, diesem gewaltigem Strome, der Hinterindien in seiner ganzen Ausdehnung durchfließt. Es ist noch nicht lange her, daß man die Schiffahrt auf dem Mekong über Khône (etwa 800 km von der Küste entfernt) hinaus für unmöglich hielt; inzwischen haben aber französische Ingenieure festgestellt, daß der Mekong oberhalb Khône auf der 1670 km langen Strecke von Kong bis Xieng-Sen an der Grenze Birmas während 6 Monaten im Jahr mit Dampfbooten befahren werden kann, ohne daß es einer Umladung der beförderten Güter bedarf; mit Umladung ist ein Schiffsbetrieb sogar während des ganzen Jahres möglich. Freilich bietet der Mekong an vielen Stellen nicht geringe Schwierigkeiten für die Schiffahrt; deshalb ist die Regierung Französisch-Indochinas darauf bedacht, die Fahrstraße des Mekong durch Ausbaggern, Entfernen von Felsblöcken und dergl. zu verbessern, auch sind Bahnen geplant und zum Teil schon begonnen, die zur Umgehung der Stromschnellen von Sambor, Khône und Kemmarat dienen sollen. Nach Vollendung dieser Arbeiten wird der Mekong etwa 2500 km weit während eines großen Teils des Jahres schiffbar sein, ein Erfolg, der hauptsächlich der Erschließung von Laos zugute kommen, aber auch

für den Verkehr mit Teilen der chinesischen Provinz Yunnan und Britisch-Birma wichtig sein wird.

Die Zahl der Postanstalten Französisch-Indochinas betrug Ende 1905 255, darunter 35 Postanstalten mit beschränktem Dienst. Dazu kommen die Postanstalten, die die indochinesische Postverwaltung im südlichen China unterhält und deren Zahl sich zur Zeit auf 10 beläuft. Im Beförderungsdienst der indochinesischen Post nehmen die Eisenbahnen, dem Stande der Verkehrseinrichtungen des Landes entsprechend, einen verhältnismäßig geringen Raum ein; denn den 1250 km Postkursen auf Schienenwegen stehen 11 889 km Postkurse auf Landstraßen und 19 753 km auf Wasserstraßen gegenüber. Der Postverkehr innerhalb Französisch-Indochinas hat 1905 4,0 Mill. Briefsendungen und nicht ganz 100 000 Pakete ausgemacht; dazu kommen Wertsendungen im Werte von 15,7 und Postanweisungen im Gesamtbetrage von 17,1 Mill. Fr. Der Briefverkehr mit dem Auslande ist ankommend (3,9 Mill. Sendungen) ungefähr ebenso groß und abgehend (4,4 Mill. Sendungen) größer als der innerhalb des Landes sich bewegende Briefverkehr; bei den anderen Gattungen von Postsendungen bleibt der internationale Verkehr dagegen hinter dem inneren Verkehr zurück, denn im Verkehr mit dem Auslande hat die Zahl der Pakete ankommend 32 483 und abgehend 4935, der Wertbetrag der Wertsendungen ankommend 4,2 und abgehend 2,5 Mill. Fr. und der Gesamtbetrag der Postanweisungen ankommend 0,9 und abgehend 10,1 Mill. Fr. betragen. Die Einnahmen der indochinesischen Post (1,05 Mill. Fr.) reichen zur Deckung der Ausgaben (4,30 Mill. Fr.) bei weitem nicht aus. Das Personal der Post, das zugleich auch den Telegraphen- und Fernsprechdienst versieht, stellt sich auf 1550 Köpfe; davon sind etwa der vierte Teil Europäer, der Rest Eingeborene.

Das Telegraphennetz des Landes umfaßte am 1. Oktober 1906 11 719 km, nämlich 2667 km in Cochinchina, 2340 km in Cambodja, 1132 km in Annam, 3550 km in Tonkin und 2030 km in Laos. Als Stützpunkte der Zeitungen sind in mehr als der Hälfte der Telegraphenlinien nicht Holzstangen, sondern die für tropische Gebiete vorteilhafteren Eisenröhren in Verwendung. Die 249 Telegrophenanstalten des Landes haben im Jahre 1905 1,2 Mill. Telegramme befördert.

Fernsprechnetze besaß Französisch-Indochina Ende 1905 in 8 Orten; an die Netze, die 2117 km Leitung umfassen, sind 517 Teilnehmer angeschlossen. Diese haben im Jahre 1905 ungefähr 100 000 Ortsgespräche geführt. Fernsprechverbindungsanlagen von Ort zu Ort bestanden Ende 1905 nur 4 mit 48 km Leitung. Trotz der geringen Zahl der Anlagen sind in dem genannten Jahre rund 50 000 Ferngespräche geführt worden. Inzwischen hat die Zahl der Fernsprechverbindungsanlagen eine erhebliche Erweiterung erfahren; insbesondere ist im Mai 1906 eine Fernsprechleitung zwischen Hanoi und Haiphong dem Verkehr übergeben worden.

H. Herzog.

Zur Reform der Land- und Landkredit-Verhältnisse in Deutsch-Südwestafrika.*)

Deutsch-Südwest ist ein Viehzuchtgebiet. Es bietet zwar auch starke bergbauliche Aussichten, doch sind das eben bis auf die Otavimine und die noch in den Kinderschuhen steckende Otjisongati-Mine im ganzen kaum vielmehr als eben nur Aussichten. Wenn diese auch in sorgsamster Weise zu pflegen sind, so wird eine weise Kolonialverwaltung sich doch zunächst an die greifbaren Landeswerte halten, und das sind die ausgedehnten, bewährten Weideflächen Deutsch-Südwestafrikas. Diese sind aber bei aller natürlichen Nahrhaftigkeit und Ertragsfähigkeit nur mit beträchtlichen Kapitalmitteln nutzbar zu machen, weil ein Stock Muttervieh (100 Rinder à ca. 150 Mk. oder 500 Schafe à ca. 20 Mk. usw.), Unterhalt bis zur vollen Ertragsfähigkeit der Herde (4 Jahre), Inventar (Pferd, Karre usw.) und, je mehr die spärlichen natürlichen Wasserstellen besetzt werden, beträchtliche Mittel zur Wassererschließung usw. nötig sind.

Bei dieser wirtschaftlichen Struktur des Schutzgebietes ist die Frage der Gestaltung der Land- und Landkreditverhältnisse dort nicht eine Teilfrage wirtschaftlichen Gedeihens, sondern sie umfaßt dieses Gedeihen in seiner Totalität. Diese sehr schwierige Frage, die durch das rapide Anschwellen der Bevölkerung und Besiedlung in Südwest während der letzten Jahre akut geworden ist, bedarf daher der allerernstesten Aufmerksamkeit. Im folgenden soll der Versuch einer Lösung gemacht werden, der, ohne alle Einzelheiten des umfassenden Planes für unanfechtbar zu halten, in seinen Grundzügen sich durchzusetzen wünscht. Mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum können diese Grundzüge nur in der ungefähren Form einer Disposition des Themas wiedergegeben werden. —

Die Reformbedürftigkeit des bisherigen Land-Systems in Deutsch-Südwest ergibt sich hauptsächlich:

1. Aus der steigenden, den Kolonialgedanken in Deutschland gefährdenden finanziellen Belastung des Reichsetats durch Südwest:

*) Grundzüge des im Vortrage vom 21. Februar 1908 vor dem Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft vom Verfasser entwickelten Vorschlages zur Reform der Land- und Landkreditverhältnisse in Deutsch-Südwestafrika (vgl. zu dem Thema auch „Ein Siedlungsvorschlag für Deutsch-Südwestafrika", Berlin, Dietrich Reimer, von demselben Verfasser).

124 000 000 Mark Reichsdefizit für 1908,
44 000 000 Mark davon Reichszuschuß für Südwest.

Der enorme Reichszuschuß ist eine Folge der bisherigen Besiedlungspolitik, welche nicht nur erhebliche unmittelbare Anforderungen für Ansiedlungsbeihilfen, Vieheinfuhr, Vermessung, Wassererschließung usw. mit sich bringt, sondern vor allem auch durch die unkonzentrierte Übersäung des weiten Landes mit mittellosen Ansiedlern zu einer ungeheuerlichen Steigerung der allgemeinen Verwaltungskosten (Polizeitruppe, Schutztruppe, Schulen, Verwaltungsbehörden usw.) auf Reichskosten zwingt. Der Etat 1902 betrug bei ca. 5000 Bewohnern (ohne Truppe) zirka 9 000 000 Mark. Er beträgt 1908 bei zirka 7500 Bewohnern (ohne Truppe) ca. 49 000 000 Mark!

2. Aus der Vernichtung des Grundwerts und des Grundkredits:
   a) durch die minimalen Kronlandpreise,
   b) durch die den Kronlandkäufern auferlegten Wirtschafts- und Veräußerungsauflagen.

   Der Regierung gehören etwa ⅗ allen farmfähigen Landes, den Landgesellschaften etwa ⅕, den Eingeborenen (Ovambos, Bastard, Reservate) ebenfalls etwa ⅕. Solange ⅗ des Landes zu minimalem Preise zum Verkaufe stehen, kann sich ein Bodenwert überhaupt nicht bilden, auch nicht in den Händen der wirtschaftenden Farmer. Dies umsoweniger, als die bestehenden den Bodenwert fesselnden Eigentumsbeschränkungen (Veräußerungsverbot; Rücknahmerecht des Staates) und Wirtschaftauflagen (Betriebszwang, Wohnzwang, Bauzwang usw.) ihn weiterhin drücken.

3. Aus der Kapital-, Vieh-, Arbeiterkrise, die sich als Folge der Besiedlungsforcierung sowie der gleichzeitigen Wirtschaftsauflagen (Betriebszwang usw.) bereits eingestellt hat und die durch künstliche Mittel, wie Ansiedlungsbeihilfen, Vieheinfuhr (1907: 3000 Rinder, 6000 Schafe) und Eingeborenenverordnungen einzudämmen, vergeblich versucht wird.

4. Aus der Unwirtschaftlichkeit des Kronland-Veräußerungssystems, welches 1894 2 Mark für 1 ha Kronland forderte und erhielt (ohne Beihilfen) und 1907 sich, nach Aufwendung zahlloser Millionen, auch für wirtschaftliche Zwecke (Hafenanlagen, Eisenbahnen, Telegraphie, Post, Wassererschließung, Wegebau usw.), mit 0,20 Pf. und weniger begnügt unter Draufgabe von 6000 Mark Beihilfe pro Farm.

5. Aus der Unmöglichkeit, im Wege des Beihilfensystems dem Ansiedler, der ca. 25 000 Mark braucht (cf. Amtlichen Ratgeber; Prospekt der Zentralauskunftsstelle für Auswanderer), ausreichende Mittel überhaupt zur Verfügung zu stellen.

Abhilfe dieser und anderer Nachteile vermag nur eine Reform zu bringen, welche systematisch:

1. Das Reich fördert, d. h. entlastet dadurch, daß sie die Besiedlungsmittel aus den Landesmitteln des Schutzgebietes selbst zu ziehen weiß.

2. Den einzelnen Ansiedler fördert dadurch, daß sie einerseits von ihm eine den Landesverhältnissen wirklich entsprechende wirtschaftliche Grundlage verlangt, und anderseits ihm einen Gegenwert in Gestalt eines wirklich ausreichenden Agrarkredits nebst voller Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit gewährt.

Erreicht kann dies Ziel werden:

A) Durch Entfesselung des Kronland-Wettbewerbs, d. h. durch eine den Wettbewerb und den Kaufreiz fördernde Gestaltung des Landveräußerungs-Verfahrens.

B) Durch grundsätzliche Annahme des Wakefieldschen Selbstdeckungsprinzips (self supporting principle) [cf. Edward Gibbon Wakefield, A View of the Art of Colonization, London, 1849; Leroy-Beaulieu: De la colonisation chez les peuples modernes 1902 Bd. II S. 374 ff.], welches die aus der Veräußerung usw. von Kronland fließenden Mittel für die Zwecke der Besiedlungsförderung reserviert und diese Mittel durch die Förderung der Barzahlung des Kaufpreises und dessen erhöhte Bemessung gesteigert und ausgiebig gestaltet wissen will.*)

C) Durch geeignete umfassende Land-Kreditorganisation.

Zu A (Entfesselung des Wettbewerbs):

Sie wird erreicht durch folgende vereinigte Maßnahmen:

a) Öffentliche Feststellung allen veräußerungsfähigen Kronlandes zur Vermeidung:

I. vergeblicher Bemühungen,

II. vergeblicher Reisen nebst erheblicher Kosten und Zeitversäumnis der Bewerber.

b) Öffentliche Versteigerung des Kronlandes mit Mindestgebot an Stelle der bisherigen Freihändigkeit zur Vermeidung:

I. des Vorwurfs von Verwaltungswillkür,

II. einer übermäßigen Zentralisation, wie sie gegenwärtig durch die Notwendigkeit der Gouverneursgenehmigung zu jedem Kaufvertrage nötig ist,

*) Merivale sagt über das in Australien mit größtem Erfolge probierte System Wakefield: Bei seiner ersten Veröffentlichung wurde das System Wakefield's mit Ungläubigkeit, von den Gelehrten mit Spott aufgenommen. Der Gedanke, für Ländereien, welche man bisher umsonst freigebig verteilt hatte, einen hohen Preis zu fordern, und die Hoffnung, durch solchen Verkauf zu erhöhtem Preis die Kolonie zu entwickeln, wurde für den Gipfel des Unsinns erklärt. Und dennoch machte die Lehre ihren Weg: angenommen schließlich von den Kolonisten, von der Regierung, bald auch von allen Volkswirten, unterstützt schließlich mit Energie von J. Steward Mill, hat sie Australien verwandelt und niemand leugnet heute ihren Anteil an der unerhörten Entwicklung dieser Kolonien in der Zeitperiode von 1830—1851." (cf. Leroy-Beaulieu a. a. O. S. 376). —

1836 wurde das System Wakefield nach der damals noch völlig unbesiedelten Kolonie Südaustralien übertragen. Bis 1840 waren schon 15 000 Ansiedler ansässig. Dabei war der Anfangspreis für Land ca. 1 £ pro 1 ha. Mineralien waren noch nicht entdeckt und der Ruf Australiens — wirtschaftlich wie politisch (Verbrecherkolonie!) — war schlecht. 34 000 000 Mark britischen Kapitals wanderten in 5 Jahren nach der Kolonie.

III. von Schleuderpreisen, wie sie der bisherige Mangel aller Konzentration des Wettbewerbes mit sich bringt.

Die Regierung rechnet laut Etat auf ca. 150 bis 200 Farmbewerber jährlich.

286 neue Farmanträge liegen vor.

c) Einheitliches Mindestgebot mittlerer Höhe zur Herbeiführung einer natürlichen zwanglosen Konzentration der Ansiedlung auf die wertvollen Gebiete, vor allem also auf die Eisenbahnrayons; denn wenn man für dasselbe Geld wertvolles und minderwertvolles Land haben kann, so wird man vor allem das wertvolle, also das Eisenbahnland, nehmen.

d) Feste, vierteljährliche Bezirks-Versteigerungstermine behufs:
I. Dezentralisation der Landveräußerung in die Bezirke,
II. selbsttätiger Konzentration des Land-Wettbewerbs an den Bezirkssitzen mit der Folge angemessener Preishebung.

e) Errichtung eines Landamtes unter amtlicher Leitung mit Farmvertretung behufs:
I. Sicherung der nötigen Landes-, Wirtschafts- und Personenkenntnis für die Verwaltung,
II. Sicherung der bisher bei dem ewigen Beamtenwechsel völlig fehlenden Stetigkeit in der Behandlung der Besiedlungsfrage,
III. Schaffung eines sachkundigen Gutachter-Organs für alle Besiedlungsfragen,
IV. gedeihlicher Mischung des Gemeininteresses (Beamte!) und des Individualinteresses (Farmer!) bei Gestaltung dieser Fragen.

Zu B (Selbstdeckungsprinzip),

Alle Einnahmen aus dem Kronlandvermögen (Veräußerungen, Verpachtungen, Darlehnszinsen usw.) scheiden aus dem allgemeinen Schutzgebietsetat aus und werden zu einem gesondert zu verwaltenden Fonds — dem Kronlandsfonds — gesammelt. Sie dienen ausschließlich den Zwecken der Besiedlung, besonders der Kreditgewährung an Farmer. Es handelt sich um einen Besitz von zirka 35 000 000 ha farmfähigen Kronlandes zuzüglich erheblicher Mengen Stadt-, Weichbild-, Mineral-, Gartenusw. Landes. Bei geschäftlicher Umgestaltung der Verwaltung müssen die Eingänge erheblich sein. Dem Reich wird dadurch wenig entzogen: per 1908 sind im ganzen 112 000 Mark Landeinnahmen veranschlagt — dagegen allein 300 000 Mark Ansiedlungsbeihilfen, die in Wegfall kommen würden.

Zu C (Kreditorganisation):

a. zu fördernde Kreditarten:

Grundkredit: auf den eigentlichen Grund und Boden. Da das Pfand verschlechterungsunfähig ist, kann auch der Kredit, innerhalb gesicherter Grenzen, unkündbar sein.

Meliorationskredit: auf die Boden-Besserungen. Die Dauer des Kredits richtet sich nach der Dauerhaftigkeit der Besserungen. Auch dieser Kredit muß langfristig sein, da landwirtschaftliche Besserungen und Anschaffungen nur allmähliche Erträge abwerfen.

Der Viehhaltungskredit wird singulärerweise in Südwest hierunter zu rechnen und durch Organisation einer Viehversicherung zu fundieren sein. (Der Gedanke ist nicht neu: vgl. Veterinärrat Rieckmann u. a.)

Betriebskredit: für vorübergehende Betriebsbedürfnisse, die an sich aus den laufenden Einnahmen zu decken sind.

Der Betriebskredit braucht nur kurzfristig zu sein, muß aber immerhin länger sein als der kaufmännische Betriebskredit (3 Monate ca.), da die Landwirtschaft mit ihren Einnahmen auf die langsamer gebärende Natur angewiesen ist (1 Jahr ca.).

Nur Grund- und Meliorationskredit kommen für die Form des Realkredits in Betracht. Der Betriebskredit ist lediglich Personalkredit — schon der viel zu schwerfälligen Form des Realkredits wegen. Er scheidet hier aus und bleibt den Genossenschaften und den Privatkreditgebern überlassen.

b. Bedingungen eines gemeinnützigen Realkredits im Schutzgebiet sind:

I. 5% Zinsen.

6% mindestens sind landesüblich. Ein zu geringer Zins hätte zur Folge, daß auch wohlhabende Farmer sich staatliches Kreditgeld borgen und es teurer selbst ausleihen.

II. Unkündbarkeit des Grundkredits zu 50% des ursprünglichen Grundwertes, für den eventuellen Mehrbetrag Zwangsamortisation.

III. Langfristigkeit des Meliorationskredits je nachdem: für Vieh, das mit dem 4. Jahre ausgewachsen ist, 5 Jahre. Beleihungsgrenze: nicht über 50% des Wertes, damit der Farmer am Risiko stets wenigstens zur Hälfte beteiligt bleibt (so auch Lord Milner 1902).

IV. Rückzahlungsrecht beliebig, mit Zinsvergütung für vorzeitig gezahlte Beträge. — Hierdurch wird gleichzeitig die Wirkung einer Sparkasse erzielt.

c. zu wählende Anstaltsform:

Eine nach dem Muster der heimischen Landeskreditkassen gebildete Kreditanstalt.

Zur Verfügung stehen an Anstaltsformen:

I. Landschaften — provinzielle Genossenschaften der Grundbesitzer. Da sie eine Genossenschaft der wirtschaftenden Farmer ist, würde sie nur das an diese Farmer abverkaufte Kronland als Kreditunterlage bieten. Das Ziel ist aber z. Zt. gerade, dafür den in Händen des Staates befindlichen so viel größeren und wertvolleren zurückbleibenden Kronlandbesitz zur Verfügung zu stellen, der auch durch den persön-

lichen Kredit des Eigentümers, des Staats, so viel wertvoller und flüssiger ist.

Auch würde die Landschaft — eine Genossenschaft — erhebliche Mittel von Anfang an nur durch Pfandbriefausgabe beschaffen können. Die Pfandbriefe würden nur mit Reichsgarantie zunächst absatz- und börsenfähig sein und es würde das Reich daher sogleich mit einem Risiko belastet werden, das unangebracht ist, solange nicht praktische Ergebnisse vorliegen und eine Übersicht gestatten.

II. Landeskreditkassen:
Provinzielle, staatliche oder kommunale Anstalten mit dem Recht der Pfandbriefausgabe, für welche Staat bezw. Gemeinde die Haftung übernimmt. Eine solche wird unter den Namen „Südwestafrikanische Zentralkreditkasse" in Windhuk vorgeschlagen. Ob man sie mehr der Organisation der eigentlichen Landeskreditkassen (z. B. der Hannoverschen) oder der staatlichen Renten- und Ansiedlungsbanken nachbilden soll, ist eine Spezialfrage und mag hier dahingestellt bleiben. Prinzipiell wird dadurch nichts geändert.

Das Nähere über ihre Vorteile und Organisation wird unten in einem besonderen Abschnitt auseinandergesetzt (zu d).

III. Hypothekenbanken:
Erwerbsgesellschaften mit hier konträrem Interesse: hoher Zins, Provision, kurzer Kredit (nicht über 10 Jahre!). Sie bilden die entwickelste Form des Bodenkredits, eignen sich aber für Südwest in keiner Weise vor der Hand. Auch in der Heimat kommen sie fast nur für den ganz anders gearteten städtischen Grundkredit in Betracht. Die Mittel beschaffen sie sich durch private Ausgabe eigener Pfandbriefe. Diese würden für Südwest nicht in ausreichendem Maße unterzubringen sein. Da die Hypothekenbanken verdienen wollen und müssen, kommen sie für die Beschaffung gemeinnützigen Kredits, wie er hier angestrebt wird, nicht in Betracht.

IV. Genossenschaften:
Personenvereine. Sie sind nur für Personalkredit geeignet, keinesfalls auch für Kredit, der den aktuellen Genossenbestand überdauert, d. h. für langfristigen Real-Kredit, wie er für den Farmer nötig ist. Auf diesem Bestand beruht wie der Kredit der Genossenschaft so die ertragbare Haftung der Genossen. Ihre Mittel würden die Genossenschaften nur durch Einlagen und Sparbeträge der Mitglieder aufbringen können, das würde aber auch nicht annähernd ausreichen, da die Genossen im ganzen ja gerade Kapitalien entlehnen, nicht solche verleihen wollen. Es würde eine Genossenschaft von Schuldnern ohne ein entsprechendes Korrelat von Gläubigern sein. Außerdem verbietet § 2 Hyp. Bankgesetzes die Pfandbriefausgabe, was jede künftige Entwicklung von vornherein abschneidet.

Im übrigen soll keine Landschaft, Hypothekenbank oder Genossenschaft, wenn sie sich privatim bildet, an ihrer Betätigung gehindert, im Gegenteil: sie soll in jeder Weise gefördert werden. Nur das staatliche Unternehmen, das für nötig gehalten wird, soll sich aus den dargelegten Gründen ihrer Formen nicht bedienen. Darüber hinaus mag der Grundsatz gelten: Das Eine tun und das Andere nicht lassen. Eine südwestafrikanische Genossenschaftsbank besteht ja auch bereits. Sie genügt aber dem Landkreditbedürfnis nicht, wenn sie ihn auch glücklich ergänzen mag.

d. Die vorgeschlagene „Südwestafrikanische Zentralkreditkasse".

I. Organisation.

Vermögen: das veräußerungsfähige Kronland und seine Einnahmen, deren Eigentümer die Kasse wird.

Körperschaftsrechte: §§ 80 ff. B. G. B. durch Verleihung des Bundesrats.

Die Körperschaftsrechte sind geboten im Interesse der Selbständigkeit, Stetigkeit, Unabhängigkeit und Verfügungsgewalt der Kasse und im Interesse der Haftungsbeschränkung des Fiskus auf das Vermögen der Kasse.

Staatsaufsicht: Gouverneursaufsicht, Staatskommissar und Bestätigungsrecht hinsichtlich des leitenden Beamten im Hinblick auf das Staatseigentum am Kronland und das Gemeininteresse.

Farmerkuratorium: (siehe oben Landamt! Seite 283 zu e.)

Ehrenamtliche Verwaltung: nur der leitende Beamte und sein Bureau erhält Gehalt.

Vertretende Unterkommissionen in den Bezirken in Anlehnung an die Bezirksämter behufs praktischer dezentralisierter Geschäftsabwickelung.

Bureaukratische Trennung vom Landveräußerungsgeschäft: Sowie das Veräußerungsgeschäft in die Bezirke dezentralisiert werden muß (siehe S. 283), ebenso muß die Kassenverwaltung nach Windhuk zentralisiert werden im Interesse der Balanzierung der Einnahmen und Ausgaben. Organe der Landveräußerung bleiben der Gouverneur und die Bezirksmänner. Die Abrechnung über Landveräußerungen, deren Erlöse zur Kasse zu fließen haben, erfolgt durch den Gouverneur mit der seiner Aufsicht unterliegenden, aber selbständigen Kasse.

II. Aufgabe der Kasse.

Allgemeine Kreditgewährung zu festen, öffentlichen Bedingungen, rein geschäftliche Verwaltung ohne Liberalitäten.

Grundkredit: 66⅔% des Landwertes mit mindestens teilweiser Amortisationsverpflichtung nach 5jähriger Karenzzeit oder mit Fälligkeitsbestimmung zum Teil nach 10, zum Rest nach 15 Jahren.

Nachkredit: 50% des geschaffenen Mehr- oder Anschaffungswerts (nach Taxe), bei Vieh mit Viehversicherungszwang.

Pachtkredit: 50% des geschaffenen Inventar- und Mehrwerts (nach Taxe), bei Vieh möglichst mit Viehversicherungszwang. Zur Sicherung dient das gesetzliche Verpächter-Pfandrecht der Kasse am Pächter-Inventar, die Rück-Vergütungspflicht des Verpächters nach §§ 586 ff. B. G. B. bei Pachtbeendigung, sowie vertragliche Sondervereinbarungen (Gleichstellung der Darlehnsansprüche der Kasse mit ihren Pachtzinsansprüchen hinsichtlich des gesetzlichen Verpächterpfandrechts usw.; Unterwerfung des Pächters unter sofortige Zwangsvollstreckung; gesetzliche Begabung der Kasse mit einem sofortigen vorläufigen Vollstreckungs-Rechte wegen ihrer Darlehnsansprüche usw.)

III. Ziel der Zentralkreditkasse:
Pfandbriefausgabe nach eingetretener hinreichender Fundierung. Das Land bedarf eines örtlichen Anlagepapiers zur Festhaltung seiner flüssigen Gelder schon jetzt und wird sich, falls dieses Papier einigermaßen fundiert ist, selbst erheblich aufnahmefähig erweisen. Die Swakopmunder Sparkasse der deutschen Kol.-Ges. f. S. W. A. hatte bereits 1900 dort allein 180 000 Mark Spareinlagen bei ungünstigen Bedingungen (2% Zinsen usw.) und schlechten Zeitverhältnissen.

IV. Wirkungsbereich der Kasse:
Es soll den gesamten Farmbesitz des Schutzgebietes, auch die auf Gesellschaftsland sitzenden Farmer, umfassen. Die Landgesellschaften sind als Gegenleistung materiell von ihr entsprechend heranzuziehen (siehe unten zu IV S. 289). Es handelt sich um ca. 350 000 qkm farmfähigen Regierungs- und ca. 100 000 qkm farmfähigen Gesellschaftslandes (das eingezogene Eingeborenenland im Regierungsland mit einbegriffen).

V. Vorteile der Kassenorganisation:
Kein Staatsrisiko: Die Kasse arbeitet nur mit eigenen Mitteln und kann das ihr anvertraute Staatsvermögen — das Kronland — nicht verringern. Der schlimmste denkbare Fall ist, daß sie das von ihr veräußerte Kronland im Vollstreckungsverfahren zurückerhält. Da dieses nicht verschlechterungsfähig ist, wohl aber inzwischen verbessert sein wird (Haus, Brunnen usw.), kann hieraus nie ein Schaden entstehen.

Die Einnahmen aus Landverkäufen sind ebenfalls kaum mehr verschlechterungsfähig:

pro 1908: 112 000 Mark.

Die Ansiedlungsbeihilfen werden erspart:

bis 1907: 1 500 000 Mark,
1908: 300 000 Mark.

Zwischen den Ansiedlern und dem Staat wird eine rein geschäftsmäßige Zwischeninstanz eingeschoben, die die ersteren fest zu behandeln vermag.

Schuldverschreibungen — Pfandbriefe —, die allein ein Risiko für das Reich zu begründen vermöchten, werden vorläufig nicht ausgegeben.

Die Entwicklungsfähigkeit ist unbegrenzt, weil bei eintretender Fundierung die Pfandbriefausgabe gegen Hypotheken und Kronlandvermögen ohne Staatsrisiko eintritt.

Die Verwaltung ist billig, weil ehrenamtlich. — Die Kasse bildet auch eine Schule der Selbstverwaltung für die Farmer.

e) Wirtschaftliche Grundlage der Kasse.

An die Stelle des bisherigen Liberalitätssystems (Schleuderpreis; Ansiedlungsbeihilfen; Wirtschaftsauflagen) tritt das Entgeltlichkeitssystem mit dem Grundsatz: do ut des. An die Stelle der Kapitalfreiheit mit Wirtschaftszwang, tritt fortan Kapitalzwang mit Wirtschaftsfreiheit.

I. Das „do" des Staates äußert sich in folgenden Maßnahmen: Zweckmäßige allgemeine Verwaltungspolitik (Verkehrspolitik, Arbeiterpolitik, Kulturpolitik usw.).

Vermessung und Vermarkung der Farmen. Kosten: ca. 10 Pf. pro ha. — Am 1. April 1907 waren 600 Farmen unvermessen, also eintragungsfähig nur für das Landregister, nicht für das Grundbuch.

Entfesselung des Landeigentums: Dezentralisation des Erwerbsverfahrens und Unabhängigstellung der Bewerber durch öffentliche Bezirksversteigerung (statt zentralisierter Freihändigkeit).

Wegfall der Eigentums- und Wirtschaftsauflagen (Veräußerungsverbot, Rückfallsrecht, Wirtschaftszwang, Arealzwang, Hauszwang, Wohnzwang usw.) und ihr Ersatz durch die allgemeinen hypothekenrechtlichen Bestimmungen des B. G. B (Exmission — Fälligwerdung der Hypothek — Sicherheitsleistung usw. bei Insolvenz und schlechter Wirtschaft des Schuldners).

Schaffung der Zentralkreditkasse und allgemeinen Agrarkredits.

II. Das „des" des Farmers äußert sich dagegen in folgendem: Erhöhung des Landpreises auf mindestens 1,— Mark pro ha Kaufpreis, 0,05 Mark pro ha Pachtzins jährlich, Garten- usw. Land 200 Mark pro 1 ha Kaufpreis. Barzahlung des Kauf- und Pachtschillings und überhaupt pünktliche Bezahlung aller Verpflichtungen bei Vermeidung der vollen gesetzlichen Nachteile des Zahlungsverzuges.

III. Das Gründungskapital von ca. 1 000 000 Mark ist ohne Inanspruchnahme des Reichs von der Kreditkasse selbst unter Heranziehung der Landgesellschaften im Anleihewege aufzubringen: Die Kasse nimmt eine Kronlandanleihe bis zum Betrage von 1 000 000 Mark nach Bedarf auf. Die erste Hälfte hiervon übernehmen die Landgesellschaften gegen Schuldverschreibung; Sicherheit bietet das Kronlandvermögen, wenn

man das nicht will: eine Reichsgarantie. Das Gründungskapital dient hauptsächlich zur Kreditgewährung an die bereits ansässigen Farmer (ca. 800 Farmen), wobei zu berücksichtigen ist, daß diesen bereits vielfach die Restkaufgelder gestundet, 1 500 000 Mk. Ansiedelungsbeihilfen gewährt und 7 500 000 Mk. Barkapital — pro Farm durchschnittlich ca. 15 000 Mk. — infolge der Kriegsentschädigung zugeflossen sind.

IV. Den Landgesellschaften wird ein Landverkaufszwang nach den Normen der staatlichen Kronlandveräußerungsbedingungen (Versteigerung, Mindestgebot 1,— Mark, Barzahlung usw.) auferlegt.

50 bis 66⅔% des Barerlöses haben die Gesellschaften gegen Eintausch 4%er Kassenobligationen an die Kreditkasse abzuführen. Sie erhalten also lombardfähige Schuldverschreibungen für Land. Dafür gewährt die Kasse auch ihren Farmern in gleicher Weise Kredit wie den Kronlandsfarmern und steigert so den Wert ihres Besitzes.

Die Landgesellschaften erhalten Vertretung im Kassenkuratorium.

V. Die Ersparnisse und Einnahmen aus den bisherigen Beihilfenfonds — 1907: 800 000 Mark, im ganzen bisher 1 500 000 Mark — gehen zur Kreditkasse als Reservefonds.

VI. Zur Bekämpfung spekulativen und unwirtschaftlichen Landerwerbs wird eine Spekulationssteuer auf ungenütztes Land nach 5-jähriger Karenz eingeführt. Die Erträge fließen zur Kreditkasse (der Einführung einer Grundsteuer auf bewirtschaftetes Land ist zu widerraten, solange nicht die Wirtschaften gekräftigter und eine allgemeine Gewerbesteuer auch für die kaufmännischen und industriellen Betriebe ausgleichend eingeführt ist).

f) Vorteile des neuen Systems für den Farmer:

I. Unabhängigkeit, Einfachheit und Billigkeit des Landerwerbs-Verfahrens.

II. allgemeine Steigerung des Grundwerts und des Grundkredits durch die Preishebung, vor allem also auch hinsichtlich des in den Händen der Farmer befindlichen Besitzes.

III. Vermeidung verkehrter Ausgaben der Farmer, lästiger Kontrolle und Kreditdrückung durch die Wirtschafts- und Veräußerungsauflagen.

IV. Vermeidung einer allgemeinen Vieh- und Arbeiterkrise als Folge des bisherigen allgemeinen Wirtschaftszwanges bei unzulänglichen Landesvorräten:

Vieheinfuhr 1907 bereits 3000 Rinder, 6500 Schafe. An eingeborenen Arbeitern (außer Ovambos) kommen kaum viel über 20 000 Köpfe bei 7500 Weißen (5000 erwachsene Männer), 4000 Mann Schutztruppe und einem Anspruch von ca. 4000 eingeborenen Arbeitern allein der Otavi-Minen und Eisenbahngesellschaft in Betracht (nicht

alle arbeitsfähigen Eingeborenen können ohne weiteres zur Arbeit herangezogen werden. Die Eingeborenen haben auch ihre eigenen Arbeitsbedürfnisse und sind nicht durchweg erreichbar).

V. Gewinnung weißer Arbeitskräfte, zumal für gelernte und Aufseher-Arbeit: Bei Anforderung erhöhter Preise und Barzahlung werden alle Mittellosen und ungenügend Bemittelten von der beliebten sofortigen Farmansiedelung ausgeschlossen und dadurch auf bezahlten Dienst im Lande als Angestellte oder Handwerker verwiesen.

Die Annahme, daß der Farmbetrieb von den ganz groben Hilfsdiensten abgesehen, wegen der klimatischen Verhältnisse nicht mit weißen Arbeitskräften durchzuführen ist, ist irrig. Selbst die Bahnen sind großenteils von Weißen gebaut. Wirtschaftliche Voraussetzung ist ein vernünftiger Preis der weißen Arbeitskraft. Der augenblickliche unvernünftige Preis dafür ist hervorgerufen durch den Wunsch aller — auch der mittellosen — Einwanderer, Farmer zu werden und durch die Möglichkeit, mit Hilfe des bestehenden Kronlandsystems diesem Wunsche auch ohne weiteres Genüge schaffen zu können. Man ist natürlich lieber freier selbständiger Farmer als Farmangestellter, Handwerker oder Arbeiter. Die Unzulänglichkeit einer solchen Farmerexistenz erweist sich infolge des Beihilfesystems meist zu spät und erzeugt dann jene gegenseitige Erbitterung, von der wir im Schutzgebiete so betrübende, wenn auch für den Kenner nicht unverständliche Proben gesehen haben.

IV. Beseitigung des drückenden Wettbewerbs der mit Staatsbeihilfen angesiedelten Mittellosen zugunsten der ansässigen mit eigenen Mitteln arbeitenden Farmer.

VII. Selbstverwaltung der Kasse unter Zuziehung der Farmer und damit Selbstverantwortung der letzteren. Die allgemeine Zufriedenheit, die sehr zu wünschen übrig läßt, wird dabei gewinnen, die Regierung davon entlastet.

g) Vorteile des neuen Systems für die Regierung:

I. Die Preishebung und Barzahlung führt ihr, im Gegensatz zum jetzigen System, große Mittel zu und entlastet den Etat.

Werden statt der laut Etat veranschlagten 2 000 000 ha Farmland nur 500 000 ha, also ¼, verkauft, so ergibt das eine Staatseinnahme von mindestens 500 000 Mark bar (bei 1,00 Mark Mindestgebot pro 1 ha) ganz abgesehen von Gartenland, Stadtland usw. — per 1908 sind dagegen an Landeinnahmen alles in allem, also auch einschließlich der Abzahlungen, Zinsen usw., nur veranschlagt:

112 000 Mark!

II. Die Züchtung eines Farmerproletariats, das auf den Staatssäckel angewiesen bleibt, wird vermieden.

per 1907 bei 7500 Weißen:

3000 Kriminalsachen
7000 Zivilprozeßsachen.

Nur wohlhabende Farmer gelangen zur Ansiedlung. Mußten diese ihre Mittel erst durch Dienstnehmen erwerben, so erwarben sie damit gleichzeitig die nötige Erfahrung in der Landeswirtschaft, die die Landkommission Lord Milners als unerläßliche Voraussetzung des Farmerfolges in Südafrika bezeichnet.

Die Besiedlung wird spärlicher, aber konzentrierter, fundierter, billiger und organischer.

III. Die allgemeinen Verwaltungsausgaben vermindern sich und es können mehr Staatsmittel für Kulturzwecke aufgewendet werden.

IV. Es wird durch Barzahlung und höheren Preis eine größere Konzentration der Ansiedlung auf die wertvollen Gebiete, die Eisenbahnrayons usw., ferner die Beschränkung der Farmer auf das wirklich nötige Areal o h n e Zwang herbeigeführt. Das fördert die Gemeindebildung, Selbstverwaltung und Steuererhebung, die wirtschaftliche Kooperation der Ansiedler, die Arbeitsteilung und damit die Fundierung des Handwerkes. Auch das Land wird besser ausgenutzt, insofern nicht überall die guten Weiden und Wasserstellen herausgepickt, das Zwischenland aber liegen gelassen wird, insofern auch nicht so viel überflüssiges Land erworben und Platz für immer neue Ansiedler gelassen wird.

V. Die drohende wirtschaftliche Überfüllung und Überstürzung mit ihrer Arbeiter-, Kapital- und Viehnot wird vermieden und dadurch werden dem Staat weitere drohende Opfer sowie Konflikte sowohl mit der weißen Bevölkerung (Kapital- und Viehnot!) wie mit den Eingeborenen (Arbeiternot, Ovambofrage) erspart.

VI. Der Mobilisierung des Bodens, welche aus dem minimalen Landpreise resultiert, wird von selbst Einhalt getan ohne Veräußerungsverbot, das nach § 1136 B. G. B. überdies nichtig ist.

VII. Das Ansehen des Schutzgebietes wird in wünschenswerter Weise gehoben dadurch, daß man seinem Boden Wert verleiht. Dieses gewinnt dadurch Anreiz auch für gutgestellte Auswanderer.

VIII. Der künstlichen Bodenwert- und Bodenkreditvernichtung, wie sie aus dem gegenwärtigen Veräußerungssystem (Schleuder-Preis mit Eigentums- und Wirtschaftsauflagen) resultiert, wird Einhalt getan.

b) Begründung des Mindestpreises von 1,— Mark.

I. Angebot und Nachfrage lassen ihn berechtigt erscheinen:

1894 forderte das Gouvernement 0,50 bis 1,— Mark, 4% Zinsen, 200 Mark jährliche Grundsteuer nach 10 Jahren. Gezahlt wurden aber damals bereits 2,— Mark pro 1 ha ohne Ansiedlungsbeihilfen.

Eingeborenenland dürfte durchschnittlich kaum unter 1,— Mark bar pro 1 ha verkauft worden sein. (Bis Januar 1904 ca. 227 Farmer mit 8000 qkm!)

Gesellschaftsland erzielte stets 1,— bis 3,— Mark pro 1 ha.

Die Otavi-Minen und Eisenbahn-Gesellschaft verlangt durch Bekanntmachung von 1907 für ihr Land 2,— Mark pro 1 ha, ⅓ Baranzahlung, 6% Zinsen und 6% Zinseszinsen (ohne Beihilfen).

In der Cape- und Orangeriver-Kolonie werden entsprechende Ländereien mit dem 10 fachen und mehr bezahlt. Auch bei Berücksichtigung der dortigen besseren Verkehrs- und Marktverhältnisse läßt das einen Mindestwert von 1 Mark für das Schutzgebiet übrig.

Ca. 200 Farmanträge pro Jahr werden im Schutzgebiete erwartet.

II. Die wirtschaftlichen Selbstkosten der Regierung pro 1 ha Farmlandes betragen mindestens 3,— Mark (die absoluten ca. das 3 bis 4 fache).

III. Die Vermessungskosten sind einbegriffen
ca. 10 Pf. pro 1 ha.

IV. Der wirtschaftliche Wert ergibt sich aus folgendem:
1 Stück Großvieh braucht = 10 ha Weideland
= 10 Mark Kaufpreis à 5% Zinsen
= 50 Pf. jährliche Futterkosten (bei mindestens 3 Mark jährlichem Hütelohn!).

Mit 4 Jahren ist das Rind ausgewachsen. 100 Kühe vermehren sich in ca. 8 Jahren nach Abzug des erfahrungsmäßigen Abganges auf ca. 1000 Stück, d. h. 15 000 Mark auf 150 000 Mark brutto. Noch lukrativer ist die Kleinviehzucht im Süden (so auch Dr. Rohrbach, Farmer Schlettwein und sonstige Kenner).

Farmen, die einen durchschnittlichen Wirtschaftswert von 1 Mark pro 1 ha nicht haben, bleiben am besten zunächst liegen, bis die Hebung der allgemeinen Kulturverhältnisse des Schutzgebietes auch ihnen diesen Wert verleiht. Auf ihnen hätte der Ansiedler zurzeit doch kein Fortkommen.

V. Ein genügendes Angebot an Bewerbern erscheint jetzt, nach dem Aufstande, auch bei verschärften Bedingungen gesichert. Wenn dieses Angebot auch nur ein Bruchteil des bisherigen betragen mag, so ist es dafür durchschnittlich um so vielmal qualifizierter nach Vermögen und Charakter.

Zurzeit werden ca. 200 Land-Bewerber pro Jahr erwartet. Ein Bruchteil Qualifizierter würde schon genügen. Diese werden sich schon um der soviel größeren wirtschaftlichen, sozialen, politischen Aussichten und Betätigungsmöglichkeiten finden, die ein Kapitalbesitz von 25 000 Mark dem Landwirt im Schutzgebiet gegenüber der Heimat bietet. 10 000 ha in einem unberührten freien, in der wirtschaftlichen, sozialen, politischen

Entwickelung begriffenen Lande sind eben doch etwas anderes als eine kleine heimische Bauernstelle.

Das Land ist auch wohlhabender als man gemeinhin annimmt.

1900: 180 000 Mark Spargelder in Swakopmund
1907: 6 700 000 „ Alkoholika-Einfuhr (die doch nur einem Luxusbedürfnis genügt)
(216 000 „ Fruchtsafteinfuhr)
2 170 000 „ Tabak-Einfuhr.

Es wird also selbst zahlreiche Ansiedler stellen, sobald man die Eigentums- und Wirtschaftsbeschränkungen fallen läßt, für weiße Bedienstete durch Landpreiserhöhung sorgt und den Farmerstand durch Ausscheidung des Proletariats hebt.

Außerdem waren ca. 30 000 deutsche Soldaten im Lande, die Nachschub erwarten lassen.

i) Behandlung der Schutztruppler.

Auch diese können als Farmer nur fortkommen, wenn sie ausreichende Mittel haben. Man soll daher ihnen nicht mehr in Form einer — nutzlosen (s. Eingang) — Landprämie, sondern einer Geldprämie (nach Art der Unteroffizier-Dienstprämie) unter die Arme greifen. Sie haben dann als Kapitalquellen bei der Farmbegründung zur Verfügung:

a. die Geldprämie,
b. das Rückfahrgeld, auf das sie Anspruch haben,
c. Ersparnisse (80 Mark Monatssold pro Reiter bei freier Station, Unteroffiziere entsprechend mehr),
d. den Kredit der Zentralkreditkasse,
e. etwaiges mitgebrachtes Vermögen.

Damit läßt sich mindestens eine Pacht begründen, der man den Anspruch auf Wandlung zum Kauf zum 20 fachen des Jahrespachtzinses von vornherein vorbehalten mag.

k) Behandlung der Minderbemittelten.

Sie müssen zur Pacht (cf. zu i) und, bis sie die Mittel dazu beisammen haben, zum Lohndienst sowie zum Handwerk verwiesen werden, was ihnen wie dem Lande nur zum Segen gereichen kann.

Leitsätze.

1. Hebung des Landwerts auf die ihm zukommende angemessene Höhe durch Überlassung des Kronlandes zu Kauf oder Pacht ausschließlich auf dem Versteigerungswege in festen Bezirksterminen unter Zugrundelegung eines einheitlichen Mindestgebots von wenigstens 1 Mark Kaufpreis und 5 Pf. Jahrespacht für 1 ha Farmland für das ganze Schutzgebiet.

2. Unverkürzte Überweisung der aus Kronlandveräußerungen und -verpachtungen eingehenden Beträge an eine nach dem ungefähren Muster der heimischen Landeskreditkassen zu begründenden Zentralkreditkasse in Windhuk.

3. Allgemeine Gewährung gemeinnützigen hypothekarischen Kredits aus dieser Kasse auf unbewegliches Vermögen nebst entsprechenden Nachkredits zu Meliorationszwecken.

4. Auferlegung eines nach den Normen der staatlichen Kronlandveräußerung sich richtenden Verkaufszwanges (Versteigerung, Mindestgebot usw.) an die Landgesellschaften und Heranziehung der gesellschaftlichen Landerlöse zur Speisung der Kreditkasse.

5. Einführung einer Spekulationssteuer auf ungenütztes Land nach 5-jährigem Besitz und Heranziehung auch ihrer Erträge zur Speisung der Kreditkasse.

Staatsanwalt Dr. V. Fuchs, Berlin.

Einführung in die Kolonialpolitik.*)

In immer weiteren Kreisen unseres Volkes erwacht in erfreulicher Weise ein reges Interesse für unsere Kolonien. Die verschiedensten kolonialen Fragen bilden den Gegenstand lebhafter Erörterungen in Vereinen und in der Presse, und bewegen die Politiker, Beamte, Gelehrte und Kaufleute, die sich über koloniale Dinge unterrichten wollen, sei es, um sich an der Verwaltung der Kolonien zu beteiligen oder um über Kolonialfragen sich schriftlich zu äußern oder sei es, um sich an kolonialen Unternehmungen zu beteiligen.

Während man sich über einzelne dieser Fragen aus den Monographien, die in den letzten Jahren über die meisten erschienen sind, hinlänglich, allerdings oft nicht ohne Mühe, da sie vielfach nur in Zeitschriften zerstreut sich finden, unterrichten kann, fehlt es bisher an einer Gesamtbearbeitung der Lehre von den Kolonien, und es machte sich das Bedürfnis nach einem Werke geltend, das jedem, der sich über eine koloniale Frage so unterrichten wollte, daß er zu ihr selbständig Stellung nehmen konnte, die Möglichkeit zu eingehender Information bietet.

Diesem Bedürfnisse soll das vorliegende Buch abhelfen. In ihm will der bekannte Lehrer der Kolonialwissenschaft und Kolonialpolitiker, der zugleich auch Kolonialpraktiker ist, der schon früher im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster über „Kolonien und Kolonialpolitik" eine längere Abhandlung veröffentlicht hat, „eine knapp zusammenfassende Bearbeitung der Gesamtheit der kolonialen Probleme" und mit ihm eine „Einleitung in die Kolonialpolitik" geben. Diese Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat, löst er in vortrefflicher Weise in dem vorliegenden Buche.

Unter strenger Innehaltung einer Systematik enthält das Buch eine leicht faßliche Darstellung des gesamten vielgestalteten Stoffes der Kolonialpolitik, und behandelt die einzelnen Fragen je nach ihrer praktischen Bedeutung, namentlich auch speziell für unsere deutschen Kolonien, bald mehr, bald weniger ausführlich, und ermöglicht es also jedem, der sich mit einer kolonialen Frage beschäftigt und über sie Auskunft oder Belehrung zu erhalten wünscht, diese

*) Einführung in die Kolonialpolitik von Professor Dr. Otto Köbner, Wirkl. Admiralitätsrat und Vertr. Rat im Reichsmarineamt. Jena, Verlag von Gust. Fischer. 1908. 5 Mk., geb. 6 Mk.

dort zu finden. Erleichtert würde dies wesentlich sein, wenn der Herr Verfasser dem Buche noch ein alphabetisches Sachregister beigegeben hätte, das ein schnelles Auffinden der bestimmte Fragen behandelnden Stellen ermöglichte. Vielleicht kann einer sicher bald erforderlich werdenden zweiten Auflage des Buches ein solches Register beigefügt werden.

Das Buch enthält, um auf seinen Inhalt kurz einzugehen, im ersten einleitenden Abschnitt einen universalhistorischen Überblick über die Kolonisation der Völker, stellt die Bedeutung der Kolonien in der Gegenwart dar und handelt von der Einteilung der Kolonien nach rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Der zweite Abschnitt handelt von der Entstehung der modernen Kolonialreiche und gibt einen Abriß der Geschichte der fremden Kolonien, und der deutschen Kolonien im besonderen, mit einer tabellarischen Darstellung des jetzigen Kolonialbesitzes des Deutschen Reiches.

Der Abschnitt 3 handelt von der „inneren Entwicklung der Kolonialpolitik Deutschlands und der fremden Nationen", gibt eine Darstellung der verschiedenen Art der Kolonisation durch Private und den Staat und kommt dabei zu dem auch in deutschen Kolonien erprobten Ergebnis, daß auf die Dauer die Regierung weiter Gebiete durch private Erwerbsgesellschaften der modernen Rechtsentwicklung und Rechtsempfindung widerstreite. Er behandelt weiter das Verhältnis der Kolonialmacht zu den Eingeborenen. Hierbei wird in eingehender Weise die bedeutungsvolle Eingeborenenfrage erörtert und eine Übersicht über die Art und Weise gegeben, wie die übrigen kolonisierenden Staaten sich zu den Eingeborenen gestellt und was für Erfahrungen sie dabei gemacht haben; und wie sich die Rechtslage der Eingeborenen in den deutschen Kolonien gestaltet hat.

Abschnitt 4 behandelt die Organisation der Staatsgewalt, die Rechtsordnung in den deutschen Kolonien und die Stellung der fremden und deutschen Kolonien zum Mutterlande. Abschnitt 5 endlich handelt von den Aufgaben der kolonialen Wirtschaftspolitik. Er gibt zuerst einen Überblick über die wirtschaftlichen Probleme, die in den Kolonien auftreten und die das Gesamtgebiet der Nationalökonomie umfassen und sich mit den Fragen decken, die sich in der Wirtschaftspolitik eines jeden Staates einstellen, also mit der Wirtschaftspolitik des Mutterlandes im engsten Zusammenhange stehen und nur in diesem Zusammenhange zu verstehen sind. Von ihrer Erörterung nimmt der Verfasser daher Abstand und berührt diese Frage unter Beschränkung auf die **Hauptpunkte nur insoweit**, als sie Besonderheiten des kolonialen Wirtschaftslebens aufweisen. Der Inhalt dieses Abschnittes des Buches ist von besonderer Bedeutung und daher hier etwas eingehender wiederzugeben.

Der Abschnitt 5 zerfällt in zwei Teile. Er behandelt zunächst die koloniale Produktion in ihrer Bedeutung für die Kolonien und das Mutterland, unter Auseinanderhaltung der drei Produktionsfaktoren, Grund und Boden, Arbeit

und Kapital, und unter besonderer Beachtung der Organisation des Kapitals in den Kolonien. Dann wird bei eingehender Besprechung des Handels und Verkehrswesens die Zollpolitik geschildert, eine Übersicht über den gegenwärtigen Handel der deutschen und wichtiger fremder Kolonien gegeben, das Verkehrswesen und namentlich das Eisenbahnwesen unter Hervorhebung seiner Bedeutung für die Entwicklung der Kolonien und unter Führung des zahlenmäßigen Nachweises für die Rückständigkeit des Eisenbahnbaues in den deutschen Kolonien gegenüber den Kolonien anderer Staaten behandelt, und endlich das Geld- und Beamtenwesen in den Kolonien beleuchtet. Der zweite Teil dieses Abschnittes behandelt die Bodenpolitik in recht eingehender Weise, wie es die Bedeutung dieser Frage für die Entwicklung der Kolonien bedingt. Einleitend wird hier darauf hingewiesen, daß die Frage, wie der wirtschaftlich zweckmäßige und sozialpolitisch gerechte Ausgleich zwischen den privaten Interessen der einzelnen Grundbesitzer und den Interessen der Gesamtheit bezw. des Staates gefunden werden kann, die in allen Kulturstaaten eine brennende ist. in den Kolonien in „besonders zugespitzter Weise" auftrete, und daß es hier besonders darauf ankomme, dem Erwerbssinn und dem Spekulationstrieb ein hinreichendes Maß von Freiheit zu belassen, aber auch zu verhindern, daß der Grund und Boden künstlich verteuert und damit dem Kolonisten die Lebenshaltung erschwert werde. Im Anschluß an die Erörterung dieses Problemes wird dann die von den fremden Staaten in den modernen Kolonien geübte Bodenpolitik kurz charakterisiert. Die Landpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, das Pachtsystem der Engländer, das Kultursystem der Holländer, die Landpolitik des Kongostaates usw. kurz besprochen und beurteilt. Diese Behandlung der in den fremden Kolonien befolgten Bodenpolitik gibt eine sehr wertvolle Grundlage für ein Urteil über die von den deutschen Kolonien eingenommene Stellung zur Landfrage, der dann in dem Buche ein besonderer Abschnitt gewidmet ist, in dem zuerst die im Kiautschougebiete durchgeführte staatliche Bodenpolitik dargestellt und unter Hervorhebung des rein städtischen Charakters des dortigen Bodens richtig gewürdigt und hervorgehoben wird, daß ihre Übertragung auf die übrigen deutschen Kolonien wegen der da vorliegenden gänzlich verschiedenen Verhältnisse ausgeschlossen sei.

Es wird dann die in den afrikanischen Schutzgebieten befolgte Bodenpolitik dargestellt und dabei die Rolle behandelt, die in diesen Gebieten die großen Kolonialgesellschaften gespielt haben und noch spielen, und dabei mit Recht darauf hingewiesen, daß die eigenartige Stellung dieser Gesellschaften. denen anfangs ganze Schutzgebiete in die Hand gegeben wurden, sich aus dem ursprünglichen Programm der deutschen Kolonialpolitik erklärt, und daß erst nach dem Abgehen von diesem Programme die staatliche Bodenpolitik neue Bahnen einschlagen konnte. Es wird dann die in den einzelnen Kolonien beliebte weitere Behandlung der Landfrage dargelegt und die von den Landgesellschaften in ihnen getanen Schritte zur Besiedelung kritisiert. Dabei

kommt der Verfasser zu dem Resultate, daß das Reich von dem im Anfangsstadium seiner kolonialen Entwicklung mit Recht befolgten Prinzipe, seine eigene Tätigkeit zu entlasten, Rechte und Pflichten in die Hand großer privilegierter Privatunternehmungen zu legen, abgehen und selbst die Erschließung und Besiedlung seiner überseeischen Gebiete in die Hand nehmen werde.

Auf weitere Einzelheiten des Inhaltes des bedeutsamen Buches soll und kann hier nicht näher eingegangen werden. Das Gesagte genügt wohl, um darzutun, daß in dem Buche fast alle Fragen, die zur Zeit für unsere Kolonien von Bedeutung sind, wenn auch nicht erschöpfend behandelt, so doch eingehend erörtert sind, wie es der Zweck des Buches, eine Einleitung in die Kolonialpolitik zu geben, verlangt. Für den, der über die einzelnen Fragen weitere Studien machen will, enthält das Buch, das muß noch anerkennend hervorgehoben werden, zu den einzelnen Abschnitten reichhaltige Angaben der einschläglichen Literatur.

Zwei Fragen nur, die für die Entwicklung der Kolonien bedeutungsvoll sind, hat der Herr Verfasser nicht in den Kreis seiner Erörterungen gezogen, nämlich die Sprachenfrage und die Stellung der Missionen. Die Frage, welche Sprache in den Kolonien zum Verkehr mit den Eingeborenen gebraucht werden soll, ob die Beamten und alle anderen in die Kolonien kommenden Weißen sich bemühen sollen, die Sprache der Eingeborenen zu lernen, um in ihr sich mit den Eingeborenen zu verständigen, oder ob die Eingeborenen die Sprache des herrschenden Kulturvolkes annehmen sollen, ist von den verschiedenen kolonisierenden Staaten in der Neuzeit verschieden beantwortet. Man kann auch verschiedene Stellungen zu ihr einnehmen bezüglich unserer Kolonien. In dem Abschnitt 3, in dem die Eingeborenenbehandlung erörtert wird, hätte auch die Sprachenfrage wohl berührt werden sollen.

Erwähnt sind in diesem Abschnitte die Missionen zwar, indem dort auf Seite 115 von ihnen gesagt wird, „daß ihnen über ihre eigentliche religiöse Sphäre hinaus ein weites Feld erzieherischer Arbeit bei der allmählichen Überführung der Eingeborenen zur europäischen Kultur auf materiellem wie auf geistigem Gebiete eröffnet sei". Allein sonst sind die Missionen nicht in dem Buche erwähnt, und es hätte doch nahe gelegen, über die Stellung der Missionen, ihre Zulassung zu den Kolonien und über das von ihnen als Pioniere der Kolonisation schon Geleistete etwas wenigstens zu sagen und damit eine Unterschätzung der Tätigkeit der Missionen vorzubeugen.

Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß der Verfasser in seinem Buche bei der Darstellung der Grundzüge der gesamten Kolonialpolitik sich der größten Objektivität befleißigt hat, und auch in den „Ergebnissen", die er in den einzelnen Abschnitten aus den angestellten Erörterungen und geschichtlichen Ausführungen zieht, zu Resultaten kommt, mit denen man im allgemeinen einverstanden sein kann.

Das Buch wird weiten Kreiſen, nicht nur den Beamten, die ſich zu ihrer Ausbildung für den Kolonialdienſt mit der Kolonialpolitik zu befaſſen haben, ſondern auch allen denen ſehr willkommen ſein, die ſich hier im Lande mit kolonialen Fragen beſchäftigen und einen zuverläſſigen Führer in der Kolonialpolitik haben möchten. Es wird ſicher dazu beitragen, daß ſich bei uns die Erkenntnis von der Bedeutung der Koloniſation und der Kolonialpolitik und von ihrer Notwendigkeit für das Deutſche Reich und ſeine Weltſtellung in weiteren Kreiſen Bahn bricht und vertieft. Dem Buche kann daher nur eine recht weite Verbreitung gewünſcht werden.

Oberregierungsrat Schreiber, Stettin.

Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht.

I. Einleitung.

Es sind in den letzten Jahren in der kolonialen wie in der rechtswissenschaftlichen Literatur mehrfach Untersuchungen angestellt worden, die sich teils auf die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse betreffend Religionsfreiheit und Missionstätigkeit in unsern Kolonien bezogen, teils in die Zukunft schauend die künftige Gestaltung des Kirchenwesens in denselben zum Gegenstand hatten. Man wird nicht sagen können, daß die Ergebnisse dieser Untersuchungen bisher recht befriedigende gewesen wären. Die mehr auf dem Gebiete der Kolonialpolitik liegenden Vorschläge betreffend ein zukünftiges Kolonialkirchenwesen ließen allzu oft das rechte Gefühl für die Gesetzmäßigkeit der Entwicklung sozialer Organismen, die sich nicht so leicht von außen her die Bahnen ihres Werdens vorschreiben lassen, noch öfter vielleicht den festen Unterbau einer klaren Erkenntnis der gegenwärtigen Rechtszustände und des in ihrem Rahmen tatsächlich Gewordenen vermissen. Jene andern, gerade diesen Rechtszuständen der Gegenwart gewidmeten Untersuchungen dagegen waren entweder, in größere Zusammenhänge verflochten, nicht eingehend genug, um den Gegenstand völlig durchdringen zu können, oder sie litten darunter, daß kolonialpolitische Vorurteile die Gedankengänge beherrschten und in falsche Bahnen leiteten.

Angesichts dessen dürfte es nicht zwecklos erscheinen, wenn im Folgenden der Versuch gemacht werden soll, die Rechtsverhältnisse betreffend Religion und Mission in unsern Schutzgebieten zum Gegenstand einer selbständigen Untersuchung zu machen, deren Aufgabe es sein soll, nur das Recht darzustellen ohne alles kirchen- und kolonialpolitische Beiwerk. Nur eine solche von allen Nebenabsichten freie Untersuchung wird eine klare Erkenntnis der gegenwärtigen Rechtslage ermöglichen, nur sie die Grundlagen für ein ersprießliches Ausbauen des Kolonialkirchenrechtes ermöglichen.

Indem wir in diese Untersuchung eintreten, werden wir zunächst kurz die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete zu erläutern haben, um so die Grundlage für die Beurteilung der Geltung der einzelnen später zu untersuchenden Gesetzesvorschriften zu gewinnen.

Die deutschen Schutzgebiete sind Länder, die der Staatsgewalt des deutschen Reiches unterworfen sind. Sie bilden für das Völkerrecht einen Teil des deutschen Staatswesens, sind aber auch staatsrechtlich nicht als Ausland zu betrachten. Dennoch sind sie nicht Reichs- oder Bundesgebiet im Sinne der Artikel 1 und 2 der deutschen Reichsverfassung. Indem dort das „Bundesgebiet" umschrieben wird, wird dadurch ein geschlossenes Rechtsgebiet geschaffen, dessen Grenzen nur durch Gesetz erweitert werden können, wie das für Elsaß-Lothringe und Helgoland geschehen ist, nicht aber für die Schutzgebiete. Man wird also die Schutzgebiete definieren können als Reichsländer, die, außerhalb des Bundesgebiets stehend, der Souveränität des Deutschen Reiches unterworfen sind.[1])

Aus dieser staatsrechtlichen Stellung der deutschen Schutzgebiete folgt zweierlei: erstens, daß alle für das Deutsche Reich erlassenen Gesetze in den Schutzgebieten keine Geltung haben, wenn nicht durch einen besonderen gesetzgeberischen Akt ihre Geltung für dieselben ausdrücklich festgestellt ist, zweitens, daß das Deutsche Reich den Schutzgebieten gegenüber alle jene Hoheitsrechte besitzt, die in ihrer Gesamtheit den Inhalt der Staatsgewalt bilden, d. h. die Repräsentationshoheit, die Militärhoheit, die Justizhoheit, die Verwaltungs- und Polizeihoheit und die Finanzhoheit, wozu als Hilfshoheitsrechte das Hoheitsrecht der Gebiets-, Personen- und Sachbeherrschung sowie die Amtshoheit kommen.[2]) Es unterliegt also keinem Zweifel, daß das Reich den Schutzgebieten gegenüber kompetent ist zur Gesetzgebung auf allen Gebieten des Rechtslebens ohne Einschränkung, sei es, daß die Rechtsbindung im einzelnen Falle auf internationalen Verträgen beruhe, die auf Grund der Repräsentationshoheit vom Reich oder dessen gesetzlichen Vertretern geschlossen werden, sei es, daß sie der Ausfluß irgend eines andern der oben genannten Hoheitsrechte sei. Wer im einzelnen Falle das Organ zur Ausübung jener Kompetenz des Reiches ist, bestimmt sich nach den besonderen darüber ergangenen Gesetzesvorschriften. Prinzipiell ist in den Kolonien — wie in dem Reichsland Elsaß-Lothringe — der Kaiser nicht als selbständiger Träger sondern als Delegat des Trägers der deutschen Souveränität, der verbündeten Regierungen, zur Ausübung der deutschen Staatsgewalt berufen.[3]) „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus," sagt § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 und stellt damit fest, daß zwar die Schutzgebiete dem Staatshaupt des Deutschen Reiches, den verbündeten Regierungen, vertreten im Bundesrat und dem

---

[1]) Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I S. 785; Zorn, das Staatsrecht d. Deutschen Reichs 2. Aufl. I S. 573 ff.; von Stengel, Rechtsverhältnisse S. 35; Gareis, Deutsches Kolonialrecht, 2. Aufl. S. 7 ff.; Edler von Hoffmann, Kolonialrecht S. 21 ff.

[2]) Gareis, Allgemeines Staatsrecht in von Marquardsen, Handbuch d. öffentl. Rechts Bd. I S. 153 ff. 137 ff.; ders., Kolonialrecht S. 8 ff.

[3]) Haenel, Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I S. 850; Zorn, Das Staatsrecht d. Dtschn. Reiches I S. 573 ff.; Gareis, Kolonialrecht S. 9.

Deutschen Kaiser, unterworfen sind, daß aber bei der Ausübung der Schutzgewalt der Bundesrat ausscheidet und das kaiserliche Verordnungsrecht im weitesten Umfang in Kraft tritt, nur soweit beschränkt, als für gewisse Materien das Schutzgebietsgesetz selbst eine formell gesetzliche Regelung fordert. In diesen Fällen würde nach Artikel 5 der Reichsverfassung die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages erforderlich sein.[4])

Außer dem Kaiser ist zum Erlaß von Verordnungen der Reichskanzler befugt, der dazu teils durch Gesetz, teils durch kaiserliche Verordnung ermächtigt ist, während endlich sowohl der Kaiser als auch der Reichskanzler in beschränktem Maße auf die Gouverneure und andere untere Behörden einen Teil ihrer Verordnungsbefugnis übertragen haben.[5])

Welche Bedeutung haben nun diese staatsrechtlichen Tatsachen für das uns hier beschäftigende Rechtsgebiet des religiösen Lebens und des Missionswesens?

Zunächst steht fest, daß nicht irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen, die für dasselbe in dem Mutterlande Geltung haben, auf die Schutzgebiete übertragen werden können. Denn abgesehen davon, daß das nur auf dem Wege einer bestimmten gesetzlichen Bestimmung geschehen könnte, gehört das religiöse Leben im Mutterlande zur Kompetenz der Einzelstaaten, so daß es reichsgesetzliche Vorschriften auf diesem Gebiete nicht gibt. Eine andere Frage ist, inwiefern der Träger der Staatsgewalt kompetent ist, derartige Gesetze für das Kolonialgebiet neu zu schaffen, und hier darf nicht bezweifelt werden, daß das Oberaufsichtsrecht des Staates, der Komplex derjenigen Befugnisse, die man als Kirchenhoheit zu bezeichnen pflegt, dem Reiche als dem Träger der Staatsgewalt zusteht, insofern dasselbe ein Stück der ihm zukommenden Verwaltungs- und Polizeihoheit ist. Versteht man unter innerer Staatsverwaltung und Polizei diejenige Staatsbetätigung, welche einerseits die Gesamtheits- und Einzelinteressen im Staate vor natürlichen und vor willkürlichen Gefährdungen möglichst zu schützen und andererseits dieselben Interessen tunlichst durch positive Einwirkung (nämlich durch Schaffung oder Förderung günstiger Entwicklungsbedingungen) zu fördern hat",[6]) so ist zweifellos, daß der Staat jene Tätigkeit auch in Bezug auf das religiöse Leben zu üben haben wird. Gesteht man ihm dieses allgemein zu, soweit es sich um jene schützende Tätigkeit handelt, so hat man ein Recht oder gar eine Pflicht des Reiches zu positivem Wirken durch besondere Förderung jenes Lebens fast allgemein bestritten.

Schon auf der vierten ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen vom Jahre 1897 wurde diese Frage berührt, gegen ein Eintreten des Reichs aber geltend gemacht, daß die kirchlichen Dinge Sache der Einzelstaaten seien. Dem trat Zorn in einem Vortrage auf dem ersten deutschen Kolonial-Kongreß vom Jahre 1902 über die

---

[4]) Gareis, Kolonialrecht S. 9 ff.
[5]) von Hoffmann, Kolonialrecht S. 35 f.
[6]) Gareis, Kolonialrecht S. 20.

Grundlagen des Kolonialrechts entgegen. Er führte aus: „Grundsätzlich muß das Reich anerkennen, daß es seine Pflicht ist, mit seiner Kraft und seinen Mitteln einzutreten für Dinge der Kirche und Schule, wo die Kraft und die Mittel der Missionen nicht ausreichen. Für die Schulen ist dies auch grundsätzlich anerkannt. Staatsschulen sind vorhanden und die Missionsschulen müssen allmählich unter möglichster Wahrung ihrer Freiheit mit den Staatsschulen zusammen in ein System einheitlicher Reichsschulverwaltung gebracht werden. Vor allem muß das Reich auch seine Rechtspflicht zur allmählichen Herstellung der notwendigsten kirchlichen Einrichtungen anerkennen. Daß die Generalsynode der neun altpreußischen Provinzen für diesen Zweck mit dem Klingelbeutel, der in erster Linie den Armen dienen soll, in den deutschen Landeskirchen umherwandert, ist des Reiches unwürdig und die Gründe, die gegen die Rechtspflicht des Reiches in der altpreußischen Generalsynode vorgebracht wurden — daß die kirchlichen Dinge Sache der Einzelstaaten seien —, sind für die Kolonien staatsrechtlich falsch: Schule und Kirche sind, soweit sie überhaupt Staatssache sind, in den Kolonien Sache des Reiches, weil dort eben alle Staatsaufgaben Sache des Reiches sind."[7])

Darauf erwiderte der Geh. Oberkirchenrat D. Bard: „Wenn ich den Herrn Referenten recht verstanden habe, so war seine Meinung, daß das Reich als solches die Pflicht und das Recht habe, in den Kolonien auch Kirchen zu gründen. Es wurde also für das Reich und den obersten Träger der Reichsgewalt, Se. Majestät den Kaiser, das Recht zu kirchenregimentlichen Taten in den Kolonien in Anspruch genommen. Ich halte diese Theorie für einigermaßen bedenklich. Ich glaube nicht, daß dem Reich und auch dessen Oberhaupt kirchenregimentliche Funktionen auch in den sonst unter Reichsgewalt stehenden Kolonien zustehen, sondern nach meinem Dafürhalten haben in Deutschland die einzelnen Landesherren herkömmlich kirchenregimentliche Gewalt und damit auch Rechte und Pflichten der Kirchengründung. In den Kolonien besteht also eine solche kirchenregimentliche Gewalt nicht, sie ist auch nicht dadurch geschaffen, daß das Reich seine Kolonien hat, und aus der Staatsgewalt, welche dem Reiche und dem Oberhaupt des Reiches über die Kolonien zusteht, folgt nach meinem Dafürhalten nicht eine kirchenregimentliche Gewalt. Wenn auch die Kirchenhoheit sicherlich in den Kolonien der Reichsgewalt und dem Vertreter, dem Inhaber der Reichsgewalt, Sr. Majestät dem Kaiser zusteht, so liegt doch in der Kirchenhoheit nicht Recht und Pflicht der Kirchengründung, sondern diese steht, soviel ich sehe, den Vertretern dieses Regiments, also den Fürsten zu. Wie soll das nun in den Kolonien gehandhabt werden? Nach meinem Dafürhalten geht das nur so, daß die Reichsgewalt sich an die Kirchenregimenter der einzelnen Konfessionen zu wenden und sie zu veranlassen hat, daß, weil ihnen kirchenregimentliche Rechte und Pflichten zustehen, sie auch in den Kolonien diese kirchenregimentlichen Funktionen üben. Die dort durch

[7]) Verhandlungen des ersten deutschen Kolonialkongresses, Berlin 1902, S. 324.

die wirklichen Inhaber kirchenregimentlicher Gewalt mittels des Reichs gegründeten Kirchen würden dann allerdings unter die Reichsgewalt, insofern sie die Kirchenhoheit hat, zu stehen kommen. Ich möchte in aller Bescheidenheit mir gestatten, dies zur Geltung zu bringen."[8])

Professor Dr. Zorn entgegnete: „Das, was wir eben gehört haben über die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in den Kolonien kann ich nicht unwidersprochen lassen. Es ist nach meiner Überzeugung juristisch falsch, und es ist, wie ich glaube, noch viel mehr als juristisch falsch: Es ist auch nach der Gesinnung des deutschen Volkes falsch und tatsächlich undurchführbar. Wir wollen Gott danken, daß wir wenigstens in den Kolonien eine Einheit des deutschen Gedankens haben, in die die deutsche Zersplitterung nicht hineinreicht."

Diese Diskussion hat mehrfache literarische Äußerungen zur Folge gehabt, die zu den in derselben ausgesprochenen Anschauungen Stellung nahmen. Soweit dieselben in das Gebiet kirchenpolitischer Erwägungen übergreifen, lassen wir sie hier unberücksichtigt, wollen uns vielmehr nur mit der rein juristischen Seite ihrer Ausführungen beschäftigen.

Zunächst hat Jacobi im Anschluß an jene Diskussion die Frage zu beantworten gesucht, ob das Reich kirchliche Funktionen in den Kolonien übernehmen solle.[9]) Daß dazu den einzelnen landeskirchlichen Regierungen jede Legitimation fehle, darin ist er mit Zorn völlig einverstanden und darin stehen auch alle andern, die sich zu der Sache geäußert haben, Bards Anschauung ablehnend gegenüber. Aber Jacobi spricht auch dem Reiche jedes Recht und jede Pflicht ab, positiv fördernd auf kirchlichem Gebiete tätig zu sein, weil nach Artikel 4 der Reichsverfassung die Sorge für die kirchlichen Einrichtungen nicht zu den Aufgaben des Reichs gehöre. Wohl könne das Reich auf Grund der aus § 78 der Verfassung zu folgernden Kompetenz-Kompetenz auch die Sorge für kirchliche Einrichtungen unter seine Aufgaben aufnehmen, wozu aber ein besonderer gesetzgeberischer Akt nötig wäre, dessen Zustandekommen aber sehr unwahrscheinlich sei.

Demgegenüber hat zunächst Edler von Hoffmann und dann auch Schreiber festgestellt,[10]) daß die Darlegungen Jacobis insofern falsch seien, als Artikel 4 und 78 der Reichsverfassung für den vorliegenden Fall ganz ohne Bedeutung sind. Dieselben regeln nur die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Reich und seinen Bundesstaaten und haben über das Bundesgebiet hinaus keine Geltung. In den Kolonien steht dem Reiche die volle Staatsgewalt zu ohne Beschränkung durch irgendwelche einzelstaatlichen Kompetenzen. Ebenso sind von Hoffmann und Schreiber darin einig, daß sie jedes Recht des Reiches auf

[8]) Ebenda S. 328.

[9]) Jacobi, Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen? Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. XIII, S. 354 ff.

[10]) Edler von Hoffmann, Fragen des protestantischen Kolonialkirchenrechts. Zeitschrift für Kolon.-Pol. VI, S. 492 ff. Schreiber, Koloniales Kirchenrecht, ebenda VI, S. 871 ff.

ein Kirchenregiment bestreiten, und sich mit dieser Ansicht in offenem Gegensatz gegen Zorn wissen. Letzteres ist, glaube ich, nicht richtig. Mir scheint nicht, daß Zorn mit seinen Äußerungen auf dem Kolonialkongreß dem Reiche irgend ein Recht auf das Kirchenregiment habe vindizieren wollen, wozu allerdings alle geschichtlichen Grundlagen fehlen würden. Was Zorn beabsichtigte, scheint nicht sowohl auf ein Einwirken auf das innere Leben der religiösen Gemeinschaften abzuzielen, sondern auf ein Schaffen derartiger Lebensbedingungen für dieselben, daß sie sich nach den ihnen innewohnenden Gesetzen entwickeln können. Eine solche Tätigkeit des Staates zu Gunsten der kirchlichen Gemeinschaften wäre aber durchaus möglich, ohne das Gebiet des staatlichen Rechtes der Kirchenhoheit zu verlassen, ja die Vorschläge, die Schreiber macht, scheinen viel eher die Grenzen dieses bloßen Hoheitsrechtes zu überschreiten als die von Zorn angedeuteten Aufgaben.

Wie weit man das Hoheitsrecht des Staates über die Kirche auszudehnen hat, wird angesichts der in dieser Hinsicht in den deutschen Bundesstaaten herrschenden Verschiedenheit schwer anzugeben sein. Man braucht noch gar nicht in mittelalterliche oder reformatorische Gedankengänge über das Einssein von Staat und Kirche zu verfallen, um doch über ein bloßes Abwehren eventueller Übergriffe hinaus dem Staate auch auf kirchlichem Gebiete positive Aufgaben zuzuweisen. Doch dürften die weiteren Untersuchungen darüber aus dem Rahmen unserer Aufgabe fallen. Uns genügt es hier festzustellen, daß auch das Kirchenhoheitsrecht des Reiches innerhalb der deutschen Schutzgebiete nicht ein völlig inhaltsloses zu sein braucht, daß vielmehr ebenso wie auf andern Gebieten des geistigen Lebens auch auf dem kirchlichen der Staat, ohne selbst in die innere Entwicklung des betreffenden Lebensgebietes einzugreifen, doch vermöge seiner Verwaltungs- und Polizeihoheit dasselbe zu fördern berechtigt und befähigt ist. Diese Feststellung ist deshalb wertvoll, weil tatsächlich, wie wir sehen werden, das Reich auf Grund dieses Rechtes in Wirksamkeit getreten ist.

Im folgenden sollen nun die einzelnen Rechtsquellen und die in ihnen enthaltenen rechtlichen Bestimmungen untersucht werde und zwar das Schutzgebietsgesetz, die internationalen Verträge und die für einzelne Schutzgebiete ergangenen besonderen Verordnungen.

II. Das Schutzgebietsgesetz.

Die grundlegende Rechtsquelle für die rechtliche Gestaltung der religiösen Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten ist das „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete" (Schutzgebietsgesetz) vom 25. Juli 1900.[11]) In demselben lautet

§ 14. Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse

[11]) Reichs-Gesetzblatt Nr. 40; Kolonial-Blatt S. 697.

Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung und Hinderung.

Welche Tragweite hat dieses Gesetz? Um das festzustellen, werden wir zunächst den Begriff der „anerkannten Religionsgemeinschaft" festzustellen haben. Wir haben es dabei mit einem bestimmten Begriff der deutschen Rechtssprache zu tun. Jacobi[12]) meint zwar, das Wort komme sonst in der deutschen Gesetzessprache nicht vor, die vielmehr stets nur von Religionsgesellschaften rede. Das ist jedoch ein Irrtum. Das badische Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen usw. betreffend,[13]) sagt in § 2: „Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen erteilten besonderen Verwilligungen."

Das sächsische Gesetz vom 20. Juni 1870 (Dissidentengesetz)[14]) lautet in § 20: „Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft ist, auch wenn er ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer andern solchen Religionsgesellschaft erfolgt, einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet. Wie hier in einem Paragraphen beide Ausdrücke nebeneinander stehen, so werden in verschiedenen preußischen Staats- und Kirchengesetzen, trotz ihrer gleichzeitigen Entstehung beide Ausdrücke getrennt angewendet. So steht in dem preußischen Staatsgesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873[15]) stets Religionsgesellschaft, während es in § 8 des Gesetzes betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873[16]) heißt: „Was in den §§ 1—6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welche Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung. Endlich spricht die Trauungsordnung vom 27. Juli 1880[17]) in § 12, Abs. 4 von „der römisch-katholischen oder einer andern Religionsgemeinschaft", während das Kirchenzuchtgesetz vom 30. Juli 1880[18]) wieder in § 6 den Ausdruck „Religionsgesellschaft" braucht.

Wir sehen also, daß der Begriff der „anerkannten Religionsgemeinschaft" der neueren Gesetzessprache nicht so fremd ist, wie behauptet wurde, zugleich aber auch, daß dieselbe einen Unterschied zwischen Religionsgemeinschaft und Religionsgesellschaft nicht kennt.

---

[12]) Jacobi, Die Bestimmungen über Gewissensfreiheit und religiöse Duldung in den deutschen Schutzgebieten. Dtsch. Zeitschrift f. Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. XIV, S. 373 ff.

[13]) Kremer-Auenrode, Aktenstücke z. Gesch. d. Verhältnisses von Staat und Kirche im neunzehnten Jahrhundert, Leipzig 1873, I, S. 319.

[14]) von Seydewitz, Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 8. Aufl., Leipzig 1890, 422.

[15]) Gesetz-Sammlung S. 205.

[16]) Gesetz-Sammlung S. 207.

[17]) Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 109.

[18]) Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 116.

Was ist aber eine anerkannte Religionsgemeinschaft im Sinne des Gesetzgebers des Schutzgebietsgesetzes? Hören wir zunächst die Kommentatoren.

Gareis sagt nur, daß durch die Einschränkung auf die im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften der Islam ausgeschlossen sei.[19])

Edler von Hoffmann interpretiert: „Man wird im wesentlichen sagen dürfen, daß alle christlichen (sc. Gemeinschaften), welche irgendwo im Reichsgebiet Religionsfreiheit genießen und deren Kultus keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wenn auch zu einzelnen Kultushandlungen staatliche Genehmigung erforderlich ist, hierher gehören. Das Gleiche gilt von der israelitischen Religionsgemeinschaft.[20])

Am ausführlichsten erörtert Jacobi die Frage.[21]) Er geht dabei von der Entstehung des § 14 des Schutzgebietsgesetzes aus. Dieser Paragraph wurde durch Reichstagsbeschluß auf Antrag der betreffenden Kommission in das Gesetz eingefügt. Der Abgeordnete Groeber begründete in der Sitzung vom 12. Juni 1900 den Antrag. Er führte dabei aus, daß schon in der Session 1885/86 ein Versuch gemacht worden sei, eine ähnliche Bestimmung in das Schutzgebietsgesetz hineinzubringen, und zwar habe man ursprünglich beabsichtigt Artikel 6, Absatz 3 der Kongoakte[22]) in das Gesetz aufzunehmen. Man habe aber davon Abstand genommen, weil durch Aufnahme jenes Artikels auch dem Mohammedanismus ein gesetzlicher Schutz gewährt worden wäre. Um dieses zu vermeiden, habe man sich in dem neuen Antrage auf die im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften beschränkt.

Der einzige Redner, der außer dem Abgeordneten Groeber noch das Wort nahm, war der Konservative Graf von Bernstorff (Lauenburg). Derselbe sagte: Im ganzen steht ja die Religionsfreiheit in den Schutzgebieten, namentlich in Afrika, wesentlich unter dem Schutz der Kongoakte. Ich würde sonst auch bedauert haben, daß diese Bestimmung nur für die inländischen Gesellschaften gegeben wurde. Denn ich muß daran erinnern, daß eine Anzahl deutscher Missionare in fremden Ländern arbeiten und dort den Schutz genießen, den wir auch fremden Missionaren bei uns nicht vorenthalten möchten. Aber da wir in Bezug auf die ausländischen Missionare schon durch die Kongoakte gebunden sind, da wir andererseits das Zutrauen haben können, daß unsere Regierung immer auf dem Grundsatz der Religionsfreiheit stehen wird, und da es vielleicht auch seine Bedenken hätte, Ausländern gesetzliche Rechte zuzuerkennen, so werde ich aus diesem Grunde dem Antrage zustimmen.[23])

Auf Grund dieser Ausführungen bei der Beurteilung des Gesetzes kommt nun Jacobi zu dem Schlusse, daß, wenn auch der Islam ausgeschlossen sein soll, doch sonst dem Ausdruck „im Deutschen Reich anerkannte Religions-

---

[19]) Gareis, Kolonialrecht S. 25.
[20]) von Hoffmann, Kolonialrecht S. 64.
[21]) Jacobi, Die Bestimmungen usw., Dtsche. Zeitschrift f. K.-R. XIV, S. 374 ff.
[22]) Siehe über diese unten.
[23]) Verhandlungen des Reichstages 1898—1900. Stenograph. Berichte, S. 6008 f.

gemeinschaften" eine möglichst weite Auslegung gegeben werden müsse. „Es werden", so führt er aus, „als solche zunächst alle auf dem Boden des Christentums stehenden Gemeinschaften, ebenso aber auch Gemeinschaften der Juden zu betrachten sein. Alle auf dem Boden des Christentums stehende Gemeinschaften, also nicht nur solche, die heute im Deutschen Reiche aus Reichsangehörigen bestehende Organisationen bilden, sondern auch ausländische, also z. B. die griechisch-katholische Kirche, die Kirche von England, die Weßleyaner und ähnliche Gemeinschaften. Alle christlichen Gemeinschaften sind insofern „im Deutschen Reiche anerkannt", als sie die in den Verfassungen der Bundesstaaten gewährleistete Religionsfreiheit genießen und ihrem Kultus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, wobei es ja immer möglich ist, daß zu bestimmten Dingen, z. B. Errichtung öffentlicher Gotteshäuser, Umzügen oder dergl. eine besondere staatliche Genehmigung erfordert wird.

Freilich können auch dabei schon Zweifel entstehen, wenn es sich um Denominationen handelt, die Einrichtungen haben, denen im Deutschen Reiche die Anerkennung versagt wird, wie z. B. die in Deutsch-Samoa tätigen Mormonen. Jedoch wird auch hier der Grundsatz festzuhalten sein, daß auch diesen im allgemeinen die Gewissensfreiheit und religiöse Duldung garantiert ist, daß aber die selbstverständliche Voraussetzung besteht, daß sie sich den für das Schutzgebiet ihrer Niederlassung geltenden bürgerlichen und Strafgesetzen unterwerfen, und soweit sie etwas tun, was diesen widerspricht, sich auf die gewährleistete Gewissensfreiheit nicht berufen können. Immerhin sind hier im Einzelfall Konflikte möglich. Fraglicher noch ist es, ob auch nichtchristliche Religionsgemeinschaften außer dem Mohammedanismus ausgeschlossen sein sollen. Jedenfalls nicht das Judentum, denn dies ist eine im Deutschen Reiche anerkannte Religionsgemeinschaft. Aber der Buddhismus. Es wäre doch wohl möglich, daß in dem deutschen Pachtgebiet Kiautschou oder auf den Südseeinseln ein buddhistischer Tempel errichtet werden sollte. Ob, wenn dabei von den Behörden Schwierigkeiten gemacht würden, sich die buddhistische Gemeinschaft auf den § 14 des Gesetzes berufen könnte, ist nicht sicher, aber doch wohl eher anzunehmen, da das Wort „christliche" in dem Wortlaut des Gesetzes nicht vorkommt, und nach den im Reichstage gegebenen Erklärungen doch eben nur der Mohammedanismus ausgeschlossen sein sollte. Jedenfalls wird aber gefordert werden müssen, daß es sich um eine „Religionsgemeinschaft" handelt, die im europäischen Sinne als solche anerkannt werden kann, so daß die afrikanischen heidnischen Kulte natürlich nicht in Frage kommen." — Des weitern sucht dann Jacobi noch nachzuweisen, daß nicht etwa nur den deutschen Reichsangehörigen durch dieses Gesetz Religionsfreiheit zugesichert würde, sondern allen Angehörigen der bezeichneten Religionsgemeinschaften, auch wenn sie Ausländer wären.

Man wird diese Gesetzesauslegung, die auf Grund einer prinzipienlosen Motivenjurisprudenz dahin kommt, den Wortlaut des Gesetzes völlig auszuschalten, ablehnen müssen. Es geht doch nicht an, aus der Äußerung, daß

man im Jahre 1885 dem Mohammedanismus kein Recht habe zubilligen wollen, zu folgern, daß man auch im Jahre 1900 unter völlig andern Verhältnissen nur diesen habe ausschließen, dagegen dem Buddhismus das Recht auf Religionsfreiheit zusprechen wollen. Ebenso ist es völlig inkonsequent, einmal den Begriff der „anerkannten Religionsgemeinschaft" durch Einführung des ganz anders gearteten der persönlichen Religionsfreiheit, wie ihn die Verfassungen der verschiedenen Bundesstaaten enthalten, zu verflüchtigen, dann aber wieder so zu bestimmen, daß die heidnischen Kulte dadurch ausgeschlossen werden. Worauf endlich die Behauptung sich gründet, daß auch solche Religionsgemeinschaften, die überhaupt im Deutschen Reiche Organisationen aus Reichsangehörigen nicht besitzen, anerkannt sein sollen, ist völlig unersichtlich, wie auch nicht klar wird, warum die Bemerkung des Grafen Bernstorff, daß das Gesetz nur für „inländische Gesellschaften" gegeben sei, falsch sein soll.[24])

Es dürfte wohl richtiger sein, anzunehmen, daß der Gesetzgeber das, was er gesagt hat, auch hat sagen wollen, da es andernfalls leicht genug gewesen wäre, dem Gesetz eine andere, der Absicht des Gesetzgebers in höherem Maße entsprechende Form zu geben. Und selbst wenn wir zugeben müßten, daß nicht alle Folgerungen, die aus dem Gesetz gezogen werden könnten, dem Gesetzgeber völlig gegenwärtig gewesen sein mögen, kann die so wenig ergiebige Reichstagsdebatte vom 12. Juni 1900 keineswegs als ausreichend angesehen werden, um auf Grund derselben eine Umdeutung des Wortlautes des Gesetzes vorzunehmen.

Man wird also daran festzuhalten haben, daß ein Rechtsanspruch auf Gewissensfreiheit und religiöse Duldung nur den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften gewährt werden sollte.

Das erkennt auch Höpfner, der neueste Ausleger des Schutzgebietsgesetzes.[25]) Er unterscheidet richtig die im Reiche anerkannten von den geduldeten Religionsgemeinschaften, aber er trägt Unterschiede, die innerhalb des Deutschen Reiches Geltung haben, ohne Grund in die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete ein. So sagt er: „Eine privilegierte Stellung in den Schutzgebieten wird und kann nur die christliche Kirche beanspruchen; sie allein ist „Kirche" im Sinne der Reichs- und Landesgesetze. Soweit also das öffentliche Leben, die staatlichen Einrichtungen sich auf die Religionsübung stützen, sind die Einrichtungen dieser Kirche zu Grunde zu legen." Demgegenüber ist festzustellen, daß das Schutzgebietsgesetz eine „Kirche" überhaupt nicht kennt, sondern nur „Religionsgemeinschaften" und daß zu den anerkannten Religionsgemeinschaften ohne Zweifel die nach den verschiedenen Landesgesetzgebungen

---

[24]) Etwas anderes ist es mit der andern Äußerung desselben Abgeordneten, daß durch das Gesetz Ausländern keine Rechte gewährt würden, da immerhin die Möglichkeit besteht, daß im Deutschen Reiche anerkannte Religionsgemeinschaften Mitglieder haben, die nicht Reichsangehörige sind.

[25]) Hoepfner, Das Schutzgebietsgesetz und seine ergänzenden rechtlichen Bestimmungen, Berlin 1907, S. 103 ff.

privilegierten Kirchen gehören, daß aber eine Anerkennung ihrer privilegierten Stellung für die Schutzgebiete nicht stattgefunden hat, so daß sie für den Bereich des Schutzgebietsgesetzes nur anerkannte Religionsgemeinschaften neben den andern gleichberechtigten sind, ein Privilegium aber nicht in Anspruch nehmen können. Wenn Höpfner ferner auch neben den anerkannten Religionsgesellschaften die nicht korporierten geduldeten Privatgesellschaften erwähnt, so ist nicht recht klar, in welchem Sinne er das tut. Da er ausführt, daß nach § 31 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ein Verein mit religiösem Zweck der Eintragung in ein Vereinsregister nicht bedürfe, wie das das Bürgerliche Gesetzbuch für das Reichsgebiet fordere, so scheint es fast, als wolle er religiösen Vereinen in den Schutzgebieten den Charakter geduldeter Privatgesellschaften zuschreiben. Das wäre irrig. Das Schutzgebietsgesetz kennt einen Unterschied von öffentlich anerkannten und geduldeten Religionsgesellschaften nicht. Die im Reiche anerkannten Religionsgesellschaften haben in den Schutzgebieten einen Rechtsanspruch auf Duldung und freie Religionsübung, die andern nicht. Wenn endlich Höpfner bemerkt: „Als Religionsgesellschaften überhaupt sind nur diejenigen anzusehen, deren Tendenz auf die Verehrung einer bestimmten Gottheit gerichtet ist," so ist diese Bemerkung in diesem Zusammenhang ganz unverständlich. Ob eine Religionsgesellschaft als solche zu betrachten sei, entscheidet für die Schutzgebiete die heimische Gesetzgebung nach ihren eigenen Prinzipien und die Aufstellung eines solchen Grundsatzes ist deshalb hier völlig überflüssig, für dessen Formulierung zudem jede Grundlage in der Gesetzgebung fehlt. Sollte aber damit etwa ein Maßstab für die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Kongoakte gegeben sein, so wäre derselbe völlig verfehlt, da diese ohne Zweifel auch den heidnischen Kulten Religionsfreiheit zugesichert hat, von denen zudem doch auch wird gesagt werden müssen, daß sie die Tendenz auf Verehrung einer bestimmten Gottheit haben.

Kann man also die bisherigen Erläuterungen unseres Begriffes nicht als gelungene bezeichnen, so ist damit die Berechtigung für eine neue systematische Untersuchung derselben gegeben.

Um die richtige Erklärung des Begriffes der anerkannten Religionsgemeinschaften zu finden, wird man auf die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zurückgreifen müssen. Da nämlich nach § 4 der Reichsverfassung die kirchlichen Angelegenheiten nicht zur Kompetenz des Reiches gehören, kann von einer Anerkennung einzelner Religionsgemeinschaften durch das Reich nicht die Rede sein.[26]) Wenn also § 14 des Schutzgebietsgesetzes von den im Deutschen Reich anerkannten Religionsgemeinschaften redet, so kann das nur den Sinn haben, daß zur Voraussetzung der freien Religionsübung in den Schutzgebieten die Anerkennung innerhalb des Deutschen Reiches seitens eines

[26]) Vgl. zu der irrigen Ansicht, daß durch Reichsgesetz dem Partikularrechte über Religionsfreiheit derogiert sei, Friedberg, Kirchenrecht S. 109.
[27]) Vgl. Friedberg, a. a. O. S. 105 ff.

Bundesstaates gemacht wird. Es ist also nicht zu verlangen, daß diese Anerkennung eine über das Gebiet sämtlicher Bundesstaaten sich erstreckende ist, sondern es wird genügen, daß sie durch irgend einen Bundesstaat erfolgt ist, so daß die Nachweisung dieser Anerkennung in irgend einem Bundesstaat der betreffenden Religionsgemeinschaft für die sämtlichen Schutzgebiete das Recht auf freie Religionsübung und Missionstätigkeit gibt.

Die neuere Rechtssprache versteht unter anerkannten Religionsgemeinschaften:

1. die als öffentlich-rechtliche privilegierte Korporationen anerkannten Kirchen, nämlich in allen Bundesstaaten außer Mecklenburg und Lübeck die katholische Kirche und überall die evangelische (lutherische, reformierte oder unierte) Landeskirche des betreffenden Bundesstaates;
2. religiöse Korporationen, die zwar nicht zu den privilegierten gehören, aber doch öffentlich-rechtlichen Charakter haben;
3. solche religiösen Gemeinschaften, die durch besonderen staatlichen Akt den öffentlichen Korporationen gleichgestellt sind. In denjenigen Staaten, deren Verfassung ein allgemeines Recht auf freie öffentliche Religionsübung nicht kennt, dieses vielmehr erst durch solchen staatlichen Akt verliehen wird, werden nur diejenigen Religionsgemeinschaften zu den anerkannten gezählt werden können, zu deren Gunsten ein solcher Akt erfolgt ist;[28])
4. endlich werden in den Staaten, in welchen verfassungsmäßig allen Staatsbürgern oder allen religiösen Vereinen das Recht freier öffentlicher Religionsübung zusteht, die Gemeinschaften zu den anerkannten zu rechnen sein, denen von seiten des Staates Korporationsrechte verliehen sind. Die Verleihung oder Versagung dieser Rechte ist hier das einzige Mittel, durch welches der Staat seinen Einfluß auf die Rechtslage der verschiedenen Religionsgemeinschaften geltend machen kann und deshalb wird hier die Verleihung derselben zugleich als die staatliche Anerkennung der betreffenden Religionsgesellschaft anzusprechen sein.[29]) Diese Verleihung, durch die

---

[28]) Das sächsische Gesetz vom 20. Juni 1870 (von Seydewitz, Codex S. 422) stellt den vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaften die Vereine und Genossenschaften gegenüber, die zwar durch Bestätigung ihrer Statuten seitens des Kultusministers staatliche Genehmigung erlangen, aber doch nur das Recht privater Religionsübung (§ 21). Dabei konnten nach dem Gesetz vom 15. Juni 1868 die Korporationsrechte erworben werden, wenn unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Eintragung der Gesellschaft in das Genossenschaftsregister bewirkt wurde (§§ 11 u. 70), Friedberg, Kirchenr. S. 106, Anm. 37. Die Erwerbung von Korporationsrechten ist also von der ministeriellen Genehmigung unabhängig, wie schon der oben genannte § 21 von Vereinen und Genossenschaften redet, sie hat aber überhaupt nur vermögensrechtliche Wirkung und macht die Religionsgemeinschaft durchaus nicht zu einer anerkannten, was nicht einmal die vom Minister genehmigte religiöse Genossenschaft ist.

[29]) So bezeichnet in einem Prozeß vor dem Ober-Verwaltungsgericht im Jahre 1903 ein Ministerialkommissar ausdrücklich als von der neueren Rechtssprache unter „anerkannten Religionsgesellschaften" verstanden, diejenigen Religionsgesellschaften, denen Korporationsrechte verliehen sind. Dtsche. Zeitschrift f. Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. XIII, S. 416. Fraglich ist, ob dieser Sprachgebrauch in Zukunft dort haltbar sein wird, wo nach der einzelstaatlichen Gesetzgebung die Erteilung der Korporationsrechte

nicht etwa die gesamte Gemeinschaft als solche Korporationsrecht erhält, was schon deshalb nicht angängig ist, weil dieselbe über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgreift, sondern die Korporationseigenschaft nur den nach genau festgestellten Grundsätzen gebildeten örtlichen Organisationen derselben zuteil wird, hat den Sinn, daß die Gemeinschaften als fähig anerkannt werden, Gemeinden zu erzeugen, denen die Korporationsqualität nicht zu versagen ist.

Nach diesen Grundsätzen würden zu den anerkannten Religionsgemeinschaften zu rechnen sein:

die katholische Kirche in allen Bundesstaaten außer den beiden Mecklenburg und Lübeck,

die evangelischen Landeskirchen sämtlicher Bundesstaaten,[30])

die Juden, die in Baden, Bayern, Preußen und Württemberg anerkannt sind,[31])

die Herrenhuter, die die gleichen Rechte in Preußen und Württemberg und wenigstens der Praxis nach in Sachsen genießen,[32])

die Altlutheraner in Preußen,[33])

die Niederländisch-Reformierten in Preußen,[34])

---

für religiöse Vereine nicht ein besonderes Gesetz erfordert, und deshalb nach § 21 des Bürgerl. Gesetz-Buchs die Korporationsrechte auch von einem religiösen Verein durch bloße Eintragung in das Vereinsregister erworben werden können. Daß § 21 entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers (Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht, 1901, S. 343) sich auch auf die religiösen Vereine bezieht, dürfte richtig aus § 43 gefolgert werden. Da nun aber nach Art. 84 des Einführungsgesetzes nur diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen eine Religionsgesellschaft nur im Wege der Gesetzgebung Korporationsrecht erlangen kann, konserviert sind, dürfte denen, nach denen das durch Verordnung geschehen kann, derogiert sein, wie auch die Bestimmungen zahlreicher Ausführungsgesetze, die die Verleihung im Verordnungswege bestimmen, als richtig anzusehen sind. (Planck, Kommentar zum Bürgerl. Ges.-Buch, Bd. VI, 1901, S. 171; Friedberg, Kirchenrecht S. 107; Riedner, Kommentar z. Einf.-Ges. 1899, S. 157; dagegen Meurer a. a. O. S. 344; von Staudinger, Komm. z. Bürgerl. Ges.-Buch I, S. 172.)

[30]) Ein Verzeichnis sämtlicher Landeskirchen, deren es bekanntlich mehr gibt als Bundesstaaten, da mehrere der letzteren eine Vielheit von Landeskirchen enthalten, die teils nach der Konfession, teils nach den territorialen Grenzen verschiedener Landesteile getrennt sind, siehe bei Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen deutschen Landeskirchen, 1888, S. 5 ff, sowie bei Köhler, Deutsch-evangelisches Kirchenrecht, 1895, S. 26 ff.

[31]) Spohn, Badisches Staatskirchenrecht, S. 7; Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern, 1893; Preuß. Ges. vom 23. Juli 1847 (Ges.-S. S. 263); Württemberg. Ges. v. 25. April 1828.

[32]) Preuß. Generalkonzession vom 7. V. 1746. Vgl. Kirchenordnung der deutschen Brüderunität vom Jahre 1894 (Zwickau 1894); Koelbing, Die Geschichte der Verfassung der evangel. Brüderunität in Deutschland (Leipzig 1906). Für Württemberg siehe die Fundationsurkunde der Gemeinden Kronthal u. Wilhelmsdorf v. 22. Aug. 1819 (Allgem. Kirchen-Blatt für d. ev. Dtschl., 1853, S. 237) und die Kirchenordnung v. 5. April 1892 (ebenda 1894, 1). Für Sachsen stellte das Versicherungsdekret vom 20. Sept. 1749 eine ausführliche Konzession in Aussicht, die aber nie erschien, doch wurde praktisch jenes anstelle einer solchen gebraucht.

[33]) Generalkonzession vom 23. VII. 1845 (Ges.-S. S. 546). Vgl. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts v. 29. Juni 1898. Kirchl. Ges.- u. Verordnungsbl. S. 163.

[34]) Erlaß vom 24. November 1849. Vgl. Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. III, S. 163.

die Konföderation der niedersächsischen Gemeinden in Preußen (Hannover), Braunschweig und Schaumburg-Lippe,[35])
die Deutschkatholiken in Sachsen,[36])
die Altkatholiken in Preußen, Baden und Hessen,[37])
die Mennoniten in Preußen[38]) und
die Baptisten in Preußen.[39])

Damit ist die Reihe derjenigen Religionsgemeinschaften erschöpft, die man als „im Deutschen Reiche anerkannte" ansprechen kann. Nur von ihnen wird eine besonnene Auslegung des § 14 des Schutzgebietsgesetzes behaupten können, daß sie durch denselben betroffen werden. Ihnen also und nur ihnen allein ist durch denselben Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Sie sollen die durch kein Gesetz einzuschränkende Berechtigung der freien und öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes, der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen besitzen.

Damit scheinen alle Schwierigkeiten des Gesetzes gehoben, während sie doch eigentlich erst hier beginnen. Dieselben knüpfen sich zunächst an die Tatsache, daß den „Angehörigen" der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften die Vorteile des § 14 zugute kommen sollen. Dabei wird man sich der Worte des Grafen von Bernstorff in der Debatte vom 12. Juni 1900 erinnern, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen nur für inländische Gesellschaften gegeben seien und daß durch dieselben nicht auch Ausländern gesetzliche Rechte zuerkannt würden. Ich glaube aber, man wird Jacobi zustimmen müssen, wenn er sagt, daß diese Auffassung aus dem Wortlaut des Gesetzes sich nicht rechtfertigen lasse.[40]) Man wird vielmehr zugestehen müssen, daß bei denjenigen Religionsgemeinschaften, die sich grundsätzlich nicht auf ein bestimmtes Staatsgebiet beschränken und doch innerhalb Deutschlands Anerkennung gefunden haben, auch die nicht deutschen Mitglieder an den durch § 14 des Schutzgebietsgesetzes gewährleisteten Rechten Anteil haben. Dabei wird es gleichgültig sein, ob jene Gemeinschaften eine an territoriale Schranken nicht gebundene gemeinsame Organisation besitzen, wie die katholische, die altkatholische Kirche oder die Brüdergemeinde, oder ob eine solche feste Organisation fehlt, wenn nur bei der Konzession nicht eine gegen das Ausland sich abschließende, auf den die Anerkennung vollziehenden Bundesstaat sich beschränkende Organisation vorausgesetzt ist, wie bei den Mennoniten, Baptisten, Niederländisch-Reformierten und Juden.

---

[35]) Die 1839 von einer Synode zu Göttingen beschlossene Kirchenordnung wurde 1842 von Braunschweig, 1844 von Schaumburg-Lippe, 1853 von Hannover bestätigt. Friedberg, Verfassungsgesetz S. 118 ff., Köhler, a. a. O. S. 29.

[36]) Ges. über die Rechtsverhältnisse der deutsch-katholischen Glaubensgenossen vom 2. November 1848, von Seydewitz, Codex S. 276.

[37]) Badisches Ges. vom 15. Juni 1874, Friedberg, Kirchenrecht S. 108; Preuß. Ges. vom 4. Juli 1875, Ges.-S. S. 333; Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, S. 448.

[38]) Gesetz vom 12. Juni 1874, Ges.-S. S. 258.

[39]) Gesetz vom 7. Juli 1875, Ges.-S. S. 374.

[40]) Jacobi in Deutsche Zeitschrift f. Kirchen-Recht, 3. Folge, Bd. XIV, S. 374 f.

Ganz anders gestaltet sich die Rechtslage bei denjenigen Religionsgemeinschaften, die durch ihre Organisation sich auf ein bestimmtes geographisch abzugrenzendes Territorium beschränken, wie das z. B. von allen deutschen Landeskirchen gilt. Für sie ist der § 14 zunächst so gut wie nicht vorhanden. Denn wenn formell auch ihren Angehörigen Religionsfreiheit usw. durch jenen Paragraphen gewährt worden ist, so hat das so gut wie keine Bedeutung, da die Landeskirchen in der Regel keine Mitglieder in den deutschen Schutzgebieten haben können. Nach allgemein in den deutschen Landeskirchen geltender, entweder in den Verfassungen derselben ausgesprochener oder doch vorausgesetzter Anschauung ist die Zugehörigkeit zur Landeskirche bedingt durch den Wohnsitz im Gebiet derselben. Es kommt hier nicht auf die verschieden beantwortete Streitfrage an, ob es eine Mitgliedschaft in der evangelischen Landeskirche ohne die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Gemeinde derselben geben könne, für welche in erster Linie jene gesetzlichen Bestimmungen gegeben sind.[41]) Wie man diese Frage auch entscheiden möge, darüber dürfte keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß die Landeskirche ihre Grenze an der politischen Grenze des landeskirchlichen Territoriums hat. So sagt Rehm: „Die Kirchenangehörigkeit in der Landeskirche bestimmt sich nach dem Domizil. Sie wird durch Wohnen im Gebiet der Landeskirche erworben[42])", und ähnlich Braun: „Wer seinen Wohnsitz ins Ausland, in einen andern deutschen Staat oder in eine der neuen preußischen Provinzen verlegt, verliert dadurch die Mitgliedschaft der Landeskirche, selbst dann, wenn er etwa als deren Beamter im Auslande, z. B. als Geistlicher für deutsche Seeleute in einem überseeischen Hafenorte angestellt würde.[43]) Sind diese Ausführungen auch zunächst für die preußische Landeskirche gemacht, so gelten sie doch mutatis mutandis für sämtliche Landeskirchengebiete. Danach ist klar, daß die evangelischen Landeskirchen im Deutschen Reiche in der Regel keine Angehörigen in den Schutzgebieten haben können. Ausnahmsweise kann es allerdings geschehen, wenn die sich in den Schutzgebieten Aufhaltenden ihren Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches nicht aufgegeben haben. Denn da der Wohnsitz die Bedingung der Zugehörigkeit zur Landeskirche bildet, so wird, so lange der Wohnsitz innerhalb des Landeskirchengebiets nicht aufgehoben ist, auch die Mitgliedschaft in jener als fortbestehend angesehen werden müssen.[44]) Es würde also auch durch das Schutzgebietsgesetz den Angehörigen der Landeskirchen, bei denen das der

---

[41]) Über diese Frage siehe: Braun, über Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche, Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. XXI, S. 425 ff. und XXII, S. 322 ff.; Mejer, Die Nichtzugehörigkeit konfessionsverwandter Ausländer zu den inländischen landeskirchlichen Gemeinden, ebenda Bd. XXII, S. 211 ff., 237 ff.; Rehm, Mitgliedschaftserwerb in der evangelischen Landeskirche und landeskirchlichen Ortsgemeinde Deutschlands, Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht, Bd. II, S. 192 ff. Vgl. Friedberg, Kirchenrecht S. 265, 329 ff., und besonders Köhler, Deutsch-evang. Kirchenrecht S. 38 ff., wo auch die verschiedenen Verfassungsbestimmungen zusammengestellt sind.

[42]) Rehm, a. a. O. S. 252.

[43]) Braun, a. a. O. S. 361.

[44]) Maßgebend für den Begriff des Wohnsitzes sind dabei die §§ 7—11 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Fall ist, Religionsfreiheit garantiert sein. Da diese jedoch stets nur eine kleinere Minorität der deutschen Bevölkerung in den Schutzgebieten bilden dürften und für eine dauernde Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in denselben kaum in Betracht kämen, so würde der Wert dieses Gesetzesparagraphen für die evangelischen Kirchen ein sehr geringer sein.

Dasselbe tritt noch bei einer andern Überlegung hervor. Das Schutzgebietsgesetz bestimmt ferner, daß die Errichtung von Missionen „der bezeichneten Religionsgemeinschaften" keinerlei gesetzlicher Beschränkung unterliegen solle. Wieder muß festgestellt werden, daß die nächstliegende Auslegung dieser Gesetzesbestimmung eine sehr verschiedene Wirkung derselben für die verschiedenen Religionsgemeinschaften konstatieren muß. Hat die Bezeichnung einer Kirchengemeinschaft als „anerkannte" wirklich den Sinn, daß damit ein ganz bestimmt verfaßter, nach allen Seiten hin rechtlich abgeschlossener kirchlicher Organismus gemeint sein soll, dann würden tatsächlich die wenigsten Missionen sich des Schutzes dieses Gesetzesparagraphen zu erfreuen haben. Denn nur in wenigen Kirchenkörpern ist die Mission so in den Organismus des Ganzen eingefügt, daß man sie als ein Stück des Ganzen bezeichnen, daß man von Missionen der betreffenden Religionsgemeinschaften reden dürfte.

Eine solche Eingliederung der Mission in den kirchlichen Organismus besteht vor allem in der katholischen Kirche. Den Mittelpunkt des gesamten Missionswesens dieser Kirche bildet die Congregatio de propaganda fide. Ihrer Leitung sind alle terrae missionis unterstellt und von ihr empfängt jedes missionierende Organ seine widerrufliche Vollmacht. So ist hier tatsächlich die Mission in den Gesamtorganismus der Kirche eingefügt und die Mission wird mit Recht als eine Mission der Kirche zu bezeichnen sein.[45])

Von den evangelischen Missionen nimmt nur die der Brüdergemeinde eine ähnliche Stellung zu der Kirche ein. Dort ist die Mission tatsächlich Sache der ganzen Gemeinschaft, der Missionsdirektor ist ein Glied des die Gemeinschaft leitenden Ältestenkollegiums, und die letzte Stimme in wichtigen Missionsangelegenheiten hat die Vertretung der Gesamtgemeinde, die alle zehn Jahre zusammentretende Generalsynode.[46]) Anders steht es bei den übrigen evangelischen Missionen.[47]) Sie werden durchweg nicht von einer offiziellen kirchlichen Stelle aus geleitet, nicht von der organisierten Kirche unterhalten, sondern von selbständig außerhalb des kirchlichen Organismus stehenden Missionsgesellschaften. Demnach würde auch von Missionen der betreffenden Religionsgemeinschaften nicht die Rede sein können, zumal jene Missionsgesellschaften keineswegs an die Grenzen einzelner Landeskirchen gebunden sind, sondern sowohl was ihre Leitung, als auch die Darreichung der Geldmittel betrifft, mit den verschiedensten Landeskirchen Beziehungen unterhalten.

---

[45]) Meier, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, Göttingen 1852 f.; Friedberg, Kirchenrecht S. 196 ff.; Zorn, Kirchenrecht S. 318 ff.

[46]) Koelbing, D. Gesch. d. Verfassg. der ev. Brüderunität usw., Leipzig 1906.

[47]) Die schwedische Kirchenmission, die ihrer Kirche eingegliedert ist, kommt für die deutschen Schutzgebiete nicht in Betracht.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß bei dieser Anwendung des Begriffs der anerkannten Religionsgemeinschaft auf die einzelnen Landeskirchen auch die evangelischen Missionen keinen Schutz auf Grund des § 14 des Schutzgebietsgesetzes beanspruchen können.

Somit würde sich ergeben, daß das Schutzgebietsgesetz auf die einzelnen im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften angewendet, ganz ungleichmäßig wirken würde, den einen volle Religions- und Missionsfreiheit garantierend, den andern keins von beiden gewährend.

Daß diese Wirkung nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, wird als selbstverständlich anzunehmen sein. Es fragt sich nur, wie das Dilemma zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und der bisher nachgewiesenen Anwendbarkeit desselben zu lösen ist. Den Weg zu dieser Lösung zeigt uns das Gesetz selbst. Nach dem Wortlaut des Anfanges des zweiten Satzes des Paragraphen unterliegt keiner gesetzlichen Beschränkung noch Hinderung: „Die freie und öffentliche Ausübung dieser K u l t e." Dieser Ausdruck zeigt, daß dem Gesetz eine teilweise andere Auffassung des Begriffs der aufgenommenen Religionsgemeinschaften zugrunde gelegen hat als die bisher, der gewöhnlichen rechtlichen Praxis entsprechend, von uns angenommene. Unter „Kultus" (von colere = verehren) versteht man die gesamte Gottesverehrung, den Gottesdienst einer religiösen Gemeinschaft. Derselbe wird durch den konfessionellen Standpunkt derselben bestimmt. Wendet man das Wort auf das ganze Religionssystem einer Kirche an, so bezeichnet es diese nach ihrem konfessionellen Stande, nicht nach ihrer Verwaltungsorganisation. Es gibt demnach einen katholischen und evangelischen Kultus oder weiter dort einen römisch-katholischen, griechisch-katholischen, altkatholischen, hier einen lutherischen, reformierten, mennonitischen, baptistischen usw. Kultus, aber es gibt keinen preußischen, sächsischen, hannöverschen oder bayrischen landeskirchlichen Kultus. Wenn also das Schutzgebietsgesetz von „anerkannten Religionsgemeinschaften" redet, gleich darauf aber dieselben als Kulte bezeichnet, so geht daraus hervor, daß nach der Auffassung des Gesetzgebers die Anerkennung bestimmter Religionsgemeinschaften seitens einzelner Bundesstaaten sich nicht auf ihre Eigenschaft als einer rechtlich organisierten, territoriil beschränkten Kirche, sondern auf die als Glieder einer bestimmten Konfessionsgemeinschaft gründet. Es wird sich nun freilich fragen, ob diese Anschauung juristisch haltbar ist. Daß dies nicht der Fall sei, begründet noch in neuester Zeit ausführlich das Erkenntnis des Preußischen Ober-Verwaltungsgerichts vom 29. Juni 1898, betreffend die Rechtsstellung der separierten altlutherischen Gemeinden und ihrer Geistlichen.[48]) Dasselbe führt folgendes aus:

„Unhaltbar ist die Meinung, daß die Altlutheraner eine im Sinne des Allgemeinen Landrechts staatlich aufgenommene Kirchengesellschaft darstellen. Für die erfolgte Aufnahme könnte nur das Religionsedikt von 1788 oder die

[48]) Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 163 ff.

Generalkonzession von 1845 in Betracht kommen. Kläger beruft sich denn auch auf beide, aber zu Unrecht. Das Religionsedikt von 1788 bestätigt das Ergebnis der auf Grund des Reichstagsabschiedes von Speyer (1526), des Augsburger Religionsfriedens (1555) und des Osnabrücker Friedens (1648) erfolgten Entwicklung, insbesondere die Ausgestaltung der reformierten und der lutherischen Kirche zu Staatskirchen und erkennt die „Aufnahme" an für alle drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion, nämlich die Reformierte, Lutherische und Römisch-Katholische. Nun behauptet der Kläger, daß seine Religionspartei die lutherische Konfession in Lehre und Übung unverändert bewahrt habe und deshalb die Worte des Ediktes für sich geltend machen könne. Er übersieht aber, daß das Edikt von den Konfessionen „in ihrer bisherigen Verfassung" spricht und dieserhalb, wie in Verbindung mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts T. II, Tit. 11 nicht von dem dogmatischen Bekenntnisse, sondern, entsprechend der (vom Sprachgebrauche durchaus anerkannten) übertragenen Bedeutung des Wortes „Konfession", nur von den durch eine gemeinschaftliche Verfassung zu einer Religionsgesellschaft vereinigten Anhängern des Bekenntnisses verstanden werden kann. Aufgenommen war demnach nicht der einzelne lutherische Glaubensgenosse und auch nicht die nur geistig verbundene Gemeinde im theologischen Sinne, sondern die innerhalb des Staates als organisierter Verband in die Erscheinung tretende, im öffentlichen Leben sich betätigende Glaubensgenossenschaft, die lutherische Kirchengesellschaft in ihrer damaligen Verfassung."

Mit diesen Ausführungen wird das Ober-Verwaltungsgericht kaum auf allgemeine Zustimmung rechnen können. Mag auch richtig sein, daß das Religionsedikt die Entwicklung der evangelischen Kirchen zu Staatskirchen bestätigt, so wird doch die Bedeutung der Bekenntnisse für dasselbe nicht richtig erkannt. Gerade die Konfession ist für das Religionsedikt das wichtigste Merkmal der Kirche. Die Betonung der symbolischen Bücher, der Agenden und der reinen Lehre sind für das Religionsedikt charakteristisch, und dasselbe ist weit davon entfernt, den Begriff der Konfession nur in dem übertragenen Sinne für Religionsgesellschaft zu gebrauchen.[49]) Dabei besteht wohl zu Recht, daß das Religionsedikt durch den Zusatz „in ihrer bisherigen Verfassung" die Gründung neuer Kirchengemeinschaften hat ausschließen wollen, aber die Organisation, die es schützte, war nicht die preußische Landeskirche, wie wir sie heute als einen festgeschlossenen kirchlichen Verband kennen, die damals jedoch nicht existierte, sondern die Verfassung, wie sie durch die Geltung der Bekenntnisse einerseits, durch das landesherrliche Kirchenregiment andererseits dargestellt wurde. Jene, wie dieses mußte den Urhebern des Religionsedikts durch das demnächst zu erlassende Preußische Landrecht bedroht erscheinen, und deshalb versuchten sie der Wirkung der in demselben zum Ausdruck kommenden naturrechtlichen Anschauung von vornherein die Spitze abzubrechen.[50]) Man

[49]) Foerster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche I (1905), S. 38 ff.
[50]) Schoen, Das Landeskirchentum in Preußen, 1898, S. 58 ff.

wird aber mit Recht sagen dürfen, daß im Sinne des Religionsedikts die Eigenschaft der drei christlichen Hauptkonfessionen als aufgenommener Religionsgesellschaften nicht auf irgend welcher rechtlichen Organisation beruht, sondern auf ihrer Stellung zu den Bekenntnissen.

Das Allgemeine Landrecht kennt eine einheitlich organisierte Kirche im Staate überhaupt nicht. Die Kirchengesellschaften dieses Gesetzbuches sind nur die lokalen korporativ organisierten Kirchengemeinden.[51]) Aber wenn es auch jede äußere Verbindung, jede rechtliche Geltung einer Vereinigung derselben zu einer Gesamtkirche ablehnt, so erkennt es doch eine gewisse Einheit auf Grundlage des gemeinsamen Lehrbegriffs an, es redet (§ 39 Tl. II Tit. 11) von „Protestantischen Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses", und wenn ihm auch der Begriff der Kirche fremd ist, so kennt es dafür den der Religionspartei. Nun unterscheidet auch das Landrecht zwischen privilegierten ausdrücklich aufgenommenen und bloß geduldeten Kirchengesellschaften und hat dabei natürlich zunächst nur die Einzelgemeinden im Sinn, aber indem es diesen Unterschied nur formal feststellt, ohne zu bestimmen, welcherlei Kirchengesellschaften zu den privilegierten oder aufgenommenen zu rechnen seien, blieb es in dieser Hinsicht bei dem Bestehenden.[52]) Danach muß aber wieder daran festgehalten werden, daß entscheidend für diese Frage der Tatbestand der Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Hauptkonfessionen oder der durch besondern staatlichen Akt aufgenommenen Religionsparteien ist. Es steht also so, daß zwar die Eigenschaft als einer privilegierten Korporation oder einer geduldeten Gemeinschaft nur an der konkreten Einzelgemeinde in die Erscheinung treten kann, daß aber der eigentliche Träger dieses Rechtes doch das Abstraktum der Religionspartei ist.

Daß diese Auffassung richtig ist, beweist die Behandlung der evangelischen Kirchen in den durch die Teilung Polens an Preußen gefallenen Landesteilen. Ohne daß eine engere Verbindung derselben mit der Kirche der alten Landesteile hergestellt wurde, was ja auf Grund des Allgemeinen Landrechts kaum möglich gewesen wäre, wurden sie doch ohne weiteres auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu der lutherischen oder reformierten Religionspartei als privilegierte Kirchen im Sinne des Allgem. Landrechts behandelt.[53])

Nun ist gar keine Frage, daß die spätere Gesetzgebung, indem sie die lutherische und reformierte resp. die unierte Kirche als ein Ganzes körperschaftlich zusammenfaßte, die rechtliche Wirkung der staatlichen Aufnahme auf diese Körperschaft beschränkte, aber da über die Grundsätze der Anerkennung

---

[51]) Riedner, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen (1904), S. 108 ff.; Foerster, a. a. O. S. 26 f.; Entscheidungen des Reichs-Gerichts, Bd. XVII, S. 192 f.

[52]) Vgl. das Erkenntnis des Preuß. Ober-Verwaltungsgerichts vom 27. März 1903 in Dtsche. Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. XIII, S. 419.

[53]) Dabei bildeten auch die dortigen Kirchen kein Ganzes und waren in Bezug auf die Geltung der Bekenntnisse mit der preußischen Kirche nicht einmal völlig einig. Vgl. Freytag in d. Preußischen Kirchenzeitung, Jahrg. II (1906), S. 280 ff.

neuere Rechtsbestimmungen nicht erlassen sind, so bleiben für dieselben jene älteren die allein maßgebenden, und daraufhin wird man nicht mit Unrecht sagen können, daß die lutherische und die reformierte Kirche in Preußen als anerkannte gelten.[54]) Am deutlichsten wird das durch die Gesetzgebung für die seit 1866 erworbenen Provinzen.

Die Unterscheidung des Landrechts von privilegierten und geduldeten Religionsgesellschaften war auch in Artikel 12 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 und dieser unverändert in die revidierte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als Artikel 15 übergegangen. Dieser Artikel lautet: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig." Nach den Motiven zu dieser Bestimmung ist diese Form des Artikels mit der ausdrücklichen Absicht gewählt worden, darzutun, daß die evangelische und römisch-katholische Kirche „in der ihnen zustehenden feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen".[55])

Die Verfassungsurkunde ist nun in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem preußischen Staatsgebiet vereinigten Länder eingeführt worden. Damit haben die evangelischen Kirchen derselben dieselbe Rechtsstellung im preußischen Staat erhalten wie die Landeskirche der alten Provinzen. Es ist also die Beschränkung jenes Privilegiums auf die eine Landeskirche wieder aufgehoben und tatsächlich ein Rechtszustand geschaffen, nach dem die verschiedenen Landeskirchen auf Grund ihres Bekenntnisstandes und ihrer formalen Verfassungsgrundsätze, insofern sie alle dem landesherrlichen Kirchenregiment unterstehen, als privilegierte Kirchen anerkannt sind.

Wir haben die betreffenden Rechtsverhältnisse für den preußischen Staat ausführlich besprochen, weil die größere Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in diesem großen Staatsgebiet am leichtesten die denselben zu Grunde liegenden allgemeinen Normen erkennen lassen. In den meisten andern Staaten ist die Rechtsentwicklung eine ähnliche gewesen, wobei noch hervorgehoben werden mag, daß dort, wo überhaupt die Organisation einer einheitlich verfaßten Landeskirche nicht zustande gekommen ist, wie zum Beispiel in Bremen die staatliche Anerkennung überhaupt nur den Einzelgemeinden oder den Bekenntniskirchen gelten konnte. Im letzten Grunde sind alle diese Gesetze ihrem Inhalte nach Ausläufer der durch den Reichstagsabschied von Speyer, den Augsburger Religionsfrieden und den Frieden von Osnabrück angebahnten und fortgeführten Entwicklung, die sämtlich die evangelischen Kirchen noch als

---

[54]) Wenn man trotzdem die Altlutheraner nicht an der Rechtsstellung der Landeskirche teilnehmen ließ, so lag das daran, daß sie den mit Recht für reformatorisch gehaltenen Grundsatz des landesherrlichen Kirchenregiments aufgegeben hatten.

[55]) Erläuterungen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend (Berlin 1848). S. 8.

Bekenntnisgemeinschaften denken, wenn auch durch sie die Ausbildung des Staatskirchentumes befördert worden ist.[56])

Es dürfte nun nach dem Wortlaut des Schutzgebietsgesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber diese Auffassung des Begriffes der aufgenommenen Religionsgesellschaften im Sinne gehabt hat, so daß als in den Schutzgebieten mit dem Privilegium freier Religionsübung ausgestattet die lutherische und reformierte Kirche, als Bekenntnisgemeinschaft gedacht, neben der katholischen Kirche und den kleineren oben genannten Religionsgesellschaften zu gelten haben. Dabei ist zu beachten, daß, wenn innerhalb des Deutschen Reiches das landesherrliche Kirchenregiment als notwendiges Merkmal evangelischen Kirchentums betrachtet wird, in den Schutzgebieten deshalb nicht davon die Rede sein kann, weil hier die zur Übernahme desselben historisch legitimierte Stelle fehlt, da das Reich, das allein die rechtliche Qualifikation dazu besäße, nach heutigem Staatsbegriff zur Übernahme kirchlicher Aufgaben nicht geeignet erscheint. Ebenso kommt nun auch die durch einzelne Partikularrechte geforderte Staatsangehörigkeit resp. Reichsangehörigkeit der Mitglieder der Religionsgemeinschaften[57]) nicht weiter in Betracht, da diese Bedingung der Mitgliedschaft nur für die rechtlich verfaßten Landeskirchen Bedeutung hat, nicht aber für die Bekenntniskirchen. Es ist also die bei Beratung unseres Gesetzesparagraphen ausgesprochene Ansicht des Grafen von Bernstorff nicht richtig, daß durch denselben nur für Inländer Rechte begründet würden.

---

[56]) Für die ehemals polnischen Landesteile hat die gleiche Bedeutung der Warschauer Traktat vom 24. Februar 1768, der bei dem Übergang des Landes an Preußen nicht aufgehoben worden ist. Leman, Westpreußisches Provinzialrecht II S. 95; von Vegesack, Westpreußisches Provinzialrecht I S. 144.

[57]) Koehler, a. a. O. S. 40 ff.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 5. Mai 1908. X. Jahrgang.

Deutsches Kolonialstrafrecht.

Das deutsche Kolonialstrafrecht, d. h. das in den deutschen Schutzgebieten oder Kolonien geltende Strafrecht, hat die mannigfaltigsten Quellen: Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen des Kaisers, des Reichskanzlers und der einzelnen Kolonialbehörden. Die wichtigste und grundlegende Rechtsquelle für das ganze Kolonialrecht ist das Reichsgesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886, das nach mehrfachen Änderungen (7. Juli 1887, 15. März 1888, 2. Juli 1899, zuletzt 25. Juli 1900) jetzt seit 1. Januar 1901 unter dem Namen „Schutzgebietsgesetz" in der Form der Neuredaktion vom 10. September 1900 gilt. Es erklärt wiederum zahlreiche Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 für entsprechend anwendbar in den Kolonien und wird besonders durch die Kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, ergänzt, die in § 13 vierzehn ältere Verordnungen für die einzelnen Schutzgebiete außer Kraft gesetzt hat.

Das deutsche Kolonialstrafrecht wird zunächst durch das SchGG. §§ 3, 6 Z. 1, KGG. § 19 Z. 2 geordnet. Diese gesetzlichen Vorschriften haben für die Eingeborenen sämtlicher Schutzgebiete und die ihnen gleichgestellten Teile der Bevölkerung, d. h. die Angehörigen fremder farbiger Stämme mit Ausschluß der Japaner, nur insoweit Geltung, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird (SchGG. § 4, K. V. v. 9. Nov. 1900 § 2). Da also die Farbigen von den Reichsgesetzen zunächst generell ausgenommen sind, hat man das Strafrecht der Weißen von dem für die Farbigen zu unterscheiden.

Die ethnographische Verschiedenheit der Rassen und der Unterschied in den wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebensverhältnissen der Bewohner unserer Schutzgebiete bedingen deren grundsätzlich verschiedene Rechtsstellung im öffentlichen wie im bürgerlichen Recht. Daher unterstehen die beiden Bevölkerungsbestandteile je einem besonderen Recht und einer besonderen Gerichtsbarkeit — ein Rechtszustand, zwar nicht ideal, aber durch die Verhältnisse geboten. Wo dies nicht der Fall, können auch Farbige vor der Rechtsordnung als Weiße gelten, d. h. mit den Rechten und Pflichten der Weißen ausgestattet sein; so stets, wenn sie in einem Gemeinwesen mit europäischer Kultur volles Bürgerrecht besitzen, z. B. Neger, die nach Erlangung

eines gewissen höheren Kulturgrades durch Naturalisation nach § 9 SchGG. die deutsche Reichsangehörigkeit oder das Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika erworben haben. Ferner können die Gouverneure mit Genehmigung des Reichskanzlers Angehörigen fremder farbiger Stämme die Stellung von Weißen erteilen (V. v. 9. Nov. 1900 § 2), wie dies in Ostafrika gegenüber den Ceylonesen, Goanesen, Parsen und Syrern geschehen. Endlich hat bei der Erteilung der deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets- oder Landesangehörigkeit der Gouverneur in jedem Falle zu bestimmen, ob der Beliehene als Farbiger oder als Weißer rechtlich zu behandeln ist (§ 3 Abs. 2 Kais. V. v. 24. Oktober 1903, betr. die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit; Reichsanzeiger Nr. 258, Kol.-Bl. 1903, S. 573, Deutsche Kol.-Gesetzgebung VII, S. 227).

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch das SchGG. nicht berührt (§ 5). Infolgedessen ist das RMStGB. vom 20. Juni 1872 in den Schutzgebieten zunächst nicht in Kraft getreten. Erst nachdem § 3 RGes. vom 22. März 1891, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, (RGBl. S. 53) bestimmt hatte, daß die der Schutztruppe zugeteilten deutschen Militärpersonen und Beamten als außer dem Etat stehende, zeitweise abkommandierte Angehörige der Kaiserlichen Marine gelten, waren auf diese Personen die Vorschriften des RMStGB. und — vorbehaltlich des § 4 zit. Ges. und der auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1891, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen die zur Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika abkommandierten Militärpersonen, (RGBl. S. 341) — der preußischen Militär-Straf-Gerichtsordnung vom 3. April 1845 anwendbar. Auf das Reichs-Gesetz vom 7. Juli 1896 wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 usw. (RGBl. S. 187) bezw. § 4 des Gesetzes, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, in der Form der Bekanntmachung vom 18. Juli 1896 (RGBl. S. 653) wurden die beiden Kaiserlichen Verordnungen vom 26. Juli 1896, betr. die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten (RGBl. S. 669) und betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen (RGBl. S. 670), erlassen. Der ersteren Verordnung zufolge traten die Militärstrafgesetze des deutschen Reichs in den afrikanischen Schutzgebieten gleichzeitig mit dem Gesetz vom 7. bezw. 18. Juli 1896 mit der Maßgabe in Kraft, daß im Sinne des MStGB. unter „Heer" auch die Kaiserlichen Schutztruppen zu verstehen sind. Die zweite Verordnung, die das strafgerichtliche Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen in möglichstem Anschluß an die preußische Militär-Straf-Gerichtsordnung von 1845 regelte, ist durch Kaiserliche Verordnung gleichen Betreffs vom 18. Juli 1900 (RGBl. S. 831) ersetzt, die das Verfahren in Anlehnung an RMStGO. vom 1. Dezember 1898, wenn auch mit Abweichungen, regelt und durch die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 23. Juli 1900 (RGBl. S. 839 ff.) ergänzt wird. Die Kaiserliche Verordnung vom 26.

Juli 1896, betr. die Disziplinarstrafordnung für die Kaiserlichen Schutztruppen, (Kol.-Bl. S. 514) bestimmte, daß auf die Angehörigen der Schutztruppen die Vorschriften der Disziplinarstrafordnung für das Heer Anwendung findet und welchen Beamten und Offizieren und in welchem Umfang ihnen die Disziplinargewalt zusteht. Farbige Angehörige der Schutz- und Polizeitruppen unterliegen der für diese bestimmten besonderen Gerichtsbarkeit (Strafgerichtsordnung und Disziplinarstrafverordnung vom 18. März 1897 für die farbigen Angehörigen der [zufolge RGes. v. 22. März 1891 gebildeten] Schutztruppe in Ostafrika, Landesgesetzgebung für Ostafrika S. 391 ff., Runderlaß des Gouverneurs von Ostafrika, betr. das Strafverfahren gegen die farbigen Angehörigen der Schutztruppe, vom 24. März 1897 und vom 6. August 1904, Dtsch. Kol.-Gesetzg. VIII, S. 208, Vorschr. des Reichskanzlers, betr. strafrechtliche und Disziplinarverhältnisse bei den farbigen Mannschaften der Kais. Schutztruppe für Kamerun, vom 22. März 1905, Kol.-Ges. IX, S. 85).

Materielles Strafrecht.

I.

Das Strafrecht der Weißen beruht teils auf Gesetz, teils auf Verordnung.

Durch Gesetz sind in den Schutzgebieten „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze" eingeführt (SchGG. § 3, KGG. § 19 Z. 2). Dieser Satz bedarf der Abgrenzung nach einer negativen und einer positiven Richtung:

Einerseits sind hiermit nicht etwa ganze Reichsgesetze schlechthin in dem Sinn eingeführt, daß die teilweise, wesentlich oder überwiegend dem Reichsstrafrecht angehörenden Gesetze sowohl in ihrem strafrechtlichen wie auch in ihrem einem andern Rechtsgebiet angehörenden Teil gelten, sondern eingeführt sind dadurch nur die einzelnen ausschließlich dem Strafrecht angehörenden Gesetzesvorschriften, während etwaige privatrechtliche Bestimmungen gemäß SchGG. § 3, KGG. § 19 Z. 1, verwaltungsrechtliche Teile aber überhaupt nicht gelten.

Andererseits werden hierdurch an sich nicht nur das RStGB. und die Spezialstrafgesetze, sondern allgemein und ausnahmslos sämtliche materiellstrafrechtliche Vorschriften irgendwelcher Reichsgesetze teils unbedingt, teils bedingungsweise getroffen. Nach der Reichstagskommission zur Beratung des SchGG. von 1886 und nach der herrschenden Ansicht fallen unter „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze" mit einschränkender Interpretation allerdings nur die Strafgesetze oder das Strafrecht im engern Sinne (so v. Stengel, in Strafgesetzgebung der Gegenwart II 1899 und Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, 1901, F. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien, Bonner Diss. 1904) oder die reinen Strafgesetze (so Köbner, Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, Berlin 1903, und in Holtzd.-Kohler's Encykl.). Allein ganz abgesehen

von der Frage der Zweckmäßigkeit, solch unbestimmte Ausdrücke (v. Hoffmann in der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. VIII, 1906, S. 170) im Gesetz zu verwerten, findet jene einschränkende und unsichere Interpretation im Gesetze selbst keine Stütze.

Sohin ist anzunehmen, daß in den deutschen Schutzgebieten für die weiße Bevölkerung das gesamte materielle Reichsstrafrecht gilt (vergl. § 4 des alten KGG.). Dieses Strafrecht hat freilich für die Kolonien in mancherlei Hinsicht nur theoretische Bedeutung. Wenn z. B. gewisse Verbrechenstatbestände (RStGB. §§ 80, 94 ff.) den Aufenthalt des Täters in einem Bundesstaate voraussetzen, so ist die Verbrechensverübung in den Kolonien ebensowenig möglich wie im Reichsland Elsaß-Lothringen.

Außerdem sind die auch in den Schutzgebieten *geltenden* strafrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze nicht unter allen Umständen *anwendbar*. Sie finden gemäß SchGG. § 3 Satz 2, KGG. § 20 Abs. 1 keine Anwendung, *soweit* sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für das betreffende Schutzgebiet fehlt. Sie finden insbesondere dann keine Anwendung, wenn sie gewisse andere Gesetze zur Vorbedingung haben, die in dem Schutzgebiet noch nicht in Kraft getreten sind, und sie bleiben solange unanwendbar und materiell unwirksam trotz formeller Geltung, bis jene Voraussetzung erfüllt und das vorausgesetzte Rechtsinstitut eingeführt ist. Bis dahin bilden die einschlägigen Strafrechtssätze in den Kolonien offene, unausgefüllte Blankettgesetze. Die Ausfüllung dieser besonderen Art von Blankettgesetzen, die Einführung der darin vorausgesetzten Rechtsbestimmungen, kann allerdings nicht durch einen Akt der hier nicht legitimierten Verwaltung, sondern nur auf dem für sie je ihrer Natur nach rechtlich notwendigen Wege geschehen, entweder dem des Gesetzes, wie regelmäßig bezüglich der Vorschriften des bürgerlichen, des Prozeß- und des Konkursrechts, oder dem der Verordnung, der grundsätzlich bei verwaltungsrechtlichen Bestimmungen genügt.

Das RStGB., das sowohl in seinem allgemeinen wie in seinem besonderen Teil dem Strafrecht angehörende Vorschriften enthält und deshalb als Ganzes — wie auch die herrschende Lehre annimmt und § 4 Abs. 1 des alten KGG. ausdrücklich ausgesprochen hat — in den Schutzgebieten gilt, setzt namentlich in seinem von den Übertretungen handelnden 29. Abschnitt des II. Teils eine Reihe von verwaltungsrechtlichen Normen voraus, die deswegen noch nicht eingeführt sind, nicht etwa schon durch die Einführung der sie voraussetzenden strafrechtlichen Vorschriften als miteingeführt gelten. Solange und soweit sie nicht besonders eingeführt sind, kann also selbst das RStGB. zu einem gewissen Teil trotz seiner Geltung in den Kolonien keine Anwendung finden und keine Wirkung äußern.

So ist RStGB. § 365 überall dort unanwendbar, wo eine Festsetzung oder Regelung der Polizeistunde nicht stattgefunden, § 366[1], wo Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage nicht erlassen, § 361[9], wo eine polizeiliche Sittenkontrolle nicht besteht und dergl. Hierher gehören

ferner alle die Vorschriften, die ein bestimmtes Handeln „ohne polizeiliche Erlaubnis“ usw. mit Strafe bedrohen; wo die maßgebenden Verwaltungsrechtsnormen nicht besonders in Kraft gesetzt sind, haben die betr. Strafsanktionen zunächst nur die Bedeutung unausgefüllter Blankette. (Abw. v. Hoffmann, Zeitschr. f. Kolonialpol. usw. VIII S. 172, wo er unter Hinweis auf § 367³ RStGB. wie in seinem Dtsch. Kolonialrecht, Lpz. 1907, in nicht einwandfreier Weise anläßlich der Frage nach der Geltung des Strafrechts in den Schutzgebieten mit dem Rechtsgutsbegriff zu operieren sucht.)

Dasselbe gilt für die Strafbestimmungen der übrigen Reichsgesetze. Sie kommen, soweit sie selbständig und für sich existieren, ohne weiteres stets, soweit sie aber etwa von dem sonstigen Inhalt der Gesetze abhängen und dessen Geltung voraussetzen, nur dann in den Schutzgebieten zur Anwendung, wenn diese Gesetze selbst in ihrem ganzen für die darin enthaltene Strafvorschrift relevanten Inhalt dort eingeführt oder für anwendbar erklärt sind. Letzteres ist bezüglich der Strafandrohungen in Reichsgesetzen privatrechtlichen Inhalts der Fall; sie finden in den Kolonien Anwendung, weil diese Gesetze als „dem bürgerlichen Rechte angehörende Vorschriften der Reichsgesetze“ dort gemäß § 3 SchGG. mit Einführung des KGG. § 19 Z. 1 sofort Geltung erlangt haben.

Der Anwendung der Strafbestimmungen in der Konkursordnung steht sohin nichts im Wege, da diese auch bezüglich ihres übrigen (zivilrechtlichen) Teils nach § 19 Z. 1 KGG., § 3 SchGG. in den Kolonien in Kraft ist.

Gleiches gilt für die Strafbestimmungen des Bankgesetzes, des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, des ganzen Urheberrechts usw. KGG. § 22 in Verbindung mit SchGG. § 3 überläßt zwar Kaiserlicher Verordnung die Bestimmung darüber, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Kolonien Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben. Durch § 4 K. V. vom 9. November 1900 ist aber bestimmt, daß die Vorschriften aller der genannten Gesetze über sog. geistiges Eigentum ausnahmslos Anwendung finden.

Dagegen gelten die dem Staats- und Verwaltungsrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze in den Schutzgebieten nicht und bleiben deshalb wegen des Mangels der Voraussetzung insoweit auch die in solchen Gesetzen des öffentlichen Rechts enthaltenen Strafdrohungen daselbst außer Anwendung und Wirkung. Hierher zählen z. B. die Zoll- und Steuergesetze, Arbeiterversicherungsgesetze usw., das Impfgesetz. Statt dieser Reichsgesetze gelten in den Schutzgebieten zum Teil besondere Lokalverordnungen mit besonderen Strafsanktionen. (Vergl. z. B. Polizeiverordnungen des Gouverneurs von Kamerun v. 10. Juni und 28. Dezember 1900, betr. zwangsweise Impfungen, Kol. Bl. 1901 S. 270, 269, Dtsche Kol.-Gesetzgebung VI S .247, 267, vom 30. Januar 1904, Kol.-Gesetzgebung VIII S. 38; V. des Landeshauptmanns von Togo, betr. Impfzwang, vom 21. Januar 1898, Kol. Bl. S. 201, Kol.-

Gesetzgebung III S. 19; V. des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Schutzpockenimpfung, vom 17. Juni 1902, ibid. VI S. 644; ferner die zahlreichen Zoll- und Steuerverordnungen.)

Die Gewerbeordnung gilt nach gemeiner Meinung (v. Stengel, Rechtsverhältnisse S. 122, Gareis, Dtsch. Kolonialrecht, 2. Aufl. 1902, S. 21 u. a.) als Verwaltungsgesetz nicht in den Schutzgebieten. Richtig ist jedoch nur, daß die Gewerbeordnung insoweit nicht gilt, als sie verwaltungsrechtliche, gewerbepolizeiliche Normen enthält. In Ansehung ihrer zivilrechtlichen Vorschriften aber gilt sie gemäß § 19 Z. 1 KGG., § 3 SchGG. Zivilrechtlicher Natur ist beispielsweise die Regelung der Lohnzahlung an gewerbliche Arbeiter durch § 115 GO. Infolgedessen sind auch die sich hierauf beziehenden Strafrechtssätze wie die Bestrafung der Anwendung des durch § 115 GO. ausgeschlossenen Truckſystems gemäß § 146 Z. 1 GO. voll wirksam, während z. B. GO. § 14 über die Gewerbebetriebsanzeige in den Kolonien nicht gilt und demgemäß auch die Strafsanktion des § 148 Z. 1 GO. keine Anwendung findet. (Vergl. v. Hoffmann, Das deutsche Kolonialgewerberecht, in der Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. VIII [1906] S. 164 ff.)

Vom Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 gelten allein die strafrechtlichen Normen, nicht dagegen auch die verwaltungsrechtlichen Teile, welche die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Sprengstoffen, sowie deren Einführung aus dem Ausland betreffen und nur mit polizeilicher Genehmigung zulassen (§§ 1—4, 9, 15. Vergl. v. Hoffmann, Zeitschr. f. Kolonialpol. usw. VIII S. 172 f.).

Vom Preßgesetz vom 7. Mai 1874 sind §§ 20 und 21 ohne weiteres anwendbar, nicht aber §§ 18 und 19, die Zuwiderhandlungen gegen Polizeivorschriften des Preßgesetzes bedrohen und nach Art der Blankettstrafdrohungen voraussetzen, daß diese Vorschriften zunächst Geltung erlangt haben, wie dies teilweise durch Lokalverordnung geschehen. (Vergl. dazu v. Hoffmann, Zeitschr. f. Kolonialpol. usw. VIII S. 174 f.)

Große Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Kolonialstrafrechts haben mehrere Staats- und sonstige öffentlichrechtliche Verträge, die das Deutsche Reich bezüglich seiner Schutzgebiete mit anderen Staaten abgeschlossen hat. Hier sind u. a. zu nennen: Der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongostaat über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongostaates vom 25. Juli 1890 (RGBl. 1891 S. 91), der Vertrag mit England über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät vom 5. Mai 1894 (RGBl. S. 535), durch den die Bestimmungen des zwischen Deutschland und England geschlossenen Vertrags vom 14. Mai 1872 auch auf die Schutzgebiete ausgedehnt wurden, der Auslieferungsvertrag mit den Niederlanden vom 21. September 1897 (RGBl. S. 747), besonders aber die Generalakte der

Brüſſeler Antiſklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 (RGBl. 1892 S. 605 ff.). Auf Grund der in Art. 5 des letztgedachten Vertrags ausgeſprochenen Verpflichtung der Vertragsmächte, die Beſtrafung des Sklavenhandels enthaltende geſetzliche Vorſchriften beſtimmten Inhalts zu erlaſſen, ſofern ſich in ihrer Geſetzgebung ſolche Vorſchriften noch nicht befanden, iſt vornehmlich für die afrikaniſchen Kolonien das RGeſ., betr. die Beſtrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels, vom 28. Juli 1895 ergangen.

Hiernach wird die vorſätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen mit Zuchthaus beſtraft; Veranſtalter und Anführer trifft Zuchthaus nicht unter 3 Jahren. Iſt durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Perſonen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verurſacht worden, ſo iſt gegen die Veranſtalter und Anführer auf Todesſtrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren zu erkennen (§ 1). Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der dieſem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorſätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umſtänden mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten beſtraft (§ 2). Neben der Freiheitsſtrafe iſt auf Geldſtrafe bis 100 000 Mark zu erkennen und kann zugleich auf Zuläſſigkeit von Polizeiaufſicht und auf Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder beſtimmten Gegenſtände ohne Unterſchied, ob ſie dem Verurteilten gehören oder nicht, bei Unausführbarkeit der Verfolgung einer beſtimmten Perſon auf die Einziehung ſelbſtändig erkannt werden (§ 3). § 4 bedroht die Zuwiderhandlung gegen vom Kaiſer mit Zuſtimmung des Bundesrats zur Verhütung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels erlaſſene Verordnungen mit Geldſtrafe bis 6000 Mark oder Gefängnis. — Die Verordnung, betr. Ausführungsbeſtimmungen zu der Generalakte der Brüſſeler Antiſklavereikonferenz, vom 17. Februar 1893 (RGBl. S. 13) iſt zur Durchführung der Vorſchriften Art. 49 ff. der Generalakte für das Verfahren gegen ein unter deutſcher Flagge fahrendes Schiff erlaſſen worden, welches gemäß zit. Art. 49 von dem Befehlshaber eines fremden Kreuzers angehalten und in einen Hafen des Schutzgebiets geführt worden iſt.

In Art. 8—14, 40—45 der Generalakte verpflichteten ſich die Vertragsmächte, die Einfuhr von Feuerwaffen, beſonders von gezogenem und vervollkommneten Gewehren, ſowie von Schießpulver, Kugeln und Patronen in den zwiſchen dem 20.° nördlicher und dem 22.° ſüdlicher Breite gelegenen und weſtlich vom Atlantiſchen, öſtlich vom Indiſchen Ozean begrenzten Territorien und deren Dependenzen einſchließlich der längs dem Meeresufer bis zu 100 Seemeilen von der Küſte entfernt gelegenen Inſeln, abgeſehen von gewiſſen Ausnahmen, zu verbieten und innerhalb der gleichen Zone den Handel mit Spirituoſen und die Fabrikation geiſtiger Getränke zu beſchränken bezw. ganz zu unterſagen. In Ausführung dieſer von der Reichsregierung übernommenen Verpflichtung ſind zahlreiche Strafverordnungen für die innerhalb jener Zone gelegenen Schutzgebiete ergangen.

Die besondere Einführung deutscher Strafgesetze in den deutschen Schutzgebieten war einerseits notwendig, da die Strafgesetze des deutschen Reichs nicht ohne weiteres mit dem Erwerb von Kolonien auch dort in Kraft treten. Das RStGB. insbesondere hatte nach § 1 E. G. zunächst nur für das „Bundesgebiet" Geltung; die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden nach § 3 RStGB. nur auf die in dessen Gebiet begangenen strafbaren Handlungen Anwendung. Die Einführung des Reichsstrafrechts in den Schutzgebieten hat aber anderseits nicht die Bedeutung, daß gleichförmige Strafgesetze in verschiedenen Rechtsgebieten gelten. Vielmehr bilden die Schutzgebiete mit dem Reichsgebiet ein einheitliches Rechtsgebiet; sie sind in materiellrechtlicher Beziehung Inland, nicht etwa Ausland gemäß § 8 RStGB., obschon sie im Sinne des Art. 1 RVerf. nicht Bestandteile des Reichsgebiets sind. Inland im Sinne des Strafrechts ist, abgesehen vom Reichsgebiet, jedes Gebiet, in welchem das RStGB. gilt und soweit es in diesem Gebiet zur Anwendung zu kommen hat und in welchem die daselbst begangenen strafbaren Handlungen nach Maßgabe des RStGB. von deutschen Gerichten (Schutzgebietsgerichten oder Konsulargerichten) abzuurteilen sind. (Vergl. v. Stengel in Strafgesetzgebung der Gegenwart II S. 401 f., Köbner in Holtzd.-Kohlers Enzykl. S. 1098 f., Zorn, v. Liszt, Seelbach, Grundzüge der Rechtspfl. in den dtsch. Kolonien, Bonner Diss. 1904, S. 12 ff., Fleischmann, Dtsche Jur.-Zeitung 1905 S. 1035 f., Sassen, Zeitschr. f. Kolonialpol. usw. VIII [1906] S. 619 f., Saberský, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, Berl. 1907, S. 55 [Separatabdruck aus Zeitschr. f. Kolonialpol. usw. IX. S. 311 ff., 365].)

Im Gebiete des deutschen Strafrechts begangene oder hiernach abgeurteilte strafbare Handlungen sind als im Inland begangen oder abgeurteilt zu betrachten. Deshalb sind §§ 4—8 RStGB. über die Bestrafung der im Ausland begangenen Handlungen auf die in den Schutzgebieten verübten Straftaten, § 37 RStGB. über Zulässigkeit eines neuen Strafverfahrens zwecks Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die vor einem Schutzgebietsgericht abgeurteilte Tat unanwendbar. Ferner kommen die von den Gerichten im Reichsgebiete verhängten Bestrafungen für die Strafe des Rückfalls in Betracht, wenn die neue Straftat in den Schutzgebieten abzuurteilen ist, und umgekehrt.

Da nur das Reichsstrafrecht in den Schutzgebieten eingeführt ist, so mußten die Materien, welche nicht Gegenstand des RStGB., sondern im Mutterlande außer besonderen Vorschriften des Reichsstrafrechts der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, besonders geregelt werden. Hierher gehören insbesondere die in § 2 Abs. 2 EG. z. StGB. aufgezählten Materien des Verwaltungs- oder Polizeistrafrechts. Hier gilt nicht wie auf dem Gebiete des Zivilrechts preußisches Landesrecht. (Vergl. auch § 50 KGG., Seelbach a. a. O. S. 40 N. 1.) Vielmehr kann der Kaiser in Vorschriften über solche Materien gemäß SchGG. § 6 Z. 1 durch Verordnung Gefängnis bis zu einem Jahr (nicht wie in landesgesetzlichen Vorschriften gemäß § 5 EG. z. StGB.

bis zu 2 Jahren), Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände androhen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann auch an Stelle der Enthauptung (StGB. § 13) eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe auf Grund des § 6 Z. 5 SchGG. angeordnet werden. Demgemäß ist durch Verordnung vom 9. November 1900 § 9 ausgesprochen, daß die Todesstrafe durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken sei und daß der Gouverneur (Landeshauptmann) die Vollstreckungsart im einzelnen Fall bestimme.

Außer dem Kaiser, der sein Verordnungsrecht bezw. dessen Ausübung, sofern sich aus dem Inhalt der gesetzlichen Delegation an ihn nichts anderes ergibt, an den Reichskanzler oder an Schutzgebietsbeamte weiter delegieren kann, besitzt der Reichskanzler ein selbständiges Verwaltungs- und Polizeiverordnungsrecht, die gesetzliche Befugnis, materielle Strafbestimmungen in beschränktem Umfang, nicht bloß Ausführungsverordnungen zum SchGG., zu erlassen. Der Reichskanzler kann für alle Schutzgebiete oder einzelne Gebietsteile polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände androhen, die Ausübung seiner gesetzlichen Verordnungsbefugnis wie der Kaiser in beliebigem Umfang auch Beamten der Schutzgebiete übertragen (SchGG. § 15). Der Reichskanzler hat von letzterer Befugnis vielfach — vielleicht zu reichlich (vergl. v. Stengel, Rechtsverh. S. 56) — Gebrauch gemacht und das ihm zustehende und an Kolonialbeamte delegierbare Verordnungsrecht an die Gouverneure, Oberrichter und teilweise auch an die Bezirksrichter übertragen. Durch die in dieser Hinsicht die bis dahin an die einzelnen Beamten gesondert ergangenen Verordnungen, ausgenommen die vom 27. April 1898, betr. Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou, (Mar.-V.-Bl. S. 151, Kol.-Gesetzgebung IV S. 167) § 1 Abs. 2, zusammenfassende Verf. des Reichskanzlers, betr. die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509, Dtsche Kol.-Gesetzgebung VII S. 214) § 5 ist das Verordnungsrecht, soweit es dem Reichskanzler auf Grund des § 15 SchGG. zustand, in vollem Umfang den Gouverneuren, für die Marshallinseln dem Landeshauptmann, in den Karolinen, Palau und den Marianen dem Vizegouverneur zu Ponape und den Bezirksamtmännern zu Jap und Saipan übertragen. Nach § 6 dieser Verf. sind die Gouverneure in beschränktem Maße zur Weiterdelegation ermächtigt. Auf Grund der Delegation sind in den einzelnen Kolonien eine Reihe von Anordnungen ergangen.

Dagegen steht den Richtern in den Schutzgebieten das in § 51 KGG. den Konsuln eingeräumte Polizeiverordnungsrecht nicht zu, da diese Gesetzesbestimmung für die Schutzgebiete keine Geltung erlangt hat.

Im ganzen kann man also für die Kolonien ein dreifaches Strafverordnungsrecht unterscheiden:

1. das des Kaisers,
2. das des Reichskanzlers,
3. das des Gouverneurs oder der sonstigen Kolonialbeamten.

Die einzelnen Verordnungsrechte stehen naturgemäß in dem Verhältnis der Über- und Unterordnung; die Verordnungen des Reichskanzlers und der Schutzgebietsbeamten dürfen den Kaiserlichen Verordnungen nicht widersprechen. Soweit Delegation erfolgt ist, hat der Untergebene sich jeweils in den ihm gezogenen Kompetenzgrenzen zu halten. Im einzelnen Fall ist die zu erlassende Verordnung vorher im Entwurf der zuständigen Stelle zur Genehmigung oder im Falle besonderer Dringlichkeit, wo die Praxis von jeher ein Notverordnungsrecht der Schutzgebietsbeamten anerkannt hat, wenigstens nachträglich zur Bestätigung vorzulegen. Vergl. Runderlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, betr. die Handhabung des Verordnungsrechts, vom 14. März 1901 (Dtsche Kol.-Gesetzgebung VI S. 287).

Die vorherige Genehmigung oder nachträgliche Bestätigung des Erlasses enthält zugleich eine Spezialdelegation, die den Rechtsbestand der demgemäß erlassenen Verordnung außer Zweifel stellt. Infolgedessen ist auch der Übergeordnete befugt, die Verordnungen der ihm untergebenen Beamten wieder aufzuheben.

Soweit hier auch rechtsprechenden Beamten eine weit ins Verwaltungsrecht hineinragende Verordnungs- und Polizeibefugnis verliehen ist, bildet diese Regelung eine nicht in allen Punkten unbedenkliche Abweichung von dem allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkt der Trennung von Justiz und Verwaltung.

II.

Das **Strafrecht der Farbigen** oder richtiger für die Farbigen durch Verordnungen zu regeln, ist der Kaiser oder derjenige, welchen er hierzu ermächtigt, befugt. Diese Befugnis ist durch keine gesetzliche Vorschrift beschränkt. (Vergl. P. Bauer in Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. VI [1904] S. 513 ff.) Ferner greifen auch hier die Strafverordnungen des Reichskanzlers und der Schutzgebietsbeamten Platz.

Eine umfassende Neuregelung der Strafrechtspflege über die Eingeborenen ist zwar seit einem Jahrzehnt in Aussicht genommen. Erschöpfende und ins einzelne gehende Strafbestimmungen bestehen aber für die Farbigen noch nicht. Eine gleichförmige detaillierte Gestaltung des Strafrechts für alle Schutzgebiete mit ihren ungemein verschiedenen und in Kultur, Sitte, Religion und Bildung ungleich entwickelten Menschenrassen ist noch für unabsehbare Zeit kaum durchführbar. Der geographische, ethnographische und kulturelle Abstand bringt auch auf diesem Gebiete eine notwendige Eigenart der einzelnen Kolonien mit sich.

Als allgemeine Regel für das dermalige positive Recht kann man wohl aufstellen, daß auf die Strafrechtspflege gegenüber den Farbigen, wenn auch unter Berücksichtigung deren besonderer Lebensverhältnisse, die Grundsätze des RStGB., soweit sie sich auf den Begriff des Verbrechens beziehen, Anwendung finden. Dagegen sind jene Grundsätze nicht maßgebend, wo es sich um Art und Höhe der Strafen handelt. Abgesehen von den durch den Zweck der Strafe, der hier nicht zuletzt ein erzieherischer sein will, bedingten Faktoren — sind hierbei in erster Linie die verschiedenartigen kulturellen, sittlichen und rechtlichen Anschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen zu beachten, die bisweilen Strafmittel für zulässig ansehen, die das mutterländische Recht verpönt, so die Prügelstrafe, die dort, wo sie als hergebrachte Einrichtung der Eingeborenen vorgefunden wurde, übernommen worden, in Ländern kulturellen Tiefstandes meist sehr wirksam und nicht zu entbehren und den noch unentwickelten Kolonien fast aller Kulturstaaten eigentümlich ist. (Dagegen ist z. B. in Niederländisch-Indien, der höheren Kulturstufe der Bevölkerung entsprechend, — vergl. z. B. auch V. v. 19. Dezember 1889, Riebow, Kol. Ges. I S. 553 — die Prügelstrafe nur als Zuchtmittel in den Gefängnissen gestattet.) Auf alle Fälle ist aber jede mißbräuchliche Anwendung, unnötige Quälerei und gesundheitsschädigende Wirkung auszuschließen. Die Anwendung von Körperstrafen wird deshalb mit immer mehr Garantien gegen ihren Mißbrauch umgeben. Vergl. Hermann, Die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht, S. 72 ff. des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschr.

Für die afrikanischen Schutzgebiete gelten insbesondere eine Kaiserliche Verordnung vom 25. Februar 1896 (Kol.-Bl. 1896 Beil. zu Nr. 5, Riebow-Zimmermann, Dtsche Kol.-Gesetzgebung II S. 213), wodurch der Reichskanzler ermächtigt wurde, die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete zu treffen, und die auf Grund dieser Ermächtigung ergangene Verf. des Reichskanzlers vom 27. Februar 1896 (Riebow-Zimmermann II S. 213, Zorn, Dtsche Kol.-Gesetzgebung 1901 S. 374), nur für Ostafrika, Kamerun und Togo eine Verf. des letzteren vom 22. April 1896 (Kol.-Bl. S. 241, Riebow-Zimmermann II S. 215, Zorn S. 375), die aber im wesentlichen durch Verordnung des Landeshauptmanns von Südwestafrika vom 8. November 1896 (Riebow-Zimmermann II S. 294) auch für dieses Schutzgebiet Geltung erlangt hat, soweit nicht die mit den eingeborenen Häuptlingen und Kapitänen geschlossenen Schutzverträge (deren Zusammenstellung bei von Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung 1895 S. 278 ff.; vergl. hierüber auch H. Hesse in der Zeitschrift für Kolonialpol. usw. VI, 899 ff., VII, 1 ff., 89 ff.), welche jenen die Gerichtsbarkeit über ihre Stammesgenossen in gewissem Umfang eingeräumt hatten, aber infolge der bewaffneten Aufstände jetzt kraftlos sind, etwas anderes bestimmten.

Nach der Verfügung vom 27. II. 1896 ist die Verhängung von außer-

ordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen, verboten. Ferner sind zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen untersagt. Ein diese Verfügung erläuternder Gouvernementsbefehl, betr. das Gerichtsverfahren gegen Eingeborene in Deutsch-Ostafrika, vom 4. April 1896 (Kol.-Bl. S. 339, Kol.-Gesetzg. II, S. 215) verweist hierzu ausdrücklich auf die Strafdrohungen der §§ 343, 345 RStGB.

Nach der die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt genauer regelnden Verfügung vom 22. IV. 1896, sowie nach der Gouvernements-Verordnung vom 8. XI. 1896 sind als Strafen körperliche Züchtigung (Prügel- und Rutenstrafe), Geldstrafe, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft und Todesstrafe zulässig. Diese Strafmittel sind nach inhaltlich gleichlautenden Verordnungen der Gouverneure von Kamerun vom 28. Juni 1902, Südwestafrika vom 8. August 1902, Ostafrika vom 17. Sept. 1902 und Togo vom 24. November 1902 (Deutsche Kol.-Gesetzgebung VI, S. 482, 495, 584, 555) der Bedeutung des einzelnen Falles gemäß auch dann anzuwenden, wenn eine die Strafbarkeit einer Handlung aussprechende Verordnung des Gouverneurs eine besondere Bestimmung über die Strafe nicht enthält.

In Kamerun ist weiter noch die Deportation (nach Togo) in Anwendung; sie wird jedoch nicht als Strafe, sondern als Polizeimaßregel aufgefaßt.

In Ostafrika findet vorläufige Haftentlassung bei guter Führung statt.

Die Todesstrafe wird regelmäßig durch Erhängen (so Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Vollstreckung der Todesstrafe an Eingeborenen, vom 9. Januar 1904, Kol.-Gesetzg. VIII, S. 30, Ziffer 5 der Dienstanweisung des Gouverneurs von Togo vom 10. Januar 1906, Kol.-Ges. X, S. 9), seltener durch Erschießen vollstreckt (s. oben). Die endgiltige Verhängung der Todesstrafe steht dem Gouverneur (Landeshauptmann) zu, weshalb der Beamte, der auf diese Strafe erkannt hat, jenem sofort unter Einsendung der Akten Bericht erstatten muß (§ 11 Verf. vom 22. IV. 1896).

Die Vollziehung der strafrechtlichen Prügel- und Rutenstrafe ist in derselben Weise geregelt und eingeschränkt wie die disziplinare körperliche Züchtigung der farbigen Arbeiter, d. h. der in einem Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehenden Eingeborenen, die — als zur Zeit unentbehrliches Zwangs- und Zuchtmittel gegen Farbige angesichts der besonderen wirtschaftlichen, sozialen und ethnographischen Verhältnisse der Kolonien — wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit, unbegründeten Verlassens der Dienst- oder Arbeitsstelle oder sonstiger erheblichen Verletzung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zulässig ist und auf Antrag des Dienstherrn oder Arbeitgebers von dem die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen ausübenden Beamten (Bezirksamtmann, Stationsvorsteher), in

Kamerun vom Arbeiterkommiſſär, in Samoa vom Kommiſſär für die Kulis verhängt wird. (Außerdem iſt in Verbindung mit dieſer Strafe oder allein Kettenhaft nicht über 14 Tage zugelaſſen: Zit. Verf. des Reichskanzlers vom 22. IV. 1896, § 17; ähnlich Verordnung des Gouverneurs von Kiautſchou, betr. Dienſtverletzungen chineſiſcher Arbeiter und Dienſtboten, vom 1. Juli 1898 (Kol.-Geſ. V, S. 192), nur daß hier neben Freiheitsſtrafe bis 21 Tagen noch auf Geldſtrafe bis zur halben Höhe des Monatslohns erkannt werden kann, und V. des Gouverneurs von Deutſch-Neuguinea, betr. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern, vom 20. Juni 1900 mit Ergänzung vom 11. Juli 1900, Deutſche Kol.-Geſetzgebung VI, S. 248, und 16. Januar 1903, ib. VII, S. 2, wonach außer der Prügel- und Rutenſtrafe Einſperrung bis zu 3 Tagen und Geldſtrafe bis 30 Mark zugelaſſen ſind. Eine Ausführungs-Verfügung des Gouverneurs von Deutſch-Oſtafrika vom 1. Juni 1896 zur Reichskanzler-Verfügung vom 22. IV. 1896 beſtimmt, durch letztere Verfügung habe dem nach bisheriger Übung dem Dienſtherrn Eingeborenen gegenüber zuſtehenden „mäßigen" Züchtigungsrecht (höchſtens 15 Prügel- oder 10 Rutenhiebe) nicht vorgegriffen werden ſollen, nur oſtafrikaniſchen Arbeitern (1895 in Oſtafrika eingeführt) gegenüber beſtehe dieſes Züchtigungsrecht des Dienſtherrn nicht. Vergl. Art. 106 Bayr. PStGB.; P. Bauer im Arch. f. öffentl. Recht XIX, 1905, S. 56 ff., H. Heſſe in der Zeitſchrift für Kolonialpolitik uſw. VI, 1904, S. 122 ff.)

Die Prügelſtrafe wird mit einem vom Gouverneur zu genehmigenden Werkzeug, nach einem Runderlaß des Gouverneurs von Deutſch-Südweſtafrika, betr. die Vollziehung von Prügelſtrafen, vom 22. Dezember 1905, Kol.-Geſetzgebung IX, S. 284, mit dem etwa 80—100 cm langen Schambock, nach der Verfügung des Gouverneurs von Deutſch-Oſtafrika, betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene, vom 6. Juli 1906, Kol.-Geſ. X, S. 274, § 2 mit dem glatten, runden (nicht kantigen oder gedrehten), etwa 80 bis 100 cm langen und am Schlagende etwa 1 cm dicken Kiboko (ebenſo Ziff. 8 Dienſtanweiſung des Gouverneurs von Togo vom 10. Januar 1906, Kol.-Geſ. X, S. 9), die minder ſchwere Rutenſtrafe mit einer leichten Rute oder Gerte erteilt (§ 6 Abſ. 1 Verfügung vom 22. IV. 1896).

Der Vollſtreckung hat ein von dem Vollſtreckungsbeamten zu dieſem Zwecke beſtimmter Europäer und, wenn vorhanden, ein Arzt beizuwohnen. Vor ihrem Beginn iſt der zu Beſtrafende auf ſeinen Körperzuſtand zu unterſuchen. Der zugezogene Arzt oder in ſeiner Ermangelung der der Strafvollſtreckung beiwohnende Europäer hat das Recht, dieſe zu unterſagen oder einzuhalten, falls der Geſundheitszuſtand des Verurteilten es geboten erſcheinen läßt (§§ 7—9 Verfügung vom 22. IV. 1896).

Der Vollzug kann auf einmal oder in 2 Abſchnitten erfolgen. Da höchſtens 25 Prügel- oder 20 Rutenhiebe (nach § 3 des Runderlaſſes der Gouverneurs von Südweſtafrika vom 22. XII. 1905, Kol.-Geſ. IX, S. 284, und § 3 Verfügung des Gouverneurs von Oſtafrika vom 6. VII. 1906, Kol.-G. X, S.

274, auf Märschen und bei ähnlichen größeren körperlichen Anstrengungen nur 15 Prügel- oder 10 Rutenschläge) unmittelbar hintereinander gegeben werden dürfen, ist, wenn das Urteil auf mehr als 25 (bis höchstens 50, in Kiautschou bis 100) Prügel- oder 20 Rutenhiebe lautet, die geteilte Vollstreckung vorgeschrieben. Der 2. Teil des Vollzugs darf dann nicht vor Ablauf von 2 Wochen stattfinden (§ 6 Verfügung vom 22. April 1896) — eine ganz unbillige Bestimmung, da der Neger nach 2 Wochen bei seinem kurzen Gedächtnis die weitere Strafe als ungerecht empfindet und kaum begreift, warum er trotz Wohlverhaltens in der Zwischenzeit nochmals gestraft wird. Diese Arbeitsteilung entbehrt daher der erzieherischen Wirkung. Nach § 6 Verfügung des Gouverneurs von Ostafrika vom 6. Juli 1906, Kol.-Ges. X, S. 274, findet, wenn die Züchtigung mit Rücksicht auf den körperlichen Zustand des Verurteilten unterbrochen werden muß, z. B. sobald sich Blut zeigt, eine spätere Fortsetzung des Vollzugs nicht statt.

Die Verhängung von Körperstrafen jeder Art ist unzulässig gegenüber Frauenspersonen, in Afrika gegen Inder und Araber, in Südwestafrika gegen höherstehende Farbige überhaupt (§§ 3 f. Reichsk.-Verfügung vom 22. April 1896 bezw. Gouv.-Verordnung vom 8. November 1896), nach Verfügung des Gouverneurs von Ostafrika vom 6. Juli 1906, Kol.-Gesetzg. X, S. 274, § 1 gegen Personen von mehr als 35 Jahren, der disziplinären körperlichen Züchtigung in Neuguinea gegen Chinesen (Gouv.-V. vom 16. Januar 1903, Kol.-Gesetzgebung VII, S. 2). Gegen Nichterwachsene, d. h. männliche Personen unter 16 Jahren, ist nur Rutenstrafe zulässig (§ 5 Verf. vom 22. IV. 1896). Das Alter ist, wenn nicht genau bekannt, stets schätzungsweise festzustellen. Nach Ziff. 4 Abs. 2 Dienstanweisung des Gouverneurs von Togo vom 10. Januar 1906, Kol.-Ges. X, S. 9, darf „an alten Leuten" die Prügelstrafe nicht vollstreckt werden.

Der Gouverneur von Kamerun hat in einer Dienstvorschrift vom Mai 1902, betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen, (Kol.-Gesetzg. VI, S. 467) § 2 ausdrücklich angeordnet, daß das Strafverfahren nur wegen Handlungen eingeleitet werden dürfe, welche durch das RStGB. oder andere Reichsgesetze oder durch Verordnung gemäß § 6 oder § 15 SchGG. zur Zeit der Begehung der Tat mit Strafe bedroht sind. Die Todesstrafe ist nach § 3 dieser Dienstvorschrift in allen Fällen zugelassen, in welchen die Reichsgesetze eine mehr als 10jährige Freiheitsstrafe androhen, ferner in den Fällen der §§ 234, 315 RStGB. (Menschenraub, vorsätzliche Eisenbahntransportgefährdung), in den der §§ 176, 177, wenn die Handlung (Notzucht usw.) an einer weißen Person begangen wurde, sowie bei bewaffnetem Angriff oder Widerstand gegen einen in Ausübung seines Amtes begriffenen deutschen Beamten. Die Zuerkennung einer Buße im Strafurteil an den Verletzten oder dessen Angehörige ist bei allen strafbaren Handlungen vorgesehen (§ 5), die von den Eingeborenen als Vermögensschädigungen empfunden werden.

Außerdem enthält die Dienstvorschrift in § 4 eine für die Schutzgebiete charakteristische, dem Reichsstrafrecht (vorläufig noch) fremde Strafdrohung wegen falscher uneidlicher Aussage vor Gericht: Farbige Zeugen oder Sachverständige, die vorsätzlich vor Gericht falsch aussagen, sind wegen falscher Aussage vor Gericht angemessen zu bestrafen. Die deutsche Regierung hat mit Recht Bedenken getragen, bei den heidnischen Volksstämmen Eide zu verlangen und dann mit Meineidsstrafen vorzugehen.

Der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika hat die wesentlichen Bestimmungen des (außer in Kiautschou) auf Farbige (für die es eigentlich zugeschnitten ist, die aber von den RStr.-Gesetzen zufolge § 4 SchGG. generell eximiert sind, so daß es besonderer Strafverordnung bedurfte, um analoge Strafbestimmungen für sie zu schaffen) nicht anwendbaren Gesetzes über Sklavenraub und Sklavenhandel vom 28. Juli 1895 in eine Anweisung, betr. die bei der Bestrafung des Sklavenhandels gegenüber Eingeborenen zu befolgenden Grundsätze, vom 19. August 1896 (Kol.-Bl. S. 605, Kol.-Gesetzg. II, S. 267, Zorn S. 620) aufgenommen: Wer sich eines freien Menschen bemächtigt, um ihn in Sklaverei zu bringen, wird mit Kettenhaft bis zu 5 Jahren, der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Menschenraub mit lebenslänglicher Kettenarbeit oder dem Tode bedroht. Auf gewerbsmäßigem Sklavenhandel steht Kettenarbeit nicht unter 3 Jahren — in schweren Fällen Todesstrafe nach Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Maßnahmen zur Bekämpfung des Sklavenhandels, vom 10. Dezember 1902 (Kol.-Gesetzg. VI, S. 558) —, auf vorsätzlicher Mitwirkung an einem Sklaventransport Kettenarbeit bis zu 3 Jahren, auf gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Sklaventransport Kettenarbeit nicht unter 3 Jahren. Auf Sklavenausfuhr, Verkauf eines Sklaven nach einem Orte außerhalb des Schutzgebiets oder an eine außerhalb wohnende Person setzt die Anweisung Kettenarbeit bis zu 5 Jahren, bei Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit oder Anwendung von List, Drohung oder Gewalt Kettenarbeit nicht unter 3 Jahren. Todesstrafe tritt außerdem in allen Fällen des Verlustes eines Menschenlebens bei Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung gegen Veranstalter und Anführer ein. Der Versuch ist bei Menschenraub, Sklaventransport und Sklavenausfuhr strafbar. Bezüglich der bei Versuch und Teilnahme maßgebenden Grundsätze ist auf das RStGB. verwiesen.

Für Neuguinea und die Marshallinseln gelten wesentlich übereinstimmende Strafverordnungen: Die auf Grund Kaiserlicher Verordnung vom 7. Juli 1888 (Kol.-Gesetzg. I, S. 532) ergangene und gemäß Verordnung vom 15. Oktober 1897 (Kol.-Bl. S. 631, Kol.-Gesetzg. II, S. 365) in Geltung gebliebene Strafverordnung der Direktion der Neuguinea-Kompagnie vom 21. Oktober 1888 (Riebow, Kol.-Gesetzg. I S. 555; Ausführungs-V. hierzu vom 16. Juni 1899) und die auf Grund Kaiserlicher Verordnung vom 26. Februar 1890 (Kol.-Gesetzg. I S. 624) erlassene Strafverordnung des

Reichskanzlers für die Eingeborenen der Marshallinseln vom 10. März 1890 (Kol.-Gesetzg. 1 S. 627).

Hiernach ist die Strafverfolgung nur wegen Handlungen zulässig, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind (§ 2 der VV. vom 21. X. 1888 und 10. III. 1890); jedoch hat der zuständige Beamte nach den Umständen des Falles zu entscheiden, ob die hiernach strafbaren Handlungen zur Strafverfolgung geeignet sind (§ 3). Die Strafverordnungen des Reichskanzlers oder der Schutzgebietsbeamten werden aber dadurch nicht berührt.

Zulässig sind (§§ 4—10 VV.): Todesstrafe (Erhängen; zufolge Verordnung des Gouverneurs von Neuguinea, betr. Vollstreckung der Todesstrafe, vom 7. April 1899, Kol.-Bl. S. 432, Kol.-Ges. IV S. 56, unter Aufhebung des § 5 Strafverordnung vom 21. X. 1888: Erschießen oder Erhängen, je nach Bestimmung des Gouverneurs im einzelnen Fall), Gefängnis mit Zwangsarbeit von 3 Tagen bis 5 Jahren, Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängnis von 1 Tag bis 1 Jahr, Geldstrafe von 1 bis 300 Mark, nicht aber körperliche Züchtigung (außer als Disziplinarstrafe). Nur auf einige schwere Verbrechen sind bestimmte Strafen gesetzt, während im übrigen das Gericht frei über die Strafart (ausgenommen die Todesstrafe) und die Verbindung mehrerer Strafen erkennt (§ 16 VV.). Bedroht sind a) mit Todesstrafe: vollendeter Mord oder Totschlag, Brandstiftung im Falle des § 307 Nr. 1 RStGB., die Tatbestände der §§ 312, 322—324 RStGB., wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist (§ 14 VV.), b) mit Gefängnis mit Zwangsarbeit nicht unter 6 Monaten: Aufruhr, schwere Körperverletzung, Notzucht, Raub; ist durch eine dieser Handlungen der Tod eines Menschen verursacht, darf die Freiheitsstrafe nicht weniger als 2 Jahre betragen (§ 15 VV.).

Wo nach den Anschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen der Täter dem Verletzten eine Entschädigung zu leisten hat, kann in dem Urteil neben der Strafe zugleich auf eine solche Entschädigung (Buße) erkannt werden (§§ 17, 42 Abs. 2 VV.).

Für Versuch, Teilnahme, Strafausschließungs- und Milderungsgründe ist auf die Grundsätze des RStGB. Bezug genommen (§ 13 VV.).

In Neuguinea ist auch die vorläufige Entlassung des zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten bei guter Führung nach zur Hälfte verbüßter Strafe zulässig (§ 7 c—e der Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1899 zur Eingeborenenstrafverordnung).

Ebenso ist in der deutschen Südsee — vom Bismarck-Archipel nach Neuguinea und von den Karolinen nach den Marshallinseln — Deportation in Anwendung.

Für die Karolinen, Palau und Marianen sind, da außer einzelnen Spezialbestimmungen keine Regelung des Strafrechts durch den Kolonialgesetzgeber stattgefunden, die einheimischen Normen maßgebend.

sowohl den Missionen voller Schutz zugesagt, als auch die volle Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und des religiösen Unterrichts gewährleistet.

Von geringer Bedeutung sind daneben die mit andern Mächten geschlossenen Verträge. Das Abkommen mit Frankreich vom 17. November 1890 [81]) bezieht sich nur auf das Küstengebiet Deutsch-Ostafrikas einschließlich der Insel Mafia und tut der Religion überhaupt nicht Erwähnung. Wenn es aber den französischen Staatsangehörigen „in allen Beziehungen" diejenige Behandlung zusichert, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zuteil wird, so wird man ihnen dieselben Rechte auch in Fragen der Religionsfreiheit zugestehen müssen, wie sie auf Grund des zuletzt besprochenen Abkommens die Engländer haben.

Der Vertrag mit Spanien vom 30. Juni 1899 endlich bezieht sich nur auf die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen und versichert nur die spanischen Ordensgesellschaften der gleichen Rechte und Freiheiten, wie sie den deutschen Ordensgesellschaften zustehen, was auf Grund des Schutzgebietsgesetzes nur die völlige Religions- und Missionsfreiheit bedeuten kann.

IV. Besondere Verordnungen für die einzelnen Schutzgebiete.

Nachdem wir in den vorigen Kapiteln die allgemeinen rechtlichen Bedingungen untersucht haben, unter denen die Religion und Mission in den deutschen Schutzgebieten stehen, gilt es nun einige besondere Gesetzesbestimmungen zu erörtern, die für einzelne Schutzgebiete geschaffen und dazu bestimmt sind, die Entwicklung jener fördernd zu beeinflussen. Wir werden uns dabei erinnern müssen, daß das Reich, wenn auch die allgemeine Rechtsauffassung ihm positive Aufgaben auf religiösem Gebiete nicht zuweisen mag, doch solche auf Grund einzelner der oben erwähnten internationalen Verträge wenigstens in Bezug auf die Mission und die mit ihr in enger Verbindung stehende Sklavenfrage übernommen hat. Außerdem gibt es gewisse Fragen des sozialen Lebens, die ihrem Ursprung nach aus dem religiösen Leben stammend, so enge mit diesem verbunden sind, daß jeder Lösungsversuch, mag er auch von sozialen Gesichtspunkten ausgehen, doch auch für dieses von Bedeutung ist. Als eine solche Frage kommt hier z. B. die Frage der Sonntagsruhe in Betracht.

Es liegt in der Natur der Sache, daß alle staatlichen Förderungen der Religion wie der Mission zunächst nur eine auf die äußeren Verhältnisse der Religions- oder Missionsgesellschaften wirkende sein kann, während das eigentlich religiöse Leben einer solchen Förderung nicht unmittelbar zugänglich ist. Das spricht sich auch darin aus, daß fast alle der Förderung der Religion oder

[81]) Das „Protokoll, betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee vom 24. Dezember 1885" (Dtsche. Kolon.-Gesetzgebg. I, S. 79) sowie die „Erklärung zwischen der Kaiserlich Deutschen und Königlich Portugiesischen Regierung betreffend die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika vom 30. Dezember 1886" (ebenda I, S. 89) beschränken sich in den gegenseitigen Zusicherungen so sehr auf die materiellen Fragen, daß sie hier nicht in Betracht kommen können.

wollte das Reich die Erwerbung von Kolonien großen kaufmännischen Gesellschaften überlassen, denen der Kaiser teils durch ausdrückliche Verleihung eines „Schutzbriefes", teils tatsächlich seinen „Schutz"[2]) gewährte. Infolgedessen überließ das Reich auch die Verwaltung und Regierung der Schutzgebiete nebst allen sonstigen „Befugnissen", Privilegien" usw. den Gesellschaften. Etwa im Jahre 1890 stand fest, daß diese Politik undurchführbar sei. Es wurden daher staatliche Beamte und Offiziere vom Reiche entsandt. Die Regierungs- und Militärgewalt wurde nun großenteils vom Reiche ausgeübt.

Dagegen sollte die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete nach wie vor den Kolonialgesellschaften[3]) ausschließlich überlassen bleiben.[4]) Um Kapitalkräfte zu diesem Zwecke heranzuziehen, verlieh die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes oder der Reichskanzler selbst in dieser zweiten Periode der deutschen Kolonialpolitik in sogenannten „Konzessionen" umfangreiche Land- und Berggerechtsame, Eisenbahnerlaubnisse u. a. an die Gesellschaften.

Im einzelnen verwirklichte sich diese Politik wie folgt: Am 27. Februar 1885 wurde der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" ein Kaiserlicher Schutzbrief[5]) für die Gebietserwerbungen Dr. Karl Peters' in Ostafrika erteilt, die dieser auf Grund von Verträgen mit eingeborenen Sultanen (Usagara, Nguru, Useguha, Ukami) gemacht hatte. Der Kaiser übernimmt in dem Schutzbriefe die „Oberhoheit" über die bezeichneten Gebiete, stellt sie unter seinen Kaiserlichen „Schutz" und verleiht der Gesellschaft die Ausübung aller aus den Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit. Rechtsnachfolgerin dieser Gesellschaft war die heutige Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Diese schloß abermals mit einigen einheimischen Sultanen, sowie auch mit dem Sultan von Sansibar[6]) Verträge ab, trat jedoch am 20. November 1890[7]) ihre daraus folgenden Hoheitsrechte an die Kaiserliche Regierung ab. Jetzt übernahm das Reich die Verwaltung des Schutzgebietes und räumte der Gesellschaft weitgehende Befugnisse, insbesondere Okkupationsrechte an herrenlosem Land und an Wäldern ein. Durch die Verträge vom 3. August 1891 und 5. Februar 1894[8]) zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Gesellschaft wurden abermals Abänderungen vorgenommen, bis endlich durch Vertrag vom 15. November 1902[9]) die Gesellschaft auf fast[10]) alle ihre früheren Rechte verzichtete.

---

[2]) Daher die historisch gewordenen, rechtlich belanglosen Bezeichnungen: Schutzgebiete, Schutzgewalt u. ä.

[3]) Über die Kolonialgesellschaften vergl. § 8 des SchGG. vom 19. März 1888 und § 11 f. des heutigen SchGG. (I, 26.)

[4]) v. Stengel, S. 319 ff.

[5]) I, 323.

[6]) Vom 28. April 188. Vgl. Näheres z. B. bei v. Stengel, S. 313 f., 315, sowie Dr. Carl Peters: „Die Gründung von Deutsch-Ostafrika", Berlin, 1906, S. 77 f., 163 ff.

[7]) I, 382 f. S. S. 1.

[8]) VI, 70 f.

[9]) VI, 547.

[10]) Ausgenommen sind folgende, der Gesellschaft verbleibenden Aneignungsrechte: 1) je 4000 ha behufs Ausdehnung der Plantagen Kilogwe bei Pangani und

Am 27. Mai 1885 wurde der Neu-Guinea-Kompagnie ein Kaiserlicher Schutzbrief[11]) erteilt, welcher der Gesellschaft mit Ausnahme der Rechtspflege die Rechte der Landeshoheit, sowie das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge über Grund und Boden mit den Eingeborenen zu schließen, erteilte. Von dem aus der Landeshoheit fließenden Verordnungsrecht hat die Kompagnie wiederholt Gebrauch gemacht.[12]) Ihre Rechte sind durch Vertrag vom 7. Oktober 1898[13]) ebenfalls auf das Reich übergegangen.

Für das im Oktober 1885 unter deutschen Schutz gestellte Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln ist zwischen dem Auswärtigen Amt und der Jaluitgesellschaft am 21. Januar 1888 ein Vertrag[14]) geschlossen worden, inhalts dessen die Jaluitgesellschaft die Verwaltungskosten des Schutzgebietes übernimmt. Dafür erhielt sie als „ausschließliche Befugnisse und Privilegien" das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, Perlfischerei zu betreiben und die Guanolager auszubeuten.

In Südwestafrika[15]) schloß der Bremer Kaufmann F. W. A. Lüderitz von 1883 ab mit eingeborenen Häuptlingen Verträge, meist als Kaufverträge bezeichnet, ab und übertrug seine daraus folgenden Rechte auf die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Diese leitet ihre Rechte hauptsächlich von diesen Verträgen[16]) her, in denen die Häuptlinge ihr bezw. ihrem Rechtsvorgänger „Konzessionen" erteilen. Die konzessionierten Rechte sind in den ursprünglichen, z. T. später wieder aufgehobenen Verträgen, sowie in der Konzession des Samuel Maharero ausschließlich Gruben- und Minenrechte in den Gebieten der einzelnen Häuptlinge; in nachträglichen Verträgen verkauften die meisten Häuptlinge ihr gesamtes Gebiet mit allen daran haftenden Rechten, meist mit dem Zusatze, daß die Privatrechte des Volkes und des Häuptlings fortbestehen.

Das Reich übernahm zum Zwecke des Schutzes der Lüderitzschen Erwerbungen, indem es seinerseits Schutzverträge mit den Häuptlingen abschloß,

---

Muoa (Tanga) für die Dauer eines Jahres; 2) je ein 15 km breiter Landstreifen rechts und links von allen im ursprünglichen Schutzgebiete bis 1935 zu bauenden Eisenbahnen tunlichst rechteckiger Form, je 3 km an der Bahnlinie entlang, mit Zwischenräumen von je 12 km.

[11]) I, 434; Zusatz vom 13. Dezember 1886, I, 436.

[12]) I, 437 ff. Vergl. auch v. Stengel: Die deutschen Schutzgebiete, 1895, S. 159.

[13]) KBO. v. 27. März 1899, Vfg. d. Rk. v. 1. April 1899 (IV, 50, 91). Der Kompagnie verbleibt das Aneignungsrecht bezüglich 50 000 ha in Kaiser Wilhelmsland und Neupommern.

[14]) I, 603.

[15]) Vergl. des Näheren: Hesse, I, S. 76 ff.

[16]) Die Rechtstitel sind übersichtlich zusammengestellt bei Kohler-Simon, S. 93 f. u. S. 12 f. — Neben einer Zession der Diskontogesellschaft vom 4. August 1885 sind folgende 8 Verträge zu erwähnen: 1) mit Joseph Frederick von Bethanien v. 1. V. u. 25. VIII. 1883; 2) Piet Haibib v. 19. VIII. u. 23. XI. 1884; 3) Jan Jonker Afrikaner v. 16. V. 1885; 4) Cornelius Zwartboy v. 19. VI. 1885; 5) Jan Uirimab v. 4. VII. 1885 — die beiden letzten beziehen sich auf das Kaokofeld —; 6) Hermanns van Wyk v. 11. X. 1884, abgeschlossen von Dr. Höpfner; 7) Maharero Kathamuaha v. 24., 26. X. 1885; 8) Manasse von Hoachanab v. 28. XI. 1885.

über deren Gebiete die „Schutzherrlichkeit". In eine unmittelbare Beziehung zu der Kolonialgesellschaft, nach Art der ersten Organisation in Ostafrika und Neu-Guinea, trat das Reich nicht.[17]) Die Gebiete der Gesellschaft werden gleichwohl in der Denkschrift 1897 als Regierungskonzession bezeichnet. Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verkaufte am 12. August (4. u. 8. Dezember) 1893[18]) das Kaokofeld an die spätere Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft.

Das Gebiet der Rehobother Bastards, die sogenannte Dr. Höpfnersche Konzession — S. 2, Anm. 16, Ziff. 6 — wurde auf Grund einer zweiten im Jahre 1889 verliehenen Konzession von einem anderen, dem v. Lilienthalschen Syndikat, ebenfalls in Anspruch genommen. Dieses Syndikat besaß außerdem neben anderen Rechten eine von dem eingeborenen Kapitän Andreas Lambert am 24. März 1890 an Ingenieur Fleck erteilte Konzession im Khauas-Gebiet. Auf Grund dieser Titel gründeten die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und das Syndikat gemeinsam die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft. Dieser wurde am 11. August 1893 vom Reichskanzler, vertreten durch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, eine „Konzession" erteilt. Diese Regierungskonzession verleiht der Gesellschaft, unter der Voraussetzung, daß sie sich im Besitze der Höpfnerschen Konzession vom 11. Oktober 1884 befinde, auf 25 Jahre im Gebiete der Rehobother Bastards und im Khauas-Gebiete das ausschließliche Recht zur Aufsuchung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien. Die genauere Abgrenzung des Gebietes behält sich die Regierung vor. Zum Zwecke des Bergbaues darf die Gesellschaft alle erforderlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen herstellen. Das hierzu erforderliche Land wird ihr von der Regierung, soweit dieser eine Verfügung darüber zusteht, unentgeltlich auf 25 Jahre zu Eigentum verliehen. Soweit Rechte Dritter in Frage kommen, wird die Regierung der Gesellschaft zu deren Enteignung „ihren Beistand leisten". Die Gesellschaft ist befugt, im Rehobother Gebiet Grundeigentum zu erwerben. — Die Regierung wird bestrebt sein, im Khauasgebiete Kronland zu schaffen. 10 000 ha hiervon wird sie der Gesellschaft unentgeltlich überlassen unter der Bedingung,[19]) daß das Land mit deutschredenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werde, und daß die Gesellschaft für jedes verkaufte oder verpachtete Stück Land 10% der Kauf- oder Pachtsumme an die Regierung zahle. — Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der Bedingungen können die Rechte der Gesellschaft für verwirkt erklärt werden. — Die Ländereien sollen, solange sie unbenutzt sind und während des ersten Jahres ihrer Benutzung, steuerfrei bleiben. Die für den Bergbaubetrieb erforderliche Einfuhr von Materialien in das Schutzgebiet soll 20 Jahre lang zollfrei geschehen können. Bezüglich ihrer

[17]) Die Bemühungen, die Gesellschaft zu öffentlichrechtlichen Leistungen, insbesondere Unterhaltung der Schutztruppe, heranzuziehen, schlugen fehl. Kurze Zeit unterhielt die Gesellschaft die Schutztruppe.

[18]) Beilage 6 zum Kol.-Bl. 1905.

[19]) Näheres § 8 der Konzession.

Bergbaurechte soll die Gesellschaft 20 Jahre lang abgabenfrei sein, mit Ausnahme einer höchstens 2½% betragenden Förderungsabgabe im Rehobother, und einer solchen von höchstens 2 bezw. 1% im Khauas-Gebiet.

Die Denkschriften von 1897 und 1905 führen aus, daß die Unmöglichkeit, deutsches Kapital für die Erschließung des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu interessieren, sowie den Reichstag zur Bewilligung auch nur der notwendigsten Ausgaben für diesen Zweck zu bestimmen, im Jahre 1892 eine ernste Gefahr für die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft insbesondere im Norden des Schutzgebietes herbeigeführt habe. Angesichts dieser Zwangslage erteilte die Kolonialabteilung den deutschen Vertretern einer zu bildenden englischen Gesellschaft, der South West Africa Company Limited, in dem zwischen Herero- und Ovamboland belegenen Gebiet eine ungemein weitgehende Konzession, die Damaralandkonzession. Sie wurde am 12. September 1892 verliehen, und am 15. September 1892 wurde im Kolonialblatt bekannt gemacht, daß das bezeichnete Gebiet nach erfolgter Genehmigung des Kaisers unter den Schutz des Reiches gestellt sei.

Die Damaralandkonzession[20]) begreift zunächst in sich das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien usw., in einem zwei Breiten- und drei Längengrade umfassenden Gebiete nördlich und östlich von den Gebietsteilen der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Die zum Bergbau erforderlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen darf die Company herstellen und die hierzu nötigen Maschinen usw. 20 Jahre lang zollfrei einführen. Abgesehen von einer 2 bezw. 1% betragenden Abgabe sollen der Bergbaubetrieb und die damit in Verbindung stehenden Unternehmungen 20 Jahre lang steuerfrei sein. — In dem genannten Gebiete werden der Gesellschaft ferner 13 000 qkm Grund und Boden zu ausschließlichem Eigentum unentgeltlich überlassen, soweit diese Fläche Eigentum der Regierung ist, ihrer Verfügung untersteht oder am 12. September 1892 herrenlos ist. Die Aufsuchung und Verwertung des Landes, die Gründung von Städten und Dörfern, steht der Company frei. Das Gebiet soll, so lange es nicht nutzbar gemacht ist, und noch 5 Jahre seit der ersten Benutzung steuerfrei sein. Nach 30 Jahren garantiert die Company einen jährlichen Steuerminimalertrag von 20 000 Mark. Endlich hatte die Company das ausschließliche Recht, im nördlichen Teile Südwestafrikas Eisenbahnen zu bauen. Der Gesellschaft blieb das Rücktrittsrecht, sowie das Recht der Übertragung ihrer Befugnisse ganz oder teilweise, vorbehalten.

Dieser Konzession wurden ergänzende, erläuternde und abändernde Bestimmungen, meist in Vertragsform später zugefügt.[21])

---

[20]) VI, 54. Vergl. Hesse, II, S. 224 ff.

[21]) S. Protokoll, betr. die Ausführung der Damaralandkonzession, v. 14. XI. 1892 (VI, 54); ferner: Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des Ausw. Amtes und der Company v. 11. X. 1898 (gewährt das ausschließliche Recht auf Gewinnung von Mineralien im Ovamboland, abgedruckt bei Hesse, II, 233 f.), wodurch insbesondere die Eisenbahnbaurechte geändert wurden.

Ihre Bergbaurechte im Otavigebiet hat die South West Africa Company an die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft abgetreten.[22]) Dieser Gesellschaft hat der Reichskanzler am 15. März 1901 eine Konzession erteilt,[23]) die im wesentlichen die Berg-, Land- und Steuerrechte der Damaralandkonzession für die Otavigesellschaft bestätigt.

Im Süden des Schutzgebietes,[24]) dem Lande der Bondelzwarts, Zwartmodders und Veldschoendraggers, hatte das ebenfalls englische Karaskhoma-Syndikat durch Verträge mit eingeborenen Häuptlingen[25]) umfangreiche Minen-„Konzessionen" gegen Geld erworben. Vorher hatte die deutsche Regierung dem Syndikat die Bestätigung der zu erwerbenden Rechte zugesagt. Nach Erfüllung einiger finanzieller Bedingungen schlossen die Regierung und das Syndikat eine „Vereinbarung" vom 31. Oktober 1892,[26]) auf Grund deren das Syndikat, bezw. seine Rechtsnachfolgerin, die South West African Territories Limited, zunächst 128 Farmen zu je 10 000 kap'schen Morgen (à 0,856 ha) erhielt. Die übrigen Landgerechtsame des Syndikats (weitere 384 Farmen) waren an eisenbahnbauliche Verpflichtungen geknüpft und wurden nicht verwirklicht. — Ferner erhielt das Syndikat in dem bezeichneten Gebiete nach Maßgabe der von den Häuptlingen erwirkten Konzessionen auf 25 Jahre das ausschließliche Recht auf Gewinnung von Mineralien unter Vorbehalt der „Eigentumsrechte" Dritter. Die Regierung bezieht eine Förderungsabgabe von 2 bezw. 1 %. Auf Veranlassung und mit Genehmigung der Regierung hat die Territories Company Ltd. ein Bergregulativ vom 15. November 1901[27]) erlassen, laut dessen sie bezüglich der meisten Mineralien allgemeine Schürffreiheit erklärt — 9 Plätze ausgenommen —, und sich selbst diesem Regulativ unterwirft.

Im Jahre 1890 regte die deutsche Kolonialgesellschaft die Gründung einer Siedlungsgesellschaft für Südwestafrika an. Nach längeren Verhandlungen[28]) wurde die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika gegründet, die am 2. März von der Kolonialabteilung folgende Konzession erhielt:

Die Regierung verleiht der Gesellschaft in den Bezirken von Windhuk, Hoachanas und Gobabis eine Fläche von 20 000 qkm, sobald die erforderlichen Kronländereien daselbst geschaffen seien. Die Gesellschaft kann sich die

---

[22]) Verträge zwischen der South West Africa Comp. mit der Diskontogesellschaft (VI, 221) und der Exploration Company Ltd. vom 19. XI. 1899, sowie mit der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft vom 12. V. 1903. Genehmigung der Kol.-Abt. des A. A. namens des Reichskanzlers, unter gleichzeitiger ausdrücklicher Willigung in Abänderungen und abermalige Fristverlängerungen, v. 7. VII. 1903. Abgedruckt bei Hesse, II, 246 ff.

[23]) VI, 288.

[24]) Das Wort „Schutzgebiet" im geographischen Sinne genommen. Rechtlich war das Gebiet bis dahin Interessensphäre.

[25]) Vom 7. u. 8. IV., 19. V., 25. VII. 1890: Hesse, II, 266 f.

[26]) VI, 61 f. Vergl. Denkschrift 1897, S. 5.

[27]) VI, 412 f.

[28]) Hesse, II, 257 f.

in Betracht kommenden Landstrecken selbst aussuchen und hat sie farmweise mit Deutschen zu besiedeln. Vom Ertrag der Veräußerungen und Verpachtungen sind 10 % an die Regierung abzuführen. — Die Ländereien sollen vor und 5 Jahre nach Benutzung steuerfrei sein. Alles nicht besiedelte Land fällt 25 bezw. 20 Jahre nach Überweisung an den Landesfiskus zurück.[29]) — Am 19. April 1898[30]) „vereinbarten" die Kolonialabteilung und die Siedlungsgesellschaft, daß die ursprüngliche Zahl von 20 000 qkm auf 10 000 qkm verringert werde. Das freibleibende Land übernahm der Fiskus, der sich verpflichtete, eine Abgabe pro ha an die Gesellschaft zu zahlen.

Die Kaiserliche Verordnung vom 18. September 1904[31]) ermächtigte den Reichskanzler, bergbauliche Sonderberechtigungen auch in Gebieten zu erteilen, wo allgemeine Schürffreiheit besteht. Auf Grund hiervon verlieh der Reichskanzler der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung eine Konzession vom 25. September 1904.[32]) Hierdurch erhielt die Gesellschaft, die von einem Deutschen, Weiß, Land- und Minenrechte, aus einer Verleihung Hendrik Witboys 1896 herrührend, erworben hatte, das ausschließliche Recht auf 10 Jahre, im Konzessionsgebiete bei Gibeon auf Edelsteine zu schürfen und das Recht zu deren Gewinnung ausschließlich zu erwerben. Andere Bergrechte erhält die Gesellschaft unter Vorbehalten. Ihre Verpflichtung zur Schürfung, zum Bergbaubetrieb, ihre Anzeigepflicht usw., ist, unter Umständen bei Strafe des entschädigungslosen Verfalls der Rechte zugunsten des Fiskus, genau festgelegt. Zur Entscheidung bestimmter Tatfragen ist unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht zu berufen. Die Konzessionärin hat das Recht, ihre Befugnisse weiter zu übertragen, doch muß der Rechtsnachfolger die Verpflichtungen der Konzession auf sich nehmen. Nur ⅕ des Konzessionsgebietes, höchstens 10 000 qkm darf die Gesellschaft für sich ausschließlich benutzen und abbauen. Vom Überschuß des Reingewinnes sind, nachdem 5 % in den Reservefonds abgeführt und 5 % Dividende verteilt sind, 20 % an den Fiskus abzuführen. Dafür ist die Gesellschaft von allen Schürfgebühren, Förderungsabgaben u. ä. frei. — Für etwaige Privatrechtsstreitigkeiten sollen die Gerichte des Schutzgebietes ausschließlich zuständig sein.

In Deutsch-Ostafrika sind noch zwei Konzessionsgesellschaften zu nennen, die die Irangi Bergbau und Land-Konzession vom 21. Mai 1896 bezw. 25. Juli 1900[33]) und die Konzession für das Usinja Goldsyndikat vom 28. Januar 1899[34]) innehaben. Den Konzessionären wird darin vom Reichskanzler selbst

---

[29]) Die Regierung verpflichtete sich außerdem, keine konkurrierenden Gesellschaften zu konzessionieren, es sei denn, daß diese günstigere Bedingungen stellten. Doch soll auch dann die Siedlungsgesellschaft ein Vorzugsrecht genießen, wenn sie jene Bedingungen ihrerseits erfüllt.

[30]) VI, 151.

[31]) VIII, 225.

[32]) VIII, 227.

[33]) VI, 129.

[34]) VI, 182. Die Konzession ist erloschen.

in bestimmt umgrenzten Gebieten im wesentlichen die alleinige Schürfberechtigung, sowie unter gewissen Bedingungen das Recht (und die Pflicht) verliehen, Schürffreiheit zu erklären bezw. Schürfrechte an Dritte zu überlassen. Ferner erhalten die Konzessionäre das Recht des Erwerbes von herrenlosem und von Eingeborenenland im Gesamtumfang von 100 qkm: der Erwerb gewährt ein Erbpachtrecht auf 100 Jahre gegen einen jährlichen Pachtzins von 2 bis 1 Mark pro ha. Die Irangi-Gesellschaft hat außerdem das Recht, in Gemäßheit der Kaiserlichen Kronlandverordnung vom 26. November 1895[35]) begrenzte Landstrecken in der Umgebung von Fundstellen von Eingeborenen oder als herrenlos zu erwerben. Beide Konzessionäre haben Gegenleistungen zu bewirken: die Irangi-Gesellschaft insbesondere eine 2-, später 2½ %ige Abgabe des Wertes der Gesamtförderung, das Usinja-Syndikat 5 Rupien für jede Erteilung und jeden Monat einer Schürferlaubnis für Dritte. Die Konzessionäre haben freies Rücktrittsrecht und bei dessen Ausübung keinen Entschädigungsanspruch.

In Kamerun sind die wichtigsten Konzessionen die der Südkamerun- und der Nordwestkamerun-Gesellschaft. Die erstere ist in der Vereinbarung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes[36]) mit den Konzessionären Scharlach und Sholto Douglas vom 25. November 1898[37]) und gemäß § 8 daselbst in dem vom Reichskanzler genehmigten Statut vom 16. Januar 1899[37]) enthalten. Die Konzession der Nordwestkamerungesellschaft datiert vom 31. Juli 1899.[38]) Den Konzessionären wird in einem gewaltigen, vom 4° n. B. und 12° ö. L., bezw. 8° n. B. und 12° ö. L. und der Landesgrenze bezw. dem Sanagafluſſe begrenzten Landstriche das zu schaffende Kronland als Eigentum verliehen. Bevor gemäß der Kaiserlichen Kronlandverordnung vom 15. Juni 1896[39]) die staatlichen Landkommissionen mit der Schaffung von Kronland begonnen haben, können die Gesellschaften nach den Vorschriften der Kronlandverordnung ihrerseits herrenloses Land, sowie Ländereien der Eingeborenen durch „vorläufige Besitznahme" erwerben. Als Gegenleistung hat die Südkamerungesellschaft hauptsächlich 10% ihres Reingewinnes, der nach einigen Abzügen für den Reservefonds und nach Verteilung einer 5%igen Dividende verbleibt, an den Landesfiskus abzuführen; wird eine Tochtergesellschaft gegründet, so hat derselbe Anspruch auf unentgeltliche Überlassung des 10. Teils der Aktien oder Genußscheine. Die Nordwestkamerungesellschaft hat ähnliche Verpflichtungen: sie muß indes 5% des Reingewinnes vorweg

---

[35]) II, 200.

[36]) Der unterzeichnende Chef der Kol.-Abt. unterschreibt zwar „für den Landesfiskus Kamerun". Gleichwohl ist die Kol.-Abt. die kontrahierende bezw. verleihende Stelle, wie sich aus den Bestimmungen in §§ 3 und 6, letztere in Verbindung mit § 36 des Gesellschaftsstatuts ergibt.

[37]) VI, 169 und 173.

[38]) IV, 139.

[39]) II, 232.

an den Fiskus auskehren. Außerdem[40]) ist der Gesellschaft als ausdrückliche Verpflichtung auferlegt, das Land zu kolonisieren: seine Hilfsquellen zu erforschen, Wege, Eisenbahnen usw. zu bauen, gewerbliche Unternehmungen und Plantagenwirtschaft ins Leben zu rufen u. ä., ferner keinen Raubbau zu treiben und mindestens 25% des Waldbestandes vom Holzschlag zu verschonen. Im Statut der Südkamerungesellschaft ist (Art. 2) als Berechtigung der Gesellschaft aufgeführt: Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen u. ä. zu bauen, die Einwanderung zu fördern, Bergbau zu treiben, Anleihen aufzunehmen.

§ 2.

Begriff der Konzessionen in der Literatur.

Der vorstehende Überblick zeigt, daß bei dem mannigfaltigen und häufig ungleichartigen Inhalt trotz einer gewissen Wesensverwandtschaft der Konzessionen und Schutzbriefe eine begrifflich feste Bedeutung mindestens des Wortes „Konzession" nicht vorhanden sein kann. Diese Feststellung ist durch Haß und Gunst politischer Erörterung bis zum heutigen Tag wesentlich erschwert worden.

v. Stengel, der die rechtliche Bedeutung der Konzessionsfrage zum ersten Male[41]) untersucht hat, grenzt den Begriff der Schutzbriefe noch nicht scharf dem inneren Wesen nach von dem der Konzessionen ab. Er beschäftigt sich vorwiegend mit den vom Reichskanzler bezw. der Kolonialabteilung erteilten, d. i. den sog. Regierungs-Konzessionen. Die darin enthaltene Landverleihung hält er für eine Schenkung mit einer Auflage, bezw. insoweit der Staat nur die Verschaffung des Eigentums verspreche, für eine schenkweise erfolgte Schuldübernahme. Der bergbauliche Teil der Konzessionen bedeute die Verleihung eines Monopols, der eisenbahnbauliche die Erteilung einer Konzession im Sinne des heimischen Eisenbahnrechts mit dem Charakter eines Monopols. Die Gewährung der Steuerfreiheit endlich sei Verleihung eines Privilegs. Der Akt der Konzessionserteilung sei, auch insoweit er sich in die Form eines Vertrages kleide, ein einseitiger staatlicher Akt des öffentlichen Rechts, der im Wege der Gesetzgebung, d. i. für die Schutzgebiete durch Kaiserliche Verordnung, wieder aufgehoben werden könne.

Der erste Gegner, der v. Stengel entgegentrat, v. Bornhaupt,[42]) ist der Meinung, daß die Konzessionserteilungen Verträge darstellen, die wesentliche privatrechtliche Elemente enthalten. Eine Entziehung der Rechte sei daher den Normen über Vertragsbruch, eventuell denen der Enteignungsgesetze entsprechend, nur gegen volle Entschädigung zulässig. v. Bornhaupt rügt außer-

---

[40]) Die Gesellschaften müssen ferner Grundstücke zu fiskalischen Zwecken unentgeltlich abtreten. Die Nordwestkamerungesellschaft hat außerdem den Nachweis zu führen, binnen bestimmter Zeiten bestimmte Summen auf ihr Gebiet verwendet zu haben.

[41]) 1904 in der Zeitschrift f. Kol.-Polit., -recht und -wirtsch.

[42]) A. a. O. (1904 und 1906.)

dem, daß v. Stengel die Rechtstitel der älteren Gesellschaften, insbesondere der Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika und ihrer Rechtsnachfolger nicht gewürdigt habe; er weist ferner auf den Widerspruch in den Ausführungen v. Stengels hin, der in der Annahme eines einseitigen Staatsaktes einerseits und einer Schenkung, also eines privatrechtlichen Vertrages, andererseits bestehe.

An die Polemik v. Bornhaupts gegen v. Stengel knüpft Gerstenhauer in Bezug auf Südwestafrika in einem für die deutsche Kolonialgesellschaft[43]) erstatteten Gutachten[44]) an, in welchem zwar auch das Hauptgewicht auf politische Erörterungen gelegt ist, sich jedoch auch beachtenswerte rechtliche Darlegungen finden. Seine Ansicht geht zunächst in Hinsicht auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika[45]) im wesentlichen dahin, daß diese, bezw. ihr Rechtsvorgänger Lüderitz — und ebenso ihre Rechtsnachfolgerin, die Kaoko-Landgesellschaft — ebenso wie z. B. auch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, durch ihre Verträge usw. von den Häuptlingen nur Hoheitsrechte, keine Privatrechte erworben haben. Denn einmal könnten die Verträge dem Willen der Häuptlinge gemäß nur in diesem Sinne gedeutet werden; zweitens aber hätten die Häuptlinge und ihre, oft nur wenige Hunderte zählenden, Stämme an den gewaltigen, von ihnen nomadisierend durchstreiften Gebieten überhaupt kein Privateigentum besessen. Daß die Gesellschaft gleichwohl durch tatsächliche Besitzergreifung usw. sich ihre umfangreichen Ländereien habe verschaffen können, verdanke sie allein dem Reiche, welches ihr Schutz gewährt, die Abgrenzung ihrer Gebiete erleichtert, sowie anerkannt und geduldet habe, daß sie über die von ihr in Anspruch genommenen Grundstücke privatrechtlich verfüge. Dieses Verhalten der Regierung sei aber, wie der Gesellschaft bekannt, unter der im Programm des Fürsten Bismarck[45]) formulierten Bedingung erfolgt, daß die Gesellschaft die Verwaltungskosten des Schutzgebietes tragen würde. Diese Bedingung habe die Gesellschaft nicht erfüllt: damit falle die Genehmigung des Reiches zu ihren Vertragsabschlüssen mit den Eingeborenen, ihre Rechte seien verwirkt, — aber mit Ausnahme ihrer Landansprüche bei Lüderitzbucht, weil diese durch Ausschlußurteil in einem staatlichen Aufgebotsverfahren[46]) festgestellt seien. — Bezüglich der übrigen südwestafrikanischen Gesellschaften mit Regierungskonzessionen schließt sich Gerstenhauer im wesentlichen an v. Stengel an: er meint, daß die Konzessionserteilung ein einseitiger staatlicher Akt sei, der durch einen ebensolchen wieder beseitigt werden könnte. Er sucht die Ausführungen v. Bornhaupts, die Konzessionen seien privatrechtliche Verträge,[47]) zu widerlegen, und meint, selbst im Falle dieser An-

---

[43]) Diese bekannte politische Gesellschaft ist nicht zu verwechseln mit der Erwerbsgesellschaft: „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika".

[44]) A. a. O. s. S. II (1905).

[45]) S. o. S. 1.

[46]) Kaiserl. Verordnung v. 2. April 1893 (I, 686).

[47]) v. Bornhaupt berichtigt diese Anführung (a. a. O. 1906) dahin, daß nach seiner Ansicht die Konzessionsverträge nur privatrechtliche Elemente enthalten. —

nahme stände dem Fiskus nach BGB. der Rücktritt frei, da die Gesellschaften ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hätten.

Ebenfalls auf Südwestafrika bezieht sich Hesses Werk über die Landfrage und die Konzessionen daselbst. Insbesondere die historischen Daten des Buches sind wertvoll.

Hesse folgt bezüglich der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im wesentlichen Gerstenhauers Ansicht, daß die Gesellschaft von den Häuptlingen nur Hoheitsrechte, keine Privatrechte erworben habe. Diese Hoheitsrechte aber seien nunmehr dadurch auf das Reich übertragen, daß die Gesellschaft sich unter den Schutz desselben gestellt habe. Auch durch die gerichtlichen Ausschlußurteile seien keine Privatrechte begründet oder festgestellt, da die Gerichte ihre sachliche Zuständigkeit gemäß der Kaiserl. Verordnung vom 2. April 1893 überschritten hätten. Danach könnten sie vielmehr nur über das Bestehen privatrechtlicher Erwerbungen entscheiden. Auch seien manche Urteile, da sie falsche Grenzen des festzustellenden Gebietes angäben, nichtig! Dies bezieht sich auf die Landrechte der Gesellschaft. — Ihre Berggerechtsame, sowie die gesamten Regierungskonzessionen bezeichnet Hesse ohne Begründung als Privilegien. Als solche aber seien sie sämtlich formell nichtig. Denn ein Privileg, als lex specialis, müsse in den Schutzgebieten mindestens in der Form Kaiserlicher Verordnung verliehen werden. Die Kolonialabteilung, und auch der Reichskanzler selbst, sei daher unzuständig für die Erteilung. Außerdem seien alle diese Privilegien, wie Hesse im einzelnen nachzuweisen sucht, wegen Mißbrauchs verwirkt.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hat in Entgegnung auf die Schriften Gerstenhauers und Hesses zwei Gutachten veröffentlicht, welche der Rechtsanwalt Dr. H. Veit-Simon und Prof. Dr. Kohler über die Rechtsgültigkeit ihrer Gerechtsame erstattet haben.

Veit-Simon berichtigt zunächst Gerstenhauers Darlegungen dahin, daß nicht bloß bezüglich des Bethanier-Gebietes, sondern in Hinsicht auf alle Landerwerbungen der Gesellschaft rechtskräftige Ausschlußurteile vorlägen. Nach der richtigen Ansicht Gerstenhauers seien hiernach die Gerechtsame der Gesellschaft formell durchweg rechtsgültig. Hinsichtlich der materiellen Rechtsgültigkeit sucht er gegenüber Gerstenhauer nachzuweisen, daß die Eingeborenen-Häuptlinge sehr wohl Privatrechte, mindestens Stammes-Privateigentum gekannt hätten, ja sogar auch Individualeigentum, welch letzterer Umstand aber unerheblich sei. Auch sei der Wille der Häuptlinge, gerade so wie in Deutsch-Ostafrika, dahin gegangen, nicht bloß die Hoheitsrechte, sondern auch das Privateigentum zu übertragen. Die deutsche Oberherrlichkeit sei erst zum Zwecke des Schutzes dieser Privatrechte erklärt worden, und ihre Erklärung

---

Gerstenhauer übersieht (a. a. O. S. 572) bei seiner Verteidigung v. Stengels, soweit sie die Annahme einer Schenkung betrifft, gegenüber der Kritik v. Bornhaupts, daß v. Stengel sogar erwägt (a. a. O. S. 334), ob die Schenkung nicht nach ALR. I, 5 §§ 131 ff. schriftlicher Form bedürfe! Diese doch nur für Verträge erforderliche Form hält er durch die staatliche Verleihung für ersetzt.

enthalte eine Anerkennung dieſer Privatrechte. Ein weiterer materieller Grund ſei der Erwerb bona fide, für den die Mobiliargrundſätze Anwendung finden müßten.[48]) Endlich ſchaffe auch der Gerichtsgebrauch, kraft deſſen die Erwerbungen der Geſellſchaft von den Gerichten in ſtändiger Praxis anerkannt ſeien, materielles Recht.

Gegen die Gerſtenhauerſche Idee der Verwirkung wendet ſich Simon ſchließlich noch mit der Erwägung, eine Verwirkung wegen nicht erfüllter Bedingung käme nicht in Frage, da eine ſolche lediglich an die Erteilung eines Schutzbriefes geknüpft worden ſei. Einen ſolchen aber habe bekanntlich die Geſellſchaft niemals erhalten. Außerdem ſei auch nach Übernahme der Schutzherrſchaft durch Organe des Reichs, die Gerichte, das Eigentum anerkannt worden.

Kohler ergänzt dieſes Gutachten durch Erörterungen über das Privatrecht der Bantus und über die Bedeutung eines rechtskräftigen Ausſchlußurteils unter Zurückweiſung der Ausführungen Heſſes.

Erſter Teil.

Klärung.

§ 3.

Völkerrechtliche Erörterung.

Kohler ſagt in ſeinem erwähnten Gutachten,[49]) daß bei Handelsgeſellſchaften, die ſich in einem herrenloſen Lande anſiedeln und für ihren eigenen Schutz ſorgen müſſen, eine „merkwürdige, halbvölkerrechtliche Stellung entſteht, über die hier nicht weiter zu handeln iſt". Daß über eine völkerrechtliche Erörterung des Problems nicht zu handeln ſei, meint wohl auch die übrige Literatur, da ſie darüber ſchweigt. Wenn man aber erwägt, daß die älteren deutſchen Kolonialgeſellſchaften zuerſt ihre „Rechte" durch Vertrag oder Beſitzergreifung erwarben, die Staatsgewalt des Reiches aber erſt nachträglich hinzutrat, ſo ſcheinen völkerrechtliche Geſichtspunkte von größter Bedeutung zu ſein. Das Reich verheißt in den Schutzbriefen den Schutz bereits *erworbener* Rechte; ebenſo enthalten viele Regierungskonzeſſionen mit zweifelloſer Bezugnahme auf die Zeit vor Übernahme der Schutzherrſchaft den Vorbehalt „wohlerworbener Rechte". Hat es aber vor Aufrichtung der deutſchen Staatsgewalt in den Schutzgebieten bereits Rechte daſelbſt gegeben, ſo ſind dieſe in ihren Beziehungen zu dieſer neuen Staatsgewalt nach völkerrechtlichen Normen allein zu erklären.

Wenn daher auch in der vorliegenden Unterſuchung die Ergründung der rechtlichen Natur der Konzeſſionen, insbeſondere der Regierungskonzeſſionen im Vordergrund ſtehen ſoll, ſo iſt doch ein vorheriges Eingehen auf die Natur

[48]) A. a. O. S. 35, § 932 BGB.
[49]) A. a. O. S. 16.

der Schutzbriefe usw., d. i. des Rechtserwerbes der älteren Gesellschaften, aus zwei Gründen geboten:

Einmal ist die Stellung der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, die sich doch auch auf „Konzessionen" stützt, nur auf diese Weise zu erklären; ferner beziehen sich auch einige Regierungskonzessionen[50]) ausdrücklich auf Rechtserwerbungen vor Beginn der Schutzherrschaft, oder sind, wie die Damaralandkonzession,[51]) überhaupt vor Erklärung der Schutzherrschaft erteilt. Deshalb ist zum Verständnis der wohlerworbenen Rechte in den Konzessionen und von deren rechtlichem Charakter überhaupt, vom Völkerrecht auszugehen.

Die neuere Kolonialpolitik hat, wie schon das Beispiel der Ostindischen Handelskompagnie beweist, vorwiegend eine Kolonisierung durch große Handelsgesellschaften gezeigt. Zweifel an der rechtlichen Stellung dieser ursprünglich privaten, juristischen Personen sind indes in größerer Erheblichkeit erst zu Tage getreten, als die Association Internationale, die bekannte, von dem Könige Leopold II. von Belgien gegründete Handelsgesellschaft Ansprüche auf den jetzigen Kongostaat erhob. Damals, und zum zweiten Male, als Deutschland seine kolonialen Erwerbungen dem Bismarck'schen Programme gemäß vornahm, verbreitete sich eine reiche, völkerrechtliche Literatur[52]) eingehend über die Frage, ob überhaupt eine Privatperson Hoheitsrechte in völkerrechtlich anzuerkennender Weise, insbesondere durch Okkupation, erwerben könne.

Insbesondere Twiß[53]) hat diese Frage bejaht und unter Berufung u. a. auf die mittelalterlichen Ritterorden die Ansicht vertreten, auch Private könnten völkerrechtliche Okkupationshandlungen vornehmen.[54])

Diese Ansicht ist von Heimburger[55]) dahin berichtigt worden, daß die tatsächlichen Okkupationshandlungen der Privatpersonen die rechtliche Einleitung einer Staatengründung bilden können. Ihre Organisationen stellten den Werdegang des Staates im Stadium eines völkerrechtlichen nasciturus dar.[56])

Heimberger's Meinung ist schon deshalb zu billigen, weil, wie v. Liszt[57]) hervorhebt, und was nach der hierfür im allgemeinen feststehenden juristischen Begriffsbildung keiner weiteren Ausführung bedarf, der Erwerb einer Ge-

---

[50]) S. oben S. 3 ff.
[51]) S. oben S. 3, 4.
[52]) Die Literatur über die Kongofrage vergl. bei v. Liszt, Das Völkerrecht, 2. Aufl., 1902, S. 36; die über die deutsche Kolonialfrage bei Adam, Völkerrechtliche Okkupation usw. im Archiv für öffentliches Recht, VI, 2, 1891, S. 193 ff.
[53]) Revue internationale, Bd. 15, S. 547 ff.; insbes. S. 552, 553, 562; Bd. 16, S. 237 ff., 238.
[54]) Ebenso besonders De Laveleye, auch in der Revue internat., Bd. 15, S. 254 ff. Ihnen schließen sich an: Adam, a. a. O. S. 220; Ullmann, Völkerrecht, 1898, S. 193. Dagegen bereits v. Martens in der Rev. int. Bd. 18, S. 147.
[55]) Heimburger, Erwerb der Gebietshoheit, I, 1888, S. 66 f., 72. Ihm folgen Salomon, L'occupation des territoires sans maitre, 1889, und v. Liszt, a. a. O. S. 85.
[56]) A. a. O. S. 66.
[57]) A. a. O. S. 84.

bietshoheit durch eine Privatperson ein logischer Widerspruch ist. Eine Privatperson, die eine Souveränität, auf welche Weise und in welchem Umfange es auch sei, erlangt, hat eben insoweit aufgehört, privat zu sein.

Aus dieser Ansicht folgt, daß der tatsächliche Erwerb völkerrechtlich herrenlosen Landes durch Private dessen Herrenlosigkeit vorläufig nicht, sondern erst dann beseitigt, wenn das Stadium des nasciturus, des Gründungsvorganges selbst, überwunden ist.[58]) Dies kann entweder dadurch geschehen, daß die bisherige, gründende Privatperson zum Staat — vergl. den Kongostaat — wird, oder daß eine fremde Staatsmacht, meist diejenige, zu deren „Privatpersonen" die Kolonialgesellschaft gehört, das noch herrenlose Land okkupiert.

Die — tatsächlichen — Okkupationshandlungen der deutschen Kolonialgesellschaften bezw. ihrer Rechtsvorgänger geschahen durchweg in völkerrechtlich herrenlosen Gebieten. Dies ist ohne weiteres klar bei der Neu-Guinea-Kompagnie, der Jaluitgesellschaft usw., die eine rein tatsächliche Besitzergreifung vornahmen, ohne zu den sehr tief stehenden Eingeborenen in eine rechtsähnliche Beziehung treten zu können.

Von ihnen unterscheiden sich aber die wichtigsten afrikanischen Gesellschaften.[59]) Diese leiten ihre Rechte vielmehr aus eingehenden Verträgen mit eingeborenen Häuptlingen Ost- und Südwestafrikas her, in denen ihnen „Rechte" übertragen, und ganze Gebiete „abgetreten" wurden.

Die rechtliche Bedeutung dieser Verträge hängt von der Vorfrage ab, ob die Häuptlinge völkerrechtliche Persönlichkeit besitzen. Diese Frage wird von der herrschenden Ansicht mit Recht verneint. Die Lehre des Völkerrechts hat sich glücklicherweise längst von den doktrinären, unhistorischen Ideen des Naturrechtes abgewendet. Zum Begriff der völkerrechtlichen Subjektivität gehört notwendig heute das Vorhandensein einer souveränen Staatsgewalt. Welches Maß zivilisierter Organisation hierzu vorhanden sein müsse, entscheidet die völkerrechtliche Praxis bei Anerkennung in concreto unter historischer Würdigung des Falles. Soviel ist jedenfalls sicher, daß eine beanspruchte Souveränität sich durch reale, militärische usw. Macht in geordneter Weise, also nach gesetzlichen oder herkömmlichen Grundsätzen nach innen und außen verwirklichen lassen muß.

Ein solches Mindestmaß staatlicher Organisation ist bei den afrikanischen Häuptlingen, wie in der völkerrechtlichen Praxis[60]) anerkannt, nicht vorhanden gewesen. Diese schwarzen Sultane und Kapitäne sind also mangels einer staatsartigen Organisation ihrer Stämme keine Subjekte des Völkerrechtes. Hieraus folgt, daß die von jenen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge als

---

[58]) M. E. unrichtig: v. Liszt, a. a. O., wenn er von dem sofort vorhandenen, selbständigen Dasein eines neuen Staates spricht.

[59]) S. oben S. 2 ff.

[60]) Vergl. Adam, a. a. O. S. 245 f.

solche eine unmittelbare völkerrechtliche Bedeutung nicht haben.[61]) Der tatsächliche Vorgang der Vertragschließung kann als völkerrechtliches Merkmal einer Okkupationshandlung in Betracht kommen; inwieweit er staatsrechtlich (für die — privaten — deutschen Kolonialgesellschaften) erheblich wird, ist später zu untersuchen.

Ist sonach ein völkerrechtlicher Rechtserwerb von den Häuptlingen ausgeschlossen, so wird andererseits häufig die Frage aufgeworfen,[62]) ob die Kolonialgesellschaften durch ihre Verträge mit den Häuptlingen Privatrechte erworben haben.[63])

M. E. ist es jedoch ein logischer Fehler, von privaten Rechten in völkerrechtlich herrenlosen, d. i. staatlosen Gebieten zu sprechen. Recht im juristischen Sinne ist ohne Staat undenkbar.[64]) Tatsächliche Macht oder moralische Berechtigung des Individuums, mag sie ihm auch nach allgemein anerkannten, sittlichen Grundsätzen zustehen, ist nicht Recht, solange nicht eine staatliche Macht sie anerkennt und schützt.

Daher ist das, was Privatpersonen in staatlosem Gebiete erwerben, und was im Staate subjektives Privatrecht heißen würde, solange wie der staatlose Zustand andauert, ein rein tatsächlicher Machterwerb. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn dieser Machterwerb in Formen gekleidet ist, welche im Staate den Erwerb von Privatrechten begründen. Die Verträge der Kolonialgesellschaften oder ihrer Rechtsvorgänger mit den Häuptlingen Ost- und Südwestafrikas haben also keine Privatrechte übertragen, da solche in staatlosem Gebiete überhaupt nicht existieren.[65])

Dieser staat- und infolgedessen rechtlose Zustand ist, wie erwähnt, in den deutschen Schutzgebieten nicht durch die Staatwerdung einer Kolonialgesellschaft, sondern durch das Hinzutreten einer Staatsmacht, des deutschen Reiches, beendigt worden.

---

[61]) Dies ist mit Bornhak und seinen Vorgängern v. Martitz, v. Martens und Adam anzunehmen. Die Inkonsequenz der gegnerischen Ansicht (Laband, v. Stengel, Heimburger*) u. a.) hat bereits Adam, S. 252 ff., treffend nachgewiesen. (Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl. 1901. Die betr. Stelle steht Bd. II, S. 275, bes. Anm. 2.) Vgl. auch Dr. Carl Peters, a. a. O., S. 76 f.

*) Hesse: Die Schutzverträge, S. 37, 1905 (Ztschr. f. Kolpol. etc. 1904 u. 1905).

[62]) z. B. bei v. Stengel, Heimburger, Adam.

[63]) Mit Beantwortung dieser Frage erledigen sich auch die Argumente Gerstenhauers und Hesse's (a. a. O. S. 554 bezw. I, S. 85 ff.), daß bei der Vertragsschließung nur Hoheitsrechte, keine Privatrechte gemeint gewesen seien.

[64]) Vgl. u. a. Wolff, Zeitschr. für Kolonialpolitik ꝛc. 1906, S. 491, 494. — Im allgmeinen sind sich Theorie und Praxis in der vertretenen terminologischen Auffassung einig. Andererseits führt die Doktrin des Naturrechts und selbst der Hegelschen Rechtsphilosophie noch häufig zu Irrtümern.

[65]) Völlig anders liegt der Fall des § 77 KGG. Hiernach ist der Staat berechtigt, seinen subjektiven Strafanspruch auch gegenüber solchen seiner delinquierenden Untertanen geltend zu machen, die ihr Verbrechen in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist. — Einen privatrechtlichen Schutz seiner Untertanen kann der Staat dagegen nur dann eintreten lassen, wenn das Gebiet, auf welchem kontrahiert wurde, irgendwelchen Gesetzen unterstand: vgl. Art. 11 Einf. BGB.

Der völkerrechtliche Erwerbstitel desselben ist in sämtlichen Schutzgebieten ein originärer, die Okkupation. Ein derivativer Rechtserwerb von den Häuptlingen ist unmöglich, da diese keine Völkerrechtssubjekte waren; ein solcher von den Kolonialgesellschaften ebenfalls, da diese hinsichtlich einer etwaigen Staatwerdung nirgends über das Stadium des nasciturus hinausgelangt sind. Alle Zessionen, Verträge usw. zwischen dem Reiche einerseits und den Häuptlingen oder den Kolonialgesellschaften andererseits sind ebenso wie die Bitte der letzteren um Schutz u. ä., ohne jede völkerrechtliche Bedeutung. Überhaupt kann nach den bisherigen Erörterungen von einer Übertragung von Hoheitsrechten seitens der Gesellschaften auf das Reich keine Rede sein, da solche aus den in ihnen und den Personen der Häuptlinge liegenden Gründen solche höchstens scheinbar und tatsächlich, nicht aber in rechtlichem Sinne bestehen können. Die völkerrechtliche Okkupation vollzieht sich nach Kapitel VI der Kongoakte vom 26. Februar 1885[66]) in völkerrechtlich giltiger Weise dann, wenn sie effektiv ist und für die übrigen Interessenten der Völkerrechtsgemeinschaft publiziert ist.[67]) Was effektiv sei, sagt die Kongoakte nicht. Zurückgewiesen wurde auf der Berliner Konferenz nur das von Portugal verfochtene Prinzip der Contiguité: Die Besitzergreifung des Küstenlandes stellt nicht auch gleichzeitig diejenige des Hinterlandes dar. In analoger Heranziehung der in Satz 4 der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 gegebenen Definition wird man sagen können, daß — abgesehen von einer formellen, symbolischen Besitzergreifung — ein deutliches Maß wirklicher Machtenfaltung von Untertanen oder Organen des besetzenden Staates dauernd erkennbar sein muß. — Zweifel haben sich übrigens für Deutschland in dieser Hinsicht schließlich nicht ergeben, da durch eine Vereinbarung mit Frankreich vom 24. Dezember 1885[68]) und durch das Abkommen mit England vom 1. Juli 1890[69]) nicht nur die bereits besetzten deutsch-afrikanischen Gebiete anerkannt wurden, sondern auch die benachbarten Länder in weiten Grenzen als solche bezeichnet sind, die als „Interessensphären" dem deutschen Reich zur ausschließlichen völkerrechtlichen Okkupation vorbehalten bleiben sollten.[70])

Wie vollzog das deutsche Reich die Okkupation? insbesondere in den hier interessierenden Schutzgebieten von Deutsch-Neu-Guinea und von Deutsch-Ostafrika?

Vorfrage ist, ob nicht das Reich etwa überhaupt bloß in einem völkerrechtlichen (z. B. Protektorats-) Verhältnisse zu den Schutzgebieten steht, oder ob die „Schutzgewalt" wirkliche Staatsgewalt ist. Die Frage[71]) ist von der

---

[66]) I, 125.
[67]) Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 90 ff.
[68]) I, 92.
[69]) I, 79.
[70]) Heute sind auch die Interessensphären bereits okkupiert, und zwar auf eine Weise, die uns zum Teil noch beschäftigen wird.
[71]) Eine Übersicht über die Streitfragen und die einschlägige Literatur (— hauptsächlich: Joël, Pann, Rehm, Meyer, Laband —) findet sich in der Dissertation von

heute herrschenden Ansicht mit Recht im Sinne der letzteren Alternative, also dahin entschieden, daß die Kolonien zum deutschen Reiche gehörige Gebiete im staatsrechtlichen Sinne sind.[72])

Die Okkupation der zwei bezeichneten Schutzgebiete hat das Reich nicht nur durch symbolische Besitzergreifung, durch Flaggenhissung usw. seitens vorübergehend dort befindlicher deutscher Kriegsschiffe vorgenommen. Die von der Kongoakte verlangte Effektivität der Okkupation ist vielmehr dadurch erreicht worden, daß in diesen Gebieten sich aufhaltende deutsche Untertanen als Organe des Reiches zu diesem völkerrechtlichen Zwecke verwendet wurden.

Für Ostafrika und Neu-Guinea hat nämlich der Kaiser,[73]) welcher gemäß Art. 11 der Reichsverfassung das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat, der Gesellschaft für deutsche Kolonisation und der Neu-Guinea-Kompagnie bekanntlich einen Kaiserlichen Schutzbrief erteilt. Das vornehmste Element dieser Schutzbriefe ist ein völkerrechtliches:[73]) den Gesellschaften wird darin, indem sie dadurch zu Kaiserlichen bezw. Reichs-Organen gemacht werden, der Auftrag erteilt, das Schutzgebiet im bezeichneten Umfang in effektiver Weise in Besitz zu nehmen. Dieser Auftrag liegt in der Verheißung des Kaiserlichen Schutzes. Die Schutzgewährung bedeutet nämlich die Erklärung, daß die bereits von den Gesellschaften besetzten oder bebauten Ländereien als Gebiet zu betrachten sein sollen, welches der Staatshoheit des deutschen Reiches insbesonders insofern unterliegt, als daselbst der Rechtsschutz, besonders der Privatrechtsschutz, nach den einzuführenden Rechtsnormen des Reiches gewährt wird. Ferner soll dieser Rechtsschutz den künftigen Erwerbungen der Gesellschaften zu teil werden. Die tatsächliche, d. h. die entweder wirklich und handgreiflich oder durch „Verträge" mit Eingeborenen bewirkte Besitzergreifung durch die Gesellschaft (und auf ihre Kosten!) ist also die Voraussetzung des Schutzbriefes. Die bisher rein tatsächlichen Machterwerbungen der Gesellschaften[74]) erhalten mit ihrer Verwandlung in einen Rechtsvorgang nach Normen deutschen Rechts die völkerrechtliche Bedeutung von Merkmalen der Effektivität der Okkupation. Die Okkupation braucht in Hinsicht auf diese ihre Effektivität nicht uno actu zu geschehen, denn dies ist in der Kongoakte weder wort- noch sinngemäß verlangt.

Nur den Schutzbriefen kommt die geschilderte völkerrechtliche Bedeutung

---

v. Poser und Groß-Nädlitz: Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Breslau 1903. (Andere Dissertationen und Abhandlungen: Jordan, Staatsgewalt d. d. Reichs in d. Schutzg., Halle 1895. Schmidt, Rechtl. Stellung d. d. Schutzgewalt, Rostock 1901. Bendix, Kolonialjurist. Studien, Berlin 1903. Schwörbel, Staats- und völkerrechtl. Stellung d. deutschen Schutzgebiete, Berlin 1906. Sassen, Staatsrechtl. Natur der Schutzgebiete, 1906, in der Zeitschr. f. Kolonialpol. 2c. VIII, S. 594 ff.) Ferner bei v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete (Annalen des deutsch. Reiches), 1895, S. 122 f., ferner derselbe: Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig, 1901, S. 32 f.

[72]) Welche, wie neuestens v. Hoffmann, D. Kolonialrecht, 1907, definiert, nur ausnahmsweise mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bilden.

[73]) Anders v. Stengel in der Zeitschr. f. Kolonialpol. S. 390.

[74]) Bezw. ihrer Rechtsvorgänger.

zu, nicht aber den übrigen hier zu erörterten Vereinbarungen und Konzessionsurkunden. Dies bedarf der näheren Begründung in folgenden Fällen:

In dem Schutzgebiet der Marshall-Brown- und Providence-Inseln hat die völkerrechtliche Okkupation dadurch stattgefunden, daß mit den bedeutendsten Häuptlingen Verträge geschlossen wurden, sowie dadurch, daß S. M. S. Nautilus die wichtigsten Inseln tatsächlich besuchte und daselbst die deutsche Flagge hißte. Die Effektivität dieser Okkupation wurde lediglich verstärkt, daß die dort befindlichen Niederlassungen der Rechtsvorgänger der Jaluitgesellschaft nunmehr eine rechtliche Bedeutung und einen rechtlichen Schutz erhielten. Die ansässigen Handelsgesellschaften hatten mit ihren wenigen Faktoreien selbstverständlich das Stadium des völkerrechtlichen nasciturus nicht überwunden: es liegt daher Okkupation seitens des Reiches vor. Eine Beauftragung der Jaluitgesellschaft, die effektive völkerrechtliche Okkupation für das Reich schrittweise weiter vorzunehmen, war nach Lage der Verhältnisse überflüssig und ist nicht erfolgt. In der erst am 21. Januar 1888 geschlossenen Vereinbarung[75]) mit der Jaluitgesellschaft ist ein völkerrechtliches Element nicht enthalten. Ebensowenig hat die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika eine völkerrechtliche Aufgabe gehabt. Die effektive Okkupation dieses Schutzgebietes geschah teils — so in Hinsicht auf die Küste — durch wirkliches Anlaufen deutscher Kriegsschiffe, wodurch der tatsächliche Besitzstand des Kaufmanns Lüderitz in einen Rechtszustand verwandelt wurde; teils durch den Abschluß von Schutzverträgen mit eingeborenen Kapitänen. Daß diese ebenfalls nur den Charakter von Okkupationshandlungen tatsächlicher, nicht rechtlicher Art, zur Verstärkung der Effektivität der Okkupation besitzen, ist bereits hervorgehoben.[76])

Endlich enthält auch die Damaralandkonzession in ihrem Inhalt kein völkerrechtliches Element. Zwar ist ihr Datum drei Tage älter als das der Erklärung, nach welcher das in der Interessensphäre belegene Konzessionsgebiet unter deutschen Schutz gestellt wurde. Gleichwohl ist in der Konzessionserteilung ein Auftrag an die South West Africa Company zur Durchführung der Effektivität der völkerrechtlichen Okkupation in der bisher herrenlosen Interessensphäre nicht zu erblicken, ganz abgesehen davon, daß zu einem solchen Auftrag gemäß Art. 11 der Reichsverfassung nur der Kaiser, nicht aber die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes befugt gewesen wäre. Die Interessensphären sind, wie in der völkerrechtlichen Literatur anerkannt,[77]) vertragsmäßig abgegrenzte, herrenlose Gebiete, deren schrittweise Okkupation einem bestimmten Staate vorbehalten ist. Die Effektivität solcher Okkupationen ist erheblich dadurch erleichtert, daß die nahegelegenen Niederlassungen des eigentlichen Schutzgebietes eine tatsächliche Besitzergreifung jederzeit ermöglichen. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Okkupation effektiv u. a.

---

[75]) S. oben S. 3.
[76]) S. oben S. 19.
[77]) Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 73 f.

dann erfolgt ist, wenn ein Akt der Staatsgewalt,[78]) insbesondere ein Verwaltungsakt in der Interessensphäre vorgenommen wird. Da nämlich die Effektivität einer Okkupation bereits nach Lage der Verhältnisse gewährleistet ist, so bedarf es nur noch eines Staatsaktes, der es offenbar macht, daß sich die Staatsgewalt nunmehr auch auf gewisse Teile der bisherigen Interessensphäre erstreckt. Spätestens die Erteilung der Damaralandkonzession ist nun ein solcher Staatsakt, die Erklärung des Schutzes ist ohne rechtliche Bedeutung. Vielmehr ist die Okkupation materiell durch Emanation des sie offenbar machenden Staatsaktes vollzogen.

§ 4.

Staatsrechtliche Erörterung.

Der rein tatsächliche Besitz- und Machtzustand, den die Lüderitz, Peters und andere Begründer der deutschen Kolonien geschaffen haben, hat sich mit dem Wirksamwerden einer Gebietshoheit, also mit der Okkupation durch das deutsche Reich, in einen Rechtszustand verwandelt, oder, wie es die französische Rechtssprache anschaulicher ausdrückt, die détenteurs de terrains bâtis erhalten titres de propriété définitifs.[79])

Den Schutzbriefgesellschaften überläßt[80]) das Reich gleichzeitig die Ausübung derjenigen staatlichen Hoheitsrechte, welche, wie z. B. das Gerichtsverfahren, zur Durchführung und Aufrechterhaltung „rechtlicher" Ansprüche dienen. Jetzt erkennen wir das zweite, staatsrechtliche, Element der Schutzbriefe: sie enthalten neben ihrem völkerrechtlichen Inhalt einen Akt kaiserlicher Gesetzgebung,[81]) durch welchen die beiden Schutzbriefgesellschaften die öffentlichrechtliche Natur von staatlichen Selbstverwaltungskörpern erhalten.[82]) Die ihnen überlassenen Hoheitsrechte des Staates üben sie unter Aufsicht eines Kaiserlichen Kommissars[83]) aus.[84]) Ihrem Inhalte nach sind die der Neu-

---

[78]) Die Interessensphäre Südwestafrikas z. B. dürfte bereits durch die VO. d. Kais. Kommissars v. 1. Okt. 1888 und 1. April 1890 (I, 299) okkupiert sein; ähnlich in D.-Ostafrika: VO. d. K. Komm. v. 1. Sept. 1891 (I, 379). Für die gleiche Auffassung spricht die auch von v. Liszt, S. 74, zitierte Kais. VO. v. 2. Mai 1894 (RGBl. 461).

[79]) Vgl. das französische Décret vom 21. März 1882 (Guadeloupe); abgedruckt bei Hamelin, Des Concessions coloniales, Paris, 1899, S. 54.

[80]) Diese staatsrechtliche Erörterung muß sich auf das zur begrifflichen Klarstellung Notwendigste beschränken.

[81]) v. Stengel, 1895, S. 152 f. und 1904, S. 331 f.

[82]) v. Stengel, a. a. O., vgl. S. 26, Anm. 1.

[83]) Zum Vergleich: §§ 7 ff., 24 ff. des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

[84]) Der eigentlich privatrechtliche Zweck der Kolonialgesellschaften als Erwerbsgesellschaften hat wohl den Zweifel v. Stengels (1904, S. 330 f.) hervorgerufen, ob der Kaiser zur Erteilung der Schutzbriefe berechtigt sei, während es doch den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts im Gegensatz zur Patrimonial- und Lehenszeit widerspreche, Hoheitsrechte an Private zu verleihen. Er beseitigt diese Zweifel nur dadurch, daß er meint, die §§ 1 und 11 SchGG. von 1886 und 1888 bestätigten dem Kaiser die entsprechende Befugnis. — Hierbei dürfte zweierlei übersehen sein: Insoweit der völkerrechtliche Bestandteil der Schutzbriefe in Betracht kommt, folgt das Recht des Kaisers ohne weiteres aus Art. 11 der Reichsverfassung. Der staatsrecht-

Guinea-Kompagnie überlassenen Hoheitsrechte z. B. das Verordnungsrecht,[85]) das Recht, Beamte zu ernennen,[86]) u. a.: ausgenommen ist nur die Rechtspflege. Anders bei der Gesellschaft für deutsche Kolonisation in Ostafrika: diese erhält nicht einzelne, ausdrücklich namhaft gemachte Hoheitsrechte übertragen, sondern ihr wird die Befugnis verliehen, die aus den mit den eingeborenen Häuptlingen geschlossenen „Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit" auszuüben.

Hierin liegt eine Anerkennung der Rechtswirksamkeit dieser Verträge.[87]) Die Sultane, denen ihre Autonomie im übrigen belassen blieb, sind damit ebenfalls als Selbstverwaltungsorgane[88]) des Reiches in ihren Gebieten eingesetzt und berechtigt. Die Verträge sind jetzt, d. i. mit der Rechtswirksamkeit der Okkupation, etwa mit denen zwischen zwei preußischen Provinzen, in manchem Betracht auch zwischen zwei deutschen Bundesstaaten zu vergleichen.[89]) Insoweit der Inhalt dieser Verträge dem der späteren Regierungskonzessionen entspricht, wird er uns später beschäftigen.

---

liche Teil ist, wie auch v. Stengel meint, gesetzlicher Natur: die gesetzgebende Gewalt des Kaisers in den Schutzgebieten aber folgt, auch schon bevor dieser Satz durch die Schutzgebietsgesetze bestätigt wurde, aus seiner Stellung als oberstes Exekutivorgan des Reiches in Verbindung mit Art. 4 RV. — Schließlich aber stellt die Verbindung von Erwerbsgesellschaft und öffentlichrechtlicher Körperschaft zwar in der kolonialen Anwendung ein politisches, aber kein juristisches Novum dar: es ist außer auf die preußischen Landfeuersozietäten, die öffentlichen Renten- und Kreditinstitute u. a. insbesondere auf den § 23 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 hinzuweisen, der die Handhabung der Bahnpolizei der Eisenbahngesellschaft überträgt. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Handhabung der Schutzgebietsverwaltung in den Zeiten der Schutzbrieferteilung nur als wenig mehr gedacht war.

[85]) S. oben S. 3, Anm. 1.

[86]) Vgl. I, 437.

[87]) Die staatsrechtliche Wirksamkeit dieser, ebenso wie der südwestafrikanischen Schutzverträge ist gegenüber den Ausführungen oben, S. 10 Anm. 61, zu betonen. Dieser Unterschied völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Behandlung ist am klarsten hervorgehoben bei Köbner, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Band II, S. 1083 f.

[88]) Der Kürze halber ist hier der Ausdruck Selbstverwaltungskörper in Einklang mit den treffenden Erörterungen v. Stengels (1895, S. 152, schon 1904, S. 330) und Adams, a. a. O., S. 301, 302, gebraucht. Es dürfte indes, was aber praktisch dasselbe bleibt, eher ein Verhältnis zu dem Reich durch die Schutzverträge begründet sein, welches, insoweit die Autonomie der Häuptlinge in Betracht kommt, mit dem der „souveränen" deutschen Bundesfürsten zum Reich zu vergleichen ist. Daher auch die Vertragsform, welche aber, insoweit es sich um Delegierung wirklicher Selbstverwaltungsbefugnisse handelt, ohne Belang ist. Wiederholt sei, daß die Verträge nicht völkerrechtliche sein können.

[89]) Die Abänderung und schließliche Aufhebung der Gerechtsame der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ist in Form von Verträgen (1890, 1891, 1894, 1900, 1902; s. oben S. 2) zwischen der Gesellschaft und dem Reichskanzler, bezw. der Kol.-Abt. des A. A. geschehen. Insoweit hierdurch der Gesellschaft Konzessionen erteilt wurden, sind sie später zu erörtern. Insoweit sie die Gesellschaft ihres öffentlichrechtlichen Charakters entkleiden, könnte zweifelhaft sein, ob der Reichskanzler (1902) hierzu befugt war. Da indes der Gesellschaft ihr öffentlicher Charakter nicht auch — wie bei preußischen Selbstverwaltungsorganen — um des Staates willen, sondern lediglich in ihrem eigenen Interesse verliehen war, ist anzunehmen, daß die Gesellschaft ihre sich hieraus ergebenden Rechte — Pflichten hat sie eben nicht anerkannt — auch wieder aufgeben kann. Zur Entgegennahme der Verzichtserklärung aber muß der Reichskanzler als oberster Verwaltungsbeamter der Schutzgebiete für zuständig erachtet werden. Im Falle der Neu-Guinea-Kompagnie ist allerdings eine Kais. VO. (IV, 50) ergangen. Eine „Entziehung" der Rechte hat nicht stattgefunden.

Verſchieden hiervon iſt die Rechtslage der Deutſchen Kolonialgeſellſchaft für Südweſtafrika. In Südweſtafrika ſind lediglich die eingeborenen Häuptlinge nach Maßgabe der Schutzverträge als Selbſtverwaltungsorgane des Reiches[88]) eingeſetzt, nicht aber hat die Geſellſchaft einen Schutzbrief und damit eine Selbſtverwaltungsaufgabe erhalten. Da aber das Reich die Okkupation lediglich zum Schutze der tatſächlichen Erwerbungen deutſcher Untertanen ausgeſprochenermaßen[89]) vornahm, ſo iſt durch ſie den meiſt konzeſſionsartigen Verträgen der Geſellſchaft mit den Häuptlingen *Rechtswirkſamkeit* verliehen.[91])

Als was für „Rechte" das Reich die in dieſen Konzeſſionen ſtipulierten Befugniſſe anſieht, iſt Tatfrage: der Wortlaut als ſolcher iſt natürlich nicht maßgebend. Es iſt daher ſehr wichtig, die rechtliche Natur dieſer Konzeſſionen zu unterſuchen, da von dem Ergebnis der Unterſuchung auch die Zuſtändigkeit der Behörde abhängt, die über das Beſtehen der Rechte zu entſcheiden hat.

Zweiter Teil.

Löſung.

§ 5.

Der rechtliche Inhalt der Konzeſſionen.

Die rechtliche Natur der Schutzbriefe iſt bisher, inſoweit ihre völkerrechtlichen und ſtaatsrechtlichen Elemente in Betracht kommen, unterſucht worden. Es bleibt übrig, das dritte und für uns wichtigſte Element derſelben herauszuſchälen, nämlich das konzeſſionsartige. Der Schutzbrief der Neu-Guinea-Kompagnie verleiht, wie bereits erwähnt,[92]) das ausſchließliche Recht, herrenloſes Land in Beſitz zu nehmen und darüber zu verfügen, ſowie Verträge über Land und Grundberechtigungen mit den Eingeborenen abzuſchließen. Der Schutzbrief für die Geſellſchaft für deutſche Koloniſation verleiht dieſer die Ausübung der aus den Verträgen mit den Eingeborenen fließenden Rechte: dieſe wieder beziehen ſich ebenfalls auf Aneignung und Ausnutzung jeder Art von Grund und Boden; ferner enthalten ſie die Erlaubnis, Farmen und Häuſer, Verkehrswege, Bergwerke uſw. anzulegen.[93])

Einen ähnlichen Inhalt hat die Vereinbarung des Auswärtigen Amtes mit der Jaluitgeſellſchaft. Auch ihre Rechte beſtehen in der ausſchließlichen Befugnis, herrenloſes Land in Beſitz zu nehmen; ferner auch, Fiſcherei auf Perlſchalen zu betreiben und die Guanolager auszubeuten.

---

[88]) Vgl. außer den Denkſchriften für SWA.: Heſſe-Rhode: Materialſammlung f. d. Schutzgeb. SWA., ſowie beſonders Heſſe: Die Schutzverträge in SWA., Berlin, 1905 und in der Zeitſchr. f. Kolonialpol. ꝛc. 1904/1905.

[91]) Die Rechtswirkung der Okkupation iſt alſo die gleiche, wie in D.-Oſtafrika die ausdrückliche „Verleihung der Ausübung der aus den Verträgen mit den Sultanen ꝛc. fließenden Rechten" im Schutzbrief für die als Okkupationsorgan eingeſetzte Geſ. f. deutſche Koloniſation.

[92]) S. oben S. 2 ff.

[93]) Vgl. Dr. Carl Peters, a. a. O.

Endlich gewähren auch die Häuptlingskonzessionen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sowie sämtliche Regierungskonzessionen Rechte oder Befugnisse gleichen oder ähnlichen Inhalts.[94]) So sprechen z. B. die genannten Häuptlingskonzessionen zumeist von einem Verkaufe und der Übergabe des Gebietes, häufig mit dem Zusatze: samt allen Rechten und Gerechtigkeiten, worunter hauptsächlich Berg- und Minenrechte zu verstehen sind.[95]) In den Regierungskonzessionen[96]) wechseln die folgenden Ausdrücke:

I. für Rechte am Grund und Boden:

„Freie und unentgeltliche Überlassung des ausschließlichen Eigentums" (Damaralandkonzession);

„Überweisung von 128 Farmen zu ausschließlichem freien Eigentum" (Vereinbarung mit dem Karaskhoma-Syndikat);

„Das erforderliche Land wird der Gesellschaft unentgeltlich verliehen"; „Nach Schaffung von Kronländereien wird die Regierung der Gesellschaft eine Fläche von 10 000 qkm unentgeltlich verleihen. Die Gesellschaft hat das Land in Arealen von mindestens 2500 qkm auszuwählen" (Konzession für die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft);

„Verleihung einer Fläche von 20 000 qkm (später „Überweisung") in Stücken, die die Gesellschaft auswählen darf; ebenso: „Unentgeltliche Verleihung des Grund und Bodens in Blöcken" bestimmter Größe längs den Eisenbahnlinien (Konzessionen für die Siedlungsgesellschaft für Südwestafrika und für die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft);

„Das zu schaffende Kronland (binnen 50 Jahren) im Konzessionsgebiete wird den Konzessionären als Eigentum verliehen". Vorher erhalten letztere die Ermächtigung, ihrerseits Land aufzusuchen und mit etwaigen Beteiligten Abkommen zu treffen, in Einklang mit der Kaiserlichen Kronlandverordnung von 1896 (Süd- und Nordwest-Kamerun-Konzession);

„Die Gesellschaft, bezw. das Syndikat hat das Recht, Land ..... zu erwerben, entweder durch Verträge mit den Eingeborenen, oder falls das Land herrenlos ist, durch vorläufige Inbesitznahme, beides in Gemäßheit der Kaiserlichen Kronlandverordnung vom 26. November 1895" (Irangi- und Usinja-Konzession);

II. für Berg- und Minenrechte:

„Das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien — (und den Betrieb des Bergbaus) — und das Recht, die erforderlichen Bauten, Anstalten usw. zu errichten" (Damaraland- und Otavikonzession, bezw. Vereinbarung mit dem Karaskhoma-Syndikat,[97]) Konzession für die Hanseatische Land- pp. -Gesellschaft);

---

[94]) Vgl. oben Seite 2 ff.
[95]) Vgl. Ausschlußurteil vom 11. Nov. 1899, bei Simon-Kohler S. 132.
[96]) S. oben S. 3 ff.
[97]) Über das Bergregulativ der South-West-African-Territories Limited vgl. oben Anm. 27.

„Das ausschließliche Recht, auf Edelsteine zu schürfen", „Es soll 5 Jahre seit Erteilung die Erlaubnis zum Schürfen auch auf andere Mineralien an dritte Personen nicht gewährt werden" (Gibeonkonzession);

„Das alleinige Recht zur geologischen Erforschung", „die alleinige Schürfberechtigung" (Irangikonzession);

„Das Konzessionsgebiet hat den Charakter eines Schürffeldes im Sinne der Verordnung, betreffend das Bergwesen, in Deutschostafrika vom 9. Oktober 1898; es bedarf nicht der Lösung von Schürfscheinen" (Usinjakonzession);

III. für Eisenbahn- und Verkehrsrechte:

Die Damaraland- und die Otavikonzession nennen das „Recht, Eisenbahnlinien anzulegen". Ebenso spricht die Konzession der Hanseatischen pp. Gesellschaft von dem „Recht zur Anlegung von Wegen, zu welcher die Regierung das erforderliche Land unentgeltlich überlassen will". Die Vereinbarung mit dem Karaskhomasyndikat sagt „Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen"; sie erwähnt auch ein Recht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zum „Bau von Eisenbahnen, Straßen usw. in dem ihr eigentümlich gehörigen Gebiete". Die Nordwestkamerun-Konzession enthält sogar die „Verpflichtung, öffentliche Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Dampfschiffverbindungen herzustellen usw.". „Die Pläne sind dem Gouverneur mit Konzessionsgesuch einzureichen." Ferner ist sowohl im Statut der Nordwest- als auch der Südkamerungesellschaft, die vom Reichskanzler genehmigt sind, von der Berechtigung die Rede, „Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen, Dampfschiffsverbindungen herzustellen".[98])

IV. Steuer- und Zollrechte

sind insbesondere den südwestafrikanischen und den beiden kleineren ostafrikanischen Gesellschaften insofern erteilt worden, als sie alle aus Deutschland zu beziehenden Materialien für ihre Unternehmungen zollfrei einzuführen berechtigt sein sollen. Ferner ist diesen Gesellschaften Abgabenfreiheit für bestimmte Zeiten eingeräumt. Anderseits sind Verpflichtungen aller Konzessionäre festgesetzt, die in Berg- und Landabgaben, Gewinnauskehrungen usw. bestehen.[99]) Die Jaluitgesellschaft trägt die gesamten Ausgaben der Schutzgebietsverwaltung.

Andere Bestimmungen verhalten sich über die Verwirkung bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung. Für die Nordwestkamerungesellschaft sind bestimmte Summen genannt, die sie auf ihr Gebiet in bestimmter Zeit verwendet haben muß, u. ä. Die Regierung auf der anderen Seite geht gewisse Verpflichtungen ein: die Ernennung gewisser Beamten geschieht auf ihren Vorschlag usw. In Afrika verspricht die Regierung, zu den verkehrspolitischen Maßnahmen der Gesellschaften Beihilfe zu leisten, insbesondere Expropria-

[98]) Vgl. oben S. 10 f.
[99]) S. oben S. 4—11.

tionen vorzunehmen; ferner Kronland zu schaffen; schließlich auch häufig, keine anderweitigen Konzessionen verleihen zu wollen.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ergibt sich, daß der rechtliche Inhalt der Konzessionen, des konzessionsartigen Inhalts, der Schutzbriefe und der Jaluitvereinbarung im wesentlichen aus folgenden fünf Berechtigungen besteht: Land-, Bergrechten, der Erlaubnis, Eisenbahnen usw. zu bauen, Verträge über Grund und Boden mit Eingeborenen abzuschließen, und steuerlichen Rechten und Pflichten. Ebenso sind inhaltlich die Verträge der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika aufzufassen. Dies ergibt sich einerseits aus ihrer Entstehungsgeschichte, denn zuerst waren lediglich bergrechtliche Konzessionen von Lüderitz erworben worden; dann aber aus der Art und Weise, wie die Verwaltungspraxis der deutschen Regierung den Inhalt der Kaufverträge mit den Häuptlingen versteht: daß dieser völlig konzessionsartig gedacht war, beweist einerseits die Bezeichnung der Gerechtsame der Gesellschaft als „Regierungskonzession",[100]) obwohl eine solche nie erteilt war, anderseits die Erwähnung von Eisenbahn- usw. Rechten der Gesellschaft in der Karaskhoma-Vereinbarung. Auch der Verkaufspreis und gewisse Abgaben entsprechen ähnlichen Verpflichtungen in den Regierungskonzessionen.

Wenn wir daher im folgenden von Konzessionen sprechen, so sollen darunter verstanden sein: 1. der konzessionsartige Inhalt der Schutzbriefe, 2. die Jaluit-Vereinbarung, 3. die Gerechtsame der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, 4. die Regierungskonzessionen selbst.

§ 6.

Sind die Konzessionen privatrechtliche Verträge?

Sind, so fragen wir zunächst, diese in ihrem wichtigsten Inhalt gleichartigen Konzessionen privatrechtliche Verträge zwischen dem Reichsfiskus und den Konzessionären [v. Bornhaupt[101])], oder stellt ihre Erteilung einen einseitigen Regierungsakt dar [v. Stengel, Gerstenhauer, Hesse[102])]?

Die Form, in welcher die Verleihung stattfand, spricht weder für die eine, noch die andere Ansicht. Zwar ist in der überwiegenden Zahl der Fälle die Form einseitiger Konzessionserteilung beobachtet, und nur die Vereinbarungen mit der Jaluitgesellschaft, dem Karaskhomasyndikat, sowie die Ablösungsverträge, z. B. mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, auch der südwestafrikanischen Siedlungsgesellschaft, zeigen Vertragsform. Aber auch die Form der einseitigen Konzessionserteilung würde in Anbetracht der Vorbesprechungen,[103]) der Annahme und teilweisen Mitunterzeichnung seitens der Konzessionäre[104]) der juristischen Auffassung privatrechtlicher Verträge

---

[100]) S. oben S. 4.
[101]) S. oben S. 12.
[102]) S. oben S. 12, 13 f.
[103]) Vgl. Protokoll, betr. die Ausführung der Damaralandkonzession, vom 14. Nov. 1892 (VI, 54).
[104]) Vgl. Südkamerun- und Nordwestkamerunkonzession.

nicht widersprechen. Andererseits können auch einseitige Staatsakte zum Zwecke der Klarlegung von Rechten und Pflichten auf beiden Seiten in Vertragsform gekleidet sein.[105])

Aus dem Inhalt und Zweck der Konzessionen ferner ist die Ansicht v. Bornhaupts durchaus nicht als widersinnig und undiskutabel zu verwerfen, wie dies Gerstenhauer[106]) und Hesse[107]) tun. Vielmehr hat deren Grundgedanke offenbar die gerade von Gerstenhauer verteidigte Ansicht v. Stengels hervorgerufen, daß die Landkonzessionen Schenkungen unter Auflage darstellen. Schenkungsverträge im Sinne des Privatrechts können nicht gemeint sein,[108]) da beide Autoren eine privatrechtliche Auffassung auf's schärfste bekämpfen. Was aber der Begriff einer öffentlichrechtlichen Schenkung, in privatrechtlicher Art dazu, zur Erklärung der Rechtsnatur der Konzessionen beitragen soll, ist unerfindlich.

Im Gegenteil erscheint die v. Bornhauptsche Ansicht von dem privatrechtlichen Vertragscharakter der Konzessionen von vornherein sehr bestechend:

Dem Fiskus, bezw. der Zentralverwaltungsbehörde des Reichs lag in den Zeiten, wo die meisten Konzessionen erteilt wurden, daran, das deutsche Kapital für die Erschließung der Schutzgebiete zu interessieren. Über deren Wert waren bis in die neueste Zeit die denkbar ungünstigsten Meinungen vertreten. Mit vieler Mühe gelang die Gründung weniger, einigermaßen deutscher Gesellschaften. Der Norden Südwestafrikas mußte sogar, um nicht verloren zu gehen, an eine englische Gesellschaft vergeben werden. Angesichts dieser Verhältnisse liegt es allerdings nahe, die Konzessionserteilungen als privatrechtliche Werklieferungs- (d. i. Kauf-)verträge aufzufassen, die der Fiskus mit den Konzessionären zum Zwecke der wirtschaftlichen Erschließung der Schutzgebiete schloß. Eine solche Auffassung würde dadurch bestätigt, daß z. B. die Konzession der Nordwestkamerungesellschaft nicht von Rechten, sondern von der Pflicht zum Eisenbahn- und Wegebau usw. spricht. Auch viele der südwestafrikanischen Konzessionen waren an eine Eisenbahnbauverpflichtung geknüpft. Ferner trugen die Abgaben, so gering sie auch meist waren, doch in Berücksichtigung der damaligen Geringschätzung des Wertes unserer Kolonien einen vergütungsartigen Charakter, wobei die Jaluitvereinbarung noch ganz außer Betracht bleiben soll. Endlich nennt § 8 a. SchGG. (= § 11 SchGG.) als vornehmste, und zwar offenbar privatrechtliche Handelszweige der Kolonisationstätigkeit: die Verwertung von Grundbesitz, Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, von Bergbau. In den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete ist der Grund und Boden, wie Köbner hervorhebt,[109]) eben nicht bloß Produktionsstätte, sondern Produktionsfaktor. Die

---

[105]) Vgl. die preußische Gesetzsammlung in vielen Beispielen: z. B. 1905 S. 51 ff.
[106]) a. a. O. S. 572.
[107]) a. a. O. I S. 319.
[108]) Vgl. v. Bornhaupt a. a. O. S. 564.
[109]) Köbner, bei Holtzendorff-Kohler, II, S. 1126.

Überlassung großer Landstrecken und von Minenrechten scheint daher in der Tat privatrechtlicher Natur zu sein.

Bei näherer Prüfung stellt sich jedoch heraus, daß eine solche privatrechtliche Auffassung, wenn sie auch aus politischen oder historischen Gründen nahe liegen mag, mit den durch die Schutzgebietsgesetze von 1886 und 1887 auch für die Schutzgebiete eingeführten Rechtsgrundsätzen des deutschen Privatrechts unvereinbar ist, vielmehr auf einer völligen Verkennung des begrifflichen Unterschiedes zwischen Privatrechten und öffentlichen subjektiven Berechnungen beruht.

Schon formell kann nach deutschen[110]) Rechtsgrundsätzen ein unbestimmt begrenztes Land von gewaltiger Größe nicht Handelsobjekt sein. Sogar das begrenzte einzelne Grundstück ist auch in den Schutzgebieten durch Einführung der grundbuchlichen Prinzipien daselbst,[111]) ebenso wie in Deutschland seiner öffentlichen Bedeutung wegen als Stück vaterländischer Erde,[112]) dem schnellen und bequemen Handelsverkehr der beweglichen Sachen tatsächlich entzogen. Es ist daher unmöglich, daß Landstrecken unbestimmten Umfangs, deren Größe die mancher deutschen Bundesstaaten übertrifft, und die daher von erheblichster, auch öffentlicher Bedeutung sind, als Handelsobjekt vergeben werden. An eine Abänderung der innersten Prinzipien des deutschen Grundstücksrechts hat auch weder die erteilende Behörde noch der Konzessionär denken können, da der durch Gesetz vom 7. Juli 1887 zugefügte § 3 Ziff. 6 a. SchGG. v. 1886 klar und deutlich vorschreibt, daß vom heimischen Rechte abweichende Regelung des Grundstücksverkehrs nur durch Kaiserliche Verordnung erfolgen dürfe.

Vielmehr hat die die Konzessionen erteilende Zentralverwaltungsbehörde auch für das öffentliche Verwaltungsrecht, für welches keine einschränkenden Vorschriften bestehen, ebenfalls heimische, d. i. preußische, Grundsätze zur Anwendung gebracht. Die „Konzession" zum Eisenbahnbau,[113]) die Gestattung, Anleihen aufzunehmen, die Einwanderung zu fördern (Südkamerunkonzession) ist ebenso verstanden worden, wie im preußischen Verwaltungsrecht. Ferner haben auch die Zollrechte und Abgabepflichten die Bedeutung der heimischen steuerlichen termini technici und sind auch von den Beteiligten so verstanden. Deshalb ist es unwahrscheinlich, daß die Abgaben als privatrechtliche Vergütung, oder die Eisenbahnbauverpflichtungen als privatrechtliche Gegenleistungen für die Verleihung des Landes angesehen werden können.

---

[110]) Bezw. preußischen: § 2 SchGG. v. 1888; § 3 KGG. v. 1879.

[111]) D.-Ostafrika: KVO. v. 24. Juli 1894 (II, 106); Kamerun: Vfg. des Reichskanzlers v. 7. Juli 1888 (I, 199); Südwestafrika (allerdings erst): KVO. v. 5. Okt. 1898 (III, 129); D.-Neuguinea: KVO. v. 20. Juli 1887 (I, 469); Marschallinseln: KVO. v. 22. Juni 1889 (I, 583). — Heute bekanntlich: KVO. v. 21. November 1902 (VI, 4) und Vfg. d. Reichsk. v. 30. Nov. 1902 (VI, 10).

[112]) So kann man wohl auch von dem mit Blut erkämpften Boden unserer Schutzgebiete sagen.

[113]) Augenfällig ist z. B. die Parallele zwischen §§ 1 bezw. 4 pr. Eisenbahngef. vom 3. Nov. 1838 und der Bestimmung der Nordwestkamerunkonzession, daß die detaillierte Zeichnung der Bahnlinie ꝛc. mit einem Konzessions- (d. i. Genehmigungs-) Gesuch dem Gouverneur einzureichen ist.

Man kann demgegenüber einwenden, daß diese mehr oder weniger nebensächlichen Bestimmungen der Konzessionen, selbst wenn sie einen öffentlich-, d. i. verwaltungsrechtlichen Charakter tragen, wenig beweisen, wenn der Hauptinhalt der Konzessionen, nämlich die Land- und Minenverleihungen, Gegenstand des Privatrechtes wäre. Die eingangs gestellte Frage, ob die Konzessionen privatrechtliche Verträge seien, beantwortet sich also materiell mit der Untersuchung, ob die Beziehungen des „kontrahierenden" Reichsfiskus zum Grund und Boden, einschließlich dem Bergwerkseigentum,[114]) privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur waren.

Beginnen wir mit der Erforschung der Bergrechte des Reiches, wofür die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Südwestafrika in Betracht kommen. In Deutsch-Ostafrika zunächst ist wegen der Ablösung der Berechtigungen der deutschostafrikanischen Gesellschaft nur die Rechtslage für die Irangi- und Usinjakonzession von Interesse. Diese aber sind ohne Zweifel als *verwaltungs*rechtliche Maßnahmen des Reichskanzlers zu erachten, weil dieser in § 6 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 9. Oktober 1898,[115]) die ihrerseits wieder auf § 3 Ziff. 2 a. SchGG. beruht, zu solchen ausdrücklich ermächtigt ist.

Daß die Verleihung der Bergrechte aber nicht bloß formell, sondern ihrem inneren Wesen nach öffentlichrechtlicher Natur ist, ersehen wir erst aus den Kaiserlichen Verordnungen, betreffend das Schürfen im Schutzgebiete von Kamerun, vom 28. November 1892[116]) und betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889.[117]) Diese Verordnungen machen von der im § 3 Ziff. 2 a. SchGG. ausgesprochenen Befugnis Gebrauch und setzen das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten mit dem darin enthaltenen Grundsatz der Bergbaufreiheit[118]) außer Kraft. Eine Vergleichung der Bestimmungen dieser Verordnungen mit den §§ 69 ff., 141 ff. des A. L. R. II, 16 beweist, daß den damaligen politischen Verhältnissen der Schutzgebiete entsprechend, das Prinzip des staatlichen Bergwerks*regals* wieder zur Geltung gebracht ist.[118a]) Die Rechte also, die der Fiskus oder die Zentralverwaltungsbehörde der Schutzgebiete in den Bergbaukonzessionen verlieh, leiteten[119]) sich sämtlich aus dem Bergregal her, waren mithin öffentlichrechtlicher Natur. Lediglich eine bestätigende Konsequenz dieser Ansicht enthält der den §§ 106 ff. II, 16 A. L. R. entsprechende § 54 der südwest-

---

[114]) Vgl. § 50 ff. des preuß. Allg. Berggef. vom 24. Juni 1865.
[115]) III, 138.
[116]) I, 221.
[117]) I, 300.
[118]) v. Stengel (1904, S. 335) dürfte einen groben Fehler begehen, wenn er sagt, daß diese Verordnungen auf dem Grundsatz der allgemeinen Schürffreiheit beruhen!
[118a]) Vgl. Karsten, Über den Ursprung des Bergregals in Deutschland, Berlin, 1844, S. 16, 37, 70.
[119]) Jetzt gelten die Grundsätze des preußischen Berggesetzes: Kaiserliche Bergverordnungen vom 8. August 1905 (für Südwestafrika) und vom 27. Februar 1906 (IX, 221 bezw. RGBl. 1905, S. 727 f., 1906, S. 363 f.).

afrikanischen Verordnung, welcher die „Verleihung" von Sonderberechtigungen im Verwaltungswege sanktioniert.

Die Überzeugung von dem Bergregal ist also in erheblichem Maße gestützt durch das formelle objektive Recht der Schutzgebiete, ferner nicht wenig auch durch das Vorhandensein von Resten dieses Regals in der Heimat, in der sonst der Grundsatz der Bergbaufreiheit gilt.

Erheblich schwieriger ist dagegen der Nachweis, daß auch die Beziehungen zum Grund und Boden der Schutzgebiete öffentlichrechtlicher Natur seien: Auch hier kommt nämlich ein Bodenregal in Betracht.

Die oft gerügte Verwechselung des älteren Staatsrechts[120]) von privatrechtlichem, fiskalischem Eigentum des Staates mit seiner Gebietshoheit ist bei Gelegenheit der kolonialen Erwerbungen des Reiches aufs neue hervorgetreten. Demgegenüber ist mit der herrschenden Ansicht[121]) festzustellen, daß mit dem Erwerb der Gebietshoheit über bisher völkerrechtlich herrenloses Land ein privatrechtlicher Erwerb an und für sich nicht stattgefunden hat.

Die Beziehung des Fiskus zum herrenlosen Land regelt sich daher nach den auf Grund der Gebietshoheit zur Anwendung gebrachten Gesetzen.[122]) Die Schutzgebietsgesetze lassen in öffentlichrechtlicher Hinsicht dem Inhaber der Staatsgewalt, also dem Kaiser und seinen Organen, freie Hand. Dies gilt aber immer nur zugunsten der unbehinderten Verwaltungstätigkeit der Beamten. Sie sind also zwar nicht genötigt — wie im Falle des Privat-, Straf- und Prozeßrechts —, heimische, also insbesondere preußische Rechtsgrundsätze anzuwenden, aber sie sind selbstverständlich befugt, es zu tun. Ist dann eine bestimmte, stets in einer Richtung verfolgte Praxis nachweisbar, so ist für die Fälle dieser Praxis dasjenige heimische Gesetz ohne Zweifel anzuwenden, welches diese Praxis befolgt hat.

Für unsere Frage ist also zweierlei zu beweisen: erstens daß in Preußen das Prinzip der Regalität herrenloser Grundstücke galt; zweitens, daß die Verwaltungspraxis diesen gesetzlichen Grundsatz in den Schutzgebieten angewandt hat.

Die Regalität der herrenlosen Grundstücke, d. i. ein öffentliches ausschließliches Aneignungsrecht des Fiskus, in Hinsicht auf solche ist übrigens in der kolonialrechtlichen Theorie, insbesondere auf Grund der Forschungen in der französischen Literatur,[123]) anerkannt.[124]) In Preußen ist dieser Satz,

---

[120]) Vgl. vor allem: Hamelin, a. a. O., S. 56, 57 ff. (Les notions de souveraineté et propriété ont été longtemps confondues); ferner Heimburger, a. a. O. S. 16, 24.

[121]) Vgl. bes.: v. Stengel, Herrenloses Land in den deutschen Schutzgebieten, Koloniales Jahrbuch, 1894, Bd. 7, S. 10 ff.

[122]) Ob die Gebietshoheit ihrerseits als Recht am Staatsgebiet (Laband) oder im Staatsgebiet (Fricker) zu beurteilen ist, erscheint für unsere Frage unerheblich. Anderer Meinung: Schlimm, Grundstücksrecht der Kolonien, S. 33 f.

[123]) Hamelin, a. a. O. S. 59.

[124]) Vgl. unter vielen anderen: v. Stengel, a. a. O. im Kol.-Jahrbuch, VII, S. 13, wo ein kurzer historischer Überblick vom Lehnrecht bis A. L. R. und Code civil, Art. 713, gegeben ist.

mindestens bis 1900,[125]) Gesetz: §§ 8 ff. A. L. R. II, 16 und A. L. R. II, 15. Diese Bestimmungen sind befolgt in Deutsch-Südwestafrika,[126]) Deutsch-Neu-Guinea[127]) und anderen hier nicht interessierenden Schutzgebieten, indem die Kaiserlichen Kommissare usw. vorschrieben, daß zur Aneignung herrenlosen Landes die Genehmigung derselben erforderlich sei. Der Grundgedanke dieser Verordnungen zieht sich durch die gesamte koloniale Rechtsentwicklung dieser Materie hindurch, und hat selbst jetzt nach definitiver Regelung im Sinne des BGB. sich noch in wichtiger Beziehung erhalten.[128]) Daß schließlich auch die Zentralverwaltungsbehörden diesem Grundsatz folgten, geht aus der einfachsten Tatsache der — Konzessionserteilung selbst hervor. Denn nur auf Grund der Bodenregals läßt sich überhaupt eine unmittelbare oder mittelbare Verfügungsbefugnis des Fiskus über das herrenlose Land konstruieren. Dasselbe gilt von der Erteilung des Neu-Guinea-Schutzbriefs und der Jaluitvereinbarung, welche, soweit sie Rechte zur Aneignung des Grund und Bodens verleihen, auf dem gleichen Grundgedanken beruhen.

Nur scheinbar gilt Besonderes für die Kamerun- und die neueren ostafrikanischen Konzessionen. Die Kronlandverordnungen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun vom 26. November 1895[129]) und vom 15. Juni 1896[130]) erklären nämlich das herrenlose Land dieser Schutzgebiete zu Kronland, an welchem das Eigentum dem Reiche zusteht. Diese Kaiserlichen Verordnungen stützen sich auf § 3 Ziff. 2 des a. SchGG. und haben danach die Kraft kolonialer Gesetze, welche das heimische Grundstücksrecht außer Kraft setzen. Der von ihnen neu eingeführte Rechtszustand entspricht dem, den auch das BGB. im Jahre 1900 in Deutschland geschaffen hat.[131]) Alles bisher herrenlose Land wird kraft Gesetzes privates Eigentum des Fiskus.[132]) Diese Gesetze durch-

---

[125]) Mit dem BGB. hat sich der heimische Rechtszustand geändert. Da nach den Grundgedanken des BGB. und seiner Ausführungsgesetze herrenloses Land offenbar als nicht mehr vorhanden tatsächlich angesehen wird, so hat sich die Regalität des früheren Rechtes nur noch im § 928 II BGB. erhalten. Im übrigen ist, wie § 1 der Königlichen Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 13. Nov. 1899 (GS. 516) konstatiert, der Fiskus kraft Gesetzes Privateigentümer des bisher herrenlosen Grund und Bodens. Einen ähnlichen Vorgang werden wir sogleich für die Schutzgebiete D.-Ostafrika und Kamerun zu behandeln haben. — Wollte man übrigens II, 16 A. L. R. als Privatrecht auffassen, so würde die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen unmittelbar aus § 2a SchGG., § 3a KGG. folgen. Es ist jedoch mit Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. III, 3. Aufl., 1904, S. 292, gegenüber Art. 89 Ziff. 1c des preuß. Ausführ.-Ges. z. BGB. v. 20. Sept. 1899 nochmals zu betonen, daß es sich ausschließlich um öffentliches Recht handelt, so daß das Aneignungsrecht des Staates, ebenso wie noch erhaltene öffentliche Aneignungsrechte anderer (Weichbildrecht, Auenrecht) noch heute in Kraft stehen.

[126]) VO. d. K. Kommissars vom 1. Oktober 1888 (I, 299).

[127]) Vgl. § 3 der Ausf.-Best. des Gouv. zur KVO. v. 21. Nov. 1902 vom 22. Juli 1904 (VIII, 158).

[128]) §§ 5 und 25 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Nov. 1902 (VI, 4).

[129]) II, 200.

[130]) II, 232.

[131]) S. Anm. 125.

[132]) Ein etwaiger Zweifel, ob nicht unter dem Worte „Eigentum" allgemein nur ein Aneignungsrecht verstanden werden müsse, wird behoben durch das Amendement der Kamerunner Kronlandverordnung: „als herrenlos Kronland", vgl. außer v. Bornhaupt bes.: Köbner, bei Holtzendorff-Kohler, Bd. II, S. 1127.

brechen diesen ihren Grundsatz jedoch in einer wesentlichen Beziehung. Nach § 12 kann nämlich der Reichskanzler dem Gouverneur die Befugnis beilegen — natürlich kann er auch selbst diese Befugnis gebrauchen! — einzelne Personen zu ermächtigen, ihrerseits Land aufzusuchen und es als herrenlos vorläufig in Besitz zu nehmen. Aus dieser Bestimmung folgt: Das den Verordnungen zu Grunde liegende Prinzip ist das Bodenregal des Reiches; auf Grund dieses Regals oder ausschließlichen Aneignungsrechtes wird das anzueignende Land uno actu kraft Gesetzes in das Eigentum des Reichs gebracht. Aus naheliegenden praktischen Gründen aber soll das Aneignungsrecht in einzelnen Gebieten lieber so ausgeübt werden, daß auf Verfügung der Verwaltungsbehörden Privatpersonen die Verwertung, d. i. Ausübung dieses Aneignungsrechtes oder Regales gestattet werden kann. Das Gesetz ermächtigt also den Fiskus, in bestimmten Fällen auf sein Eigentum an solchen Gebieten zu verzichten und sein für diese Fälle aufrechterhaltenes Regal oder bloßes Aneignungsrecht auszuüben bezw. zu verleihen. Diese Bedeutung hat die Erteilung der bezeichneten Konzessionen, in denen ausdrücklich auf die Kronlandverordnungen Bezug genommen ist. Wie sehr sich das Reich die aus der Regalität folgende Kontrolle trotz einer in der Hauptsache erfolgten Überlassung des Regals zur Ausübung doch vorbehalten hat, folgt aus der Gestattung einer nur „vorläufigen" Besitznahme des Landes durch die Konzessionäre.

Die Rechtsbeziehungen des Reiches zum Grund und Boden sind also in Rücksicht auf sämtliche Konzessionsgebiete öffentlichrechtlich. Öffentlichrechtlicher Natur sind aber schließlich auch die mit den eingeborenen Häuptlingen usw. abgeschlossenen Verträge der Deutschostafrikanischen Gesellschaft und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika bezw. ihrer Rechtsvorgänger. Der Beweis ist bei beiden Fällen grundsätzlich gleich zu führen. Da indes die öffentlichrechtliche Natur der ostafrikanischen Verträge kaum bestritten war, und da vor allem die Rechte aus diesen Verträgen abgelöst sind, so erörtern wir hier nur die nunmehr[133]) allgemein bekannten und unstrittenen Verträge der südwestafrikanischen Kolonialgesellschaft.

Die völkerrechtliche Okkupation Südwestafrikas ist zum Schutze der Lüderitz'schen Erwerbungen geschehen. Dessen tatsächlicher Besitzstand wird damit in einen Rechtszustand verwandelt.[134]) Der okkupierende Staat tut aber noch mehr. Nämlich auch die Besitz- und Machtverhältnisse der Eingeborenen werden der humanen, neueren Völkerrechtslehre[135]) zufolge als Rechtsverhältnisse anerkannt. Dementsprechend sind auch die Vereinbarungen usw., durch welche Nichteingeborene[136]) zu den Eingeborenen in Beziehungen traten,

---

[133]) Vgl. Kohler-Simon, Gutachten, a. a. O., oben S. 14 f.
[134]) S. oben.
[135]) Näheres vgl. bei Adam, a. a. O. S. 233 ff. u. a.
[136]) Bezüglich der Ausländer liegt z. B. in dem erwähnten deutsch-englischen Abkommen vom 1. Juli 1890 eine Verpflichtung Deutschlands vor, die Erwerbungen von Engländern „anzuerkennen".

als rechtserheblich anzusehen. Welches Recht aber für die Ausübung, d. h. aber für die rechtliche Beurteilung der „Rechte" Anwendung finden soll, bestimmt sich, wie z. B. Art. 8 des Abkommens zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890[137]) ausdrücklich hervorhebt, „nach den an Ort und Stelle gültigen Gesetzen".

Es findet also das im SchGG. bezw. KGG. eingeführte deutsche Recht Anwendung. In welche Rechtsformen dieses heimischen Rechtes sich die Eingeborenenrechte und insbesondere die auf Verträgen mit Eingeborenen beruhenden Rechtstitel der Europäer einfügen lassen, ist keinesfalls nach dem Wortlaut der Verträge etwa zu beurteilen. Vielmehr ist aus dem Studium des Eingeborenenrechtes,[138]) der genauen Untersuchung der einzelnen Rechtstitel, ihres Zwecks und ihrer tatsächlichen Voraussetzungen ein Anhaltspunkt zu gewinnen.

Fragen wir nach der rechtlichen Natur der Lüderitz'schen Kaufverträge, so muß zunächst festgestellt werden, daß sie in dem oben bezeichneten Sinne nicht als Kaufverträge im Sinne des Privatrechts anerkannt werden können. Denn wenn auch Kohler[139]) der Nachweis gelungen sein mag, daß das Bantu-recht bereits Privateigentum[140]) kennt, so ist doch die Rechtsbeziehung der Häuptlinge zu ihren gewaltigen Gebieten, selbst wenn es sich um Inland und Inländer handeln würde, mit Rücksicht auf die Größe, die ungenaue Begrenzung des Gebietes und schließlich die ungemein lose tatsächliche Beziehung der Kapitäne zum Land als *keine* privatrechtliche anzuerkennen.[141]) Da aber, wie Simon und Kohler[142]) überzeugend nachgewiesen haben, eine rechtlich anzuerkennende Beziehung der Häuptlinge zum Grund und Boden und ihre Verfügungsbefugnis vorhanden war, so fragt sich, welche andere Rechtsform für die Rechte der Häuptlinge in Betracht kommt. Ohne Schwierigkeit bietet sich da ebenfalls die Annahme eines den Häuptlingen zustehenden Boden-*regals*. Als solches ist das Recht derselben und seine Wirkungen auch tatsächlich anerkannt worden, wie sich daraus ergibt, daß das, wie wir nachzuweisen versuchten, auf der Regalität beruhende Recht der deutschen Regierung zur Konzessionserteilung in völlig gleicher Weise gestaltet ist. Hierin liegt der Grund, daß die Gerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in der bisherigen Praxis so häufig mit den Regierungskonzessionen auf eine Linie gestellt werden, ja geradezu als solche bezeichnet werden[143]).[144])

---

[137]) I, 99. — Rechtlich und logisch verfehlt scheinen mir die Ausführungen Hesses a. a. O., Bd. I, S. 313 f.

[138]) Vgl. Kohler, Gutachten, a. a. O. S. 71 f., 75 ff.

[139]) a. a. O.

[140]) Ob Individual- oder Stammes-Privateigentum ist, wie H. Veit-Simon, a. a. O., hervorhebt, gleichgültig.

[141]) Wie oben S. 34 f. näher ausgeführt.

[142]) a. a. O.

[143]) S. oben S. 3, S. 17.

[144]) Ein anderer Gedanke ist der: man kann annehmen, daß die Häuptlinge bei Proklamation der Grenzen ihres Gebietes ein nach der Okkupation als solches anerkanntes Gesetz erlassen haben, kraft dessen sie, ähnlich wie in den Kronlandverord-

Der Inhalt sämtlicher Konzessionen, einschließlich derjenigen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika betrifft also nach den vorstehenden Ausführungen mindestens auf Seite des die Konzession Erteilenden ausschließlich öffentliche Berechtigungen. Solche kann aber die Zentralverwaltungsbehörde des Reiches niemals als Gegenstand privatrechtlicher Verträge anerkennen, geschweige denn sie selbst zum Gegenstand der Privatabmachung machen. Denn es ist ein alter, stets[143]) anerkannter Grundsatz, daß öffentliches Recht nie privatrechtlichen Vereinbarungen unterliegen kann.[144]) Deshalb sind die Konzessionen keine privatrechtlichen Verträge.

§ 7.

Sind die Konzessionen Privilegien?

Während die privatrechtliche Auffassung der Konzessionen ziemlich vereinzelt geblieben ist, haben sich die meisten Schriftsteller teils dem Sinne nach, teils ausdrücklich der Ansicht angeschlossen, daß die Konzessionserteilung eine Privilegierung, der Konzessionsinhalt mithin ein Privileg darstelle. Als Begründer dieser Ansicht kann man v. Stengel[147]) ansehen, der zwar durch das Hineintragen privatrechtlicher Elemente — Schenkung oder Schuldübernahme — seine Meinung sehr verschleiert. Gerstenhauer[147]) dürfte sie ebenfalls im Sinne der Privilegien verstanden haben. Am entschiedensten vertritt Hesse[147]) den Standpunkt der Privilegierung.

Bei der Einzelbesprechung der — südwestafrikanischen — Konzessionen schließt Hesse, die Konzessionen seien Privilegien, diese Sondergesetze, Gesetze aber könne nur der Gesetzgeber erlassen, mithin seien die von der Verwaltungsbehörde erteilten Konzessionen „von Anfang an nichtig". Später[148]) widerspricht sich Hesse und meint, die Konzessionen seien Entwürfe der erst zu erteilenden Privilegien, Gesetzentwürfen vergleichbar, in einigen Fällen seien privatrechtliche Verträge (!) über die Erteilung eines Privilegs geschlossen.[149]) Solche sind naturgemäß[150]) unwirksam.

---

nungen, das herrenlose Land als ihr, der Souveräne, Privateigentum erklärten. Indes widerspricht diese Annahme, die schließlich auch zu keinen anderen Konsequenzen führt, als die, zu denen die im Text vertretene Ansicht kommen wird, denjenigen Rechts- und politischen Grundsätzen, in deren Beachtung die Anerkennung der öffentlichrechtlichen Stellung der Häuptlinge erfolgt ist.

[145]) D. II, 14 I. 38: Jus publicum privatorum pactis mutari non potest (Papinian).

[146]) Vgl. Seufferts Archiv, Bd. 19, S. 326 f.; ferner v. Kamptz, Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes, S. 433, sowie die ständige Judikatur des pr. Oberverwaltungsgerichts vom 12. Bande ab, sowie des Reichsgerichts in Zivils., bes. Bd. 49, S. 222.

[147]) S. oben.

[148]) Bd. I, S. 359, wo die Ausführungen auch schon zu S. 357 in Widerspruch stehen.

[149]) § 8 der Hanseat. Konzession und Art. 3 der Kamaskhoma-Vereinbarung.

[150]) Vgl. § 70 Einl. A. L. R. und § 36 der Königl. Verordnung vom 26. Dezember 1808 (GS. S. 464).

Die Praxis der deutschen Kolonialbehörden kritisierend spricht Hesse einmal[151]) „von einer heillosen Verwirrung im Konzessionswesen". Ist eine solche vorhanden, so beruht sie, insoweit sie rechtlicher Natur ist, zum größten Teil auf der kritiklosen, unwissenschaftlichen Anwendung des Privilegienbegriffes auf die Konzessionen.[152])

Hesse geht von der Definition des Privilegs aus, welche das Reichsgericht, Band 4, S. 417, gibt. Die hier anerkannte Definition „als der durch einen Akt der Staatshoheit erfolgenden unmittelbaren Beschaffung einer einzelnen Berechtigung im subjektiven Sinne gegenüber einer objektiven Rechtsnorm" erläutert das Reichsgericht durch folgenden Zusatz: „Das Privileg wird individuell bestimmten Personen gewährt und gibt diesen ein Vorrecht als ein unmittelbar entstandenes . . . wohlerworbenes Recht und fällt *nicht* zusammen mit einer Ausnahmebestimmung oder Exemption, welche in einem Gesetze einer gewissen Klasse von Personen . . ., nicht . . um ihrer Bevorzugung willen, sondern aus . . . innerlichen Gründen . . . beigelegt ist." Hesse hält diese von ihm zitierte Begriffsbestimmung ohne weiteres auf die Konzessionen für anwendbar. Er übersieht, daß das Reichsgericht vielmehr im Gegensatz zum römischen Recht[153]) den für das preußische Recht[154]) aufgestellten Satz vertreten will, daß ein Privileg nicht ein römisch-rechtliches jus singulare, d. i. eine im gemeinen (objektiven) Recht enthaltene Besonderheit für bestimmte Ausnahmepersonen oder Fälle darstelle, sondern eine auf Spezialrechtsnorm beruhende *Befreiung* vom gemeinen Rechte.[155]) In diesem Sinne definieren auch Hinschius,[156]) Heimbach,[157]) Gierke[158]) u. a. Das kanonische Recht selbst spricht an einer für die grundsätzliche Auffassung des Privilegienbegriffes wichtigen Stelle[159]) ebenfalls von *libertas* . . . privilegio exemptionis.

Die für die Beurteilung der kolonialen Verhältnisse maßgebende Begriffsbestimmung des preußischen Rechts[160]) gipfelt also darin, daß das Privileg ein Vorrecht des Privilegierten begründet, welches ihn vom gemeinen Rechte ausnimmt, welches also andere, dem gemeinen Rechte unterstehende Personen nicht haben.

Dies aber trifft auf die Konzessionen grundsätzlich nicht zu.

---

151) a. a. O. S. 355.

152) Gehen doch bei Hesse die Widersprüche, Verwechselungen und Ungenauigkeiten so weit, daß er nicht einmal klarstellt, ob die angeblichen Privilegien öffentliches oder Privatrecht enthalten. Er scheint jede subjektive Berechtigung (S. 354) für eine privatrechtliche zu halten, zumal er fortwährend §§ des A. L. R. privatrechtlichen Inhalts und des BGB. zitiert.

153) Vgl. Dernburg, Pandekten, 6. Aufl., I, S. 192 f.

154) Vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatr. I, S. 76 f.

155) Vgl. Stammler, Privilegien und Vorrechte, Halle 1903, S. 10 f., S. 14 f.

156) Hinschius, in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, 1889, Bd. II, S. 303 f.

157) Heimbach, in Weiskes Rechtslexikon, Bd. 8, S. 493, 501.

158) Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, § 34, S. 302 f.

159) c. 1, VI, 5, 7.

160) Vgl. oben S. 20.

1. Für die Landgerechtsame der Konzessionäre zunächst ergibt sich ohne weiteres aus den obigen[161]) Ausführungen, daß nach „gemeinem Rechte" der Schutzgebiete das Aneignungsrecht am herrenlosen Land nicht jedermann, sondern nur dem Fiskus zustand. Die dem Fiskus rechtlich mögliche Verleihung dieses Aneignungsrechtes geschieht nicht im Gegensatz zum gemeinen Rechte, sondern auf Grund desselben. Daher ist von einer Sonderberechtigung, einem Privileg insoweit keine Rede.

2. Das gleiche gilt von den Minenrechten[162]) der Konzessionäre. In Deutschostafrika, wo seit 1898 Bergbaufreiheit gilt, sind in § 6 der Kaiserl. Verordnung vom 9. Oktober 1898 die künftigen Konzessionsgebiete von diesem Grundsatz ausgenommen.[163])

Übrigens kann auch in den übrigen Schutzgebieten, selbst wenn daselbst der Grundsatz der Bergbaufreiheit eingeführt gewesen wäre, aus inneren Gründen nicht von Privilegien gesprochen werden. Denn dieser Grundsatz hätte zur Zeit der Privilegienerteilung beinahe lediglich eine theoretische Bedeutung gehabt. Denn nur mit größter Mühe und, heute so nachteiligen, Opfern vermochte[164]) es die Regierung, die Konzessionsgesellschaften für die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete, insbesondere die Ausbeutung der Bergschätze zu gewinnen. Ein Privileg aber begünstigt Einen vor Vielen; man kann aber nicht von einem Privileg sprechen, wenn es an Konkurrenz fehlte.

3. Falsch ist es ferner, von einem Eisenbahnprivileg zu sprechen. Diese Ansicht[165]) gründet sich augenscheinlich[166]) auf die Meinung Gleims,[167]) die da sagt, Eisenbahnkonzessionen hätten überhaupt den Charakter eines Privilegs. Dies aber ist in seiner allgemeinen Fassung unzutreffend.[168]) Zwar bringt die Reichsgewerbeordnung den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur Anwendung. Aber selbst abgesehen von der Frage, ob dieses Reichsgesetz in den Schutzgebieten gilt[169]) und inwieweit,[170]) nimmt § 6 RGewO. Eisenbahnunternehmungen ausdrücklich von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit aus. Daher

---

[161]) Oben S. 21.

[162]) Vgl. oben S. 20. — Die Erteilung der Gibeonkonzession läßt sich formell für die Ansicht der Privilegierung verwenden (KBO. v. 18. Sept. 1904, VIII, 225). Die Bergverordnung, die Bergbaufreiheit einführte, ist aber erst von 1905.

[163]) S. oben S. 20.

[164]) S. oben S. 18.

[165]) Hesse, a. a. O. S. 348.

[166]) Vgl. v. Stengel, a. a. O. (1904), S. 335.

[167]) Gleim, in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechtes, 1889, Bd. I, S. 836 f. Vgl. auch Heimbach, in Weiskes Rechtslexikon, a. a. O.; dagegen Hinschius in v. Stengels Wörterbuch a. a. O. S. 309 f.: „Von der Konzession ist das Privileg dadurch unterschieden, daß die erstere keinen neuen Rechtszustand begründet, sondern ein Akt des staatlichen Prüfungs- und Aufsichtsrechts ist, welches für gewisse Fälle gesetzlich (d. i. also gemeinrechtlich!) . . . festgelegt ist."

[168]) „Ein für jedermann bestehendes Recht, Eisenbahnen zu bauen", wie Hesse, S. 348, sagt, gibt es nicht.

[169]) §§ 2, 3 SchGG., § 18 KGG., früher § 3a KGG.

[170]) Vgl. Edler von Hoffmann, Das deutsche Kolonialgewerberecht, 1906.

kann eine ausschließliche Eisenbahnkonzession keine vom gemeinen Rechte abweichende Sonderberechtigung, kein Privileg sein.

4. Was endlich die Steuerrechte der Konzessionäre anlangt, so meint Hesse[171]) allerdings, daß hier ein „Steuerprivileg" vorläge, bedürfe „keines weiteren Beweises"! Der Beweis hätte doch wohl geführt werden müssen, denn rechtliche Gründe sprechen lediglich gegen die Privilegieneigenschaft. Zur Zeit der Konzessionserteilungen gab es in den Schutzgebieten keine allgemeinen Steuer- oder Zollgesetze[172]),[173]) sondern nur Verwaltungsverordnungen. Eine Befreiung von einer gemeinrechtlichen Steuer- oder Zollast konnte also nicht stattfinden, da eine solche nicht existierte.[174]) Deshalb ist auch kein Steuer- oder Zollprivileg denkbar.

§ 8.

Die rechtliche Natur der Konzessionen.

Die bisherigen negativen Erörterungen, die behandelten, was die Konzessionen nicht sind, haben wenigstens über die Natur derjenigen Rechte aufzuklären gesucht, kraft deren die konzessionierenden Behörden die Konzessionen erteilt haben können. Denn in dieser Hinsicht bedurften nur die Land- und Bergrechte einer Untersuchung: über das Wesen der Eisenbahn-, Steuer- und Zollrechte kann ein Zweifel nicht auftauchen. Indes ist durch die Ermittlung der Rechte, welche der Konzessionserteilung zugrunde liegen, noch nicht die Einsicht dessen gewonnen, was die Konzessionen selbst sozusagen in prozessualer oder rechtspolitischer Hinsicht sind.

Die Konzessionen[175]) sind — was ihr Name sagt: nämlich Konzessionen in demselben Rechtssinne, in dem dieser Begriff überhaupt in der deutschen Rechtssprache, also insbesondere im Sprachgebrauch der Reichsgewerbeordnung,[176]) vorkommt.

Eine Konzession heißt danach eine staatliche Verwaltungsmaßregel, welche die Erlaubnis oder Genehmigung zu Handlungen oder Unternehmungen erteilt, die ihrer öffentlichen Bedeutung wegen (oder wegen der damit verbundenen Nachteile, Gefahren und Belästigungen) kraft Gesetzes nicht jedermann freigegeben sind.[177])

---

[171]) a. a. O. S. 349.

[172]) Vgl. Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892 (I, 7).

[173]) Vgl. Florack, Die Schutzgebiete ꝛc., S. 50.

[174]) Davon unabhängig ist die Frage, inwieweit die konzessionierten Steuer- und Zollrechte einer späteren Gesetzgebung gegenüber standhalten. Hierüber ist noch zu sprechen.

[175]) D. ist in dem oben S. 17 festgestellten Sinne.

[176]) Ferner im preußischen Eisenbahngesetz vom 3. November 1838.

[177]) S. §§ 16 f., 29 ff. der Reichsgewerbeordnung. Die lex generalis sagt nicht: die bezeichneten Unternehmungen werden verboten, (dann würde die Konzessionierung doch eine Privilegierung darstellen!) sondern bestimmt: der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt für diese, wie für alle Unternehmungen, doch soll ihrer Gefährlichkeit usw. wegen polizeiliche Kontrolle stattfinden.

I. Am klarſten iſt dieſe rechtliche Natur der Konzeſſionen im Sinne der heimiſchen Geſetze da, wo ſie eine Eiſenbahnkonzeſſion enthalten. Die Erteilung einer ſolchen hat dieſelbe Bedeutung wie in dem preußiſchen Geſetz vom 3. November 1838. Daß die Eiſenbahnbauerlaubnis als eine ausſchließliche erteilt iſt, hat ſeinen Grund in der lediglich politiſchen Erwägung, daß der erteilenden Behörde ſelbſt an der Durchführung des Eiſenbahnbaus ſehr viel gelegen war, und daß ſie daher den Konzeſſionären durch Ausſchluß jeder Konkurrenz entgegenkommen wollte. Die gleiche ratio waltet bei den §§ 26 ff. des preußiſchen Eiſenbahngeſetzes ob. Grundſätzlich in gleicher Weiſe iſt die Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb von Eingeborenengrundſtücken zu beurteilen. Während nach § 35 der RGewO. in der Heimat der gewerbsmäßige Handel mit ländlichen Grundſtücken zwar freigegeben iſt, aber polizeilich verboten werden darf, iſt die Erwerbung von Eingeborenenland in allen Schutzgebieten ſchon ſehr bald nach Beginn der Schutzherrſchaft[178]) durch Verwaltungsverordnungen polizeilicher Natur verboten.[179]) Die zentrale Verwaltungsbehörde hat nun konzeſſionsweiſe den Erwerb des Bodens — als Produktionsfaktors[180]) — durch die Handelsgeſellſchaften geſtattet.

Nicht ganz ſo einfach liegen die Rechtsverhältniſſe bei der Verleihung der Land- und Berggerechtſame. Wir haben geſehen, daß das Aneignungsrecht des Staates am Boden und ſeinen Schätzen ein Regal bedeutet. Die Rechtslage der verleihenden Behörde regelt ſich daher in Bezug auf die Berggerechtſame nach denſelben Grundſätzen, wie ſie das A. L. R. II, 16, §§ 69 ff. aufſtellte. Das Bodenregal dagegen läßt ſich etwa mit den Grundſätzen des Jagdregals — A. L. R. II, 16, §§ 30 ff., 39 — beurteilen, welches ſich allerdings auf die Aneignung beweglicher Sachen bezieht.[181])

Eine Verleihung dieſer dem Staate zuſtehenden Regalrechte kann nur dann den Charakter einer Konzeſſion haben, wenn die verliehenen Gerechtſame zu handels- und gewerbsmäßiger Ausbeutung beſtimmt ſind. Es kommen hier in der Perſon der erteilenden Behörde zwei (vgl. die Entſch. des Reichsgerichts, Bd. 64, S. 137; unten Anm. 197) Momente zuſammen: einmal iſt der an ſich Alleinberechtigte der Staat als Inhaber des Regals; dann aber iſt die Verleihung dieſes Regals als zu Gewerbszwecken geſchehend von ſolchem öffentlichen Intereſſe, daß der Staat auch in ſeiner Eigenſchaft als Inhaber der Polizeigewalt die Erlaubnis zu dem Betriebe zu geben hat. Beides trifft

---

178) Wie auch heute noch wenigſtens Genehmigung erforderlich iſt: § 11 der Kronlandverordnungen v. 26. VI. 1895 und 15. VI. 1896 (II, 200 u. 232); Ausf.-Beſt. der Gouverneure von Deutſch-Neuguinea und Südweſtafrika zur Kaiſ. VO. v. 21. Nov. 1902, vom 22. VII. 1904 (VIII, 158) u. 23. V. 1903 (VII, 114).

179) Aus naheliegenden kolonialpolitiſchen Gründen: das bodenreformeriſche Prinzip iſt bekanntlich in der Landordnung von Kiautſchou am reinſten zur Durchführung gelangt.

180) S. oben Anm. 109.

181) Daß die Rechtsgrundſätze der beweglichen Sachen vor Einführung des Grundbuchs auf unbewegliche Anwendung finden können, beſtätigt die Entſch. des Reichsgerichts in Strafſachen, Bd. 21.

auf die Verleihung der Land- und Minenrechte zu: Daß die Verwertung des Grund und Bodens, der Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft und von Bergbau — § 11 SchGG. — ein Gewerbe der Handelsgesellschaften, der Grund und Boden ein Handelsobjekt des Großhandels darstellt, ist schon wiederholt dargetan. Im allgemeinen freilich[182]) kann die Befugnis, eine gewerbliche Konzession zu erteilen, auch wenn Gewerbefreiheit grundsätzlich nicht gilt,[183]) und wenn die Voraussetzungen des § 10 A. L. R. II, 17 nicht Platz greifen, nur kraft gesetzlicher Ermächtigung erlangt werden.

Anders in unserem Falle. Der Staat als Inhaber des Regals ist der einzige, dem die Rechte zustehen, deren gewerbsmäßige Ausübung grundsätzlich konzessionspflichtig sein würde. Derselbe Staat ist aber auch gleichzeitig der Inhaber desjenigen Hoheitsrechtes, das ein den Konzessionszwang festsetzendes Gesetz schaffen würde: dem Ermessen des Staatsorgans müßte dann die Erteilung oder Versagung der Konzession anheimgestellt sein. Da überdies hier die gleiche Zentralverwaltungsbehörde sowohl die Verfügung über die Regalien besitzt, als auch das etwaige Recht einer Konzessionserteilung, bedarf es einer solchen gesetzlichen Ermächtigung zur Konzessionierung als überflüssig nicht. Denn das Ermessen derselben Behörde würde über die Konzessionierung zu befinden haben, die auch schon die Erteilung derjenigen Rechte in der Hand hat, von deren Besitz die Möglichkeit eines etwa konzessionspflichtigen Gewerbebetriebes überhaupt abhängt.

Der Staat verleiht also sein Regal dadurch, daß er als gleichzeitiger Inhaber der Verwaltungsmacht konzessioniert, die Benutzung des Regals gewerbsmäßig vorzunehmen. Die Überlassung des Aneignungsrechtes, sowie des Bergregals hat daher den Charakter einer Konzession in dem oben bezeichneten Sinne.[184])

An diesem wahren Konzessionscharakter wird nichts geändert, wenn zivilrechtliche Nebenabreden hinzutreten, auch nicht, wenn das ganze künftige Rechtsverhältnis in zivilrechtlichen Formen geregelt ist. Bei den beiden neueren ostafrikanischen Konzessionen nämlich ist die Konzessionierung hinsichtlich der Bodenrechte derart erfolgt, daß die Konzessionäre den Auftrag und die Ermächtigung erhalten, das Aneignungsrecht des Staates an seiner Statt, aber für ihn auszuüben. Der Staat erwirbt vermittels der Aneignungshandlungen der hierfür konzessionierten Gesellschaften das Eigentum an dem abgegrenzten Land. Gleichzeitig ist er als Fiskus verpflichtet, dieses Land den Konzessionären zu Erbpacht[185]) zu belassen.[186])

---

[182]) Vergl. Hinschius, a. a. O.; §§ 16 ff. RGewO.

[183]) v. Hoffmann, a. a. O. und Deutsches Kolonialrecht (Göschen), 1907, S. 74 f.

[184]) Rechtlich die gleiche Art einer „Erlaubnis" finden wir bereits im § 85 A. L. R. II, 16.

[185]) § 91 des preuß. Gesetzes vom 2. März 1850 (GS. 77) dürfte gemäß § 3 SchGG., § 20 KGG. nicht zur Anwendung kommen, da er Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, an denen es im Schutzgebiete fehlt.

[186]) Dieser Fall der dinglichen Surrogation ist § 588 II BGB. vergleichbar.

Die Land- und Berggerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sind von gleicher Art, wie die aus den Regierungskonzessionen folgenden. Denn die aus den Verkaufs- usw. -Verträgen mit den Häuptlingen fließenden Rechte sind in dieselben Rechtsformen zu bringen, wie sie die Regierung angewendet hat.[187]) Die Häuptlinge, in beschränkter, der Selbstverwaltung ähnlicher[188]) Machtfülle anerkannt, können nicht mehr Rechte verleihen, als es die Regierung kann.

II. Auch in formeller Hinsicht bestätigt sich die Ansicht von dem Charakter der Konzessionen im obigen Sinne. Zwar bestehen gesetzliche Bestimmungen über die Form derselben und die Zuständigkeit der erteilenden Behörde in den Schutzgebieten nicht. Wenn wir aber selbst annehmen, daß die — jetzigen — §§ 2, 3 SchGG. 19, 20 KGG., die für das Zivilrecht die nötigen Garantien und Bindungen schaffen wollen, entsprechend für das öffentliche Recht gelten, so sehen wir, daß die Grundsätze des heimischen, d. i. preußischen Rechtes unsere Auffassung nur unterstützen.

Was zunächst die Eisenbahnkonzessionen anlangt, so ist in Preußen für die Neuanlage überhaupt landesherrliche Genehmigung erforderlich, im übrigen erteilt der Minister als Zentralverwaltungsbehörde die erforderlichen Erlaubnisse.[189]) In den Schutzgebieten ist zur Zeit der Konzessionserteilungen die ratio einer landesherrlichen Genehmigung fortgefallen, da es dort überhaupt noch keine Eisenbahnen gab, mithin auch von einer Neuanlage, die im Verhältnis zu bereits Bestehenden im Gesetze gedacht ist, nicht die Rede sein konnte. Folglich war für die Konzessionierung die Zentralverwaltungsbehörde der Schutzgebiete, also der Reichskanzler, zuständig.[190]) An seiner Stelle war auch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zuständig. Zwar können auf Grund des Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 (RGBl. 7) nur die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten *obersten* Reichsbehörden mit dessen Stellvertretung beauftragt werden. Aber diese Stellvertretung bezieht sich nur auf die Gegenzeichnung kaiserlicher Verordnungen. Im übrigen kann der Reichskanzler[191]) ebenso wie jeder preußische Minister in den meisten Verwaltungsangelegenheiten durch die Vorstände der zentralen Abteilungen vertreten werden, die in seinem Auftrage zeichnen. Als eine solche zentrale Abteilung muß die Kolonialabteilung auch schon vor ihrer Erhebung zum Staatssekretariat angesehen werden, obwohl sie nicht dem Reichskanzler unmittelbar untersteht. Dies folgt aus ihrer inneren Bedeutung und daraus, daß diese Auffassung bereits in manchen Verordnungen, z. B. im

---

187) Vergl. oben.
188) S. oben.
189) Vergl. §§ 4 ff. des preuß. Eisenbahngesetzes v. 3. XI. 1838.
190) Als Reichs- und „Kolonialminister": vergl. Florack, a. a. O. S. 34 und die daselbst Zitierten.
191) Es mag dahin gestellt bleiben, ob dies auch dann gilt, wenn Gesetze (z. B. § 15 SchGG.) oder Verordnungen (z. B. Zoll-VO. v. 1. VII. 1902) ausdrücklich den Reichskanzler ermächtigen.

§ 27 der Kaiserl. Verordnung vom 21. November 1902[192]) vertreten ist. Der den Eisenbahnbau betreffende Teil der Konzessionen ist daher von der zuständigen Behörde erteilt.

Das gleiche gilt von der Konzessionierung der Ausübung der Land- und Bergrechte. Diese sind, wie nachzuweisen versucht ist, nicht als Regalien unmittelbar verliehen, sondern in Form der Konzessionierung ihrer gewerbsmäßigen Ausnutzung. Und schon das A. L. R. hat zwar die Verleihung der Regalien grundsätzlich durch den König geschehen lassen,[193]) dagegen eine unseren Konzessionen wesensgleiche Erlaubnis, wie z. B. im § 85 A. L. R. II, 16, einer Verwaltungsbehörde[194]) übertragen. Außerdem folgt aus den den §§ 109, 114 ff. des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zugrunde liegenden Prinzipien, daß die von den kolonialen Verwaltungsbehörden zuständigermaßen erteilten Konzessionen echte Konzessionen im Sinne der Gewerbeordnung sind.

III. Weniger bedeutungsvolle Teile der Konzessionen, z. B. die Einwanderungs- und Anleihekonzession[195]) für die Südkamerungesellschaft, bedürfen keiner weiteren Erörterung, ebensowenig die vielfachen Konzessionsbedingungen. Es ist nur zu betonen, daß diese nicht mit privatrechtlichen Vereinbarungen verwechselt werden dürfen. Auch die Festsetzung besonderer Gerichtsstände, in der Gibeonkonzession z. B., bedeutet Konzessionsbedingung, keinen Schiedsvertrag.

Dagegen ist die rechtliche Natur der finanziellen Rechte und Pflichten der Konzessionäre noch aufzuklären.

Insoweit die Konzessionen Steuerfreiheit verheißen, bedeuten sie nur tatsächlich, nicht rechtlich erhebliche Erklärungen der Regierung, die etwa denen zu vergleichen sind, die den gesetzgebenden Körperschaften oder Vertretern wirtschaftlicher Interessen die Einbringung eines bestimmten Gesetzentwurfs verheißen. Dasselbe gilt von den Zusagen der Verschaffung des Enteignungsrechtes u. ä.

Die Gewährung zollfreier Einfuhr stellt sich als eine Verwaltungsmaßregel dar, zu der der Reichskanzler in der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juli 1902[196]) mit rückwirkender Kraft ausdrücklich ermächtigt ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Damaralandkonzession hat der Reichskanzler spätestens in Art. IX der von ihm selbst erlassenen Otavikonzession genehmigt.

Die in den Konzessionen statuierte Pflicht der Konzessionäre zur Leistung bestimmter Zahlungen und Gewinnauskehrungen an den Fiskus ist als Erhebung einer Gebühr[197]) für die Erteilung der Konzession unter gleichzeitiger Übertragung des Regals[197]) aufzufassen. Obwohl in dieser

[192]) VI, 4.
[193]) § 28 A. L. R. II, 14.
[194]) Dem Bergamte.
[195]) Vergl. auch § 795 BGB.
[196]) VI, 482.
[197]) Vergl. Tit. 22c des preuß. Stempeltarifs v. 31. VII. 1895. Entscheidung des Reichsgerichts, Bd. 64, S. 137 ff.

Beziehung die Kolonialverwaltungsbehörden völlig ungebunden waren, würde doch auch bei grundsätzlicher Heranziehung heimischer Vorschriften[198]) der Art. 102 der preußischen Verfassungsurkunde keine Anwendung finden können, da er Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, an denen es zur Zeit der Konzessionserteilung in den Schutzgebieten fehlte. Ein derartiger Schutz, wie ihn dieser Art. gewähren will, ist den großen Gesellschaften gegenüber, die in fast völliger Unabhängigkeit ihre Gebiete erst erschließen sollen, um so weniger nötig, als die Gebühr für die Konzessionserteilung in Form einer bestimmten Abgabe auf Grund ihrer vorherigen Einwilligung auferlegt worden ist. Eine derartige Gebührenerhebung in fast vertragsmäßiger Form nach Art des Privatrechts ist dem Staatsrecht bekannt.[199]) Die Gebühr stellt hier nicht sowohl eine Vergütung für die Benutzung staatlicher Anstalten dar, sondern betrifft den rationell gleichen Fall der Gewährung staatlicher Regalien.[197]) Daß, z. B. bei der Jaluitvereinbarung und den Schutzbriefen, durch die Bezahlung aller Verwaltungskosten politisch die Erteilung des Schutzes überhaupt mit abgegolten werden soll, ist nur für die Höhe der Gebühr, nicht aber deren rechtliche Natur erheblich.[200])

IV. Insoweit den Konzessionären polizeiliche Befugnisse übertragen sind,[201]) gibt der § 23 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 die erforderliche Erklärung.

V. Die obige Auffassung der Konzessionen im Sinne einer verwaltungsrechtlichen Erlaubnis, also im Sinne der Gewerbeordnung, steht nicht so sehr in Widerspruch zu den bisher in der Literatur vertretenen Ansichten, wie es den Anschein haben kann. Die von v. Stengel[202]) begründete Ansicht, so sehr sie auch ganz heterogene Begriffe, wie Hoheitsrechte, Privilegien, Monopole, Schenkung, Schuldübernahme, Jagdrecht auf fremden Grund und Boden, Patrimonialgerichtsbarkeit, Zwangs- und Bannrechte, Regalien auf eine Linie stellt und bezüglich der Regalien den Unterschied zwischen maiora und minora[203]) verkennt, stimmt doch in ihrem innersten Kern: daß die Konzessionen öffentlichen Rechts seien, mit der hier vertretenen Meinung überein. Anderseits läßt sich die letztere auch mit der v. Bornhauptschen Behauptung, die Konzessionen enthielten privatrechtliche Elemente,[204]) in gewissem Sinne

198) S. oben.

199) Vergl. Anschütz, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, II, S. 628; ferner Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt usw., 2. Aufl., 1901, S. 97 (Postalische Gebühren u. a.).

200) Die Zahlungen der öffentlichrechtlichen Gesellschaften sind z. T. auch nach den zum Vergleich heranzuziehenden Grundsätzen des preuß. Ges. v. 20. IV. 1892 (GS. 87) zu beurteilen.

201) In dieser Hinsicht ist besonders das von der South West African Territories Ltd. im Einvernehmen mit der Regierung (vergl. auch das in der Irangi- und Usinjakonzession verliehene Recht, Schürffreiheit zu erklären) erlassene Bergregulativ vom 15. XI. 1901 (VI, 412) zu erwähnen. Trotzdem die darin festgesetzten bergrechtlichen Vorschriften durchweg in die Form privatrechtlicher Vertragsbestimmungen gekleidet sind, bleiben solche Festsetzungen doch inhaltlich bergpolizeilicher Natur.

202) A. a. O. 1904.

203) Vergl. Gierke, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, I, 492.

204) A. a. O., bes. in dem Artikel 1906.

vereinigen. Der Hauptbestandteil der Konzessionen sind die als Regalien gekennzeichneten Land- und Minenrechte. Nun aber zeigt die Geschichte der Regalien in Deutschland,[205]) daß die niederen Regalien insbesondere praktisch und theoretisch vom Standpunkt der fiskalischen, der privatrechtlichen Nutzung betrachtet wurden.[206]) Diese privatrechtliche Seite, die übrigens den gewerblichen Konzessionen usw. allgemein eigen ist, ist natürlich ausschließlich zur Erfassung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Rechte anzuerkennen: formell juristisch handelt es sich um verwaltungsrechtliche, öffentlichrechtliche Erscheinungen.

Knüpfen diese auch an Rechtsbegriffe einer Zeit an, in der unser Vaterland selbst dem noch unentwickelten Zustand der Kolonien näher stand, so ist doch etwas „eminent Modernes", wie es v. Bornhaupt hervorhebt, an diesen Konzessionsrechten in einem Doppelten zu erblicken: einmal ist die Rolle des Bodenregals in der kolonialen Rechtssphäre in neuer Entwicklung zu größter Bedeutung emporgestiegen; außerdem ist die nüchtern-verwaltungsrechtliche Verleihung der Regalien durch Konzessionen seitens der Verwaltungsbehörde oder der Häuptlinge, der mittelalterlichen, von lehnrechtlichen Begriffen beherrschten Verleihung an Klarheit überlegen.

§ 9.

Der Rechtsweg der Konzessionäre.

Die Feststellung des rechtlichen Charakters der Konzession ist am wichtigsten für die Frage, ob und wie den Konzessionären ihre Rechte entzogen werden können, sowie welche Rechtsbehelfe diesen selbst zu Gebote stehen, um sich vor Schaden zu schützen.[207])

Fraglich erscheint in dieser Hinsicht aber nur die Entziehung der Konzession selbst, nicht dagegen diejenige von Privatrechten, welche auf Grund der Konzessionen wohlerworben sind.[208]) Der Eingriff in solche Privatrechte, insbesondere also bereits erworbenes Eigentum am Land oder Bergwerkseigentum, ist nach den gewöhnlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.[209]) Dies gilt insbesondere von den Gerechtsamen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, insoweit ihr Privateigentum durch rechtskräftige Ausschlußurteile festgestellt ist.[210]) Es kann auf Grund dieser Urteile dahingestellt bleiben, ob die Aneignung auf Grund der Aneignungskonzession schon durch einfachen Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens — denn dies dürfte in manchen Fällen die einzige erkennbare An-

---

[205]) Vergl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, Frankfurt a. O., 1806, bes. S. 16 f., 20 f.

[206]) Gierke, a. a. O.

[207]) Eine eingehende Erörterung dieser Fragen fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit; es sollen daher nur die aus der hier gefundenen rechtlichen Natur der Konzessionen unmittelbar sich ergebenden Probleme aufgestellt werden.

[208]) Vergl. Dernburg, Pandekten, 6. Aufl., I, S. 94, Anm. 8.

[209]) Also besonders nach der Kais. Enteign.-Verordn. v. 14. II. 1903 (VII, 39).

[210]) Vergl. Kohler-Simon, a. a. O.

eignungshandlung gewesen sein — zulässig war, ferner, ob so riesenhafte Bezirke, obendrein noch mangelhaft abgegrenzt, einer so primitiven Aneignungshandlung unterliegen sollten.[211]) Jedenfalls wirken die rechtskräftigen Ausschlußurteile, ebenso wie nach § 927 BGB., konstitutiv. Das Privateigentum der Gesellschaft ist damit unantastbar festgestellt.[212]) [213])

Die Entziehung oder Beschränkung der Konzessionen selbst kann auf dreierlei Art geschehen: erstens durch den Staat im Wege der Gesetzgebung oder im Verwaltungswege, endlich durch Privatpersonen. Im letzteren Falle steht den Konzessionären der § 823 BGB. zur Seite.[214])

Gegen die Entziehung der Konzession im Wege der Reichsgesetzgebung, bezw. Kaiserlicher Verordnung[215]) steht den Betroffenen ein Rechtsweg nicht offen.[216] Dagegen sind auch die Ausführungen v. Stengels, Gerstenhauers und Hesses zu verwerfen, insoweit sie behaupten, der Staat könne „ohne weiteres" im Wege der Gesetzgebung die Konzessionen entschädigungslos beseitigen. Es erscheint widersinnig, mit der formalen Möglichkeit, ein Gesetz, welches den Raubmord gutheißt, durch die gesetzgebenden Faktoren zustande zu bringen, die rechtliche Befugnis hierzu begründen zu wollen.[217]) Ebenso ist mit der Konstatierung, daß der Staat ein Gesetz erlassen kann, welches die Konzessionen ohne Entschädigung aufhebt, noch nichts über die Frage vorgebracht, ob die Entschädigungspflicht nicht in ein solches Gesetz aufzunehmen sei. Und in dieser Hinsicht ist nicht allein, wie Gerstenhauer will[218]), zu erwägen, daß die entschädigungslose Aufhebung von erheblichem, politischen Vorteil sein könnte, sondern es sind auch die in dieser Beziehung bereits hergebrachten Rechtsgrundsätze ähnlicher Gesetze, besonders Preußens, zu berücksichtigen. Es gibt auch eine Anzahl von solchen Gesetzen, die zum Vergleich herangezogen müssen: so §§ 70, 75 Einl. A. L. R., §§ 29 ff. I, 8 A. L. R., art. 9 pr. Urk., pr. Enteignungsgesetz v. 11. IV. 1874, pr. Fluchtliniengesetz v. 2. VII. 1875, Reichsrayongesetz v. 21. XII. 1871, ferner pr. Gesetz v. 11. V. 1842 (GS. 192), §§ 55 f. pr. Zuständigkeitsgesetzes v. 1 VIII. 1883, endlich

---

211) Es ist indes auch das oben S. 34, A. 1, und sonst Gesagte zu berücksichtigen.

212) Vergl. Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig, 1903, I, S. 53, bes. Anm. 60; die konstitutive Wirkung des Urteils, gilt, wie Hellwig sagt, unter allen Umständen, selbst bei ungesetzlichem Erlaß, im Gegensatz zum römischen sententia nulla.

213) Dies verkennt Hesse, a. a. O. passim; vergl. auch Kohler a. a. O. S. 78.

214) Entsch. des Reichsgerichts in Zivils., Bd. 58, S. 24, vergl. auch Bd. 56, S. 275.

215) § 1 SchGG.

216) Vergl. Gutachten des pr. Staatsministeriums v. 16. Nov. 1831 und A. Kab.-O. v. 4. Dez. 1831 (GS. S. 255, 256), ferner bes. das bei Förster-Eccius, Pr. Privatrecht, I, S. 77, Anm. 7 abgedruckte Präjudiz zu § 75 Einl. A. L. R.: . . . . (Eine Entschädigungspflecht) . . „findet nicht statt, wenn das Privateigentum einzelner Mitglieder des Staates durch einen Akt der Gesetzgebung . . . . verloren geht, und das Gesetz eine Entschädigung nicht zusagt."

217) Vielmehr fehlt es nur an einem Gerichtshof, der (wie in den Vereinigten Staaten) die Gültigkeit der ordnungsmäßig erlassenen Reichsgesetze mit Rücksicht auf Verfassungsgrundsätze prüft.

218) A. a. O. 576 ff.

§ 7 II der hier besonders in Betracht kommenden Reichsgewerbeordnung, §§ 12 f. des pr. Ausf.-Ges. v. 17. III. 1868 (GS. 249) u. a. m.[219]) [220])

Geschieht endlich die Entziehung usw. der Konzession im Verwaltungswege, so müssen die Bestimmungen des preußischen Landesverwaltungsgesetzes v om30. Juli 1883 und des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, insbesondere die §§ 105 ff., 119 ff. des letzteren analog angewendet werden. Ferner ist § 42 ff. des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3 XI. 1838 zu beachten. Für die Land- und Minenkonzessionen kann kann das preußische Recht deshalb nur im Wege der Analogie angewendet werden, weil solche Konzessionsformen in der Heimat nicht vorhanden sind.[221]) Für das Verfahren aber greifen die §§ 2, 3 SchGG., 19, 20 KGG. ein, weil eine Beeinträchtigung der Konzessionen den Erwerb von Privatrechten hindert, mithin einen Eingriff in die dem „bürgerlichen Recht angehörende" Rechtssphäre der Konzessionäre in dem weit auszulegenden Sinne dieser Vorschriften bedeutet. Hiernach ist das Verwaltungsstreitverfahren nach preußischem Rechte zulässig. Nach § 23 II KGG., § 3 SchGG. hat die Entscheidung in erster und letzter Instanz der Bundesrat zu erlassen.

§ 10.

Schluß.

Die vorstehende Untersuchung der rechtlichen Natur der Konzessionen und Schutzbriefe hat versuchen wollen, lediglich die rechtliche Seite der Konzessionsfrage klarzustellen. Wenngleich daher den in der bisherigen Literatur vertretenen Rechtsansichten vielfach hat widersprochen werden müssen, so sollen damit die politischen Argumente derselben Schriftsteller in keiner Weise berührt werden.

Aber so sehr man auch die schwerwiegenden Erwägungen, wie sie beispielsweise Gerstenhauer[222]) dargelegt, als überzeugend anerkennen muß, so ist doch die strenge Beachtung der rechtlichen Gesichtspunkte aus zwei Gründen auch politisch empfehlenswert:

Einmal können die meisten, insbesondere von Gerstenhauer und Hesse vorgebrachten Bedenken im Rahmen des Verwaltungsstreitverfahrens, ins-

---

[219]) Mit Unrecht zitiert v. Stengel, a. a. O. 1904, das preußische Jagdgesetz vom 31. X. 1848. Dieses unter dem Einfluß der Ideen des Jahres 1848 zustande gekommene Gesetz (vergl. auch §§ 2 f. des Gesetzes v. 2. III. 1850, GS. 77) stellt vielmehr eine Ausnahme von der Regel dar, wie die später erlassenen, sonst gleichartigen Verordnungen und Gesetze (z. B. § 211 d. VO. v. 30. III. 1867, GS. 426; § 2 III d. Ges. v. 1. III. 1873, GS. 27, u. a.) beweisen.

[220]) Aus der Praxis außer preußischen Entscheidungen (Rehbein, Entsch. d. pr. Obertribunals, 1884, I, 1884, I, 105 ff.) sind folgende Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivils. hervorzuheben: Bd. 6, S. 298; Bd. 7, 213; Bd. 46, 286; Bd. 50, 4 (betrifft § 51 RGewO.); Bd. 54, 260 (Eingriff in ein Privileg).

[221]) S. oben.

[222]) Insbes. a. a. O. 593 f.

besondere in Hinblick auf die Art und den maßgebenden Zeitpunkt etwaiger Entschädigungen berücksichtigt werden.

Dann aber ist zu bedenken, daß die Konzessionäre ihre Kapitalien, wenn auch allerdings zum Teil in nicht sehr erheblichem Umfang, zu einer Zeit an die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete wagten, zu der der erst heute erhebliche Wert der Konzessionsrechte in weiten Kreisen Deutschlands als äußerst fragwürdig galt, und wo auch die Kritik, die sich gegenüber der Konzessionspolitik der Regierung erhob, mit positiven Vorschlägen herzuvortreten nicht imstande war.

Romberg, Referendar am Kammergericht in Berlin.

erantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Mahr's poröse Jungborn-Wäsche

ist die gesundeste und praktischste Leibwäsche für jede Jahreszeit und für alle Klimate. Bewirkt höchstes Wohlbefinden, bleibt dauernd porös unverwüstlich, elegant im Tragen, preiswert. Empfohlen von den bedeutendsten Hygienikern, preisgekrönt mit höchsten Auszeichnungen auf allen beschickten Ausstellungen.

Poröse Bettwäsche, poröse Reformkorsetts, poröse Herren-Anzugstoffe.

Erhältlich in allen einschlägigen Geschäften.

Wo nicht, senden Stoffmuster u. ill. Katalog Nr. 45 frei die alleinigen Fabrikanten

Mahr & Haake, Mechanische Weberei und Wäschefabrik, **Hamburg 5.**

Dittmar's Möbel-Fabrik

BERLIN C., Molkenmarkt 6.

Gegründet 1836.

Wohnungs-Ausstattung, reiche wie einfache, vornehmer Art. — Abbildungen kostenfrei. — Besichtigung erbeten. — Das Heftchen **„Wie richte ich meine Wohnung ein"** steht den Lesern gern kostenfrei ∴ ∴ ∴ zu Gebote. ∴ ∴ ∴

Dr. Schmidt's Sanatorium „Kurpark"

Schreiberhau i. Rg.

710 Meter Seehöhe. — Individuelle Behandlung. — Beste Höhenlage.

Lahmann-Winternitz-Kuren

für Kranke aller Art und Erholungsbedürftige.

SPEZIALABTEILUNG F. HERZKRANKE.

PROSPEKTE FREI.

PAPIER-BEARBEITUNGS-MASCHINEN

BAUT SEIT 1855

Karl Krause, Leipzig

FILIALEN:

BERLIN, PARIS, LONDON.

Fernsprecher: Amt Ia, 9513—951.

HEINRICH EMDEN & CO.

BANKGESCHÄFT. — ABTEILUNG KOLONIALWERTE.

BERLIN W. 56 Jägerstrasse 40.

Name der Gesellschaft	Nachfrage	Angebot
Afrikanische Kompagnie A.-G.	101	106
Central-Afrikanische Seengesellschaft	—	102
Debundscha Pflanzung Anteile	140	
Deutsche Agaven-Gesellschaft	—	102
Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika	177	185
Deutsche Samoa-Gesellschaft	—	73
Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Stamm-Anteile	98	102
Deutsch-Ostafrikanische Plantagen-Gesellschaft Vorzugsanteile	70	76
Gesellschaft Nordwest-Kamerun Litt. B.	—	M. 12
Neu-Guinea Compagnie Stamm-Anteile	37	41
Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft	98	101
Usambara Kaffeebau-Gesellschaft Vorzugs-Aktien	—	56
Westafrikanische Pflanzungs-Gesellschaft „Bibundi" Stamm-Aktien	83	88
Westafrikanische Pflanzungs-Gesellschaft „Victoria" Vorzugs-Aktien	—	125

Auskünfte über alle deutschen Kolonialwerte werden bereitwilligst kostenlos erteilt.

Soeben erschien:

Die Landfrage in Südwestafrika

Ihre finanzpolitische und außerpolitische Seite,
ein Beitrag zu der Frage:
Wie machen wir Deutsch-Südwestafrika rentabel?

Von

M. R. Gerstenhauer.

Herausgegeben vom Deutschnationalen Kolonialverein.

Preis 60 Pfennig.

Inhalt:

I. **Zweck der Darstellung und der Untersuchung der Reichs-Landkommission.**
II. **Geschichte und Bedeutung der Amalgamation der Landgesellschaften.**
III. **Die Einzelheiten der finanziellen Zusammenhänge. Finanzierung und finanzielle Entwicklung.**
A. Die einzelnen Gesellschaften.
B. Finanzielle Gesamtleistung der Gesellschaften.
C. Verhältnis zu der finanziellen Leistung des Reiches.
IV. **Ergebnis der Konzessionserteilungen und der Amalgamation.**
A. Übergang staatlichen Vermögens in Gesellschaftsbesitz.
1. Verhältnis der kolonisatorischen Leistung des Staates zu derjenigen der Gesellschaften.
2. Verfehlung des Zwecks der Dotierung der Gesellschaften aus dem Staatsvermögen.
3. Die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" als staatlich dotierte Gesellschaft.
4. Umfang und Wert des in Besitz der Gesellschaften übergegangenen staatlichen Vermögens.
B. Ergebnis für die Staatsfinanzen der Kolonie. Monopolisierung und Vertrustung der Kolonie.
V. **Die Wirkung der vom Reichskolonialamt geplanten Maßregeln gegen die Landgesellschaften.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung **Wilhelm Süsserott**, Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, **Berlin W. 30.**

Nimrod-Gewehr-Fabrik

Suhl

Thieme & Schlegelmilch

fertigt

Jagd- und Scheibenwaffen

nur erster Qualität

und ist in Erfindungen und Einführung neuzeitlicher Fortschritte auf diesem Gebiete seit länger als einem Jahrzehnt tonangebend.

Preislisten gratis.

Schutzmarke.

R. Weber.

98 erste Preise, darunter 54 goldene u. 9 Staats-Medaillen.

Weltruf

haben

R. Webers

Raubtierfallen,

Jagd- u. Fischerei-Artikel.

Spezialität:

Fallen für Löwen, Tiger, Leoparden, Hyänen, Schakale, Wölfe etc.

Illustrierte Preisliste über sämtliche Rud. Weberschen Erfindungen gratis.

R. WEBER,

ält. deutsche Raubtierfallenfabrik

Haynau i. Schlesien.

Kaiserl. Königl. Hoflieferant.

Buchhandlung Gustav Fock

G. m. b. H., Leipzig

sucht zu kaufen:

Beiträge zur Kolonial-Politik

Bd. I—V und Fortsetzung

Zeitschrift für Kolonialpolitik

Bd. VI, 1899—1904.

Offerten finden umgehende Berücksichtigung.

Raubtierfallen.

405 Leoparden, Hyänen, Sumpfschweine, Servale, Honigdachse, Marder, Luchse, Zibeth- und Ginsterkatzen

fing Herr Theo H., Plantage M. (Deutsch-Ostafrika), mit unseren unübertroffenen Fangapparaten.

Illustrierter Preiskurant gratis und franko.

Tüchtige Vertreter gesucht.

Haynauer Raubtierfallen-Fabrik

E. Grell & Co.,

Haynau i. Schl.

Wichtige Neuigkeit!

DIE EISENBAHNEN AFRIKAS.

Grundlagen und Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika.

Nach der gleichnamigen amtlichen Denkschrift herausgegeben vom

KOLONIALPOLITISCHEN AKTIONSKOMITEE.

Oktav-Format, 160 Seiten, mit zahlreichen Karten und einer großen farbigen Karte über die Eisenbahnen und Wasserverkehrsstraßen Afrikas.

Preis 5 Mark.

Mit vorliegendem Werk hat das Kolonialpolitische Aktionskomitee seine von den letzten Reichstagswahlen noch allgemein bekannte Tätigkeit wieder aufgenommen.

Durch das Entgegenkommen des Reichstags und des Kolonialamts war das Komitee in den Stand gesetzt, von der umfangreichen amtlichen Denkschrift über die Eisenbahnen Afrikas unter Uebernahme des gesamten wertvollen Kartenmaterials eine für die Allgemeinheit bestimmte handliche, den wesentlichen Inhalt der Denkschrift getreu wiedergebende Ausgabe derselben zu veranstalten. Die bald nach ihrem Erscheinen erkannte wertvolle Bedeutung der amtlichen Denkschrift für die Förderung unserer gesamten Kolonialpolitik läßt es als ein dankenswertes Unternehmen erscheinen, daß sie in dieser Weise nun auch weiteren Kreisen des Volks zugänglich gemacht worden ist.

Der erste Teil des Werks enthält, ebenso wie das amtliche Original, in bestimmter Anordnung eine sachliche Schilderung der Entwickelung und des Standes, des Baues und Betriebs, der Unternehmungsform, der Rentabilität, der wirtschaftlichen Wirkungen und der strategisch-politischen Bedeutung der zur Zeit vorhandenen Eisenbahnen aller afrikanischen Kolonien der beteiligten Länder, sowie der zur Zeit bestehenden Projekte über deren weiteren Ausbau.

Im zweiten Abschnitt werden in derselben Anordnung die aus diesen Tatsachen sich ergebenden Folgerungen für die gesamte kolonialpolitische Bedeutung des Eisenbahnwesens mit besonderem Hinblick auf die Deutsch-Afrikanischen Kolonien des weiteren erörtert.

Das prachtvoll ausgestattete Buch bietet, mehr als der Titel vermuten lässt, wertvolle Anregungen für die gesamte wirtschaftliche Erschliessung und Entwicklung unserer Kolonien und dient damit zugleich in dankenswerter Weise der Förderung des kolonialpolitischen Verständnisses.

Der buchhändlerische Ertrag ist dazu bestimmt, dem Kolonialpolitischen Aktionskomitee weitere Mittel für seine fernere Tätigkeit zu verschaffen; es ist daher eine weite Verbreitung auch aus diesem Grunde wünschenswert.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung

WILHELM SÜSSEROTT

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit d. Großherzogs v. Mecklenburg-Schwerin

BERLIN W. 30.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 6. Juni 1908. X. Jahrgang.

Die ostafrikanischen Eisenbahnfragen.

Der dem Reichstage vorgelegte Ergänzungsetat, welcher die Forderungen für die kolonialen Eisenbahnbauten enthält, hält sich im wesentlichen in den Grenzen, die bereits seit Monaten durch die Presse bekannt geworden sind. In einer Beziehung ist allerdings ein erfreulicher Fortschritt zu konstatieren: Während seiner Zeit die Bauzeit auf 10 bis 15 Jahre angegeben wurde, soll dieselbe jetzt, z. B. für die ostafrikanische Zentralbahn, sechs Jahre betragen.

Da leider die Reichsfinanzreform in dieser Session wieder gänzlich gescheitert ist, und sogar die von allen Parteien geforderte und von der Regierung zugesagte Gehaltsaufbesserung der Beamten bis zum Herbst verschoben wurde, kann man sich nicht wundern, wenn das Kolonialamt nur für diejenigen Bahnen Mittel forderte, welche ihm als die allerdringendsten erschienen. Im großen und ganzen kann man daher die Eisenbahnforderungen des Kolonialamtes nur begrüßen; sie sind — als Ganzes betrachtet — bei dem Widerstand, den sie auf vielen Seiten noch immer finden, eine nationale Tat.

Dies hindert jedoch nicht, daß der Kolonialfreund dieselben mit kritischer Lupe betrachten darf, und da zeigt sich leider, daß gerade in Betreff Ostafrikas, dessen Bahnfragen so ausführlich in der Presse diskutiert sind, viel weniger geschehen soll, als man allgemein erwartete. Die Usambara-Bahn, deren Fortsetzung bis zum Kilimandscharo oder Meru auf die Dauer eine Lebensfrage für die dortigen Ansiedler bedeutet, — der Wagenverkehr nach der Ugandabahn war bekanntlich, oder ist noch jetzt, mit Rücksicht auf Tsetse-Gefahr gesperrt — soll vorläufig nur um 45 km verlängert werden. An den Bau der Südbahn und Südwestbahn wird überhaupt nicht gedacht; vielleicht, daß in absehbarer Zeit eine Bahn von Kilwa bis in die Gegend von Liwale geführt wird. Bezüglich des Nyassasees denkt man an eine Anschlußbahn zum Rufidji-Ulanga-Stromsystem. Dagegen wird der Weiterbau der Morogoro-Bahn bis Tabora gefordert.

Über meine Stellung zur Frage der Südbahn habe ich mich in der Sonderbeilage zu Nr. 4 der D. K.-Z. ausführlich geäußert, und ich bedaure zur Zeit nicht so sehr, daß der von mir damals geforderte sofortige Ausbau

Digitized by Google

der Südbahn verschoben ist, als daß die Regierung überhaupt auf dieselbe verzichten will. Ich muß leider bei dieser Gelegenheit auf die Angriffe zurückkommen, die Herr Geheimrat Schwabe in der gleichen Nummer gegen mich gerichtet hat. Er hat mich gründlich mißverstanden. Was er widerlegt hat, habe ich nicht behauptet, und was ich behauptet habe, hat er nicht widerlegt. Ich habe lediglich bestritten, daß aus dem Katanga-Bezirk des Kongostaates ohne Einverständnis desselben oder der Engländer, jemals Frachten durch deutsche Bahnen befördert werden können. Der Südwestbahn Frachten abzusprechen, ist mir nicht eingefallen; ich halte dieselbe vielmehr, wie aus der Fußnote hervorgeht, für viel vorteilhafter als die Zentralbahn und glaube, daß für eine Bahn, welche auf deutschem Gebiet Uhehe, die für Baumwollkultur hervorragend geeigneten Länder der Ruaha-Rikwa-Senke durchzieht, sowie die denkbar kürzeste Verbindung zum Tanganjikasee darstellt, auch ohne die Katangafrachten genügend Verkehr sein wird, um dieselbe rentabel zu machen. Ich ersuche Herrn Geheimrat Schwabe, entweder die von mir genannten Zahlen zu widerlegen, — was ihm nicht gelingen wird, denn dieselben beruhen fast durchweg auf der amtlichen Denkschrift, — oder loyal anzuerkennen, daß er sich geirrt hat. In einem Punkte muß ich mich allerdings korrigieren: Nach Denkschrift Seiten 71/72 beträgt die mögliche Abkürzung der Linie Kasantschi-Beira nicht, wie ich angegeben, 1500 km, sondern nur 1330 km! Hinfällig würden meine Befürchtungen zum größten Teil, falls vom Westufer des Tanganjikasees eine direkte Bahnverbindung zum Minenbezirk des Katangadistriktes geschaffen würde. Aber ist Aussicht dazu vorhanden? Kann eine solche Bahn ohne Genehmigung des Kongostaates geschaffen werden? Etwas anderes habe ich doch nicht behauptet! Ist dem Herrn Geheimrat bekannt, daß eine Compagnie du chemin de fer du Bas-Congo au Katanga existiert, die für Rechnung des Kongostaates eine Bahn vom unteren Kongo (voraussichtlich Matadi) nach Katanga studieren, bauen und betreiben soll? Soviel ich weiß, ist sie in seiner Tabelle erwähnt. Glaubt der Herr Geheimrat, daß ein Monopolunternehmen, wie der Kongostaat ein anderes Unternehmen konzessionieren wird, durch welches dieser, seiner eigenen Bahn die Frachten entzogen würden? Vielleicht tut es der belgische Staat nach der Übernahme des Kongo, der Regierung des Kongostaats traue ich solche Uneigennützigkeit nicht zu.

Wo ich vom Katangabezirk sprach, schreibt Herr Geh.-Rat Schwabe flugs „die großen Seeen", und behauptet damit meine totale Unkenntnis nachgewiesen zu haben.

Nicht ich willkürlich habe die Länge der Lobitobahn zu 1300 km angenommen, sondern das in Fachkreisen hochangesehene Zentralblatt deutscher Eisenbahnverwaltungen, das ich ausdrücklich als meine Quelle angab.

Daß die von mir behauptete Gefahr der Konkurrenzierung einer deutschen Südbahn durch englisch-portugiesische Konkurrenzbahnen mehr als je droht, hat Herr Rudolf Wagner kürzlich in der Täglichen Rundschau nachgewiesen.

Was in der amtlichen Kolonialbahnvorlage zugunsten einer Verbindung von Unjamwesi mit der Küste gesagt wird, ist durchaus einleuchtend; absolut nicht dagegen, weshalb man zur Trace der Zentralbahn zurückgekehrt ist. Die seiner Zeit von Herrn Udo Post in der D. K. Z. vorgeschlagene, von Herrn Jahnke in der Täglichen Rundschau abgeänderte Trace Tanga—Kondoa-Irangi—Tabora würde allen Anforderungen weit mehr entsprechen und außerdem die Möglichkeit geben, durch eine kurze Zweigbahn von Yaua nach Muansa, die gleichzeitig als Erschließungsbahn für ganz Unjamwesi und Ussukuma dienen würde, den Viktoriasee zu erreichen und den Handel desselben für unsere deutschen Häfen zu gewinnen.

Als Gründe für die Wahl der Trace führt die Vorlage die wahrscheinliche Vermehrung der Plantagen längs der Bahn, die Entwicklung und Steigerung der Eisenbahnkulturen, die Möglichkeit der Viehausfuhr aus den viehreichen Zentralbezirken und schließlich strategische Gesichtspunkte auf. Daß alle diese Forderungen in weit höherem Maße für die Wahl der Trace über Kondoa—Irangi sprechen, habe ich bereits in Nr. 49 der Berliner Neuesten Nachrichten nachgewiesen und zwar an Hand des Eisenbahnerkundigungsberichtes von Paul Fuchs. Ich will deshalb nur wenige Worte aus letzterem wiederholen:

„Ugogo ist eines der unwirtsamsten Gebiete Deutsch-Ostafrikas. Die große Karawanenstraße nach Tabora durchschneidet den ödesten Teil der Landschaft, sterilen, wasserarmen, steinig sandigen Boden." „In Ugogo ist der Handel mit Vieh nicht erheblich .... Die Rasse ist klein, der Milchertrag gering." „Turu ist wohl das bedeutendste Viehzuchtgebiet des Bezirks Kilimatinde. Uns kamen täglich große Viehheerden zu Gesicht, ein großer, kräftiger Schlag." „Der Marsch durch Ussure führt stundenlang durch große bebaute Flächen fruchtbaren Ackerlandes. Die Bewohner sind fleißige Ackerbauer."

Ich führte damals weiter aus, daß von den 250 000 Einwohnern des Bezirks Kilimatinde nur 100 000 zum Interessengebiet der Zentralbahn gehören, dagegen 160 000 zu dem der Kondoa—Irangi Bahn. Ich ging damals von der Ansicht aus, daß das Interessengebiet einer Tropenbahn sich auf einen Streifen von je 100 km zu jeder Seite der Bahnlinie erstreckt. Die amtliche Eisenbahnvorlage nimmt 150 km an; das scheint mir doch übertrieben. Auch Fuchs schreibt z. B., „150 km von Muansa entfernt sollen diese Leute (Inder) noch Erdnüsse angekauft und durch Träger und Esel nach dem See befördert haben". Nun ist es aber doch etwas anderes, ob ein besonders unternehmender Inder hin und wieder eine Last Erdnüsse aus einem so weit entfernten Gebiet zum See befördert, oder ob tatsächlich die Ackerbaufrüchte dieses Distriktes regelmäßig zur Ausfuhr kommen. Das erstere ist eine Ausnahme, wirkliche Erschließung verlangt die Regel. Aber selbst, wenn die 150 km-Grenze richtig wäre, reicht dieselbe, wie Anlage II der Denkschrift zeigt, nur gerade bis Kondoa-Irangi. Die nördlich

gelegenen wertvollen Gebiete, wie Iraku, Usiomi, das Mutyek Plateau usw., bleiben unberücksichtigt. Auch Iramba und die dortigen Goldlagerstätten würden höchstens noch die Grenze der Einflußsphäre fühlen, während sie durch eine Kondoa-Irangi Bahn direkt erschlossen würden.

Nun zu den strategischen Gesichtspunkten! In der Täglichen Rundschau las ich, daß zwar aus wirtschaftlichen Gründen eine in Tanga beginnende Unjamwesibahn vorzuziehen sei, daß aber aus strategischen Gesichtspunkten die Trace der Zentralbahn vorteilhafter sei. Ich kann dem nicht zustimmen. Staatssekretär Dernburg hat in der Kommission selbst erklärt, die Verbindung Dar es Salam—Tanga sei so vorzüglich, daß man in 16 Stunden von Dar es Salam nach Wugiri kommen könne. Wenn das der Fall ist, können doch strategische Gesichtspunkte bei der Wahl der einen oder anderen Trace nicht ausschlaggebend sein. Denn jetzt erfordert es doch mindestens 6—8 Tage, ehe eine der Nachbarkompagnien Hilfe bringen kann. Dient die Schutztruppenkompagnie in Kilimatinde lediglich der Sicherheit der Karawanenstraße, so kann sie auch in Fortfall kommen, wenn die nördlichere Trace gewählt wird, da mit Eröffnung der Bahn doch wohl der Trägerverkehr aufhört, eventuell kann an ihrer Stelle die Kompagnie in Kondoa-Irangi fortfallen. Die Trace Tanga—Kondoa-Irangi—Yaua—Tabora hat aber noch den Vorzug, daß sie bereits in Yaua das Herz von Unjamwesi erreicht und daher im Falle eines mehr nördlich oder am Viktoriasee ausbrechenden Aufstandes die Truppen um etwa drei Tagereisen näher an den Herd des Aufstandes bringt. Man erinnere sich, was Fuchs (S. 234) über die Ussukuma sagt!

Unter den für die Wahl der Trace maßgebenden Gesichtspunkten nennt die Denkschrift: es sei derjenigen Linie der Vorzug zu geben, die mit den geringsten Kosten den größten Teil des Schutzgebietes nutzbar mache. Wie entsprechen nun die beiden Tracen dieser Anforderung? Die von der Zentralbahn direkt durchzogenen Bezirke sind von Kilossa ab zum mindesten minderwertig im Vergleich mit denen der Kondoa-Irangi-Linie.*) Die Zentralbahn endet in Tabora, etwa 300 km vom Viktoria See und 350 km vom Tanganika entfernt. Die Kondoa-Linie erschließt zunächst die in neuer Zeit als hervorragend fruchtbar und entwicklungsfähig anerkannten Nguru Berge; sie führt direkt durch Irangi, Turu und Ussure, dicht an den Goldlagern Irambas und Ussongos vorbei, bleibt vom Eyassi See nicht zu weit ab, um eine Ausnutzung der dort befindlichen Salzlager, welchen Baumann bekanntlich hervorragende Bedeutung beimaß, noch zu gestatten, und durchzieht Unjamwesi in einer Länge von mindestens 100 km. Die Entfernung zum Viktoria See wird also bis auf ca. 200 km abgekürzt. Die Zentralbahn wird

*) Diese Ansicht scheint auch die amtliche Denkschrift „Die Eisenbahnen Afrikas" zu teilen (Seite 300): „Läßt sich gegen die Produktionsfähigkeit dieses Teils des ostafrikanischen Grabens (gemeint ist Ugogo) mit Recht oder Unrecht etwas einwenden, so sind die nördlich gelegenen Landschaften Ussandaui, Irangi und Umbugwe um so fruchtbarer.

924 km lang, die Linie Tanga—Tabora dagegen wohl kaum 850 km; letztere würde auch Unjamwesi bereits 700 km von der Küste entfernt erreichen. Wird die Zentralbahn gebaut, so muß dieselbe eines Tages bis zum Tanganika oder Viktoria See, oder die Usambara-Bahn bis zum Speke-Golf verlängert werden. Ob eine über 1200 km lange Linie Dar es Salam—Tabora—Muansa erfolgreich mit der Uganda-Bahn um den Handel Bukobas konkurrieren könnte, ist zweifelhaft. Weniger zweifelhaft erscheint, daß dies eine maximal 1000 km lange Linie Tanga—Kondoa—Muansa tun könnte. Ob dagegen die Nordbahn zum Speke-Golf konkurrieren könnte, deren Länge Fuchs auf 950 km taxiert, erscheint zweifelhaft, da die Entfernungsdifferenz Bukoba—Speke-Golf und Bukoba—Port Florence nicht zu bedeutend ist, und die englischen Dampfer, welche inzwischen ihr Kapital wohl bereits abgeschrieben haben, mit niedrigsten Raten rechnen könnten. Nach Werther ist das Ostufer des Speke-Golfes total versumpft, eine Hafenanlage würde also sehr teuer werden. Wenn dagegen, wie Herr Regierungsrat Chrapkowsky seiner Zeit vorgeschlagen, das Zollamt und der Hafen von Bukoba nach der Kimoani-Bucht verlegt wird, dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Warenaustausch sich nach dem nur 160 km Luftlinie entfernten Muansa und nicht nach Port Florence vollziehen würde. Die Gesamtentfernung von der Kimoani-Bucht über Muansa nach Tanga wäre unter allen Umständen geringer als über die Uganda-Bahn nach Mombassa. Nun kommt noch eins hinzu: Die Frachten der Uganda-Bahn rekrutieren sich bekanntlich zu etwa 55% aus dem deutschen Gebiet, worin die Durchgangsfrachten aus dem Kongostaat mit eingeschlossen sind. Letztere würden auch die deutsche Unjamwesi-Bahn alimentieren. Würde außer der Unjamwesi-Bahn auch die Südwestbahn gebaut, so fallen dieser sämtliche Frachten vom Kongostaat und Tanganika zu. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb Staatssekretär Dernburg den Bau der Südwestbahn, für den doch sonst alles spricht, nicht in sein Programm aufgenommen hat — er fürchtet die Rentabilität der Zentralbahn zu gefährden. Zur Erschließung unserer Schutzgebiete halte ich aber den Bau der Südwestbahn für ebenso wichtig, wie den der Unjamwesibahn. Es müßte daher für die Unjamwesi-Bahn eine Kompensation geschaffen werden, und die Fortführung nach Muansa, die doch von Yaua nur 200 km Bahnbau erforderte, wäre meines Erachtens genügend.

Der Betrieb beider Linien von Tabora über Muansa nach Tanga könnte in der Art und Weise vereinigt werden, daß nur die Strecke bis Yaua getrennt geführt würde, dort aber die Züge sich vereinigten, oder, von Tanga kommend, dort getrennt würden. Hierdurch könnten bedeutende Betriebsersparnisse erzielt werden.

Professor Hans Meyer hat in seinem Aufsatz: „Welche Eisenbahnen braucht Deutsch-Ostafrika?" die Ansicht vertreten, daß nur eine Nordbahn zum Speke-Golf mit der Uganda-Bahn konkurrieren könnte. Ich teile, wie ich schon oben auseinandergesetzt habe, diese Ansicht nicht. Es besteht indes die Mög-

lichkeit, die Strecke Tanga—Muansa noch abzukürzen: Wenn nämlich die Abzweigung nach Muansa nicht erst in Yaua, sondern schon vorher, etwa über Mkalama, stattfindet; hierdurch könnten noch etwa 100 km erspart werden. Es sprechen allerdings verschiedene technische Gründe hiergegen, so z. B. die Notwendigkeit einer doppelten Durchquerung der Wembäre-Steppe. Es fragt sich aber, ob eine Abkürzung von 100 km nicht doch wichtig genug ist, um durch Eisenbahningenieure die Möglichkeit dieser Trace untersuchen zu lassen.

Fassen wir kurz das Resultat dieser Untersuchungen zusammen. Die Andeutungen der Denkschrift über das, was zur Erschließung Ostafrikas geschehen soll, entsprechen nicht der von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft von jeher vertretenen Forderung nach drei Bahnen von der Küste zu den großen Seen. Die Erschließung des Landes würde durch diese Maßregel nicht vollständig erreicht werden. An dem Bau der Südbahn, wenn auch vielleicht erst in späterer Zeit damit begonnen wird, muß unbedingt festgehalten werden, die Fortsetzung der Usambara-Bahn mindestens bis zum Kilimandscharo beschleunigt werden. Was die Morogoro-Bahn betrifft, so ist ihre Fortführung bis Kilossa im laufenden Jahre unbedingt erforderlich. Dagegen dürfte es sich empfehlen, daß durch eine Erkundung der Trace Maurui (an der Usambara-Bahn) —Kondoa-Irangi—Yaua-Ussongo—Tabora festgestellt wird, ob die Schwierigkeiten, welche sich dem Bau dieser Linie an verschiedenen Stellen, so z. B. beim Passieren des Grabenrandes und der Wembäre-Steppe, entgegenstellen, groß genug sind, um die Weiterführung der Zentralbahn tatsächlich vorteilhafter erscheinen zu lassen. Kenner der Verhältnisse versichern das Gegenteil. Jedenfalls erscheinen die Vorteile dieser Trace so wesentlich, daß eine genauere Untersuchung durchaus angezeigt erscheint.

Von Kilossa aus wäre, wenn die Entscheidung für die Kondoa Trace fällt, die Südwestbahn nach Bismarckburg, die dann wohl als Zentralbahn bezeichnet werden könnte, weiter zu bauen. Ich möchte hierbei darauf hinweisen, daß die direkte Linie Kilossa—Bismarckburg nicht über Uhehe führt, sondern vorteilhafter im Tal des Mpangali (Gr. Ruaha), und zwar auf dem westlichen Ufer desselben zu führen wäre. Es würde hierdurch das nach Hautter (vergl. Fuchs „Eisenbahn-Erkundigungsbericht") für Plantagen, besonders Baumwolle, so außerordentlich aussichtsvolle Ussangu durch die Bahn erschlossen. Nach Iringa wäre an geeigneter Stelle eine Zweiglinie zu bauen. Diese Trace wäre kürzer und erfordert weniger Kunstbauten.

So erfreulich es ist, daß die Schiffbarkeit des Rufidji-Ulanga endlich ausgenützt werden soll, so wenig wahrscheinlich ist es, daß ohne Regulierungsarbeiten dieselbe genügt, um eine Bahnverbindung zu ersetzen. Eine Verbindungsbahn vom Rufidji zum Njassa See würde zwar, wenn sie bald gebaut wird, vorerst für die Erschließung des Njassa-Gebietes von großem Nutzen sein können; wird sie indes auf die lange Bank geschoben, so kann diese Versäumnis nur durch sofortigen Bau der Südbahn wieder gut gemacht werden.

Ich gebe mich nicht der Hoffnung hin, daß ſchon jetzt alle drei Bahnprojekte Verwirklichung finden; wünſchenswert erſcheint indes, daß der Reichstag in einer Reſolution dieſes Bauprogramm feſtlegt, den ſofortigen Weiterbau der Uſambara-Bahn zum Kilimandſcharo und der Strecke bis Kiloſſa, ſowie den Bau einer Unjamweſibahn beſchließt, die Beſchlußfaſſung über die Trace der letzteren — von Kiloſſa nach Tabora oder von Tanga über Kondoa — dagegen bis zum Herbſt ausſetzt, dafür aber für eine Erkundung dieſer Strecke Mittel bewilligt.

Oberleutnant a. D. Franz Kolbe.

Negerkulturen oder Plantagenbetrieb.

Wenngleich es auch gelegentlich der letzten Kolonialdebatten im Reichstage nicht ganz an den üblichen „Verachtungsbezeugungen" für unsere Kolonien und die politische Betätigung für dieselben fehlte, so ließen sich Wünsche und Vorschläge vom Aufgeben unserer ganzen Kolonialwirtschaft und ähnliche kolonialgegnerische Extremitäten, wie sie noch vor einigen Jahren zur Tagesordnung gehörten, fast ganz vermissen.

Für verfehlt würde es indes erachtet werden müssen, wollte man diesen parlamentarischen Umschwung zum Bessern lediglich auf eine bessere Einsicht seitens der direkt beteiligten Parlamentarier zurückführen. Vielmehr dürfte dabei eine immer mehr fortschreitende kolonialpolitische Reife unserer Gesamtbevölkerung nicht ohne Einfluß gewesen sein.

Es soll damit indes durchaus nicht gesagt sein, daß sich der koloniale Gedanke bei der breiten Masse derselben mehr Bahn gebrochen hat — im Gegenteil läßt sich ein Abflauen und eine gewisse Interessenlosigkeit für denselben nicht verkennen — vielmehr liegt diesem Umschwunge entschieden die Tatsache zugrunde, daß im großen und ganzen schließlich doch die Erkenntnis Oberhand gewonnen hat, daß die Kolonialwirtschaft für uns eine Notwendigkeit ist, welche wir aus nationalwirtschaftlichen Gründen, selbst bei Darbringung materieller Opfer, zu respektieren haben.

Als eine Folgeerscheinung dieser richtigen Erkenntnis der Dinge ist denn auch die Tatsache zu betrachten, daß heute bei weitem nicht mehr so viel um den Wert der einzelnen Kolonien gestritten wird als früher, ebenso wie die Frage immer mehr in den Hintergrund tritt, ob derselbe mit den zu bringenden pekuniären Opfern im Einklang steht. Kurz und gut, man hat sich immer mehr an den Gedanken gewöhnt, daß die Kolonien Bestandteile des Deutschen Reiches sind, deren Pflege und Nutzbarmachung uns obliegt, genau wie die des Mutterlandes, so daß sich die heutige Kolonialpolitik nicht mehr um die Frage dreht, ob ihre Ausübung überhaupt berechtigt ist, sondern sich bei weitem mehr nach der Richtung einer zweckdienlichen Handhabung der Sache von Fall zu Fall bewegt.

Es hat sich also der Standpunkt des deutschen Kolonisators wesentlich verschoben, indem er nicht mehr lediglich generelle Grundsätze zu vertreten hat, sondern einer Menge von Spezialfragen gegenübersteht, welche sich auf

die wirtschaftliche Ausbeutung und Nutzbarmachung unserer eigenen überseeischen Besitzungen im besonderen beziehen.

Es liegt also auf der Hand, daß sich mit dieser Verschiebung der Gesichtspunkte auch eine solche der Interessen und der Aufgabe ihrer Vertreter vollziehen mußte, indem sich diese so entstehenden Spezialfragen nicht vom Standpunkte des heimischen Politikers aus beantworten lassen, sondern nur von dem des mit den jeweils örtlichen Verhältnissen vertrauten Kolonisators — also einer Menschensorte, welche im deutschen Vaterlande immer nur noch recht dünn gesät ist — so daß die gesetzlichen Bestimmungen und Maßregeln doch noch immer mehr oder weniger an Laienansichten und -auffassungen gebunden sind und Mißgriffe nicht ausbleiben können, selbst beim besten Willen der ausschlaggebenden Majorität.

Wer unsere Kolonien und deren Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, der konnte sich bei Verfolgung der jüngsten Reichstagsverhandlungen, insoweit als sich dieselben auf jene bezogen, nur schwer von der Empfindung frei machen, daß es sich mehr oder weniger um das Zurechtschneiden einer Schablone handele, welche für alle Fälle passen soll, obgleich die Verhältnisse in den einzelnen Kolonien so verschieden liegen, daß eine zweckdienliche Anwendung schablonenmäßiger Grundsätze von vornherein als unangebracht betrachtet werden muß.

Es bildete, gleich wie früher, auch heuer wieder die Negererziehung und die Wahrung der Interessen der Eingeborenen ein beliebtes Thema, während es aber mit den Vorschlägen für zweckdienliche Mittel, wie sie dafür in Anwendung kommen könnten, doch nur sehr schlecht bestellt war, indem dieselben eben nur von allgemeinen Gesichtspunkten aus gemacht wurden und für alle Fälle passen sollten.

Der allgemeine Sprachgebrauch und die Ethnologie bezeichnen schlechtweg jedes eingeborene menschliche Individuum in unseren afrikanischen Kolonien als Neger, also ohne Rücksicht auf die äußerst verschiedene Individualität der einzelnen Stämme und ihrer Angehörigen in den einzelnen Gebieten:

Es ist also der intelligente, verhältnismäßig kulturell hoch stehende Togobewohner ebenso ein Neger wie u. a. der Menschen fressende Makka im Hinterlande von Kamerun, und doch soll beiden trotz ihrer so grundverschiedenen Individualität, nach gesetzlichen Bestimmungen, dem Europäer gegenüber dieselbe Stellung eingeräumt sein, eben weil, oder trotzdem sie beide nichts miteinander gemein haben wie die menschliche Seele. —

Indes bestehen diese gewaltigen Unterschiede nicht nur inbezug auf die Bewohner und ihre Stammeseigentümlichkeiten, sondern auch betreffs der gesamten wirtschaftlichen Vorbedingungen der verschiedenen Länder und Gebiete im allgemeinen.

Wollen wir dieselben also nutzbringend ausbeuten und wirtschaftlich zur Entwicklung kommen lassen, so würde nichts verwerflicher sein, als eine Verallgemeinerung der Mittel und Wege, welche zum Ziele führen sollen.

Ziehen wir also nach gegebener Richtung hin im besonderen eine Parallele zwischen der Togokolonie und Kamerun, so werden uns die Unterschiede, welche sich in den jeweiligen Verhältnissen geltend machen, so kraß entgegentreten, daß sich die Verschiedenartigkeit bei den zu beobachtenden Prinzipien in der Behandlung der Eingeborenen, sowie der gesamten Handhabung der Landesverwaltung von selbst ergibt.

Als ganz verkehrt würde es u. a. zu erachten sein, wollte man in Togo den Plantagenbau einführen und die selbständigen, strebsamen Ackerbauer zu Plantagenarbeitern erziehen, bezw. ihre selbsttätige Bebauung des Landes durch Anlage von Plantagen für europäische Rechnung einschränken. Es weist eben auf den ersten Blick die relativ starke Bevölkerung des Gebietes, sowohl wie deren angeborene Neigung für produktive Tätigkeit die Nutzbarmachung desselben auf den Handel hin.

Ganz anders und meistens gerade umgekehrt liegen die Verhältnisse Kameruns mit seiner durchweg spärlichen, indolenten, jeglicher produktiven Tätigkeit abgeneigten Bevölkerung, gegenüber einer großen Fruchtbarkeit des Landes, mit seinen gewaltigen, der Kultur harrenden Urwaldgebieten.

Wird diesem Umstande keine Rechnung getragen, d. h. die Nutzbarmachung derselben durch die Aufnahme der Kultur nicht in Angriff genommen, so ist der Stillstand, wenn nicht gar der Rückschritt der wirtschaftlichen Entwicklung des Gebietes so gut wie besiegelt; den der Handel, auf welchem das Wirtschaftsleben in Kamerun heute noch fast ausschließlich basiert, ist nicht mehr entwicklungs- und ausdehnungsfähig, einfach, weil von der eingeborenen Bevölkerung neue Handelswerte nicht geschaffen, vielmehr die vorhandenen, von der Natur gebotenen durch Raubwirtschaft absorbiert und dauernd vermindert werden.

Hieran werden auch die ins Auge gefaßten und projektierten Maßregeln — als die Anlage von Eisenbahnen und Verkehrswege — nichts ändern, sondern höchstens die Erschöpfung der Landeserzeugnisse und Handelsprodukte beschleunigen, falls dem eben nicht durch eine künstliche Vermehrung und Ergänzung, d. h. dem Anbau von Nutzgewächsen vorgebeugt wird.

Und zwar wird sich dies bei keinem anderen Produkte eher geltend machen als bei dem Gummi, dem wichtigsten Handelsartikel der Kolonie. Ja man kann heute schon so ziemlich den Zeitpunkt feststellen, an welchem der ganze Handel mit diesem Produkt aufhören wird; denn immer breiter wird der ausgeraubte Gürtel zwischen Küste und Hinterland, und immer weiter ins Innere, bis zu vierzig Tagereisen und darüber hinaus, müssen die Handelsposten hineingeschoben werden, um die Eingeborenen zur Ausbeutung der noch vorhandenen Gummibestände, durch das Angebot europäischer Handelswaren, anzuregen.

Freilich ist der Geschäftsbetrieb in Anbetracht der großen Entfernungen von der Küste zu den Produktionsgebieten ein äußerst schwieriger, aber zufolge der dauernd ansteigenden Preise für Rohgummi immer noch ein sehr

lohnender, so daß man sich also schon jetzt eine Vorstellung machen kann von dem Wettbewerbe, welcher sich geltend machen wird, sobald nur erst Küste und Produktionsgebiete durch Eisenbahnen verbunden sein werden, welche aber wieder ihre Bedeutung naturgemäß mit der vollständigen Ausbeutung der Gummivorräte verlieren müssen.

Wem also die Zukunft unserer Kamerunkolonie am Herzen liegt und die Verhältnisse in derselben bekannt sind, dem wird sie sicherlich nicht rosig erscheinen.

Es ist ja höchst erfreulich, daß man sich endlich zu dem Gedanken und zu seiner Verwirklichung aufgerafft hat, Eisenbahnen und andere Verkehrsmittel zu beschaffen; aber was nützen dieselben, wenn es nichts zu verkehren gibt?

Daß dem Traume von einer goldenen Zukunft Kameruns — wenigstens was den südlichen Teil der Kolonie anbelangt — früher oder später ein unerquickliches Erwachen folgen wird, ist allerdings auch bereits von zuständiger Seite erkannt, während man aber von der Anwendung geeigneter Vorbeugungsmittel himmelweit entfernt ist.

Aus Rücksicht auf die eingeborene Bevölkerung und deren Interessen scheint man von der Aufnahme des Plantagenbaues bezw. der Unterstützung dahingehender Bestrebungen nichts wissen zu wollen, sondern der Idee Raum zu geben, die Eingeborenen zur produktiven Tätigkeit, u. a. den Anbau Gummi liefernder Gewächse anzuhalten, um sie vor jeglicher Abhängigkeit von dem Europäer zu bewahren.

Hat man indes jemals die Rechnung ohne den Kamerunneger und seine absolute Unfähigkeit für ein selbständiges Wirtschaften gemacht, so ist es hier.

Wenn selbst schon alle möglichen Unterweisungen und Zwangsmaßregeln gegen die geübte Raubwirtschaft und die Ausrottung der Gummigewächse nichts gefruchtet haben, so läßt sich doch noch viel weniger annehmen, daß sich der Eingeborene herbeilassen wird zu Kulturen, welche ihm im glücklichen Falle nach sechs bis sieben Jahren einen pekuniären Erfolg in Aussicht stellen. Der Neger, und besonders der Kameruner, betätigt sich nur, wenn er einen sofortigen, greifbaren Erfolg erwarten darf.

Und den gegebenen Fall bei Lichte besehen, so kann man ihm es auch durchaus nicht verdenken, wenn er sich die Sache zweimal überlegt und es lieber doch noch vorzieht, sich gegen ein sicheres Entgeld in den Dienst des Europäers als Plantagenarbeiter zu stellen, als sich Bemühungen zu unterziehen, deren Früchte ihm erst in weiter Ferne winken, und bei deren endlicher Verwertung er erst recht vom Europäer, d. h. dem Kaufmann, abhängig sein würde; denn er kennt denselben doch auch schon dahin, daß derselbe sein Geschäfts- und Handelsfreund nur so lange ist, als er die ihm angebotenen Produkte mit möglichst großem Nutzen verwerten kann, und daß dies für den Gummi noch zutreffen wird, wenn der Schwarze nach Jahren in die Lage kommt, sein selbstgewonnenes Erzeugnis zu offerieren, ist mindestens sehr zweifelhaft. —

Will man also die Bewohner des Kamerungebietes mehr zur produktiven Tätigkeit heranziehen, so gibt es dafür jedenfalls andere Mittel und Wege bezw. Kulturgegenstände als Gummi- und sonstige Nutzgewächse, deren Aufzucht erst eine Reihe von Jahren erfordert. Weisen u. a. doch ausgedehnte Niederungen und zahlreiche Sümpfe gerade auf den lohnenden und einfachen Reisbau hin, dessen Versuche bereits von großartigsten Erfolgen gewesen sind.

Indes nicht nur allein diese Tatsache sollte zu denken geben, sondern der Umstand, daß dieses wichtige Nahrungsmittel in großen Mengen, welche in Asien produziert sind, über Europa in Kamerun eingeführt wird. —

Also Summa-Summarum: Die Zukunft Kameruns kann nur dem Acker- bezw. Plantagenbau angehören und dieselbe sichergestellt werden, wenn die Wirtschaftspolitik sich nach dieser Richtung hin bewegt bezw. dieser Zweig der Kolonialwirtschaft die weitgehendste Unterstützung vom Mutterlande aus findet.

H. Rackow.

Portugal und Brasilien.

„Seit das Gebiet der Vereinigten Staaten aufhörte englisches Kolonialland zu sein, wurde die Union die wertvollste Kolonie Englands." Der Satz ist nicht neu. Die mit den Vereinigten Staaten gemachten, gegen alle ursprüngliche Erwartung günstigen Erfahrungen gaben der englischen Kolonialpolitik eine neue Richtung. Die Freiheit der Verwaltung und Entwickelung, welche Kanada, Australien und Südafrika zugestanden wurde, war die Frucht der widerstrebend erworbenen Einsicht. Heute hört man oft die Meinung, daß der Besitz von Kolonialländern Verpflichtungen auferlegt und Opfer verlangt, die ein aus dem kolonisierenden Volkstume hervorgegangener selbständiger Staat nicht beansprucht, noch benötigt, ohne daß er sich deswegen als minder wichtig und nützlich für die wirtschaftliche Entwickelung des Mutterlandes darstellt. Unstreitig erleidet diese Auffassung gewisse Einschränkungen, soweit es sich nämlich um Gebiete handelt, die erst erschlossen und auf einen gewissen Kulturstandpunkt gehoben werden müssen, ehe sie Selbständigkeit gewinnen und aus sich selbst heraus ihren Fortschritt auf den geschaffenen Grundlagen nehmen können; aber es leuchtet trotzdem ein, daß die bloße Konzentrierung auswandernder Volksmassen in befreundeten überseeischen Ländern unter gewissen Voraussetzungen genügen kann, ein Gegenseitigkeitsverhältnis von großer Innigkeit und von großem Nutzen für beide Teile zu schaffen. Es kann dadurch der Mangel an einem eigenen aufnahmefähigen Kolonialgebiete, das der Auswanderung als Niederlassungsziel genügt, ausgeglichen werden.

Dieser Gedankengang wird im deutschen Leser bei der Lektüre einer bemerkenswerten Abhandlung angeregt, die den portugiesischen Gesandtschaftssekretär zu Rio de Janeiro zum Verfasser hat und in der Januarnummer des vom portugiesischen Ministerium des Äußeren herausgegebenen „Boletim Commercial" zum Abdruck gelangt ist. Ganz analog der obigen Bemerkung über die Vereinigten Staaten und England wird darin gesagt: „Brasilien ist die beste Kolonie Portugals, seit es aufgehört hat portugiesisches Kolonialland zu sein." Der Verfasser liefert treffende Beweise für die Richtigkeit dieser Ansicht und zeigt, daß Portugal der auf Brasilien konzentrierten portugiesischen Auswanderung außerordentliche wirtschaftliche Vorteile verdankt.

Hat Deutschland aus seiner Auswanderung die gleichen Vorteile gezogen? Das ist eine naheliegende Frage. Im Laufe eines einzigen Jahrhunderts sind Millionen Deutsche nach den Vereinigten Staaten übergesiedelt und haben sich dort unter einem fremden Sprachstamme verstreut, in dem sie mehr und mehr aufgehen, d. h. ihren deutschen Charakter verlieren; und die Frage, ob ein Zusammenhalten dieser Auswanderung, ihr Hinlenken nach bestimmten Gebieten, ihre bessere Konzentrierung uns nicht hätte vollwertigen Ersatz für den Mangel eines deutschen Tochterlandes bringen können, hat schon seit Jahrzehnten deutsche Volkswirtschaftler beschäftigt.

Woher kommt es, daß die Vereinigten Staaten einen so hohen wirtschaftlichen Wert für England gewonnen haben? Weil der englische Sprachstamm das Gros der Einwanderung dorthin stellte, einer Einwanderung, die an Sitten und Sprache festhielt, englische Kulturerzeugnisse konsumierte, eigene Rohprodukte als Austausch darbietend, mit Hilfe englischen Kapitals die schlummernden Bodenschätze des neuen Landes hob, in stetem geistigem Wechselverkehr mit der Stammheimat blieb und so ein Gegenseitigkeitsverhältnis erstehen ließ, das den beiderseitigen Interessen, Neigungen und Wünschen entsprach, ohne doch eine andere Abhängigkeit zu begründen, als die aus freiem Willen eingegangene und die durch wirtschaftliche Vorteile, den festesten internationalen Kitt, bedingte. Und woher kommt es, daß die Millionen in den Vereinigten Staaten eingewanderter Deutschen nicht entfernt ein gleich wertvolles Gegenseitigkeitsverhältnis zu Deutschland anzubahnen vermochten? An gutem Willen hat es ihnen nicht gefehlt; dafür zeugen die herzlichen Beziehungen, die stets zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland bestanden haben, sowie der immerhin achtenswerte Waren- und selbst Ideenaustausch, der zwischen beiden Ländern stattfindet. Wenn dieser Austausch mit England sich ungleich machtvoller entwickelte, so lag es an dem Übergewicht des englischen Sprachstammes einerseits und der fehlenden Konzentration des Deutschtums und dem daraus resultierenden teilweisen Verluste seines deutschen Charakters andererseits.

Und woher endlich kommt es, daß Brasilien für Portugal einen derart hohen wirtschaftlichen Wert gewonnen hat, daß das Mutterland in die schwerste Krise hineingeraten müßte, wenn ihm plötzlich die Verbindung mit dem Tochterlande abgeschnitten würde? Einerseits aus den gleichen Gründen, die die Vereinigten Staaten so wertvoll für England machen, und sodann, weil Portugal überhaupt kein zweites Tochterland besitzt, das ihm den etwaigen Verlust Brasiliens ersetzen könnte. Die portugiesischen Kolonialgebiete in Afrika haben sich nicht entwickelt und spielen nur eine untergeordnete Rolle. Indessen fällt in die Augen, daß der lusitanische Volksstamm (Portugal hat etwas über 5 Millionen Einwohner) numerisch zu schwach war, um Brasilien diejenige Volkskraft zuzuführen, die zu seiner schnellen Entwickelung nötig gewesen wäre. Die Vereinigten Staaten haben es zu 80 Millionen Einwohnern gebracht, von denen etwa 30 % fremde, d. i. nichtenglische Bestand-

teile sein mögen, die vom herrschenden Sprachstamme absorbiert wurden. Brasilien, obwohl den Vereinigten Staaten an Flächeninhalt nahezu gleich und an Fruchtbarkeit und natürlichen Reichtümern sogar an und für sich überlegen, hat nur eine schwache portugiesische Einwanderung erhalten können und es auf etwa 20 Millionen Einwohner gebracht, von denen gegen 70 % beigemischte fremde Bestandteile sein mögen.

Die Absorptionsfähigkeit der lusitanischen Rasse ist nicht gering zu veranschlagen, denn sie hat die numerisch stärkere Beimischung, bestehend aus Indianern, Negern, Spaniern und anderen Europäern mehr oder minder vollkommen dem portugiesischen Sprachstamme einzuverleiben und damit Sitten, Gewohnheiten, Lebensbedürfnissen und einer Geistesrichtung zuzuführen gewußt, die den Beziehungen zum Mutterlande Portugal zustatten kommen. Indessen besteht in anderer Beziehung ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Verhältnisse Portugals zu Brasilien einerseits und dem Englands zu den Vereinigten Staaten andererseits. Wie schon erwähnt, hat England sein Tochterland nicht nur durch Einwanderung, sondern auch durch beträchtliche Kapitalinvestierungen gestärkt, gefördert und gehoben und so zu seiner schnellen wirtschaftlichen Entwickelung in großartigstem Maßstabe beigetragen. Bei Portugal und Brasilien war das Verhältnis umgekehrt; das kapitalarme Mutterland hat nicht nur keine nennenswerten Kapitalkräfte dem Tochterlande zuführen können, sondern ihm im Gegenteil beständig Kapitalien entzogen, um sein eigenes Wirtschaftsleben aufzubessern. Daher wird in der erwähnten aus der portugiesischen Gesandtschaft zu Rio hervorgegangenen Abhandlung über Brasilien, nicht nur der Austauschverkehr mit dem Mutterlande als greifbarer Vorteil aufgeführt, sondern fast mehr noch der Umstand als besonders bemerkens- und beachtenswert dargetan, daß von Brasilien her ein beständiger und verhältnismäßig bedeutender Zufluß von barem Gelde, von Kapital nach Portugal stattgefunden hat und noch stattfindet.

Die portugiesische Auswanderung nach Brasilien hat seit 1897 zwischen 13 000 und 20 000 Seelen jährlich betragen, aber davon kehrte ein großer Teil in die Stammheimat zurück, nachdem er in der neuen Welt mehr oder minder Ersparnisse gesammelt und mehr oder minder wohlhabend geworden war. Wie groß die von ihnen mitgebrachten Beträge waren, läßt sich schwer abschätzen. Es handelt sich aber um bedeutende Summen, denn schon der abschätzbare Teil läßt hohe Ziffern erkennen. Es gibt in Brasilien zahlreiche Banken und Geschäfte, welche den Wechselverkehr mit Portugal vermitteln. Außerdem existiert eine Finanzagentur, und nur deren Geschäfte sind kontrollierbar. Diese sandte im Jahre 1902/03 (Juli-Juni) 17 680 810 Milreis nach Portugal, 1903/04 stieg die Summe auf 20 612 329 und 1904/05 auf 25 629 927 Milreis. Außerdem hat das portugiesische Generalkonsulat zu Rio de Janeiro in den fünf Jahren von 1901/02 bis 1905/06 Erbschaften in der Höhe von zusammen 1 672 384 Milreis nach Portugal übermittelt, denen

dann allerdings Erbschaften im Betrage von 1 399 218 Milreis gegenüberstanden, die umgekehrt von Portugal nach Brasilien übermittelt wurden. Diese letzteren Summen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht gerade groß. Auch hier überwiegen an Wert die von Brasilien nach Portugal gegangenen Erbschaften. Indessen ist in Betracht zu ziehen, daß diejenigen Portugiesen, die sich dauernd in Brasilien niederlassen, verheiratet zu sein pflegen oder nach der Einwanderung heiraten. Da erben die Kinder, und das Geld bleibt im Lande. Dagegen ist die Zahl der unverheiratet oder doch ohne Familie auswandernden Portugiesen groß, und von ihnen kehrt ein großer Teil mit erübrigten Ersparnissen nach einer gewissen Zeit zurück. Sie tragen alsdann, wie schon erwähnt, nicht unwesentlich zur Hebung der wirtschaftlichen Lage Portugals bei, ähnlich wie auch die Rückwanderung italienischer, ungarischer und polnischer Gelegenheits- oder Wanderarbeiter u. dergl. ihren betreffenden Stammländern nicht unwesentliche wirtschaftliche Kräftigung in Form heimgeschaffter Ersparnisse zuzuführen pflegt. Alle diese ab- und zurückströmenden Elemente sind nicht geeignet, den Ländern der neuen Welt eine dauernde Stärkung zuzuführen, die etwa mit der verglichen werden könnte, die Nordamerika durch die Zuwanderung germanischer, seßhaft werdender Einwanderer erhielt.

Der diplomatische Verfasser der erwähnten Abhandlung behandelt die Frage nicht von dieser Seite. Für ihn sind die Vorteile maßgebend, die seinem Heimatlande aus der wirtschaftlichen Ausbeutung eines so gewaltigen Landgebietes wie Brasilien erstehen. Denken wir uns indessen in den brasilianischen Standpunkt zu der Frage hinein, so muß das, was als Vorteil für Portugal erscheint, nämlich die portugiesische Rückwanderung und der ihr entsprechende Kapitalienabfluß, als ein Nachteil für Brasilien in die Augen fallen. Wir begreifen, daß dieses Land nicht schneller aufblühen konnte, wenn die portugiesische Einwanderung großenteils nicht seßhaft wurde, meistens nur im Groß- und Kleinhandel gewinnbringende Betätigung suchte und schließlich mit den etwa erworbenen Vermögen wieder abfloß. Die Kapitalkraft mußte von anderswoher kommen, wenn Portugal zur Erschließung seines Tochterlandes nicht nur keine lieferte, sondern im Gegenteil von den Kapitalwerten, die sich in Brasilien bildeten, zehrte und einen Teil entführte. Die Engländer, in kleinerem Maßstabe die Franzosen, Belgier und Deutschen wurden die Kapitallieferanten Brasiliens, und mit ihrer direkten oder indirekten Hilfe fand großenteils die Erschließung der wirtschaftlichen Hilfsquellen des Landes, der Bau von Eisenbahnen und Häfen, die Schaffung von Schiffahrtsverbindungen usw. statt.

Wiederholen wir kurz: während die Vereinigten Staaten in England ein Mutterland besaßen, das sowohl Einwanderung wie das zur Erschließung des neuen Landes notwendige Kapital lieferte, besaß und besitzt Brasilien in Portugal ein Mutterland, das nur einen dieser beiden Faktoren zu stellen vermag und auch den nur in unzureichender Form, wie die numerische Schwäche

der portugiesischen Einwanderung, deren Zusammensetzung aus meistens nicht direkt produktiven Elementen und deren teilweises Wiederabströmen beweist. Brasilien bedarf also zu seiner wirtschaftlichen Erschließung, will es hinter anderen Ländern der neuen Welt, selbst wenn wir nur lateinische Republiken zum Vergleiche heranziehen, nicht zurückbleiben, noch der Hilfe anderer Nationalitäten. Die Engländer, Franzosen und Belgier liefern ihm wohl Kapital, aber keine Einwanderung. Die Engländer nicht, weil sie ein Tochterland und eigene Kolonialgebiete von ungeheurem Umfange haben, für die ihnen kaum genügende Menschenkräfte zur Verfügung stehen. Frankreich hat keinen Bevölkerungsüberschuß und kann umso weniger eine nennenswerte Auswanderung an fremde Länder abgeben, als es nicht einmal seine eigenen Kolonialgebiete hinreichend mit einer solchen zu befruchten vermag. Belgien hat nur eine schwache Auswanderung, da es als aufblühender Industriestaat alle vorhandenen produktiven Arbeitskräfte mit Vorteil im Inlande verwerten kann. Die Italiener, Spanier, Polen und sonstigen Slaven sind im Hauptteile Zugvögel, Saison- und Gelegenheitsarbeiter, Plantagengänger oder wie man sie nennen mag. Sie kommen und gehen, dem Lande Kapitalkräfte entziehend, statt ihm solche zu liefern. Welche Nationen bleiben übrig, um Brasilien das zuzuführen, dessen es bedarf: produktive Arbeitskräfte und Kapital gleichzeitig?

Die naheliegende Antwort ist vom Standpunkte der Portugiesen und der nativistischen Kreise Brasiliens heute noch nicht in einer Form zu erwarten, die in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Dänemark, Norwegen, Schweden usw. befriedigen könnte. Brasilien gehört dem portugiesischen Sprachstamme, und wenn es Kapital braucht, so kann es sich dieses von kapitalstarken Ländern leihen — das ist der Standpunkt, danach hat man bis jetzt gehandelt. Indessen beginnen einsichtsvolle Kreise doch bereits zu erkennen, wohin man mit dieser Politik gekommen ist und immer mehr hinzutreiben in Gefahr steht. Sobald das kapitalgebende Land nicht im Verhältnisse eines Mutterlandes zum Tochterlande dem kapitalempfangenden Lande gegenübersteht, fehlt diesem gegenüber das tiefere herzlicher teilnehmende Interesse; und das starre Geschäftsprinzip, der Vorteil, die Gewinnrealisierung, die wirtschaftliche Ausbeutung traten an die Stelle. Wie weit ist Portugal damit gekommen, daß sein Wirtschaftsleben unter dem Zeichen englischer Kapitalinteressen steht? Liegt in der Übermacht dieser nicht gerade der Grund, weshalb Portugal sich nicht mehr zu eigener wirtschaftlicher Kraft, zu freier Selbstbetätigung, zu einer Blüte, die von fremdem Säftezufluß unabhängig wäre, aufzuschwingen vermag? Und treibt Brasilien nicht dem gleichen Schicksale zu? Vielleicht geschieht es mit dem Unterschiede, daß in Zukunft nordamerikanische Unternehmungslust die Erschließung brasilianischer Wirtschaftsquellen beschleunigen wird. Aber Nordamerikaner und Engländer sind beide Angel-Sachsen, und jene arbeiten in der Hauptsache mit englischem Kapital. Gewinnen sie erhöhten Einfluß aufs brasilia-

nische Wirtschaftsleben, so mögen sich wohl in bestimmten Einzelfällen nordamerikanisch-englische Konkurrenzerscheinungen herausbilden, wie sie auch zwischen Konkurrenten gleicher Nationalität nicht selten sind; aber im allgemeinen wird ihr Handinhandgehen eine Tatsache sein, durch welche der wirtschaftliche Absorptionsprozeß beschleunigt wird.

Wenn Portugals Kraft nicht ausreichend ist, um Brasilien gegenüber in vollem Umfange die Rolle eines gebenden und hinreichend leistungsfähigen Mutterlandes zu spielen, so ist klar, daß Brasilien, um in Südamerika eine ähnliche Bedeutung und Selbständigkeit gewinnen zu können wie die Vereinigten Staaten in Nordamerika, eines Adoptivmutterlandes bedarf, das ihm wirtschaftlich durch Zufuhr produktiver Menschenkräfte sowohl wie Kapitalien unter die Arme zu greifen vermag. Kapitalien allein tun es nicht, denn der Kapitalgläubiger, mag er nun Germane oder Romane sein, wird sein Interesse nie mit dem des neuen Landes so verschmelzen, wie es der Einwanderer, der Ansiedler tut, der Kapital mitbringt, oder mit dem gleichzeitig das Kapital seines eigenen Stammlandes einwandert. Das eingewanderte Kapital muß sich sozusagen nationalisieren, d. h. Heimatsrechte im Lande erwerben; und das tut es nie, solange nicht eine zahlreiche Einwanderung gleicher Herkunft dahintersteht und ihrerseits Heimatsrechte erwirbt. Das ist das Geheimnis des wohltätigen Einflusses, den das englische Kapital in den Vereinigten Staaten ausgeübt hat, während da, wo nur englisches Kapital, aber keine Engländer einwanderten, wie in Portugal, Brasilien, Argentinien u. a. m., sich ein durchaus verschiedenes Situationsbild entwickelt hat. Damit soll nicht gesagt werden, die Kapitaleinwanderung in diese Länder habe schädlich gewirkt. Nein, im Gegenteil, zunächst war sie fruchtbringend und wirtschaftlich anregend; aber um dauernden Gewinn davon zu haben, mußten diese Länder wirtschaftliche Selbständigkeit erringen, mußten sie zu einer Amortisation der gemachten Anleihen und Kapitalaufnahmen fähig werden; und eine solche Fähigkeit erwerben neue Länder nur durch Einwanderung, durch Bevölkerung ihrer fruchtbaren Einöden, durch Schaffung neuer Kapitalwerte, mit denen die aus der Fremde entlehnten getilgt werden können.

Deutschland hat kein Kolonialgebiet, das seiner Kraftüberfülle an Menschen und Kapitalien entspräche, und es besitzt auch kein politisch selbständiges Tochterland. Durch Eintritt in die Weltwirtschaft hat es seinem wirtschaftlichen und kommerziellen Expansionsbedürfnis zur Not einigermaßen genügen können, aber das noch immer vorhandene Auswanderungsbedürfnis steht einer ringsum fremden Welt gegenüber, in der deutsches Wesen, deutsche Kultur, Sitte und Sprache nicht dauernd Wurzel fassen, noch diejenige bleibende Statt finden konnte, die im Interesse des Reiches zu wünschen gewesen wäre. Irgendwo ein Neudeutschland erstehen zu lassen, das nur einigermaßen dem Neuengland in weiterem Sinne entspräche, das die Vereinigten Staaten für Großbritannien bedeuten, wäre eine Frage von weittragender

Bedeutung nicht nur für Deutschland selbst, sondern auch für das Land, das in seinen Grenzen das Erstehen eines Neudeutschland ermöglichte. Die Ablenkung der Auswanderung wäre alsdann ein Problem, dessen Lösung sich von selbst ergäbe, und das deutsche Kapital würde seine Mitwirkung nicht versagen.

Solange der wirtschaftliche Aufstieg andauert, ist die Lösung des Problems nicht dringend. Die jährliche Auswanderung beschränkt sich auf wenig mehr als 30 000 Seelen, von denen ein Teil in neuerer Zeit sogar zur Heimat zurückgeflossen ist, da die Bedingungen zu dauernder Seßhaftwerdung in Nordamerika sich verschlechtert haben, während daheim die Perspektiven gleichzeitig sich aussichtsreicher gestalteten. Deutschland und ebenso Österreich, die Schweiz, Dänemark, Norwegen und Schweden können warten, bis in irgend einem passenden Lande über See zweckentsprechende Niederlassungsgelegenheiten geboten werden. Welcher Art müßten dieselben sein, um in den genannten Auswanderungsländern Befriedigung zu erregen? Die Frage läßt sich ganz im allgemeinen beantworten, ohne an Klarheit einzubüßen.

Es brauchte sich nicht um eine Bevorzugung speziell des Deutschtums oder eines anderen Sprachstammes zu handeln. Die Erklärung der Gleichberechtigung aller einwandernden Sprachstämme ohne Unterschied würde genügen. Daß eine solche Gleichberechtigung in vollstem Maßstabe möglich und durchführbar ist, beweist das Beispiel der Schweiz, wo vier Sprachstämme einträchtig beieinander sitzen, ohne daß dadurch der Staatsgedanke oder die nationale Einheit Einbuße erleidet. Im Gegenteil, die Schweiz ist ein urkräftiges republikanisches Staatengebilde und erfreut sich eines politischen und wirtschaftlichen Wohlseins, das wohl geeignet ist, republikanische Staatswesen der neuen Welt zur Nacheiferung anzuspornen. Schweizerische Institutionen können als das Muster gelten, nach dem moderne Republiken sich richten müssen bei dem Streben nach innerer Ordnung und nach Entwicklung ihrer wirtschaftlichen und nationalen Kräfte.

Die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Sprachstämme wäre die Grundlage, auf der sich in Brasilien, in Argentinien, Chile oder Paraguay ein Neu-Deutschland, ein Neu-Italien, ein Neu-Polen usw. bilden könnte, ähnlich wie in der Schweiz französische, deutsche und italienische Kantone, oder selbst nur Sprachensprengel innerhalb der Kantone bestehen, die, von dem Grundsatze gegenseitiger Duldung ausgehend, miteinander in Bezug auf Schaffung guter Verwaltung und auf Anbahnung wirtschaftlicher Fortschritte wetteifern. Was im alten Europa möglich war, wird eines Tages, mag dieser nun nah oder fern sein, auch in der neuen Welt möglich sein. Denn einesteils verlieren die sprachlichen Unterschiede angesichts der sich dort immer mächtiger fühlbar machenden Einflüsse der Weltwirtschaft immer mehr an Bedeutung, und andererseits ist angesichts des riesenhaften Anwachsens der Vereinigten Staaten und der kapitalistischen Hegemonie Englands die wirtschaftliche Macht und Kraft der latino-amerikanischen Republiken zu sehr im

Rückstande geblieben, als daß sie nicht die Notwendigkeit erkennen sollten, sich möglichst auf eigene Füße zu stellen und sich ihre politische Unabhängigkeit durch wirtschaftlich größere Selbständigkeit zu sichern.

Argentinien strebt nach dieser Richtung hin mächtig voran und faßt dabei die Eroberung seiner Wirtschaftsquellen möglichst aus eigener Kraft und mit Hilfe einer Masseneinwanderung ins Auge, deren produktive Arbeit den Nationalreichtum vermehrt und nach und nach das im Lande segensreich wirkende fremde Kapital nationalisieren wird. Noch sind Mängel vorhanden, die diesen Vorgang verzögern, aber man hat doch in den letzten anderthalb Jahrzehnten erstaunliche Fortschritte gemacht und wird im Laufe der Zeit noch weitere machen. In Brasilien hebt sich ein einzelner Staat, São Paulo, von der Menge der übrigen vorteilhaft ab durch das Emporwachsen zu wirtschaftlicher Bedeutung. Es ist gleichzeitig der einzige, in dem der Nativismus nie zu schädlichem Einflusse gelangte, und wo eine verhältnismäßig zahlreiche Einwanderung eine stehende Erscheinung blieb. Heute eifern alle andern Brasilstaaten ihm nach, um ebenfalls wirtschaftlich in die Höhe zu kommen. Einwanderung und Kolonisation sind wieder zu Ehren gelangt, und mit der wachsenden Erkenntnis der eigenen Lage, der wirtschaftlichen Mängel und der Bedürfnisse, von deren Befriedigung die Fortschritte der Zukunft abhängen, wird auch die Einsicht und das Verständnis für die richtigen Mittel zum Zwecke wachsen.

Es kann nicht behauptet werden, daß in diesen Ländern heute schon die Frage der Gleichberechtigung aller Sprachstämme spruchreif sei. Aber weder Spanien noch Portugal können diesen ihren Tochterstaaten liefern, wessen sie bedürfen: Menschenkräfte und Kapital gleichzeitig. Sie alle werden eines Tages neben dem ursprünglichen Mutterlande noch eines Adoptivmutterlandes oder auch mehrerer gleichzeitig bedürfen, die ihnen die fehlenden Kräfte und Fähigkeiten jenes ersetzen. Je mehr sich die Machtverhältnisse in der Neuen Welt zugunsten des Angelsachsentums verschieben, um so dringender wird die Not werden, und umsomehr wird die Frage der Selbständigkeit der lateinischen Republiken zu einer Lösung hindrängen. Deutschland kann, wie gesagt, warten. Es braucht sich niemandem aufzudrängen, aber seine weltwirtschaftlichen Interessen hängen mit der Erhaltung der Unabhängigkeit der latino-amerikanischen Republiken zusammen, und das freundschaftliche Verhältnis, in das es in neuerer Zeit zu allen getreten ist, entspricht vollkommen der langsamen, aber sichtbaren wirtschaftlichen Evolution, die sich im lateinischen Amerika so gut wie in Europa unaufhaltbar geltend macht und über den Ozean hin die Länder mit gleichen oder parallellaufenden Interessen verbindet oder doch einander näher bringt. Carl Bolle.

Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative.

Im Hinblick darauf, daß mit dem Jahre 1908 ein zweites Vierteljahrhundert seit dem Bestehen der Deutschen Kolonialgesellschaft bezw. des Kolonialvereins und der Anfänge deutscher Machterweiterung über See angebrochen ist, erscheint es sicherlich am Platze, der Verdienste unseres verewigten Altreichskanzlers, des Fürsten Bismarck, um die deutsche Kolonialpolitik und die dadurch herbeigeführte, der nationalen Wohlfahrt zugute kommende Mehrung des Reiches in anderen Weltteilen mit warmem Danke zu gedenken.

War er es doch, der schon frühzeitig das Expansionsbedürfnis der deutschen Nation im Stillen wiederholt erwogen und der durch das Scheitern der Samoavorlage 1880 sich keineswegs davon zurückschrecken ließ, die Möglichkeit eines deutschen Fußfassens in überseeischen Ländern auch weiter im Auge zu behalten.

Wesentliche Unterstützung aber bei der Verfolgung seiner auf Landerwerb gerichteten kolonialen Politik durfte Fürst Bismarck von der Rührigkeit und dem Beistand jener Männer erwarten, welche am 6. Dezember 1882 in Frankfurt a. M. zur Begründung des Deutschen Kolonialvereins zusammentraten und von den Mitgliedern der dann 1884 zu Berlin ins Leben gerufenen Gesellschaft für deutsche Kolonisation, aus welchen beiden Korporationen wenige Jahre später, 1887, die große werktätige und einflußreiche Deutsche Kolonialgesellschaft unter Leitung des Fürsten Hohenlohe-Langenburg hervorging.

Verfolgt man die von Bismarck kundgegebenen Anschauungen aus früherer Zeit über die Betätigung der deutschen Nation in überseeischen Ländern und die damit in engem Zusammenhang stehende koloniale Frage, so scheint sich der Altreichskanzler erst *sehr nach und nach* zu der Überzeugung bekehrt zu haben, daß das Reich einer Gebietserweiterung seiner Handelsinteressen wegen wie aus volkswirtschaftlichen Gründen bedürfe, und daß man auf die Dauer nicht mit verschränkten Armen fürder zusehen könne, wie andere Nationen und Staaten sich in die noch unvergebenen Reste der Welt teilten.

Auch die Auswanderungsfrage gab dem Fürsten zu denken und brachte ihn zu der Erwägung, ob nicht durch den Erwerb von Kolonien kleinen Leuten, von denen manche durch die gesetzliche Aufhebung der Erbpacht den ländlichen

Besitz verlieren sollten, zu einem Stückchen eigenen Landes verholfen werden könne.

Noch beim Friedensschlusse mit Frankreich nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 stand Fürst Bismarck ja bekanntlich jedweder kolonialen Erwerbung mehr abweisend wie fördernd gegenüber, da er es damals für fehlerhaft erachtete, die nötigen Kräfte des Vaterlandes auswärts zu zersplittern, so lange nicht das Deutsche Reich im Innern konsolidiert sei.

Hätte Bismarck gewollt, so wäre ja nach dem Falle von Sedan und Metz — wie Paul Mattes und Heinrich von Poschinger erzählen — die Gelegenheit geboten gewesen, recht ansehnliche überseeische Gebietsstrecken von Frankreich zu erwerben.

„Damals war Theophil Gautier, Souspräfekt unter dem Kaiserreich, von der Exkaiserin Eugenie zur Sondierung Bismarcks am 23. Oktober 1870 nach Versailles geschickt worden mit folgenden Friedensbedingungen: Deutschland sollte erhalten: Straßburg und sein Territorium, Cochinchina und zwei Milliarden Franks. Als Bismarck davon nichts wissen wollte, schlug Herr Gautier vor, aus dem Elsaß einen neutralen Pufferstaat zu machen, worauf der Reichskanzler ihm erwiderte: „Ich will Elsaß bedingungslos für Deutschland haben. Wenn der König und ich in die Heimat zurückkehrten ohne dasselbe, würden wir mit Steinwürfen empfangen." — Die Frage von Cochinchina wurde gar nicht verhandelt."

„Einige Wochen später," so erzählt Poschinger in der Kol. Ztg. vom 19. Oktober 1907, „wurde die Idee von deutscher privater Seite aufgenommen. Hamburgische Großkaufleute unterbreiteten dem Reichskanzler ein Kolonialprojekt, in dem sie verlangten, Deutschland solle durch den Friedensschluß erhalten: Cochinchina, Martinique und Saint-Pierre-et-Miquelon. Ein warmer Befürworter des Projekts war der Prinz Adalbert, der besonders auf Guadeloupe ein Auge geworfen hatte, und der sich hinter den Kriegsminister Roon steckte, um Bismarck dafür zu gewinnen. Dieser war aber unbeweglich und antwortete den Hamburgern, jedes Kolonialunternehmen sei verfrüht; das junge Reich müßte sich zunächst selbst organisieren, bevor es sich außerhalb Europas ausdehne. Die Frankreich abgenommenen Provinzen seien für uns weit nützlicher, als entfernte koloniale Erwerbungen. Und so blieb denn Cochinchina in den Händen der Franzosen."

Im Frühjahr 1880 sollte es dann zum ersten Male sein, daß Bismarck durch die oben schon erwähnte sogenannte Samoavorlage seine kolonialpolitischen Absichten vor dem Reichstage entwickelte.

Der Gedanke des Reichskanzlers, einer in jener Zeit gebildeten deutschen Seehandelsgesellschaft von Reichswegen auf zwanzig Jahre einen mäßigen Zuschuß zu gewähren, um die durch den Zusammenbruch des Hauses Godefroy gefährdeten deutschen Handelsgründungen in der Südsee zu sichern und in Zukunft weiter zu entwickeln, begegnete bei der Mehrheit des Reichstages, die sich aus dem Zentrum, dem Fortschritt und dem größeren Teile der National-

liberalen zusammensetzte, unbegreiflicher und bedauerlicher Weise keinem Verständnis. In der Bekämpfung der Vorlage zeichnete sich besonders der fortschrittliche Abgeordnete Bamberger aus.

Kein besseres Schicksal schien dem zweiten Versuche zur Anbahnung einer deutschen Kolonialpolitik bestimmt zu sein, den die Reichsregierung in der Frühjahrssession von 1884 mit der sogenannten Dampfervorlage beim Reichstage wagte. Durch dieselbe wurde die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Einrichtung regelmäßiger Postdampfschiffahrten zwischen Deutschland, Ostasien und Australien nachgesucht, zu welchem Zwecke den betreffenden Privatunternehmern ein Reichszuschuß von höchstens vier Millionen Mark auf 15 Jahre gewährt werden sollte.

Die Aufgabe, den Wert einer derartigen Einrichtung auseinanderzusetzen und die Vorlage auf diese Weise vor dem Reichstage zu vertreten, war dem Staatssekretär des Reichspostamtes, Dr. Stephan, zugefallen. Auf das abfälligste beurteilt wurde das Projekt aber wiederum durch Bamberger, der durch rechnerische Nachweise die Untunlichkeit desselben darzutun versuchte.

Nachdem Fürst Bismarck in durchaus sachlicher Form die von den Gegnern vorgebrachten Argumente gegen die Regierungsvorlage widerlegt hatte und diese auf Reichensspergers Antrag an die Budgetkommission verwiesen worden war, erschien daselbst am 23. Juni der Reichskanzler zum ersten Male seit 1871 persönlich, um auf die vom Abgeordneten Hammacher erhobene Frage nach dem Zusammenhange der Dampfervorlage mit etwaigen Kolonisationsplänen Antwort und Rede zu stehen. An solche Pläne, die er bereits längere Zeit gehegt, hatte nämlich Fürst Bismarck, mit gewohnter Meisterschaft den richtigen Augenblick einer günstigen Weltlage erkennend und benutzend, ungefähr seit Jahresfrist, ohne daß man darum wußte, praktisch Hand angelegt.

Wie von Böhm und Dove in den Erläuterungen zu Bismarcks Reden konstatiert ist, gingen nämlich am 24. April 1884 bereits Telegramme nach der Kapstadt und nach London ab mit der Anzeige, daß die von dem Bremer Kaufmann Lüderitz in der südwestafrikanischen Bucht von Angra Pequena gemachten Erwerbungen unter dem Schutze des Reiches stünden. Bismarck war damit den Engländern, die schon Miene gemacht hatten, das dortige Gebiet der Kapkolonie anzugliedern, zuvorgekommen.*) Wohl oder übel konnte das britische Kabinett jetzt nicht mehr umhin, die Anerkennung dieser Schutzherrschaft in einer Mitteilung an die deutsche Regierung auszusprechen. Das geschah am 22. Juni. Hieraus nahm der Reichskanzler Veranlassung, den Volksvertretern über die ganz unerwartete Perspektiven eröffnenden Geschehnisse Kenntnis zu geben, während er weitere, bereits vorbereitete Besitzergreifungen an der Kamerunküste usw. vorerst nur leise andeutete.

*) Eine ausführliche Denkschrift über die Anlage einer deutschen Kolonie in Südwestafrika hatte Lüderitz dem Kanzler bereits 1876 unterbreitet. D. V.

Das Interesse deutscher Unternehmer und Landsleute an der westafrikanischen Küste wahrzunehmen, war indessen damals nicht zum ersten Male die Sorge des Fürsten Bismarck. Schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes, 1868, entsprach der Kanzler einem Hilfsgesuch aus Südwestafrika, wo nahe der Küste, im Herero- und Namaqualande, die Rheinische Missionsgesellschaft Niederlassungen gegründet hatte, Handel trieb und sich durch die fortwährenden inneren Kriege der Eingeborenen bedroht sah. Damals erklärte sich England erbötig, die Deutschen mit zu beschützen, soweit ihm das von dem kleinen in Besitz genommenen Gebiet der Walfischbai aus möglich sei. Inzwischen hatte die praktische Kolonisation zugleich mit der Erwerbung der Los-Inseln (Nordwestafrika) ihren Anfang gefunden.

Ebenso energisch nahm sich Bismarck der deutschen Ansiedler und Handel treibenden Landsleute auf den Fidschiinseln viele Jahre hindurch an, bis endlich 1885 die dortigen Streitigkeiten endgültig zur Erledigung gebracht waren.

Ausführlich wurde in der „Nordd. Allg. Zeitung" die Stellung des Reichskanzlers zu eventuellen kolonialen Erwerbungen, wie Fürst Bismarck sie in dieser denkwürdigen Kommissionssitzung dargelegt, erörtert. Insbesondere betonte Bismarck, daß er sich schon früher dagegen ausgesprochen habe und an der Ansicht festhalte, daß es für uns nicht richtig sein würde, Landstriche, wo wir noch keine Interessen haben, zu okkupieren, um dort künstlich eine deutsche Einwanderung hervorzurufen, ein solches Gebiet von deutschen Beamten verwalten zu lassen und dort Garnisonen zu errichten. Für ein solches Kolonialsystem — Bismarck nannte es später das französische — fehle es uns an hierzu geschulten Beamten; dasselbe würde für uns zu teuer sein und würde unsere Marine zu sehr in Anspruch nehmen, deren Entwicklung durch die geringe Ausdehnung der deutschen Küste und die hieraus sich ergebende schwache seemännische Bevölkerung begrenzt werde. Etwas anderes aber sei es, die aus der deutschen Nation gewissermaßen herauswachsenden freien Ansiedelungen von Reichsangehörigen in Gegenden, welche nicht unter der anerkannten Hoheit einer anderen Nation stehen, unter den Schutz des Reiches zu stellen. Er halte es für eine Pflicht des Reiches, den auf diese Art begründeten überseeischen Niederlassungen von Reichsangehörigen, nicht nur ihren Faktoreien, sondern auch den von ihnen erworbenen Territorien, mit dem Schutze des Reiches zu folgen. Der Nutzen lasse sich nicht rechnungsmäßig vorhersagen, aber man könne ihn auf Grund der von anderen Nationen gemachten Erfahrungen erwarten.

In diesem Sinne habe Se. Majestät der Kaiser sich entschlossen, die von Herrn Lüderitz begründete Niederlassung unter den Schutz des Reiches zu stellen.

Des weiteren ließ sich Fürst Bismarck über den Gang der Verhandlungen mit England noch im einzelnen aus, um alsdann bei dieser Gelegenheit zu-

gleich die Frage wegen Sicherstellung der deutschen Interessen im Kongogebiete einer Besprechung zu unterziehen.

Die Niederlassung von Angra Pequena gedachte der Reichskanzler, wie er sagte, derart unter den Schutz des Reiches zu stellen, daß derselben ein kaiserlicher Schutzbrief erteilt werde, ähnlich wie solche unter dem Namen Royal Charter englischerseits der Ostindischen Kompagnie und der Nordborneogesellschaft gewährt worden seien.

Dieses System ließe sich dann auch auf andere überseeische Unternehmungen an der afrikanischen Küste und in der Südsee anwenden.

Zu einem solchen Vorgehen müsse man sich entschließen, da die englischen Kolonialregierungen nicht immer und überall die von Deutschen vor der englischen Besitzergreifung gemachten Landerwerbungen respektierten.

Wenn man im Auslande den festen Willen der deutschen Nation erkenne, jeden Deutschen nach der Devise civis Romanus sum zu schützen, so werde es nicht schwer fallen, diesen Schutz ohne besondere Kraftanstrengung zu gewähren. Wenn dagegen das Ausland sehen müßte, daß wir nicht einig wären, dann würden wir nichts erreichen und besser tun, auf jede überseeische Entwicklung zu verzichten.

Mit diesen kolonialpolitischen Ideen und Plänen im engsten Zusammenhang sollte, wie Fürst Bismarck freimütig bekannte, die von der Opposition im Reichstage aufs heftigste bekämpfte Dampfervorlage stehen.

Der kleinmütigen Beurteilung kolonialer Unternehmungen, wie einer solchen der Abgeordnete Bamberger Ausdruck verlieh, indem er die „Nasenstüber" befürchtete, die man bei Hissung der deutschen Flagge von anderen großen Seemächten zu gewärtigen habe, begegnete der Reichskanzler mit der Bemerkung, daß wir stark genug seien, uns unserer Haut zu wehren.

Hätte er auch etwa an die Schwäche und Unfähigkeit des Reiches geglaubt, denen, welche für ihre Handelsunternehmungen Schutz begehrten, diesen gewähren zu können, so würde er sich doch geniert haben, offen zu sagen, daß das Reich dafür zu schwach sei.

Von hohem Interesse erscheint es bei dem Rückblick auf die von Bismarck getanen ersten Schritte zur Einleitung der deutschen Kolonialpolitik, seine Äußerungen in Erinnerung zu bringen, die in der Reichstagssitzung vom 26. Juni 1884 fielen, über die Entwicklung des deutschen Kolonialbesitzes, wie sie ihm vorschwebte.

„Wir gedenken," sagte der Reichskanzler, „in keine exklusive Kolonialpolitik einzutreten, wie leider andere, weniger mächtige Staaten als England sie ausüben — (hier war wohl Holland und Belgien gemeint) — und dadurch das Aufblühen und den Handel ihrer Kolonien unterdrücken. Das liegt nicht in unserer Absicht, sondern ich glaube, soweit wir überhaupt eine Kolonialpolitik treiben, wird sie selbst die Zufriedenheit der veränderlichen Parteien in unserem Lande sich zu erwerben vermögen. Indessen das gehört der Zukunft an, das wollen wir abwarten."

Nach einer Zurückweisung der Bedenken des Abg. Richter bezüglich der Kostspieligkeit unserer Kolonialunternehmungen und nach der Erwähnung, daß das Regieren in den Kolonien im wesentlichen den Interessenten zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und derjenige Schutz zu gewähren sei, den wir ohne stehende Garnison dort leisten könnten, fuhr Bismarck wörtlich fort:

„Ich denke mir also, daß man entweder unter dem Namen eines Konsuls oder eines Residenten bei einer derartigen Kolonie einen Vertreter der Autorität des Reiches haben wird, der Klagen entgegenzunehmen hätte, und daß irgend eines unserer See- und Handelsgerichte — sei es in Bremen oder Hamburg oder wo sonst — die Streitigkeiten entscheiden wird, die im Gefolge der kaufmännischen Unternehmungen entstehen könnten. Unsere Absicht ist, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reich lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwicklung sowohl gegen die Angriffe aus der unmittelbaren Nachbarschaft, als auch gegen Bedrückung und Schädigung von seiten anderer europäischer Mächte.

Im übrigen hoffen wir, daß der Baum durch die Tätigkeit der Gärtner, die ihn pflanzen, auch im ganzen gedeihen wird, und wenn er es nicht tut, so ist die Pflanze eine verfehlte und es trifft den Schaden weniger das Reich, denn die Kosten sind nicht bedeutend, die wir verlangen, sondern die Unternehmer, die sich in ihren Unternehmungen vergriffen haben. Das ist der Unterschied: bei dem System, welches ich das französische nannte, will die Staatsregierung jedesmal beurteilen, ob das Unternehmen ein richtiges ist und ein Gedeihen in Aussicht stellt; bei diesem System überlassen wir dem Handel, dem Privatmann die Wahl und wenn wir sehen, daß der Baum Wurzel schlägt, anwächst und gedeiht und den Schutz des Reiches anruft, so stehen wir ihm bei, und ich sehe auch nicht ein, wie wir ihm das rechtmäßig versagen können."

Zeigte sich nach allen diesen Auslassungen Fürst Bismarcks über die einzuschlagenden Wege bei der Inangriffnahme einer weitausschauenden deutschen Kolonialpolitik, daß die Regierung gewillt war, die einmal beschrittene Bahn nicht zu verlassen und dem Handel die kräftigste Unterstützung zu leihen, ganz unbesorgt um die Fährlichkeiten, welche anderen Mächten gegenüber dem Reiche daraus etwa erwachsen könnten, so ließ der Reichskanzler auffälligerweise die Sorge um das Los der deutschen Auswanderer damals etwas mehr in den Hintergrund treten.

Äußerte er doch in derselben Sitzung des Reichstages von 1884, in welcher er sich mit der Opposition wegen der Dampfervorlage auseinanderzusetzen hatte:

„Ich bin kein Freund der Auswanderung im allgemeinen und namentlich nicht der krankhaften Beförderung der Auswanderung, die wir in den

ersten Jahren des Deutschen Reiches gehabt haben. . . . . Ich kämpfe gegen die Beförderung der Auswanderung; ein Deutscher, der sein Vaterland abstreift, wie einen alten Rock, ist für mich kein Deutscher mehr; ich habe kein landsmannschaftliches Interesse mehr für ihn, und wenn die Beförderung der Korrespondenz und des Verkehrs und unseres Exports eine Beförderung der Auswanderung sein würde, so würde dies ein Grund dagegen (gegen die Dampfervorlage) sein; aber der Export ist ein Mittel, die Auswanderung zu hindern. Es ist eine auffällige Tatsache, daß gerade die bevölkerten Landstriche Deutschlands, die wir die industriellen nennen dürfen, von der Auswanderung so gut wie frei sind, und daß diejenigen Landstriche, in denen keine Industrie ist, die baltischen Provinzen und die, welche in ähnlichem Kulturstand sind, Posen und Mecklenburg, das Hauptkontingent der Auswanderer liefern. Geben Sie denen Industrie, geben Sie denen Export, geben Sie denen Schutzzölle und die Leute werden nicht mehr auswandern. Gerade die Förderung des Exports, die Förderung der Verbindung und womöglich tatsächliche Förderung einer sicheren Verbindung hindert die Auswanderung."

Im Auslande an den Plätzen, wo Deutsche in großer Zahl eine zweite Heimat gefunden hatten, wie z. B. in Südbrasilien, berührten diese Auslassungen des Reichskanzlers über seine Stellung zur deutschen Auswanderung natürlich nicht sehr angenehm. Hatte der Fürst doch 17 Jahre früher nach der mit großem Pomp in Porto Alegro erfolgten Flaggenhissung der Norddeutschen Bundesflagge auf dem preußischen Konsulate, über die ihm ein Festbericht von mir und meinem damals dort als Arzt praktizierenden Bruder durch ein Familienglied überreicht worden war, in einem Antwortschreiben noch wörtlich geschrieben:

„Indem ich für die bewiesene Aufmerksamkeit verbindlichst danke, bitte ich den Übersendern sagen zu wollen, daß ich die Sympathien unserer Landsleute jenseits des Ozeans lebhaft erwidere und hoffe, das Mutterland werde sein Interesse mit der Zeit in höherem Maße als bisher betätigen können." v. Bismarck.

Nachdem die vielumstrittene Dampfervorlage in der Frühjahrssession des Reichstages von 1884 in der Kommission unerledigt begraben blieb, ward dieselbe am 1. Dezember von den verbündeten Regierungen und zwar diesmal in erweiterter Gestalt aufs neue vorgelegt: den Linien nach Ostasien und Australien sollte eine afrikanische hinzugefügt, der auf 15 Jahre zu bewilligende Reichsbeitrag von 4 Millionen auf 5 400 000 Mk. jährlich erhöht werden. Obwohl sich mittlerweile das Verständnis für die koloniale Sache in Deutschland etwas gehoben hatte, ließ die Haltung der Oppositionsparteien im Reichstage davon immer noch recht wenig verspüren und wiederum hatte Fürst Bismarck seinen vollen Einfluß aufzubieten, um ein Scheitern seiner Pläne zu verhüten. Indessen wurde dennoch die Dampfervorlage zunächst abermals einer Kommission überwiesen.

Inzwischen kam in der Sitzung vom 8. Jan. 1885 gelegentlich einer Diskussion über die bestehenden technischen Einrichtungen und die Tätigkeit des mit der Kontrolle derselben betrauten Reichskommissars für das Auswanderungswesen auch dieses wiederum zur Sprache, wobei Fürst Bismarck unter anderem erklärte:

„Die Ziffer der Auswanderung ist ein ganz genauer Maßstab für das Steigen unseres Wohlstandes; je besser es uns geht, desto höher ist die Ziffer der Auswanderung; daß die Ziffer der Auswanderung (1880/81) höher war, ist der Beweis, daß der Schutzzoll seine Wirkung auf unsere Industrie getan hat, und daß es viel mehr Leute in dem Jahre gab, die das Geld für die Überfahrt und den Landankauf drüben besaßen. Das ist allein der Maßstab, nach dem sich die Auswanderung richtet."

Wenn dieser Behauptung Fürst Bismarcks von mehreren Seiten widersprochen wurde, so wird man allerdings zugeben müssen, daß sich speziell über die Richtigkeit dieser Ansicht nach einer genauen Prüfung des statistischen Materials aus früheren Zeiten streiten läßt und daß vor dem industriellen Aufschwung Deutschlands nur zu oft ausgesprochene Notlagen allein die Leute zu einer Landflucht und massenhaften Auswanderung veranlaßten. Wer weiß, ob dieselbe nicht noch bedeutender gewesen wäre, wenn es damals schon den deutschen Staaten gehörige Kolonien gegeben hätte; wenn eine der deutschen Vormächte sich kräftig genug gefühlt hätte, sich über irgend ein überseeisches zur Ansiedelung von deutschen Ackerbauern geeignetes Land Hoheitsrechte zu erwerben und den dort ansässig gewordenen Kolonisten den nötigen Schutz zu gewähren imstande gewesen wäre, den heute unsere Landsleute in den verschiedenen deutschen Schutzgebieten genießen! — Mir will nach alle dem scheinen, daß die Auswanderungsmotive je nach Zeit und Umständen vollständig wechseln und keinerlei feststehendes Prinzip für das Steigen und Fallen der Auswanderungsziffern aufgestellt werden kann.

Wie des Reichskanzlers Sinnen in jener Zeit unausgesetzt darauf gerichtet war, die Wege für eine noch kräftigere Verfolgung der kolonialpolitischen Ziele zu ebenen und ungeachtet der Mißdeutung, welchen seine diesbezüglichen Maßnahmen im Schoße der Reichstagsmehrheit ausgesetzt waren, auf die Vergrößerung und Nutzbarmachung des überseeischen Besitzstandes hinarbeitete, bewies die von ihm in der Sitzung vom 9. Jan. 1885 vertretene erhöhte Forderung für die der Afrikanischen Gesellschaft zur Erschließung Zentralafrikas in wissenschaftlicher Hinsicht zu bewilligenden Gelder.

Die Einwendungen, welche von deutschfreisinnigen Abgeordneten und namens des Zentrums vom Abg. Windthorst gegen die Forderung gemacht wurden, entkräftete Fürst Bismarck, indem er darauf aufmerksam machte, daß die Kolonialbestrebungen, die seit zwei Jahren in Angriff genommen worden seien, in der deutschen Nation über alle Erwartungen Anklang und entgegenkommende Aufnahme gefunden hätten.

„Die Regierung", fuhr der Reichskanzler wörtlich fort, „hat daraus eine Mahnung genommen, daß sie für den Fonds, der gewissermaßen die Vorbereitung, im amerikanischen Kolonisationssinn das Pionierwesen, den Pionierdienst für künftige koloniale Ausdehnungen zu leisten hat, in dieser Position eine kleine Verstärkung vorschlug. Sie war der Überzeugung, in der Voraussetzung, daß natürlich der Reichstag die öffentliche Meinung der deutschen Bevölkerung vertritt, daß die Regierung hier ein bereitwilliges und freundliches Entgegenkommen finden, ja, daß sie getadelt werden würde, wenn sie die Möglichkeit, die Kolonien, die an der Küste von uns gegründet werden, nach dem Innern hin für den Absatz unserer Industrie, für den Abzug unserer überschüssigen Bevölkerung nutzbar zu machen, wenn sie diese Möglichkeit irgendwie auch nur der Zeit nach versäumte, und wenn sie von Ihnen nicht die Mittel verlangte, die wenigstens eine vorläufige Vorbereitung und Ermittelung möglich machen, ob und nach welcher Richtung unsere Küstenkolonien Aussicht haben, Handelsverbindungen anzuknüpfen und dieselben auszudehnen.

Es hat in der ganzen Welt Erstaunen erregt, welche Erfolge einzelne englische und amerikanische Reisende, beispielsweise Stanley, — welche Erfolge diese einzelnen energischen Leute in der Anknüpfung neuer Verbindungen im Interesse ihrer Auftraggeber gehabt haben, so daß einer anonymen Gesellschaft, die erst allmählich sich die Anerkennung der bestehenden Staaten erwirbt, und erkämpft, gewaltige Strecken, größer als das ganze Zentrum des europäischen Kontinents, zur Verfügung, und wenn eine staatliche Macht dahinter stände, zur Gesetzgebung und Vorbereitung für die Ausdehnung eines eigenen Handels geöffnet worden sind. Diese Öffnung ist natürlich nur dann möglich, wenn man zuerst die Erforschung des Innern betreibt, wenn man das Terrain rekognosziert. Wollen Sie uns nun zu dieser Rekognoszierung die Mittel, die wir im gesteigerten Betrage glaubten fordern zu müssen, um der öffentlichen Meinung genug zu tun, nicht bewilligen, ja, meine Herren, so entmutigen Sie von Hause aus unsere Kolonisationsbestrebungen. Ich habe schon einmal bei einer anderen Gelegenheit gesagt, eine Kolonialpolitik lasse sich von Deutschland nur betreiben, wenn die Regierung eine sichere und mit einem gewissen Schwung und Enthusiasmus national gesinnte Reichstagsmajorität hinter sich hat, und darum wird die Regierung sich vergewissern müssen, ob sie diese Reserve hinter sich hat oder nicht. Hat sie sie, so wird sie mit dem Maßhalten, welches unsere bisherigen Schritte kennzeichnet, auch vorwärts gehen; hat sie diese Reserve nicht hinter sich, so wird es eben heißen: contenti estote, seien wir zufrieden mit dem Kommißbrote, das wir selber bauen!"

Den Zumutungen der Abg. Richter und Windthorst gegenüber, sich in einer Kommissionsberatung nochmals über die Verwendung der geforderten Gelder für die Afrikaforschung eingehender zu erklären, verhielt sich der Kanzler durchaus ablehnend, da er die Auskunft, so weit er eine solche geben

könne, hier vor dem Plenum des Reichstages bereits gegeben habe. Übrigens stimmte die Kommission, an welche der Antrag verwiesen worden war, sehr bald für volle Bewilligung der geforderten Summe und auch der Reichstag entschied sich am 23. Jan. 1885 in diesem Sinne.

Die Gebietserwerbungen von 1884, mit denen die ersten Schritte zur Einleitung der deutschen Kolonialpolitik getan waren, hatten überraschend schnell noch andere Besitznahmen größerer Landstrecken an der afrikanischen Küste zur Folge. Insbesondere war über einige Punkte des Küstengebietes von Guinea, in denen Hamburgische Firmen Faktoreien besaßen, durch den Afrikaforscher und Generalkonsul Dr. Nachtigal im Auftrage des Reichskanzlers die deutsche Schutzherrschaft erklärt worden.

Über die für Kamerun, dem größten und wichtigsten dieser Distrikte, wünschenswerten Einrichtungen hatte Fürst Bismarck, unter Überwindung aller der ihm von englischer Seite bereiteten Hindernisse auf diplomatischem Wege mit der ihm eigenen Umsicht und Energie, am 25. September 1884 schon zu Friedrichsruhe mit den beteiligten Hamburger Handelsherren Wörmann und Genossen Rats gepflogen. Man verabredete, als Vertreter der Reichshoheit in Kamerun einen Gouverneur einzusetzen, zu dessen Diensten die Beschaffung eines Küstendampfers nebst einer Dampfbarkasse für die Flußfahrten für notwendig gehalten ward. Hierzu wurden vom Reichstag 180 000 Mk. erbeten, worüber am 10. Januar 1885 dieser in Beratung trat.

Inzwischen hatten beinahe um dieselbe Zeit deutsche Kriegsschiffe vom 20. bis 22. Dez. 1884 in Kamerun zum Schutze der Niederlassungen siegreiche Kämpfe mit einheimischen englischerseits gegen die Deutschen aufgehetzten Häuptlingen bestanden, was nicht wenig dazu beitrug, die deutsche Nation für die kolonialpolitischen Maßnahmen der Regierung lebhafter zu interessieren. In das Jahr 1884 fielen auch die kolonialen Erwerbungen in der Südsee, wo die deutsche Südsee-Kolonialgesellschaft den südlichen Teil von Neubritannien und die gegenüberliegende Nordostküste von Neuguinea sich aneignete und mit deutschen Ansiedelungen besetzte.

„Da nun," — wie Blum den Vorgang darstellt — „bei der ersten Nachricht von drohender deutscher Besiedelung jener Inseln die australische Kolonie Englands dasselbe Naturrecht" auf alle Gebiete und Inseln der Südsee verkündete, das die englische Kapkolonie bezüglich der Küste Südwestafrikas Bismarck gegenüber ganz vergeblich in Anspruch genommen hatte, und da sogar englische Kriegsschiffe gegen deutsche Ansiedler und Kaufleute in jenen Gebieten mit dem Faustrecht und der Brutalität von Seeräubern verfuhren, so ließ Fürst Bismarck am 17. Dez. 1884 durch das deutsche Kriegsschiff „Elisabeth" die deutsche Flagge über den ganzen Neubritannia-Archipel und die Nordküste von Guinea hissen. Alle Winkelzüge halfen nun England nichts. In denselben Tagen, da die englischen Minister in beiden Häusern ihres Parlaments für ihre Sünden gegen Deutschland

öffentlich Abbitte leisteten und Besserung für die Zukunft gelobten, mußte Lord Granville am 25. April 1885 in einer amtlichen Note die deutschen Erwerbungen in der Südsee anerkennen. Der Kaiser fertigte daher am 17. Mai der deutschen Neu-Guinea-Gesellschaft einen kaiserlichen Schutzbrief aus, in dem er zugleich bestimmte, daß der deutsche Teil von Neu-Guinea fortan Kaiser Wilhelmsland, die davorliegenden Inseln sowie die Inseln des Archipels Neubritannien aber Bismarck-Archipel heißen sollten. Von Mitte bis Ende Oktober 1885 stellte dann der deutsche Kreuzer „Nautilus" auch die Marshallinseln unter kaiserlichen Schutz. Alle Verhältnisse mit England in jenen Gebieten wurden geregelt durch einen Vertrag vom 6. April 1886, der die Abgrenzung der beiderseitigen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean enthielt, und am 10. April durch eine „Erklärung" betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean." Auch die Inseln der Salomongruppe, welche nördlich der im Vertrage vom 6. April 1886 mit Großbritannien vereinbarten Scheidungslinie liegen, die Bougainville-, Choiseul- und Isabelinsel, nahm die deutsche Neuguinea-Gesellschaft mittels kaiserlichen Schutzbriefes vom 13. Dez. 1886 in Besitz. Die Bewilligung der für Kamerun angeforderten Mittel wurde selbst von deutschfreisinnigen Abgeordneten alsbald lebhaft befürwortet. Die hierbei von einem der Redner gefallenen Äußerungen über die Auswanderungsfrage gaben Fürst Bismarck Anlaß zu der Bemerkung, daß ihm „vor der Hand und nach der Genesis unserer Kolonien fast noch wichtiger die Gewinnung neuer Absatzmärkte für unsere Industrie, auch selbst für die kleinsten Industrien sei." „Aus diesem Grunde", hieß es in der Rede des Kanzlers, „bitte ich auch die Kolonien nicht außer Auge zu lassen, die für Ansiedelungen deutscher Ackerbauer — ich meine also die tropischen Kolonien — nicht unmittelbare Aussicht bieten, sondern nur dafür, daß wir von den Küstenpunkten aus, die wir okkupiert haben, Wege nach Absatzgebieten finden und Verbindungen für Absatz unserer deutschen Industrieprodukte aller Art anzuknüpfen imstande sind. Dazu müssen wir ganz notwendig aber die Länder, mit denen wir Verbindungen anknüpfen wollen, und die Stämme und Völker, welche unsere Abnehmer werden sollen, einigermaßen kennen lernen. Das können wir nur durch Erforschung des Innern von Afrika." Hierauf setzte der Reichskanzler die Unentbehrlichkeit der dem Gouverneur zur Verfügung zu stellenden Schiffe auseinander und gab alsdann dem Reichstage ausführliche Kenntnis von den englischen Umtrieben, welche zu der Erhebung der Eingeborenen in letzter Zeit geführt, wie von den diplomatischen Schritten und dem Notenwechsel, wodurch die Differenzen mit England bzw. englischen Untertanen zum Austrag gebracht worden seien. Die Hauptfriedensstörer waren darnach die englische Firma John Holt u. Comp., der englische Vizekonsul Mr. Buchan und der englische Konsul Hewett. In deren Namen und Auftrag suchte unter anderem ein Pole, ein gewisser Rogozinski, den Innerhäuptlingen Verträge

abzulocken und dadurch den Deutschen gegenüber vor Festlegung des kolonialen deutschen Besitzstandes das Präveniere zu spielen.

„Also auch die Polen", sagte der Kanzler, „haben, wie es scheint, Mittel zur Erforschung des Inneren von Afrika!"

Trotz der überzeugenden Rede Fürst Bismarcks, mit welcher er die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Einsetzung eines Gouverneurs in Kamerun und der Beschaffung des Schiffsmaterials für diesen dartat, war es der Zentrumsführer Windthorst wieder, welcher allerhand Einwürfe zu machen hatte, die unausbleiblichen Nachforderungen fürchtete, die Notwendigkeit der einem Gouverneur beizugebenden kleineren oder größeren Macht betonte und sich über das Wagnis der nunmehrigen Schritte Deutschlands ausließ. Das alles bedürfe doch vorerst der ernstesten Prüfung in einer Kommission.

Fürst Bismarck zögerte daraufhin nicht, sofort über die voraussichtlichen weiteren Ausgaben zu sprechen, deren Veranschlagung sich auf das sachkundige Urteil des Syndikats in Hamburg stützte. Dabei wurde von ihm zwar die Wichtigkeit der zu unternehmenden Schritte zugegeben, die von Windthorst aber geschilderte bedrohliche Situation Deutschlands, welches nach ihm „von Feinden rings umgeben sei", doch in erheblich günstigerer Weise dargestellt und beurteilt. Über die von Windhorst berührte Frage der eventuell in den Kolonien zu unterhaltenden bewaffneten Macht äußerte der Reichskanzler:

„Sie sehen, daß die Mannschaft, die die Engländer, die Franzosen auf ihren einzelnen Kolonialpunkten haben — Leute, die viel strengere Begriffe von dem Kolonialregiment haben, als wir —, aus einem Konsul und ein paar Leuten von der Kategorie besteht, die man im Oriente Kawassen nennt, und die dort (in Afrika) anders heißen: Krumeger oder Haussa oder Sansibarsoldaten, die sie um sich haben. Sie sehen, daß einzelne Engländer unter Umständen gefangen genommen, in Verlegenheit geraten, und daß keine englische Streitmacht sofort zur Hand ist, um dem abzuhelfen. An vielen Stationen haben unsere Bevollmächtigten beispielsweise einen französischen Zollsoldaten oder Douanier — unter der Rubrik ist er bezeichnet; er ist natürlich respektiert worden, er ist eine Autorität, das heißt: er ist nicht etwa ein Franzose und ein Mann von höherer Bildung, sondern ein Neger mit einem gewissen Anzuge und einem gewissen Gürtel, der eine französische Legitimation hat; und der steht anstelle der französischen Flagge da und wird respektiert. Und deshalb zeugt der Gedanke, als wenn wir dort große Garnisonen anlegen müßten, davon, wie wenig die Herren die Verhältnisse dort kennen; aber wenn ich die Verhältnisse nicht kennte, dann würde ich in solchen Dingen, wie Guinea und die afrikanische Küste, doch immer noch eher geneigt sein, Herrn Woermann zu folgen, als Herrn Windthorst."

Im weiteren Verlaufe seiner Rede äußerte Fürst Bismarck:

„Die Regierung hat Autoritäten, wie denen der Herren Woermann, von Jantzen und Thormählen, dieser Hamburger Firmen, dieser angesehenen fürst-

lichen Kaufhäuser, die mit ihren eigenen Intereſſen, mit ihrem ganzen Vermögen für den Erfolg der Unternehmungen engagiert ſind, denen hat ſie volles Vertrauen geſchenkt, ſie iſt denen in fidem nachgegangen; ſie kann ja darin irren, aber es iſt nicht wahrſcheinlich. Wenn die kaufmänniſche Ariſtokratie eines großen Handelsemporiums, des erſten in Deutſchland, des erſten auf dem Kontinent, dieſe Wege aus freier Wahl eingeſchlagen hat, nicht etwa genötigt durch irgend eine Regierungsinitiative, und ſie ſteht nachher dafür ein, ſetzt ihr Vermögen ein: Hat denn Deutſchland zu dem kaufmänniſchem Geſchick ſeiner erſten Handelsſtadt nicht ſo viel Zutrauen, daß es ihr da mit 50 000 Mk. oder einer Barkaſſe zu folgen imſtande iſt? Sind die Hamburger ſo einfältig, daß ſie nicht wiſſen, was ihnen frommt? Haben wir gegen Hamburg, den eigentlichen Führer unſeres deutſchen Exports nach überſeeiſchen Ländern, ein ſolches Mißtrauen, daß wir glauben, die Leute werden die deutſchen Intereſſen entweder kaufmänniſch nicht verſtehen oder aus egoiſtiſchen Intereſſen falſch behandeln? — Ja, meine Herren, dann verzichten wir auf die Aktion, dann kriechen wir auf unſeren Thüringer Bergen zuſammen und ſehen das Meer mit dem Rücken an. Das iſt das beſte, was wir tun können."

Nach einer kurzen Kontroverſe noch zwiſchen dem Kanzler und Windthorſt, wurde die Vorlage hierauf vom Reichstage angenommen. Im März 1885 kam es im Reichstage zur Beratung des Nachtragsetats für 1885/86, durch welchen die für die weſtafrikaniſchen Beſitzungen benötigten Summen gefordert und ſpezialiſiert wurden und zwar handelte es ſich auf Grund der Erhebungen des von den beteiligten Firmen in Hamburg gebildeten Syndikats um die Bewilligung eines Betrages von 96 000 Mk. für die in Kamerun, Togo und Angra Pequena einzuſetzenden Beamten im Ordinarium und um die Summe von 152 000 Mk. im Extraordinarium für Ausführung der erforderlichen Gebäude.

Von der Budgetkommiſſion, an welche die Vorlage nach einem Antrage Richters verwieſen und in welcher von dieſem die minutiöſeſte Kritik geübt worden war, wurde die Forderung in der Geſamthöhe von 248 000 Mk. zur Bewilligung empfohlen.

In ein paar Reſolutionen ſollte die Regierung erſucht werden, bei Gelegenheit des nächſten Etats die getroffenen Einrichtungen im einzelnen mitzuteilen und zugleich eine Vorlage zu machen, wonach die Schutzgebiete ſelber künftig zur Deckung der Verwaltungskoſten heranzuziehen wären. Bei der zweiten Beratung im Plenum am 2. März ergriff hierauf der Reichskanzler perſönlich das Wort zu einer Rede, welche indirekt mehr an das geſamte europäiſche Auditorium, wie an den Reichstag allein gerichtet war. Es geſchah das zur ſelben Zeit, als Fürſt Bismarck im Begriffe ſtand, ſeinen Sohn, den Grafen Herbert, als außerordentlichen Bevollmächtigten nach London zu ſenden, um die den Anfängen der deutſchen Kolonialunternehmungen in Afrika wie in der Südſee von ſeiten Englands vielfach bereiteten Hinderniſſe durch beſchleunigte Unterhandlung aus dem Wege zu räumen.

Unter anderem bemerkte Fürſt Bismarck in ſeiner nicht nur die augenblicklich zur Beratung geſtandene Forderung behandelnden, ſondern auch eine Fülle von mit der deutſchen Kolonialpolitik in Zuſammenhang ſtehender Fragen beſprechenden Rede: Über diejenigen Rechtszuſtände, welche ſpäterhin in den Kolonien platzgreifen werden, habe er ſich bisher eine feſte Anſicht nicht bilden können. Wörtlich ſagte er dann:

„Es iſt das vorſichtige Vorgehen in der Sache ja natürlich bei dem Syſtem, welches wir für die Kolonien überhaupt adoptiert haben, welches ich im vorigen Jahre entwickelte, und welches im Prinzip damals ihre Sanktion gefunden hat, nämlich dahingehend, daß wir nicht vollſtändige Syſteme im Kopf und in der Theorie fertig machen und zur Annahme und Durchführung zu bringen ſuchen, die etwa wie die Minerva aus dem Haupte Jupiters vollkommen lebensfähig und erwachſen daſtehen würden, ſondern, daß wir die Sache ſich organiſch entwickeln, ſich kriſtalliſieren laſſen. Wir haben nicht die Prätenſion, die Koloniſationsbeſtrebungen des deutſchen Volkes zu führen nach einer bureaukratiſchen Vorſchrift und nach einem beſtimmten Syſtem, über das wir ſelbſt uns im klaren wären; ſondern wir haben die Abſicht, ihnen zu folgen mit dem Schutze des Reiches da, wo wir eine Wahrſcheinlichkeit der Entwicklung und Berechtigung auf dieſen Schutz anerkennen."

Des weiteren erklärte der Reichskanzler bei Erörterung der ihm vom Reichstage bei der Kolonialpolitik gemachten Schwierigkeiten, daß er es für die Pflicht der verbündeten Regierungen halte, die Kolonialpolitik fortzuſetzen, ſo lange ſie Hoffnung habe, von der Mehrheit des deutſchen Volkes dabei getragen zu werden, ſie fallen zu laſſen dann, wenn ſie dieſe Hoffnung aufgeben müſſe und nicht unfruchtbaren Utopien im Kampfe mit der Mehrheit des Reichstages dauernd nachzugeben. Er habe mehrfach darauf hingewieſen, daß auch die Stellung, die das Ausland zu unſern kolonialen Verhältniſſe einnimmt, maßgebend iſt. Er dürfe wohl annehmen, daß die eine andere wäre, wenn der deutſche Reichstag einheitlich und mit einem gewiſſen Enthuſiasmus den kolonialen Beſtrebungen der verbündeten Regierungen zur Seite ſtände, und daß das Ausland — man unterſucht ja die Verhältniſſe, wie die Majorität entſteht, in einem fremden Lande nicht ſo genau — eine Ermutigung, den deutſchen kolonialen Beſtrebungen feſt gegenüber zu treten, daraus ſchöpft, daß man in allen Zeitungen leſen kann, den ausländiſchen wie den inländiſchen, daß die Mehrheit des Reichstags bisher nicht davon überzeugt iſt, daß es für das deutſche Volk nützlich ſei, Kolonialpolitik zu treiben." Der Reichskanzler ließ ſich, an dieſe Betrachtung anknüpfend, hierauf in eingehender Weiſe über die diplomatiſchen Beziehungen der deutſchen Regierung zur engliſchen aus, die ſich über unſere kolonialen Beſtrebungen und Bismarcks Haltung mißgelaunt zeige.

„Ich ſuche den Grund dieſer Verſtimmung," ſagte Fürſt Bismarck, „in der Erfahrung, daß man, wenn man überhaupt übler Laune iſt, den Grund

der Ereigniſſe, über die man verdrießlich iſt, immer lieber bei andern, als bei ſich ſelbſt ſucht. Aber ich werde tun, was in meinen Kräften ſteht, um sine ira et studio in der verſöhnlichſten Weiſe die Sache wieder in das Geleiſe des ruhigen und freundſchaftlichen Verkehrs zu bringen, der zwiſchen uns und England jederzeit beſtanden hat und der natürliche iſt, weil keiner von beiden vitale Intereſſen hat, die einander wiederſprächen. Denn ich kann es doch nur für einen Irrtum in der Schätzung halten, wenn England uns unſere beſcheidenen Kolonialverſuche mißgönnt. Wenn man auch geneigt iſt, auf die Stimmung jedes einzelnen Kolonialrheders und Kaufmanns engliſcher Nation Rückſicht zu nehmen, ſo kann ich doch nicht glauben, daß man die Art, unſrer Kolonialpolitik entgegenzuwirken, wie ſie ſich in Kamerun ſowohl wie in Auſtralien, in Neuguinea, in Fidji und an anderen Orten gezeigt hat, beibehalten werde, ohne Rückſicht auf die Stimmung zu nehmen, in welche die deutſche Nation dadurch verſetzt wird. Bei den fremden Nationen machen die Vorgänge in Deutſchland ja ſehr leicht den Eindruck, daß bei uns zwar unter Umſtänden, wie 1870, wie 1813, die geharniſchten Männer aus der Erde wachſen, wie aus der Saat der Drachenzähne in der griechiſchen Mythe in Kolchis, aber daß ſich dann auch ſtets irgend ein Zauberſteinchen der Medea findet, welches man zwiſchen ſie werfen kann, worauf ſie übereinander herfallen und ſich ſo raufen, daß der fremde Jaſon ganz ruhig dabei ſtehen und zuſehen kann, wie die deutſchen gewappneten Recken ſich untereinander bekämpfen. Es liegt eine eigentümliche prophetiſche Vorausſicht in unſerem alten nationalen Mythus, daß ſich, ſo oft es den Deutſchen gut geht, wenn ein deutſcher Völkerfrühling wieder, wie der verſtorbene Kollege Völck ſich ausdrückte, anbricht, daß dann auch ſtets der Loki nicht fehlt, der ſeinen Hödur findet, einen blöden, dämlichen Menſchen, den er mit Geſchick veranlaßt, den deutſchen Völkerfrühling zu erſchlagen, reſpektive niederzuſtimmen."

Die Wirkung der bedeutſamen Rede und Mahnungen des Fürſten Bismarck war, daß die geforderte Pauſchalſumme für die verſchiedenen erſten Einrichtungen in den Schutzgebieten nunmehr nach dem Vorſchlage der Kommiſſion ohne weiteres vom Reichstag bewilligt wurde und daß Graf Herbert Bismarck in London das freundlichſte Entgegenkommen fand. Lord Granville hielt am 6. März im Oberhauſe ſogar eine förmliche Entſchuldigungsrede und Gladſtone rief am 12. März im Unterhauſe auf Deutſchlands koloniſatoriſche Beſtrebungen den Segen Gottes herab.

So hatten denn die überzeugenden Worte des Reichskanzlers eine Tragweite, wie ſie kaum jemand vorherzuſehen gewagt hätte.

Die im engſten Zuſammenhange mit der Kolonialpolitik ſtehende, ſ. Z. einer Kommiſſion überwieſene Dampfervorlage, deren urſprüngliche Faſſung alle möglichen Abänderungen nach den Wünſchen der verſchiedenen Parteivertreter erleiden ſollte, rief den Fürſten Bismarck bei deren Plenarberatung am 12. und 13. März 1885 aufs neue in die Schranken.

Der Reichskanzler betonte hierbei nicht sogleich die höchste Vollkommenheit für die in Dienst zu stellenden Verkehrsmittel zu verlangen und darauf zu bestehen, daß die Schiffe alle neu bezw. alle gleich auf deutschen Werften gebaut sein sollten. Dadurch könnte mancher Unternehmer abgeschreckt werden. Mit der Zeit ließe das Mangelhafte sich jederzeit aufbessern. Wer sich zuviel vornehme, laufe Gefahr, gar nichts zu erreichen. Im Interesse der Arbeiter, die auf den Werften Beschäftigung finden sollen, rate er davon ab, daß Bedingungen gestellt werden, die vielleicht dahin führten, daß man gar nicht in die Lage komme, ihnen solche zu geben. — Zum besonderen Streitobjekt wurde die Frage, welche der Dampferlinien überhaupt ins Leben treten sollten. Der Abg. v. Helldorff sprach mit warmen Worten für die Gesamtheit der vorgeschlagenen Linien, ebenso wie für die deutsche Kolonialpolitik; der Abg. Rintelen für die asiatische Linie allein. Daran knüpfte letzterer die Frage: „Sollte etwa dieser allgemeine Enthusiasmus für die Kolonialpolitik — in Wahrheit eine Art Chauvinismus — der nach der Behauptung des Reichskanzlers angebrochene Völkerfrühling sein?"

Was der Reichskanzler hierauf zu entgegnen wußte, war wohl das gehaltreichste, was er überhaupt jemals über die deutsche Kolonialpolitik und über das, was uns in nationaler Beziehung Not tut, äußerte.

Nachdem Fürst Bismarck konstatiert hatte, daß vom Abg. Rintelen so gesprochen worden sei, als wenn wir gar keine Dampferverbindung mit den östlichen Meeren brauchten, wenn wir nicht dort Kolonien in Besitz genommen hätten oder zu nehmen beabsichtigten, und daß ohne Kolonialpolitik keine Dampfersubvention nötig wäre, erklärte der Reichskanzler weiter:

„Meine Position ist umgekehrt. Ich sage: ohne Dampfersubvention habe ich keine Aussicht auf Kolonialpolitik. Der Herr Vorredner hat das umgedreht und hat so gesprochen, als wenn das Bedürfnis der Dampfersubvention erst durch die Kolonialpolitik entstanden wäre. Ich mache den Herrn Vorredner darauf aufmerksam, daß die wichtigste der Linien, die nach Ostasien, mit unserer Kolonialpolitik in gar keiner Verbindung steht. Seine ganze Rede schwebt also in Bezug auf diese Hauptlinie der heutigen Vorlage vollständig in der Luft. Auch die Linie nach Australien, die schon mehr Beifall hat als die afrikanische Linie, als die Kolonialllinien, aber mehr Anfechtungen als die nach Ostasien, hat mit den bestehenden Kolonien einstweilen noch keine Beziehungen. In Samoa haben wir keine Kolonien, sondern nur Handelsverbindungen." — Fürst Bismarck äußerte dann, die Regierung stehe durchaus nicht auf dem Standpunkte, zu sagen: ganz oder gar nicht! Sie werde sich eben damit begnügen müssen, was sie von den vier beantragten Linien bewilligt bekomme. Er setze seine Hoffnung darauf, daß die Umstände, die Geschichte, die nationale Entwicklung den Reichstag in einer künftigen Tagung dann wohl williger machen würden.

„Dem Herrn Vorredner," hieß es in der weiteren Rede des Kanzlers, „schienen als Kolonien vorzugsweise solche Länder vorzuschweben, nach denen

hin der Deutsche aus allen Ständen auswandert — namentlich schien ihm derjenige Deutsche dazu prädestiniert, der im Vaterlande sein Fortkommen nicht gefunden hat; er deutete an, daß auch der Auswurf der Nation dahin gehen werde — wo diese in Masse sich etablieren könnten und in ihrem Geschick, in ihren Nebenmenschen nachsichtigere Richter finden würden, als sie zu Hause gefunden haben. Das paßt auf keine der bisherigen Kolonien. Die bedeutendsten und zukunftsreichsten derselben liegen unter dem Äquator; auch schon Angra Pequena, das ich hier ausnehme, liegt in einem sehr heißen Klima und ist eine Kolonie, die erst Wert bekommen kann, wenn sich die nach dem Urteil Sachkundiger begründete Hoffnung bestätigt, daß sich dort eine Montanindustrie entwickeln wird. Hauptsächlich sind die Hoffnungen auf Kupfer gerichtet. Ob von dem Herrn Vorredner eine besondere Konkurrenz mit unseren Kupferwerken im Lande befürchtet wird, das lasse ich dahingestellt sein, das ist eine Nebensache; aber auf die anderen Kolonien passen weder die Argumente des Herrn Vorredners in Bezug auf die mangelnden Konsumenten dort, noch in Bezug auf den von dort zu befürchtenden konkurrierenden Import nach Deutschland. Die Bevölkerungen dieser Kolonien selbst werden keine Konsumenten sein, welche deutsche Erzeugnisse in sehr umfangreichem Maße verbrauchen; die dort etablierten kaufmännischen Filialen — mir fällt die richtige Bezeichnung nicht ein — sind eben die Spediteure des diesseitigen Handels für die Vermittlung des deutschen Absatzes nach dem Innern von Afrika. Daß der sich bloß auf Branntwein beschränken wird, wie der Herr Vorredner sich ausdrückte, ist mir neu. Wenn die Engländer auf ihre dortigen Kolonien einen so starken Wert legen, wenn sie — nicht die Regierung, aber viele von ihren Untertanen — uns das Leben dort so schwer gemacht haben, wenn sie mit großer Zähigkeit an den Stellungen, die sie dort gewonnen haben, festhalten und sich mit einer nachahmenswerten Energie auszudehnen und zu verbreiten suchen, — sollte das ein bloßes Phantasiegebilde von den Engländern sein, sollte es nur auf irgend eine phantastische Schützenfestlaune hinauslaufen? Sollten da nicht solide englische Interessen dahinterstecken, die Hoffnung, englische Manufaktur in großer Masse durch ihre Faktoreien an der Küste und nach dem Innern von Afrika an die Hunderte von Millionen abzusetzen, die diese Länder bewohnen und die allmählich an einen größeren Verbrauch von europäischen Waren sich gewöhnen? Sie spotten über das bunte Papier, von dem hier die Rede gewesen ist; aber von der Fabrikation dieses bunten Papiers leben in unseren Gebirgsdörfern eine rechte Masse achtbarer Arbeiter, über deren Bedürfnisse Sie doch sonst bei den Wahlen zu lachen nicht so sehr geneigt sind. . . . Aber es beschränkt sich nicht auf diese Kleinigkeiten, Zierrate und Schmucksachen. Der Abgeordnete Woermann hat schriftlich und mündlich uns Verzeichnisse geliefert von den Hunderten von Artikeln, die die deutsche Industrie nach jenen Gegenden hin liefert, und wenn nicht jeder hier bloß für seine Fraktion und seinen Wahlkreis zu sprechen und zu hören gewohnt wäre, so würde diese sehr lehrreiche Darlegung des

Abg. Woermann die Herren abgehalten haben von Spöttereien über die Unbedeutendheit der Ausfuhr. Selbst die Portugiesen — warum halten sie denn ihre Kolonien so fest und sind eifersüchtig auf jedes Stückchen davon? Und den Engländern mögen Sie vorwerfen was Sie wollen, aber dumm in Handelssachen sind sie nicht; man läuft Gefahr, selbst dem Vorwurf zu verfallen, wenn man ihn den Engländern macht.

Ich halte für die aussichtsreichsten Kolonien diejenigen, die hier als „Gründungen" qualifiziert werden, weil die Namen Hansemann, Bleichröder darunter stehen, die in Neuguinea. Nach allem, was ich von dort gehört habe, gibt es große fruchtbare und der Kultur leicht zugängliche Gegenden, die jetzt mit steppenartigem, mannshohem Grase bewachsen sind, unter dem Äquator liegen, sich also für Kultur von Kaffee, Baumwolle und dergleichen tropischen Produkten vorzüglich eignen.

Nun sagt der Herr Vorredner: das kommt doch nur einigen reichen Geschäftshäusern zugute, die ohnehin reich genug sind. Ja, meine Herren, diese reichen Kaufleute sind doch sozusagen auch Menschen, ja sogar Deutsche, die auf unsern Schutz für ihren Reichtum und nach Maßgabe ihrer Unternehmungen denselben Anspruch haben, den der reiche Engländer von seiner Regierung beansprucht. Wenn es in England nicht eine erheblich größere Anzahl Millionäre gäbe als bei uns, so würde es dort auch nicht einen erheblich reicheren Mittelstand geben als bei uns. Das hängt eng zusammen. Schaffen Sie uns nur viele! Wir haben jetzt wenig reiche Häuser, das ist wahr; aber ich hoffe, wünsche und strebe auf jede Weise, durch die es zu erreichen ist, daß wir mehr solche reiche Häuser ins Land bekommen . . . .

Ich erinnere Sie daran, wie viel Friedrich dem Großen, wie viel Friedrich Wilhelm I., dem großen Hausvater seines Landes, daran lag, reiche Leute ins Land zu ziehen, im Lande zu erhalten, reiche Leute zu machen. Ich wollte, wir könnten sofort ein paar hundert Millionäre im Lande mehr schaffen; sie würden ihr Geld im Lande ausgeben und diese Ausgaben würden befruchtend auf den Arbeitsverkehr wirken nach allen Seiten hin. Die Leute können ja ihr Geld nicht selbst essen, sondern sie müssen die Zinsen davon an andere wieder ausgeben; also freuen Sie sich doch, wenn Leute bei uns reich werden: Da fällt immer für die Gesamtheit etwas ab und nicht bloß für den Steuerfiskus. — So kleinliche Auffassungen, wie der Herr Vorredner in der Beziehung uns zumutet, muß ich von der Regierung weit fortweisen.

Wir wirtschaften und streben für die Hebung des wirtschaftlichen Gesamtvermögens der deutschen Nation; dazu gehören die reichen Leute so gut wie die armen; und wenn wir dabei zugleich eine Verbesserung des fiskalischen Einkommens des deutschen Reiches erreichen, dann freuen Sie sich auch mit uns, dann werden Sie weniger Mühe haben mit den Ihnen so unbequemen Bewilligungen von Mitteln.

Die Kolonien wie Cuba, wie Portorico, wie die westindischen und alle die äquatorialen Kolonien sind vom Mutterlande stets in ihrem Geldwert sehr

hoch geschätzt. Deshalb ist dahin aber noch keine große Auswanderung gegangen, man hat nicht darauf gerechnet, daß dort Weizen oder Wolle produziert werde, welche nachher zum Schrecken des Herrn Vorredners zollfrei bei uns eingelassen werden sollten; sondern es sind eben tropische Produkte, die bei uns nicht wachsen. Das ist gerade die Hauptsache, dort Plantagen anzulegen, Deutsche des gebildeten und halbgebildeten Standes auf diesen Plantagen zu beschäftigen. Wer, wie ich, in der Nähe von Hamburg wohnt, der weiß, daß unter den gebildeten Hamburger Familien kaum eine ist, die nicht ein Mitglied zählt, welches einmal über See, „drüben", gewesen ist, wie sie sagen, und dort den besten Teil seiner Jugend zugebracht, dort Vermögen erworben hat und wiedergekommen ist. Das ist dort auf fremdem Gebiet erworben. Nehmen Sie an, wenn ein Teil der Baumwolle, des Kaffees, den wir bei uns importieren, auf deutschem Grund und Boden über See wüchse, wäre denn das nicht eine Vermehrung des deutschen Nationalreichtums? Wir kaufen jetzt die sämtliche Baumwolle von Amerika und sind auf ein gewisses Monopol der Amerikaner angewiesen, weil die indische und ägyptische Baumwolle nicht in der Vollkommenheit bearbeitet und vorbereitet wird, daß sie sofort leicht in Verbrauch zu nehmen ist, wie die amerikanische. Wenn wir demgegenüber mit der gleichen Intelligenz, wie Amerikaner ihre Baumwolle pflanzen und bearbeiten, in Gegenden wie Neuguinea, wie Kamerun, wie die afrikanischen äquatorialen Gegenden, Baumwolle züchten könnten, die wir nicht mehr von Ausländern, sondern von deutschen überseeischen Besitzern kaufen würden, so wäre das ein Vorteil für unser Nationalvermögen, während jetzt das Geld, das wir für Baumwolle, Kaffee, Kopra und alle solche äquatoriale Produkte ausgeben, rein à fonds perdu herausgeht aus unserm Vermögen. Ich kann mir doch nicht denken, daß diese Vorteile dem Herrn Vorredner so ganz entgangen sein sollten, daß er nicht darüber nachgedacht hat, was denn eigentlich andere Nationen davon haben, daß sie an ihren Kolonien festhalten. Er hat auf die Schwierigkeiten der Franzosen in Hinterindien hingewiesen. Ja, die liefern mir doch nur den Beweis, daß eine kluge und richtig rechnende Nation, wie die Franzosen, auf den Besitz solcher Kolonien einen außerordentlich hohen Wert legt und Opfer, die wir niemand zumuten, nicht scheut, um solche Kolonien zu erwerben. Ich bin auch weit entfernt, der französischen Politik auf diesem Pfade zu folgen; wir folgen überhaupt keinem fremden Beispiele, sondern wir folgen unsern Kaufleuten mit unserm Schutze. Das ist das Prinzip, das wir von Hause aus beobachtet haben und woran Sie uns irre machen können, wenn Sie uns die Mittel dazu nicht bewilligen."

Nach Betonung der Notwendigkeit, daß sich der Reichstag klar darüber erkläre, ob man Kolonien wolle oder nicht, fuhr der Reichskanzler alsdann fort:

„Ich habe über die Qualität unserer Kolonien gesprochen und, glaube ich, die Bedenken des Herrn Vorredners bezüglich der Gefahren, die von ihnen drohen, widerlegt und ausgeführt, daß sie diejenigen Ansprüche, die der Herr Vorredner an die Kolonien zu machen schien, zu realisieren, überhaupt nicht

bestimmt sind. Nach meiner Überzeugung ist, wie gesagt, auf die tropischen Kolonien hauptsächlich Wert zu legen; auf Angra Pequena insoweit, als die Untersuchungen, die über den dortigen Metallreichtum angestellt waren, ein Resultat liefern; nach allem, was wir hören, ist das des Versuches immer wert; und doch macht es Ihnen eine gewisse Freude, wenn Sie recht geringschätzig von dieser Sandbüchse sprechen können. Sie sollten, glaube ich, lieber mit uns die Hoffnung teilen, daß die deutschen Bergleute einmal dort ihren lohnenden Erwerb werden finden können, und uns die Hand dazu bieten, zu ermitteln, ob das nicht der Fall sein könnte.

Die Kamerunkolonie sind wir in der Hoffnung zu konsolidieren durch Verhandlungen, die zwischen uns und der englischen Regierung schweben, und die bisher einen erfreulichen Fortgang nehmen über gewisse Austausche und gegenseitige Anerkenntnisse; ebenso glaube ich, daß wir über die Abgrenzung unseres Gebietes auf Neuguinea mit England zu einer Einigung gelangt sind."

An diese die deutschen kolonialpolitischen Bestrebungen kennzeichnenden Darlegungen knüpfte Fürst Bismarck noch eine genauere Auslassung darüber, was er mit seiner kürzlichen Anspielung auf die altgermanische Mythologie und das Wort „Völkerfrühling" habe sagen wollen.

„Ich habe," sagte er, „unter dem Begriff „Völkerfrühling" mehr verstanden, als die Kolonialpolitik . . . „Ich habe unter dem Frühling, der uns Deutschen geblüht hat, die ganze Zeit verstanden, in der sich — ich kann wohl sagen: — Gottes Segen über Deutschlands Politik seit 1866 ausgeschüttet hat, eine Periode, die begann mit einem bedauerlichen Bürgerkriege, der zur Lösung eines verschürzten gordischen Knotens unabweisbar und unentbehrlich war, der überstanden wurde, und zwar ohne die Nachwehen, die man davon zu befürchten hatte. Die Begeisterung für den nationalen Gedanken war im Süden wie im Norden so groß, daß die Überzeugung, daß diese — ich möchte sagen — „chirurgische Operation" zur Heilung der alten deutschen Erbkrankheiten notwendig war: so bald sie sich Bahn brach, war auch aller Groll vergessen, und wir konnten schon im Jahre 1870 uns überzeugen, daß das Gefühl der nationalen Einheit durch das Andenken dieses Bürgerkrieges nicht gestört war, und daß wir alle als „ein einig Volk von Brüdern" den Angriffen des Auslandes entgegentreten konnten. Das schwebte mir als „Völkerfrühling" vor; daß wir darauf die alten deutschen Grenzländer wiedergewannen, die nationale Einheit des Reiches begründeten, einen deutschen Reichstag um uns versammelt sahen, das alles schwebte mir als „Völkerfrühling" vor, — nicht die heutige Kolonialpolitik, die bloß eine Episode bildet in dem Rückgange, den wir seitdem gemacht haben. Dieser Völkerfrühling hielt nur wenige Jahre nach dem großen Siege vor. Ich weiß nicht, ob der Milliardensegen schon erstickend auf ihn gewirkt hat. Aber dann kam, was ich unter dem Begriff „Loki" verstand: der alte deutsche Erbfeind, der Parteihader, der in dynastischen und in konfessionellen, in Stammesverschiedenheiten und in den Fraktionskämpfen seine Nahrung findet, — der über-

trug sich auf unser öffentliches Leben, auf unsere Parlamente, und wir sind angekommen in einem Zustand unseres öffentlichen Lebens, wo die Regierungen zwar treu zusammenhalten, im deutschen Reichstage aber der Hort der Einheit, den ich darin gesucht und gehofft hatte, nicht zu finden ist, sondern der Parteigeist überwuchert uns; und der Parteigeist, wenn der mit seiner Lokistimme den Urwähler Hödur, der die Tragweite der Dinge nicht beurteilen kann, verleitet, daß er das eigene Vaterland erschlage, der ist es, den ich anklage vor Gott und der Geschichte, wenn das ganze herrliche Werk unserer Nation von 1866 und 1870 wieder in Verfall gerät und durch die Feder hier verdorben wird, nachdem es durch das Schwert geschaffen wurde."

Den heftigsten Widerspruch fand Fürst Bismarck auf diese Rede hin von seiten des Abg. Windthorst, der des Reichskanzlers Kennzeichnung der Opposition nicht gelten lassen wollte und auf der neuen Bahn im Völkerleben „langsame Schritte, gezügeltes Tempo, eine verständige, bedächtige Kolonialpolitik nach der ruhigen, beschaulichen, deutschen Art" wünschte.

Die Hauptdiskussion des Reichstags über die vielumstrittene Dampfervorlage wurde indessen erst auf den 14. März 1885 verlegt. Nachdem der Abg. Richter ebenfalls das vom Kanzler Gesagte zu widerlegen versucht hatte, ließ sich Fürst Bismarck abermals über die mit dem Beratungsgegenstand in Zusammenhang stehende Sachlage nach einigen persönlichen Bemerkungen über seine und des Abg. Richters Stellung zur Nation und zu den nationalen Fragen wie folgt vernehmen:

„Alle die Herren sprachen hier in der Dampfersubventionsvorlage hauptsächlich gegen Kolonialpolitik, gegen die Brauchbarkeit unserer Kolonien, gegen unseren Beruf für Kolonien, als wenn wir überhaupt in einer Debatte über die Gründung von Kolonien ständen. Wenn man sich fragt, was kann eigentlich der Grund dafür sein, daß sie der Frage der Dampferverbindungen ausweichen und ihren ganzen Widerstand dem Gebiet der Kolonien entnehmen, — so denke ich mir, unsere Kolonien sind ja noch klein und unscheinbar, und da lassen sich die Sachen leichter in das Absurde ziehen. Die Dampfschiffahrt ist ein großes Unternehmen an sich, aber in keiner Weise motiviert durch unsere kolonialen Bestrebungen. Ich habe schon gestern gesagt, daß es gerade umgekehrt der Fall ist: die Dampfersubventionen ebenso gut wie unsere Kolonialbestrebungen sind Hilfsmittel für die Entwicklung der deutschen Schiffahrt und des deutschen Exports, und die Erwerbung und Anlage von Kolonien ist ja auch nichts weiter als ein weiteres Hilfsmittel zur Entwicklung der deutschen Rhederei, der deutschen Schiffahrt, des deutschen wirtschaftlichen Lebens. Sie tun aber hier, als wenn die Kolonien, unsere kleinen Kolonialanfänge, die alleinige Unterlage dieser großartigen Vorlage für Dampfersubventionen seien. Und die Kleinheit dieser Unterlage setzt Sie taktisch instand, eine Menge Argumente gegen die Dampfersubventionen anzuführen, die diese gar nicht treffen würden. . . ."

„Unsere Dampfervorlage ist von den Kolonien in der Hauptsache ganz unabhängig; nur die an vierter Stelle stehende, die ex post und als letzte hinzugefügt ist, die afrikanische, hat Beziehung zu unseren auswärtigen Kolonien und es scheint ja in der Majorität bereits vollständiges Einverständnis darüber vorhanden zu sein, daß wir die auf keinen Fall bekommen. Nun, dann scheidet also die Kolonialfrage bei der Frage der Dampfersubvention vollständig aus. Ich habe früher gesagt, daß ich für die Kolonialfrage entmutigt sein würde, wenn die Herren die Dampfersubvention a limine ablehnten. Das ist ganz richtig; denn die Dampfersubvention ist das näherliegende, die Gründung neuer Kolonien erst das entfernt liegende. Wenn in unserer öffentlichen Meinung für überseeischen Handel und Schiffahrt so wenig Interesse besteht, daß nicht einmal die gegenwärtigen Verbindungen mit Indien, mit Australien und mit den Südseeinseln gefördert werden sollen, dann kann ich noch viel weniger darauf rechnen, daß in neu auf wüstem Gebiete zu gründenden Kolonien etwas Gedeihliches mit allgemeiner Zustimmung geschaffen werden kann. . . ." „Es handelt sich aber hier nicht um die Kolonialfrage, sondern es handelt sich darum: soll unsere Handelsverbindung nach Ostindien, nach Samoa, nach Neu-Holland durch Subsidien unterstützt werden, eventuell auch die nach Afrika?"

In längeren Ausführungen setzte sich hierauf Fürst Bismarck noch mit den Führern der Opposition Windthorst und Richter persönlich auseinander, indem er dabei die undiplomatische Art und Weise rügte, mit der beide in der deutschen Kolonialpolitik eine Herausforderung Englands erblickten.

Die Entscheidung über die Subventionierung der Postdampferlinien wurde aber erst in der Sitzung vom 16. März 1885 gefällt, in der gleich zu Anfang Fürst Bismarck nochmals das Wort nahm.

Zunächst wies der Reichskanzler den Abgeordneten Richter zurecht über dessen Hineinziehung dynastischer Sympathien in die Erörterung unserer äußeren Politik und den Abg. v. Jazdzewski wegen der geheimen Wünsche der Polen zur Wiederherstellung eines Königreichs Polen. Als dann der Abg. Virchow die deutsch-freisinnige Partei gegen die ihr gemachten Vorwürfe in Schutz nahm und unter anderem erklärt hatte: „Für eine eigentliche Kolonialpolitik sei der weltgeschichtliche Zeitpunkt verpaßt. In einer Kolonie — colonus von colere! — müsse Ackerbau getrieben werden können; die Schutzgebiete des Reiches aber eigneten sich sämtlich aus hygienisch-klimatologischen Gründen nicht zum Aufenthalt für Europäer. Man habe sich mit der Verleihung eines kaiserlichen Chartenbriefs an die Afrikanische Gesellschaft (für Ostafrika) neulich übereilt," schilderte Fürst Bismarck die unliebsame Wirkung, welche die Richterschen Reden zu verschiedenen Malen, z. B. gelegentlich der Samoavorlage, in England gehabt hätten. Das schwäche aber unsere Stellung bei Verhandlungen mit dem Auslande. Weiter hieß es in der Rede des Kanzlers:

„Der Herr Abg. Virchow hat mir vorgeworfen, daß ich gerade die Plätze (für unsere Kolonialpolitik) ausgesucht hätte, die keiner hätte haben wollen. Es fehlt nicht viel, so würde er in dem Sinne, den ich ja an seinen Geschäftsfreunden gewohnt bin, mich als die Wurzel alles Übels zu betrachten, mir auch noch die Malaria aufgebürdet und behauptet haben, daß ich die expreß erfunden habe, um das deutsche Volk mit irgend einem reaktionären Plane zu schädigen. Ich muß die ganze Kette seiner Argumente zurückweisen, die davon ausgeht, daß ich die Plätze ausgesucht hätte. Das ist nicht wahr; der deutsche Handel hat sie sich ausgesucht und hat von mir Schutz gefordert, und zwar im Appell an die Würde des Reiches und an das Ansehen unserer Flagge im Auslande.

Wenn der deutsche Handel sich diese ungesunden Plätze aussucht und dort seine Faktoreien hat, so muß er doch glauben, daß er dort leben könne, so muß auch das Klima für weiße Leute möglich sein. Aber kurz und gut, ich kann darüber nicht rechten. Der Herr Abg. Virchow ist ja in Bezug auf klimatische und anthropologische Fragen viel sachverständiger als ich. Aber wenn ein deutscher Unternehmer das Deutsche Reich um Protektion anruft, — soll ich dann erst das Gesuch an das medizinische Amt, dessen Mitglied der Herr Abg. Virchow ist, richten und ihn fragen: Können Sie mir auch ein Sanitätsattest für das Klima abgeben? Das würde das Geschäft doch sehr verweitläufigen. Außerdem glaube ich auch nicht, daß der Abg. Virchow in dieser Beziehung eigene Erfahrung hat sammeln können; er wird sie aus Büchern und Schriften und Beobachtungen anderer genommen haben, die uns allen zugänglich sind. Ich habe einen großen Glauben an seine wissenschaftliche Autorität in allen Dingen, die er selbst gesehen und erkannt hat, und deshalb gerade nicht an seine Überzeugung auf politischem Gebiet; aber in Bezug auf anthropologische ganz sicher, so weit seine eigene Forschung reicht; hier aber in Bezug auf Neu-Guinea und anderes ist er ebenso gut wie wir auf die Erzählungen anderer angewiesen. Ich habe weder Neuguinea noch Altguinea ausgesucht, sondern der deutsche Handel hat sie sich ausgesucht, und ich habe mir die Frage vorlegen müssen: wollen wir ihn dort schützen in seinen Unternehmungen oder nicht? — und ich habe sie mit Ihnen zusammen in der Hauptsache bejaht. Wenn ich darin Ihre Unterstützung finde, so werden wir ihn schützen. Der deutsche Handel hat sich dafür beim deutschen Reichstag zu bedanken, aber die verbündeten Regierungen sind daran unschuldig.

Dann hat der Herr Abgeordnete, glaube ich, den Begriff „Kolonie" doch zu doktrinär aufgefaßt; er hat uns über die Etymologie des Wortes zwar aufgeklärt, aber ich glaube, daß der Begriff dessen, was man modern unter Kolonie versteht, dabei etwas zu kurz gekommen ist. Er leitet es von colere und colonus ab und bringt die Kolonien alle in Verbindung mit Ackerbau. Ich sehe darin einen erfreulichen Beweis, daß tief im Herzen des Herrn Vorredners doch auch die Überzeugung schlummert, daß der Ackerbau von allen Gewerben das wichtigste ist." . . . .

„Deshalb braucht aber noch nicht alles das, was wir nach dem heutigen modernen Begriff, der sich von dem etymologischen doch ziemlich losgesagt hat, unter Kolonie verstehen, eine Ackerbaukolonie zu sein; es können Plantagenkolonien mit fremden Arbeitern sein. Wenn der Herr Vorredner darin eine abschreckende Erfahrung gesehen hat, daß in Westindien die weiße Bevölkerung sich nach der Aufhebung der Sklaverei nur noch auf fünf Prozent belief, so wäre ich sehr dankbar gewesen, wenn er diese Mitteilung durch eine Angabe darüber vervollständigt hätte, auf wieviel Prozent sie sich denn früher belaufen hat. Sehr viel über fünf Prozent kann die weiße Bevölkerung in jenen Gegenden niemals betragen haben. Es ist das eben eine Plantagenkolonie gewesen, und das können einige der unsrigen auch werden; die basieren auf Arbeitskräften, die an das Klima gewöhnt sind. Ich will mich nicht darauf einlassen, ob der Deutsche sich allmählich akklimatisiert, wie der Herr Vorredner uns das in drei oder vier Generationen vielleicht versprochen hat; ich will auch nicht empfehlen, mit Rücksicht auf die Akklimatisation, vielleicht den Anwohner unserer nördlichen Provinzen, den Pommer und Uckermärker, zu Hause zu lassen und den südlicheren Sachsen und Schwaben vielleicht als schon etwas akklimatisierter dahin zu schicken, wie die Engländer das ja machen, indem sie ihre Truppe erst nach Malta und Gibraltar schicken, ehe sie sie in tropischen Gegenden verwenden. Ich glaube, wir bedürfen dieser Akklimatisierung gar nicht; die Hanseatischen Kaufleute, die uns da vorausgegangen sind, leben doch in jenen Gegenden und treiben das Geschäft, das für den Deutschen dort zu treiben ein Bedürfnis ist; sie betreiben es, ohne wie die Fliegen dahinzusterben. Es ist in Afrika überhaupt von einem Ackerbau, von colere in diesem Sinne gar nicht die Rede, da ist nur von Handeltreiben einstweilen die Rede. Ob das in Ostafrika anders sein wird, das wollen wir abwarten. Der Herr Vorredner meint, wir hätten das imperial charter etwas zu früh lanziert; ich glaube aber, wenn wir damit lange gewartet hätten, dann würden wir überhaupt nicht in die Lage gekommen sein, uns die Frage vorzulegen, ob wir dort eine deutsche Kolonie für möglich halten wollen. Längst würden andere zugegriffen haben, wenn wir auch nur einige Monate damit gewartet hätten. Das ist diese beschauliche und behagliche Art des Abwartens, ob die Tauben nicht noch etwas besser angebraten werden können, ehe man den Mund öffnet, um sie entgegen fliegen zu machen.

Aber die Regierung hat geglaubt, sich auf diese abwartende Stellung, die ja sehr viel bequemer und sehr viel weniger verantwortlich ist — für träge Minister wäre sie ja außerordentlich angenehm — nicht zurückziehen zu dürfen, sondern sie hat den Augenblick wahrgenommen, um dort ein Tor für deutsche Arbeit, deutsche Zivilisation und deutsche Kapitalanlage offen zu halten. Wenn das, was hinter diesem Tore liegt, sich nicht so bewährt, so ist das Aufgeben dessen ja immerhin möglich. Sie gaben für Versuchsstationen — ich weiß nicht was für Aquarien und dergleichen im Ausland — in unserem Budget doch ganz erhebliche Summen, die mit dem, was für Kamerun bewilligt ist,

vollkommen in die Schranken treten können: warum wollen Sie uns nicht einmal erlauben, eine Verſuchsſtation zu öffnen, das erſte Mal in dieſem Leben für deutſche überſeeiſche Unternehmungen, namentlich da für dieſe, die die Mißgunſt des Herrn Vorredners auf ſich gezogen zu haben ſcheint, einſtweilen gar nichts gefordert wird?

Wir ſind alle darüber einig: Sie werden die afrikaniſche Linie einſtweilen nicht bewilligen, was ich ſehr bedauere; wir werden, wenn Sie ſie ablehnen, Ihnen aber ſehr gern wieder Gelegenheit geben. Wir halten ſie für notwendig und nützlich, und vielleicht würde gerade eine ſolche Linie das Samenkorn dorthin tragen, das die Anlage dort fruchtbar machen kann. Über die Gegenden weſtlich von dem Reiche Sanſibar, über die dieſes imperial charter ausgeſtellt iſt, habe ich noch in keiner Beſchreibung von den Leuten, die dageweſen ſind, etwas Nachteiliges erfahren; im Gegenteil, die gelten nach dem Zeugnis der Engländer, Amerikaner, Belgier, Deutſchen, die ich darüber geſprochen habe, für den beſten Teil von dem ganzen Innern von Afrika: die Gegenden zwiſchen der Weſtgrenze des Sultanats von Sanſibar und den großen Seen, die in der afrikaniſchen Nilquellengegend ſich befinden. Der Herr Vorredner hat dieſelben in ſeiner Aufzählung der ungeſunden Gegenden nicht erwähnt; ich glaube, er hat ſie vermieden, weil er ſeinerſeits noch nichts übles von dieſer Gegend gehört hat. Ich habe ſehr viel Gutes darüber vernommen, und aus dieſer Rückſicht empfiehlt es ſich doch, die Frage nicht übers Knie zu brechen. Es handelt ſich um einen Landſtrich, der, glaube ich, faſt ſo groß iſt wie das Königreich Preußen, als ich geboren wurde, und der alle Klimate, alle möglichen Arten von Vegetationen enthält, von der tropiſchen bis zur europäiſchen, und der von einem vergleichungsweiſe geſitteten und bildſamen Menſchenſchlage bewohnt wird; alle Vorbedingungen für eine Anknüpfung kolonialer Beziehungen, die man ſich in der Theorie denken kann, treffen dort zu. Ob ſich das praktiſch bewährt und verwirklicht, meine Herren, dafür kann ich nicht verantwortlich ſein, dafür ſind verantwortlich die Leute, die da waren, und die Leute, die hingehen.

Der Herr Vorredner hat es ſo dargeſtellt, als ob man den unwiſſenden Deutſchen verleite und an das Meſſer des Klimas liefern würde. Jeder iſt ſeines Glückes Schmied, und wer dahin geht, hat eben einen Überſchuß von Unternehmungsgeiſt und verwertet denſelben auf einem Gebiet, in einer Richtung, die bisher nur für unſere Jugend in Leſebüchern eine erhebliche Anziehungskraft hatte, ohne daß wir ſehr viele erwachſene Mitbürger beſäßen, die darüber mitzureden wüßten. Alſo laſſen Sie ſie doch! Wenn die deutſche Nation einen Überſchuß von Kraftgefühl, Unternehmungsgeiſt und Entdeckungsgeiſt in ſich verſpürt, ſo öffnen Sie ihr doch wenigſtens ein Tor, durch welches ſie das verwirklichen kann, und nötigen Sie uns nicht, wie damals bei den Samoaverhandlungen, auf die ich ſchon vorhin anſpielte, auch dieſe Vorlage wieder zu den Akten zu ſchreiben und zu ſagen: ja, die Regierung würde ſehr gern den Erwägungen und der Initiative des Handels folgen mit ihrem

Schutz, aber ohne den Reichstag kann sie es nicht, und der Reichstag hat keine Neigung dazu. Bewahren Sie uns vor der Notwendigkeit, meine Herren, die Schuld, daß auch hier dem Deutschen nicht einmal freie Fahrt geöffnet wird, auf den Reichstag zu schieben!"

Das Ergebnis der Verhandlungen, an welche sich noch längere Erörterungen über das Verhalten der einzelnen Parteien knüpften, war die Bewilligung der ostasiatischen und der australischen Linie. Der Höchstbetrag des Reichszuschusses hierfür betrug 4 400 000 Mk. Die Bestätigung der diesbezüglichen Beschlüsse fand in der dritten Lesung vom 23. März 1885 statt.

Während der winterlichen Tagung des Reichstages im selben Jahre kam es am 28. November 1885 noch zu einer Aussprache des Reichskanzlers mit den Führern der Zentrumsfraktion Reichensperger, Rintelen und Windthorst über die Missionstätigkeit der verschiedenen Konfessionen in den Kolonien und im besonderen in Kamerun. Anlaß dazu hatte das Niederlassungsgesuch zweier französischer Jesuiten der Congrégation du Saint Esprit et du Saint Cœur de Marie gegeben, welche damit von der Regierung abgewiesen worden waren und deren sich nun die „Germania" mit der Behauptung angenommen hatte: die Katholiken seien von den westafrikanischen Schutzgebieten ausgeschlossen und ihre Missionen daselbst untersagt, weil die Reichsregierung einen dahin zielenden Vertrag mit der Baseler evangelischen Missionsgesellschaft geschlossen habe. — Fürst Bismarck sprach sich in seiner Erwiderung auf eine darauf erfolgte Interpellation des Zentrums nun sehr eingehend sowohl über die Petenten selbst wie vor allem über das Treiben der Jesuiten im allgemeinen und die Untunlichkeit aus, denselben in den deutschen Kolonien die Freiheit des Handelns zu gewähren, welche ihnen in Deutschland versagt sei. Unter anderem bemerkte der Reichskanzler:

„Die Jesuiten sind eine Gefahr für das geringe Maß, für den geringen Rest von Nationalgefühl, der einer großen Mehrzahl von uns Deutschen geblieben ist."

„Von einer Ausschließung der Tätigkeit katholischer Missionen überhaupt in den Schutzgebieten oder von deren Beschränkung," hieß es weiter in des Kanzlers Beantwortung, „könne gar keine Rede sein. Wir wollen die volle und vollständige Parität."

Fürst Bismarck sprach alsdann die Vermutung aus:

„Die Sympathie, die innerhalb der katholischen Wähler für die Kolonialpolitik vorhanden ist, solle bekämpft und erschüttert werden durch die Tendenzen, die man den verbündeten Regierungen etwa dabei unterzuschieben vermag."

„Bei der Abweisung der Gesuchsteller sah man sich zu dieser Maßnahme übrigens keineswegs in erster Linie dazu bewogen, weil dieselben Jesuiten waren, sondern gewichtiger erschien es, daß man es mit Franzosen und Agenten französischer Gesellschaften hier zu tun hatte. Das von ihnen begründete

„Séminaire colonial“ ist zudem als eine durchaus amtliche französische Regierungsanstalt anzusehen.

Dem Hauptpetenten Pater Weik, einem geborenen Elsässer, ist bezüglich der notwendigen nationalen Scheidung der Missionen in den Kolonien auch eröffnet worden: „daß wir vorzögen, in den überseeischen deutschen Schutzgebieten deutsche und keine französischen Missionare zu haben, ebenso wie die Franzosen in ihren Kolonien französischen Missionaren den Vorzug gäben. Wir müßten wünschen, daß die dortigen Eingeborenen deutsch lernten und nicht die französische Sprache, deren die Herren Weik und Stoffel sich in ihren Eingaben an das Auswärtige Amt bedient hätten. Die Engländer verfolgten das gleiche Prinzip, weshalb auch die bisher allein in Kamerun bestehende Missionsgesellschaft der englischen Baptisten den Wunsch zu erkennen gegeben hätte, ihre dortigen Stationen aufzugeben und die Fortsetzung des Missionswerkes einer deutschen Gesellschaft zu überlassen.“

Auf eine Entgegnung des Abg. Windthorst hin, in welcher dem Kanzler allerhand Vorwürfe engherzigen Verhaltens zugunsten der evangelischen Konfession und der Jesuitenfeindlichkeit gemacht, dann aber die bedenklichen Seiten unserer Kolonialpolitik charakterisiert wurden, sah sich Fürst Bismarck zu einer weiteren, hauptsächlich zur Entkräftung der Windthorstschen Behauptungen bestimmten Rede gezwungen. Nachdem er die Zweideutigkeit der Windthorstschen Rhetorik gekennzeichnet, über die Politik der Jesuiten, über den Verdacht der Reichsfeindschaft gegen das Zentrum und die Sprache der Diplomatie, aus welcher er seit 1862 das Französische verbannte, gesprochen hatte, ließ sich der Kanzler wiederholt über die ihm vorschwebenden Prinzipien bei der Erwerbung und Verwaltung deutscher Kolonien aus. Wie er schon vor 1½ Jahren gesagt, werde lediglich beabsichtigt, dem deutschen Handel mit dem Schutze des Reiches zu folgen.

„Das ist mein Ziel,“ heißt es wörtlich in jener Rede, „ob wir nun das gleich von Haus aus erreichen können, oder ob wir uns Gesellschaften, die stark genug dazu sind, erst heranpflegen müssen, das weiß ich nicht; aber mein Ziel ist der regierende Kaufmann und nicht der regierende Büreaukrat in jenen Gegenden, nicht der regierende Militär und der preußische Beamte; — unsere Geheimen Räte und versorgungsberechtigten Unteroffiziere sind ganz vortrefflich bei uns, aber dort in den kolonialen Gebieten erwarte ich von den Hanseaten, die draußen gewesen sind, mehr, und ich bemühe mich, diesen Unternehmern die Regierung zuzuschieben. Das gelingt nicht leicht; die Herren wollen es sich auch leicht machen; die wollen, daß der Staat nach gewohnter preußischer oder deutscher Art die Fürsorge für sie übernimmt und es ihnen bequem macht. Mein Ziel ist die Regierung kaufmännischer Gesellschaften, über denen nur die Aufsicht und der Schutz des Reiches und des Kaisers zu schweben hat.“

Bezüglich der Verdienste, welche sich die Missionen um die Entwicklung

der Kolonien allerwärts nach Ansicht der Zentrumsredner erworben hätten, äußerte Fürst Bismarck:

„In Paris wird man dies Zeugnis nicht unterschreiben, daß die Zufriedenheit mit der französischen Kolonialverwaltung den Missionen zu verdanken sei. Ich lese wenig Zeitungen, aber ich glaube daraus schließen zu dürfen, daß gerade die Kolonialfrage zu Meinungsverschiedenheiten in Frankreich Anlaß gegeben hat. Die Missionare sind dabei nicht genannt, aber ich habe auch nirgends gefunden, daß die französischen Kolonien ihre Erfolge gerade auf die Missionen stützen. Ich habe wohl gefunden, daß Missionen unter französischem Schutze unter bedauerlichem Blutvergießen von Eingeborenen überfallen worden sind. Das sind keine ermunternden Erfolge für das System. Daß die Engländer nun gerade auf katholische Jesuitenmissionen — um die handelt es sich allein — gestützt, bedeutende Erfolge in Indien errungen hätten, wie der Vorredner andeutete, darüber müßte ich mir nähere Belehrung ausbitten. Mir ist davon nichts bekannt. Wohl bekannt ist mir, daß die Engländer durch sorgsame Schonung unchristlicher Konfessionen, der sehr starken Muhammedaner sowohl wie der Hindus, dort ihre Stellung erhalten und außer Kritik gestellt haben; aber ich habe nie davon gehört, daß in Indien gerade irgend welche Erfolge damit erzielt worden wären."

Die kolonialen Erörterungen in dieser Reichstagssitzung vom 28. November 1885 schlossen hierauf mit der Erklärung des Reichskanzlers, „er sehe keinen Mangel an Priestern, der dazu nötigte, gerade zu französischen Jesuiten die Zuflucht zu nehmen" und mit Fürst Bismarcks Zurückweisung einer beleidigenden Redewendung des Abg. Windthorst — (einer Antithese zwischen dem König Friedrich Wilhelm IV. und einer Regierung des Fürsten Bismarck). —

Neue Gesichtspunkte bestimmten die deutsche Kolonialpolitik noch nach dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II., denen bei Eröffnung des Reichstages am 22. November 1888 von diesem mit den Worten Ausdruck gegeben wurde: „Unsere afrikanischen Ansiedelungen haben das Deutsche Reich an der Aufgabe beteiligt, jenen Weltteil für christliche Gesittung zu gewinnen. Die Uns befreundete Regierung Englands und ihr Parlament haben vor hundert Jahren schon erkannt, daß die Erfüllung dieser Aufgabe mit der Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden zu beginnen hat. Ich habe deshalb eine Verständigung zunächst mit England gesucht und gefunden, deren Inhalt und Zweck Ihnen mitgeteilt werden wird. An dieselbe werden sich weitere Verhandlungen mit anderen befreundeten und beteiligten Regierungen und weitere Vorlagen für den Reichstag knüpfen."

Den Hauptanstoß zu diesem Eingreifen in Afrika hatte wohl der von dem Araber Buschiri in Gemeinschaft mit anderen Sklavenhändlern nach der Besitzergreifung vom 16. August der bis dahin unter der Oberhoheit des Sultans von Sansibar gestandenen Küstenstriche durch die deutsche ostafrikanische Gesellschaft erregte und geleitete Aufstand gegeben. Tatkräftiges Einschreiten

unſerer Kriegsſchiffe hatte wohl verhütet, daß deutſcher Beſitz größere Schädigungen erlitt; auch nahm ſich Fürſt Bismarck, wie wir geſehen, ſofort der bedrohten Geſellſchaft an, indeſſen wurde von ihm das voreilige Hiſſen der deutſchen Flagge in jenen Landesteilen doch als unvorſichtig getadelt. Durch eine am 2. Dezember eröffnete Blockade der oſtafrikaniſchen Küſte wurde deſſenungeachtet die Einfuhr von Waffen und Munition ſowie die Ausfuhr von Sklaven zu verhindern geſucht.

Die alſo eingeleitete Bekämpfung des Sklavenhandels fand nicht nur in Rom, ſondern auch beim Zentrum des Reichstages lebhaften Beifall. Die Beantwortung einer vom Abg. Windthorſt vorgeſchlagenen und am 14. Dezember angenommenen Reſolution, wodurch die Bereitwilligkeit des Reichstags zur Unterſtützung weiterer Maßregeln zum Zwecke der Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden ausgeſprochen ward, überließ der Reichskanzler aber ſeinem Sohne Graf Herbert Bismarck. Dieſer bezeichnete es als eine Ehrenaufgabe Deutſchlands, die in Oſtafrika begonnenen Unternehmungen weiterzuführen.

Noch ehe eine darauf bezügliche Vorlage dem Reichstage zugegangen war, kam es am 15. Januar 1889 bei der Reichshaushaltsberatung zu einer Kolonialdebatte, die ſich auf ſämtliche afrikaniſchen Schutzgebiete bezog und in welche Fürſt Bismarck ſelbſt ſich gezwungen ſah, mehrfach ganz gegen ſeinen Wunſch einzugreifen, um die Oppoſition zu widerlegen. Herausgefordert hatte ihn zuerſt der Abg. Richter, welcher die kolonialen Etatspoſten nicht eher bewilligen wollte, bis die verheißene oſtafrikaniſche Vorlage erſchienen ſei. Der Richterſche diesbezügliche Antrag wurde indeſſen nach Fürſt Bismarcks Bemerkung, daß man bei der zu gewärtigenden Kolonialvorlage wohl noch eingehender über die koloniale Politik diskutieren werde, abgelehnt.

Als der Abg. Woermann hierauf mit Bezug auf das Schutzgebiet von Kamerun auf die Übergriffe der mit Monopolprivilegien ausgeſtatteten Royal Niger Company nach der Seite von Kamerun und beſonders nach der von Lagos hin aufmerkſam machte und darum bat, dieſem deutſche wie britiſche Kaufleute ſchädigenden Treiben auf diplomatiſchem Wege zu wehren, äußerte der Reichskanzler:

„Ich würde mich freuen, wenn der Herr Vorredner ein Mitglied des engliſchen Parlaments veranlaſſen könnte, dort dieſelbe Rede zu halten. Denn ich glaube, daß ſehr viele engliſche Intereſſen mit den unſrigen, die unter dem Verhalten der kolonialen Behörden und der Niger Company leiden, Hand in Hand gehen und ſympathiſieren. Für das Auswärtige Amt fehlt aber jede ſichere Handhabe, in die inneren Angelegenheiten der engliſchen Kolonialverwaltung und -geſetzgebung einzugreifen. Wir haben unſere Intereſſengebiete durch Verträge und Notenaustauſch dort in der Kameruner Gegend ebenſo wie im Südweſten von Afrika zu ſondern geſucht. Dieſe theoretiſchen Linien feſtzuhalten iſt an ſich ſchon ſchwer, wie die neuerlichen Vorgänge in den ſüdweſtlichen Gegenden von Afrika zeigen; die Kontrolle der eigenen Re-

gierung über ihre dort vorgehenden Untertanen ist nicht immer so leicht, wie wir das in einem kontinentalen und geordneten Staatswesen gewohnt sind. Aber ein bestimmtes Verlangen an die englische Regierung zu stellen, dazu fehlt uns die vertragsmäßige Berechtigung; sie bewegt sich nach ihren eigenen, parlamentarischen und wirtschaftlichen Interessen der Niger Company und dem dortigen Handel gegenüber, soweit die englische Interessensphäre mit unserer Zustimmung abgegrenzt ist. Wir würden, wenn wir eine Einmischung in diese innere großbritannische Angelegenheit versuchen wollten, dadurch doch eine gewisse Gegenseitigkeit provozieren, die auch unsere unabhängige Bewegung in unseren eigenen Kolonien beeinträchtigen könnte. Das auswärtige Amt hat schon mehrere Jahre hindurch Gelegenheit gehabt, die Aufmerksamkeit der englischen Regierung auf das mit den sonstigen liberalen Grundsätzen der englischen Handelspolitik schwer zu vereinbarende Vorgehen der dortigen Niger Company zu lenken. Die Korrespondenz darüber reißt nicht ab und ich werde auf die Anregung des Herrn Vorredners gern Gelegenheit nehmen, sie zu erneuern.

Wenn der Herr Vorredner also mir darin sekundieren wollte, daß er in der Presse und — wenn er dort bessere Verbindung hat, als ich — namentlich in der englischen Presse Beistand sucht für diese Gelegenheit. Eine Zeitungsstimme findet dort oft mehr Gehör, als die eines auswärtigen Gesandten, von dem man doch annimmt, daß er mehr die eigenen Landesinteressen als wie die englischen wahrnimmt. Aber es ist, wie ich eingangs bereits bemerkte, ganz zweifellos, daß sehr viele Engländer, alle, die nicht der Niger Company angehören, mit unseren Kameruner Ländern ein identisches Interesse haben; und wenn dort auf Grund kaufmännischer Beziehungen und Korrespondenzen eine Gemeinschaft hergestellt werden könnte, so können deren Bemühungen auf die Beihilfe der deutschen Botschaft in England und des Auswärtigen Amts stets mit Sicherheit rechnen, und wir brauchen deshalb die Sache nicht von neuem anzufangen. Es ist Gegenstand langjähriger Korrespondenzen und Beschwerden unsererseits gewesen und ich bin dem Herrn Vorredner doch dankbar, daß er uns einen neuen Anstoß in der Beziehung gegeben hat."

Auf das Verlangen des Abg. Richter in derselben Reichstagssitzung, die Branntweineinfuhr in den westafrikanischen Schutzgebieten zu beschränken und die von ihm erhobene Beschwerde über die anscheinend noch immer dort geduldete Sklaverei äußerte Fürst Bismarck:

„Aus dem zuletzt von dem Herrn Vorredner berührten Thema entnehme ich die Neigung desselben, weit größere Ausgaben für die koloniale Politik zu machen, als das Reich bisher von dem Reichstag zu fordern gewagt hat. Er hat eine Frage berührt, die den Engländern seiner Zeit nur in Jamaika 20 Millionen Pfund Sterling, 400 Millionen Mark, gekostet hat, d. h. den Freikauf der Sklaven, die Aufhebung der bestehenden Sklaverei, des Eigentumsrechts des Menschen am Menschen. Bei dem Gerechtigkeitssinn, der den Herrn

Abgeordneten in allen seinen Äußerungen auszeichnet, kann ich mir doch nicht denken, daß er voraussetzt, wir sollen per Ukas, und ohne die Hand in die Tasche zu stecken, dieses Verhältnis plötzlich lösen. Damit würden wir alle die Hunderte von Millionen, die noch von und in der Sklaverei leben und beiderseits an ihr festhalten, weil der Sklave verhungert, wenn er aufhört es zu sein, — damit würden wir alle diese Hunderte von Millionen von Hause aus gegen uns in derselben Weise aufbringen, wie das heute mit den arabischen Sklavenhändlern auf der Ostküste der Fall ist. Wenn das die Absicht des Herrn Abgeordneten gewesen ist, den Zunder weiter hinein zu werfen in das Land durch die Anregung dieser Frage, durch die Aufstellung der Möglichkeit, daß durch einen solchen Gewaltstreich ein Verhältnis gelöst werden könnte, das seit Jahrtausenden dort einheimisch ist, ohne irgend eine Entschädigung, ja, dann begreife ich seine Rede. Aber ich kann mir nicht denken, daß der Herr Abgeordnete sympathisieren sollte mit dem Aufhetzen alles Ausländischen gegen das Deutsche Reich und gegen unser deutsches Vaterland, wie wir es heutzutage in der Presse, die sonst ihn zu unterstützen pflegt, in der fortschrittlichen und freisinnigen Presse, nach allen Seiten hin zu spüren haben."

Der Abgeordnete Woermann glaubte, daß Richters Angriffe auf die Regierung auf seine Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse zurückzuführen seien. Der Abg. Richter dagegen begrüßte des Reichskanzlers Ansichten über die Schwierigkeiten einer Abstellung der Sklaverei in Kamerun, um daraus sofort eine Waffe gegen die künftige ostafrikanische Vorlage zu schmieden. Alsdann verteidigte er die Presse seiner Partei gegen die Vorwürfe des Fürsten Bismarck.

Dieser erblickte darin eine Herausforderung noch weiter auf die koloniale Frage einzugehen, was er jedoch mit dem Hinweis auf eine dem Bundesrate zu machende Vorlage über die Kolonialsache ablehnte, da man bei deren Beratung genügend Gelegenheit bekommen werde, seine Abneigungen gegen kolonisatorische Bestrebungen des Breiteren kund zu geben.

„Nur über die Sklavereifrage", fuhr der Kanzler fort, „und die letzte Äußerung, die der Herr Abg. Richter darüber tat, bemerke ich noch, daß wir es nicht für richtig halten, wie er es für richtig erklärt, diese Frage bei der Freilassung der außerhalb unserer Gebiete in Sklaverei Lebenden anzufangen; wir halten es für richtig, dabei anzufangen, daß wir nach Möglichkeit verhindern, daß noch mehr freie Leute in den Stand der Sklaverei gebracht werden, als bisher, daß der Stand der Freien sich nicht vermindere, der Stand der Sklaven sich nicht vermehre.

Das Ganze ist eine Frage, die nicht in einem Jahre, auch nicht in einem Jahrzehnt erledigt werden kann und mit der unsere Nachfolger sich noch beschäftigen werden. Ich erinnere Sie, daß die Frage des eigentlichen Negerhandels im englischen Parlament — wenn ich nicht irre, von den Quäkern — schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts zur Sprache gebracht worden ist, daß Wilberforce und andere Forces, jetzt gerade vor einem Jahrhundert, zu-

erst die amtlichen Anträge darüber im englischen Parlament gestellt haben. Seitdem sind also hundert Jahre emsiger, wenigstens von englischer Seite recht emsiger und aufrichtiger Arbeit notwendig gewesen, um diese Frage, eigentlich doch nur um ein Mäßiges, vorwärts zu schieben. In Amerika hat die Sklaverei nominell aufgehört, zuletzt auch in Brasilien, in Brasilien aber doch erst im vorigen Jahre (1888), und so kann ja auch der Moment in Zukunft gedacht werden, wo sie in Afrika verschwunden sein wird, wenn dort erst Ruhe und Frieden auch im Innern eingetreten sein werden. Aber wollte man dies vom Dienstag auf den Donnerstag herbeiführen oder gar schon als fertig vorhanden ansehen, dann würde man in denselben Fehler verfallen, in den einige unserer Träger der kolonisatorischen Bestrebungen verfallen sind, indem sie die Stellung von Distriktskommissarien an der Küste wilder Völkerschaften so angesehen haben, als wenn es sich dabei um etwas Ähnliches handelte, wie bei der Entsendung eines Landrats nach Brandenburg oder Teltow, als ob der Kommissar dort alles vorfinden würde, was erforderlich wäre, um ihm Gehorsam zu verschaffen. Das nenne ich eben die Woche mit dem Sonnabend anfangen oder das Ziel und das Ergebnis, das durch mühsame und langjährige Arbeit zu erreichen ist, vorwegnehmen wollen. So ist die Sache nicht; unsere ganzen kolonialen Unternehmungen sind nicht auf einen Nutzen in 3 bis 4 Jahren berechnet, die seit dem ersten Anfang verflossen sind, sondern Sie können sie allenfalls vergleichen mit der Mutung eines Bergwerks, das man nicht sofort in vollen Angriff nehmen kann, für welches man aber doch dem Erben sichere Grenzen, die von anderen Mächten nicht mehr übertreten werden, übermacht; — oder ein Beispiel, das uns näher liegt, — wie wenn jemand in Lichterfelde oder dort, wo die Baulust sich hinbegibt, vor 30 Jahren sich ein Grundstück erworben hat und den Besitztitel liegen läßt, bis die Zeit kommt, wo er das Grundstück bebaut oder vorteilhaft verwertet.

Wir sind — und namentlich die öffentliche Erwartung ist in der ganzen Kolonialfrage vielleicht etwas zu rasch gegangen." —

Im Fortgang der parlamentarischen Verhandlungen vom 15. Januar 1889 kam eine Erhöhung der Verwaltungsausgaben für das südwestafrikanische Schutzgebiet um 51 000 Mark zur Sprache. Ein Engländer, namens Lewis, hatte den Häuptling Kamaherero bewogen, die mit einer deutschen Minengesellschaft abgeschlossenen Verträge für ungiltig zu erklären. Um die deutschen Rechte zu behaupten, sollte nun die allzu schwache deutsche Schutztruppe angemessen verstärkt werden. Daraufhin hielt es der Abg. Bamberger für angebracht, scharfe Kritik an dem ganzen Vorgehen in Südwestafrika zu üben, das dortige Schutzgebiet als völlig wertlos zu bezeichnen und die Regierung darüber zu interpellieren, ob man die Absicht habe, mit Waffengewalt sich der höchst zweifelhaften Rechte der Minengesellschaft anzunehmen. Verstand und Gewissen müßten es doch verbieten, für jeden beliebigen Einfall irgend eines Kolonialunternehmers mit deutschem Gut und Blut einzustehen.

Ihm entgegnete Fürſt Bismarck:

„Wer patriotiſchen Sinnes iſt, der nimmt nicht gerade öffentlich gegen die Regierung ſeines Landes Partei in einer Frage, über die ſie im Augenblick in entſcheidenden Unterhandlungen mit der mitbeteiligten ausländiſchen Regierung ſteht. Und der Herr Vorredner hat uns in den Verhandlungen, in denen wir augenblicklich mit England über Südweſtafrika ſtehen, auf das erheblichſte geſchädigt, — und wenn ſie mißlingen, mache ich ihn dafür verantwortlich.

Der Herr Vorredner iſt der Meinung geweſen, daß erſt bei der erſten Übernahme zur Zeit des Holländers und deſſen Namen ich vergeſſe, den er eben nannte — der erſte Muter dieſer Konzeſſion (Zuruf: Lüderitz) — daß es da in dem erſten Programm unſerer Kolonialpolitik gelegen hätte, auf die Sache einzugehen und die Bemühungen dieſes tätigen Reichsangehörigen — er war kein Holländer von Geburt, er ſprach aber vorwiegend holländiſch — zu ſchützen und zu decken. Nun gut, wie haben ſich ſeitdem die Dinge geſtaltet? Ich will nicht, wie Herr Woermann vorher dem Herrn Abg. Richter, ſo jetzt dem Abg. Bamberger Unbekanntſchaft mit den Dingen, über die er geſprochen hat, vorwerfen und Unwiſſenheit in den Dingen, die er hier öffentlich verhandelt. Ich bin auch gar nicht imſtande, ihm vollſtändig, ohne die Intereſſen der Beteiligten zu ſchädigen, klar zu legen, wie die Sache liegt. Ich kann ihn darauf hinweiſen, daß gerade dieſe Kolonie und ihre Hoffnungen ſich in den letzten Jahren günſtig und für die Zukunft verſprechend entwickelt haben und daß wir, wenn dies nicht der Fall geweſen wäre, dieſen engliſchen Einbruch in die deutſche Rivalität gar nicht zu befürchten gehabt hätten. Um nichts, um eine Sandbüchſe, wie das geſchildert iſt, laufen die Engländer nicht hunderte von Meilen über Land, mit Waffen und Pferden, um Verabredungen anzufechten, die wir mit der engliſchen Regierung früher getroffen haben. Daß da etwas dahinter ſteckt, was des Schutzes des Reichs für unſere Intereſſen wert iſt, das hätte der Herr Abgeordnete ſchon aus der Expedition von Lewis, die ihm bekannt zu ſein ſcheint, entnehmen können. Er ſcheint aber anzunehmen, daß die Engländer und Aventuriers, wie dieſer Lewis, dumm genug ſind, um dieſer Sandbüchſe nachzulaufen, vor deren Beſitz er das Deutſche Reich warnt und davon abzuſchrecken ſucht. Das iſt ein Mangel an Kombinationsgabe und Überlegung, wie ich ſolchen bei dem Herrn Vorredner bis jetzt nicht gewohnt bin. Um nichts reiten die Leute nicht viele Meilen über Land mit Gewehren und ſuchen da im Widerſpruch mit internationalen Abmachungen alte angebliche Konzeſſionen wieder heraus, um ſie den Deutſchen wieder ſtreitig zu machen.

Der Herr Abgeordnete hat geſagt: mit der Gewalt und mit der Exekution des Geſetzes iſt dort nichts zu machen. Das mag ja allerdings richtig ſein, obſchon ich das doch nicht ſo unbedingt zugeben möchte. Wenn ſich die Ausſichten beſtätigen, welche dieſe und andere Geſellſchaften dort haben, ſo weiß ich nicht, warum ſie nicht die 17 bewaffneten Leute von Lewis mit 170 be-

waffneten Eingeborenen, die sie dort mieten und organisieren, und mit dem Bündnis derjenigen Stämme, die dem wandelbaren Kamaherero nicht ganz wohlwollend gesonnen sind, wieder herauswerfen sollten. Das kommt ja in den Kolonien oft vor. — Ich werde unwillkürlich trotz meiner wiederholten Weigerung genötigt, auf diese Kolonialdebatte, in der wir heute nicht stehen, einzugehen, weil ich Unwahrheiten und Irrtümern, wie sie in der Rede des Herrn Vorredners zu finden sind, nicht drei bis vier Wochen Vorsprung oder auch nur vierzehn Tage in der Diskussion, in der öffentlichen Meinung lassen will. Glaubt denn der Herr Abgeordnete, daß wir im Auswärtigen Amt so einfältig und so verschwenderisch sind, daß, wenn wir uns überzeugt hätten, es sei wirklich nichts anderes als die Sandbüchse da, daß wir dann dem Reichstag zumuten sollten, in dieser Wüste noch einen Beamten festzunageln und dort noch — ich weiß nicht gleich wie groß die Summe ist — aber auch nur 10 Mark weiter hinauszuwerfen? Das ist doch eine Geringschätzung unserer Einsicht und unserer Ehrlichkeit, die wir in der Tat nicht verdienen in der mühseligen Arbeit, die wir uns in diesen Kolonialfragen machen. Was hat denn das Auswärtige Amt, was haben wir denn davon, ob dort Kolonien sind oder nicht? 5000 Nummern alle Jahre mehr, die mir allein auf den Leib geschrieben werden, die ich allein zu erledigen habe! Etwas anderes habe ich nicht von der Sache! Und dann redet man hier in der Voraussetzung, als hätten wir in Leichtfertigkeit, und ich weiß nicht, aus welchen Gründen, gehandelt.

Der Herr Abgeordnete Richter hat den Schnaps berührt. Ich habe mich gefreut, daß er jetzt mit einem Male teuren Schnaps für eine Wohltat für die Bevölkerung hält — allerdings nur für die Neger; warum will er denn diese Wohltat nicht auf seine Landsleute anwenden, auf den Schnaps des armen Mannes? Den kann er nicht billig genug bekommen. Und auch die Unmäßigkeit in Bier, wie sie in unserer nächsten Umgebung nicht selten ist, verdient die gleiche Aufmerksamkeit wie die der Neger in Kamerun. Ich begreife nicht, wie man seine Wohltaten so weit nach Afrika verschleppen kann, wenn man hier unmittelbar vor dem Halleschen Tor die beste Anwendung davon machen könnte.

In Bezug auf die Kamaherero-Frage möchte ich nur mitteilen, daß wir mit England früher durch einen Notenaustausch eine Abmachung getroffen haben, nach welcher England den 20. Längengrad als die Grenze seiner Kapbesitzungen ansah:

> will extend to the 20th meridian of East Longitude and will be bounded of the North by the 22nd parallel of South Latitude.

Ähnliche Noten haben wir geschrieben. Wir haben also die Hoffnung bei dem uns befreundeten England Beistand gegen die Invasion dieses räuberischen Einfalles von Lewis zu finden. Das wird langsam wirken, ehe man in London den Einfluß geltend machen kann, ehe von dort auf die Kapregierung und von der Kapregierung auf Lewis eingewirkt wird; — aber mit dem

Telephon lassen sich diese Dinge überhaupt nicht abmachen in den entlegenen Kolonien, das wird Zeit gebrauchen; wir sind jedoch des festen Vertrauens, daß die englische Regierung das Unternehmen von Lewis nicht billigen und nicht unterstützen werde. Er mag in der Zwischenzeit, die wir nicht abkürzen können, dort wohnen und siedeln, wie er will, es bleibt nominell und rechtlich deutsches Gebiet, auf das wir demnächst doch die Rechte haben werden. Die Sache entscheidet sich aber nicht an Ort und Stelle, weil die Gesellschaft nicht imstande ist, sie zur Entscheidung zu bringen, sondern sie wird in freundschaftlichen Verhandlungen zwischen uns und England zur Entscheidung gebracht werden müssen. Wenn aber hier von hervorragenden Abgeordneten im deutschen Reichstag unsere ganze Existenz dort als wertlos, die Verträge als sehr zweifelhaft geschildert werden, die überhaupt abgeschlossen sind, mit welcher Wirkung soll ich denn den englischen Unterhändlern gegenübertreten? Die Engländer halten das Land nicht für wertlos, aber sie werden das Zeugnis des Herrn Abgeordneten Bamberger anführen, daß davon gar nichts zu halten ist und daß selbst dieser deutsche Patriot schon zur Sprache gebracht hat, daß der Besitz sehr zweifelhafter Natur sei und auf sehr anfechtbaren Verträgen ruhe. Meine Herren, wenn Sie dem Vaterlande durch Ihre Reden im Reichstage keine wirksamere Unterstützung gewähren, als diejenige, welche ich für die schwebenden Unterhandlungen aus den Äußerungen des Herrn Abgeordneten Bamberger schöpfen kann, dann würde ich Ihnen wirklich sehr dankbar sein, wenn Sie sich in solchen Fragen vorher mit mir besprächen; ich würde Ihnen vielleicht ein Rendezvous geben auf spätere Zeit, wenn unsere Verhandlungen mit England zu Ende oder abgeschlossen sind; vielleicht würden Sie dann äußerlich mir zugeben, daß die Landesinteressen augenblicklich Schweigen erfordern, und Sie würden das, was Sie an Feindschaft gegen die Regierung anzubringen haben, vielleicht auf anderem Gebiet als auf parlamentarischem anbringen; das traue ich Ihnen zu."

Bamberger behauptete dieser Zurechtweisung gegenüber, daß alles, was er besprochen, bereits durch die Zeitungen bekannt gewesen sei; daß man zu einer privaten Aussprache mit dem Reichskanzler wenig Lust verspüren werde, obwohl er nach Ansicht der Gießener theol. Fakultät auch die Meinung anderer Leute respektiere, und daß alles, was in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Kolonialpolitik geschehen sei, mehr ihm wie dem Kanzler Recht gegeben habe. —

Darauf nahm Fürst Bismarck abermals das Wort, um dem Abg. Bamberger folgenden Vorhalt zu machen:

„Der Herr Vorredner hat die Gewohnheit, durch eine kleine Verschiebung dessen, was ich gesagt habe, sich meine Äußerungen schußgerecht zu bringen, Dinge zu widerlegen, die ich nicht gesagt habe, und Dinge mit Emphase zu behaupten, die ich gar nicht bestritten habe. Das ist die gewöhnliche Taktik, auf die ich mich mit ihm bereits seit Jahren habe einlassen müssen. Er hat an meine Duldsamkeit als Gießener Doktor der Theologie appelliert und hat

gesagt, ich behauptete, je älter ich würde, desto besser verstände ich die abweichenden Meinungen. Ja, ich verstehe auch die des Herrn Abgeordneten und die Gründe, aus denen er und seine Freunde so sprechen, ich verstehe sie vollkommen und durchschaue sie bis auf den Grund der Seele; daran fehlt es nicht. Soll ich nun gegen Sie duldsam sein, wenn ich finde, daß Sie die Interessen des Landes, zu dessen Vertretung ich an erster Stelle berufen bin, hier schädigen? Das können Sie nicht verlangen, sonst würde ich als Doktor der Theologie mit meiner Ehre und mit meinem Gewissen zu kurz kommen. So weit kann meine Duldsamkeit nicht gehen, daß ich zulasse, daß unwiderlegt, in einem Augenblicke, wo wir mit dem Auslande verhandeln, die Rechtstitel, auf die wir uns berufen, als zweifelhaft und dürftig von einem Parlamentsredner öffentlich dargestellt werden, nota bene, von einem deutschen Parlamentsredner, nicht von einem englischen. Das hat der Herr Abgeordnete in seiner Erwiderung vollständig verschwiegen. Er hat eine Masse sarkastischer und bitterer Bemerkungen über die diplomatische Geheimniskrämerei gemacht. Da hat er einen Feind an die Wand gemalt, der ich nicht war, und der mir nicht ähnlich sah; er hat auf einen gemalten Grenadier nach der Scheibe geschossen und nicht nach mir. Ich habe ja gar keine Geheimniskrämerei gemacht; ich habe nur gesagt, ich bin an dieser Stelle und heute nicht berechtigt, das große Interesse kundzugeben, das die deutschen Unternehmer an dieser Sache haben. Mir ist nun inzwischen ein Novissimum zugefertigt worden, worin dieses Interesse schon in dem öffentlichen Drucke bekundet wird. Diese Rücksicht fällt also für mich, — und ich werde Ihnen mitteilen, was hier steht. Aber dem Herrn Abgeordneten möchte ich doch zu erwägen geben, daß er trotz seiner sonstigen Sagazität und Scharfsichtigkeit darüber andere Leute nicht in einen Irrtum induzieren wird, daß, wenn er in einem Augenblick, wo wir mit England verhandeln und behaupten, wir haben einen giltigen und guten Vertrag mit Kamaherero, daß, wenn der sachkundige Abgeordnete Herr Bamberger, der von den Kolonien, wie der Erfolg gezeigt hat, mehr versteht als die ganze Reichsregierung, öffentlich behauptet, das sei ein ganz dürftiges und ganz zweifelhaftes Aktenstück — (Unterbrechungen) — ich berufe mich auf den stenographischen Bericht, wenn er nicht inzwischen geändert wird, daß der Herr Abgeordnete das Aktenstück, in dem alle unsere Ansprüche in England verfochten werden, hier vilizendiert und als null und nichtig hingestellt hat, — das gar keinen Wert hätte. Wenn das richtig ist, wenn das von deutschen Advokaten anerkannt wird, dann kann ich dem deutschen Botschafter in England gleich telegraphieren: „Lassen Sie die Sache fallen, der Abgeordnete Bamberger will sie nicht, also lassen Sie es sein."

Der Herr Abgeordnete Bamberger hat ferner das ganze Objekt als ein wertloses wiederholt dargestellt. Dadurch macht er die Gesellschaft ja kreditlos und das ist doch auch keine nützliche und patriotische Bestrebung, wenn er hier lediglich, um zu zeigen, daß er vor vier Jahren Recht gehabt hat, jetzt den Kredit dieser Gesellschaft und ihre Hoffnungen, nach allem, was er dazu

beitragen kann, gänzlich zu zerstören und zu vernichten sucht. Das, sage ich, ist unpatriotisch. Ich würde mich durch keine Leidenschaft des Hasses gegen irgend einen Minister fortreißen lassen, unter höflichen, honigsüßen Phrasen dergleichen Bosheiten in die Welt zu schicken.

Also mir ist hier ein Bericht der südwestafrikanischen Kolonialgesellschaft als gedruckt übergeben, von dem ich glaubte, er existierte bisher nur in unseren Akten. Da ist gesagt:

„Das Syndikat hat Ende März l. J. eine unter Führung des Herrn Dr. Gürich aus Breslau stehende bergmännische Expedition nach Südwestafrika ausgesandt, welche gleichzeitig mit unseren damals abgereisten Beamten in Walfischbay angelangt ist und sich von da in das Innere des Landes begeben hat.

Auch von anderer Seite sind Unternehmungen, welche die Ausbeute der Mineralschätze des südwestafrikanischen Schutzgebietes zum Zwecke haben, ins Leben gerufen worden. Das Mitglied unseres Verwaltungsrates, Herr L. von Lilienthal, hat, wie uns berichtet wird, von den australischen Diggers und A. Ohlson in Kapstadt einige Anteile an dem oben erwähnten Australien-Prospecting-Syndicate erworben und mehrere Personen zur Vertretung seiner Interessen nach Südwestafrika geschickt.

Der Bergingenieur Herr Scheidtweiler aus Köln hat sich ebenfalls nach dem Schutzgebiete begeben, und zwar, Zeitungsnachrichten zufolge, als Vertreter eines in Köln angeblich gebildeten Syndikats. Wie durch die Zeitungen ferner bekannt geworden, ist unter dem Namen „Deutsch-afrikanische Minengesellschaft" ein Unternehmen gegründet worden, welches eine Expedition unter Führung des Herrn Dr. Bernhard Schwarz*) nach Südwestafrika abgesandt haben soll.

Wir können nur wünschen, daß das gleichzeitige Auftreten dieser verschiedenen Unternehmungen im südwestafrikanischen Schutzgebiete eine gründliche und möglichst erfolgreiche Durchforschung des Landes nach wertvollen Mineralien zur Folge hat."

Diese Durchforschungen haben stattgefunden und haben so günstige Ergebnisse geliefert, daß der Unternehmungsgeist der beteiligten Herren dadurch wesentlich belebt ist. Das kann ja ein Irrtum sein, es können Mißspekulationen eintreten; nehmen Sie aber an, daß die Spekulation richtig ist: hat das Deutsche Reich, hat Herr Bamberger irgend ein Interesse sachlicher oder politischer Natur, die Leute in der Entwicklung ihrer Hoffnungen zu hindern und uns unsere Stellung bei der Vertretung dieser Hoffnungen dem Auslande, England gegenüber zu erschweren durch seine Rede, durch die Anfechtungen der Rechtsunterlagen, auf denen sich das Recht dieser Leute gründet? Weiter heißt es:

---

*) Dr. Bernhard Schwarz machte sich später noch als Weltreisender bekannt. Nach Abschluß einer Vortragsreise durch Westfalen erlag er 1901 einem Schlaganfall in Wiesbaden. D. B.

„Die Aufnahme in den Weltpostverein wird gewünscht. Die infolge des Berggesetzes getroffenen neuen Einrichtungen einer Bergbehörde und einer Schutztruppe legen der Gesellschaft außerordentliche Aufwendungen auf. Die Kosten sind für die Zeit bis zum 31. März k. J. für die Bergbehörde auf ca. 80 000 Mark, für die Schutztruppe auf ca. 70 000 Mark veranschlagt."

Also für diese wertlose Sandwüste des Herrn Bamberger wendet die Gesellschaft tüchtige Summen Geldes auf, viel erheblichere als hier vom Reich dafür gefordert werden. Es sind kaufmännische Unternehmer. Daß diese so ganz leichtfertig dabei verfahren, kann ich doch nicht annehmen! Keinesfalls ist es Aufgabe des Reichs, sie in der Verfolgung ihrer Aufgaben zu stören und zu hindern. — Ein Urteil darüber, ob diese Voraussetzungen zutreffen, läßt sich heute mit diesem Bericht noch nicht gewinnen. Herr Bamberger hat es schon gewonnen, aber die Unternehmer selbst noch nicht.

Das wird genügen. Diese Sache existiert im Druck. Ich will Sie mit der weiteren Verlesung nicht ermüden. Aber die Hoffnungen, die die Leute haben, schneiden wir ihnen vollständig ab, wenn bei uns von so gewichtiger und amtlicher Seite, wie bei einer Debatte des Reichstags, die Rechtsansprüche, die die Reichsregierung in London geltend machen will, als hinfällig und zweifelhaft und unbedeutend dargestellt werden."

Auf die weiteren persönlichen Angriffe und Invektiven erklärte der Reichskanzler dann noch für diesmal nicht eingehen zu wollen. Der Abgeordnete Bamberger hingegen konnte es sich nicht versagen, den Fürsten Bismarck aufs neue herauszufordern, indem er ihm den Vorwurf von Unterschiebungen machte und in Abrede stellte, daß er der Verhandlungen mit England irgendwie Erwähnung getan habe.

Fürst Bismarck erwiderte darauf:

„Der Herr Abgeordnete hat mir diesmal untergeschoben, ich hätte ihm vorgeworfen, er hätte von England geredet. Ich habe gar nicht gehört, daß er von England geredet hat, und habe es ihm auch nicht vorgeworfen. Ich habe von England in keinem anderen Sinne gesprochen, als daß ich von dem Gerechtigkeitssinn und der Freundschaft Englands hoffte, daß wir diese Sache ruhig beilegen würden, die er mit unzarter Hand berührt hatte, ohne sie zu kennen und ohne davon zu wissen.

Das einzige punctum saliens meiner Äußerungen und Vorwürfe, das ich scharf akzentuiert hatte, hat er sorgfältigerweise auch dieses Mal umgangen und ist ihm ausgewichen: das ist die Tatsache, daß er die Besitztitel unserer Landsleute als wertlos und zweifelhaft behandelt und dadurch ihre Beweiskraft in den Verhandlungen, in denen wir mit England stehen, abgeschwächt, wenn nicht vollständig vernichtet hat. Sie werden mir in England sagen: Ihr Landsmann, Ihr Freund, der patriotische Abgeordnete Bamberger hat ja selbst gesagt, das Papier sei nichts wert; warum wollen Sie das vertreten?

Warum ist der Herr Abgeordnete bei seinem dreimaligen Widerworterergreifen auf diesen Vorwurf gar nicht zurückgekommen? Das möchte ich ihm doch zu Gemüte führen.

Er hat außerdem das ganze Objekt als ein so wertloses behandelt, daß die Engländer sagen werden: mein Gott, wenn Sie um solche Sandbüchse, wie Herr Bamberger sie ja kennt, mit uns streiten wollen, dann ist uns Ihre Freundschaft auch nicht viel wert; um solcher ganz wertlosen Sachen wollen Sie von uns noch Konzessionen erpressen!

Er hat außerdem in Aussicht gestellt, daß unsere ganzen kolonialen Unternehmungen überhaupt so gut wie mißlungen wären, daß wir das Fiasko gemacht hätten, das er vorausgesagt hätte. Ja, meine Herren, so leicht eingeschüchtert ist, Gott sei Dank, der deutsche Nationalcharakter im ganzen nicht, daß er durch einzelne Mißgriffe, Irrungen, Opfer in den einmal begonnenen Kolonialbestrebungen sich abschrecken läßt. Aber es ist doch nicht nützlich, den Engländern einzureden, daß wir so leicht abzuschrecken wären und daß wir nun ermüdet und abgeschreckt wären durch das, was wir seit vier Jahren überhaupt unternommen haben. Ich halte es nicht für nützlich, das in der Öffentlichkeit und namentlich England gegenüber zu behaupten.

Denken Sie doch an die Geschichte der holländischen Kolonien! Wie groß sind sie gewesen! Welche ups and downs haben die gehabt! Sie haben Ostindien gehabt, sie haben Brasilien gehabt*) und haben es verloren, sie haben auch heute noch eine Kolonialmacht, die viel schwerer wiegt an Einwohnerzahl und an Ausdehnung, als das ganze Königreich der Niederlande. Da sehen Sie, daß germanische Zähigkeit schließlich doch zum richtigen Ziele kommt, auch wenn sie inzwischen Ceylon, Ostindien und Brasilien und die Kapstadt verloren hat; mancher ehrliche Holländer ist dabei erschossen und erschlagen worden von den Wilden sowie von den ausländischen Feinden, mit denen sie zu kämpfen hatten.

Setzen nun die Herren, die Gesinnungsgenossen des Herrn Bamberger, bei der oberdeutschen Nation weniger Zähigkeit, weniger Tapferkeit, weniger Beharrlichkeit voraus als bei der niederdeutschen, dann haben Sie ganz recht, wenn Sie nach den vier Jahren — wie heißt es in dem Märchen? — von dem Manne, der über Land gehen wollte und, nachdem er vors Dorf gekommen ist, findet er es kalt und windig, und er kehrt um und kriecht wieder bei Muttern unter. Das ist das, was sie dem deutschen Volke als Prognostikon in seinen kolonialen Bestrebungen aufstellen. Aber ich kann da nur mit Genugtuung meine Sicherheit aussprechen, daß die große Majorität des Reichstags vom deutschen Volk und seiner Beharrlichkeit und seinen Bestrebungen — seinen nationalen — eine höhere und, ich meine, bessere Meinung hat als die Minderheit, die uns gegenübersteht."

---

*) D. h. doch nur die Provinzen Pernambuco und Bahia. D. V.

Der Abgeordnete Richter nahm jetzt das Wort, um auch seinerseits den Wert Südafrikas anzuzweifeln. Er ist der Meinung, daß die Goldgräberei dort nur rentieren könne, wenn Wasser und Kohle vorhanden sei, woran es indessen fehle. Der Vertrag der deutschen Gesellschaft mit Kamaherero sei wohl rechtsgiltig, doch scheine sich der Häuptling dabei frühere Übertragungen, wie sie Lewis für sich behaupte, vorbehalten zu haben. Der Reichskanzler sei in der Sache offenbar nicht genügend informiert; was er verlesen, wären allbekannte Vorgänge vom letzten Frühjahr. Die Erregung des Reichskanzlers habe ihn zu ungerechten Vorwürfen hingerissen; man müsse ihm das zu gut halten, aber alles habe zuletzt doch eine Grenze. — Der Abg. Richter kam dann auf den Aufstand in Samoa zu sprechen und wünschte ein Weißbuch über die dortigen Ereignisse vorgelegt zu erhalten. — Ihm entgegnete Fürst Bismarck:

„Der Herr Abgeordnete Richter hat sich über meine Erregtheit gewundert und hat sie mit anderweitigen Vorgängen (Richter hatte auf den Prozeß Geffcken und den Streit mit Sir Robert Morier angespielt) in Verbindung gebracht — mir sind solche nicht bekannt, die mich hätten aufregen können. Aber ich kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß diese Verwunderung eine vollkommen gegenseitige ist. Ich habe mich über die Erregtheit des Herrn Abgeordneten Richter noch viel mehr gewundert, und ich glaube, mit viel mehr Grund; denn wenn wir unsere beiderseitigen Beschäftigungen vergleichen: der Herr Abgeordnete Richter hat nichts weiter auf der Welt zu tun, als die Kritik an der Regierung und meiner Person; mir liegen eine ganze Menge verantwortlicher Geschäfte in meinem vierundsiebzigsten Jahre seit 26 Jahren ob, die mich wohl aufregen können, um so gewissenhafter ich sie betreibe, und umsomehr mir an einem für das Land und für meinen Kaiser günstigen Ausfall dieser Geschäfte liegt. Der Herr Abgeordnete Richter ist niemand verantwortlich; ich begreife nicht, warum er sich so aufregt über eine Vermehrung der Polizeimacht in Südwestafrika. Ist das wirklich der Grund für einen so berühmten Mann, großen Redner und Selbstherrscher der demokratischen Partei, sich in eine solche Aufregung zu bringen, daß er sagt, und das mit einer Tonart, die das Maß der inneren Erregung noch mehr bekundet, als die Worte, in denen er sich ausdrückt: Wenn das Parlament das Recht nicht mehr haben sollte, darüber auf die unbequemste Weise und ohne Rücksicht auf auswärtige schwebende Verhandlungen zu interpellieren, dann — ich weiß nicht, was er sagte — dann sind wir überhaupt nicht mehr wert zu existieren. Also so gering schlägt er den Reichstag an: man darf dem Reichstag nicht zumuten, die mäßige Schonung der Regierung gegenüber zu beobachten, die selbst die schärfste Opposition in anderen Ländern beobachtet! In England genügt es, wenn jemand sagt: wir verhandeln augenblicklich über die Sache, und ich lehne es ab, mich über die Sache auszusprechen; dann ist für den Augenblick die Sache tot, und man würde denjenigen für einen Feind Englands erklären, wenigstens halten, der dann den Angriff, auch wenn er der irischen Opposition angehörte, fortsetzte.

Wenn der Herr Abgeordnete Richter damit das Verhalten seiner Partei hier vergleicht, so kann er sich doch wohl darüber nicht beklagen, wenn von anderer Seite, und namentlich, wenn von meiner Seite, der ich verantwortlich bin für die Ergebnisse unserer Politik, sein Patriotismus, seine Reichsfreundschaft mindestens nicht so hoch angeschlagen wird, wie die der Mehrzahl seiner Kollegen hier — will ich sagen. Das ist ja ein sehr relatives Urteil, kann ihn auch nicht verletzen: denn ich schlage den Patriotismus der Mehrheit sehr hoch an und den des Herrn Abgeordneten Richter nicht ganz so hoch, namentlich wenn er in Konflikt kommt mit der Abneigung, die er meiner Person, meinem Ministerium, meiner Regierungsleitung seit zwanzig Jahren hier an dieser Stelle gewidmet hat. Dann streiten in ihm zwei dämonische Gestalten, die eine: die leidenschaftliche Liebe zum Vaterlande, und die andere: die Abneigung gegen den Reichskanzler. Da trägt die erstere doch nicht immer den Sieg davon.

In jedem anderen Lande würde die Diskussion über diesen Punkt fallen gelassen worden sein; aber seitdem ich erklärt habe, daß mich das geniert, seitdem ich dem Herrn Abgeordneten Bamberger vorgehalten habe, daß das mir unbequem war, — da haben die Herren gefunden: aha, da hat die Regierung einen wunden Punkt, da wollen wir darauf reiben, das kann den Ausländern sehr günstig sein, da kann die Regierung Mißerfolg haben und wird uns einen unerhörten Spaß machen. Dann wird triumphiert in allen freisinnigen Blättern: vollständige Niederlage des Fürsten Bismarck. Kurz und gut, vollständig nach der französischen Schablone, wie das in Paris und auch in gewissen russischen Blättern so Mode ist. Aber ich gönne Ihnen das Vergnügen; ich würde mich auch nach der Ursache der Aufregung des Herrn Abgeordneten Richter nicht erkundigt haben, wenn er nicht bei mir dasselbe Leiden vorausgesetzt hätte. Ich kann ihn versichern, daß es bei mir nicht vorhanden ist; ich befinde mich in vollkommener Ruhe; es ist mir angenehm, mich mit ihm zu unterhalten.

Er hat ein Weißbuch über Samoa vermißt. Ja, meine Herren, das sind wir ganz bereit, Ihnen vorzulegen, wenn nur erst die Berichte eingegangen sind. Telegramme bringen nur Bruchstücke von dem, was geschehen ist; Telegramme sind sehr teuer und gehen doch mit den Seefahrten, die sie durchmachen müssen, glaube ich, 14 Tage oder 3 Wochen. Die Berichte haben wir also nicht und so bald wir sie haben, werden wir ja unsere Maßregeln treffen können; auf Fragmente von Telegrammen hin kann man politische Entschließungen nicht treffen. Aber dann sollen Sie auch Ihr Weißbuch haben, und dann wird Herr Richter vielleicht noch eine hübsche Blumenlese von Kritik der Handlungen der Regierung und der Kolonialbestrebungen überhaupt daraus machen können. Jeder hat eben sein Geschäft.

Nun, für eins bin ich dem Herrn Abgeordneten Richter dankbar, als er seinem politischen Freunde, dem Herrn Abgeordneten Bamberger, einigermaßen zu Hilfe gekommen ist. Es ist dem ja sehr schwer geworden, und er

hat deshalb nach dreimaligem Wortergreifen nicht darauf zurückkommen wollen, offen zu sagen: ja, ich habe leider die deutschen Rechtstitel, die in England geltend gemacht werden können, vollständig als zweifelhaft und wertlos bezeichnet. Herr Richter ist ihm gegenübergetreten und hat gesagt: die Titel sind rechtsgiltig, unbedingt. Wir sind also in der angenehmen Lage, wenn die Engländer uns den Herrn Abgeordneten Bamberger vorhalten als Autorität, Herrn Richter gegen Herrn Bamberger geltend zu machen. Herr Richter ist dafür, und die Engländer werden ja entscheiden, wer der größere Jurist ist.

Wenn es richtig ist, was der Herr Abgeordnete Richter anführt, daß alles, was wir über die Aussichten dieser Gesellschaft wissen, schon vorher bekannt war, ja, dann ist mir das Auftreten des Herrn Abgeordneten Bamberger noch viel unbegreiflicher. Wenn er das wußte, daß es bei uns Landsleute gibt, die Hoffnungen haben und große Aufwendungen dafür machen, wenn er das seit Jahr und Tag wußte — was ich nicht wußte; ich habe meine anderen Geschäfte, ich kann nicht in alle Details eingehen, die hier zur Beratung kommen — dann hätte der Herr Abgeordnete doch umsomehr Anstand nehmen sollen, die Dokumente, die die Basis der Existenz der Gesellschaft und ihre Hoffnungen bilden, auf diese Weise geringschätzig vor der Öffentlichkeit zu behandeln. Dann muß ich fast sagen, daß sein Mangel an Beistand für Landsleute und für Regierungsbemühungen ein wohlüberlegter gewesen sein muß. Denn daß wir angesichts dieser ihm bekannten Aussichten der Gesellschaften gegen die Expedition Lewis reklamieren würden in London, das konnte er sich doch bei seiner Sagazität, die er sonst in politischen Dingen und namentlich in kolonialen immer bewährt hat, selbst sagen. Also ich muß dem Herrn Abgeordneten Bamberger hier Schuld geben, daß er in wohlüberlegter Weise die Interessen der Gesellschaft und die der Regierung in ihren diplomatischen Verhandlungen mit England wesentlich geschädigt hat.

Herr Richter hat gesagt, daß alle die Gründe, die ihn davon hätten abhalten sollen, ihm seit Jahr und Tag alle bekannt waren, — ja, das ist etwas ganz anderes; dadurch erscheint mir Herr Bamberger noch in viel weniger günstigem Lichte als früher. Ich kann übrigens hinzufügen, daß mir doch noch außerdem, was ich verlesen habe, — ich kannte es nicht, ehe ich es las — noch andere und günstigere Berichte bekannt sind, noch begründetere, und auf wissenschaftlichen Prüfungen der höchsten Bergautoritäten in Deutschland beruhend. Ob nun Pochwerke nötig sind oder nicht, das möchte ich Herrn Richter bitten, doch der Gesellschaft zu überlassen.

Er ist aber ein Freund von Unabhängigkeit und Freiheit nur für sich selbst; sonst hat er eine gewisse Neigung, selbst diese harmlose Gesellschaft zu tyrannisieren, als ob sie zu seiner Partei gehörte."

Die Mehrforderung für Südwestafrika wurde hierauf bewilligt.

Am 26. Januar 1889 sollte es zum letzten Male sein, daß Fürst Bismarck im Reichstag die Kolonialpolitik zum Gegenstande eingehendster Aussprache vor dem Plenum der Reichsvertreter machte.*) Es handelte sich um den Gesetzentwurf betreffend die Bekämpfung des Sklavenhandels und den Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika. Hierfür wurde die Bewilligung der Summe von zwei Millionen Mark zur freien Verfügung der Reichsregierung gefordert. Die Ausführung der nötigen Maßregeln wie die Aufsicht über die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft sollte einem Reichskommissar übertragen werden, für welches Amt der Afrikaforscher Hauptmann Wißmann ausersehen war. Dieser war auch bereits dazu berufen, gemeinsam mit dem Staatssekretär Graf Herbert Bismarck als Kommissar des Bundesrats die Vorlage im Reichstage zu vertreten. Motiviert wurde die Vorlage mit der Ehrenpflicht Deutschlands, als mitbesitzende Macht in Afrika an dessen Zivilisierung teilzunehmen und der Ostafrikanischen Gesellschaft gegenüber der arabischen Aufstandsbewegung Schutz zu gewähren. Ruhe und Ordnung ließen sich, wie betont wurde, nur durch Schaffung einer einheimischen Polizeimacht von ausreichender Stärke herstellen.

Wieder war es der Abgeordnete Bamberger, welcher der Regierung die schärfste Opposition machte, die abfälligste Kritik an dem Verhalten der Ostafrikanischen Gesellschaft übte und dem Reiche unabsehbare finanzielle Opfer weissagte. Der Abgeordnete Windthorst dagegen war für eine Vorberatung der Vorlage in einer Kommission. Die Bewilligung von zwei Millionen ohne genauere Spezialisierung erachtete er für nicht ganz unbedenklich, doch möge man immerhin die Verantwortung dafür dem Reichskanzler und den Bundesregierungen überlassen. Jedenfalls sei die Ehre Deutschlands engagiert; unsere Schiffe seien im Kampf, die Flaggen herabgerissen. Unter diesen Umständen müsse man Hand in Hand mit der Regierung gehen, sonst würden wir in Afrika wie in Europa den Respekt verlieren.

Darauf erhob sich Fürst Bismarck zu folgenden bedeutsamen Darlegungen:

„Ich bin dem Herrn Vorredner dankbar für seine Äußerungen und sympathisiere namentlich mit den letzten Worten, die er gesprochen hat. Ich behalte mir vor, zur Sache mich weiter auszulassen, wenn ich die Äußerungen auch noch anderer Redner werde übersehen können. Dem Herrn Vorredner will ich nur erwidern, daß er dem Reichskanzler eine sehr schwere und kaum durchzuführende Verantwortlichkeit aufbürdet. Er sagt: der Reichskanzler hat den weitern Gang zu bestimmen und ist allein verantwortlich dafür. Was heißt das, in einer Entfernung von, ich glaube über 1000 Meilen, von jedenfalls 18 Tagen bis 6 Wochen in der regelmäßigen Verbindung, mich verantwortlich machen zu wollen für die Handlungen anderer Personen, welche von mir direkt nicht abhängen, denen ich keine bestimmten Instruktionen zu geben

*) Am 20. März 1890 schied Fürst Bismarck bekanntlich aus dem Amte. D. B.

habe, über deren Ausführung ich mich nur aufklären kann nach 6 Wochen mit voller Sicherheit, und die wiederum 6 Wochen brauchen, ehe ich ihnen meine Meinung, wenn sie sie befolgen wollen, mitteilen kann? Ich möchte doch den Herrn Vorredner bitten, in der Zumutung der Verantwortlichkeit für den Reichskanzler für alles, was dort in Ostafrika passiert, nicht zu schonungslos zu sein. Das Organ der Ausführung unserer Politik muß ja an sich die Gesellschaft bleiben; sie ist einmal im Besitz, sie hat ihren 50jährigen Vertrag. Wir können sie kontrollieren; wir können unter Umständen, wenn Sie unsere Vorlage genehmigen — und das ist die Hauptsache in der Vorlage — ihr durch die Vermittlung des Reichskommissars Befehle und Vorschriften erteilen, was wir bisher nicht konnten. Das Organ, das wir haben, war bisher im wesentlichen ein kontrollierendes, es wird unter Umständen ein vorschreibendes, wenn Sie unsere Vorlage bewilligen; aber auch dann ist die Verantwortlichkeit für den Reichskanzler doch immer cum grano salis zu nehmen. Ich kann für das, was mein Vertreter dort verfügt, anordnet oder verbietet, doch nur insoweit verantwortlich sein, als ich dazu überhaupt Instruktionen, Aufträge gegeben habe. Geht er darüber hinaus, so tritt da eine hybride Art der Verantwortung ein. Ich kann für das, was andere tun, auf so weite Entfernungen, daß sie meine Befehle, da ich kein Telephon mit ihnen habe, nicht mehr hören und verstehen können, nicht absolut verantwortlich sein. Es können da Mißgriffe in großer Menge passieren, sie mögen ja auch passiert sein.

Der erste Herr Redner hat seine Angriffe hauptsächlich gegen die Gesellschaft gerichtet, die in Sansibar tätig gewesen ist, und hat eine persönliche Bemerkung in Bezug auf eine frühere Diskussion hier angebracht, das geht mich weiter nichts an. Ich bin unmöglich für die Gesellschaft verantwortlich, sondern nur für das Maß von Schutz, welches der Gesellschaft geleistet werden soll und welches wesentlich von den Beschlüssen des Reichstags abhängen wird.

Ich habe in den Zeitungen neuerdings Artikel in der rohen Angriffsweise gelesen, welche mir gegenüber in der fortschrittlichen Presse üblich ist: „Reichstag geh du voran!“ Ja, das ist ja ganz unzweifelhaft; ich kann ja keinen Schritt weiter vorgehen, als ich die Zustimmung der Majorität des Reichstags und der öffentlichen Meinung in Deutschland habe. Wenn ich meine Meinung unabhängig davon durchführen wollte, so würde ich dadurch die Interessen meines Landes schädigen und außerdem wesentlich über meine Berechtigung hinausgehen. Also ich gestehe das zu; ich will den Reichstag nicht vorangehen lassen, aber ich sage dem Reichstag ehrlich, wie weit ich vorschlage zu gehen und gehe kein Haar breit weiter, als der Reichstag erlaubt zu gehen. Daß mir das in der fortschrittlichen Presse als ein Fehler, Schwäche oder Irrtum vorgehalten wird, zeigt gerade die unkonstitutionelle, ich möchte sagen, die vaterlandsfeindliche Stimmung, in der die fortschrittliche Presse sich überhaupt befindet.

Der Vorredner hat im Anfang seiner Rede die Frage berührt, in welche Beziehungen uns die Kolonialfrage zu auswärtigen Mächten setzt. Da kann

ich die Versicherung abgeben, daß wir in dieser Frage wie in allen übrigen — und nicht ohne Erfolg — stets bemüht gewesen sind, uns in Fühlung mit der größten Kolonialmacht der Erde, mit England, zu halten, daß wir auch hier nur nach Verständigung mit England vorgegangen sind und nicht weiter vorgehen werden, als wir uns mit England zu verständigen imstande sein werden. Also namentlich alle Gedanken, daß wir im Widerspruch mit England gegen den Sultan von Sansibar vorgehen sollten, weise ich absolut von mir. Sobald ich die Zustimmung von England zu irgend einer Maßregel in der dort von uns nach freundschaftlichen Verabredungen hergestellten Teilung habe, werde ich Seiner Majestät vorschlagen, im Einverständnis mit England vorzugehen. Im Kampf mit England vorzugehen, im Widerstreit, oder auch nur die Maßregeln zu erwidern, die von einzelnen untergeordneten englischen Organen uns gegenüber getroffen werden, fällt mir nicht ein. Wir sind in Sansibar sowohl wie in Samoa mit der englischen Regierung absolut in Einigkeit und gehen mit ihr Hand in Hand; und ich bin fest entschlossen, diese Beziehungen festzuhalten. England hat eine große Menge von konkurrierenden Kolonialinteressen mit uns. Die untergeordneten Kolonialorgane und die Organe der Kolonialregierungen, welche von der Hauptregierung einen gewissen Grad von Unabhängigkeit erworben haben, für den das Völkerrecht noch keine genauere Definition gefunden hat, — diese Organe treten uns unter Umständen feindlich entgegen; aber mit der englischen Regierung sind wir absolut einig und fest entschlossen, diese Einigkeit zu erhalten und durchzuführen.

Und das findet namentlich Anwendung auf die Verhältnisse in Ostafrika, wo wir eine territoriale Teilung zwischen uns verabredet haben. Ob die Engländer in ihrem Bezirk genau dasselbe tun, was wir in unserem, das ist ihre Sache; das haben wir nicht zu kontrollieren. England ist eine große unabhängige Macht, die ihre eigene Politik verfolgt. Daß wir von den Engländern irgend einen Beistand in unserer Machtsphäre verlangen sollten, ist uns nirgends beigekommen. Namentlich zu territorialen Expeditionen, was ich abessinische Kriege nenne, irgendwie England zu verleiten, — wir haben gar keine gemeinsamen Gegner, wir haben nur lokale Gegner —, das liegt ganz außerhalb aller politischen Möglichkeit und ist eine Erfindung lügenhafter Zeitungen in England sowohl wie hier. — —

Vertrauliche Mitteilungen sind in der Vorlage in Aussicht gestellt, aber in der Kommission doch in keiner Weise zu erwarten. Die Kommission halte ich nicht für ein Organ für vertrauliche Mitteilungen. Wenn die Kommission in der Lage wäre, ihre Türen zu schließen und à huis clos ihre Sitzungen zu halten, so wäre sie auch dann sehr zahlreich und ich will über die Möglichkeiten, die bestehen bleiben, mich jeder Äußerung enthalten. Wenn aber die Möglichkeit da ist, daß eine Korona von 200 Abgeordneten sich der Kommission beigesellt, dann bin ich gern bereit, alles, was ich in der Kommission sagen könnte, auch im Plenum zu sagen.

Was uns eine gewiſſe Zurückhaltung in manchen Beziehungen empfohlen hat, das mögen teils die internationalen Beziehungen zu konkurrierenden engliſchen Intereſſen ſein, die ich eben berührt habe, teils aber auch die militäriſchen Fragen in Bezug auf dasjenige, was wir für die 2 Millionen, die wir von Ihnen erbitten, anſchaffen. Würde das ſpezifiziert vorgelegt werden müſſen, ſo würden wir dadurch über die Art des Vorgehens, das beabſichtigt wird, ſchon einen Feldzugsplan klarlegen, der vom Feinde vermöge der raſchen telegraphiſchen Verbindung nach Sanſibar, vermöge der vielen Gegner, die wir in unſeren kolonialen Beſtrebungen haben, nicht nur im Inland, ſofort benutzt werden würde und ich halte das nicht für nützlich. Es würde das in derſelben Richtung wirken, wie die Enttäuſchung meiner Hoffnungen, daß wir vielleicht ſchon vorgeſtern oder geſtern dieſe ganze Sache hätten erledigen können. Zeit in dieſer Frage iſt nicht Geld, wie die Leute ſagen, ſondern Zeit iſt Blut. Je ſpäter wir kommen, deſto mehr Blut wird die Sache koſten. Die Leute organiſieren ſich ja auch mit der Zeit und je mehr ſie darauf gefaßt werden. Glauben Sie nicht, daß die telegraphiſchen Nachrichten über das, was wir heute hier ſprechen, dort in Sanſibar ausbleiben werden; dazu ſind viel zu viel Europäer und Feinde unſerer deutſchen Beſtrebungen dabei beteiligt.

Ich halte es deshalb nicht für nützlich, öffentlich zu bekunden, was wir an Waffen, an Schiffen, an Mannſchaften überhaupt anſchaffen wollen, ſondern darüber müſſen wir ein Dunkel ſchweben laſſen, und ich glaube, daß jedermann, der nicht Parteipolitik, ſondern Staatspolitik, geläutert durch militäriſche Auffaſſungen, betreibt, mir darin beiſtimmen wird, daß wir in dieſer Beziehung, in Bezug auf das Kampfmaterial, das wir an Menſchen, an Waffen, an Schiffen überhaupt anſchaffen, ſchweigſam ſein ſollen. Ich wenigſtens werde mich darüber beſtimmt nicht äußern."

Nachdem Fürſt Bismarck dieſen Gedanken noch etwas weiter verfolgt und erklärt hatte, daß im Ausſchuß nur wiederholt werden könne, was im Plenum bereits geſagt worden ſei, fuhr er fort:

„Ich erwähnte ſchon, daß der Herr Vorredner mir eine Verantwortung zumutet, die weder ich noch irgend einer meiner Nachfolger von Berlin aus leiſten könnte, weder für Vorgänge, welche ſich in Sanſibar zutragen, noch auch für die Handlungen der Geſellſchaft. Die Rede des Herrn Abgeordneten Bamberger halte ich weſentlich gegen die Geſellſchaft gerichtet und ich muß es der Geſellſchaft überlaſſen, ſich dagegen zu verantworten. Ich teile eine Menge ſeiner Bedenken über das Verfahren derſelben; aber ich glaube, weder Sie noch ich haben die Zeit, dieſe Frage hier zu diskutieren.

Die ganze Blockade halte ich nicht für ſehr weſentlich. Wirkſam iſt ſie auf dem deutſchen ſüdlichen Gebiet vermöge der ſtrengen Gewiſſenhaftigkeit, welche deutſche Organe überhaupt in der Ausführung ihrer Aufträge haben. Ob ſie generell wirkſam iſt, darüber habe ich nicht ſichere Nachrichten; manche Nachrichten, deren Glaubwürdigkeit ich dahingeſtellt ſein laſſe, laſſen dies zweifelhaft erſcheinen. Die Blockade iſt mir auch von Hauſe aus nicht als ein Mittel

erſchienen, die Sklaverei tot zu machen, — denn ſie trifft ja nur die Ausfuhr der Sklaven und die doch auch nur unvollſtändig, — ſondern ich habe in deren Herſtellung einen Beweis der afrikaniſchen Küſte gegenüber geſehen, daß Deutſchland und England einig ſind; das halte ich für ſehr wichtig, daß die Eingeborenen der Küſte den Eindruck haben und behalten, daß zwiſchen den beiden bei Sanſibar überhaupt in Frage kommenden Mächten und namentlich zwiſchen der im älteren Beſitz befindlichen Macht England und uns das volle Einverſtändnis beſteht.

Das iſt mehr eine politiſche als eine militäriſche Frage, daß wir in Gemeinſchaft mit England dort blockieren. Wir faſſen dabei einige der Sklaven ab — ich glaube, 287 iſt die Ziffer derer, die wir bisher gegriffen haben, ein ſehr geringer Teil; — von engliſcher Seite haben wir keine Nachricht, daß dort überhaupt Sklaven aufgegriffen worden wären. Aber die Hauptſache den Afrikanern gegenüber iſt die Autorität der Europäer und die Autorität der verbündeten Europäer. So lange wir dort mit England in Rivalität leben, wird keine von beiden Mächten denjenigen Nimbus mit der Zeit haben oder behalten, deſſen es bedarf, um auf dieſe ſchwarz gefärbten Bewohner einen Eindruck zu machen; ſo lange und ſobald wir einig ſind, iſt es ganz etwas anderes, und wenn die Blockade aufhört, ohne den Eindruck eines Bruchs der Einigkeit zwiſchen England und Deutſchland zu machen, ſo will ich nichts dawider haben. Dieſer Eindruck iſt mir nach meiner politiſchen Auffaſſung die Hauptſache, — ebenſo wie ich in anderen Kolonien, in Samoa z. B., unbedingt feſthalte an der Übereinſtimmung mit der engliſchen Regierung und an dem Entſchluß, ſobald wir mit derſelben in Übereinſtimmung ſind, gemeinſam vorzugehen, und ſobald wir das nicht ſind, uns zu enthalten oder mit Zurückhaltung zu verfahren. Ich betrachte England als den alten und traditionellen Bundesgenoſſen, mit dem wir keine ſtreitigen Intereſſen haben; — wenn ich ſage „Bundesgenoſſen“, ſo iſt das in diplomatiſchem Sinne zu faſſen; wir haben keine Verträge mit England; — aber ich wünſche die Fühlung, die wir ſeit nun doch mindeſtens 150 Jahren mit England gehabt haben, feſtzuhalten, auch in den kolonialen Fragen. Und wenn mir nachgewieſen würde, daß wir die verlieren, ſo würde ich vorſichtig werden und den Verluſt zu verhüten ſuchen.

Ich möchte in Bezug auf meine Stellung zu der Geſamtfrage, die wir verhandeln, noch die Bemerkung machen, daß ich nicht Enthuſiaſt für koloniale Unternehmungen von Hauſe aus geweſen bin, und daß es eine Ungerechtigkeit geweſen iſt, wenn der Herr Abgeordnete Bamberger mich identifiziert hat und ſogar die Regierung identifiziert hat mit dem Verhalten der Geſellſchaft. Wenn das der Fall wäre, wenn wir identiſch wären, das Reich und die Geſellſchaft dieſelbe Perſon wäre, ja, dann wäre ja gar kein Zweifel, daß das Reich verpflichtet wäre, alle Avanien, die die Geſellſchaft erlitten hat, auf ſich zu nehmen und durchzufechten. Das iſt in dem Maße nicht der Fall. Ich enthalte mich aber, in eine Kritik der Geſellſchaft einzutreten und darin dem Herrn Abgeordneten zu folgen. Ich will nur meine Stellung zu der Sache

richtig stellen, indem ich daran erinnere, wie ich überhaupt bei der ersten Beratung am 26. Juni 1884 zu dieser Sache hier mich geäußert habe. Ich habe damals gesagt:

„Wenn der Herr Abgeordnete Rickert den Wunsch ausgesprochen hat, daß ich in authentischer Form wiederholen möchte, was ich über Kolonialprojekte und über meine Auslegung der Vorlage in der Kommission gesagt habe, so glaube ich, in letzter Beziehung mich hier schon dementsprechend geäußert zu haben. Was die Kolonialfrage im engern Sinne anlangt, so wiederhole ich die Genesis derselben, wie ich sie damals angegeben habe. Wir sind zuerst durch die Unternehmung hanseatischer Kaufleute, verbunden mit Terrainankäufen und gefolgt von Anträgen auf Reichsschutz, dazu veranlaßt worden, die Frage, ob wir diesen Reichsschutz in dem gewünschten Maße versprechen könnten, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Ich wiederhole, daß ich gegen Kolonien — ich will sagen nach dem System, wie die meisten im vorigen Jahrhundert waren, was man jetzt das französische System nennen könnte, — gegen Kolonien, die als Unterlage ein Stück Land schaffen und dann Auswanderer herbeizuziehen suchen, Beamte anstellen und Garnisonen errichten, — daß ich meine frühere Abneigung gegen diese Art Kolonisation, die für andere Länder nützlich sein mag, für uns aber nicht ausführbar ist, heute noch nicht aufgegeben habe. Ich glaube, daß man Kolonialprojekte nicht künstlich schaffen kann, und alle Beispiele, die der Herr Abgeordnete Bamberger — er war also auch damals schon dabei — in der Kommission als abschreckend anführte, waren darauf zurückzuführen, daß dieser falsche Weg eingeschlagen war, daß man gewissermaßen einen Hafen hatte bauen wollen, wo noch kein Verkehr war, eine Stadt hatte bauen wollen, wo noch die Bewohner fehlten, wo dieselben erst künstlich herbeigezogen werden sollten."

„Nun, in den Fehler ist die Gesellschaft verfallen, indem sie Beamte hingeschickt hat in Distrikte, von unsicheren und unbekannten Stämmen bewohnt, als ob sie einen Landrat nach Prenzlau schickte, wo er sicher ist, Folgsamkeit und Gendarmerie zu finden. Das will ich ja gar nicht bestreiten; aber können wir uns von den Fehlern, die unsere Landsleute im Auslande begehen, aus nationalen Gesichtspunkten so absolut lossagen? Können wir jeden, der einen Irrtum, eine Torheit — möchte ich sagen — draußen begeht und infolgedessen in Schwierigkeiten gerät, — können wir den sitzen lassen und im Stich lassen? Das ist eine Frage, in der ich soweit gehe, wie der Reichstag geht, nicht weiter. Meine eigenen Gefühle, die ich dafür habe, gehen ja sehr viel weiter, aber ich weiß mich unterzuordnen, ich gehöre nicht zu den Leuten, die, nachdem die Majorität ihres Landes, die Majorität ihrer parlamentarischen Körperschaft beschlossen hat, sich an der Sache zu beteiligen, ihrerseits in einer kleinlichen und kniffligen Opposition fortfahren, um die Gesamtheit an der Erfüllung der einmal beschlossenen Politik zu hindern und sie zum Stolpern zu bringen

und darauf nicht verzichten können, daß sie anderer Meinung gewesen sind, die ihr eigenes Ich dem ganzen Lande und seiner Majorität gegenüberstellen.

Das kann ich wohl unter Umständen als Minister tun, wenn ich die Befürchtung habe, wie es im Jahre 1862 der Fall war, daß die Majorität des Landes in einer verderblichen Richtung sich bewegt; das kann ich tun, wenn ich mich, wie damals gegenüber der Abdikationsurkunde meines Königs und Herrn befinde, der mir sagt: wollen Sie mir beistehen? oder soll ich abdizieren? Dann kann ich dergleichen unternehmen und Widerstand leisten gegen eine Welt von Waffen. Aber für zwei Millionen oder für Sansibar kann man sich meines Erachtens nicht lossagen von dem großen Zuge der nationalen Bewegung; da kann man nicht kleinlich hinterher schimpfen hinter das, was die Mehrheit der Nation einmal beschlossen hat. Ich selbst ordne mich unter. Ich bin kein Kolonialmensch von Hause aus gewesen; ich habe gerechte Bedenken gehabt und nur der Druck der öffentlichen Meinung, der Druck der Mehrheit hat mich bestimmt zu kapitulieren und mich unterzuordnen. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Bamberger dasselbe empfehlen; er hat noch nicht einmal die Berechtigung, die ich nach sechsundzwanzigjährigem Dienste habe, dem ganzen Lande Opposition zu machen. — Also ich habe im Jahre 1884 gesagt:

> daß ich meine frühere Abneigung gegen diese Art Kolonisation, die für andere Länder nützlich sein mag, für uns aber nicht ausführbar ist, heute noch nicht aufgegeben habe. Ich glaube, daß man Kolonialprojekte nicht künstlich schaffen kann, und alle Beispiele, die der Herr Abgeordnete Bamberger in der Kommission als abschreckend anführte, waren darauf zurückzuführen, daß dieser falsche Weg eingeschlagen war, daß man gewissermaßen einen Hafen hatte bauen wollen, wo noch kein Verkehr war, eine Stadt hatte bauen wollen, wo noch die Bewohner fehlten, wo dieselben erst künstlich herbeigezogen werden sollten,

also eine Provinz hatte gründen wollen mit Landräten, Bezirksvorstehern, wo noch keine Bevölkerung dafür war. Es ist ja sehr leicht, eine vernichtende Kritik über das Verhalten vieler Agenten oder noch mehr über das Zentrum der Gesellschaft zu üben; das erledigt aber noch nicht die Frage: können wir unsere Landsleute im Stiche lassen nach alledem, was geschehen ist?

Es heißt dann weiter:

> „Etwas ganz anderes ist die Frage, ob es zweckmäßig und zweitens, ob es die Pflicht des Deutschen Reiches ist, denjenigen seiner Untertanen, die solchen Unternehmungen im Vertrauen auf des Reiches Schutz sich hingeben, diesen Reichsschutz zu gewähren und ihnen gewisse Beihilfe in ihren Kolonialbestrebungen zu leisten, um denjenigen Gebilden, die aus den überschüssigen Säften des gesamten deutschen Körpers naturgemäß herauswachsen, in fremden Ländern Pflege und Schutz angedeihen zu lassen. Und das bejahe ich, allerdings mit weniger Sicherheit vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit — ich kann nicht voraussehen, was daraus wird —,"

und jetzt werde ich heute voraussichtlich verantwortlich gemacht für alles, was daraus gemacht werden könnte —

aber mit unbedingter Sicherheit vom Standpunkte der staatlichen Pflicht. Ich kann mich dem nicht entziehen, ich bin mit einem gewissen Zögern an die Sache herangetreten und habe mich gefragt: womit könnte ich es rechtfertigen, wenn ich diesen Unternehmern, über deren Mut — ich habe die Herren persönlich gesprochen —, über deren Schneidigkeit, über deren Begeisterung für ihre Aufgabe ich mich herzlich gefreut habe, — ich sage, womit könnte ich es rechtfertigen, wenn ich Ihnen sagen wollte: das ist alles sehr schön, aber das Deutsche Reich ist dazu nicht stark genug, es würde das Übelwollen anderer Staaten auf sich ziehen, es würde, wie Herr Dr. Bamberger sehr richtig schilderte, in unangenehme Berührung mit anderen kommen, es würde Nasenstüber bekommen, für die es keine Vergeltung hätte; dazu ist unsere Flotte nicht stark genug!? — Alles das hat der Herr Abgeordnete Bamberger in der Kommission vorgetragen, aber ich muß sagen, daß ich als der erste Kanzler des neugeschaffenen Reiches doch eine gewisse Schüchternheit empfand, — — — wir sind zu arm, wir sind zu schwach, wir sind zu furchtsam, für euren Anschluß an das Reich euch Hilfe vom Reich zu gewähren."

„Das sind die Gründe, die mich bestimmt haben, Herrn Bamberger sind sie nicht einleuchtend. Das ist mir vollständig erklärlich. Er hat in seinen Äußerungen das Reich gewissermaßen als ein Finanzinstitut, aber nicht als eine nationale Einrichtung der deutschen Nation dargestellt, und wenn dieses Finanzinstitut nicht rentiert, haben wir nicht zu fragen, ob inzwischen die deutsche Flagge heruntergerissen und Deutsche herausgeworfen sind, ob inzwischen Ereignisse sich zugetragen haben, welche jede Nation überkommen können, ohne daß sie selbst daran verschuldet wäre, für die sie aber an den Degen greifen und sich wehren muß. Das ist dem Herrn Abgeordneten Bamberger, wie es scheint, gleichgültig. Aber ich habe überhaupt nicht die Absicht gehabt, ihm zu antworten; ich habe mir lange Zeit Notizen gemacht; aber nachdem ich die zweite Hälfte seiner Rede gehört, habe ich darauf verzichtet, ihm zu antworten. Ich habe dies nur verlesen, um darzulegen, daß es ein Irrtum ist, wenn man behauptet, daß die Regierung in erster Linie hier Wünsche habe. Es ist nur die Frage, ob hier nationale Bedürfnisse, nationale Schädigungen, nationale Forderungen an uns bestehen, und darüber verlange ich allerdings das Zeugnis der berechtigsten Körperschaft im Deutschen Reiche, das Zeugnis des Reichstages. Finden Sie, daß dieselben nicht existieren, gut, — dann habe ich mich geirrt, dann ziehe ich mich zurück und trete zurück. Ich bin weit entfernt, meine persönliche Ansicht, meine Neigung, unter Umständen an den Degen zu greifen, als eine Aufforderung für das Reich und die Gesamtheit zu betrachten; ich ordne mich der Mehrheit meiner Nation und deren berechtigten Vertretern absolut unter in diesen Fragen, so lange

ich nicht die Angst und das Gefühl habe, daß sie auf einem abschüssigen Wege ihrem Schaden entgegeneilt. Dann würde mein Widerstand nur mit meinem Leben endigen; hier aber liegen Fragen derart ja nicht vor. Hat der Reichstag das Gefühl, daß die Interessen des Deutschen Reichs, seine Ehre, — ich mag kaum so hoch greifen, wie dieser Ausdruck trägt: seine Flagge, will ich sagen, — hierbei uninteressiert sind, und dispensiert er mich von der weiteren Verfolgung, so ist das ja für mich eine außerordentliche Erleichterung meiner Geschäfte, unter deren Last ich beinahe erliege.

Der Herr Abgeordnete Richter hat damals getadelt, daß wir Beamte in Afrika anstellen, daß wir Garnisonen dort hinlegen, Kasernen, Häfen und Forts bauen. Das alles hat nicht stattgefunden und geht uns auch nichts an: ich habe den Gedanken, daß die Gesellschaft die Herrin dort bleibt; der Kaiser kann unmöglich an Stelle der Gesellschaft Pächter des Sultans von Sansibar werden. Die ganzen Erwerbungen jenseits des sansibarischen Küstengebietes, die früher von verschiedenen Privatleuten gemacht worden sind und uns nichts weiter einbrachten als ein schwer lesbares Stück Papier, das mit Negerkreuzen eine Anweisung auf Tausende von Meilen gab, die zu erwerben wären, die können uns ja weiter nichts helfen; aber der Küstenbesitz ist von außerordentlich großem Belang. Der Küstenbesitz ist von der Gesellschaft erworben worden, und das ist meines Erachtens eine deutsche Errungenschaft, welche nicht ohne Nützlichkeit ist. Ohne den Küstenbesitz wäre alles, was dahinter erworben ist, nutzlos geblieben; mit dem Küstenbesitz aber kommen wir in die Lage, denjenigen Pflichten, die wir mit unserem Eintritt in den afrikanischen Besitz überhaupt übernommen haben, den kulturellen Pflichten zu genügen mit anderen großen Nationen, wie England, Frankreich, Italien. Dort der Kultur, der christlichen Kultur in die Hände zu arbeiten, — dieser Möglichkeit kommen wir näher; nur von der Küste aus kann die Zivilisation in das Binnenland übergehen.

Ob sie das sofort tut, das weiß ich nicht. Da gilt auch die Frage: „Muß es gleich sein?“ wie es in einer bekannten Anekdote heißt, die mir da immer entgegentritt. Es ist die Unterlage einer Zukunftspolitik. Auf dem Standpunkte, auf dem ich stehe, kann ich nicht nur den nächsten Donnerstag im Auge haben, ich muß an Jahrzehnte, an die Zukunft meiner Landsleute denken; ich muß daran denken, ob man mir nicht nach 20, nach 30 Jahren den Vorwurf machen wird, daß dieser furchtsame Kanzler damals nicht die Courage gehabt hat, uns jenen Besitz zu sichern, der jetzt ein guter geworden ist. Da kann ich doch nicht ohne weiteres den deutschen Bürger von der Tür wegweisen, der sagt: ich habe das erworben. Er kann mir nicht beweisen, daß es nützlich wäre für das Reich; ich kann ihm aber auch nicht beweisen, daß es ihm schädlich ist. Es ist, was ich neulich sagte, eine Mutung, die sich vielleicht verwerten läßt; und wer von einer Kolonie in drei Wochen oder drei Jahren ein glänzendes Resultat erwartet, der mag Reden halten, aber er ist kein Mensch von Urteil.

Die Frage ist die, ob wir in 10, in 20, in 30 Jahren nicht vielleicht bereuen würden, den Besitztitel, der uns jetzt geboten wird, verschmäht zu haben. Da habe ich nicht den Mut, ihn herauszuweisen, namentlich wenn er für den Preis, der uns jetzt dafür abgefordert wird, zu haben ist.

Ich habe Ihnen angedeutet, wie zögernd ich an die Kolonialfrage überhaupt herangegangen bin. Nachdem ich mich aber überzeugt habe, daß die Mehrheit meiner Landsleute — ich glaubte es wenigstens, und jedenfalls darf ich es aus der Bewilligung, die hier im Reichstage stattgefunden hat, schließen — daß die Mehrheit des Reichstags den Versuch der Kolonialpolitik, ohne sich für den Erfolg zu verbürgen, gutgeheißen hat, so habe ich mich nicht für ermächtigt gehalten, meine früheren Bedenken aufrecht zu erhalten, die — ich erinnere mich sehr wohl — dahin gerichtet waren, daß wir unsere Flagge nirgends als souverän etablieren sollten, sondern höchstens Kohlenstationen, das war meine Ansicht in früheren Jahren. Kurz und gut, ich war gegen Gründung deutscher Kolonien. Ich habe mich darin gefügt, und wenn ich mich in meiner Stellung dem Drängen der Mehrheit meiner Landsleute, der Mehrheit des Reichstags füge, so, glaube ich, könnte Herr Bamberger es auch tun. Ich halte mich wenigstens nicht für ermächtigt, der großen Reichslokomotive, wenn sie ihren Bahnstrang einmal gewählt hat, Steine in den Weg zu werfen, und das, glaube ich, geschieht von den Herren, die jetzt noch, von einer kleinen Minorität unterstützt, der Reichspolitik in dieser Richtung Schwierigkeiten bereiten.

Der Herr Abgeordnete Bamberger ist in einer persönlichen Bemerkung von großer Ausdehnung auf die Frage von Angra Pequena zurückgekommen; ich habe ihm neulich vorgeworfen, daß er die Ansprüche seiner deutschen Landsleute diskreditiert hätte im Ausland durch die geringschätzige Art, in der er davon sprach. Ich kann ihm heute sagen, daß den deutschen Inhabern der von ihm so geringschätzig behandelten Rechtsansprüche von den englischen Konkurrenten bereits mehrere Millionen Mark für die Zession derselben geboten sind. Diese Millionen Mark hat Herr Bamberger durch seine Äußerungen von neulich wesentlich diskreditiert, ich bin überzeugt, daß die Herren in der Kapstadt, die das geboten haben, wenn sie von der Rede des Herrn Bamberger hören, vielleicht nur eine Million bieten werden, und auf diese Weise sein Vaterland zu schädigen, halte ich nicht für eine Aufgabe, der ich mich anschließen kann.

Die Motive haben sehr unterschieden zwischen den materiellen Interessen der Gesellschaft und den nationalen Pflichten, die Deutschland übernommen hat, nachdem es in Afrika überhaupt irgend einen Besitz ergriffen hat, den nationalen Pflichten, teilzunehmen an der Zivilisierung und Christianisierung dieses weit ausgedehnten, in seinem Innern noch immer unerforschten Weltteils. Ich habe die Reichsregierung nicht für berechtigt gehalten, im Interesse der Gesellschaft an sich irgend eine Forderung zu machen. Hat sie unrichtig spekuliert, so ist das, wenn man will, ihre Sache, obschon ich im ganzen nicht

glaube, daß andere Regierungen in ähnlichen Fällen — der französische Ausdruck ist: „lâcheur de leurs compatriotes“ sind, daß sie ihren Landsmann fallen lassen in solchen Fällen.

Aber hier handelt es sich um etwas anderes. Die Regierung hat durch ihr Eintreten in die gleiche Front mit England und Frankreich in Afrika in der Kongofrage die Verpflichtung übernommen, an der Zivilisierung und Christianisierung dieses großen Weltteils Anteil zu nehmen. Hätte sie eine Gesellschaft geschützt, die sich erlaubt hätte, sich von diesen Prinzipien der Zivilisation vollständig zu entfernen, wie das ja von manchen Handelshäusern bisher geschehen ist, am Sklavenhandel sich zu beteiligen oder doch sich nicht desselben zu enthalten, oder hauptsächlich die Einfuhr von Munition, die für die Sklavenjäger bestimmt ist, zu befördern — die Gesellschaft würde vielleicht gar so schlechte Geschäfte nicht gemacht haben — dann würde sie nicht den Zorn der arabischen Sklavenjäger auf sich gezogen haben.

Was dort gehaßt wird, ist der Christ, der Beschützer der Sklaven, das ist der Störer in einem illiziten Handel. Ich habe in einer mir eben zugegangenen Meldung über eine Kaptour unserer Flotte gelesen, daß eine Dhow gefangen wurde, in der 87 Sklaven unten lagen, in einem so engen Raume, daß sie drei Mann hoch — wie ich den Kubikinhalt berechnen kann — notwendig liegen mußten. Über sie waren Matten gebreitet, und auf den Matten saßen, standen und gingen die 17 Araber, welche die Bemannung der Dhow bildeten. Diese Dhow wurde unseren Kreuzern verraten durch zwei Neger, denen man mehr getraut hatte und die von dem Deck Zeichen gegeben hatten; die wurden sofort erstochen, ehe wir herankamen. Sollen wir nun dergleichen Sachen, wenn wir uns dort überhaupt einmal einrichten, dulden, weil es finanziell uneinträglich ist, uns ihnen zu widersetzen oder nicht? Das schiebe ich den christlichen und humanitären Erwägungen des Herrn Abgeordneten zu.

Der Sultansvertrag ist meines Erachtens die bedeutendste und nützlichste Leistung, welche die Gesellschaft überhaupt gemacht hat; der hat den Zugang zum Inlande erst eröffnet. So lange die Küsten abhängig waren von einer Macht, wie der Sultan von Sansibar, namentlich von den energischeren Vorgängern des jetzigen Sultans, so lange war unsere Verbindung mit dem Binnenlande doch immer sehr zweifelhaft und auf die Dauer nicht sicher, und wir konnten der Gefahr ausgesetzt sein, daß, wenn wir uns mit dem Sultan von Sansibar erzürnten, wir uns auch mit der uns befreundeten Macht von England, deren Protegé der Sultan von Sansibar immer war, erzürnt hätten. Wir würden also von alledem, was wir jenseits der Sansibargrenze okkupiert haben, durch eine Grenze geschieden sein. Dies ist also meines Erachtens eine dankenswerte Unterlage, welche die Gesellschaft der deutschen Nation gewonnen hat, um von dort aus allmählich, aber sehr allmählich, ihre weiteren Kulturversuche nach dem Innern zu erstrecken. Ob diese Kulturversuche hauptsächlich in der Pflege des Karawanenhandels nach dem Innern bestehen sollen oder in plantagenmäßiger Kultivierung des an uns gebrachten Küstenlandes, das

ist eine Frage, die ich im letzteren Sinne zu bejahen geneigt sein möchte. Der Karawanenhandel lebt jetzt in erster Linie von dem Sklavenhandel und vom Rückhandel von Pulver und Blei, mit dem die Verteidiger der zu fangenden Sklaven erschossen werden, — kurz und gut, Gewehre und Munition gehen hin, Sklaven gehen aus als Ergebnis der gelieferten überlegenen Bewaffnung. Fällt das weg, fällt auch noch der Branntwein weg, so wird der Karawanenhandel sehr gering; er beschränkt sich auf Elfenbein. Das Elfenbein hat schon jetzt nicht immer volle Ladungen gegeben, die mußten durch Menschenfleisch, Neger, vervollständigt werden, um für die Beladung der Dhows zu dienen. Bekanntlich werden Elefanten immer weniger, Gummi kann dort mehr sein. Aber ich glaube kaum, daß der Karawanenhandel allein eine große Zukunft haben wird; ich glaube, daß er auf zwei aussterbenden Generationen basiert ist: den Sklaven und den Elefanten. Die Elefanten werden weniger; bis jetzt ist Elfenbein noch da und Gummi. Aber ich setze meine Hoffnung für die Zukunft Deutschlands nicht gerade auf den Karawanenhandel, sondern vielmehr auf die Möglichkeit, den fruchtbaren Ostabhang Ostafrikas, der im allgemeinen nur so weit fruchtbar ist, als der Küstenstrich reicht, zum Plantagenbau im tropischen Sinne zu benutzen. Es ist das, wie Herr Hauptmann Wißmann schon vorher bemerkte, ein Küstenstrich von über 100 Meilen Länge und 5 bis 15 deutschen Meilen Breite, also ein sehr bedeutendes Terrain. Wir zahlen für tropische Produkte, die wir bei uns nicht produzieren können, gegenwärtig schon ungefähr 500 Millionen bar ans Ausland. Soviel ich mich der Ziffern erinnere, figuriert darin die Baumwolle als höchstes mit ungefähr 200 Millionen, der Kaffee mit 192 Millionen, der Tabak mit 64 Millionen und außerdem Kakao, Gewürze, Vanille in erheblichem Maße. Wenn wir von dieser Einfuhr von 500 Millionen, die wir bar bezahlen müssen, auch nur den zehnten Teil abrechnen, oder den hundertsten Teil mit 5 Millionen einstweilen für deutsche Eigentümer erwerben könnten, welche in Sansibar und in diesen Küstenländern unter sicherem Schutze des Reiches ihren Tabak, ihre Baumwolle, ihren Kakao bauen könnten, so würde ich das doch für einen erheblichen wirtschaftlichen Gewinn halten und auch für einen volkswirtschaftlichen insofern, als eine Menge der überschüssigen Kräfte, die wir in unseren Gymnasien und höheren Schulen erziehen, dort als Leiter von solchen Einrichtungen eine Verwendung finden könnten, die wir im Lande doch nicht überall haben und vielleicht mit der Zeit immer weniger haben werden. Also ich möchte nur bitten, eine solche koloniale Gründung nicht als einen Lotterieſatz zu betrachten, der im nächsten halben Jahre einen ungeheuren Gewinn geben muß, sondern als eine vorbedachte, berechnete Anlage, die unter Umständen vielleicht auch keinen Gewinn abwirft, aber doch mit Wahrscheinlichkeit in zehn — und wenn es in zwanzig Jahren wäre, wäre es auch kein Unglück. Wir haben die Gewißheit, daß diese tropischen Länder, welche die einzigen noch unokkupierten sind, uns von anderen Mächten nicht mehr bestritten werden können. Unsere ganze Besitz-

ergreifung, unſere ganze Neigung, ſie zu verteidigen, hat ſich ja urſprünglich nur gegen andere Mächte, die auch dort Beſitz ergreifen wollten, gerichtet und denen gegenüber haben wir durch unſere freundſchaftlichen Beziehungen vollſtändig die Mittel, ſie fernzuhalten. Sie haben die Grenzen anerkannt, die wir gezogen haben; innerhalb der Grenzen kann ſich der Deutſche entwickeln. Will er nicht oder gelingt es ihm nicht, nun gut, ſo bleibt es noch immer einer ſpäteren Generation vorbehalten, den Verſuch zu wiederholen.

Ich bin ganz beſtürzt geweſen über den Gedanken, den viele Leute gehabt haben, als müßte das nun gleich wie ein Gründungspapier eine ungeheure Dividende abwerfen. Ich habe mir gedacht: das iſt eine Beſchlagnahme wie bei der Mutung eines Bergwerkbeſitzes oder dem Ankauf eines ſpäter zu bebauenden Grundſtücks, und wenn man nicht mit Ruhe einen Erfolg abwarten kann, ſo hätte man es überhaupt nicht tun ſollen. Daß man gegen diejenigen, die ſolche Anlagen machen, nun den Vorwurf erhebt, daß ſie nicht ſofort am nächſten Donnerstag eine große Rente geben, nun, dazu gehört die leidenſchaftliche Feindſchaft, die auf Parteikämpfen beruht. Das kann ich nicht mehr als eine ſtaatliche Erwägung behandeln und anſehen.

Die Küſte alſo müſſen wir meines Erachtens wieder erwerben und halten, wenn wir unſere Aufgabe der Ziviliſation von Afrika erfüllen wollen. Die Sklaverei mit einem Male abſchaffen zu wollen im Innern von Afrika, — das iſt ein Gedanke, der nur von lokalunkundigen Leuten gefaßt werden kann. Ich erinnere wiederholt daran — ich habe es ſchon einmal geſagt —, daß nur auf der kleinen Inſel Jamaika die Aufhebung der Sklaverei der engliſchen Regierung 20 Millionen Pfund Sterling — das ſind 400 Millionen Mark — gekoſtet hat und wir werden doch nicht gegen die Sklavenbeſitzer gewalttätig vorgehen. Bei uns in Deutſchland, wo die Gewalt viel ſtärker iſt und die Geſetzgebungen viel durchſchlagender, iſt doch auch die Aufhebung der Hörigkeit nicht ohne Entſchädigung erfolgt; — aber das iſt eine Frage, die ich jetzt noch nicht als vorliegend anſehe. Die Küſte müſſen wir immer haben, um weiter in das Land hinein zu wirken; die Küſte iſt im Pachtbeſitz der Geſellſchaft, wir müſſen alſo die Geſellſchaft, die einſtweilen unſer einziges Organ zur Durchführung unſerer ziviliſatoriſchen Beſtrebungen iſt, ſchützen und halten, wenn wir dieſen ziviliſatoriſchen Beſtrebungen uns anſchließen wollen.

Ich habe die Gründe dargelegt, die mich beſtimmt haben, der Strömung zu Gunſten kolonialer Beſtrebungen nachzugeben, und ich habe meine Fügſamkeit der Allgemeinheit gegenüber dabei betont. Die Allgemeinheit hat aber vor vier Jahren dieſer Strömung ſo weit nachgegeben, daß ſie meines Erachtens nicht mehr zurück kann, und ich glaube auch nicht, daß ſie es für tunlich erachten wird, zurückzugehen. Ich halte mich im Gegenteil, namentlich nachdem ich die Rede des Herrn Abgeordneten Windthorſt gehört habe, der Zuſtimmung des Reichstags zu der Vorlage vollſtändig verſichert; ich bedauere nur, daß ſie nicht etwas ſchneller erfolgt. Ich glaube, daß die Aufgabe, die

dem Reichskommiſſar dort zufallen wird, etwas erleichtert würde, wenn ſie auch nur vier bis fünf Tage früher in Angriff genommen werden könnte.

Nun, meine Herren, Sie werden ja Ihrerſeits erwägen, welche Zeit Sie brauchen, um ſich zu entſchließen. Ich endige meine Äußerungen mit der Hoffnung, daß Sie die Regierungsvorlage mit großer Majorität annehmen werden."

Das geſchah denn auch nach kurzer Kommiſſionsberatung ſeitens des Reichstags am 30. Januar. Rufen wir uns alle dieſe vor dem Reichstage gehaltenen Reden des großen Staatsmannes für die deutſche Kolonialpolitik ins Gedächtnis zurück, ſo kommen wir zu der Erkenntnis, daß nur ſeine eminente redneriſche Begabung, ſeine außergewöhnliche Umſicht in politiſchen Dingen und ſeine Tatkraft imſtande waren, ein Fundament für den Aufbau des kolonialen Beſitzes Deutſchlands zu ſchaffen, welches bisher alle Stürme überdauerte und hoffentlich auch allen ferneren Widrigkeiten ſtandhalten wird. Jede Äußerung, jede Rede, mit der Fürſt Bismarck in- und außerhalb des Reichstages darzutun ſuchte, wie das Reich naturnotwendig auf die Bahn kolonialer Erwerbungen gedrängt und verpflichtet ſei, ſich der Reichsangehörigen auch über See mit allen Kräften anzunehmen, zaubert zugleich aufs neue die gewaltige Perſönlichkeit des erſten deutſchen Kanzlers vor unſere Augen. Nun war zwar Bismarck, wie von vielen, die ihn gehört, bezeugt wird, kein Redner, deſſen Eloquenz den klaſſiſchen Vorbildnern gleichkam, kein Cicero oder Demoſthenes, denn er ſprach ſtockend, ungleich und wenig ſonor, aber „er war", — wie A. Wirth und Kaltſchmidt ſeine oratoriſche Befähigung kürzlich charakteriſierten, — „ein großer Improviſator. Und er erzielte ſeine gewaltigen Wirkungen durch die Improviſation, durch das Plötzliche, das tobelartig mitunter aus ihm hervorbrach, durch das Unmittelbare, „the fearful directness" ſeiner Angriffe, endlich durch das Himmelsgeſchenk glücklicher Bildkraft, die von des Augenblicks Zeugkraft mühelos fließende Prägung neuer Worte, neuer Bilder, neuer Gedanken. So war Bismarck, wenn auch nicht nach der formalen Seite hin, ſo doch ſeinem innerſten Weſen nach, ein überlegener, ein genialer Redner."

Des Reichskanzlers redneriſche Angriffe, Verteidigungen und Zurechtweiſungen richteten ſich zumeiſt gegen die Oppoſitionsführer Bamberger, Richter, Rickert, Virchow und Windthorſt, die ihm das Leben weidlich ſauer machten und nicht müde wurden, der von ihnen unverſtandenen deutſchen Kolonialpolitik und deren Förderern immer neue Steine in den Weg zu werfen. Sie alle ſind heute nicht mehr, während Bismarcks Schöpfung von Jahr zu Jahr gefeſtigter vor uns ſteht.

Selbſt manches, was der Reichskanzler ſ. Z. nicht zu erhoffen wagte, wie z. B. eine allmähliche Entwickelung des Ackerbaues in Oſtafrika iſt heute zur glücklichen Tatſache geworden.

Mit den offiziellen Reden Fürſt Bismarcks im Reichstage, auf welche ich in meinen Ausführungen vornehmlich und an erſter Stelle zurückgegriffen

habe, um seine Stellung zur deutschen Kolonialpolitik zu kennzeichnen, sind selbstverständlich seine darauf bezüglichen Auslassungen keineswegs erschöpft und Reeder und Großkaufleute aus Bremen und Hamburg, konsularische Vertreter des Deutschtums in überseeischen Ländern und andere, welche das Glück hatten, im Bismarckschen Hause zwanglose Gespräche mit dem Altreichskanzler zu führen, bei denen nicht zu befürchten stand, daß sie auf Grund stenographischer Aufzeichnungen gleich in alle Welt hinausposaunt oder von den Gegnern im Parlamente zerpflückt werden würden, könnten uns noch so manche hochinteressante Bemerkung über dieses Thema aus seinem Munde wiedererzählen. Darin dürften aber alle etwaigen Veröffentlichungen übereinstimmen, daß Bismarck, wie er das selbst im Reichstage erklärte, anfänglich kein Enthusiast für koloniale Unternehmungen und der Ansicht war, daß Kolonialprojekte nicht künstlich zu schaffen seien. Immerhin hatte der Fürst bereits 1876 erkannt, daß Deutschland auf die Dauer überseeischer Kolonien nicht entbehren könne und sich darüber ganz unumwunden Bremer und Hamburger Kaufleuten gegenüber ausgesprochen. Wie er sich dies Fußfassen Deutschlands über See dachte, und wie dabei dem Kaufmann die führende Rolle zufallen müsse, ist später in der Rede Bismarcks vom 28. November 1885 gelegentlich der Auseinandersetzung mit Windthorst wegen der Missionstätigkeit in Afrika besonders stark betont worden. Wie sehr würde der Altreichskanzler daher das gegenwärtige Eingreifen und Auftreten Dernburgs auf dem Gebiete deutscher Kolonialpolitik gebilligt haben.

Ständig wurde von Bismarck auch auf die Notwendigkeit eines Hand in Handgehens Deutschlands mit England hingewiesen, wie wohl der deutsche Kolonialbesitz, wie er sich nach und nach gestaltet hatte, von ihm gegen den weltumspannenden Ehrgeiz und Zugriff Englands mit größtem Nachdruck und Erfolg vertreten wurde. Und wenn wir von letzterem allerdings im Laufe der Jahre vielerlei Unfreundlichkeiten erfahren haben, namentlich wo es sich um Meinungsverschiedenheiten auf dem Gebiete der Verfechtung kolonialer Interessen handelte, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß vor Begründung des neuen Deutschen Reiches die englische Regierung sich häufig genug auch der Deutschen im überseeischen Auslande mit Nachdruck angenommen hat und daß erst eine gewisse Reizbarkeit in England Platz griff, als Deutschlands Rivalität im friedlichen Wettkampf des Welthandels immer fühlbarer wurde. Daß etwa aus dieser Reibungsfläche ernste Zerwürfnisse zwischen den beiden großen germanischen Mächten hervorgehen, wollen wir bedacht sein, — für alle Zeiten, — auch nun, wo kein Bismarck mehr mahnend zu uns spricht, sorgsam zu verhüten.

Ein letztes Wort — soweit ich dies zu verfolgen vermochte — über Deutschlands koloniale Bestrebungen sprach Fürst Bismarck, als er am 5. Juni 1889 dem Dr. Fabri für Übersendung von dessen Werk „Fünf Jahre deutscher Kolonialpolitik" dankte, und dies verdiente heute wie damals immer aufs neue besonders von unseren Reichstagsvertretern beherzigt zu werden. „W a s

die koloniale Frage im allgemeinen betrifft," äußerte der Altreichskanzler, „so ist zu bedauern, daß dieselbe in Deutschland von Hause aus als Parteisache aufgefaßt wurde, und daß im Reichstage Geldbewilligungen für koloniale Zwecke immer noch widerstrebend und mehr aus Gefälligkeit gegen die Regierung oder unter Bedingungen eine Mehrheit finden. Die Kaiserliche Regierung kann über ihr ursprüngliches Programm bei Unterstützung überseeischer Unternehmungen nicht aus eigenem Antriebe hinausgehen, so lange nicht die nationale Bedeutung überseeischer Kolonien allseitig ausreichend gewürdigt wird und durch Kapital und kaufmännischen Unternehmungsgeist die Förderung findet, welche zur Ergänzung der staatlichen Mitwirkung unentbehrlich bleibt."

Ein glänzendes Beispiel dafür, wie weise Fürst Bismarck in seinem kolonialpolitischen Vorgehen verfuhr und mit welcher Vorsicht und Zurückhaltung er bei Prüfung etwaiger früherer Hoheitsrechte der seefahrenden Nationen zu Werke ging, als es zu einer letzten Teilung der noch für herrenlos gegoltenen Länder kam, zeigte der Streit um die Karolinen. Lieber gab Bismarck damals Spanien gegenüber die zweifelhaften deutschen Ansprüche vorläufig auf, als daß er die dauernde Verstimmung eines mindermächtigen Staates erregte. In Bezug hierauf hielt der Kanzler in der Reichstagssitzung vom 12. Januar 1887 bei den Verhandlungen über das Septennat dem Abg. Windthorst auf dessen Angriffe folgendes entgegen: „Der Herr Abgeordnete hat mir vorgeworfen, ich hätte die Karolinenfrage einmal für sehr wichtig gehalten und dann hätte ich sie eine Lumperei genannt. Der Herr Abgeordnete verwechselt dabei zwei Dinge, die ja heute zusammengehören, die aber damals nach meiner Meinung nicht zusammengehörten: das sind die Karolinen und Spanien. Ich halte die Karolinen noch heute für eine Lumperei; das, was wir dort erwarten und erstreben konnten, war ein Geschäft von ungefähr — ich glaube mich zu erinnern — 60 000 Mark jährlich. Die deutschen Kaufleute, die da waren, setzten, entweder einer oder alle zusammen, 60 000 Mark oder vielleicht 120 000 Mark um; — wie viel dabei reiner Gewinn war, weiß ich nicht. Wegen dieser Sache mit Spanien Krieg zu führen, wäre mir nie im Traume eingefallen; und hätten wir eine Ahnung haben können, daß Spanien, welches 1877 amtlich zugegeben hatte, auf unsere und die Anfrage Englands amtlich erklärt hatte, daß es keinen Anspruch auf die Karolinen mache, — hätten wir ahnen können, daß Spanien mit seinem Anspruch plötzlich hervortreten würde, so hätten wir von diesem ziemlich wertlosen Besitz — es war das Geschäft zweier Handelshäuser — die Finger gelassen. Denn ein Krieg mit Spanien ist zwar nicht gefährlich für unsere innere Sicherheit, — wir wohnen zu weit voneinander entfernt; aber es wäre doch immer eine sehr kostspielige Sache gewesen, und unser Handel mit Spanien, der sehr erheblich ist, hätte sehr darunter gelitten. Also ich

bezeichne die Karolinen noch heute als eine Lumperei, und gerade weil es eine Lumperei ist, habe ich mit Spanien deshalb Frieden haben und den Krieg nicht herbeiführen wollen. Weil Spanien die Sache aus einem sehr viel höheren Tone nahm, als wir voraussetzen konnten und uns zum Teil durch Verletzungen und Beleidigungen das Erhalten des Friedens sehr erschwerte, — nach französischen Traditionen hätte man vielleicht einen vollen Kriegsanlaß daraus genommen — haben wir uns an die Weisheit und Friedensliebe Seiner Heiligkeit des Papstes gewendet und der hat uns vertragen und auseinandergesetzt. Dadurch sind wir die Lumperei der Karolinen allerdings wieder losgeworden; aber wir sind dadurch der sehr wichtigen Frage der Möglichkeit eines Krieges mit Spanien, in dem wir nichts weiter zu gewinnen hatten als eben die Interessen der Firma Gernsheim und irgend einer anderen, aus dem Wege gegangen. Das war durchaus eine sehr ernsthafte Sache, für die wir dankbar sein können."

Durch ein im Juni 1899 vereinbartes Abkommen zwischen Deutschland und Spanien trat letzteres an Deutschland die Karolinen schließlich mit Einschluß der Palauinseln und der Marianen gegen den Kaufpreis von 25 Millionen Pesetas (16 Mill. Mark) ab. Dem Fürsten Bismarck, dem Begründer des überseeischen Deutschlands, war es nicht mehr beschieden, diesen letzten Zuwachs zu unserem Kolonialgebiete,*) welches heute etwa die vierfache Größe des Deutschen Reiches erreicht, zu erleben. Unsere Aufgabe aber sollte es sein, das kolonialpolitische Vermächtnis des Altreichskanzlers allezeit in seinem Sinne zu verwalten und die von ihm gegebenen Weisungen bezüglich der deutsch-kolonialen Bestrebungen uns fortgesetzt zur Richtschnur zu nehmen. Eine so passive Haltung Fürst Bismarck zu einigen Malen den vorstürmenden kolonialfreundlichen Politikern gegenüber auch einzunehmen schien, war er es doch, der uns die zuerst allein gangbaren Wege beim Anstreben eines „größeren Deutschlands" gewiesen und geebnet hat, der das Wissen und den Wagemut eines Dr. Nachtigal, eines Dr. Finsch, eines Rolf, eines Wißmann und so vieler anderer im Dienste und zum Wohle des Vaterlandes zu nutzen verstand.

Reiche Ausbeute an bedeutsamen Aussprüchen des Altreichskanzlers über die von ihm in den achtziger Jahren in Angriff genommene deutsche Kolonialpolitik bieten seine Tischgespräche bei den parlamentarischen Soireen und den berühmten parlamentarischen Frühschoppen. Vieles davon überragt an Wert für spätere Geschlechter selbst die längsten Parlamentsdebatten und verdient deshalb besonders festgehalten zu werden. Als Hauptquelle, aus der wir darüber zu schöpfen haben, sind die unter dem Titel „Fürst Bismarck und die Parlamentarier" von Ritter von Poschinger gemachten Aufzeichnungen zu betrachten.

---

*) Abgesehen von dem durch Vertrag vom 6. März 1898 pachtweise durch Deutschland von China übernommenen Hafengebiet von Kiautschou. D. R.

Sie lassen bei einer chronologischen Verfolgung derselben sehr deutlich erkennen, wie erst nach und nach bei Bismarck unter dem Druck der öffentlichen Meinung hinsichtlich kolonialer Unternehmungen eine Sinnesänderung eintrat und nach der ersten Ablehnung seiner samoanischen Intervention dem Kanzler alle Lust vergangen war, die Reichsmacht über See geltend zu machen.

So blieb in der parlamentarischen Soiree vom 4. Mai 1880 der Versuch eines Abgeordneten, die Samoafrage noch einmal sine ira zur Diskussion zu stellen, gänzlich erfolglos.

Auch in einer Soiree am 1. Februar 1881, als die Kolonisationsprojekte des Herrn Fabri zur Sprache kamen und befürwortet wurden, lehnte der Reichskanzler dieselben entschieden ab und betonte, daß in betreff dieser keine Fühlung mit ihm gesucht worden sei. Ungefähr zur gleichen Zeit mag es gewesen sein, als Graf Frankenberg, mit dem Bismarck viel verkehrte, beim Reichskanzler das Thema Auswanderung und Kolonien berührte, aber keine Gegenliebe fand. Die Antwort Bismarcks setzte ihn in Staunen. „So lange ich Reichskanzler bin," lautete dieselbe, „treiben wir keine Kolonialpolitik. Wir haben eine Flotte, die nicht fahren kann (es war in der Blütezeit der Ära Stosch) und wir dürfen keine verwundbaren Punkte in fernen Weltteilen haben, die den Franzosen als Beute zufallen, sobald es losgeht."

Die spätere Politik des Kanzlers bewies allerdings, wie anders er fünf Jahre später schon über unsere Flotte und unsere Kraft dachte, auch über See den deutschen Staatsbürger und seinen Besitz schützen zu können. „Es ist," so bemerkt Graf Frankenberg bei Erwähnung dieses Erlebnisses, „ein stolzes und wohltuendes Gefühl für mich, den kompetentesten Beurteiler von Deutschlands Können so klar und gewaltig zur Schau tragen zu sehen, wie sehr er die Fortschritte der Macht des Vaterlandes anerkennt und schätzt. Daß er zugleich mit dieser Erkenntnis seine frühere Meinung ruhig aufgab, zeigt wieder in diesem eklatanten Falle die erhabene Größe dieses Patrioten."

Sehr ausführliche Mitteilungen über den Gesamtverlauf der parlamentarischen Soiree vom 1. Februar 1881 verdanken wir einem Referat des nat.-lib. Landtagsabgeordneten von Eynern aus Barmen. Derselbe hob bei einer Erörterung der Zollanschlußfrage an Hamburg die zunehmende Bedeutung des deutschen Handels hervor, welche diejenige der alten Hansa wohl schon überträfe. „Diese Bedeutung zeige sich auch in den sich mehrenden Bestrebungen, eigenen Kolonialbesitz zu erwerben. In Düsseldorf sei ein Kolonisationsverein zu dem Zwecke, diese Frage in schnelleren Fluß zu bringen, gegründet worden."

„Jawohl," sagte Fürst Bismarck, sich etwas erregt zu Eynern wendend, „Sie sind ja auch dabei." — „Als ich ihm sagte," schreibt Eynern, „das sei eine Verwechslung in den Zeitungen mit meinem Bruder, meinte er, solche Bestrebungen könnte man ja fördern, aber dieser Verein sei nicht gut geleitet."

„Der Missionsinspektor Fabri, der doch sonst ein kluger und feiner Kopf sei, habe ihm eine Depesche zugeschickt, die ihre Spitze gegen die Kolonisations-

bestrebungen der Engländer richte, und sie noch dazu veröffentlicht. So etwas dürfe nicht sein. (Die Kämpfe der Buren für die Unabhängigkeit ihrer Transvaalrepublik gegen die Engländer erregten damals wegen der Nähe des deutschen Kolonialgebietes das besondere Interesse aller deutschen Kolonialfreunde. Gerade zu dieser Zeit hatten die englischen Truppen empfindliche Niederlagen erlitten, die späterhin zur vorläufigen Unabhängigkeit des Landes führten. v. P.) In England handelten auch die Privatpersonen in ihren großen Unternehmungen stets in Fühlung mit dem Auswärtigen Amte, das die Verantwortlichkeit immer aber nur übernehme, wenn der Erfolg gesichert und die Bahn freigemacht sei.

Unsere deutschen Kolonisationsbestrebungen könnten nur in gleicher Anlehnung an das jetzt mächtig gewordene Auswärtige Amt Erfolg haben. Gar keine Fühlung habe Fabri mit ihm genommen. Wenn England in der Transvaalrepublik Krieg führe, sollte er da unsere Konsuln anweisen, Stellung gegen England zu nehmen? Überall hätten die Engländer die freundlichsten Beziehungen zu den deutschen Reichsangehörigen, und deren Eigentum und Tätigkeit sei von ihnen stets geschützt worden, so wie das eigene englische. Besonders die Missionare hätten doch wahrhaftig niemals Ursache gehabt, sich zu beklagen. In Kriegszeiten würde jedes Wort eifersüchtig verfolgt und nichts sei dabei so vom Übel, als sich in seinen Sympathien von unklaren Gefühlen leiten, die tatsächlichen, allen Kämpfen zugrunde liegenden Interessengegensätze unberücksichtigt zu lassen. Für die Buren fehlten ihm Sympathien nicht, das ging schon aus seiner Freude hervor, daß sich die Leute stolz und selbstbewußt „Buren" nennten, das, was sie wären."

Nachdem im Laufe des Sommers 1884 die Berichte des Dr. Nachtigal eingetroffen waren, nach welchen das Kamerun-, sowie das Togogebiet unter deutschen Schutz gestellt wurden, fanden sich auf Einladung des Reichskanzlers die Hamburger Exporteure und Rheder Ad. Woermann, E. Bohlen, W. Jantzen und J. Thormählen zu einer Besprechung der ihre Niederlassungen im Biafra-Gebiete betreffenden Angelegenheiten am 25. September 1884 in Friedrichsruh ein. Ihnen gegenüber sprach, wie Poschinger erwähnt, Fürst Bismarck wiederholt davon, daß die praktischen Kaufleute bei der Kolonialpolitik das Beste tun müßten; mit den Bureaukraten könne er keine Kolonialpolitik treiben; „ich kann Ihnen doch keinen preußischen Landrat nach Kamerun setzen," meinte er unter anderem.

Ferner erwähnte der Fürst, daß ihm von manchen Seiten und zwar von „sehr klugen Leuten" geraten sei, Angra Pequena (Deutsch-Südwestafrika) den Engländern zu überlassen und dagegen von diesen Helgoland einzutauschen; er beurteile aber den Wert von Südwestafrika anders.

Der Fürst kam — wie es weiter bei Poschinger heißt — auch auf das Verhältnis Deutschlands zu England und Frankreich in Bezug auf die Kolonialpolitik zu sprechen. Als er der englischen Regierung Mitteilung von der Besitznahme Angra Pequenas gemacht, habe er erwartet, daß das Eintreten

Deutschlands in die Kolonialpolitik von seiten Englands freundlich begrüßt werden würde und daß es uns infolge dieser Besitznahme sowie auch infolge der Besitznahme Kameruns keinerlei Schwierigkeiten machen würde, so daß ein gemeinsames Vorgehen Deutschlands mit England möglich gewesen wäre. Als aber das Gegenteil eingetreten sei, habe er sich mit Frankreich verständigen müssen, und deshalb sei es wichtig, bei dem Vorgehen in Westafrika und an anderen Orten die Empfindlichkeiten Frankreichs zu schonen. Unmöglich könne Deutschland Kolonialpolitik treiben, wenn es sowohl England als auch Frankreich zu Gegnern habe. England habe jetzt „den Anschluß verfehlt", und deshalb sei die Verständigung mit Frankreich erfolgt.

Woermann war nachher noch zu wiederholten Malen ein gern gesehener Gast in Friedrichsruhe, wohin er mehrfach vom Kanzler eingeladen wurde. Der Fürst machte dann häufig Bemerkungen darüber, daß ihm in der Kolonialpolitik namentlich von den Kaufleuten nicht die nötige Unterstützung zuteil würde.

Einmal fragte er Woermann, woher es wohl kommen möge, daß die Beamten in den Kolonien sich so selten untereinander vertragen könnten; es schiene ihm, daß die meisten von ihnen von dem „furor regiminalis" ergriffen würden.

Wie Poschinger erzählt, erwiderte Woermann darauf, daß es den Kaufleuten mit ihren Angestellten auch nicht besser erginge; zu allen Schwächen, welche in Europa die Menschen beherrschten, kämen in Afrika noch das Klimafieber und viele andere Verhältnisse hinzu, welche den Charakter der Europäer beeinflußten.

Ein andermal sprach der Fürst noch über Wißmann. Er habe diesem stets volles Vertrauen geschenkt und ihm plein pouvoir gegeben, da er selbst von Berlin in die Einzelheiten in Ostafrika nicht habe sachkundig eingreifen können. Wißmann habe dies Vertrauen niemals mißbraucht oder getäuscht; in allen schwierigen Verhältnissen, in die er gekommen sei, habe Wißmann sich stets „eine vollkommen weiße Weste" erhalten.

Bei einer Gelegenheit fragte Woermann den Fürsten Bismarck, wie Kaiser Wilhelm I. persönlich zu der Kolonialpolitik stehe, ob er sich auch dafür interessiere oder nicht. Der Fürst erwiderte, daß der Kaiser sich kaum für die Einzelheiten interessiere, daß er aber die Überzeugung gewonnen habe, daß es für ein großes, mächtiges Reich, wie das jetzige Deutschland, auch „dazu gehöre", die überseeischen Unternehmungen seiner Angehörigen zu fördern und zu schützen, und daß von diesem Gesichtspunkte aus Seine Majestät der Kolonialpolitik zugestimmt habe.

Wie sehr der Altreichskanzler von der Überzeugung durchdrungen war, daß der Kaufmannsstand den wichtigsten Faktor bei den kolonialen Unternehmungen bilde, beweist eine während des parlamentarischen Frühschoppens am 12. Mai 1885 gefallene Äußerung. In einer kleinen Gruppe saßen mehrere Abgeordnete zusammen, die von der Kolonialpolitik des Reiches sprachen.

Fürſt Bismarck, der dies hörte, miſchte ſich in die Unterhaltung mit dem Bemerken: „Meine Herren, die Kolonialpolitik wird nicht durch Generäle und nicht durch Geheimräte gemacht, ſondern durch Kommis von Handlungshäuſern.“ — Beſonders viel hielt der Fürſt von den Großkaufleuten unſerer Seeſtädte. So äußerte er ſpäter einmal (1895) gegenüber den ihm huldigenden Hamburgern: „Ich halte den überſeeiſchen Kaufmann für einen zuverläſſigeren und bequemeren Vertreter nicht bloß nach unten, ſondern auch oft nach oben, als die amtlichen . . .“

Über Bismarcks Beziehungen zum Abg. Geh. Kommerzienrat Oechelhäuſer und deſſen vom Kanzler lebhaft begrüßte Teilnahme an der Konſtituierung der Deutſch-Oſtafrikaniſchen Geſellſchaft findet ſich in Poſchingers Aufzeichnungen folgende Notiz:

„Mit Intereſſe verfolgte der Kanzler (1886) die Bemühungen des Abgeordneten Oechelhäuſer um das Zuſtandekommen der Deutſch-Oſtafrikaniſchen Geſellſchaft. Die Bekanntſchaft Oechelhäuſers mit Bismarck reicht bis in die Zeit ſeiner Eigenſchaft als Bundestagsgeſandter zurück. Es war im Jahre 1852, als Bismarck denſelben mit anderen Deputierten des Handels im Schlafrock empfing und ſich in offenſter Weiſe mit ihm unterhielt.

In den Reichstag wurde Oechelhäuſer erſt im Jahre 1878 gewählt, und da er ſich zum Freihandel bekannt hatte, ſo fehlte es zunächſt an Berührungspunkten mit Bismarck. Erſt die Kolonialfrage hatte ſolche im Gefolge. Oechelhäuſer begann ſeine Tätigkeit in derſelben am 18. November 1885 auf Aufforderung des Geheimen Legationsrats Kayſer unter ſpezieller Zuſtimmung des Fürſten Bismarck.

Außer Oechelhäuſer wurde noch Geheimrat Langen und von beiden als dritter Geheimrat Delbrück zugezogen. Es gelang denſelben raſch, die beſtehende Deutſch-Oſtafrikaniſche Geſellſchaft zu begründen, und zwar im Februar 1886, nachdem die frühere Kommanditgeſellſchaft Peters u. Comp. ſich aufgelöſt hatte. Seit dieſer Zeit war Oechelhäuſer fortgeſetzt in der Verwaltung der Deutſch-Oſtafrikaniſchen Geſellſchaft tätig.“ —

Sehr feſſelnd waren die längeren Auslaſſungen des Reichskanzlers über koloniale Tagesfragen, welche vom parlamentariſchen Diner am 22. Februar 1889 an die Öffentlichkeit kamen.

Nach Poſchinger beklagte ſich der Kanzler über die Beſchwerden, welche ihm die neuen Kolonien bereiteten, ſchien einen Teil der Schuld an denſelben dem Auftreten der Kolonialbeamten beimeſſen zu wollen, weil ſie nicht mit völliger Kenntnis der Verhältniſſe aufträten und die Eingeborenen nicht zu behandeln wüßten. Deutſchland dürfe ſich trotzdem nicht in kleinlichen Reibereien gefallen und müſſe die Trübung des Verhältniſſes zu auswärtigen Staaten vermeiden. Die geringſte Trübung würde den handelspolitiſchen Beziehungen ſchaden.

In Bezug auf die Samoaangelegenheit betonte der Fürſt wiederholt, als von ihr die Rede war, daß er es für gänzlich ausgeſchloſſen halte, daß wegen

dieſer kleinen Angelegenheit irgendwie das freundſchaftliche Verhältnis geſtört werden könnte, das ſeit 100 Jahren Deutſchland mit dem ſtammverwandten Amerika verbindet. Bei der Entlegenheit der Inſeln und ihren ſchlechten telegraphiſchen Verbindungen halte er es für ſehr ſchwer, die Verantwortlichkeit für jeden einzelnen Schritt der Vertreter an Ort und Stelle zu übernehmen, aber der beſte Wille ſei auf beiden Seiten vorhanden und es ſei kein Zweifel, daß die vorhandenen Handelsintereſſen beſtens gewahrt würden.

(Zur Regelung der Samoaangelegenheit trat am 29. Auguſt 1889 im Auswärtigen Amt zu Berlin eine Konferenz zuſammen, welche dieſen Zankapfel durch ein Abkommen mit England und Nordamerika aus der Welt ſchaffte.)

Daran anſchließend bemerkte Bismarck, daß die geſchichtliche Erfahrung unter anderem noch bei der Karolinenfrage beweiſe, daß eine von volkstümlichen Strömungen abhängige Politik viel leichter engagiert werde, als eine von einem Monarchen geleitete. Die letztere könne ſich ungefährdet zurückziehen und ſogar, wenn ſie es für notwendig halte, einige Schritte rückwärts gehen, während ein gleiches für die erſtere Politik vollſtändig ausgeſchloſſen ſei. —

Daß ſich bei längerem Verbleiben Fürſt Bismarcks im Amte und dem Nichteintritt Caprivis in die Leitung der auswärtigen Politik eine ganz andere Geſtaltung unſerer kolonialen Unternehmungen und Machtſtellung ergeben haben würde, geht wohl am deutlichſten aus des Fürſten Beurteilung der Handelsgeſchäfte ſeines Nachfolgers mit England hervor. In dem großen Werke von Hans Blum über „Fürſt Bismarck und ſeine Zeit" heißt es darüber:

„Der erſte namhafte Vertrag, den der neue Reichskanzler Caprivi ſchloß, der deutſch-engliſche vom 1. Juli 1890 über die Abgrenzung der deutſchen Intereſſenſphäre in Oſtafrika, war durchaus nicht geeignet, Bismarcks Beifall zu finden. In dieſem vielbeſprochenen Vertrage gab Deutſchland Witu, Uganda und die Inſel Sanſibar den Engländern preis und erhielt dagegen von dieſen die direkte Herrſchaft über das oſtafrikaniſche Feſtland bis zu den Seen und die Inſel Helgoland zugeſprochen. Überraſchten ſchon dieſe Bedingungen, bei denen Deutſchland ganz außerordentlich benachteiligt worden war, im ganzen Reich aufs peinlichſte, ſo ſtellte die neue politiſche Leitung ihrer Befähigung faſt noch ein übleres Zeugnis aus, indem ſie nicht einmal die ſehr begründeten deutſchen Beſchwerden gegen England aus anderen Teilen des deutſchoſtafrikaniſchen Beſitzes zur Erledigung zu bringen verſtand — was angeſichts der koloſſalen deutſchen Zugeſtändniſſe eine Kleinigkeit geweſen wäre, namentlich da der Vertrag ſelbſt feſtſtellte, daß über dieſe Beſchwerden „im Prinzip keine ernſtlichen Meinungsverſchiedenheiten beſtehen".

Obwohl nun in Deutſchland hierüber laute und allgemeine Mißſtimmung ſich erhob, begnügte ſich doch Fürſt Bismarck, im Laufe des Jahres 1890 bezüglich dieſes Vertrages kurz zu ſagen: Er würde ihn nicht geſchloſſen haben.

In Erwiderung hierauf machte der neue Reichskanzler bei Rechtfertigung des Vertrages im Reichstage am 5. Februar 1891, seinen Vorgänger gewissermaßen als intellektuellen Urheber für diesen Vertrag verantwortlich, indem er ganz vertrauliche Randnoten Bismarcks an seine Räte zur öffentlichen Verlesung brachte, in denen der Fürst 1889 von Friedrichsruh aus diesen Räten die geheime Weisung gab: „Lord Salisbury habe für Seine Durchlaucht mehr Wichtigkeit als ganz Witu," „England ist für uns wichtiger als Sansibar und Ostafrika" usw.

Dieses unerhörte Verfahren, durch Veröffentlichung geheimer, nie für die Öffentlichkeit bestimmter Weisungen des früheren Reichskanzlers an seine Räte, die eigene Politik zu beschönigen, ließ Bismarck nun aber samt allen ihm nachteilig erscheinenden Bestimmungen des Vertrages in den „Hamburger Nachrichten" gründlich beleuchten. Dabei ließ er feststellen, daß Herr v. Caprivi sich über die Kolonialpolitik seines Vorgängers nur aus den Akten, nicht durch persönliche Rücksprache unterrichtet habe, daß Sansibar nach dem Vertrage von 1886 tatsächlich schon der deutschen Interessensphäre von England überlassen war, daß durchaus nichts zu dem Abschluß des Vertrages vom 1. Juli 1890 gedrängt habe und daß den Urhebern dieses Vertrages „ein Haupterfordernis erfolgreicher politischer Konzeption fehlt, nämlich die Fähigkeit zu warten, bis der richtige Augenblick zum Ernten gekommen ist."

Dr. H. Blum und anderen gegenüber tadelte Fürst Bismarck an diesem Vertrage besonders die durch denselben erfolgte formelle Anerkennung des englischen Protektorates über das Sultanat Sansibar seitens der deutschen Reichsregierung. Handel und Macht seien dort schon zu drei Vierteln in den Händen der Deutschen gewesen und wären Deutschland binnen kurzem ganz von selbst zugefallen. Sansibar sei aber der wichtigste Punkt vor der ostafrikanischen Küste. Über den Wert Helgolands könne man streiten. Dessen Wiedererwerbung sei ja immer der Wunsch der deutschen Patrioten und namentlich des Kaisers gewesen, aber man hätte die Insel auch wohlfeiler bekommen können. Im Falle eines Krieges könne Helgoland, wenn nicht stark befestigt, sogar gefährlich werden, da es der französischen Flotte als Stützpunkt oder Kohlenstation dienen könne, was unter englischem Besitz ausgeschlossen gewesen sei."

Der Erwerb von Helgoland war übrigens beiläufig bemerkt, wie eine weiter oben zitierte Bemerkung des Kanzlers vom September 1884 dartut, schon sieben Jahre früher einmal in Anregung gebracht worden, ohne daß Fürst Bismarck Lust bezeigt hätte, dafür etwas von unseren afrikanischen Schutzgebieten an England zu verhandeln.

Manches von Bismarcks kolonialpolitischen Auslassungen, was in engerem Kreise noch während der amtlichen Tätigkeit des Fürsten und später nach seiner Entlassung über Deutschlands koloniale Bestrebungen bekannt wurde, deckt sich natürlich vielfach mit dem Inhalte der Kanzlerreden im Reichstage, vieles aber wirft auch neues Licht auf die Anschauungen des großen Staatsmannes über

das, was uns not tut, um uns als kolonialpolitiſche Weltmacht erfolgreich zu betätigen und unnötige Reibungen zu vermeiden. Nicht alles von dem Geſagten iſt in der Folge an zuſtändiger Stelle genügend beherzigt worden. Am wenigſten hat man es ſich angelegen ſein laſſen, auf den fernen überſeeiſchen neudeutſchen Gebieten ſtets nur dem kundigſten Perſonal und den zuverläſſigſten Perſönlichkeiten die Verwaltung anzuvertrauen. Lange hat man es auch daran fehlen laſſen, die dem Reiche mit der kolonialen Politik geſtellten durchaus neuen Aufgaben ernſtlicher zu ſtudieren und allen Eventualitäten vorzubauen. Das hat uns ſchweres Lehrgeld gekoſtet. Nichtsdeſtoweniger läßt ſich ſelbſt heute noch aus des Altreichskanzlers reichem Schatze von zutreffenden kolonialpolitiſchen Gedanken unendlich viel lernen, ſo daß es als kein müßiges Unternehmen aufgefaßt werden kann, ſich zur Zeit, wo ſich das kolonialpolitiſche Intereſſe erfreulicher Weiſe immer mehr verbreitet, die darauf bezüglichen Ausſprüche Fürſt Bismarcks ins Gedächtnis zurückzurufen.

Oskar Canſtatt, Koloniedirektor a. D.

Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien.

Im August d. J. ist eine Entscheidung des Staatssekretärs für Indien, John Morley, an den Generalgouverneur für Indien ergangen, wodurch die Errichtung eines Staatsrates für das indische Reich (Imperial Advisory Council), sowie je eines Staatsrates für die Provinzen (Provincial Advisory Council) und gewisse Neuerungen in der Behandlung der Budgets genehmigt werden. Die Bedeutung und der Umfang dieser Reformen sind in einem als parlamentarische Drucksache veröffentlichten Rundschreiben des indischen Ministeriums an die dortigen Regierungen dargelegt. Bevor wir uns jedoch ihnen zuwenden, ist ein kurzer Überblick der gegenwärtigen Ordnung notwendig.

Der Generalgouverneur, oder wie ein nichtamtlicher Titel lautet, der Vizekönig, hat einen Ausführenden Rat zur Seite, den man nach europäischem Brauch als Ministerium bezeichnen würde. Diesem Rat liegt auch die Gesetzgebung ob, jedoch wird er für diese Tätigkeit durch 10—16 vom Generalgouverneur berufene Mitglieder ergänzt. Da es nicht anging, diese Mitglieder als Vertreter der mannigfaltigen Gebiete, Interessen und Rassen des Landes aus einer Volkswahl hervorgehen zu lassen, wurde auf Grund eines Gesetzes von 1892 (Indian Councils Act) folgende Regelung angenommen.

Zu den Ministern, wenn wir sie so nennen dürfen, kommen zunächst sechs vom Generalgouverneur bezeichnete Beamte, dann zehn nichtbeamtete Mitglieder. Von letzteren ernennt der Generalgouverneur deren vier auf Vorschlag einer Mehrheit der nichtbeamteten Mitglieder der Provinziallandtage, ein fünftes auf Vorschlag der Handelskammer von Kalkutta, doch muß ihm die Person genehm sein. Die übrigen fünf ernennt er ganz nach freier Wahl, wobei er namentlich auf die jeweiligen Bedürfnisse der Gesetzgebung Bedacht nimmt.

Bei dem Erlaß des Gesetzes von 1892 war man von der Erwägung ausgegangen, daß die Wirkungen des englischen Unterrichts sich genügend fühlbar machten und daß die Eingeborenen einen wachsenden Anteil an der Verwaltung des Landes nahmen und sich auch für die ihnen dabei obliegenden Aufgaben geeignet zeigten. Deshalb wurde damals das Prinzip eines beschränkten

Wahlrechtes, eines ziemlich vollständigen Interpellationsrechtes und der freien Erörterung des Budgets zum ersten Male zugestanden. Die Verhandlungen des Gesetzgebenden Rates sind auch öffentlich.

Die Gesetzgebenden Räte oder Landtage der einzelnen Provinzen werden ähnlich demjenigen des Generalgouverneurs aus den Fachministern des Gouverneurs, beamteten und nichtbeamteten Mitgliedern zusammengesetzt, jedoch sind Verschiedenheiten von einer Provinz zur andern hervorzuheben. In Madras und Bombay werden je zwanzig, davon nicht mehr als neun beamtete Mitglieder, vom Gouverneur den Mitgliedern seines Ausführenden Rates beigegeben. Bombay z. B. hat elf nichtbeamtete Mitglieder, von denen eines von der Stadtverwaltung, eines von dem Senat der Universität von Bombay, sechs von vereinigten Stadtverwaltungen oder Kreisvertretungen und von solchen Verbänden von Großgrundbesitzern und von wirtschaftlichen Vereinigungen ernannt werden, denen der Gouverneur dieses Wahlrecht zuerkannt. Die übrigen ernennt er nach dem Grundsatz, daß die einzelnen Klassen des Gemeinwesens eine angemessene Vertretung finden. In den neuen Provinzen, z. B. Birma und in einigen anderen, ist die ganze Einrichtung noch wenig entwickelt.

Um die Erweiterung der Mitarbeit der Eingeborenen an der Gesetzgebung und Verwaltung zu begründen, verweist das Rundschreiben darauf, daß seit zwanzig Jahren die Zahl der Eingeborenen, die Englisch lernen, von 298 000 auf 505 000 gestiegen ist; während dieses Zeitraumes ist die Schulbildung in Kreise eingedrungen, die früher keinen Anteil daran hatten. Sodann wird mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß die regierenden Fürsten, die Großgrundbesitzer und die Geschäftswelt als die ständigsten Elemente der Bevölkerung umsomehr berufen scheinen, mehr als bisher zur Mitführung der öffentlichen Angelegenheiten herangezogen zu werden, als sie diesen nicht mehr wie früher teilnahmslos gegenüberstehen.

Hierin liegt der tiefere Sinn der ganzen Reform. Entsprechend der ganzen Eingeborenenpolitik der Briten sind in Indien wie in den Kolonien Eingeborene zum Studium und zur Ausübung der freien Berufe zugelassen worden. Man denke sich einen Duala oder sonstigen Eingeborenen aus einer deutschen Kolonie als Assessor. Wir werden das hoffentlich nicht mehr erleben. Wohl aber kann man in der einen oder andern Londoner Advokatengilde (Inn of Court) braune oder gelbe Bürger aus dem britischen Reich als Studenten beobachten, ohne diejenigen, die an den Rechtsschulen in den Kolonien und Besitzungen selbst ihren Titel erwerben. Man hat vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß solche Bildungsemporkömmlinge, namentlich Neger und Indier, deren inneres Wesen den europäischen Anschauungen von Sitte und Moral widerstrebt, das Recht entweder im eigenen oder im Interesse ihrer Rassegenossen zum Nachteil der Europäer beugen.

Aber in Indien ebensowenig wie in Europa läßt sich eine einmal angenommene Regel der Gleichberechtigung der Rassen oder Klassen wieder weg-

wischen und mit den vorhandenen eingeborenen Rechtskundigen, Ärzten und namentlich Zeitungsschreibern muß die Verwaltung rechnen. Sie kann, wie es allmählich das Ziel der Bildungspolitik in den britischen Kolonien werden muß, durch Errichtung und Begünstigung von gewerblichen und Fachschulen dafür sorgen, daß Eingeborene, die einen höheren Beruf ausüben wollen, sich den realen Fächern zuwenden, in denen sie weit Ersprießlicheres leisten als in den freien Berufen und wird an einem Manne, der nach einer bescheidenen, aber gründlichen Schulbildung ein Handwerk gelernt hat, in welchem er asiatische Kunstfertigkeit mit europäischer Technik verbinden kann, einen brauchbareren Bürger finden als in dem der Hochschule entsprossenen oder entlaufenen Zeitungsmann, der sich die europäische Phraseologie angeeignet hat und mit denselben demagogischen Schlagworten um sich wirft wie Bebel im deutschen Reichstag bei der Verteidigung der Hereromörder gegen die deutschen Ansiedler und Soldaten.

Sir John Strachey schreibt in seinem berühmten Werk: India, its Administration and Progress (London 1903) über die verderbliche Wirkung der englischen klassischen Literatur auf die Geister in Indien: „Das Schwergewicht dieser Literatur ist, . . . die Pflicht des Widerstandes gegen die Autorität, die Lehre, daß Regierungen stets drückend und unweise sind, und die Heiligsprechung derjenigen, die den Schrein der Freiheit aufgebaut haben mit Steinen, die sie von der Veste der Tyrannei abgebrochen haben. Von der feindseligen Haltung, die wir in Indien finden, ist ein gut Teil den Büchern zuzuschreiben, die wir den Schuljungen in die Hand geben; wir haben sie genährt mit den Ausfällen eines Milton und eines Burke, und daraufhin haben sie mit ihrer großen Fähigkeit im Nachahmen den Gedanken gebildet, daß wir uns zu dem Volke von Indien verhalten wie die Stuarts und die George gegenüber dem Volke von England. Diese Art Erziehung erweist sich, wie Jules Harmand ausführt, als gefährlich für asiatische Gemüter. Es ist so, als ob sie die Grundmauern von alledem, was sie wissen und empfinden, zerrütten, sie allen moralischen Halts beraubt und ihre Seelen bis in die tiefsten Tiefen durch Unfähigkeit zum Entschluß verdirbt."

Die Folgen dieser Erziehung zeigen sich gerade jetzt wieder in den Hetzereien eingeborener Wühler, denen natürlich energische Maßregeln entgegengesetzt werden. Umsomehr muß anerkannt werden, daß die britische Regierung sich durch solche Hetzereien in einer fortschrittlichen Politik nicht irre machen läßt, die sie für notwendig erkannt hat. Die ganze Reform strebt dahin, den Eingeborenen den Anteil an der Gesetzgebung, Verwaltung und Beratung der öffentlichen Angelegenheiten zuzuweisen, der ihnen in ihrem heutigen Kulturzustande zukommt. Es wird auch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Reform in keiner Weise den Grundsatz der Vorherrschaft der britischen Gewalt in Indien schwächen soll, von dem die Sicherheit und das Wohlergehen der ihrer Sorge anvertrauten Völkerschaften abhängt.

Ein rein konstitutionelles oder gar parlamentarisches Regiment wäre gerade in Asien ein Unding, weil dort durch eine jahrtausende alte Übung das Volk gewohnt ist, die Macht anzuerkennen und sich ihr zu fügen. Daran ändern auch alle offenen und geheimen Verbindungen von Indiern zur Bekämpfung der britischen Herrschaft nichts.

Wenn jedoch eine Vertretung des indischen Volkes gegenüber der Regierung echt und wirksam sein muß, ist dafür zu sorgen, daß die Demagogen nicht allein zu Worte kommen, und hie und da die Massen für sich gewinnen, um dann als Berufspolitiker einem unehrlichen Erwerb als Inhaber öffentlicher Ämter nachgehen zu können. Es muß diesen Leuten vielmehr ein Gegengewicht in den Vertretern den realen, sagen wir fundierten Interessen des Landes gegeben werden, und da die Gesetzgebenden Räte notwendigerweise nur selten zusammentreten, bei ihrer Zusammensetzung auch nicht als eine Vertretung gelten können, so muß ein neues Organ geschaffen werden zu dem Zweck, der Regierung die Möglichkeit zu geben, sich bei ernsten, unabhängigen und zuverlässigen Eingeborenen über die Wünsche und Bedürfnisse aller Volkskreise zu unterrichten. Im Einzelnen haben die Regierungen und die Residenten sich bestrebt, diese Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen und werden weiterhin diese Politik verfolgen, allein die Zeit ist gekommen, um die Verbindung zwischen den Eingeborenen und der Regierung enger zu gestalten.

In erster Linie muß eine tätige Mitarbeit der einheimischen Fürsten und Landmagnaten an den öffentlichen Angelegenheiten gesichert werden. Heutzutage sind in den weiter fortgeschrittenen Eingeborenenstaaten die Grundsätze und die Methoden der Regierung und Verwaltung nicht so sehr verschieden mehr von denjenigen, die auf britischem Gebiete gelten, es sind gemeinschaftliche Interessen geweckt worden, und bei gewissen Maßregeln, wie bei der Bekämpfung von Hungersnöten und in Unterrichtsfragen ist ein Zusammenwirken dieser Staaten mit der Regierung geboten.

Daß nun eine nur beratende Körperschaft für das indische Reich wie für jede einzelne seiner Provinzen ins Leben gerufen wird, um nach dem Ermessen der Regierung über die ihr vorgelegten Fragen zu beraten, wird als ein staatsrechtlicher Fortschritt wie folgt begründet: „Die Autorität und Verantwortung der ausführenden Gewalt wird ungeschwächt aufrecht erhalten und die Maßregel ist im Einklang mit den besten Überlieferungen orientalischer Politik, die stets anerkannt haben, daß das Staatsoberhaupt, wie absolut es auch sein mag, sich zur Aufgabe stellen muß, sachverständige Berater zu befragen, und seine Herrschaft in der Weise auszuüben, wie er es nach Einholung derartiger Ratschläge zum Besten seines Volkes für richtig erachtet.“ Der Staatsrat für ganz Indien, den wir der Kürze halber als Reichsrat bezeichnen wollen, soll an Zahl und Bedeutung seiner Mitglieder so umfassend sein, daß die erblichen Führer des Volkes in Indien selbst und den wichtigsten Eingeborenenstaaten entweder alle zusammen oder einzeln oder

auch durch Ausschüsse aus ihrer Mitte dem Generalgouverneur in wichtigen Fragen als Berater zur Verfügung stehen. Es wird aber auch darauf Gewicht gelegt, daß die Beratungen sich nicht auf Gutachten über schwebende Maßregeln beschränken, sondern auch in der Richtung wirken sollen, daß sie als Mittel zur Verbreitung richtiger Nachrichten über Handlungen, Absichten und Ziele der Regierung dienen.

Demgemäß sind die Grundzüge für die Errichtung des Reichsrates folgende:

1. Es wird für rein beratende Zwecke ein Reichsrat (Imperial Advisory Council) gebildet.

2. Sämtliche Mitglieder ernennt der Vizekönig. Sie führen den Titel „Reichsräte (Imperial Councillors).

3. Der Rat besteht aus etwa sechzig Mitgliedern für ganz Indien, darunter etwa zwanzig regierenden Fürsten und einer angemessenen Zahl von Landmagnaten aus jeder Provinz, wo Großgrundbesitzer von hinlänglichem Ansehen und Vermögen vorhanden sind.

4. Die Mitglieder sollen ihr Amt längere Zeit, etwa fünf Jahre, innehaben und nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder ernannt werden dürfen.

5. Der Reichsrat wird nicht durch Gesetz errichtet und erhält keinerlei formelle Gewalt.

In dieser Bestimmung äußert sich der Gedanke, daß die Reform wenigstens in der jetzt gewählten Gestalt nur als Versuch aufzufassen ist. Man will in der Lage sein, jederzeit die Änderungen vorzunehmen, deren Notwendigkeit die Erfahrung ergibt.

6. Die Aufgaben des Reichsrates sind rein beratender Art, und er soll sich nur mit solchen Fragen befassen, die ihm von Zeit zu Zeit vorgelegt werden.

7. Wenn der Reichsrat als Ganzes zusammenberufen wird, sollen seine Verhandlungen der Regel nach privat, unformal, und vertraulich sein, auch nicht Gegenstand von Veröffentlichungen bilden, wenngleich es der Regierung freisteht, beliebigen Gebrauch von den Verhandlungen zu machen.

Hier ist das Bestreben erkennbar, die Wirksamkeit der neuen Körperschaft der Öffentlichkeit und damit auch der leidenschaftlichen Parteierörterung zu entziehen. Nur im vertraulichen Verkehr glaubt die Regierung, namentlich bei solchen Elementen, wie sie in den Reichsrat zu berufen gedenkt, auf einen offenen Meinungsaustausch rechnen zu können. Sie hält es indes für ratsam, wenn einmal eine Angelegenheit in vertraulicher Verhandlung geklärt worden ist, auch eine öffentliche Besprechung des Gegenstandes zu veranlassen, jedenfalls bei solchen Gelegenheiten, wo sie ihre Beweggründe und Absichten deutlich erkennen lassen will, um falschen Behauptungen entgegenzutreten oder irrtümliche Urteile zu beseitigen.

Was die Provinzräte angeht, so sollen auch sie eine Auswahl von Beratern darstellen, jedoch auf breiterer sozialer Grundlage. Aber auch hier wird dem landesüblichen aristokratischen Prinzip und der Bedeutung des Großgrundbesitzes gehuldigt, indem als Kern der Körperschaft die der Provinz entstammenden Reichsräte in erster Linie berufen werden sollen. Die Provinzräte werden weniger Mitglieder zählen als der Reichsrat, jedoch so zahlreich sein, daß alle wesentlichen Interessen jeweilig darin vertreten sind, und zwar der Bauernstand, die Industrie, der Handel, das Kapital und die freien Berufe neben den Landmagnaten. Endlich wird auch den Interessenverbänden von nicht beamteten Europäern eine Vertretung in den Provinzräten eingeräumt, weil man von ihrem Zusammenwirken mit den natürlichen Führern der indischen Gesellschaft eine bessere Verständigung mancher Mißverständnisse erhoffen darf. Die Reichsräte gehören demnach ihren entsprechenden Provinzkörperschaften gewissermaßen von Rechts wegen an, während die übrigen Mitglieder von dem Provinzgouverneur zur Bestätigung vorgeschlagen werden.

Jede Provinzregierung kann ihren Rat im Ganzen oder jedes Ratsmitglied persönlich über Angelegenheiten von provinziellem Interesse befragen. Wenn die Befragung persönlich ist, erfolgt sie schriftlich, und der Befragte soll auch schriftlich antworten. Wenn die ganze Körperschaft zusammenberufen wird, übernimmt der Gouverneur den Vorsitz und einer der Regierungssekretäre die Protokollführung, und zwar derselbe Sekretär, der berufen ist, über die zur Beratung stehende Frage Auskunft zu erteilen. Es sei eingeschaltet, daß ein solcher Sekretär ein höherer Beamter, etwa wie ein Direktor oder Departementsvorsteher, ist. Die Verwaltung legt das größte Gewicht auf gemeinsame Beratungen, weil die daraus zu erwartenden Ansichten anders, und häufig wertvoller als diejenigen, die sich aus der persönlichen Befragung ergeben.

Die Provinzräte sind vollständig getrennt von den gesetzgebenden Räten, deren Aufgaben durch Gesetz bestimmt sind und die auf ihren vorgelegten gesetzgeberischen Maßnahmen, die Erörterung des Provinzbudgets und die Verhandlung mit der Regierung über Verwaltungsfragen auf dem Wege der Interpellation, beschränkt sind. Es kann nun vorkommen, daß Mitglieder der neuen Advisory Councils auch Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft für Indien oder für eine Provinz sind. In ersterer Eigenschaft werden sie über Fragen zu Raten gezogen, für die keine Gesetze beabsichtigt sind, sowie über Maßregeln, die später eine gesetzliche Form erhalten können, über deren Grundlagen dann von ihnen eine Meinungsäußerung verlangt wird, bevor sie in den Text eines Gesetzentwurfs eingekleidet werden. Das ist im Grunde das gegenwärtig befolgte Verfahren, und indem die Verwaltung die Errichtung der neuen Räte vorschlug, wollte sie dem ohnehin vorhandenen, wenn auch nur gelegentlich und teilweise befolgten Verfahren eine normale und feste Gestalt geben.

Der zweite Teil der Reform betrifft die Erweiterung der Gesetzgebenden Räte.

Schon im Jahre 1889 hatte Lord Landsdowne als Vizekönig die Ansicht geäußert, daß dem Gesetzgebenden Rat des Gouverneurs Gelegenheit gegeben werden sollte, regelmäßig und ohne Rücksicht auf die besondern finanziellen Umstände eines einzelnen Jahres die finanzielle Lage des Landes zu prüfen, sowie daß unter angemessenen Bedingungen die Mitglieder das Recht haben sollten, der Regierung Fragen über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu stellen. Eine Ausgestaltung auch der provinziellen Gesetzgebenden Räte nach diesen beiden Richtungen hin schien ihm und seiner Regierung geboten, so zwar, daß, wenn eine Änderung in der Zuständigkeit und der Zusammensetzung des Gesetzgebenden Rates des Generalgouverneurs erfolgen würde, sie auch auf die Provinzkörperschaften anzuwenden wäre.

Diesen Vorschlägen trug das Gesetz von 1892 Rechnung. Als der damalige Minister für Indien es dem Generalgouverneur nach Indien übermittelte, machte er ihn besonders auf die Bestimmung aufmerksam, die den Generalgouverneur ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, um zu bestimmen, unter welchen Verhältnissen die den beamteten Mitgliedern beizugebenden nicht beamteten auszunehmen seien. Die Verbreitung des Unterrichts und aufgeklärterer Anschauungen über öffentliche Angelegenheiten, sowie die kurz vorher erfolgte Einführung der örtlichen Selbstverwaltung schien es zu ermöglichen, eine Vertretung der Anschauungen verschiedener Rassen und Klassen und Ortschaften, durch Vermittlung der auf einer anerkannten administrativen Basis mit bestimmten Rechten ausgestatteten Körperschaften, oder der Berufs- und Interessenverbände zu schaffen.

Daraufhin wurden für die erweiterten Gesetzgebenden Räte neue Grundlagen geschaffen. Ein Teil ihrer Mitglieder sollte aus Wahlen hervorgehen, indes erkannte man, daß das System der allgemeinen Volkswahl nicht für Indien passen würde, sondern versuchte, eine Wählerschaft durch Gruppierungen in der Weise zu bilden, daß eine angemessene Vertretung der wichtigsten Klassen und Interessen herauskommen sollte. Bei den Gesetzgebenden Räten wird der Versuch allgemein als verfehlt anerkannt. Die Kreisräte, die in erster Linie berufen sind, Vertreter in die Landtage zu entsenden, haben der Erwartung nicht entsprochen, daß sie für eine Vertretung der Grundbesitzer sorgen würden. Denn von 54 Mitgliedern, die seit 1893 in die Provinziallandtage, um diesen deutschen Ausdruck zu gebrauchen, entsandt wurden, waren nur 10 Grundbesitzer, dagegen 36 Rechtsanwälte und Prozeßagenten. Ebenso haben die Städtischen Körperschaften von 43 Mitgliedern 40 Rechtsanwälte und Prozeßagenten und nur zwei Grundbesitzer entsandt.

Dieser Einseitigkeit suchten hie und da die Gouverneure durch die ihnen zustehenden Ernennungen abzuhelfen, aber es blieb ihnen nicht Spielraum genug dazu, so daß von 338 Mitgliedern der Provinziallandtage, die bis jetzt

entweder gewählt oder ernannt worden sind, 123 oder 36% Rechtskundige und nur 77 oder 22% Grundbesitzer waren. Daraus ergibt sich, daß das bisherige System dem rechtskundigen Element ein Übergewicht verschafft hat, das ihm nicht zukommt, und daß andere wichtige Teile der Gesellschaft so gut wie leer ausgingen.

Nicht viel besser verhält es sich mit dem zentralen Parlament, dem seit 1893: 27 Rechtskundige und Lehrer, d. i. 40%, dagegen nur 16 (23,5%) Grundbesitzer und 17 (25%) Vertreter des Kaufmannsstandes angehört haben. Nun möchte die Verwaltung zwar nicht den freien Berufen bestreiten, daß sie Anspruch auf eine Vertretung haben, die nicht so sehr ihrer Zahl entspricht — denn diese ist klein — als ihrem tatsächlichen Einfluß, der groß und immer noch in der Zunahme begriffen ist. Allein sie ist nicht geneigt, ihnen ein wahres Monopol derjenigen Macht einzuräumen, welche die Landtage ausüben, und sie glaubt die beste Lösung dahin gefunden zu haben, daß sie eine neue Wählerschaft für die Boden und Kapital besitzenden Klassen schafft, um ein wirksames Gegengewicht für jene zu schaffen.

Die Regierung will die Landtage so sehr erweitern, wie es ihr mit dem Autoritätsprinzip vereinbar erscheint. Die Ausführung des neuen Systems liegt bei den Provinzregierungen. Diese sollen sorgen, daß unter dem nicht beamteten Element die verschiedenen Klassen und Interessen des Gemeinwesens eine gebührend reichliche Vertretung erhalten. Schon unter Lord Lansdowne war der Grundsatz ausgesprochen worden, daß in Anbetracht der indischen Zustände es als ein wesentliches Erfordernis gelten muß, daß die Regierung immer in der Lage ist, auf eine zahlenmäßige Mehrheit rechnen zu können. Eine solche Mehrheit müsse stark genug sein, um nicht von kleinen Schwankungen beeinflußt zu werden, welche die zeitweilige Abwesenheit eines beamteten Mitgliedes verursachen kann. „Der Grundsatz einer ständigen Mehrheit", heißt es in dem Bericht, gilt für die Regierung als eine durchaus rechtmäßige und notwendige Folge der Natur der vorherrschenden Macht (paramount power) in Indien, und soweit ihr bekannt ist, ist dieser Grundsatz auch von keinem Teile der öffentlichen Meinung in Indien bestritten worden, der die Rechtmäßigkeit der vorherrschenden Macht an sich nicht bestreitet. Das ist keine offene Frage, und da zwei Männer nicht in der Lage sind, ein Szepter zu führen, so wäre es ein eitles Beginnen, diese Tatsache verdunkeln zu wollen, indem man politische Theorien aufbaut."

Praktisch handelt es sich darum, welches Verhältnis von Beamten mit dem erforderlichen Ansehen und Erfahrung notwendig ist, ohne daß der Staatsdienst durch ihre Abwesenheit während der parlamentarischen Verhandlungen leidet. Denn da die Landtage erweitert werden, ist vorauszusehen, daß ihre Verhandlungen sich auch in die Länge ziehen werden, so daß ein größerer Aufwand an Zeit von ihren Mitgliedern verlangt wird. Die Notwendigkeit, eine Regierungsmehrheit zu erhalten, ergibt mithin diejenige, die Zahl der nicht

beamteten Mitglieder nicht zu sehr anschwellen zu lassen, ohne wiederum den Grundsatz zu schädigen, daß in dem gegebenen Rahmen die Verschiedenheit der Klassen, Rassen und Interessen des indischen Reiches berücksichtigt werden muß.

Bei der Neugestaltung des zentralen Gesetzgebenden Rates mußte das Prinzip, daß alle staatlichen Körperschaften ineinandergreifen und als ein harmonisches Ganzes dastehen, insofern durchbrochen werden, als diese Versammlung gewissermaßen aus der Luft geschaffen wird, bevor die Einzellandtage, als deren Ausfluß er gelten soll, an dessen Zusammensetzung mitwirken konnten. Der Bericht sieht daher den Einwand voraus, warum man nicht lieber von unten angefangen hat, da ja doch in dem Aktenstück Normen für die Neubildung der Einzellandtage gegeben werden und begegnet diesem Einwand damit, daß diese Normen nicht vollständig sein können. Den Provinzgouverneuren muß ein weiter Spielraum gelassen werden, denn in ihre Landtage werden nicht nur Vertreter des Grundbesitzes und anderen Klasseninteressen, sondern auch der Städte und Kreise, der Universitäten, der Handelskammern, der europäischen Pflanzer- und Industrie-Unternehmungen und des indischen Handels abgeordnet, und für diesen Teil der Vertretung war es nicht möglich, den Gouverneuren bestimmte Weisungen zu geben. Da indes die Zentralversammlung zum großen Teil aus Wahlen in den Landtagen gebildet wird, ist die jetzige Ordnung nur als vorläufig zu denken. Sie ergibt folgende Zusammensetzung, bei einer Stärke von höchstens 53, oder mit Einschluß des Vizekönigs 54 Mitgliedern:

A. Von Amts wegen der Gouverneur von Bengalen (oder des Pendschabs, wenn die Tagung in Simla stattfindet), der Oberkommandierende und die Mitglieder des Ausführenden Rates	8
B. Weitere ernannte beamtete Mitglieder, nicht über	20
C. Ein vom Vizekönig berufener regierender Fürst	1
D. Erwählte Mitglieder	
a) Von den Handelskammern von Kalkutta und Bombay . . .	2
b) Von den nicht beamteten Mitgliedern der Landtage von Madras, Bombay, Bengalen, Ostbengalen mit Assam, den Vereinigten Provinzen, dem Pendschab und Birma	7
c) Von dem Adel und dem Großgrundbesitz von Madras, Bombay, Bengalen, Ostbengalen mit Assam, den Vereinigten Provinzen, dem Pendschab und den zentralen Provinzen	7
d) Von den Mohammedanern	2
E. Nicht beamtete, vom Vizekönig ernannte Mitglieder als Vertreter von Minderheiten, davon nicht weniger als zwei Mohammedaner	4
F. Sachverständige, die der Vizekönig, wenn notwendig, für bestimmte Zwecke ernennt	2
Zusammen	53
oder mit dem Vizekönig	54

Gegenwärtig werden vier Mitglieder von den nichtbeamteten Mitgliedern der Landtage von Bombay, Madras, Bengalen und der Vereinigten Provinzen beigewählt. Die indische Regierung will dieses Vorrecht auch den Landtagen von Ostbengalen mit Assam, des Pendschabs und Birmad zuwenden. Eine namhafte Vermehrung der nichtbeamteten Mitglieder der Provinziallandtage steht sowieso bevor, so daß der bisher geltende Einwand hinfällig wird, wonach man eine so wichtige Stellung wie diejenige eines Mitgliedes des vizeköniglichen Rates nicht von der Wahl durch eine aus nur zehn Personen bestehenden Wählerschaft abhängig machen könne.

Abermals wird bei der Begründung dieses Teiles der Reform die Notwendigkeit einer wirksamen Vertretung des Großgrundbesitzes betont, der in der indischen Gesellschaft das aristokratische und stabile Element darstelle und außerdem die Interessen des Bauernstandes mit vertrete. Um diese Vertretung in einem angemessenen Verhältnis zu schaffen, ist vorgeschlagen worden, daß für jede Provinz eine Wählerliste aufgestellt werden und daß die Wahl direkt sein soll. Die Einzelheiten des Wahlrechts, die genau erwogen werden sollen, werden je nach den Umständen in den einzelnen Provinzen verschieden sein, allein der Grundgedanke ist der, daß eine Wählerschaft von je hundert bis hundertfünfzig Personen geschaffen werden soll, und zwar auf dem Boden eines aktiven Zensus von nicht weniger als 10 000 Rupi jährlicher Einnahme aus der Grundrente. Der jeweilige Betrag wird von den Verhältnissen der Grundbesitzer in der Provinz abhängen. Birma ist hier nicht mit bedacht worden, weil es dort außerhalb der primitiven Schaastaaten keine Großgrundbesitzer gibt.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 043428793

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 043428793

oogle

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 043428793